Inv. N. 2096.
4 Mil. g. 110 F (1
40

Bestimmungen

für die Abgabe von Büchern und Karten aus dem Hauptconservatorium der Armee.

1) Bücher und Karten können nur gegen wirkliche Einhändigung des entsprechenden und wo nöthig gegengezeichneten Empfangscheins abgegeben werden.
2) Um die allseitige und wechselnde Benutzung der Bibliothek zu erhalten, dürfen zum Privatgebrauche nur zwei Werke zugleich einem Individuum überlassen werden.
3) Karten und Werke mit Kupferstichen können in der Regel ausserhalb des Locale des Hauptconservatoriums nicht abgegeben werden. Für besondere Fälle ist die Erlaubniss zur Abgabe, Ansicht oder Benützung, von dem General-Quartiermeister nachzusuchen.
4) Wird ein ausgeliehenes Werk, Buch oder Karte, nach zwei Monaten nicht zurückgegeben, oder eine Verlängerung nachgesucht, so ist der Empfänger schriftlich zur Rückgabe innerhalb der nächsten acht Tage aufzufordern. Sollte dieser Mahnung nicht Folge geleistet werden, so hat sogleich Meldung an den General-Quartiermeisterstab zu geschehen.
5) Um die Werke und Karten für den allgemeinen militärischen Gebrauch zugänglich zu erhalten, darf die Verlängerung sich nicht über einen Monat ausdehnen; wird das Werk aber mittlerweile von andern begehrt, so findet keine Verlängerung statt.
6) Bei Werken von mehreren Bänden hat, wenn es von mehreren gewünscht wird, der Bibliothekar innerhalb des erlaubten Termins die Zeit zu regeln, wenn die ersten Bände den andern Begehrern zukommen sollen.
7) Bei Werken, die zu dienstlichen Arbeiten der Referenten im k. Kriegsministerium und andern Militärstellen oder zu wissenschaftlichen Vorträgen im Generalquartiermeisterstabe und topographischen Bureau nöthig sind, findet hinsichtlich des Termins eine Ausnahme statt; doch muss die Verlängerung von zwei zu zwei Monaten nachgesucht werden. Sollten die Empfänger dieses versäumen oder die erfolgte Mahnung ausser Acht lassen, so ist nach den Bestimmungen sub 4 zu verfahren.
8) Die Zeit der Abgabe für den Privatgebrauch ist auf die Stunden von 11 bis 1 Uhr täglich beschränkt.
9) Beschmutzte, zerrissene oder defecte Bücher und Karten sind von den Empfängern zu ersetzen, desswegen bei der Abgabe genau durchzusehen.
10) Der Eintritt in den Bibliothekssaal ist untersagt. Besuchende dürfen nur durch den Conservator, den Bibliothekar und die dort kommandirten Offiziere in solchen eingeführt werden.
11) Da diese Anordnungen nur den Zweck haben, die Sammlungen vor Schaden zu bewahren, so verpflichtet sich jeder beim Empfange im Interesse des allerhöchsten Eigenthums stillschweigend zu deren genauen Befolgung.
12) Diese Bestimmungen sind gedruckt innerhalb des Einbandes oder des Umschlages neben dem Titelblatte in jedem Bande jedes Werkes einzukleben.

von der Mark, *Gl.-Qtmstr.*

Digitized by Google

<36628666260018

<36628666260018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeine Militär-Zeitung.

Herausgegeben

von

einer Gesellschaft deutscher Offiziere und Militärbeamten.

Erster Jahrgang.

1826.

Leipzig und Darmstadt.

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

V. Allg.

Digitized by Google

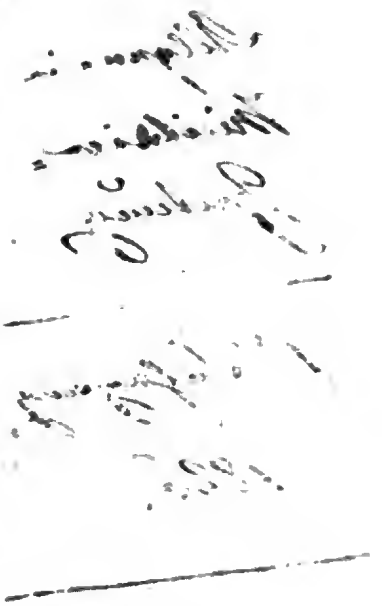

20011

Digitized by Google

Samstag,
1. Juli 1826.

Nr. 1.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Herausgegeben
von einer Gesellschaft deutscher Offiziere und Militärbeamten.

Plan.

Die Fortschritte, welche das Kriegswesen in den neueren Zeiten gemacht hat und noch täglich macht, — das überall sichtbare Bestreben, das Militär auf seinen wahren Standpunkt zu stellen und die militärischen Einrichtungen mehr und mehr zu vervollkommnen, — insbesondere die preiswürdigen Bemühungen der Regierungen, mit den geringsten Mitteln und mit der wenigsten Störung der bürgerlichen Zwecke die militärischen Zwecke so vollständig als möglich zu erreichen, — alles dieses bietet ein so vielseitiges Interesse dar, daß ein fortlaufender Tagsbericht über dasjenige, was in diesen Beziehungen in den verschiedenen Ländern geschieht, ein wahres Bedürfniß unserer Zeit genannt werden kann. Die in dem Militär angeregte wissenschaftliche Thätigkeit hat zwar bereits eine Menge, zum Theil trefflicher wissenschaftlicher Werke und mehrere periodische Schriften zu Tage gefördert; allein alle diese Werke und Schriften beschränken sich entweder auf das Rein-Wissenschaftliche, oder sie liefern erst spät einige Bruchstücke über diese oder jene militärische Einrichtung, oder sie beziehen sich nur auf die Militärverfassung einzelner Länder. Gänzlich fehlt es dagegen bis jetzt an einem Blatte, welches die neuesten Einrichtungen und Verfügungen bei den Armeen und Truppencorps aller Staaten, und die neuen Erscheinungen in der militärischen Welt überhaupt, schnell und mit möglichster Vollständigkeit zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Ein zweckmäßig angelegtes Blatt dieser Art kann wohl nicht ohne den mannichfaltigsten Nutzen und ohne das größte Interesse sein. Es wird dazu dienen, die verschiedenen Armeen (besonders die einzelnen Abtheilungen des deutschen Bundesheeres) mit einander näher bekannt zu machen, was bisher nur sehr unvollkommen und nur durch kostbare, den Meisten unzugängliche Hülfsmittel geschehen konnte, — es wird das Gute und Nachahmungswerthe, welches bei den einzelnen Heeren und Heeresabtheilungen besteht und neu eingeführt wird, schnell zum Gemeingute aller Heere machen, — es wird ein Repertorium für die militärischen Erfahrungen darbieten, — es wird den wissenschaftlichen Sinn in den verschiedenen Militärcorps noch mehr anregen, — und es wird für die Geschichte, welche der Kriegsheere so selten entbehrt, ein nicht unwichtiges Hülfsmittel sein.

Dieß sind die Zwecke, welche die gegenwärtig beginnende Allgemeine Militärzeitung zu erreichen trachten wird, und welche sie zu erreichen hofft, wenn ihr anders die Unterstützung zu Theil wird, welcher ein auf fremde Mittheilungen vorzüglich berechnetes Blatt so sehr bedarf.

Die Allgemeine Militärzeitung soll, ihrer bereits angedeuteten Hauptbestimmung nach, historisch und referirend sein. Alle und jede Urtheile über die in ihren Bereich einschlagenden Gegenstände (wenn nicht diese Urtheile als offiziell zu betrachten und daher selbst historisch sind, oder wenn nicht diese Urtheile die Leistungen einzelner Privatpersonen, z. B. Schriften, Erfindungen, wissenschaftliche Systeme ꝛc. betreffen) bleiben ausgeschlossen. Nur möglichst schnelle und vollständige Darstellung und Erzählung alles dessen, was in militärischer Hinsicht Wichtiges und Interessantes in den verschiedenen Staaten und im Gebiete der Wissenschaft vorgeht, nur dieß beabsichtigt dieses Blatt. Nach Maßgabe dieser Tendenz ist aber auch Nichts, was militärisch interessant ist, ausgeschlossen, und es werden also namentlich nachstehende Rubriken in seinen Bereich fallen:

I. Uebersichtliche Darstellung der neu erscheinenden Militärreglements.
II. Die neuesten Militärverordnungen, — je nach Beschaffenheit des Gegenstandes in extenso oder im Auszuge.
III. Die Militärverhandlungen des deutschen Bundes, — deßgleichen die Verhandlungen der verschiedenen Ständeversammlungen über militärische Gegenstände (so weit diese und jene auf offiziellem Wege zur Oeffentlichkeit gebracht werden.)
IV. Organisations- und Formationsgegenstände.
V. Waffen- und Rüstungsgegenstände.

Digitized by Google

VI. Kriegskunst und alle militärische Wissenschaften (innerhalb der Gränzen der angedeuteten Bestimmung, also hauptsächlich nur in reglementärer und historischer Beziehung.)
VII. Uebung der Truppen.
VIII. Disciplin, Militärstrafgesetze und Organisation der Militärstrafjustiz.
IX. Militär-Sanitätswesen.
X. Militär-Oekonomie, mit Einschluß der Casernirung und des Menageweseus.
XI. Militär-Bildungsanstalten.
XII. Militär-Unterstützungsanstalten (Invalidenanstalten, Wittwen- und Waisenanstalten ꝛc.)
XIII. Ergänzung der Truppen, Recrutirung, Stellvertretung (vornehmlich in rein-militärischer Beziehung.)
XIV. Gendarmerie (hauptsächlich in Bezug auf Organisation, Formation und Disciplin).
XV. Militär-Kirchenwesen.
XVI. Relationen über militärische Feierlichkeiten, Manövers ꝛc.
XVII. Kurze Anzeige der neuesten militärischen Schriften.
XVIII. Personalchronik der Militärpersonen von den höchsten Graden oder von vorzüglichem Rufe (Avancements, Entlassungen, Ordensverleihungen, Sterbfälle ꝛc., in besonderen Fällen auch Biographieen).

Wenn der Stoff an wirklichen Neuigkeiten es zuläßt, so wird auch in die jüngste Vergangenheit zurückgegriffen und von Zeit zu Zeit eine Darstellung der in den verschiedenen Staaten jetzt bestehenden militärischen Einrichtungen und vergleichende Zusammenstellungen der jetzigen und der früheren Einrichtungen geliefert werden.

Wo es nöthig oder angemessen erscheint, werden von Zeit zu Zeit Kupfer- und lithographische Beilagen gegeben.

Der Preis für ein Semester der Allg. Mil. Zeitung, sammt den Kupfer- und lithogr. Beilagen, ist gegen Vorauszahlung auf 4 fl. oder 2 1/3 Thlr. Preuß. Cour. bestimmt. Für einen kürzeren Termin wird keine Bestellung angenommen. Die Versendung soll posttäglich durch die Post und wöchentlich oder monatlich durch den Buchhandel erfolgen.

Da eine Zeitung dieser Art gänzlich fehlt, so zweifle ich nicht, daß das Unternehmen der Herausgeber sich des ungetheilten Beifalls des gesammten militärischen Publicums erfreuen werde. Nicht minder eignet sich dieses Blatt für alle gemischte Lesezirkel, Clubbs, Casino's ꝛc.

Damit keine Bestellungen unbefriedigt bleiben, bitte ich, diese unverweilt bei den nächsten Buchhandlungen und Postämtern zu machen, welche erstere in den Stand gesetzt sind, das Blatt überall innerhalb Deutschlands um den oben bemerkten Preis zu liefern; nur für posttägliche Versendung kann bei entfernten Posten ein der Entfernung angemessener Aufschlag Statt finden.

Zugleich ersuche ich Alle, welche sich für dieses Unternehmen interessiren, dasselbe durch Mittheilung interessanter, dem Plane entsprechender Nachrichten zu unterstützen und die Briefe unter der Adresse: „Für die Redaction der Allgemeinen Militär-Zeitung" an Hrn. Buchhändler J. G. Mittler in Leipzig oder, wem Darmstadt näher liegt, an unterzeichnete Verlagshandlung gelangen zu lassen. — Aufsätze, welche den Umfang eines gewöhnlichen Briefes übersteigen, so wie Bücher, die in der A. M. Z. angezeigt werden sollen, bittet man auf dem Wege des Buchhandels unter vorbemeldeter Adresse oder, wenn der Inhalt Eile hat, durch die fahrende Post zu senden. Gedruckte Sachen, wenn solche unter Kreuzband postfrei gesandt werden, genießen fast auf allen Posten einen sehr bedeutenden Porto-Nachlaß.

Das mit dieser Zeitung verbundene Intelligenzblatt steht zu Bekanntmachungen aller Art offen. Die Einrückungsgebühren sollen für die Zeile mit 1 1/2 Sgr. oder 4 kr. berechnet werden.

Leipzig und Darmstadt, am 1. Juli 1826.

Carl Wilhelm Leske.

Neueste Organisation der französischen Armee.

Da das französische Militärbudget und die darüber in dem vorigen Monate in der Deputirtenkammer stattgefundenen Verhandlungen ein besonderes Interesse gewähren, zur Beurtheilung derselben aber eine genauere Kenntniß der neuesten Militärorganisation erforderlich ist, so erscheint es angemessen, vorerst diese Organisation, alsdann eine Uebersicht des Militärbudgets von 1826 (dasjenige von 1827, welches kürzlich in den Kammern berathen wurde, ist in seinen Details noch nicht öffentlich erschienen, übrigens im Ganzen von jenem nicht bedeutend abweichend), und nachher das Wichtigste aus den Discussionen in der Deputirtenkammer den Lesern der A. M. Z. mitzutheilen.

Am 27. Februar 1825 hat der König Karl X. der französischen Armee eine neue Organisation gegeben. Dieß geschah mittelst dreier Ordonnanzen, wovon die erste die Infanterie, die zweite die Cavalerie, die dritte die Artillerie betrifft.

Das Detail der neuen Organisation ist im Wesentlichen folgendes:

1. Infanterie. Die französische Infanterie soll bestehen aus 6 Garderegimentern, 64 Linieninfanterieregimentern und 20 leichten Infanterieregimentern. Jedes Regiment soll aus dem Stabe (état major) und 3 Bataillonen zusammengesetzt seiu. Jedes Bataillon hat 8 Compagnieen, nämlich 1 Grenadier- oder (bei der leichten Infanterie) Carabiniercompagnie, 6 Füsilier- oder (bei der leichten Infanterie) Chasseurcompagnieen und 1 Voltigeurcompagnie. Die Grenadier- und Voltigeurcompagnieen heißen Elitencompagnieen; die Füsiliercompagnieen sind die compagnies du centre.

Der Regimentsstab besteht aus 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, den 3 Bataillonschefs, 1 Major, 3 Adjutantmajors, 1 Zahlmeister, 1 officier d'habillement, 1 Fahnenträger, 1 Feldprediger, 1 chirurgien major

Digitized by Google

und 2 chirurgiens aides; — der Unterstab (petit état-major) aus 3, bei den Garderegimentern aus 6 Unteradjutanten (adjudans sous-officiers), 1 Tambourmajor, 3 Tambourcorporalen, 1 Sapeurcorporal, 12 (bei den Garderegimentern 30) Musikern, 1 Büchsenmachermeister, 1 Schneidermeister, 1 Schustermeister.

Die Compagnie zählt 1 Capitain, 1 Lieutenant *), 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 1 Fourier, 4 Serschanten, 8 Corporale, 2 Tamboure, sodann auf dem Kriegsfuße 96 Soldaten, auf dem Friedensfuße aber bei den Elitencompagnieen der Garde 72, bei den Elitencompagnieen der übrigen Regimenter 56, bei den Füsiliercompagnieen der Garde 48 und bei denjenigen der übrigen Regimenter 56 Soldaten. Außerdem befinden sich in den Elitencompagnieen noch 2 Sapeure, und bei jeder Compagnie ein enfant de troupe. Hiernach soll zählen

		auf dem Kriegsfuße. Köpfe	auf dem Friedensfuße. Köpfe
die Elitencompagnie,	bei der Garde	118	94
	bei der Linie	118	78
die Füsiliercompagnie,	bei der Garde	116	68
	bei der Linie	116	76
das Bataillon,	bei der Garde	937	601
	bei der Linie	936	616
das Regiment,	bei der Garde	2856	1848
	bei der Linie	2835	1875
Die etatsmäßige Stärke der Gardeinfanterie beträgt mithin . . .		17,136	11,088
und diejenige der Linieninfanterie		238,140	157,500
zusammen		255,276	168,588
Hierzu kommen überdieß			
2 Schweizerregimenter der Garde zu 2277 Mann		4554	4554
4 Schweizerregimenter der Linie zu 1956 Mann		7824	7824
1 Regiment étranger (Hohenlohe)		1686	1686
Totale (in 97 Regimentern) .		269,340	182,552

II. Cavalerie. Die Cavalerie soll bestehen: 1) aus 8 Garderegimentern in 2 Divisionen, nämlich 2 Grenadier-, 2 Kürassier-, 1 Dragoner-, 1 Chasseur-, 1 Lancier- und 1 Husarenregiment; 2) aus 48 Linienregimentern, nämlich 2 Carabinier-, 10 Kürassier-, 12 Dragoner-, 18 Chasseur- und 6 Husarenregimentern. Jedes Regiment ist aus dem Stabe und 6 Escadronen zusammengesetzt.

Der Regimentsstab soll bestehen aus 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 2 (bei der Garde 3) Escadronschefs, 1 Major, 1 Regimentsbereiter (instructeur en chef), 2 (bei der Garde 3) Adjutantmajors, 1 Zahlmeister, 1 officier d'habillement, 1 Standartenträger, 1 Feldprediger, 1 chirurgien major, 2 chirurgiens aides; — der Unterstab aus 3 Unteradjutanten, 2 Pferdeärzten, 1 Stabstrompeter (trompette maréchal de logis), 1 Trompeterbrigadier, 1 Büchsenmachermeister, 1 Sattlermeister, 1 Schneidermeister, 1 Stiefelmachermeister.

*) Von den Capitainen gehört 1/3 zur ersten, 2/3 zur zweiten Klasse; jene commandiren die Elitencompagnieen, diese die Füsiliercompagnieen. Von den Lieutenants dagegen zählt die eine Hälfte zur ersten, die andere zur zweiten Klasse.

Die Escadron soll zählen 1 commandirenden Capitain, 1 Secondcapitain, 1 Premierlieutenant, 1 Secondlieutenant, 2 (bei der Garde 4) Unterlieutenante, 1 Oberwachtmeister (Maréchal de logis chef), 1 Fourier, 8 Wachtmeister (Maréchaux de logis), 16 Brigadiers, 2 Hufschmiede und 3 Trompeter, sodann 112 (im Frieden 80) Reiter bei der Garde und schweren Cavalerie, und 128 (im Frieden 80) bei der leichten. Bei den Garderegimentern sind 48 Reiter 1ter Klasse per Escadron, die übrigen sind 2ter Klasse.

Uebrigens wird auch bei der Cavalerie per Escadron ein enfant de troupe geführt.

Es zählt hiernach auf dem Kriegsfuße

	bei d. Garde-Cavalerie. Köpfe	bei der schweren L. Cavalerie. Köpfe	bei d. leichten L. Cavalerie. Köpfe
die Escadron . .	152	150	166
das Regiment .	940	926	1022
und auf dem Friedensfuße			
die Escadron . .	120	118	118
das Regiment .	748	734	734

Der etatsmäßige Totalbestand der Cavalerie ist mithin, ohne die höheren Stäbe ꝛc.

	Kriegsfuß	Friedensfuß
Gardecavalerie	7520	5984
Schwere Liniencavalerie . . .	11,112	8808
Leichte Liniencavalerie	36,792	26,424
	55,424	41,216

An etatsmäßigen Pferden hat bei der Liniencavalerie

	auf d. Kriegsfuße.	auf d. Friedensfuße.
der Oberst	5	3
der Oberstlieutenant	4	3
der Escadronschef	4	2
der Major	2	2
der Adjutantmajor	3	2
der Fahnenträger	2	1
der Feldprediger	2	1
der chirurgien major	3	1
der chirurgien aide	2	1
der Capitain	3	2
der Lieutenant	2	1

In jeder Escadron sind 16 Mann unberitten.

(Fortsetzung folgt.)

Hauptconservatorium der baierischen Armee.

Se. Majestät der König von Baiern haben an das Kriegsministerium folgende allerhöchste Verordnung erlassen: Ludwig, von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc. ꝛc. Das Hauptconservatorium des Heeres befindet sich im Kriegsministerium. Es besteht a) aus einem Conservator, in der Regel aus dem Stande der Hauptleute des Generalquartiermeisterstabes commandirt; b) aus einem Bibliothekar, in der Regel aus dem Stande der Oberlieutenante der Linienregimenter des Heeres hierzu commandirt; c) aus zwei Gehülfen aus dem Stande der Lieutenante der Armee. Die Obliegenheiten des Conservators sind: die Oberaufsicht und Leitung für die Ordnung, Aufstellung und Erhaltung der Modelle, Bücher, Charten, Plane und Handschrif-

Digitized by Google

ten, welche sich im Hauptconservatorium der Armee befinden und noch hinkommen werden; — Abfassung der Verzeichnisse und Kataloge über das Vorhandene; — zweckmäßige, mit der Zeit fortschreitende Vermehrung und Verbesserung der Sammlungen, zu welchem Zwecke derselbe auf alle neue Erscheinungen im Gebiete der Militärliteratur und Technik aufmerksam zu sein und Unserem Kriegsminister die gehörige ausführliche Anzeige darüber zu machen hat. In diesen Obliegenheiten haben ihn der Bibliothekar und die Gehülfen zu unterstützen, welche außer der Durchgehung der literarischen Anzeigen, damit über alle die Kriegskunst und Wissenschaft berührende Werke durch den Conservator an Unseren Kriegsminister Bericht geschehe, hauptsächlich über den Gebrauch der vorhandenen Werke und deren schonende Behandlung zu wachen haben. Mit diesem Conservatorium soll ein Lesezimmer verbunden sein, wohin den Offizieren und Beamten des Heeres die geforderten Schriften und Bücher zu ihrer Benutzung verabfolgt werden sollen. Abgaben von Büchern und Werken außer dem Lesezimmer können nur ausnahmsweise und auf besondere Erlaubniß Unseres Kriegsministers stattfinden. Bei der Wiedereinlieferung der Bücher haben der Bibliothekar oder die Gehülfen nachzusehen, ob dieselben nicht verdorben worden seien, in diesem Falle aber durch den Conservator Anzeige an Unseren Minister zu machen, welcher den betreffenden Offizier ꝛc. zum Ersatze anhalten zu lassen hat. Für diese Function wird dem Conservator und Bibliothekar eine Remuneration, welche 200 fl. — den Gehülfen eine Gratification, welche 100 fl. jährlich nicht überschreiten darf, aus dem Etatmaximum des Kriegsministeriums bewilligt. München, den 26. März 1826.

Ludwig.

Miscellen.

Baiern. Se. Maj. der König haben an das kön. Armeecommando unterm 26. März einen Befehl erlassen, wornach Unteroffizieren, bei Verlauf ihrer Dienstzeit, gestattet wird, für Conscribirte oder wirklich dienende Soldaten, unter Beibehaltung ihrer Charge als Unteroffiziere, einzustehen. Die Erlaubnißertheilung ist dem Ermessen der Regiments- und resp. Bataillonscommandanten anheim gestellt.

Frankreich. Bei dem zu Lille in Garnison liegenden 3ten Dragonerregimente wird gegenwärtig eine Unterrichtsweise angewendet, die noch bei keinem anderen Cavalerieregimente dort bemerkt worden ist. Vom 1. April an rückt nämlich täglich ein Peloton, vollkommen marschfertig, mit Waffen, Bagage und der nothwendigen Fourage für 4 Tage unter Commando eines Offiziers aus, der beauftragt ist, diesen oder jenen ihm bezeichneten Punkt mit allen im Kriege üblichen Vorsichtsmaßregeln zu untersuchen. Nach seiner Rückkehr stattet er umständlichen Bericht ab, in welchem er das durchstreifte Terrain und den ihm angegebenen Punkt und alle Vortheile oder Nachtheile, welche die verschiedenen Punkte dieses Terrains im Falle der Vertheidigung oder des Angriffes jeder einzelnen Waffengattung darbieten würden, beschreibt. Man erwartet von dieser Uebung besonders großen Nutzen für junge Offiziere, indem ihr Auge dadurch die Fertigkeit erhält, jede Gegend leicht aufzufassen.

Niederlande. (Brüssel, 19. Juni.) Der König hat den Prinzen Friedrich an die Stelle des Generallieutenants d'Aubremé, zum Artilleriegeneral und Kriegsminister ernannt. D'Aubremé hat einen ehrenvollen Abschied erhalten, ist in den Grafenstand erhoben und behält seinen vollen Gehalt.

Eine königl. Verordnung bestimmt, daß der Generalinspector des Medicinalwesens bei der Land- und Seemacht fortan in allen seinen Dienstbeziehungen den Rang des Generalmajors haben solle.

Eine ungeheure, aus dem Zeughause zu Delft hervorgegangene Kanone wurde am 13. Juni auf einem, mit 8 Pferden bespannten und überdem von 50 Kanonieren gezogenen Lastwagen aus dem Haag nach Scheveningen transportirt. Man wird sich derselben bei Schiffbrüchen bedienen, um über die gescheiterten Schiffe hinweg Kugeln zu schießen, woran Seile befestiget sind, vermittelst welcher die Schiffbrüchigen sich selbst an das Land ziehen können.

Se. Maj. der König hat der Artillerie- und Ingenieurschule zu Delft eine neue Organisation gegeben. Dieselbe soll durch eine Militärakademie und zwei Militärschulen ersetzt werden. Die Akademie kommt nach Breda, und die Schulen werden, die eine zu Delft und die andere zu Löwen errichtet.

Literatur.

Das neueste Heft (Nr. 5.) des Bulletin des sciences militaires, herausgegeben von dem Baron Feruſſac, dessen wissenschaftliche Thätigkeit allgemein bekannt ist, enthält eine vergleichende Kritik von Segur's Geschichte Napoleons und der großen Armee und von des Generals Gourgaud kritischen Untersuchungen dieſes Werks, die in mehr als einer Hinsicht aus der Menge von Beurtheilungen herausgehoben zu werden verdient, welche obige beide Werke erfuhren. Ref. müßte sich sehr täuschen, wenn er in dem Kritiker, der sich mit K. unterzeichnet, nicht den unparteiischen geistvollen Koch, den Verfasser des Feldzugs von 1814, erkennen sollte. — Was vor Allem auffällt, ist die Bemerkung, daß K., hierin gänzlich von der Sitte seiner Landsleute abweichend, die besten deutschen Werke bei seiner Beurtheilung zu Rathe gezogen hat. Dadurch gelang es ihm, seinen Urtheilen jene Bestimmtheit zu geben, die nur das Resultat vielseitiger Forschungen ist. Er berichtigt eine Menge irriger Thatsachen, die ohne ihn höchstwahrscheinlich in Frankreich nie aufgedeckt worden sein würden. Am meisten aber verdient K. darüber eine ehrende Auszeichnung der Zeitgenossen, daß er der erste französische Militärschriftsteller ist, welcher bei dieser Gelegenheit die den Franzosen von ihren Verbündeten geleisteten Dienste würdigt, heraushebt und seine Landsleute wegen des Unterlassens dieser Pflicht offen tadelt, wie aus seinem Schlusse hervorgeht, der wohl verdient, hier wörtlich angeführt zu werden:

„Ein anderer Vorwurf, den beide Schriftsteller (Segur und Gourgaud) auf sich laden, ist der, daß sie unseren Verbündeten nicht genug Gerechtigkeit widerfahren lassen. Beide lassen denselben nicht den Theil des Ruhmes zukommen, der ihnen gebührt; häufig sogar belasten sie dieselben mit ungerechten oder unverdienten Beschuldigungen. Ich klage indessen nicht ihre Rechtlichkeit an: denn die meisten, seit einigen Jahren in Frankreich herausgegebenen militärischen Werke beweisen, daß diese Ungerechtigkeit andere Ursachen hat. Sie rührt hauptsächlich daher, daß die Geschichtschreiber sich nur an französische Documente hielten und den Darstellungen der Ausländer nicht die gehörige Aufmerksamkeit schenkten. Andererseits bringt es ihr Abfall von unserer Sache im Jahr 1813 mit sich, daß man andere Beweggründe, als militärische Fehler, zu jenen Unglücksfällen aufsucht, die ihr Muth nicht beseitigen konnte, und hieraus entstehen irrige oder ungerechte Urtheile. Gleichwohl findet man in den Schriften deutscher Offiziere, welche den Feldzug von 1812 mitmachten, eine Menge von Aufschlüssen über die verschiedenen Ereigniſse jenes denkwürdigen Feldzugs. Es herrscht in den Berichten der Franzosen und Russen eine Parteilichkeit, die den Sachsen, den Baiern und Würtembergern vermöge ihrer Stellung fremd war. Letztere betrachteten den Krieg in Rußland nur von dem militärischen Standpunkt aus, daher haben die meisten ihrer Schriftsteller sowohl die Menschen, als die Dinge, mit eben so viel Talent als Unparteilichkeit behandelt" ꝛc. — Ref. ist der Ueberzeugung, daß die Geschichte des russischen Kriegs durch die Untersuchung des Herrn K. vielfach gewonnen hat, und daß eben hierdurch seine Beurtheilung der Werke von Segur und Gourgaud sich wesentlich vor allen übrigen, denselben Gegenstand betreffend, auszeichnet.

Digitized by Google

Mittwoch,
5. Juli 1826.

Nr. 2.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Neueste Organisation der französischen Armee.

(Fortsetzung.)

III. Artillerie. Die Artillerie (corps royal d'artillerie) besteht A. aus einem besonderen Stabe; B. aus der Artillerie der Garde; C. aus der Artillerie der Linie.

Der Stab inspicirt und dirigirt das Materiell. Dieses ist zu 4 Feuerschlünden auf 1000 Mann reglirt, wovon 2 für das Schlachtfeld und 2 für die Parcs, Reserven und festen Plätze gerechnet sind.

A) Der besondere Stab der Artillerie ist zusammengesetzt

1) aus 390 Offizieren (mit Inbegriff der inspicirenden Generale, welche jedoch zugleich in den Generalstab der Armee zählen), nämlich 1 Generallieutenant als Generalinspector des Centraldienstes, 9 Generallieutenanten, 16 Maréchaux de camp, 36 Obersten (Artilleriedirectoren, Etablissementsinspectoren, Adjuncten bei der Generalpulverdirection und bei dem Centraldepot, zweite Schulcommandanten), 36 Oberstlieutenanten (Unterdirectoren, Etablissementschefs, Adjuncten der Schulcommandanten und bei dem Centraldepot), 72 Bataillonschefs und 110 Capitainen (Unterdirectoren, Etablissementschefs, Adjuncten bei dem Centraldepot und bei dem Kriegsministerium, Artilleriecommandanten in den Plätzen ꝛc.), 60 Capitainen en résidence fixe, 50 Eleven-Unterlieutenanten;

2) aus 560 Employés, nämlich 1 Examinator der Artillerie, 10 Lehrern der Mathematik, 9 Repetitoren der Mathematik, 11 Lehrern der Zeichenkunst, 13 Feuerwerkmeistern, 290 Zeugwärtern, 103 Handwerkern (9 Chefs, 10 Unterchefs u. 84 ouvriers), 69 Controleuren der Waffen, 36 Revisoren, 18 Controleuren der Gießereien und Eisenhämmer.

B) Die Artillerie der Garde bildet eine Brigade. Ein Marechal de Camp ist Inspecteur dieser Brigade, ein anderer Marechal de Camp führt die Direction des Artilleriemateriells und das Commando der Gardeartillerieschule. Jeder von beiden hat einen Oberstlieutenant der Artillerie zum Gehülfen. Die Brigade besteht aus 1 Regiment Fußartillerie, 1 Regiment reitender Artillerie und 1 Trainregiment.

Das Fußregiment ist aus dem Stabe, 8 Canoniercompagnieen und einer Abtheilung (escouade) Handwerker zusammengesetzt. Zum Stabe gehören 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 2 Bataillonschefs, 1 Major, 2 Adjutantmajors, 1 Zahlmeister, 1 officier d'habillement, 1 Fahnenträger, 1 Feldprediger, 2 Aerzte; — zum Unterstabe 2 Unteradjutanten, 1 Oberfeuerwerker, 1 Tambourmajor, 1 tambour-maitre, 24 Musiker, 1 Büchsenmachermeister, 1 Schneidermeister, 1 Schustermeister. — Die Canoniercompagnie zählt 2 Capitaine, 2 Lieutenante, 1 Feldwebel, 6 Serschanten, 1 Fourier, 6 Corporale, 6 Feuerwerker, 6 Handwerker in Holz und Eisen, 24 (im Frieden 18) Canoniere 1ter Klasse, 48 (im Frieden 24) Canoniere 2ter Klasse, 2 Tamboure oder Hornisten; sodann 1 enfant de troupe. Die Compagnie zählt also im Kriege 101, im Frieden 71 Köpfe. — Die Handwerkerabtheilung zählt 2 Lieutenante, 1 Feldwebel, 1 Serschant, 1 Fourier, 2 Corporale, 6 (im Frieden 4) Handwerksmeister, 18 (im Frieden 10) Handwerker. — Der Bestand des Fußregiments ist demnach auf dem Kriegsfuße 916, auf dem Friedensfuße 668 Köpfe.

Das reitende Regiment ist aus dem Stabe und 4 Canoniercompagnieen zusammengesetzt. — Der Stab besteht im Ganzen aus einem ähnlichen Personal, wie bei dem Fußregiment; er zählt jedoch nur 1 Adjutantmajor, sodann 1 Pferdearzt, 1 Sattlermeister und keine Musiker. — Auch der Bestand der Canoniercompagnieen ist im Ganzen derselbe, wie bei dem Fußregiment; jedoch kommen 2 Hufschmiede hinzu, die Zahl der Trompeter ist 3, und von den Canonieren ist der Friedensstand um 12 Mann größer, als bei der Fußartillerie. — Hiernach zählt die Compagnie im Kriege 104, im Frieden 86; das Regiment im Kriege 454, im Frieden 382 Köpfe.

Das Trainregiment ist aus dem Stabe und aus 12, im Frieden aus 6 Compagnieen zusammengesetzt. Der Stab besteht aus 1 Oberstlieutenant, 1 capitaine major, 2 capitaines adjudans majors, 2 Verpflegsoffizieren, 1 Fahnenträger, 1 Feldprediger, 2 Aerzten, sodann 2 Unteradjutanten, 4 (im Frieden 2) Pferdeärzten, 2 Obertrompetern und 4 Handwerksmeistern, wie bei dem reitenden Regiment. — Die Compagnie zählt 2 (im Frieden 1) Lieutenante, 1 Oberwachtmeister, 4 (im Frieden 6) Wachtmeister, 1 Fourier, 4 (im Frieden 6) Brigadiers, 102 (im Frieden 60) Soldaten, 2 Kummetmacher, 2 Hufschmiede, 3 Trompeter und

Digitized by Google

1 enfant de troupe, zusammen 119 Mann mit 195 Pferden im Kriege, und 81 Mann mit 97 Pferden im Frieden. — Das ganze Regiment ist auf dem Kriegsfuße 1474 Mann mit 2416 Pferden, auf dem Friedensfuße 524 Mann mit 636 Pferden stark.

C) Die Artillerie der Linie besteht

1) aus 8 Regimentern Fußartillerie. Jedes dieser Regimenter zählt, außer dem Stabe, 20 Compagnieen. Der Bestand des Stabs, so wie der einer Compagnie ist, wie bei dem Fußregiment der Garde; nur sind hier 4 Bataillonschefs, 4 Unteradjutanten, 2 tambours-maitres und 12 Musiker. Die Compagnie ist demnach im Kriege 101, im Frieden 71, — das Regiment im Kriege 2139, im Frieden 1539 Köpfe stark;

2) aus 4 Regimentern reitender Artillerie, wovon jedes, außer dem Stabe, 8 Compagnieen enthält. Der Stand des Stabs und der einer Compagnie unterscheidet sich von dem Stande bei dem reitenden Regiment der Garde nur dadurch, daß sich hier 4 Escadronschefs, 2 Adjutantmajors, 3 Aerzte und 2 Pferdeärzte befinden, und daß hier der Friedensstand um 12 Mann per Compagnie geringer ist, als bei der Garde. — Die Compagnie ist also im Kriege 104, im Frieden 73, — das Regiment im Kriege 891, im Frieden 651 Köpfe stark;

3) aus einem Pontonniersbataillon, welches aus dem Stabe und 12 Compagnieen zusammengesetzt ist. Der Stab zählt 1 Oberstlieutenant, 2 Bataillonschefs, 1 Major, 2 Adjutantmajors, 2 Verpflegsoffiziere, 1 Fahnenträger, 1 Feldprediger, 3 Aerzte, sodann 2 Unteradjutanten, 1 Zimmermeister, 1 Schmiedmeister, 1 Seilermeister, 1 Tambourmajor, 1 tambour-maitre, 1 Büchsenmachermeister, 1 Schneidermeister und 1 Schustermeister. Die Compagnie zählt 2 Capitaine, 2 Lieutenante, 1 Feldwebel, welcher Handwerker oder Schiffer ist, 6 Serschanten, worunter 4 Schiffer, 1 Handwerker in Holz, 1 in Eisen; 1 Fourier, Handwerker oder Schiffer; 6 Corporale, wie die Serschanten eingetheilt; 4 Schiffermeister, 4 Handwerksmeister in Holz und 4 in Eisen; 96 (im Frieden 48) Pontonniers, worunter 60 Schiffer und 36 Handwerker; ferner 2 Tambours, wovon einer Schneider und der andere Schuhmacher ist; endlich 1 enfant de troupe. — Die Compagnie ist folglich im Kriege 125, im Frieden 77, das Bataillon im Kriege 1571, im Frieden 995 Köpfe stark;

4) aus 12 Compagnieen Handwerker (ouvriers). Jede Compagnie zählt 2 Capitaine, 2 Lieutenante; 1 Feldwebel und 1 Fourier, welche Handwerker in Holz oder Eisen sind; 6 Serschanten und 6 Corporale, halb Handwerker in Holz und halb in Eisen; 3 Schmiedmeister, 3 Schlossermeister, 3 Wagnermeister, 3 Zimmer- oder Tischlermeister, 36 (im Frieden 18) Handwerker; 36 (im Frieden 24) Lehrlinge; 2 Tambours, wovon einer Schneider, der andere Schuhmacher; mithin zusammen, nebst 1 enfant de troupe, im Kriege 101, im Frieden 71 Köpfe;

5) aus 1 Compagnie Büchsenmacher, welche jedoch nur für die Kriegszeit aufgestellt wird. Sie ist ebenfalls 101 Köpfe stark, worunter eben so viele Offiziere und Unteroffiziere, wie bei einer Handwerkercompagnie.

Die Unteroffiziere und Soldaten theilen sich hier in Schloßmacher, Schäfter und Feiler;

6) aus 8 Escadronen Artillerietrain. Jede Escadron zählt, außer dem Stabe, im Kriege 16, im Frieden 8 Compagnieen. Zum Stabe gehören 1 Oberstlieutenant oder Escadronschef, 1 Major, 2 Adjutantmajors, 2 Verpflegsoffiziere, 1 Feldprediger, 3 (im Frieden 2) Aerzte; sodann 2 Unteradjutanten, 4 (im Frieden 2) Pferdeärzte, 2 Obertrompeter, die gewöhnlichen 4 Handwerksmeister. Der Stand einer Compagnie ist derselbe, wie bei einer Gardeartillerie-Traincompagnie. Eine Escadron ist demnach im Kriege 1958 Mann (mit 3180 Pferden), im Frieden 691 Mann (mit 364 Pferden) stark.

Es zählt nach Allem diesem

	auf dem Kriegsfuße. Köpfe	auf dem Friedensfuße. Köpfe
1) der Etatmajor der Artillerie . .	950	950
2) die Artillerie der Garde, und zwar		
das Fußregiment	916	668
das reitende Regiment . . .	454	382
das Trainregiment	1474	524
	2844	1574
3) die Artillerie der Linie, und zwar		
die 8 Fußregimenter . . .	17,112	12,312
die 4 reitenden Regimenter .	3564	2604
das Pontonniersbataillon . .	1571	995
die 12 Handwerkercompagnieen	1212	852
die Büchsenmachercompagnie .	101	—
die 8 Traincscadronen . .	15,664	5328
	39,224	22,091
mithin die gesammte Artillerie	43,018	24,615

(Schluß folgt.)

Ueber das Perkins'sche Dampf-Schießgewehr.

(Mit einer Abbildung. *)

Das Glasgow Mechanics Magazine (Nr. 108. S. 338) und aus demselben das polytechnische Journal (im ersten Maiheft v. 1826. S. 223) gibt einen Bericht über das Perkins'sche Dampf-Schießgewehr nebst einer Abbildung, welche wir in der Anlage (Fig. 1) den Lesern der A. Milit. Zeitung mittheilen. Zur Erläuterung der letzteren bemerken wir zuerst Nachstehendes:

A. ist die Kammer des Gewehrs, von welcher aus der Lauf geladen wird;

B. der Griff, welcher das in der Kammer arbeitende Stück leitet, und wodurch die Kugeln aus den Trichtern, C, in den Lauf geleitet werden;

C. die Trichter oder Rümpfe, in welche die Kugeln gethan werden, und aus welchen sie, eine nach der anderen, in die Kammer fallen, wenn der Griff, B, so weit möglich bewegt wird;

D. der Lauf, ungefähr 6 Fuß lang;

E. die Stellschraube, wodurch der Griff gespannt erhalten wird;

*) Die übrigen Figuren auf der Anlage gehören zu einem Aufsatze, welcher in der nächsten Nummer der A. M. Z. erscheinen wird.

Digitized by Google

F. das Drehgefäge, wodurch es möglich wird, den Lauf zu heben und zu senken, und beinahe nach allen Richtungen zu bewegen;

G. eine Drossel-Klappe, wodurch der Dampf aus dem Erzeuger herbeigelassen, und in welche die Röhre, die mit dem Laufe in Verbindung steht, eingelassen wird;

H. H. Perkins vortreffliche Methode, Röhren so zu verbinden, daß sie jedem Drucke widerstehen können; hier ist die Verbindung der Röhre des Erzeugers mit jener der Kammer dargestellt.

Ueber die Resultate der mit diesem Gewehre angestellten Versuche berichtet jener Aufsatz Folgendes: „In einer Entfernung von 35 Yards (105 engl. Fuß) auf eine eiserne Zielscheibe geschossen, wurden die Musketenkugeln bei sehr niedrigem Drucke platt geklätscht, bei höherem zerstäubten sie in kleine Stücke. Von zwölf Brettern, jedes von der Dicke eines Zolls, und Ein Zoll weit jedes hinter dem anderen aufgestellt, wurden, bis auf das letzte Brett, alle übrige durchschossen. Der Druck, unter welchem die Versuche angestellt wurden, war nur ungefähr 900 Pfund auf den Quadratzoll, oder 65 Atmosphären; er läßt sich aber mit aller Sicherheit auf 200 Atmosphären erheben. Bisher zeigte der Dampf sich eben so kräftig, als Schießpulver, und zugleich hundertmal wohlfeiler, als letzteres. Das Dampf-Schießgewehr schießt in einer Minute 250, oder 15,000 mal in einer Stunde, und braucht hierzu nur 5 Bushels Kohlen, die hundertmal wohlfeiler sind, als 15,000 Ladungen Schießpulver. Um einzelne Kugeln abzuschießen, wurde ein Trichter mit denselben gefüllt, und sie fielen, eine nach der anderen, in den sogenannten Pulversack in dem Laufe, und zwar so schnell, als die Hand eine kleine Kurbel drehen kann. Diese Kurbel wurde nun mit ihrer Klappe abgeschraubt, und der Lauf communicirte mit dem Dampfe durch eine Vorrichtung, die der Nabe eines Rades ähnlich ist, und in welche er eingeschraubt wurde. Eine Röhre, die wie eine einzelne Speiche hervorsteht, wurde in diese Nabe eingeschraubt (in einem Modelle wurden eine Menge solcher Speichenröhren auf der Nabe gezeigt, so daß bei einer Umdrehung der letzteren immer eine derselben senkrecht auf dem Gewehre zu stehen kommt); dicht über dem Gewehre hatte sie eine Klappe, und über dieser waren 52 Musketenkugeln; eine Schraube schloß die obere Oeffnung dieser Röhre. Sobald diese Röhre senkrecht zu stehen kam, fielen die Kugeln bei geöffneter Klappe durch ihre eigene Schwere in den Lauf, und wurden in Zwischenräumen, die kaum den Sinnen bemerkbar blieben, im Verhältnisse von ungefähr 1000 auf Eine Minute, eine nach der anderen, hinausgeworfen. Der Knall bei der Entladung glich dem stärksten Donner, und da eine solche Röhre in drei bis vier Secunden entladen wurde, so konnte man sich einen Beweis verschaffen, wie sehr die Wirkung dieser Maschine alle Einbildungskraft übersteigt. Die Kugeln zerstäubten an den Zielscheiben zu Atomen. Man befestigte einen zwei Fuß breiten Pfosten an einer Mauer horizontal, und bewegte bei dem Abfeuern den Lauf des Gewehres etwas nach der Seite, indem der Lauf sich, wie die Röhre einer Feuerspritze, nach jeder Richtung bewegen läßt. Die Kugeln durchschlugen den Pfosten von einem Ende zu dem anderen mit erstaunlicher Regelmäßigkeit; die Löcher waren immer nur wenige Zoll weit von einander. Auf diese Weise könnte ein einziger Musketenlauf in ein paar Secunden eine ganze Compagnie Infanterie, die ihm in Linie gegenüber aufgestellt ist, niederschmettern, und beinahe dreimal so viel Kugeln auf einmal abfeuern, als eine Compagnie von 90 Mann mit vorher geladenen Gewehren; zum zweitenmale würden sie, dieser Maschine gegenüber, gewiß nicht wieder laden. Was würde man erst mit 50 solcher Gewehre ausrichten! Die außerordentliche Präcision, mit welcher diese Gewehre ihre Kugeln immer, eine 1 Zoll weit von der anderen, bei Seitenbewegung des Laufes werfen, erwies sich auch an einer Ziegelmauer von 18 Zoll Dicke. Eine Ladung wühlte an derselben ein Loch von beinahe Einem Fuße im Durchmesser aus, und dieß mit bloßen bleiernen Kugeln; eiserne würden durchgeschlagen haben. — Die Regierung zeigte eine lobenswerthe Aengstlichkeit, sich dieser furchtbaren Anwendung des Dampfes zu bemächtigen, und wir können ganz beruhigt sein; diese Erfindung wird nicht verloren gehen. Zehn Dampfkanonen werden in einer Bataille mehr ausrichten, als 200 Kanonen gewöhnlicher Art. Ein Linienschiff mit 6 solcher Kanonen wird furchtbarer sein, als eines mit 74 Kanonen nach dem bisherigen Systeme. Wenn von 500 in jeder Minute aus Einem solchen Gewehre abgefeuerten Kugeln nur Eine unter zwanzig trifft, so tödten oder verwunden zehn solcher Gewehre täglich 150,000 Mann. Zum Vertheidigungskriege wird diese Erfindung noch weit brauchbarer sein, als zum Angriffe. Festungen werden dadurch uneinnehmbar, und keine Bresche (wenn anders unter Dampfkanonen eine solche möglich wäre) kann erstürmt werden. Es läßt sich nicht berechnen, welche Veränderung diese Erfindung noch in der Völkergeschichte hervorbringen wird."

Der französische Artilleriecapitain Madelaine sucht dagegen die ungeheueren Erwartungen, die man gegenwärtig von den Resultaten der Dampfwaffen hegt, im Journal des sciences militaires etc. Jahrgang 1826. S. 460, in einer eigenen Abhandlung aus wissenschaftlichen und technischen Gründen zu widerlegen. Er glaubt, daß die Anwendung der Dämpfe wohl von großem Nutzen und außerordentlicher Wichtigkeit zu Maschinen in Waffenfabriken, Stückgießereien ꝛc., auch in Festungen, z. B. bei Wassermanövern u. dgl. sein könne, daß aber ihrer Anwendbarkeit bei trag- oder bewegbaren Waffen für den Feldgebrauch große Schwierigkeiten entgegenständen.

Die Redaction jenes Journals (die bekanntlich der verdienstvolle Artilleriegeneral Vaudoncourt besorgt) macht aber hierzu die Bemerkung, daß sie die Ansichten des Herrn Madelaine nicht ganz billige und daß dieser, obgleich einer der ausgezeichnetsten Artillerieoffiziere, die neuen Waffen mit einem etwas zu ungünstigen Vorurtheile betrachtet haben möge. Die Dampfwaffen seien seit einiger Zeit dermaßen vervollkommnet worden und schienen noch so sehr neuer Vervollkommnungen fähig, daß

Digitized by Google

man es nur mit Vergnügen vernehmen werde, daß ein aus England ankommender Mitarbeiter des Journal des sciences militaires, Herr v. Montgery, denselben Gegenstand behandeln und die neuen Fortschritte dieser Waffe bekannt machen wolle.

Sobald dieß geschehen sein wird, werden wir uns beeilen, diese ohne Zweifel höchst interessanten Nachrichten über eine Erfindung, welche dem ganzen Kriegswesen eine große Revolution zu bereiten scheint, den Lesern der A. M. Z. mitzutheilen.

Zugleich machen wir auf einen sehr anziehenden Aufsatz „über Anwendung des Dampfes auf Forttreibung von Projectilen" in dem 4. Hefte der schätzbaren Berliner Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Krieges, welches wir so eben erhalten, aufmerksam. Dieser Aufsatz ist ebenfalls vorzüglich der Beleuchtung der Perkins'schen Dampfwaffen gewidmet.

Miscellen.

Baiern. Der pensionirt gewesene Oberstlieutenant von Regnier, Sohn des vor 30 Jahren zu Freinsheim verstorbenen Amtsschreibers Reanier, ging im Monat April d. J. in dem englischen Garten zu München spazieren, und sah ein Mädchen von 7 Jahren in einen der größten Kanäle, von der Seite ihrer Mutter, fallen: er sprong in den Kanal, holte das Mädchen, brachte es mit eigener Lebensgefahr ans Land, frottirte es, brachte es nach einigen Minuten wieder zum Leben und gab es der Mutter lebend in ihre Arme, ohne Jemand etwas davon zu sagen. — Se. Majestät der König erfuhren diese Handlung, und geruhten Allergnädigst den wörtlich in Abschrift folgenden Brief an Herrn v. Reanier zu schreiben: „Mein lieber Oberstlieutenant v. Reanier! Mit der lebhaftesten Theilnahme habe ich vernommen, daß Sie vor einigen Tagen ein Mädchen, welches in einen der großen, durch den englischen Garten strömenden Kanäle gestürzt und bereits dem Ertrinken nahe war, mit Gefahr Ihres Lebens vom gewissen Tode glücklich gerettet haben. Bei diesem Anlasse bewährten Sie jene schnelle Entschlossenheit und denselben Muth, mit welchem Sie sich so oft in Schlachten ausgezeichnet haben. Wenn eine edle Handlung dieser Art sich auch selbst belohnt, weil schon das Bewußtsein erhebt, der Retter eines Menschenlebens zu sein, so gereicht es Mir doch zum wahren Vergnügen, Ihnen deßhalb Mein besonderes Wohlgefallen auszudrücken, und Sie nach diesem erfreulichen Ereignisse, der Fortdauer jener königlichen Huld und Gnade zu versichern, mit der ich stets verbleibe: Ihr wohlgewogner König Ludwig. München am 26. April 1826." — Se. Majestät geruhten drei Tage nach diesem Briefe den Herrn v. Regnier in Reactivität zu setzen, und als activen Oberstlieutenant zum Commandanten der Festung Rosenberg bei Kronach Allergnädigst zu ernennen, und so diese edle Handlung zu belohnen.

Schweiz. Die Zürcher Zeitung schreibt: „Unter die dießjährigen Geschäfte der Tagsatzung gehört auch ein Antrag des Standes Freiburg, daß die, wie es scheint, bei den Schweizerregimentern in französischem Dienste ziemlich (wenigstens bei den Oberen) beliebten Stockschläge abgeschafft werden möchten. Der Vorort hat dießfalls das Gutachten der verschiedenen Obersten eingeholt, und ihre Antworten bilden eine drollige Vertheidigung des Systems der Stockschläge, mit welchen man gegen die freien Schweizer recht freigebig zu sein scheint, während diese Strafart bei den Franzosen selbst nie Statt finden darf."

Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde wurde zu Eröffnung ihrer zweiten Versammlung dieses Jahrs auf den 19. Juni nach Luzern berufen.

Würtemberg. Der Hauptmann v. Kausler im Königl. Würtemberg. Generalstabe zu Ludwigsburg ist, aus Veranlassung seines Versuchs einer Kriegsgeschichte, seines Wörterbuchs der Schlachten und seiner synchronistischen Uebersicht der Kriegsgeschichte, zum Mitglied der schwedischen Academie der Kriegswissenschaften ernannt worden.

Literatur.

Die reitende und die fahrende Artillerie. Eine Parallele. Darmstadt 1826. Druck und Verlag von C. W. Leske. K. 8. XVI. 92 S. Preis: geh. 10 Gr., 12½ Sgr. od. 40 kr.

Der Verfasser, von dem großen Werthe der reitenden Artillerie überzeugt, scheint es, wie er sich im Vorworte ausspricht, schmerzlich zu fühlen, daß dieselbe im deutschen Bundesheere nicht allgemein eingeführt ist, und dieß ihn hauptsächlich zur Aufstellung dieser Parallele bewogen zu haben. Er sucht darin die Gründe für und gegen jede dieser Waffen unparteiisch zu erwägen und zusammenzustellen, welche bisher mehr einzeln und zerstreut geäußert wurden. Nachdem er im Vorworte noch des neuen Systems der Feldartillerie zu Fuß im Ganzen rühmlich erwähnt, bekämpft er die Ansichten einer Abhandlung von N. A. J. Ackerstein: „Von der Feldartillerie, oder Vergleichung zwischen den europäischen Feldartillerieen, mit besonderer Rücksicht auf die reitende und fahrende Artillerie," wovon sich eine Uebersetzung aus dem Schwedischen in dem 4. Hefte 1825 der militärischen Blätter befindet, und welche die schwedischen Artillerieen dieser Art für die vollkommensten in Europa hält.

In der Einleitung zeigt der Verfasser zuerst, daß Kosten, so wie Zeit und Mühe der Einübung und der Einführung der reitenden Artillerie nicht entgegenstehen sollten, und spricht sich dann kurz darüber aus, wie die Feldartillerie einer Armee am zweckmäßigsten zu organisiren sein möchte. Er verlangt:

1) **Reitende Artillerie**, mit möglichst leichtem und gut construirtem Geschütz, jedoch keinen zu geringen Kalibern (wenigstens 6pfdnr. Kanonen und 7pfdgn. Haubitzen). Die Kanoniere sollen sämmtlich beritten und die trefflich bespannten Geschütze mit so viel Munition versehen sein, daß sie nur mit wenigen und nöthigenfalls selbst ohne Wagen agiren können.

2) **Leichte Feldartillerie.** Hierunter versteht der Verfasser eine wo möglich der englischen fahrenden, wenigstens der preußischen Fußartillerie ähnliche Artillerie, d. h. eine leichte Fußartillerie, bei welcher die Kanoniere, so oft dieß nöthig wird, aufsitzen können. Geschütz und Bespannung, wie bei der reitenden.

3) **Linienartillerie**, oder Fußartillerie mit 12pfdnr. Kanonen und 10pfdgn. Haubitzen.

Die Parallele selbst zerfällt in **zwei Abschnitte.** Im **ersten** betrachtet der Verfasser die Vortheile und Nachtheile der zu vergleichenden Waffen im Allgemeinen. Er zeigt, daß die reitende Artillerie 1) schneller und zu anhaltenden Bewegungen tauglicher sei, vorzüglich in nicht ganz gutem Terrain; daß sie Terrainhindernisse leichter besiege; — 2) daß sie weit gewandter und manövrirfähiger sei, als die fahrende; — 3) daß sie weit länger mobil bleibe, als diese; — und 4) daß ihr eine stärkere moralische Kraft und Wirkung inwohne, als der fahrenden. — In einer fünften Unterabtheilung werden noch andere Vortheile und Nachtheile beider Artillerieen abgehandelt, und die reitende Artillerie geht hier ebenfalls als Sieger hervor.

Im **zweiten Abschnitte** führt der Verfasser in sieben Unterabtheilungen kurz die wesentlichsten Punkte des Gebrauches der Cavalerieartillerie an, und zeigt, daß fast überall die reitende den Vorzug vor der fahrenden verdient.

Es folgen nun noch **Schlußbemerkungen**, worin der Verfasser die Hauptideen der bisherigen Betrachtungen kurz zusammengefaßt nochmals ins Licht stellt; sodann ein Anhang: „Einige Worte über die Kritik des Systems der reitenden Artillerie im 12. Hefte der östreichischen militärischen Zeitschrift 1824." Der Recensent hatte in dieser Kritik die fahrende Artillerie eifrig vertheidigt und dadurch viele Ansichten des Verfassers angegriffen, weßhalb dieser ihn zu widerlegen sich bemüht.

Das Schriftchen ist im zweiten Hefte 1826 der Militär-Literatur-Zeitung von dem Major v. Decker zu Berlin vortheilhaft beurtheilt.

(Hierzu die Abbildungen Taf. I.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Fig. 1.

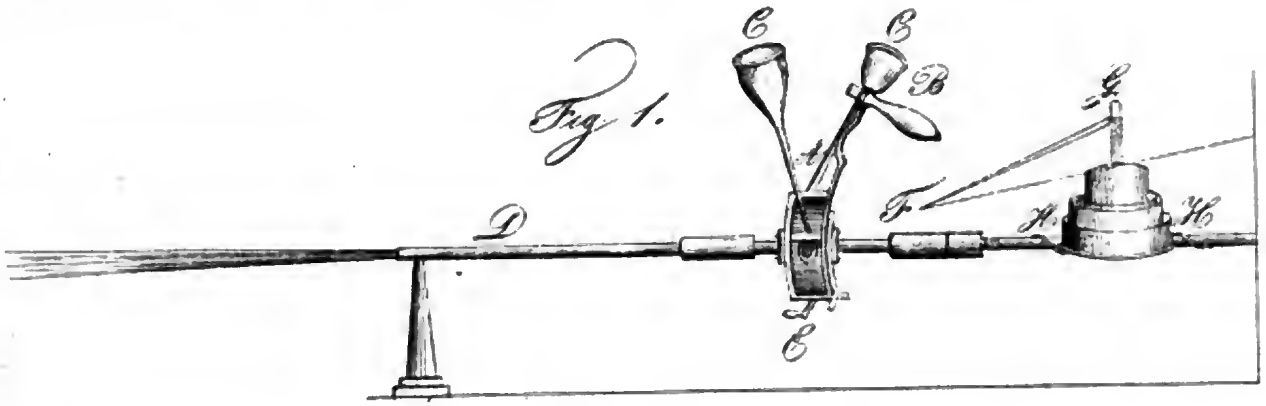

Fig. 2.

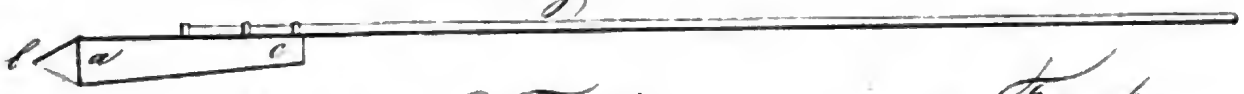

Fig. 3.

Fig. 4.

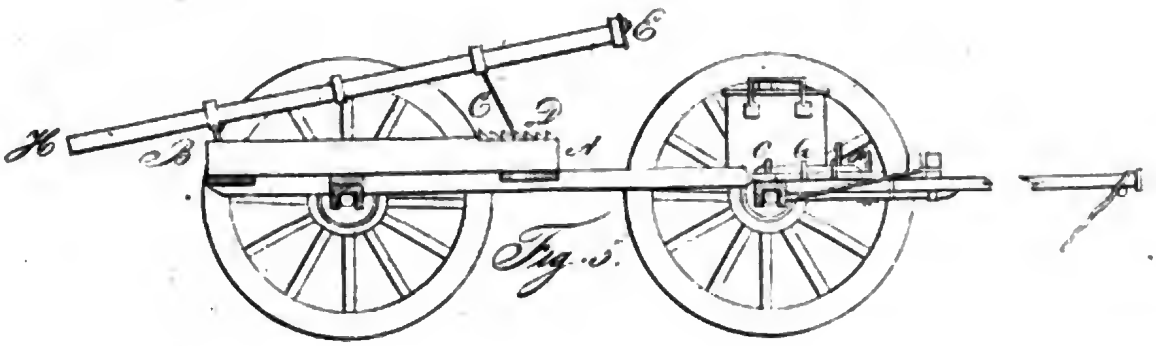

Fig. 5.

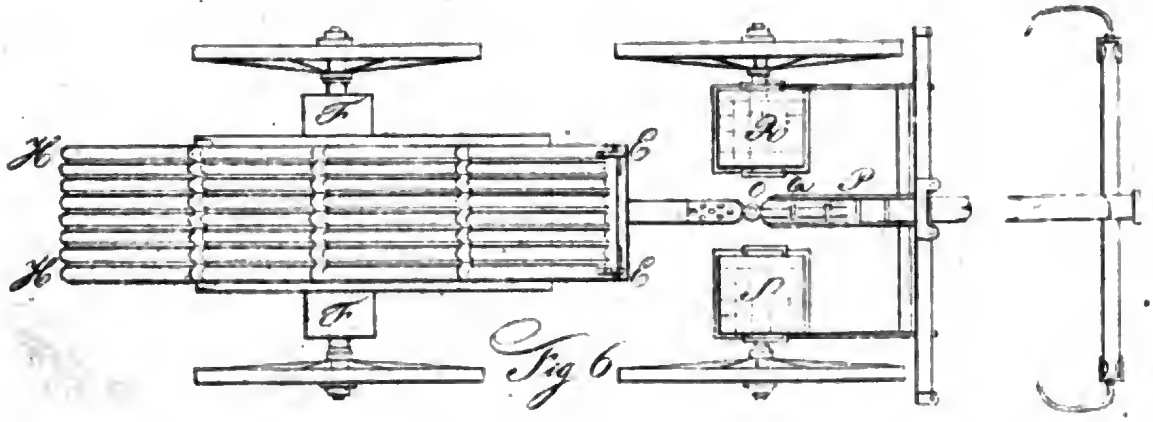

Fig 6

Zu № 2 u 3 der Allg. Mechanik Zeitung.

Ch. Amand sc.

Digitized by Google

Digitized by Google

Samstag,
8. Juli 1826.

Nr. 3.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Neueste Organisation der französischen Armee.

(Schluß.)

Die Organisation der übrigen Corps ꝛc. beruht auf anderen, meist älteren Ordonnanzen, aus welchen wir Folgendes beifügen:

1) Nach der Ordonnanz vom 27. Oct. 1824 sollen die Genie-Truppen aus 3 Regimentern bestehen; jedes Regiment aus einem Stabe, 3 Bataillonen und dem Cadre einer Depotcompagnie; jedes Bataillon aus 8 Compagnieen. Der Regimentsstab zählt 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 4 Bataillonschefs (einer als Commandant der Regimentsschule), 1 Major, 1 Capitain (Gehülfe des Schulcommandanten), 3 Adjutantmajors, 2 Verpflegsoffiziere, 1 Fahnenträger, 1 Feldprediger, 2 Aerzte, 3 Professoren an der Schule; — der Unterstab 3 Unteradjutanten, 1 Tambourmajor, 3 Tambourcorporale, 12 Musiker und die gewöhnlichen Handwerksmeister.

Jede Mineur- und Sapeurcompagnie besteht aus 2 Capitainen, 2 Lieutenanten, 1 Feldwebel, 8 (im Frieden 6) Serschanten, 1 Fourier, 12 (im Frieden 8) Corporalen, 4 Handwerksmeistern in Holz und Eisen, 122 (im Frieden 80) Mineuren oder Sapeuren, halb erster und halb zweiter Klasse, sodann 2 Spielleuten und 1 enfant de troupe.

Die etatsmäßige Stärke der Compagnie ist also auf dem Kriegsfuße 155, auf dem Friedensfuße 107 Köpfe, — diejenige des Regiments auf dem Kriegsfuße 3780, auf dem Friedensfuße 2628, — und diejenige der Genietruppen überhaupt auf dem Kriegsfuße 11,340, auf dem Friedensfuße 7884 Köpfe.

2) Das Geniecorps selbst ist auf 25 dirigirende Obersten, 25 Oberstlieutenante, 61 Bataillonschefs, 249 Capitaine, 25 Eleven-Unterlieutenante, 516 Aufseher, Topographen und Handwerker, zusammen 901 Köpfe, festgesetzt.

3) Der Equipagen-Train soll aus 24 Compagnieen bestehen, deren etatsmäßige Stärke auf dem Kriegsfuße 4636 Mann mit 8136 Pferden, auf dem Friedensfuße 1008 Mann mit 440 Pferden beträgt.

4) Die Zahl der Generale ist auf 150 Generallieutenante und 300 Maréchaux de camp festgesetzt.

5) Die Cadres des Corps der Ingenieur-Geographen sind, durch Ordonnanz vom 26. März 1826, auf 3 Obersten, 3 Oberstlieutenante, 9 Escadronschefs, 18 Capitaine 1r Klasse, 10 Lieutenante, 4 Unterlieutenante, welche als Lieutenante functioniren, und 4 Eleven-Unterlieutenante bestimmt.

6) An Garnisontruppen zählt man (in 47 Compagnieen) 6580 Mann; überdieß bestehen 14 Compagnieen garnisonirender Artillerie von unbestimmter Stärke.

Nach den vorliegenden Organisationsbestimmungen soll die französische Armee stark sein:

	auf dem Kriegsfuße. Köpfe	auf dem Friedensfuße. Köpfe
1. Infanterie	269,340	182,552
2. Cavalerie	55,424	41,216
3. Artillerie	43,018	24,615
4. Genie	12,241	8,785
5. Equipagentrain	4,636	1,008
Dieß gibt die Summe von	384,659	258,176
Nach der Angabe des Kriegsministers in seinem Berichte über das Budget für 1826 sollte aber die Stärke	405,230	279,957
betragen, was eine Differenz gibt von	20,571	21,781

Diese Differenz erklärt sich daraus, daß in der obigen Summe die Gendarmerie, das Personale des Generalstabs, der Platzstäbe, der Administration, sodann die Garnisontruppen nicht begriffen sind.

Zum Schlusse erwähnen wir noch die Organisation des französischen Kriegsministeriums. Dasselbe ist, nach dem Annuaire de l'état militaire de France pour l'année 1826 (Paris bei Levrault) folgendermaßen eingerichtet:

Dem Kriegsminister (jetzt Clermont-Tonnere) sind für seine Person 4 Aides-de-camp (1 Bataillonschef und 3 Capitaine) attachirt; sodann hat er ein cabinet particulier für die Eingabe der, an den Minister speziell adressirten Depeschen, so wie für die Redaction und Expedition aller Arbeiten, welche er sich selbst vorbehält.

Der Dienst des Kriegsministeriums ist auf drei Hauptbranchen vertheilt: das Generalsecretariat, die Generaldirection des Personnellen und die Generaldirection der Administration.

Digitized by Google

Das Generalsecretariat, welchem ein Generalsecretär vorsteht, hat 3 Bureaux, wovon das erste für das Eintragen und Distribuiren der Depeschen, für die Contrasignatur und den Estafettendienst, — das zweite für die Aufbewahrung und Expedition der Gesetze, Ordonnanzen und Reglements, für die Direction des Journal militaire ꝛc., — das dritte für das Personnel der Angestellten bei dem Kriegsministerium, für die Bauereien in den Hotels, für die Bureaubedürfnisse, für Druckerei und Lithographie ꝛc. bestimmt ist.

Die Generaldirection des Personnellen hat 9 Bureaux unter sich. Außerdem hat der Generaldirector (gegenwärtig Generallieutenant Graf Coëtlosquet) ein aus 2 Sectionen bestehendes Cabinet für die Centralarbeiten seiner Geschäftszweige. Das erste Bureau hat zum Ressort: die allgemeine Correspondenz über Alles, was die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ruhe betrifft, die Disciplin der Truppen, Ehren- und Rangstreitigkeiten, Bewegung der Truppen, das Personnel der Militärschulen; — das zweite Bureau: die Recrutirung nebst der Beabschiedung der Excapitulanten; — das dritte: das Personnel, die Organisation und Inspection der Infanterie; — das vierte: deßgleichen der Cavalerie; — das fünfte: deßgleichen der Platzstäbe, der Garnisoncompagnieen und Invaliden; — das sechste: die Militärjustiz, die Ordens- und Gnadensachen; — das siebente: das Personnel, die Organisation und Inspection der Gendarmerie; — das achte: deßgleichen der Artillerie nebst den Artillerieschulen, sodann die Arsenale, Gießereien, Schmieden und Manufacturen, die Waffen der Truppen, die Munition, die Fabrication der Feuersteine, die Fahnen und Standarten für die Corps, die Construction und Unterhaltung der Fahrzeuge und Etablissements für den Artilleriedienst, die Ausrüstung und Verproviantirung der Festungen und Küsten ꝛc.; — das neunte: das Personnel der Offiziere und Angestellten bei dem Genieweſen, die Organisation und Inspection der dazu gehörigen Truppen und Schulen, die Fortificationen, die Casernen und Militär-Etablissements ꝛc.

Die Generaldirection der Administration hat — außer dem, aus 2 Sectionen bestehenden Cabinet des Generaldirectors (gegenwärtig Generallieutenant Vicomte de Caur) — ebenfalls 9 Bureaux; das erste für das allgemeine Rechnungswesen und die Budgets; das zweite für Sold und besondere Vergütungen; das dritte für Transport, Escorten und Equipagen; das vierte für die Hospitäler; das fünfte für Kleidung, Pferderüstung, Casernen- und Lager-Effecten; das sechste für Pensionen, Reformgehalte und Unterstützungen; das siebente für die Lebensmittel; das achte für Fourage und Feuerung; das neunte für das Rechnungswesen hinsichtlich der Lebensmittel, Fourage und Feuerung. Das siebente, achte und neunte Bureau bilden zusammen die division des subsistances militaires unter einem eigenen Divisionschef.

Congrevische Raketen.

(Die nachfolgenden Notizen sind aus einer, in den neueren Heften des Journal des sciences militaires befindlichen Abhandlung des Fregattencapitains von Montgery über die Kriegsraketen entnommen.)

Wenn man die Bahn der Raketen untersucht, so findet man, daß ihre Theorie von derjenigen der gewöhnlichen Geschosse sehr verschieden sein muß. Letztere werden durch eine sehr heftige, beinahe gleichzeitige Wirkung, welche ihnen eine sehr große Anfangsgeschwindigkeit verleiht, fortgeschleudert. Die Raketen werden dagegen Anfangs nur durch eine sehr schwache Kraft fortgetrieben, allein da diese Kraft anhaltend ist, so beschleunigt sie immer mehr die Bewegung der Rakete und verleiht ihr zuletzt eine sehr beträchtliche Geschwindigkeit, welche bei dem Herabfallen, vermöge der Schwere des Geschosses, noch bedeutend zunimmt.

Wir müssen aber in der Bahn der Rakete den Theil, welchen sie während der Entzündung des Pulvers oder des Satzes beschreibt, von demjenigen unterscheiden, welcher von ihr später beschrieben wird. Der letztere Theil hängt von denselben Gesetzen, wie die gewöhnliche Kugelbahn ab, allein der erstere Theil weicht bedeutend davon ab. Die anfängliche sehr große Geschwindigkeit der gewöhnlichen Geschosse wird nach Maßgabe ihres Aufsteigens immer mehr vermindert, während die nur in sehr schwachem Grade beginnende aufsteigende Bewegung der Rakete fortdauernd beschleunigt wird. In der ersten Secunde hat die Kugel einen bedeutenden Raum zurückgelegt, die Rakete braucht anfänglich mehrere Secunden, um denselben Weg zu machen. In dieser Periode wirkt die Schwere nur sehr wenig auf die Kugel, aber in hohem Maße auf die Rakete ein; während sich die erstere eine Zeit lang in der Verlängerung der Seelenachse fortbewegt, weicht die letztere schon Anfangs von der ihr gegebenen Richtung nach unten ab, und bildet mit dieser Richtung gleich beim Beginnen ihres Fluges einen Winkel von mehreren Graden. Aus diesen Gründen wird es denn auch erklärbar, daß eine horizontal abgeschossene Rakete sehr bald die Erde berührt, und daß die größte Tragweite bei den Raketen, nach darüber in England und in Frankreich angestellten Versuchen, nur mit einer Elevation von 50 bis 60° erreicht wird, während hierzu bei den Bomben 43, und bei den Kanonenkugeln schon 25 bis 30° hinreichend sind.

Die folgende Tabelle soll eine Vergleichung der Geschwindigkeit und der Stärke des Eindringens sowohl einer Rakete, als eines gewöhnlichen Geschosses von demselben Gewichte, auf verschiedenen Distanzen von dem Punkte, wo beide Projectilen abgefeuert worden sind, darstellen, so weit dieß bei der noch so mangelhaften Kenntniß jener, der Rakete eigenthümlichen Kräfte möglich ist. Es werden hierbei angenommen: 1) eine 6zöllige Haubitzgranate, 23 Pfd. schwer, abgefeuert unter einem Winkel von 40° mit einer Anfangsgeschwindigkeit von 950′ in der Secunde; 2) eine Rakete, $3^1/_2$″ im Durchmesser, die geladene Röhre 23 Pfd., die geladene Brandhaube 10, und der Stab 9 Pfd. wiegend:

Digitized by Google

Entfernung von der Haubitze oder von dem Raketengestelle	Berechnete Geschwindigkeit		Gewicht der Rakete	Berechnung des Eindringens in die Erde	
	der Granate	der Rakete		der Granate	der Rakete
Toisen	Fuß	Fuß	Pfd.	Fuß	Fuß
0	950	0	42	7,0	0,0
100	850	158	37	5,5	0,9
200	760	224	34	4,4	1,7
300	680	274	32	3,5	2,4
400	608	316	30	2,8	3,0
500	544	354	28	2,3	3,8
600	486	387	27	1,8	4,0
700	435	418	26	1,4	4,8
800	389	447	25	1,2	5,2
900	357	474	24	1,0	5,4
1000*	338	500	23	0,9	5,7
1100	364	530	23	1,0	6,4
1200	385	565	23	1,1	7,3
1300	414	605	23	1,3	8,4
1400	451	650	23	1,6	9,7
1500	510	700	23	2,0	11,0

* Der Culminationspunkt in der Fluglinie befindet sich zwischen 900 und 1000 Toisen.

Man sieht hieraus, daß die Geschwindigkeit, so wie die Stärke des Eindringens bei der Rakete Anfangs schwächer als bei der Granate ist, daß sich hierin beide Geschosse bald gleich kommen, und daß in dieser Beziehung die Granate später von der Rakete übertroffen wird.

Wenn es sich demnach vom Durchdringen eines Gegenstandes handelt, so dürfte bei einer wenig hohen Fluglinie, wobei also die Rakete noch nicht die stärkere Kraft erlangt haben kann, die Granate, bei einer hohen Bahn aber die Rakete, den Vorzug verdienen, wobei übrigens zu bemerken ist, daß, da die den Raketen ohnehin eigenthümliche starke Abweichung nach Maßgabe der Höhe ihres Fluges noch vermehrt wird, jener Vortheil des tieferen Eindringens bei den Raketen nur auf Kosten der Richtigkeit im Treffen erreicht werden kann.

Nach Herrn v. Montgery hat der sinnreiche General Congreve nach und nach folgende Veränderungen mit seinen Raketen vorgenommen:

Gegen 1813 änderte er das Aeußere der früher cylinderförmig gewesenen Röhren der Raketen, und gab ihnen die Gestalt eines abgekürzten Kegels, a c Fig. 2 *) auf dessen oberer, größeren Grundfläche a eine kegelförmige Spitzkappe b angebracht wurde. Hierdurch erhielt z. B. die Röhre der 32 Pfd. Rakete für die größere Grundfläche $6^1/_2$ und für die kleinere $4^1/_2$ Zoll zum Durchmesser. Anstatt den vorderen Aufsatz der Rakete, c d Fig. 3, zu welchem übrigens auch in der Regel noch ein Theil der Röhre q q gehört, nur ausschließlich mit Brandstoffen auszufüllen, wie dieß bisher geschehen, fing nun auch General Congreve an, vor der Raketenröhre q q, mit Weglassung des Aufsatzes, eine Haubitzgranate, oder mehrere kleinere Granaten, oder Pulver

*) Die in diesem Aufsatze allegirten Figuren befinden sich auf der Beilage zu Nr. 2 der A. M. Z.

in einem Kästchen, und um solches Kartätschen zu befestigen. In dem letzteren Falle muß sich das Pulver früher entzünden, als die Rakete zur Erde niederfällt, wodurch dann die Kartätschen nach verschiedenen Richtungen auseinanderfahren, und so die gehörige Wirkung thun. Auch läßt er Raketen verfertigen, deren vorderer Aufsatz (welcher in diesem Falle ohne die äußeren Oeffnungen s s und von dickem Gußeisen ist) nur Kanonenpulver enthält, wodurch dieselbe Wirkung, wie durch eine Granate, hervorgebracht wird; diese Raketen scheinen den Vorzug vor den, mit wirklichen Granaten versehenen zu verdienen.

Jede verschiedene Gattung von Raketen wurde in drei Klassen eingetheilt: die erste Klasse begreift alle Raketen über 42 Pfd., die zweite diejenigen zwischen 42 und 24 Pfd., und die dritte die 18- und die 12 pfündigen Raketen in sich. Die größten Congrevischen Raketen scheinen keinen größeren Durchmesser als 8″ gehabt, und nicht über 300 Pfd. gewogen zu haben; ihr Aufsatz enthält 25 bis 50 Pfd. Pulver oder eine gleiche Masse Brandsatz; ihre Tragweite, die man nicht groß zu machen trachtete, betrug 2000 bis 2500 Yards (zu 3 Londoner Fuß).

Das kalibermäßig ausgedrückte Gewicht der Raketen entspricht übrigens nur selten ihrem wirklichen Gewichte; das Gewicht des Stabes wird bei dem ersteren nicht mitgezählt, und außerdem bringt der Umstand, ob nur Brandstoffe oder schwere Geschosse fortgeschleudert werden sollen, eine große Verschiedenheit in dem wirklichen Gewichte hervor. So fand man z. B. eine 42pfdge Rakete 60 Pfd., eine 32pfdge 45 Pfund, eine 12pfdge dagegen nur 8 Pfund schwer.

Zur See hat man sich bisher beim Bombardiren von Städten gewöhnlich der 42- und der 32pfdgn, und in den Kriegen auf dem festen Lande der 32, 24, 18 und 12pfdgn Raketen bedient. Die Tragweiten, welche man mit ihnen erreichte, waren bei der

42pfdgn Rak. abgefeuert unter 60° — 3500 Yards.
32 " " " " 50-60° — 2500-3000 —
12 " " " " 45° — 2000-2500 —

Während die mit Fallschirmen versehenen Brandraketen zu sehr der Einwirkung des Windes unterworfen sein dürften, scheinen die im J. 1814 mit Vortheil angewandten, ebenfalls mit Fallschirmen versehenen Leuchtraketen eine größere Aufmerksamkeit zu verdienen. Wenn nämlich bei den letzteren der eigentliche Raketensatz verzehrt ist, und die Rakete den höchsten Punkt ihrer Bahn erreicht hat, trennt sich von ihr, durch Entzündung einer geringen Quantität Pulvers, eine Leuchtkugel, welche vermittelst einer Kette mit einem kleinen Fallschirme verbunden ist. Diese Kugel verbreitet während etwa 5 Minuten ein helles Licht, wodurch man bei Nacht gewisse Bewegungen und Arbeiten des Feindes leicht erkennen kann, was schwerlich geschehen könnte, wenn die Kugel schnell herabfiele und ihr Licht nicht von solcher Höhe verbreitete. Auf dem Meere, wo die gewöhnlichen Leuchtkugeln sogleich bei ihrem Herabfallen in dem Wasser erlöschen, ist jene Gattung von besonderem Nutzen.

Raketenbatterieen, welche ganz einfach darin bestehen,

Digitized by Google

daß etwa 100 Raketen nebeneinander auf die Erde, welcher man zuvor die, der erforderlichen Elevation entsprechende Böschung gegeben, gelegt und zugleich abgefeuert werden, sodann die Verwendung von Raketen auf den Brandern, und eigene Raketenschiffe sind bis jetzt nur vorgeschlagen worden, aber im Kriege noch nicht zur Ausführung gekommen.

(Schluß folgt.)

Miscellen.

Amerika. Die Regierung von Guatimala (Mittel-Amerika) beschäftigte sich, nach den Berichten vom Ende 1825, sehr thätig mit der Organisation der Armee und hatte die Entwerfung des Organisationsplans drei Obersten aus der Napoleonischen Armee anvertraut.

Der Congreß der vereinigten Staaten von Nordamerika hat eine Acte angenommen, nach welcher, zur Verhütung der Desertion unter den Bundestruppen, vom 1. Juni 1826 an jedem Unteroffizier und Soldaten von seinem monatlichen Solde ein Dollar bis zu seiner gänzlichen Verabschiedung zurückgehalten werden soll.

Großherzogthum Hessen. Mehrere öffentliche Blätter meldeten kürzlich, daß im Großherzogthum Hessen den beurlaubten Soldaten das Tragen des Säbels untersagt worden sei. Diese Nachricht ist ganz irrig und wahrscheinlich durch eine Verfügung des Kriegsministeriums vom 21. März d. J. veranlaßt, nach welcher, so oft ein Soldat, welchem das Säbeltragen außer Dienst verboten ist, in Urlaub entlassen wird, dieses Verbot in seinen Urlaubspasse ausdrücklich bemerkt werden soll, damit Zuwiderhandlungen gegen dergleichen Verbote von Seiten der Local-Polizeibehörden verhütet werden können. Nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen dürfen übrigens nur zwei Klassen von Soldaten den Säbel außer Dienst nicht tragen, nämlich 1) diejenigen, welche den Säbel zu Beschädigungen oder bei Privatstreitigkeiten mißbraucht haben und welchen demzufolge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit die Befugniß, denselben außer Dienst zu tragen, ausdrücklich entzogen worden ist; 2) diejenigen, welche durch kriegsgerichtliches Urtheil degradirt (unter den Stock gesetzt) worden sind.

Niederlande. (Brüssel, 18. Juni.) Seit einigen Jahren war eine sehr verderbliche Augenkrankheit bei unserer Armee eingerissen und hatte eine Anzahl Soldaten um ihr Gesicht gebracht. Die Regierung hatte, um sich zu überzeugen, ob, wie man vermuthete, die schweren engen Tschakos und die steifen, den Hals einpressenden Halsbinden die Ursache des Uebels seien, den Recruten eine leichte Dienstmütze und eine nicht fest angelegte Halsbinde gestattet. Da der Erfolg bewies, daß diese Recruten vom Augenübel verschont blieben, während dasselbe überall, wo die alte Uniform beibehalten war, in seinen unseligen Folgen vorherrsche, so soll jetzt dieselbe Uniformsänderung bei dem größten Theile der Armee getroffen werden.

Oestreich. (Wien, 17. Juni.) Der General Pino, welcher, nachdem er bei dem ersten Einmarsche der Franzosen in Italien als gemeiner Soldat Dienste genommen, später die meisten Feldzüge der französischen Armee an der Spitze einer italiänischen Division mitgemacht hatte, auch im Jahre 1804 Kriegsminister des Königreichs Italien gewesen war, ist auf dem Landhause, das er seit 1815 in der Gegend von Mailand bewohnte, gestorben. Er beschäftigte sich in der letzten Zeit seines Lebens, wie er in völliger Zurückgezogenheit zubrachte, blos mit den Wissenschaften und mit dem Anbau seines Gartens. Schon früher, als er noch im Dienste der damaligen cisalpinischen Republik war, hatte ihn das französische Directorium im Verdacht gehabt, daß er sich für die Unabhängigkeit seines Vaterlandes verschworen habe, weshalb Pino aus Mailand fliehen mußte. Er nahm später französische Dienste. Im Jahre 1813, wo er zur Unterstützung des Vicekönigs Prinzen Eugen gegen die Oestreicher von Frankreich nach Italien geschickt wurde, hatte ihn der Vicekönig in demselben Verdacht, entzog ihm deßhalb plötzlich sein Commando und schickte ihn nach Mailand zurück. Aus Rache dafür vereitelte Pino, als im Jahre 1814 der Senat in Mailand die Frage berieth, ob man von den verbündeten Mächten den Prinzen Eugen zum König über Italien begehren sollte, diesen Plan. Pino wurde damals zum Mitglieder der provisorischen Regentschaft des Königreichs Italien ernannt, und erhielt den Oberbefehl über die Armee. Der Einmarsch der östreichischen Truppen in Italien machte jedoch seiner Gewalt ein Ende, und die neue Regierung pensionirte ihn mit dem Charakter als Feldmarschall.

Rußland. (Petersburg, 13. Juni.) Se. Maj. der Kaiser haben den Generalmajor Annenkow zum Chef des Ismailowschen Garderegiments ernannt.

Der Kaiser hat folgendes Reskript an den Metropoliten von Nowgorod und St. Petersburg, Seraphim, erlassen: „Hochwürdiger Metropolit von Nowgorod und St. Petersburg, Seraphim! Dem in Gott ruhenden Herrn und Kaiser Alexander Pawlowitsch war es gefällig, zur Bezeichnung der denkwürdigen Kriegsereignisse in den Jahren 1812, 1813 u. 1814, eine besondere Medaille mit dem Gepräge des Jahrestages der Einrückung von Rußlands sieggekröntem Heere in Frankreichs Hauptstadt, zu stiften. Indem Ich es Mir zur heiligen Pflicht mache, diesen Vorsatz in Erfüllung zu bringen, habe Ich befohlen, die Medaille an alle Krieger, welche sich unter Unseren activen Truppen bis zum 14. März 1814 befanden, zu vertheilen. Diese Medaillen beauftrage Ich Sie am 18. dieses Märzmonats in der Peter-Pauls-Kathedrale, am Grabe des Kaisers Alexander I., Unseres geliebten Bruders und Wohlthäters, zu weihen. Nikolai."

Mittelst eines K. Tagsbefehls vom 12. Mai hat der Oberbefehlshaber der Militärcolonieen, Graf Araktschejew, Urlaub zur Badereise ins Ausland, und der Chef des Generalstabes desselben, Generalmajor Kleinmichel, die interimistische Direction jener Colonieen erhalten, mit der Bestimmung, sehr wichtige Fälle der Entscheidung des Chefs vom Generalstabe des Kaisers, Baron Diebitsch, vorzulegen, der sie mittelst Doklade Sr. Maj. unmittelbarer Verfügung anheimstellen wird.

Zu den Verschönerungen, welche das aus seiner Asche neu erstandene Moskau jetzt auszeichnen, gehört das große Exercirhaus, welches an Größe alle seither bekannte Gebäude, die auf Mauern ruhen, bei weitem übertrifft; denn es ist 568 rheinländische Fuß lang, 170 Fuß breit und 44 Fuß hoch. Es können darin 2000 Mann Infanterie und 1000 Mann Cavalerie manövriren; gewöhnlich aber werden nur ein Bataillon Fußvolk und eine Escadron Reiterei zu gleicher Zeit darin exercirt. Der Bau dieses ungeheuren Hauses ist von 2 Franzosen, den Generalen Betancourt und Charbonnier, geleitet worden, und ist ein wahres Meisterwerk.

Spanien. Durch ein Decret d. d. Aranjuez vom 21. Mai 1826 hat der König, um der Garde einen Beweis seines Vertrauens zu ihrer Treue zu geben, sich zum General-Obersten derselben erklärt und sich ihre oberste und unmittelbare Direction vorbehalten. Die Garde soll mit 2 Regimentern Infanterie, 1 Regiment Cavalerie und 6 Artillerie-Piecen vermehrt werden. — Nach einem anderen Decret sollen in Zukunft Militärpersonen, so lange sie zugleich bei einem diplomatischen Posten verwendet werden, den Militärgehalt, welchen sie bisher daneben fortbezogen, nicht mehr erhalten.

Türkei. (Konstantinopel, 6. Juni.) Die Pforte hat sich nach mehrtägigen großen Rathsversammlungen, in welchen die Vorsteher der Janitscharen heftigen Widerstand geleistet haben, allein endlich selbst von den Ulemas überstimmt worden sein sollen, entschlossen, das Nizam-Gedid, oder die europäische Disciplin, mit Errichtung von zahlreichem Linienmilitär einzuführen. Die neuen Linientruppen sollen roth und grün gekleidet werden. Wird diese neue Maßregel, welche schon zwei Sultanen das Leben kostete, ohne weitere Hindernisse durchgesetzt, so ist solches für die Erhaltung des türkischen Reiches von größter Wichtigkeit. Das Beispiel des Vicekönigs von Aegypten, und die in Morea durch die disciplinirten Truppen errungenen Vortheile, haben die Bedenklichkeiten mehrerer Großen des Reiches gehoben, und da die Janitscharen und Seesoldaten vorläufig bei ihren Privilegien gelassen werden sollen, so scheint dadurch die Vollziehung sehr erleichtert zu werden, und der Bildung einer großen und kraftvollen türkischen Armee nichts mehr im Wege zu stehen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
12. Juli 1826.

Nr. 4.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Congreviſche Raketen.

(Schluß.)

Die proviſoriſche Verwendung der Raketen dauerte in England nur bis zum 1. Januar 1814, und von da an iſt dem k. Artilleriecorps eine Compagnie Raketirer beigegeben, welche außer dem Raketenzuge auch noch einige Stücke reitender Artillerie mit ſich führt.

Die folgenden Tabellen geben eine Beſchreibung der im Jahre 1819 nach Ceylon geſchickten Raketen, welche von vorzüglicher Beſchaffenheit geweſen ſein ſollen.

Brandraketen:

Aeußere Maaſe	Durchmeſſer	6 Zoll	7 Zoll	8 Zoll
	ganze Länge	20 —	22 —	25 —
Beſtandtheile des Patronen- oder des forttreibenden Raketenſatzes.	Chlor-Kali	14 Thle.	16 Thle.	8 Thle.
	Salpeter	7 —	8 —	20 —
	Schwefel	1 —	1 —	1 —
	Kohle	1 —	1 —	1 —

*) Der Satz der Brandmaſſe wird von Herrn v. Montgery nicht angegeben.

Kugelraketen:

Caliber der Kugeln		ausgedrückt in Pfunden: 1-2	3	6	12	18 - 24	32	42
Aeußere Maaſe der Raketen		Zolle:						
	Durchmeſſer	2-2¼	2¾	3½	4½	5- 5½	6	6½
	Länge	7	8	9	10½	12-13½	16	18
Beſtandtheile des Patronenſatzes		Theile:						
	Chlor-Kali	4	5	6	7½	9	10	12
	Salpeter	2	2½	3	3¾	4½	5	6
	Schwefel	1	1	1	1	1	1	1
	Kohle	1	1	1	1	1	1	1

General Congreve ſcheint hiernach ſeinen früheren Raketenſatz bedeutend verändert zu haben, denn bei einer in Paris im J. 1809 Statt gehabten chemiſchen Unterſuchung einiger, an Bord eines geſcheiterten engliſchen Schiffes gefundenen Brandraketen fanden ſich folgende Beſtandtheile:

1) Forttreibender Raketenſatz:

Salpeterſaueres Kali	53,70
Kohle	20,93
Schwefel	11,37
Waſſer	14,00
	100

2) Satz der Brandmaſſe:

Salpeterſaueres Kali	53,5
Erdharz, Talg oder Fett. Schwefel und Schwefelſpießglanz . .	46,5
	100

Durch das Hinzuthun des Chlor-Kali will der General Congreve wahrſcheinlich ein kraftvolleres Ausſtrömen der Flamme aus dem Satze, und dadurch eine ſtärkere Geſchwindigkeit und größere Tragweite erzielen. Auch werden neuerlich die Raketen wieder in der Form eines Cylinders verfertigt. — Die oben angegebene Länge der Raketen iſt in der neueren Zeit abermals abgeändert worden, und ſoll nun dem 6fachen Durchmeſſer gleich kommen.

Durch den größeren Durchmeſſer, welchen man jetzt den Raketen gibt, wird ihre Länge, welche früher dem 12fachen Durchmeſſer entſprach, ſehr vermindert, und ihr Transport erleichtert; zugleich bietet nun der Satz zum Behufe einer ſchnellen Entzündung eine größere Fläche dar, und die zu dieſem Zwecke ſeither in dem Satze gelaſſene, coniſche Seele erſcheint demnach nicht mehr als nöthig. Eben ſo kann nun der Stab oder die Ruthe, welche früher der 4- bis 5fachen damaligen Länge der Rakete gleichkam, ſehr verkürzt werden.

In Beziehung auf den Stab iſt ſeit 1819 die wichtige Abänderung getroffen, daß ſolcher nicht mehr an der Seite der Raketen, nach Fig. 2, angebracht, ſondern nun, wie dieß aus Fig. 3 zu erſehen iſt, in die Mitte einer, die untere Grundfläche der Rakete ſchließenden ſtarken eiſernen Platte A. eingeſchraubt wird, wodurch der Stab B. in die Verlängerung der Achſe der Rakete zu ſtehen kommt. Daß durch dieſe Einrichtung ein weit richtigerer Flug der Rakete erlangt wird, iſt einleuchtend.

Um die, den Stab feſthaltende, weit vorſtehende maſſive Schraubenmutter herum ſind in jener Platte einige Löcher aa angebracht, durch welche die Zündung ſtattfindet und das durch den brennenden Satz entſtehende Gas ausſtrömt.

Digitized by Google

In der allerneuesten Zeit hat General Congreve wieder verschiedene Verbesserungen vorgenommen; er hat nun, außer Woolwich, noch eine zweite Werkstätte zur Verfertigung seiner Raketen. Alle deßfallsige Arbeiten werden aber mit solchem Geheimniß betrieben, daß selbst den englischen Artillerieoffizieren der Ort jener zweiten Werkstätte unbekannt sein soll.

Bei einigen im J. 1821 zu Woolwich stattgehabten Versuchen, wobei sich auch die Leuchtraketen mit Fallschirmen recht gut bewährten, probirte man eine Ankerrakete. Sie wurde von einem, auf der Themse befindlichen, 1600 Yards vom Ufer entfernten Schiffe abgefeuert, blieb mittelst eines, sich an Bord des Schiffes aufrollenden Seiles, mit diesem in Verbindung, und senkte sich am Ufer dergestalt ein, daß mehrere Männer sie nicht aus dem Boden ziehen konnten; zwei Seeleute sprangen hierauf vom Schiffe aus in einen Kahn und gelangten vermittelst jenes Seiles sehr bald ans Land.

Bei derselben Gelegenheit feuerte man aus, auf einer Art Feldlaffete liegenden, 12′ langen eisernen Röhren 8—12pfdge Raketen mit concentrischen Stäben gegen ein, 1200 Yards entferntes Ziel ab, wobei ihr beinahe horizontaler Flug eine sehr gleichmäßige Richtung hatte.

Auch eine, mit Raketenbatterieen angestellte Probe fiel sehr gut aus.

Endlich erlangte man bei denselben Versuchen mit großen Raketen, abgefeuert unter 45°, eine Tragweite von 3000 Yards.

Auch in dem letzten Monate September wurden wieder sehr interessante Versuche mit Raketen zu Woolwich vorgenommen, wobei namentlich die Richtigkeit im Treffen sehr groß gewesen sein soll.

Beim Bombardiren bedient man sich noch immer zum Abfeuern der Raketen der früheren Gestelle, welche mit der doppelten Leiter der Gärtner Aehnlichkeit haben; jedoch sind die vorderen Füße etwas kürzer, als die hinteren. Diese Gestelle sind ohne eiserne Röhren, und es können von einem solchen 2 Raketen auf einmal abgefeuert werden.

Für den gewöhnlichen Feldgebrauch hat man aber nun förmliche Laffeten, welche aus der eigentlichen Laffete und einem Protzwagen mit 2 Kästen bestehen, Fig. 5 u. 6. Die eigentliche Laffete ist in der Art zusammengesetzt, daß auf dem gewöhnlichen, aus einer Achse mit zwei Rädern und einem Langbaume bestehenden Untergestelle eines Hinterwagens ein länglicher Kasten, AB, zum Transport der Raketenstäbe, ruht; auf diesem Kasten befinden sich, seiner Länge nach und in einer Reihe liegend, 8 miteinander verbundene Röhren von Metall, EH, welche durch Scharniere an dem vorderen Theile des Kastens dergestalt befestigt sind, daß ihnen vermittelst einer einfachen Einrichtung, CD, die verlangte Elevation oder Neigung gegeben werden kann. Die hintere Oeffnung dieser Röhren ist in der Regel durch ein, mit Eisenblech beschlagenes Brett, EE, geschlossen, welches unten mit Scharnieren versehen ist, und beim Einführen der Raketen in die Röhren herabgelassen wird. An diesem Brette befindet sich eine Rinne, welche mit Pulver bestreut wird, durch lange Stoppinen oder hingestreutes Pulver mit den verschiedenen, in den Röhren befindlichen Raketen in Verbindung steht, und an deren einem Ende ein Feuerschloß angebracht ist, wodurch 8 Raketen zugleich abgeschossen werden können.

Unter der Laffete werden Vorrathröhren befestigt, welche außer dem Ersatzmittel auch dazu dienen, die oberen Röhren zum Behufe eines weiteren und richtigeren Schusses zu verlängern. Endlich sind auf beiden Seiten des großen Kastens, AB, zwei Kästchen, FF, zur Aufbewahrung kleinerer Geräthschaften und von Munition, befindlich.

Die Laffete wird durch den Protznagel, O, und vermittelst Riegel, PQ, mit der Protze verbunden; die Protzkästen, RS, haben mehrere verticale Gefächer zur Fortbringung von Raketen; auf jedem der beiden Kästen sitzt ein Mann.

Die dazu gehörigen Munitionswagen sind ganz auf die gewöhnliche Art eingerichtet.

Die Kugeln, welche, nach Fig. 4, vor den Raketen befestigt werden, haben eine längliche Form, der vordere Theil a endigt sich in Gestalt eines Eies; der hintere Theil, welcher in die eisenblechene Patronenhülse b hineinreicht und hier mit Eisendrath befestigt wird, ist cylinderförmig.

Nach Herrn v. Montgery wird, außerhalb Englands, die Fabrication der Kriegsraketen gegenwärtig auch in Oestreich (zu Raketendorf bei Wienerisch-Neustadt), in Preußen (zu Spandau), in Rußland, Polen, Dänemark, Schweden, Sachsen, in den nordamerikanischen Freistaaten und in Ostindien, mitunter sehr eifrig, betrieben, und man sucht allenthalben diese so wichtige Erfindung mehr zu vervollkommnen; nur in Frankreich allein beschäfftigt man sich weniger damit, und es scheinen daselbst seit 1815 (zu Vincennes) keine weitere Versuche mit Raketen vorgenommen worden zu sein. In dem Feldzuge von 1821 gegen Neapel waren der östreichischen Armee 15 Raketenlaffeten beigegeben, deren sie sich bei verschiedenen Gelegenheiten mit vielem Erfolge bediente; auch werden in der neueren Zeit die östreichischen Kriegsschiffe mit Congreviſchen Raketen versehen.

In Ostindien ist es dem Major Parkby gelungen, den Raketen eine solche innere Einrichtung zu geben, daß sie während ihres Fluges eine drehende Bewegung um ihre Achse, wie dieß bei den Kugeln aus Büchsen mit spiralförmigen Zügen der Fall ist, machen müssen, wodurch die Richtigkeit im Treffen sehr vermehrt wird. Die nordamerikanischen Raketen haben ebenfalls, mittelst einer ähnlichen Einrichtung, eine drehende Bewegung um ihre Achse.

Königlich französische Ordonnanz wegen Entschädigung der Cavalerieoffiziere für außerordentlichen Pferdeverlust.

Der König hat am 1. Dez. 1824 folgende Ordonnanz erlassen: „Da Uns vorgetragen worden, daß die Reglements den Cavalerieoffizieren nur für die vom Feinde genommenen oder im Felde gebliebenen Pferde eine Entschädigung zugestehen, daß gleichwohl diese Offiziere häufig durch außerordentliche Zufälle und ohne

Digitized by Google

ihre Verschuldung ihre Pferde verlieren, und daß es billig erscheine, in dergleichen Fällen den Offizieren zum Behuf ihrer Remontirung eine Vergütung zu bewilligen; so haben Wir verordnet: 1) Es soll jährlich in das Budget der Remonten eine Summe von 30,000 Franken als Unterstützungsfonds aufgenommen werden. 2) Dieser Fonds ist zu Entschädigungen bestimmt für die Lieutenante und Unterlieutenante der Cavalerieregimenter, welche durch außerordentliche Zufälle Pferde verlieren, wie z. B. durch das Zerbrechen eines Gliedes, durch den Rotz, durch die Folgen einer in der Gegend herrschenden Seuche, und durch andere Umstände, über welche der Kriegsminister auf die Anträge der Regiments-Verwaltungsräthe entscheiden wird. 3) Aehnliche Entschädigungen können den Capitainen bewilligt werden, aber nur für eines von ihren beiden Dienstpferden, im Falle sie beide in einem Zeitraume von 2 Jahren verlieren sollten. 4) Die befragten Entschädigungen sollen nur auf spezielle Entscheidungen des Kriegsministers bezahlt werden und in keinem Falle den Betrag von zwei Drittheilen des Remontepreises übersteigen." — Nach einer Verfügung des Kriegsministers vom 18. Febr. 1825 soll bei Regulirung der Entschädigung besonders die Länge der Zeit, in welcher der Offizier das verlorene Pferd besessen hat, der Abschätzungspreis bei der letzten Inspection und der Werth im Augenblicke des Todes berücksichtigt werden.

Bekleidung der baierischen Armee.

Von dem lebhaftesten Wunsche beseelt, der vaterländischen Industrie den bestmöglichsten Aufschwung zu verschaffen und die inländischen Fabricate zu begünstigen, haben S. Maj. der König von Baiern schon in früheren allergnädigsten Verordnungen zu befehlen geruht, daß zur Bekleidung der Armee, so weit dieselbe aus dem allerhöchsten Aerar bestritten wird, nur inländische Fabricate verwendet werden dürfen, und diese allerhöchste Verordnung unterm 10. März 1826 mit dem Anhange erneuert, daß auf die Erreichung dieses wichtigen Zweckes bei den militärischen Inspectionen und Musterungen ein genaues Augenmerk zu richten sei. — Se. k. Majestät haben auch aus diesem Grunde in einem allerhöchsten Rescripte vom nämlichen Tage den allergnädigsten Wunsch ausgedrückt, daß auch die Offiziere und Militärangestellten ihre Uniformsbedürfnisse aus baierischem Fabricate anfertigen lassen, und zu den neuen weißen Uniforms-Pantalons jenem weißen, aus dem Stoffe der Landeserzeugnisse verfertigten, Leinenzeuge den Vorzug geben möchten, welches nach dem vorgelegten Muster von Sr. k. Maj. vorzüglich begünstigt und dem Fabricanten Sommer zu München zur Verfertigung übertragen wurde. — Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 4. März wird allergnädigst verordnet, daß vom 1. Septbr. 1827 angefangen, vom Feldwebel abwärts die Unteroffiziere, so wie alle Soldaten des Heeres — mit Ausnahme der Cadetten — nur solche Uniformsstücke tragen sollen, welche vom allerhöchsten Aerar angeschafft worden, und ihnen nur gestattet sei, die Kleidungsstücke, die sie noch besitzen, bis zu ihrer Abnützung auszutragen.

Kurhessische Verordnung über die Hülfsvollstreckungen gegen Offiziere und andere Militärpersonen dieses Ranges.

Eine kurhessische Verordnung vom 27. Mai 1826 bestimmt Folgendes: §. 1. Von demjenigen beweglichen Vermögen eines nicht verabschiedeten Offiziers oder einer anderen in Offiziersrange und wirklicher Dienstthätigkeit stehenden Militärperson, welches sich an dem Garnisons- oder Stationsorte befindet, sollen künftig in der Regel der Hülfsvollstreckung nur folgende Gegenstände unterworfen werden: a) die ausstehenden Forderungen, so wie die öffentlichen Schuldpapiere; b) dasjenige baare Geld, welches der Schuldner über den Betrag von drei Vierteln seines monatlichen Gehaltes besitzt; c) die nicht zu den öffentlichen Ehrenzeichen gehörenden Medaillen, so wie überhaupt alle weder zum Militärequipement, noch zu einer gewöhnlichen standesmäßigen Einrichtung erforderlichen Gegenstände an edeln Metallen, deßgleichen Juwelen und sonstige Kleinodien; d) die über die etatmäßige Anzahl gehaltenen Pferde, wovon jedoch noch eines dem Schuldner, falls er ein Stabs- oder Cavallerieoffizier ist, nach dessen Auswahl verbleibt. Was die weder am Garnisonsorte, noch am Stationsorte befindlichen Sachen betrifft, so kann in dieselben überhaupt, so weit sie nicht zur vorschriftsmäßigen Ausrüstung gehören, die Vollstreckung nach wie vor geschehen. — §. 2. Sofern die ausgeklagte Schuld a) in einem rückständigen Kauf- oder Tauschpreise für erworbene bewegliche Sachen besteht, dürfen stets auch diejenigen dieser Sachen, welche nicht zum vorschriftsmäßigen Militärequipement gehören, und b) sofern die Schuld etwa aus einem Vergehen herrührt, dürfen alle nicht im vorschriftsmäßigen Militärequipement begriffene Sachen, blos mit Ausschluß eines etwa von einem Stabs- oder Cavalerieoffizier über die etatmäßige Anzahl gehaltenen Pferdes, als Executionsgegenstände dienen. — §. 3. Die allgemeinen und besonderen Pfandrechte, welche bei der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung an Vermögensstücken von Offizieren und dergleichen Militärpersonen schon giltig haften, bleiben auch ferner mit allen ihren Wirkungen nach den bisherigen Gesetzen bestehen. — §. 4. Bei der Androhung der Hülfsvollstreckung soll der betreffende Regiments-, Bataillons- oder Corpscommandeur, auch beziehungsweise Commandant oder Platzmajor in dem Benachrichtigungsschreiben ersucht werden: a) um Einziehung einer Erklärung des Schuldners darüber, ob ihm Gegenstände, welche nach dem Obigen der Execution unterliegen, zusteben und wo dieselben, — die er von diesem Zeitpunkte an weder anderweit verpfänden, noch sonst auf irgend eine Art veräußern oder abhanden kommen lassen darf — sich befinden, so wie b) um die binnen 14 Tagen seit Empfang jenes Schreibens bei Vermeidung einer Disciplinarstrafe zu bewirkende Mittheilung dieser Erklärung. Das Gericht hat demnächst diejenigen, zur Hülfsvollstreckung im einzelnen Falle geeigneten Gegenstände in Beschlag nehmen zu lassen, welche in gedachter Erklärung bemerkt sind, oder aus

Digitized by Google

dem Verfahren über die Ableistung des Offenbarungseides sich ergeben haben werden. Diesen Eid kann nämlich der Gläubiger jedesmal, wenn ihm die Erklärung des Schuldners ungenügend erscheint, von letzterem fordern; jedoch hat das Gericht wegen der Zwangsmittel zur Eidesleistung, gleichwie wegen des Strafverfahrens bei angeschuldigter Unrichtigkeit der Erklärung des Schuldners, an das Generalauditorat sich zu wenden. — §. 5. Sobald Zweifel bei dem Gerichte darüber entstehet, in wie fern ein Gegenstand unter die in den §.§. 1 u. 2 bezeichneten Gattungen von Sachen gehöre, hat dasselbe sich deßhalb zuvörderst an das General-Kriegsdepartement zu wenden, und sodann nach dessen Gutachten darüber zu entscheiden. — §. 6. Auf die Personen, welche neben ihrer Anstellung im Militärfache einen anderen öffentlichen Beruf als Aerzte, Sachwalter u. s. w. ausüben, findet gegenwärtige Verordnung, gleich den übrigen besonderen Bestimmungen wegen der Schulden der Militärpersonen, keine Anwendung.

Miscellen.

Baiern. Seit dem 1. März d. J. haben sämmtliche Unteroffiziere der baierischen Armee, in Folge eines königlichen Befehls, die Stöcke abgelegt.

England. In Woolwich wurden vor kurzem Versuche angestellt, ein Schiff durch Granaten, die wie Kanonenkugeln geradeaus gefeuert werden, und die keine Lunten haben, in Brand zu stecken. Diese Granaten platzen erst im Augenblicke, wo sie den Gegenstand, auf den sie gerichtet sind, berühren, was durch Knallpulver geschieht. Der Versuch gelang vollkommen.

Frankreich. Am 12. Mai 1825 hat der König hinsichtlich der Feldprediger entschieden, 1) daß dieselben, gleich den Offizieren, dem ganzen Regiment, sobald sie bei demselben eintreffen, vorgestellt und beeidigt werden sollen; 2) daß ihnen von Seiten der Unteroffiziere und Soldaten dieselben Honneurs (mit und ohne Gewehr ꝛc.) gebühren, wie den Offizieren; 3) daß sie, was den Rang betrifft, im Etat-major unmittelbar auf die höheren Offiziere folgen, also den Adjutantmajors, Verpflegsoffizieren, Aerzten ꝛc. vorgehen. — In einer Verfügung des Kriegsministers über die von den Feldpredigern anzusprechenden Quartiere vom 20. August 1825 ist bestimmt ausgesprochen, daß hiernach die Feldprediger den Rang der ersten Capitaine hätten.

Zwei königl. Ordonnanzen vom 24. Mai verordnen die Einverleibung der 5ten Compagnie der Gardes-du-Corps in die vier anderen. Der Commandant derselben, Marechal de camp, Graf Dampierre, tritt in den Cadre der disponiblen Generale. Die Offiziere, Unteroffiziere und Gardisten werden in die 4 anderen Compagnieen gleich eingetheilt, in welchen sofort der etatmäßige Stand der Wachtmeister und Fouriere von 14 auf 16, der Corporale von 20 auf 24, der Gardisten 1r und 2r Klasse von 120 auf 140, und der Gardisten 3r Klasse von 104 auf 124 erhöht wurde.

Durch Verfügung des Kriegsministers vom 20. Dez. 1825 ist eine ältere Verordnung, wornach jeder Cavalerist, welcher im Frieden 6 Jahre lang dasselbe Pferd reitet, eine monatliche Zulage von 2 Franken erhalten soll, wieder in Kraft gesetzt worden.

Kürzlich wurden in Paris, in Gegenwart des Kriegsministers und der Generale des Artillerie-Comité, Versuche mit einer neuen Feldschmiede angestellt. Nach einer sehr genauen Prüfung wurde dieselbe für vorzüglicher erkannt, als Alles, was man in diesem Fache nicht allein in Frankreich, sondern auch in Oestreich und in England kennt. Ihr Transport ist sehr leicht: ein einziges Maulthier kann sie tragen. Man erwartet unverzüglich eine Ordonnanz, welche die Einführung dieser neuen Feldschmiede in der französischen Armee verordnet.

Hannover. Nach dem Staatsbudget für $18^{26}/_{27}$ betragen die Ausgaben für das Kriegswesen 1,479,000 Rthlr.

Kurhessen. Nach einer Verfügung vom 1. Juni sollen die beiden Departements, aus welchen nach der Verordnung vom 21. April 1821 das General-Kriegsdepartement besteht, und von welchen das erste die Benennung „Departement der Kriegsverfassung" und das zweite die Benennung „Militär-Oeconomiedepartement" führt, in Zukunft blos durch den Beisatz: „erste und resp. zweite Abtheilung" bezeichnet werden.

Mecklenburg-Schwerin. Unser Recrutirungsgesetz ist abgeändert worden. Es werden künftig nur 21jährige Leute zum Dienste eingefordert, statt daß sich bisher ein Jeder nach vollendetem 20. Jahre stellen mußte. In diesem Jahre wird deßhalb keine Ziehung Statt finden. Die Dienstzeit ist auf 5 Jahre abgekürzt, wovon ein Jahr dem Dienste bei der Reserve gehört. Nur im Nothfalle werden Recruten, welche unter 5 Fuß 1 Zoll messen, in den Dienst genommen. — Beurlaubte Soldaten, welche in das Ausland gehen, dürfen keine Montirungsstücke mitnehmen.

Schweden. Seit dem 2. Juni ist zu Ladugärdsgärdet, in der Nähe von Stockholm, ein Uebungslager von ungefähr 12,000 Mann gebildet. Es ist dieses das größte, welches seit langen Zeiten versammelt war. Es wird von dem Kronprinzen commandirt.

Nach Berichten aus Stockholm vom 18. April hat der König die Errichtung einer hohen Militärschule in Christiania angeordnet, und den ihm deßhalb vorgelegten Plan genehmigt.

Literatur.

Der Adjutant, oder der Militärgeschäftsstyl in allen Dienstangelegenheiten, von H. F. Rumpf, Königl. Preußischem Lieutenant außer Dienst, Ritter des eisernen Kreuzes. Herausgegeben und mit einer Einleitung über Sprachregeln und Styl begleitet von J. D. F. Rumpf, Königl. Preußischem Hofrathe. Nebst 44 Listen und Tabellen. Berlin bei G. Hayn. 1826. 8.

Die Einleitung enthält eine Abhandlung über die Erfordernisse des schriftlichen Vortrags, die Rechtschreibung, Interpunction, den Gebrauch der Redetheile, den Periodenbau, den Geschäftsstyl im Militärdienste, über militärische Dienstschreiben und militärische Dienstschriften. — Es folgen hierauf zwei Abschnitte unter dem Titel „Militärische Dienstschreiben" und „Militärische Dienstschriften", worin folgende Rubriken vorkommen: Gesuche; Eingaben, Empfehlungen; Mittheilungen, Benachrichtigungen; Anzeigen, Meldungen, Berichte, Entschuldigungen, Rechtfertigungen; Anfragen, Vorschläge und Gutachten; Listen, Tabellen und Rapporte; Bescheide, Rügen, Verweise; Befehle, Parolebefehle; Speciesfacti und Protokolle; Reglements, Vorschriften; Instructionen; Entwürfe, Dispositionen, Ordres de Bataille; Relationen, Beurtheilungen; Proclamationen, Anreden; Conventionen, Capitulationen; Beschreibungen militärischer Gegenstände; kriegswissenschaftliche Vorträge und Ausarbeitungen; Pässe, Urlaubsscheine, Entlassungsscheine, Atteste und andere ähnliche Dienstschriften; Quittungen, Contracte, Reverse. — Diesen beiden Abschnitten folgt eine Anzahl Briefe vermischten Inhalts in außerdienstlichen Verhältnissen, und den Beschluß des Ganzen macht ein Anhang, worin die in dem Kriegswesen vorkommenden fremden Wörter verdeutscht werden.

Wenn die Verfasser durch dieses Werk denjenigen Militärs, welche durch ihre frühere Verhältnisse außer Stand waren, sich die erforderlichen Kenntnisse und Gewandtheit im schriftlichen Vortrage anzueignen, einen Leitfaden in die Hand zu geben beabsichtigten, so kann versichert werden, daß sie ihre Absicht erreicht haben. Die gegebenen Regeln sind überall kurz gefaßt und doch umfassend, die angeführten Beispiele gut gewählt. Außerdem sind die unter den oben bemerkten Rubriken abgehandelten Gegenstände so zahlreich, daß man sich darin wohl in allen vorkommenden Fällen Raths erholen kann. Die dem Werke angehängte Verdeutschung der bei dem Kriegswesen vorkommenden fremden Wörter ist für den darin Unkundigen eben so belehrend, als sie selbst für den Kundigen nützlich und bequem ist, um seinem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen. — Dieses Buch ist daher jedem Militär, der rücksichtlich des schriftlichen Vortrags eine Lücke in sich fühlt, mit Recht zu empfehlen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
15. Juli 1826.

Nr. 5.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Budget des französischen Kriegsministeriums für das Jahr 1826.

Das von dem französischen Kriegsministerium für das Jahr 1826 aufgestellte Budget und der über dasselbe von dem Kriegsminister erstattete Bericht gibt über die Kosten und den gegenwärtigen Stand der französischen Armee, sodann über die Militärinstitute und über die Verwaltung, im Wesentlichen folgende Notizen:

1) Centralverwaltung. Unter dieser Rubrik kommen die Kosten für den Gehalt des Kriegsministers, die Besoldungen von 365 Chefs oder Commis und die Gagen der sonstigen Arbeiter (gens de service), ferner die Kosten für Wohnungen und Bureaux, und endlich eine Summe von 40,000 Franken für den Ankauf von Kreuzen und Insignien des St. Ludwig-Ordens vor. Sämmtliche Kosten sind auf 1,772,000 Fr. berechnet und betragen 20,000 Fr. mehr, als im Jahr 1825. (Im Budget für 1827 beträgt diese Rubrik 1,756,000 Fr.)

2) Sold des Activstandes. Die Gehalte der Marschälle von Frankreich, der Generale, der Offiziere des Generalstabs, der Intendanten, der Platzstäbe, der besonderen Stäbe der Artillerie und des Geniewesens, so wie der Ingenieur-Geographen, erreichen die Summe von 17,927,000 Fr.; die Kosten der Gendarmerie, und der Sold und die Abonnementsgelder aller übrigen Waffen betragen 89,747,000 Fr.; zusammen 107,674,000 Fr. (Im Budget für 1827 beträgt die Summe 107,663,000 Fr.) Als bemerkenswerth erscheint hierbei, daß die Gendarmerie 16,961,000 Fr. und demnach 2,600,000 Fr. mehr, als die Cavalerie, kostet.

Die Infanterie besteht gegenwärtig aus 6 Garderegimentern und 64 Linienregimentern, jedes zu 3 Bataillonen; aus 20 Regimentern leichter Infanterie, jedes zu 2 Bataillonen; aus 6 Schweizerregimentern und 1 regiment étranger zu 3 Bataillonen; zusammen aus 97 Regimentern oder 271 Bataillonen.

An dem durch die Ordonnanz vom 27. Febr. 1825 (s. Nr. 1 der A. M. Z.) festgesetzten Friedensstande von 182,552 Mann fehlen, wegen Unzulänglichkeit der bewilligten Mittel, noch 36,414 Mann; der gegenwärtige Bestand der Infanterie ist 146,138 Mann.

Ebenso fehlen an dem durch die Organisation von 1825 festgesetzten completten Friedensstande der Cavalerie gegenwärtig noch 40 Escadronen, 5969 Mann und 6454 Pferde; an demjenigen der Artillerie 6474 Mann und 1593 Pferde; an demjenigen der Genietruppen 1414 Mann; und an demjenigen des Equipagentrains 283 Mann und 184 Pferde.

Faßt man den Effectivstand der verschiedenen Waffen zusammen, so ergeben sich, als gegenwärtiger Bestand der Armee, 227,667 Mann und 47,834 Pferde; während der Friedensstand 279,957 Mann mit 56,071 Pferden und der Kriegsstand 405,230 Mann mit 105,860 Pferden betragen soll. Es fehlen also am Friedensstande 52,290 Mann mit 8237 Pferden.

Unter den oben angeführten Abonnementsgeldern sind hauptsächlich begriffen 1) die Vergütungen für die Unterhaltung der Montirung, welche im mittleren Anschlage jährlich 5 Fr. für den Infanteristen und Fußartilleristen der Garde, 4 Fr. für den Infanteristen und Fußartilleristen der Linie, 7 Fr. für den reitenden Artilleristen und Trainsoldaten der Garde, 6 Fr. für den reitenden Artilleristen der Linie und 9 Fr. für den Trainsoldaten der Linie betragen; — 2) die Vergütungen für die erste Anschaffung der Kleinmontirung für die Recruten, welche 59 Fr. 85 Cent. für den Gardeinfanteristen und Fußartilleristen, 40 Fr. für den Linieinfanteristen und Fußartilleristen, 22 Fr. für den Cavaleristen und reitenden Artilleristen ꝛc. betragen.

3) Haustruppen des Königs (maison militaire du Roi). Diese Truppen bestanden damals noch aus 5 Compagnieen *) Leibgarden zu Pferd, zusammen aus 1416 Mann mit 1687 Pferden; ferner aus einer Compagnie Garden zu Fuß zu 332 Mann mit 27 Pferden.

Sie kosten einschließlich der Fourage, die ihnen in Geld vergütet wird, 3,100,000 Franken. (Im Budget für 1827 sind dafür 3,720,825 Fr. angesetzt.)

4) Naturalverpflegung (subsistances militaires). Die Anschaffung der hierhin einschlagenden Gegenstände geschieht durch directe Verwaltung, welche man unter allen seit 1789 versuchten Systemen als das vortheilhafteste erkannt hat. Das Brod für 198,345 Mann, einschließlich eines Reservevorraths im Werthe von 140,000 Franken, ist auf 12,437,954 Fr.; für die Lieferung von Lebensmitteln an Besatzungen auf Inseln, an Truppen in Uebungslagern ꝛc. sind 120,000 Fr., ferner für außerordentliche Vertheilungen an die Trup-

*) Im Jahr 1826 wurde eine dieser Compagnieen aufgehoben.

Digitized by Google

pen von Branntwein, Wein und Essig 509,961 Fr., endlich für die Herbeischaffung von süßem Wasser für die casernirten Truppen in Paris, Vincennes, St. Denis und einigen anderen Garnisonen 50,000 Fr. berechnet.

Die Anschaffung der Fourage für 35,638 Pferde ist auf 11,799,060 Fr. angeschlagen.

Einschließlich der Kosten der Erhaltung eines Reservevorraths an Lebensmitteln für die Inseln und Forts im Meere; ferner des Verwaltungspersonals (bestehend aus 4 Inspecteuren, 21 Divisionairen und 21 dirigirenden Divisionairen, 21 ersten Commis, 2 besonderen Agenten, 158 Magazinsaufsehern und 5 Gehülfen), deren Gehalte auf 530,000 Fr. berechnet sind, betragen die Kosten der Naturalverpflegung 25,473,000 Fr. (nach dem Budget für 1827 — 25,693,000 Fr.)

5) Heitzung und Beleuchtung. Die Heitzung für 178,345 Mann während 162 Winter- und 203 Sommertage ist auf 2,447,913 Franken; die Heitzung und Beleuchtung von 1207 Wachtstuben und 282 Polizeiwachtstuben in Casernen auf 319,662 Fr.; die Beleuchtung der Casernen zu Paris auf 73,613 Fr. ꝛc. und das Ganze auf 3,065,000 Fr. angeschlägen. (Im Budget für 1827 sind nur 3,014,909 Fr. angesetzt.)

6) Kleidung, Pferderüstung und Lagerung. Die Kosten für diese Gegenstände sind auf 13,931,000 Franken (im Budget für 1827 auf 13,141,000 Fr.) in Anschlag gebracht. Es wird dabei bemerkt, daß durch den Weg der Adjudication bei Anschaffungen bedeutende Ersparnisse gemacht, daß zu der Kleidung der Truppen nur in der Wolle gefärbte Tücher verwendet würden, daß die Unteroffiziere feineres Tuch erhalten und daß für jedes Regiment ein Reservevorrath von 200 Kleidungen etablirt sei.

Die ersten Ausgaben für einen Mann sind, wie folgt, nach einem Mittelpreise angegeben:

Infanterie	a) Garde . .	82 Fr.	81 Cent.
	b) Linie . .	80 "	70 "
Cavalerie	a) Garde . .	197 "	3 "
	b) Linie . .	148 "	33 "
Artillerie	a) Garde . .	152 "	21 "
	b) Linie . .	111 "	63 "
Genieweſen		98 "	60 "
Militär-Equipagen . .		130 "	86 "
Sedentär-Compagnieen .		90 "	— "

7) Spitäler. Der seit 1800 angenommene Weg der Oeconomie bei diesem Verwaltungszweige hat sich als der vortheilhafteste für das Aerar und für die Kranken erwiesen.

Zum Dienste in den Spitälern werden verwendet: 33 Feldprediger, 582 Aerzte, 160 Verwaltungsbeamten und 730 Krankenwärter, deren Gehalte sich auf 1,516,881 Franken belaufen. Die Kosten der Verpflegung der Kranken werden auf 5,187,720 Fr. angeschlagen. Als Basis bei dieser Berechnung wird der neunzehnte Theil der Armee als krank, und für jeden Mann und Tag im Spital 1 Fr. 22 Cent. angenommen. — Mit Einschluß des Ankaufs von Spitaleffecten zur Erhaltung der Reservevorräthe sind die Gesammtkosten auf 7,808,000 Fr. berechnet. (Nach dem Budget für 1827 betragen sie 8,071,000 Fr.)

8) Casernirung. Die Kosten der Casernirung sind im Ganzen auf 3,425,900 Franken (im Budget für 1827 auf 4,342,151 Fr.) angeschlagen. Es sind jedoch unter dieser Rubrik fast allein die Ausgaben für das Bettwesen begriffen. Die Baukosten kommen unter Nr. 14 vor. Die Unterhaltung der Betten und die Lieferung der dazu gehörigen Requisite wird von Gesellschaften nach abgeschlossenen Contracten besorgt. Die Rubrik enthält hiernach

a) für die Garde (bei 1000 Offiziersbetten, 4496 Unteroffiziersbetten, 21,700 Soldatenbetten) 512,852 Fr.;

b) für die Linie (bei 2281 Offiziersbetten, 104,013 zweischläfrigen Soldatenbetten, 10,000 einschläfrigen Betten), ferner für die Geräthschaften in den Wachtstuben ꝛc. 2,512,917 Fr.;

c) zufällige Ausgaben, worunter die Anschaffung von 10,000 einschläfrigen eisernen Bettstellen erscheint, mit der Bemerkung, daß diese Anschaffung für sämmtliche Truppen 7 bis 8 Millionen kosten wird; eine Ausgabe, welche auf 12 Jahre vertheilt werden soll.

9) Recrutirung. Die Kosten der Recrutirung der französischen Regimenter (meistens aus Diäten und Transportkosten bestehend) sind auf 605,000 Franken, die der Schweizerregimenter aber (worunter besonders die Anwerbungsgelder mit 150 bis 200 Fr. per Mann vorkommen) auf 426,700 Fr. angeschlagen. Die Totalsumme ist also 1,031,700 Fr. (im Budget für 1827 nur 874,200 F.)

10) Militärjustiz. Die Kosten derselben sind auf 224,000 Franken berechnet. (Eben so im Budget für 1827.) Der Kriegsminister bemerkt, daß alsbald ein neues Militär-Strafgesetzbuch der Beurtheilung der Kammern vorgelegt werden würde.

(Schluß folgt.)

Badisches Reglement über die zum Militärdienste untauglich machenden Krankheiten und Gebrechen.

In dem großherzogl. badischen Regierungsblatte vom 27. Juni l. J. wird die Verordnung bekannt gemacht, welche das Verzeichniß der die Untauglichkeit zum Wehrstande begründenden Krankheiten und Gebrechen enthält, und den bei der Militäraushebung mitwirkenden Aerzten zur Richtschnur dienen soll. Das Verzeichniß hat drei Hauptabtheilungen, die sich auf die Körpergegenden: Kopf, Rumpf und Gliedmaßen, beziehen, und zerfällt im Ganzen in 53 §.§. — In den folgenden §.§. weicht es von ähnlichen Bestimmungen anderer Staaten ab, oder enthält ausführlichere Vorschriften: a) Nach §. 3 macht schon der Verlust eines Auges oder des Sehvermögens eines Auges zum Wehrstande untauglich. — b) Zur Beurtheilung, in wie ferne Gesichtsmängel untauglich machen, wird die für den Kriegsdienst nöthige Entfernung, in welcher einzelne Personen nach ihrer Kleidung, Waffenart ꝛc., wenn gleich nicht nach ihrer Gesichtsbildung, müssen erkannt werden können, im §. 4 auf dreißig Schritte festgesetzt. — c) Der Verlust oder die unheilbar verlorene Festigkeit der 4 oberen oder der 4 unteren Schneidezähne, oder dreier Schneidezähne und eines Eckzahnes aus einer Reihe;

Digitized by Google

deßgleichen der Verlust oder die Unbrauchbarkeit von mehr als der Hälfte der Backenzähne auf beiden Seiten begründen nach §. 10 unbedingte Untauglichkeit; dagegen der Verlust von 4 Schneidezähnen aus beiden Reihen, wobei wenigsteus zwei der verbliebenen auf einander passen, die Tauglichkeit für solche militärische Verrichtungen nicht aufhebt, bei welchen das Abbeißen der Patronen nicht stattfindet. — d) Die fehlende erforderliche Körperstärke zu den Verrichtungen, Anstrengungen und Beschwerlichkeiten des Wehrstandes, auch ohne vorhandene Kränklichkeit und schwindsüchtige Anlage, nimmt der §. 22 als Bestimmungsgrund der Untauglichkeit auf. — e) Unter den Mißbildungen der Harnwege, welche die Untauglichkeit begründen, wird im §. 39 auch der Zustand des wahren hypospadiaeus angeführt. — f) Die wirklichen Brüche (herniae) ohne Ausnahme, das ausgetretene Eingeweide mag zurückgebracht oder durch Bruchbänder zurückgehalten werden können oder nicht, bedingen nach §. 41 absolute Untauglichkeit; dagegen bei bloßen Anlagen zu Brüchen, so wie bei früher vorhanden gewesenen, jetzt aber geheilten Brüchen solches für sich nicht stattfindet. — g) Der Verlust des Daumens oder der großen Zehe einer Seite, oder auch des letzten Gliedes derselben; der Verlust eines ganzen Fingers oder zweier Zehen einer Seite, wie auch der letzten Glieder zweier Finger oder dreier Zehen befreien nach den §§. 45 und 46 vom Wehrstande. — h) Unter den vom Wehrstande befreienden Mißstaltungen der Füße werden im §. 53 auch die Plattfüße genannt, deren unterscheidende Merkmale von dem die Untauglichkeit nicht begründenden breiten Fuße nach Görke (in Rust's Magazin für die gesammte Heilkunde 5. Bd. 1. Heft) zugleich hier auseinandergesetzt werden *)

Die Verordnung enthält übrigens blos das nackte Verzeichniß der untauglich machenden Fehler und Gebrechen; mehrere andere Gegenstände, welche für das Erkenntniß über Tauglichkeit oder Untauglichkeit von Wichtigkeit sind, namentlich über das Verfahren in zweifelhaften Fällen, über die Beweisführung bei solchen Fehlern, die äußerlich nicht erkennbar sind **) u. s. w., sind darin nicht erörtert.

Blücher's Denkmal.

Berliner Blätter enthalten folgende Nachricht und Beschreibung: „Am 18. Juni 1826, an dem Tage der Schlacht von Belle-Alliance, wurde in aller Frühe zu Berlin die, auf Befehl Sr. Maj. des Königs dem Feldmarschall Fürsten Blücher errichtete Statue enthüllt, und steht nun als ein neues Zeichen, welche hohe Anerkennung dem Verdienste zu Theil wird, als eine Erinnerung an eine verhängnißvolle Zeit, als ein Meisterwerk eines vaterländischen Künstlers, als ein neuer Schmuck der Hauptstadt, zwei anderen Helden des letzten Krieges: Scharnhorst und Bülow, gegenüber. — Auf einer polirten Granitplatte erhebt sich der 13 Fuß hohe Piedestal und auf diesem die 11 Fuß hohe Statue; Alles von Metall, dem bereits die grüngoldne Bronzefarbe gegeben ist. Der Künstler hat den Helden treu nach der Seite seines Charakters dargestellt, die vor allen anderen am meisten hervortrat: nämlich als den kühnen Feldherrn, der das Aeußerste daran setzte, bis er sein Ziel gewann. Er gab ihm deßhalb nicht den Marschallstab in die Hand, sondern den krummen Husarensäbel, zugleich eine Erinnerung an die Truppe, bei welcher er seine kriegerische Laufbahn begann; mit dem linken Fuße steht er auf einer zerschellten Haubitze, deren ihm zugekehrte Mündung sogleich merken läßt, daß er selbst die feindliche Batterie erstieg. Wenn der rechte Arm, der den Säbel führt, eine herausfordernde Bewegung macht, so paßt dieß vollkommen zu dem unbedeckten Haupte, welches mit einer halben Wendung über die linke Schulter sich nach dem Feinde trotzig und erwartend umschaut. Er trägt einen an schönem Faltenwurfe reichen Mantel, doch erkennt man an der rechten Schulter die moderne Uniform. — Wir wüßten keinen Künstler unserer Tage, der seine Helden so der Zeit angemessen und zugleich so schön, so charakteristisch und doch so plastisch zu bekleiden verstände, wie unser Rauch.

Das Fußgestell ist mit Reliefs geschmückt, welche theils Allegorieen auf den Feldherrn sind, theils das Allgemeinere der Kriegsjahre 1813, 14 u. 15 darstellen. Auf der gegen das Brandenburger Thor gewendeten Seite, wohin sich auch der Kopf der Statue wendet, empfängt Blücher aus der Hand der Nemesis (Rachegöttin) das Schwert, und die Siegesgöttin führt ihn auf die Bahn des Ruhmes; in dem sich anschließenden Felde auf der folgenden Seite sieht man die Siegesgöttin allein, mit dem für ihren Liebling gebrochenen Lorbeerzweige, den sie auf dem dritten Felde, wo ihm nach vollbrachtem Kampfe die Rüstung abgenommen wird, zum Kranze gewunden hat, den er hier aus der Hand Borussia's empfängt. Auf der einen Seite deutet ein brüllender Löwe das Erwachen, auf der letzten ein ruhender Löwe die vollbrachte Arbeit an. Ein Meisterstück in der Composition und der Ausführung sind die Reliefs, die sich auf die drei genannten Kriegsjahre beziehen; es ist eine Bewegung und ein Leben darin, wie sie nur auf dem berühmten Fries des Partheuon, und in neuerer Zeit auf Thorwaldsens Siegeszug Alexanders gefunden werden; diese Reliefs können als das schönste Heldengedicht gelten, das bis jetzt auf unseren Krieg gedichtet wurde. Es beginnt mit dem Abschied von der Mutter, mit dem Segen, den der Vater dem Sohne ertheilt, der Aufruf des Königs an das Volk wird vertheilt, die Freiwilligen und die Landwehr zie-

*) Eine gleiche Anordnung und Erörterung in Bezug auf die Plattfüße hat auch das Großherz. Hessische Kriegsministerium in einer Generalvorschrift vom 28. Juni 1825 gegeben.

**) Isfordink (militärische Gesundheitspolizei 1r Bd. 1825. §. 24) schlägt vor: Individuen, welche vorgeben, wegen nicht entdeckbarer inneren Krankheiten, z. B. wegen Blutspeiens, Fallsucht, periodischen Wahnsinnes, Melancholie, eingewurzelter Gicht ꝛc. zum Militärdienste untauglich zu sein, auch zur Ehe untauglich zu erklären, und ihnen darum den Heirathsconsens zu versagen. Er glaubt, bei dieser Anordnung, die jedoch den bürgerlichen Gesundheitspolizei-Anstalten vollkommen entsprechend seien, würden ähnliche, zur Zeit der Recrutirung von den Militärscheuen fingirte und dann gleichsam epidemisch herrschende Uebel sich sehr vermindern.

Digitized by Google

ben in loserer Ordnung aus, während das stehende Heer in festgeschlossenem Zuge voraufzieht. Die Mannichfaltigkeit der Waffen und Truppen bringt Bewegung und Leben in das Bild, besonders guten Effect machen die Reiterschaaren auf dem zweiten Relief, wo uns eine zweite Idylle, eine Jungfrau, die an einem Brunnen durstigen Kriegern den Krug reicht, begegnet. Die Verwundeten auf dem dritten Relief, und die im Galopp daher sprengenden Schaaren führen unsere Vorstellung in das Gewühl der Schlacht, doch ist auch hier uns ein Ruhepunkt bei einem Bivouacfeuer vergönnt, über welchem im Kessel die langentbehrte Suppe siedet. Auf dem vierten Felde kehren die Krieger siegreich wieder heim, die Fahnen wehen, die Festmusik erschallt, und das theure Viergespann des Brandenburger Thores wird wieder zur Stelle geschafft; Victoria selbst war der Preis des Sieges, mit ihr wurden die alten Gränzen und der alte Ruhm des Reiches wieder gewonnen. Unter den vielen Figuren des Krieges- und Siegeszuges haben wir geglaubt manches ausgezeichnete und bekannte Gesicht zu erkennen; nicht nur die dem Helden befreundeten Generale York, Bülow, Scharnhorst, Kleist, Gneisenau und andere sind als Repräsentanten des ganzen Krieges gegenwärtig, auch die Diplomaten, die dem Hauptquartier sich angeschlossen hatten, und die Freiwilligen haben ihre Vertreter; den Künstler selbst und seinen Freund Schinkel glauben wir unter den Wehrmännern gefunden zu haben. Auf der Vorderseite trägt ein Genius über dem fürstlichen Wappen Blücher's eine Tafel mit der Inschrift: „Friedrich Wilhelm III. dem Feldmarschall Fürsten Blücher von Wahlstatt 1826." Auf der gegenüberstehenden Seite sieht man einen großen Lorbeerkranz und darin die Jahrzahlen 1813, 14, 15. — Ein Relief, auf welchem zwei Flußgötter, die Katzbach und die Loire, als die beiden Endpunkte des Siegeszuges angegeben sind, bezeichnen die rechte Gränze der von dem Helden durchlaufenen Bahn. Diesen Flußgöttern, zwischen denen ein Genius die Fackel auslöscht, gegenüber sitzt auf der entgegengesetzten Seite die Muse der Geschichte zwischen knieenden Genien, und zeichnet die Thaten des Helden für die Nachwelt auf. — Heil dem Könige, der dem Vaterlande solche Denkmale des Ruhmes und der Kunst schenkt!"

Miscellen.

Baden. Se. k. Hoheit der Großherzog haben dem Oberst von Brand, Commandeur des Infanterieregiments von Stockhorn, am 19. Juni die Erlaubniß zu ertheilen geruht, den ihm von Sr. Maj. dem König von Preußen verliehenen St. Johanniter-Orden anzunehmen und zu tragen.

Baiern. In der Absicht, das Armeegestüt so viel möglich auf seine ursprüngliche Bestimmung zurückzuführen, die Verwaltung desselben zu vereinfachen, die Kosten zu vermindern und das Landgestüt zu beleben, haben Se. k. Maj. diesen wichtigen Gegenstand unter allerhöchsteigenem Vorsitze in Berathung nehmen lassen und hierauf zu verordnen geruht, daß diese Anstalt im Laufe des Jahres $18^{32}/_{33}$ aufhören und sich auf die Haltung der blos zur Bewirthschaftung ihrer Güter nothwendigen 250 Oeconomiepferde beschränken, sich sonach in Militärfohlenhöfe auf die Weise umstalten soll, daß solche theils durch eigene Benutzung ihrer Oeconomiepferde zur Nachzucht, theils durch Ankauf junger Pferde und Fohlen auf dem Lande eine solche Zahl Pferde von 1 — 5 Jahren unterhalten, um wenigstens in der Folge jährlich 300 gute Cavalleriepferde an die Armee abgeben zu können. Außer dieser Anzahl sind noch weiter 264 Remontepferde alljährlich erforderlich, welche die Regimenter künftig in dem Lande selbst aufkaufen. Jeder Ankauf fremder Pferde wird also forthin unterbleiben.

Literatur.

Lesebuch für Unteroffiziere und Soldaten des preußischen Heeres in und außer den Compagnie- und Escadronsschulen. Eine Sammlung rühmlicher Waffenthaten, ermunternder Beispiele, rechtlicher Handlungen und belehrender Erzählungen über den Stand und die Verhältnisse des Soldaten, von C. v. Decker, Major im kön. preuß. Generalstabe. Dritte (unveränderte) Auflage. Erster Theil. Berlin und Posen bei Ernst Siegfried Mittler, 1826. 12.

Daß dieses Buch bereits eine dritte Auflage erlebt hat, ist zugleich die beste Lobrede auf dasselbe. Das Ganze ist in einem faßlichen, seinem Zwecke angemessenen Style geschrieben, die Beispiele sind meistens sehr erhebend, und alle mit belehrenden Einleitungen versehen. Unteroffizieren und Soldaten kann nicht leicht ein passenderes Lesebuch übergeben werden, und seine Einführung in denjenigen deutschen Diensten, wo dieß noch nicht der Fall ist, kann nur von reellem Nutzen sein.

Wenn Referent dem Werkchen im Allgemeinen diese Geeechtigkeit widerfahren läßt, und mit wahrem Verlangen dem baldigen Erscheinen des zweiten Theiles entgegensieht, so kann er doch nicht umhin, die Richtigkeit der ersten von den, unter Nr. III. vorkommenden Erzählungen völlig in Abrede zu stellen. Hiernach sollen sich nämlich am 19. October 1813 acht preußische Freiwillige über die Brücke am Grimmaer Thore von Leipzig mitten in den dasigen Feind gestürzt, und dieser soll nun, erstaunt und erschreckt über diese Kühnheit, sogleich die Flucht ergriffen haben. — Als die am Grimmaer Thore postirte großherz. hessische Brigade von da aus sich fechtend weiter zurückzog, schoß man sich schon auf der entgegengesetzten Seite der Stadt tüchtig herum; ein längerer Widerstand am Thore gegen die gesammten verbündeten Heere wäre demnach um so zweckloser gewesen, weil dadurch zugleich eine jede Möglichkeit der Wiedervereinigung mit dem französischen Heere, wie dieß später nur zu sehr bestätigt wurde, verschwunden wäre. Daß nun gleichzeitig mit dem Beginnen dieser rückgängigen Bewegung — ohne jedoch auch nur entfernt die Veranlassung der letzteren gewesen zu sein — 8 brave Preußen muthig vorgedrungen sein mögen, will Ref. gerne zugeben, er muß aber durchaus in Abrede stellen, daß solche mitten in den Feind gedrungen seien, weil sie sonst schwerlich ihre Bravour überlebt haben würden. Es fand während des Rückzuges durch die Straßen allerdings ein muthiges Aufdringen von Seiten der Preußen und ein sehr nahes Schießen von beiden Seiten statt, allein von einem Handgemenge am Thore oder auf der Brücke war jedenfalls keine Rede.

Eben so unrichtig ist es, daß bei dieser Gelegenheit einem einzigen preußischen Bataillon 5 feindliche Generale, gegen 100 Offiziere und 3000 Mann als Gefangene in die Hände gefallen sein sollen. Ref. weiß als Augenzeuge, daß am Grimmaer Thore kein General, und sicher nur äußerst wenige Offiziere und Soldaten in Gefangenschaft gerathen sind; daß aber in Folge der ganzen Katastrophe dieses Tages noch weit mehr, als die oben angegebenen Individuen, zu Gefangenen gemacht worden, und zwar aus Ursachen, welche mit den Begebenheiten am Grimmaer Thore gar nichts gemein haben und deren nähere Erörterung nicht hierher gehört, ist notorisch.

Ob dieser ganze Vorfall vielleicht an einem anderen Thore stattgehabt haben möge, muß man dahingestellt sein lassen; so viel ist aber gewiß, daß dieß nicht das Grimmaer Thor war, und eben so gewiß ist es, daß die großherz. hessischen Krieger sich in allen Feldzügen der neueren Zeit auf einen solchen Standpunkt zu stellen gewußt haben, daß es kein Mensch auch nur als wahrscheinlich betrachten kann, als ob eine ganze hessische Brigade durch die Kühnheit von nur acht Soldaten, wenn solche auch von übermenschlicher Art wäre, zur Flucht veranlaßt werden könnte.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
19. Juli 1826.

Nr. 6.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Budget des französischen Kriegsministeriums für das Jahr 1826.

(Schluß.)

11) Remonten. Die Kosten für diesen Gegenstand, einschließlich der Kosten für den Unterhalt von 20 Zöglingen in der Veterinärschule zu Alfort, sind auf 1,935,000 Franken angeschlagen. (Für 1827 sind 2,025,100 Fr. vorgesehen.) Obgleich die Dienstbrauchbarkeit der Pferde auf 7 Jahre berechnet ist, so wird sie doch für die Linie, mit Rücksicht auf die bedeutenden Remonten der Jahre 1822 u. 1823, für jetzt zu 8 Jahren angenommen, wornach sich, bei einem Dienststande von 30,252 Pferden, ein Bedarf von 3955 Pferden für 1826 ergibt. Der Durchschnittspreis eines Pferdes für die Garde ist 569 Fr., für den Train der Garde 550 Fr., für die Liniencavalerie 428 Fr., und für den Train der Linie 450 Fr.

Der Kriegsminister bemerkt, daß die Aufmerksamkeit des Gouvernements stets auf diesen Dienstzweig gerichtet sei, daß man in Frankreich den Bedarf für die Remonten zu billigen Preisen müsse finden können, daß alle nach und nach versuchte Systeme große Inconvenienzen gehabt hätten, daß man zuletzt zu Caen und Clermont Remontedepots eröffnet habe, damit die Landleute ihre Pferde gegen baare Zahlung dahin liefern sollten, daß aber auch dieser Versuch ohne Erfolg geblieben sei, und daß gegenwärtig eine, aus Generalen und Eigenthümern bestehende Commission niedergesetzt sei, um diesen Gegenstand von allen Seiten in Erwägung zu ziehen.

12) Märsche und Transport. Die Kosten dieser Rubrik sind auf 1,685,000 Franken (im Budget für 1827 auf 1,548,000 Fr.) berechnet. Die Transportmittel für Verwundete und Kranke, so wie für das Gepäck der Corps, werden auf dem Wege der öffentlichen Adjudication herbeigeschafft, welche man auch hier sehr vortheilhaft gefunden hat. Die Transporte geschehen zu Wasser und zu Land. Es wird bemerkt, daß die Parcs der Fahrzeuge von Sampigny, Vernon und Chateaurour, welche für den Dienst der Verwaltung der Lebensmittel und der Spitäler bestimmt sind, noch nicht ihrer Bestimmung entsprechen, daß dieß aber durch eine geringe Vermehrung der Mittel bewirkt werden könne.

13) Materiell der Artillerie. Die Kosten dieses Gegenstandes sind zu 7,725,000 Franken (im Budget für 1827 zu 7,750,000 Fr.) angeschlagen. Darunter befinden sich 3 Millionen Fr. für die Verfertigung neuer Waffen*), 200,000 Fr. für die Erbauung der Manufactur zu Chatellerault und die Baureparaturen der Manufacturen zu Tulle und Charleville, 250,000 Fr. für die Anfertigung von Geschützröhren und 330,000 Fr. für den Ankauf von Projectilen.

Es wird bemerkt, daß bei den ungeheueren Verlusten an Materiell in den letzteren Feldzügen die auf den Ersatz seit 10 Jahren verwendeten 36 Millionen durchaus ungenügend und kaum hinreichend gewesen seien, um den laufenden Bedarf zu decken. — Unter den Verbesserungen, welche in diesem Zweige eingeführt worden, erwähnt der Minister, daß das System der Feuerschlünde, nach dem englischen modificirt, verschiedenen Proben zufolge große Vortheile vor dem bisherigen verspreche; daß das Modell der Gewehre vom Jahr 1816 verbessert und für die blanken Waffen und Pistolen neue Modelle angenommen worden seien; daß die in den Gießereien zu Toulouse und Douai in Entreprise gegebenen Arbeiten wohlfeilere Feuerschlünde geliefert haben, als wenn sie im Wege der eigenen Verwaltung geschehen wären; daß die Fabrication des Pulvers nunmehr unter der Leitung eines Generallieutenants der Artillerie stattfinde **), nachdem sie seit dem Jahr 1800 zum großen Nachtheil für den Staat, sowohl hinsichtlich der Kosten als der Güte des Pulvers, unter der Leitung des Kriegsministeriums besorgt worden, und daß durch diesen Wechsel in der Verwaltung, — neben der Errichtung mehrerer neuen vorzüglichen Pulvermühlen (zu Angouleme und zu Bouchet) und außer der

*) Welche Preise für die verschiedenen Waffen angenommen worden sind, ist nicht bemerkt. Aus den im Druck erschienenen Rechnungen über die Militärverwaltung von 1824 u. 1825 aber erhellt, daß damals die von dem Gouvernement bezahlten Preise im Durchschnitt folgende waren: 32 Fr. 68 Cent. für ein Gewehr; 32 Fr. 61 Cent. für ein Paar Pistolen; 7 Fr. 0271 für einen Infanteriesäbel; 21 Fr. 54 Cent. für einen Cavaleriesäbel; 11 Fr. 41 Cent. für eine Lanze; 3 Fr. 44 Cent. für ein Bajonnet.

**) Die hiernach von dem Kriegsministerium unabhängige Pulver- und Salpeter-Direction hat ihr eigenes Budget. Nach demjenigen für 1827 ist die Ausgabe zu 3,835,263 Fr., und die Einnahme zu 3,829,850 Fr. angenommen.

Digitized by Google

Verzichtleistung auf das Recht des Salpetergrabens, des ausschließlichen Verkaufs des Salpeters und des Ankaufs des Schießbeerholzes um einen bestimmten Preis, — eine Ersparniß von 10,400,000 Fr. innerhalb 7 Jahren eingetreten sei.

Der jährliche Bedarf an Pulver wird, wie folgt, angegeben: Für das Departement der Finanzen 700,000 Kilogr., für das See- und Kriegsdepartement zur Zeit des Friedens 400,000 und zur Zeit des Krieges 2,500,000 — also ein Maximum von 3,200,000 Kilogr. Um jedoch die Pulvermühlen in den Stand zu setzen, dieses Maximum zu liefern, und um die Reservevorräthe zu ergänzen, wird noch ein bedeutender Kostenaufwand erfordert, welchen der Kriegsminister auf 5,642,000 Fr. anschlägt, sich aber für jetzt mit 1,402,500 Fr. begnügt.

14) Materiell des Geniewesens. Diese Rubrik begreift zwei Artikel: die Militärgebäude und die Befestigung der Plätze. — Vor der Revolution kostete die Unterhaltung der Casernen, Spitäler, Magazine ꝛc. jährlich 3 Millionen Franken; seit 10 Jahren werden jährlich 3,500,000 Fr. darauf verwendet, wobei jedoch der Zustand der Gebäude höchst mangelhaft blieb: namentlich fehlt es der Cavalerie an Reitbahnen und an Raum für Mann und Pferde, und die Casernen der Infanterie und die Magazine sind unzureichend. Eine im Jahr 1822 niedergesetzte Commission hat die Kosten nöthiger Bauten auf 60,000,000 Franken berechnet; der Kriegsminister verlangt jedoch nur für die Unterhaltung 3,805,000 Fr.

Von den 161 Festungen oder befestigten Plätzen, welche im Jahr 1791 bestanden, wurden (nach einem Beschlusse vom 26. Brumaire des Jahrs 13) 13 demolirt, 14 dem Zahne der Zeit überlassen, 111 nur unterhalten, und nur 23 reparirt und verbessert. Von den, seit 1800 bis 1813 auf Befestigungen verwendeten 171,749,406 Fr. kamen 125,286,549 Fr. (oder 10 Millionen jährlich) auf solche Festungen oder befestigte Plätze, welche an fremde Mächte abgetreten worden sind, und nur 46,462,837 Fr. auf 23 Festungen oder befestigte Plätze des alten Frankreichs, oder etwa 3,500,000 Fr. jährlich. Seit 10 Jahren wurden jährlich nicht mehr als 3 bis 4 Millionen verwendet, obgleich für eine lange Zeit jährlich 16 Millionen nöthig wären, um alle verfallene Werke wieder herzustellen. Der Kriegsminister verlangt jedoch nur 3,600,000 Fr. — Im Ganzen beträgt die Rubrik, mit Einschluß mehrerer anderen Kosten des Geniedienstes, 7,775,000 Fr. (Für 1827 sind 8,775,000 Fr. angesetzt.)

15) Kriegsdepot und Karte von Frankreich. Für diesen Gegenstand werden 280,000 Franken in Anschlag gebracht. (Eben so für 1827.) Es wird dabei bemerkt, daß diese Anstalt eine größere Entwickelung erheische, daß die Aufnahme der Karte von Frankreich in 15 Jahren mit einem Aufwande von 5 Millionen vollendet sein werde und daß die Vorschüsse durch den Verkauf des aus 209 Blättern bestehenden Atlas noch mehr mehr als gedeckt werden würden.

16) Militärschulen. Der Gesammtbetrag der Kosten wird auf 1,208,000 Franken in Anschlag gebracht. (Im Budget für 1827 sind 1,322,000 Fr. vorgesehen.) Es kommen dabei folgende einzelne Posten vor: Die Schule zu la Fleche mit 455,500, die zu Saint-Cyr mit 352,000, die der Cavalerie mit 220,000, die für den Generalstab mit 45,000, diejenige der Artillerie und des Geniecorps mit 91,200, die der Ingenieur-Geographen mit 4000, und die Regimentsschulen des gegenseitigen Unterrichts mit 44,000 Fr.; der letztere Unterricht kostet 9000 Fr. weniger, als im Jahr 1825.

17) Der St. Ludwigs- und Militär-Verdienstorden. Nach einem Beschlusse des Königs vom 14. Febr. 1825 soll dieser Orden vom 1. Juni 1826 an mit 500,000 Franken dotirt und diese Summe in das Budget des Kriegsministers aufgenommen werden.

18) Unständige Ausgaben. Unter dieser Rubrik kommen der Halbsold, die Reformgehalte, sodann die auf eine Zeit lang bewilligten Unterstützungen und Gehalte vor. — Im Jahr 1817 waren 18,414 Offiziere auf halbem Solde, welcher 15,886,975 Franken betrug; gegenwärtig sind deren nur noch 3690 da, und ihr Sold beträgt 3,330,000 Fr. Mit dem Jahr 1834 werden die Kosten für diesen Gegenstand ganz aufhören. — Die Reformgehalte bestehen theils in solchen, welche auf Verlangen statt des Halbsoldes bewilligt, theils in solchen, welche Offizieren ertheilt worden sind, die durch Ungnade auf eine Zeit lang aus dem Dienste entfernt wurden. Die erste Gattung dieser Gehalte geht mit dem 1. Juli 1826 zu Ende.

Die Unterstützungen sind für ehemalige Militärs, für die Wittwen und Waisen der Militärs der königlichen West-Armeen und für die ägyptischen Flüchtlinge bestimmt, und belaufen sich auf 1,120,000 Fr.

Budget im Ganzen. Nimmt man nun das Ganze zusammen, so beträgt das Budget für das Jahr 1826 195 Millionen Franken und zwar 5 Millionen mehr, als im Jahr 1825. (Das Budget für 1827 ist wieder um eine Million gestiegen: es beträgt 196 Millionen.) — Hinsichtlich der Armee hat sich seit dem Jahr 1825 eine Vermehrung von 35 Mann und eine Verminderung von 21 Pferden ergeben.

Milde Anstalten für das Militär.

An milden Anstalten für das Militär, wie verschieden auch ihre Einrichtung und ihre Bestimmung sein möge, fehlt es wohl heut zu Tage in keinem Staate mehr; aber meistens haben sich diese Anstalten bisher auf zweierlei Zwecke beschränkt, nämlich auf die Verpflegung der Invaliden, und auf die Pensionirung der Militär-Wittwen und Waisen. Was für diese Zwecke in den einzelnen Staaten geschieht, behält sich die Allg. Militärzeitung vor, zu einer anderen Zeit zusammenzustellen.

Indessen gibt es noch andere Zwecke, für welche Unterstützungsanstalten bei dem Militär von den wohlthätigsten Folgen sind. Die neueste Zeit bietet zwei Beispiele aus zwei verschiedenen Staaten dar, beide ganz verschiedene Zwecke verfolgend, aber beide gleich bemerkenswerth und wohlthätig. Der eine dieser Staaten ist Preußen, der andere Baiern.

Digitized by Google

In Baiern *) hat der König selbst, — „von der vielfältigen Ueberzeugung geleitet, wie auch der wirthschaftlichste Militär durch unverschuldete Fälle in Unglück und Bedrängniß gerathen kann, wo oft eine kleine Unterstützung und Hülfe denselben zu retten und wenigstens dem Wucher zu entziehen vermag" — eine eigene Militär-Unterstützungsanstalt gegründet. Die Verordnung wegen Bildung des Unterstützungsfonds ist vom 24. Febr. 1826 datirt. Dieser Fonds soll gebildet werden 1) aus den Militär- Patent- und Anstellungs-Taxen, 2) aus den Urlaubs-Gage-Abzügen der Offiziere und Militärbeamten, 3) aus einer jährlichen Summe von 7000 fl., welche in der Armee-Erigenz als Ministerial-Dispositionsfonds ausgeschieden ist. Auch soll in Zukunft 4) bei Beförderungen oder Vorrückungen auf höhere Gagen, jeder unverheirathete Offizier und Militärbeamte den früher an die Militär-Wittwenkasse abgegebenen Gage-Unterschied von 2 Monaten an diesen Unterstützungsfonds leisten, jedoch mit Ausnahme der von Junkern zu Lieutenanten Beförderten, welche diesen Gage-Unterschied, wegen ihrer Equipirungsausgaben, nicht zu entrichten haben. Ferner hat 5) jeder Offizier und Militärbeamte — um einen gegründeten Anspruch auf den Unterstützungsfonds machen zu können — vom 1. März an einen Beitrag von einem halben Kreuzer von jedem Gulden Gage und Quartiergeld (wie zur Wittwenkasse) zu entrichten. Endlich soll 6) diesem Fonds ein Drittheil der jährlichen Ersparung an Brennholz und Lichtern von der Caseruirungsgebühr zugewendet, und die übrigen zwei Drittheile dieser Ersparungen als ausschließlicher Unterstützungsfonds für Unteroffiziere und Soldaten des Heeres in der Art bestimmt werden, daß die Hälfte davon als Grundcapital verzinslich angelegt, die andere Hälfte aber, nebst der Hälfte der Interessen von dem Grundcapital, jährlich vertheilt wird. **) Eine besondere Commission des Regiments oder Corps vertheilt nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Würdigkeit die Unterstützungsbeiträge, welche der Mannschaft verabreicht werden können. ***)

In Preußen hat man seit einiger Zeit angefangen, in einzelnen Regimentern Fonds zu bilden, aus welchen invalid gewordene Unteroffiziere und Soldaten, wenn sie der Hülfe bedürftig sind, eine für den Anfang auf einmal zu zahlende Unterstützung erhalten, um in ihrer Heimath irgend etwas zu ihrem ferneren Fortkommen unternehmen zu können. Als Muster leuchtet hierin das

*) In Baiern sind überhaupt die milden Militäranstalten sehr bedeutend. Zu Ende Septembers 1824 belief sich der Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisenfonds auf 2,693,340 fl. – derjenige des Invalidenfonds auf 1,098,000 fl. – und derjenige des milden Stiftungsfonds auf 83,016 fl. Dieß gibt zusammen eine Summe von 3,874,365 fl.

**) Daß der Fonds noch weitere Zuflüsse hat, erhellt unter anderen daraus, daß der Herzog Wilhelm von Baiern einen jährlichen Beitrag von 600 fl. auf seine Lebenszeit dafür angewiesen hat.

***) Die Redaction der A. M. Z. wünscht sehr, von den näheren Bestimmungen, welche über die Art der Verwendung dieses Fonds erlassen worden sind, von der Größe der Unterstützungen, welche der Einzelne erhält, von den Fällen, in welchen sie gereicht werden u. s. w., nähere Notizen zu erhalten.

Garde-Dragonerregiment in Berlin voran. Mit dem 1. Januar 1825 trat dieses ganze Regiment, auf Veranlassung seines Commandeurs, des Oberstlieutenants v. Barner, nach eingeholter Genehmigung des Königs, freiwillig zusammen, um mit einer, von jedem Individuum selbst bestimmten Einlage einen Fonds zu dem erwähnten Zwecke zu stiften. Jeder, welcher an den Vortheilen dieser Anstalt Theil nehmen will, zahlt einen monatlichen Beitrag von 1 Silbergroschen. Ausgeschlossen sind blos diejenigen, welche sich durch ihr Betragen der Achtung ihrer Cameraden unwürdig gemacht haben. Die Unterstützungen sind für jetzt auf ein Minimum von 10 und auf ein Maximum von 50 Rthlr. festgesetzt. Auf die Dienstzeit wird keine Rücksicht genommen, sondern lediglich auf bewiesene Hülfsbedürftigkeit. Das Curatorium der Anstalt besteht aus 4 Gewählten vom Unteroffiziersrange und 4 Gefreiten, nebst eben so vielen Stellvertretern, unter dem Vorsitze eines Stabsoffiziers. Bei den Abstimmungen über die zu verwilligenden Unterstützungen stimmt der vorsitzende Stabsoffizier nicht, außer bei Gleichheit der Stimmen; der Regimentscommandeur bestätigt die Beschlüsse des Curatoriums. — Es versteht sich, daß diese Unterstützungen keinerlei Bezug oder Einfluß auf die Pension haben, welche der Invalide vom Staate erhält. — Zum Besten dieses Fonds hat der Professor und Hofmaler Krüger zu Berlin eine Sammlung lithographirter Zeichnungen unter dem Titel „Abbildungen königlich preußischer Gardedragoner" begonnen, von welchen das erste Heft bereits erschienen ist und 4 Blätter — Scenen aus dem Gebiete des kleinen Krieges darstellend — enthält. *)

Der k. preuß. Hauptmann Blesson, welcher in der Militär-Literaturzeitung (1826. Heft 2) diese Notizen über den Unterstützungsfonds des Gardedragonerregiments gibt, erinnert hierbei an eine ähnliche Einrichtung in Rußland, nämlich an die, seit Peter dem Großen im russischen Heere bestehende Attel-Einrichtung, welche ebenfalls mit zum Zwecke hat, dem ausscheidenden Soldaten nach ausgehaltener Dienstzeit oder eingetretener Invalidität einen Fonds zu seinem ferneren Fortkommen in die Hände zu geben. Die Attels unterscheiden sich jedoch darin von der oben erwähnten Unterstützungsanstalt, daß dort der Beitrag nicht ganz freiwillig ist, ein Theil der Einnahme zur Verpflegung verwendet wird, und der Eintretende sich entweder mit baarem Gelde oder mit Arbeit einkaufen muß, wenn er den vollen Antheil haben will. Die Einnahmen der Attelkasse, die übrigens gleichfalls von den Leuten selbst verwaltet wird, bestehen in dem Verdienste derer, die bei Civilarbeiten von Particuliers ꝛc. beschäfftigt werden, und für welche die Uebrigen die laufenden Wacht- und andere Dienste versehen (der Arbeiter erhält nur ein Geringes für sich, und das Uebrige fließt in die gemeinschaftliche Kasse), und in Zuschüssen, welche die Krone dazu hergibt, oder in Geschenken u. s. w. Das Attel weißt aber nicht eine Unterstützung an, sondern ist ein gemeinschaftliches Gut, von welchem der Ausscheidende

*) Wie weit die Bildung solcher Fonds in anderen Regimentern vorgeschritten ist, darüber fehlt es an näheren Notizen.

Digitized by Google

seinen Theil ausgezahlt erhält; der Eintretende muß sich in die Stelle des Abgegangenen einkaufen. Was an Zinsen im Laufe des Jahres nicht zur Verpflegung mit verwendet wird, wächst dem Capital wieder zu, welches in einzelnen Regimentern schon sehr beträchtlich ist. Uebrigens sind diese Attels nicht Regiments- oder Bataillonsweise, sondern meist Compagnieweise eingerichtet, und bei vielen Regimentern sind zwei, auch drei Attels in einer Compagnie.

Organisation der türkischen Armee nach europäischen Grundsätzen.

Folgendes sind die Grundzüge des zu Anfang Juni 1826 ergangenen Chatti-Sherif oder großherrlichen Rescripts über die Umbildung der türkischen Armee (s. S. 24 der A. M. Z.), so weit solche bis jetzt zur öffentlichen Kenntniß gekommen sind: „Die alten Statuten und Privilegien des Janitscharen-Corps werden aufrecht erhalten und bestätigt; die besoldeten Individuen bleiben im Genusse ihrer bisherigen Löhnung; doch fällt solche nach ihrem Tode der Staatskasse anheim, ohne daß es ihnen, wie bisher, gestattet sein soll, den Genuß derselben auf andere Personen zu übertragen. Von den bisherigen 196 Janitscharen-Orta's sind vor der Hand 50 auserwählt, um aus jeder 150 Mann zur Bildung neuer Orta's zu ziehen, welche im Gebrauche der Waffen auf europäische Art exercirt und zum activen Dienste bestimmt werden sollen, wodurch ein Kern von 7500 Mann, sämmtlich aus der Abtheilung der Boluks, gebildet wird. Die neuen Truppen sollen Taalimli-Asker (exercirte Mannschaft) oder Iskendschi-Neferat (disponible Truppen) genannt, und der ehemalige, für Selim III. so verhängnißvolle Name, Nisam Dschedid, sorgfältig vermieden werden. Die Löhnung des gemeinen Mannes ist auf 90 Aspern oder 30 Paras für den Tag festgesetzt; die der Unter- Ober- und Stabsoffiziere, dann der Generalität in verhältnißmäßig steigender Proportion. Außer der Löhnung erhält der Soldat auch Kleidung und Waffen; letztere bestehen in einer Muskete mit Bajonnet, und einem Säbel; erstere aus einem eng anliegenden Rocke von rothem Tuche, oben weiten, um das Knie anschließenden Beinkleidern von blauer Farbe, und einem grüntuchenen, mit schwarzem Schaffell ausgeschlagenen Kalpak. Die Waffen-Uebungen werden im Winter in den bisherigen Janitscharen-Casernen, im Sommer auf dem Etmeidan und anderen großen Plätzen, an regelmäßig bestimmten Tagen und Stunden, vorgenommen. Zur Abrichtung der Truppen werden mehrere Offiziere der ägyptischen Armee in Konstantinopel erwartet. Die Corps der Kanoniere und Bombardiere werden vermehrt, und das Corps der Tulumbadschi's (Pompiers) denselben einverleibt. Die neue Organisation soll sich nach und nach aus der Hauptstadt auf die Provinzen, und von der Infanterie auf die Cavalerie erstrecken. Zu demselben Zwecke werden auch die Zaims und Timarioten, Besitzer der Militärlehen, aufgefordert, sich in die neue Miliz einschreiben zu lassen. Zur Deckung der durch diese Maßregel veranlaßten Ausgaben sind, außer

anderen bisher zum Janitscharen-Fonds gehörigen Stiftungen und Einkünften, auch die Erträgnisse der Mauthen, bestimmt, und der gegenwärtige Obermauthner, Hadschi Mehmed Saib Efendi, zum Jenitscheri-Efendi, oder Controleur der neuen Truppen ernannt worden."

Aus den politischen Zeitungen ist übrigens bekannt, daß der erste Theil dieses Reglements, wornach die Privilegien des Janitscharencorps bis zu dem Aussterben der jetzigen Janitscharen aufrecht erhalten werden sollten, in Folge der am 14. u. 15. Juni ausgebrochenen Empörung, am 16. Juni wieder aufgehoben, das Janitscharencorps für immer abgeschafft, der Name Janitschar mit Fluch belegt, alle Casernen der Janitscharen von Grund aus zerstört, ihre Regimentszeichen (Nischan's) zerbrochen, ihre Kessel, welche so oft zum Signal des Aufruhrs gedient hatten, zerschlagen und somit diese einst so furchtbaren Milizen gänzlich vernichtet worden sind.

Zum Seraskier (Generalissimus) sämmtlicher islamitischen Truppen ist Hussein Pascha, bekannt unter dem Namen Aga Pascha, ernannt.

Die Werbungen für die regulären Truppen werden mit größter Thätigkeit betrieben; auf allen Plätzen der Hauptstadt wird die Mannschaft mit Exerciren beschäftigt, zu welchem Behufe einige Offiziere der ägyptischen Armee und diejenigen Individuen, welche ehemals unter Sultan Selim bei den Truppen des Nisam Dschedid (d. h. des neuen Reglements) gedient hatten, beigezogen worden sind.

Uebrigens muß noch bemerkt werden, daß die türkische Artillerie (Corps der Topdschi) bisher schon, und seit Selim III., einigermaßen auf europäischem Fuße disciplinirt und exercirt war. Dieses Corps ist nach und nach bedeutend vermehrt und in der letzten Zeit, blos in der Hauptstadt, bis auf 14,000 Mann gebracht worden.

Miscellen.

Braunschweig. Unser Militär hat eine große Reform erlitten. Die düsteren schwarzen Uniformen sind verschwunden. Nur ein Bataillon, unter Commando des Majors v. Normann, hat diese Uniformen mit den silbernen Todesemblemen auf den Tschako's beibehalten, welche dem Corps in Spanien und Sicilien den Namen „Regiment des Todes" verliehen. Das Uebrige, nämlich das Gardebataillon, das erste und zweite Regiment, trägt jetzt mit kleinen Abänderungen die Uniform der preußischen Krieger. Nur unsere Gardesoldaten haben die kolossalen Bärenmützen der ungarischen Grenadiere, so wie unsere Artillerie die Casquets der baierischen Infanterie erhalten. Vor allen aber prangen die neu errichteten Gardehusaren, die an Pracht und Geschmack mit jedem Corps dieser Art in ganz Europa wetteifern können.

England. Ob und wie sich das Perkins'sche Dampfgeschütz practisch bewährt, wird sich nun bald zeigen. Denn, wie wenigstens öffentliche Blätter versichern, so sind mehrere Kriegsschiffe von dem Geschwader des, den Griechen zu Hülfe eilenden Lord Cochrane mit Achtundsechzigpfündern nach Perkins'scher Vorrichtung versehen.

Königreich Sachsen. Der als militärischer Schriftsteller bekannte, seitheriae Oberst und Comman eur des ersten k. sächs. Reiterregiments, A. F. A. v. Lindenau, ist mit dem Character als Generalmajor in den Ruhestand versetzt worden. — Se. k. Maj. haben dem Commandanten und Director der Militär-Academie, Obersten Rouvroy, das Ritterkreuz des Militär-St.-Heinrichs-Ordens zu verleihen geruht.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
22. Juli 1826.

Nr. 7.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Neueste Preisfragen für die Artillerieoffiziere von Frankreich.

Durch den französischen Kriegsminister wurden unterm 27. Januar 1826 den Artillerieoffizieren von Frankreich folgende drei Preisfragen vorgelegt, welche bis zum 1. September 1827 beantwortet sein müssen.

Erste Preisfrage.

„Erörterung der Anwendung der verschiedenen bewegenden Kräfte, als: Triebwerk durch Pferde, hydraulische Räder und Dampfmaschinen, in den Werkstätten der Artillerie, den Localitäten und übrigen Umständen des Dienstes angepaßt. Angabe der Fortpflanzung der bewegenden Kraft für jeden Fall mit den einfachsten Mitteln, auf eine Art, die am wenigsten einer Störung unterliegt, den mindesten Widerstand und hinsichtlich der Regulirung der Bewegung die größte Leichtigkeit in der Handhabung darbietet. — Anwendung dieser Resultate auf eine der verschiedenen, in den Werkstätten der Artillerie gebräuchlichen Maschinen, die man sich durch eine der oben genannten Maschinen in Bewegung gesetzt vorstellt, mit Rücksicht auf Reibung, Gegendruck und überhaupt auf den verschiedenen Widerstand, welcher eine natürliche Folge der Zusammensetzung und Bewegung der Maschine ist. Aufsuchung des Verhältnisses zwischen der aufgewendeten Kraft und der hervorgebrachten Wirkung, mit steter Rücksicht auf den Calcül und die gemachten Erfahrungen. — Der Abhandlung müssen eine Zeichnung der Maschine, und die numerischen, sich darauf beziehenden Berechnungen beigefügt sein."

Die zahlreichen Werkstätten, welche die Artillerie für die verschiedenen, ihr anvertrauten Fabricationszweige gebraucht, machen für die Offiziere dieser Waffe das Studium der Mechanik und der, bei dem Betriebe der industriellen Künste vorkommenden Verbesserungen unerläßlich. Die Stellung dieser Offiziere kann sie in den Stand setzen, eine große Anzahl von Thatsachen zu beobachten und vielfältige Data zu sammeln, welche, in ihrem Zusammenhange, die Grundlage einer um so nützlicheren Arbeit bilden würden, als die Resultate der Erfahrung die Hauptstützen jeder guten Theorie sind.

Das Verhältniß zwischen den angewendeten Kräften und den hervorgebrachten Wirkungen, welches den wahren dynamischen Werth der Maschinen begründet, muß ganz besonders die Aufmerksamkeit der Preisbewerber auf sich ziehen, und sie müssen trachten, sowohl aus der Theorie, als aus der Erfahrung Formeln einer gebräuchlichen Anwendung und numerische Resultate herzuleiten, welche dazu beitragen können, um den Werth der bestehenden Maschinen zu würdigen, so wie um bei Erforschung von Verbesserungen und bei der Gründung von neuen Etablissements als Leitfaden zu dienen.

Zweite Preisfrage.

„Erörterung der Umstände, unter welchen die Kartätschenschüsse denen mit Vollkugeln und Granaten vorzuziehen sind, und Angabe der Entfernungen, auf welche man von diesen Schüssen die größte Wirkung erwarten darf. — Bestimmung der Größe, Zahl und Anordnung der Kartätschenkugeln für jeden Caliber und für jede Geschützart, so wie auch der Gestalt und Dicke der Kartätschen-Spiegel. Angabe der Beschaffenheit und Eigenschaften des zur Anfertigung der Kartätschenkugeln geeignetsten Metalls. Bestimmung des vortheilhaftesten Verhältnisses zwischen dem Gewichte der Kartätschenbüchse und dem der Ladung, mit Rücksicht auf bekannte Versuche, und Angabe von solchen Versuchen, welche etwa noch anzustellen wären. Vergleichung dessen, was in dieser Beziehung bei fremden Mächten eingeführt ist, mit den Gebräuchen Frankreichs unter verschiedenen Gesichtspunkten."

Der Gebrauch der Kartätschenkugeln ist ein wesentlicher Theil des practischen Dienstes der Geschütze, besonders in dem Landkriege. Man ist über die Fälle, welche die Anwendung dieser Art von Schüssen vorzugsweise vor dem Schießen mit Vollkugeln oder Granaten erfordern, nicht ganz einig; eben so wenig über die Entfernungen, auf welche der Kartätschenschuß die meiste Wirkung hervorbringt.

Die Art der Verfertigung der Kartusche, und das Verhältniß ihres Gewichtes zu demjenigen der Ladung sind in den Artillerieen der verschiedenen Mächte sehr ungleich.

Eine erschöpfende Untersuchung dieser Aufgabe kann dazu dienen, die Fabrication der Kartätschenbüchsen zu verbessern, so wie ihren Gebrauch zu erweitern, und wird folglich zu Abhandlungen von dem größten Interesse Veranlassung geben.

Dritte Preisfrage.

„Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Gewichte der Kugel, der Gattung und der Ladung des Pulvers,

Digitized by Google

dem Spielraume, dem Caliber und der Länge des Laufs, und dem Gewichte des Gewehrs, um die vortheilhafteste Schußweite zu erhalten, und zu gleicher Zeit den Rückstoß möglichst zu vermindern. — Untersuchung des Einflusses, welchen das Ansetzen der Ladung auf die Schußweite und auf den Rückstoß hat. Vergleichung der ausländischen Infanteriegewehre mit den französischen in dieser Hinsicht. — Erörterung der hauptsächlichsten Versuche in dieser Beziehung und, in Ermangelung hinreichender Versuche, Abfassung eines Programms solcher Versuche, welche man für nöthig hält, um zur vollständigen Auflösung der Frage zu gelangen. — Untersuchung der Vortheile und Nachtheile zweier verschiedenen Patronen im Kriege, dem Gewichte und dem Caliber nach, und zwar eine für die Infanterie, die andere für die Reiterei. Vergleichung der Gebräuche verschiedener fremden Mächte in dieser Hinsicht."

Es ist allgemein anerkannt, daß zwischen den Waffen, den Pulverladungen und den Geschossen ein solcher Zusammenhang besteht, daß, wenn das Eine oder das Andere eine Aenderung an Gewicht, Maas oder Gestalt erleidet, die aus ihrem Zusammenwirken hervorgebrachten Erfolge nicht mehr dieselben sein können.

Mehrere dieser verschiedenen Umstände sind in der Sammlung der Verfügungen über den jetzigen Stand des, das kleine Gewehr betreffenden Dienstes enthalten. Zahlreiche Verbesserungen sind in der Fabrication der Gewehre vorgenommen worden. Man bemerkt im Allgemeinen mehr Genauigkeit in den Dimensionen des Gewehrlaufes. Eine Vermehrung des Gewichtes der Kugel ist, in Folge von, im Großen und mit Sorgfalt vorgenommenen Versuchen, als möglich erkannt worden; große Fortschritte hat man in der Fabrication des Pulvers gemacht; eine besondere Gattung desselben, mit kleineren Körnern als das Kanonenpulver, ist ausschließlich zur Verfertigung der Kleingewehr-Patronen bestimmt worden. Diese verschiedenen Umstände, welche im Allgemeinen einen vortheilhaften Einfluß ausüben, bewirken zugleich eine Vermehrung des Rückstoßes und schaden dadurch der richtigen Bedienung der Waffe.

Die Erforschung des passendsten Verhältnisses zwischen der Ladung, der Tragweite und dem Rückstoße wird eine sehr wichtige Aufgabe, deren Lösung ein großes Interesse darbietet.

(Die ausgesetzten Preise sind nicht öffentlich bekannt gemacht worden.)

Pensionsverhältnisse der Offiziere ꝛc. in den verschiedenen deutschen und europäischen Staaten.*)

I. Oestreich.

Die charactermäßigen Pensionen sind folgendermaßen festgesetzt:

	fl.
für den Feldmarschall	6000
" " Feldzeugmeister und General der Cavalerie	4000
für den Feldmarschall-Lieutenant . .	3000
" " Generalmajor . . . 1500 bis	2000
" " Oberst	1200
" " Oberstlieutenant	1000
" " Major	800
" " Rittmeister und Capitain . .	600
" " Second-Rittmeister und Capitain-Lieutenant	400
" " Ober- und Unterlieutenant und Fähndrich	200
" " Stabsauditor	800
" " Auditor	400
" " Feldsuperior	300
" " Regimentsarzt u. Rechnungsführer	200
" " Regimentscaplan . . 100 bis	150
" " Oberarzt	100

Der Gnade des Kaisers ist es vorbehalten, nach Umständen der Generalität auch höhere Ruhegehalte zu bewilligen. — Artillerie-Offiziere, welche als vollkommen dienstuntauglich in den Ruhestand treten und tadelfrei gedient haben, erhalten Character und Pension des unmittelbar höheren Grads.

Anspruch auf die Pension haben nur diejenigen wohlverdienten Offiziere und Beamten, welche im Dienste oder aus Anlaß des Dienstes dazu unfähig geworden sind und zu gar keiner Dienstleistung mehr verwendet werden können (Real-Invaliden.)

Die Pensionäre behalten ihre Pension auch dann, wenn sie in ein Invalidenhaus aufgenommen sind. (Solche Invalidenhäuser sind zu Wien, Prag, Pettau und Pesth; auch werden in den königlichen Schlössern zu Brandeis, Podiebrad und Pardubitz in Böhmen, als Filialen des Invalidenhauses zu Prag, pensionirte Stabs- und Oberoffiziere aufgenommen.)

Die Bestimmung, ob ein Offizier außer Stand sei, länger zu dienen, ist der Beurtheilung einer eigenen, aus den Vorgesetzten des zu Untersuchenden und einem dazu competenten Militärarzte zusammengesetzten Commission (Arbitrirungscommission) übertragen. (Generale unterliegen jedoch diesem Arbitrium nicht; der Grad ihrer Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum ferneren Dienste wird, auf Vortrag des Hofkriegsraths, von dem Kaiser beurtheilt und entschieden.) Der Befund der Arbitrirungscommission muß aber, ehe die Pension ertheilt wird, durch eine bei dem Landes-Generalcommando aus dem Commandirenden, dem Oberkriegscommissär und dem dirigirenden Stabsarzte zusammengesetzte Commission (Superarbitrirungscommission) bestätigt sein.

Wenn ein pensionirter Offizier von seinen Gebrechen wieder befreit und zum Militärdienste wieder tauglich befunden wird, so hat er auf die Wiederanstellung im activen Militärdienste, und zwar in seiner Ancienetät, Anspruch. Ist er zwar nicht mehr zum Militärdienste tauglich, wohl aber zur Versehung eines Civildienstes geeignet, so muß bei Verleihung solcher Dienste auf ihn vorzügliche Rücksicht genommen werden; er wird indessen zur Annahme eines Civildienstes nicht genöthigt. Nimmt er ihn aber an, derselbe übersteigt jedoch die zuletzt genossene Militärpension nicht wenigstens um $^1/_{..}$

*) Die Redaction glaubt nicht zu irren, wenn sie voraussetzt, daß Zusammenstellungen der, hinsichtlich einzelner Gegenstände in den verschiedenen Staaten bestehenden Einrichtungen für viele Leser besonders interessant seien. Sie wird daher von Zeit zu Zeit mit solchen Zusammenstellungen fortfahren.

Digitized by Google

so erhält er das hieran Fehlende als Personalzulage. Kann er den Civildienst nicht mehr versehen, so tritt er in seine vorige Militärpension und in seinen Militärcharacter wieder ein.

II. Preußen.

Die bisherigen Pensionssätze der invalid gewordenen Offiziere waren sehr niedrig und den veränderten Zeitverhältnissen schon längst nicht mehr angemessen. Um indessen den bereits sehr bedeutenden Pensionsetat für den Staatshaushalt minder lästig zu machen, mußte dazu ein Fonds geschaffen werden, und dieser war nicht anders aufzubringen, als — wie es in anderen Staaten schon längst geschehen ist — aus den Besoldungen der gesammten Staatsdienerschaft selbst. Durch die Cabinetsordre vom 13. August 1824 wurde daher nicht nur das in Golde gezahlte Fünftel der Besoldungen aufgehoben, sondern auch bestimmt, daß von allen Besoldungen und dem gesammten Einkommen der Staatsdienerschaft ein verhältnißmäßiger jährlicher Beitrag für den Pensionsfonds eingezogen werden sollte. Diese nach der Höhe des Gehaltes von 1 bis 5 Procent steigenden Abzüge sind vom 1. Januar 1825 an zur Anwendung gekommen, und es sind hierauf die Pensionsreglements für die Civildienerschaft, die Offiziere und die Militärbeamten erschienen.

Bei Pensionirung der Offiziere und der auf Lebenszeit angestellten Militärbeamten ist der Grundsatz ausgesprochen, daß dieselben Anspruch auf Pension haben, erstens, wenn sie durch unmittelbar im Dienste erlittene Beschädigung invalid geworden, und zweitens, wenn sie auf eine andere Art zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden sind. Im ersten Falle kommt es auf die Dienstjahre nicht an; im zweiten aber müssen sie wenigstens eine Dienstzeit von 15 Jahren zurückgelegt haben, um zur Pension berechtigt zu sein; der König hat sich jedoch vorbehalten, wenn der Offizier 5 Jahre gedient hat und kein eigenes Vermögen besitzt, eine Ausnahme von der Regel zu machen.

Die jedesmalige Pension richtet sich nach der Dienststelle und dem damit verbundenen etatsmäßigen Gehalte. Der niedrigste Pensionssatz schließt die Dienstzeit von 15 bis 25 Jahren in sich; von 25 bis 30 Jahren tritt ein höherer Satz ein, und von 30 Dienstjahren an erhöht sich die Pension nach jedem Jahrzehend. — Die Zeit des Kriegsdienstes wird doppelt gerechnet; sechs volle Monate und darüber werden einem ganzen Jahre gleich geachtet. Erreicht die Besoldung eines, im Civildienste angestellten Offiziers nicht die ihm gebührende Pension, so wird ihm das Fehlende vergütet. Wer die Erlaubniß hat, seine Pension im Auslande zu verzehren, der muß sich einen Abzug von 10 Prozent zum Pensionsfonds gefallen lassen; derjenige verliert aber die ganze Pension, der sich eines Verbrechens schuldig macht, wofür er im Dienste mit Cassation bestraft worden wäre. Die Erben eines verstorbenen Pensionärs erhalten, außer dem Sterbemonate, noch die Pension für den folgenden Monat.

Das Verhältniß der jetzigen Pensionen gegen die früheren ist ungefähr folgendes:

	Es erhielt sonst	Es erhält jetzt	Es erhält nach 25jähriger Dienstzeit
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
ein Generallieutenant . . .	1200	1375	2060
" Generalmajor	1000	1125	1685
" Oberst	6 bis 800	775	1160
" Oberstlieutenant . . .	500	500	750
" Major	400	500	750
" wirklicher Capitain (jetzt 1r Klasse)	300	375	560
" ehemaliger Stabscapitain (jetzt 2r Klasse) . . .	150	250	375
" Premierlieutenant . . .	120	150	225
" Secondlieutenant . . .	96	120	180*)

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

Baiern. In Folge früher stattgehabter Duelle erschien am 7. Juli ein allgemeines provisorisches Verbot aller Duelle zwischen Militärpersonen unter sich und mit sonstigen Staatsdienern.

Preußen. (Berlin, 11. Juli.) Die von dem General Pfuel angelegte Schwimmschule erfreut sich fortwährend einer regen Theilnahme. Als einen Beweis davon, welch ausgezeichnete Schwimmer diese Anstalt ausbildet, erzählt man Folgendes: Der König besuchte vor einiger Zeit die Anstalt. Als er auf dem 40 Fuß hohen Gerüste stand, von wo man eine weite Aussicht hat, und das Bedenken äußerte, daß es gefährlich sei, von hier hinabzufallen, gab einer der anwesenden Offiziere, ein Hauptmann von den Gardeschützen, Sr. Maj. die Versicherung, daß er auch in diesem schlimmsten Falle nichts zu fürchten habe, und zum Beweise stürzte er sich in voller Parade-Uniform, ohne den Säbel oder Hut abzulegen, in den Fluß, und schwamm durch den Strom an das jenseitige Ufer. — Bei den leichten Truppen hat man kleine Abtheilungen von Schwimmern, welche mit Gewehr und Patrontaschen an das andere Ufer schwimmen, bei den Manövern den Feind in der Nacht überfallen und auf dieselbe Weise zurückkehren.

Anfrage. Existirt irgendwo eine genaue Bestimmung des Begriffs von Cameraden? Es ist dieß namentlich bei der Rechtsprechung von Wichtigkeit. So ist z. B. wohl in allen Militärstrafgesetzen der Camerabendiebstahl schärfer verpönt, als der Diebstahl an anderen Personen. Ist es nun als Camerabendiebstahl anzusehen, wenn der Soldat den Unteroffizier, oder wenn der Unteroffizier oder Soldat den Offizier bestiehlt? Eigentlich cameradschaftliches Verhältniß kann wohl nur zwischen Offizieren unter sich, zwischen Soldaten unter sich, und zwischen Unteroffizieren unter sich (vielleicht auch zwischen Soldaten und Unteroffizieren) stattfinden. Aber auch der Offizier nennt zuweilen, zumal im Felde, die Soldaten »Cameraden.« Es wäre daher interessant, zu erfahren, ob irgendwo dieser Begriff gesetzlich oder reglementär festgesetzt sei.

Literatur.

Histoire des campagnes de 1814 et 1815 en France; par le général Guillaume de Vaudoncourt. Tome premier. Paris, chez Avril de Gastel et Ponthieu et Comp. 1826. gr. 8. 458 Seiten broschirt.

Von diesem interessanten Werke, welchem man mit großen Erwartungen entgegen sah und wovon bereits die Metzlerische Buchhandlung zu Stuttgart dem deutschen Publicum eine Uebersetzung

*) Diese Angaben sind aus dem kürzlich erschienenen Werke: „Preußens bewaffnete Macht. Von J. D. F. Rumpf" genommen.

Digitized by Google

ankündigte, ist uns der erste Theil so eben zugekommen. *) Wir beeilen uns, den Lesern der A. M. Z. eine kurze Anzeige davon zu liefern, bis das Erscheinen des vollständigen Werkes, der dazu gehörigen Beilagen und Pläne, ein gründliches Studium desselben gestatten und eine ausführlichere Beurtheilung veranlassen wird.

Herr v. Vaudoncourt sucht sich als Geschichtschreiber auf einen Standpunkt gänzlicher Parteilosigkeit zu stellen und die so sehr interessanten und wichtigen Feldzüge 1814 u. 1815 bis ins Detail treu darzustellen und überall strategisch zu erörtern. Er hat nicht blos französische Quellen studirt und benutzt, sondern auch die des Auslandes, namentlich deutsche. — Der Verfasser betrachtet den Krieg von 1814 als einen Invasionskrieg, welcher Frankreichs Landgränzen von allen Seiten zugleich bedrohete, welchem man nur durch Entwickelung der gesammten Nationalkräfte würde haben widerstehen können, und welchen er, um dieses klar zu erörtern, in seiner strategischen Gesammtheit schildern müsse. Zu dem Ende nimmt er vier Epochen des Krieges an, die er gleichfalls strategische nennt, und erzählt die Begebenheiten einer jeden in einem besonderen Buche, nachdem er im ersten Buche die Lage Europa's zu Ende des Feldzuges 1813 im Allgemeinen geschildert und die Entwickelung der politischen und militärischen Mittel gegeben hat, welche die Verbündeten für die Invasion in Frankreich, worauf sie sannen, anwendeten, so wie der Mittel, welche die französische Regierung zu ihrer Vertheidigung vorbereitete. Dieses Buch enthält zugleich eine gründliche Erörterung des Feldzugsplanes der Verbündeten, des Vertheidigungsplanes, welchen die Umstände dem Kaiser Napoleon aufdrangen, und desjenigen, welchen er hätte befolgen können und welchen man in Zukunft befolgen solle gegen einen solchen Invasionskrieg. — Das zweite Buch, oder die erste Epoche des Krieges, enthält die Ereignisse vom 10. Decbr. 1813, dem Zeitpunkte, wo sich die Verbündeten zum Rheinübergange in Bewegung setzten, bis zum 31. Jan. 1814, als ihre Colonnen sich zwischen der Aube und Marne vereinigt befanden, als ihr rechter Flügel über die alten Gränzen Frankreichs vorrückte und ihr linker Flügel sich Lyon näherte. Von der spanischen Armee werden die Operationen vom October 1813, oder von ihrem Rückzuge hinter die Bidassoa an, erzählt. — Das dritte Buch umfaßt die Periode vom 1. bis zum 26. Februar. Nach der Schlacht von Brienne hatten sich die Verbündeten zu sehr ausgedehnt und ihre Corps getrennt; sie wurden deßhalb einzeln geschlagen zu Champ-Aubert, Vauxchamps, Montmirail, Mormant und Montereau, und zu einer rückgängigen Bewegung hinter die Marne und Aube gezwungen, so daß sie sich in einer kritischen Lage befanden. Die Nordarmee war um Lille und Valenciennes stehen geblieben; die Südarmee hatte die Verbündeten nach Genf und jenseit Macon zurückgetrieben. Die Armee von Spanien hatte ungeschickterweise die Stellung von Bayonne verlassen und einen Seitenrückzug angefangen. — Das vierte Buch soll die Ereignisse vom 26. Februar bis zum 16. März enthalten. Die russisch-preußische Armee machte eine Seitenbewegung, um den Verstärkungen entgegen zu gehen, die ihr vom Norden her zukamen. Diese Vereinigung konnte nicht verhindert werden; allein da jene Armee an der Aisne festgehalten war, so versuchte Napoleon eine Bewegung in die Flanke der östreichisch-russischen Armee. Diese suchte sich hinter Troyes zu concentriren. Die Nordarmee blieb noch immer stehen. Da die Verbündeten neue Truppen gegen die Südarmee geschickt hatten, so wurde diese gegen Lyon gedrängt. Die Armee von Spanien hatte auf ihrem Seitenrückzuge sehr zur unrechten Zeit die Schlacht von Orthez geliefert und mußte ihren Rückzug weiter fortsetzen. — Das fünfte Buch soll dann die Begebenheiten vom 17. März bis zum Ende des Krieges erzählen, und zugleich Alles enthalten, was sich auf die Festungen bezieht, die Frankreich sowohl auf der linken Rheinseite, als in Deutschland besaß. — Diese kurze Uebersicht seiner Geschichte des Feldzuges 1814 gibt Vaudoncourt in dem Vorworte zu dem eben erschienenen ersten Theile seines Werkes, der die drei ersten Bücher des Krieges 1814 in Frankreich enthält, also bis zu dem Zeitpunkte reicht, wo die Alliirten nach bedeutenden Verlusten ihren Rückzug angetreten und einen Waffenstillstand begehrt hatten.

Von einem besonderen Interesse ist das erste Buch dieser Geschichte. Der Verfasser betrachtet mit vielem Scharfblicke und großer Umsicht die Lage Frankreichs und der Verbündeten nach dem Feldzuge 1813, die Mittel der letzteren zu einer Invasion in Frankreich, den politischen und militärischen Zustand Deutschlands, Antrieb und Richtung, welche man dem öffentlichen Geiste in diesem Lande gegeben, die Maßregeln der Verbündeten, um die Vertheidigung Frankreichs zu lähmen ꝛc. Er hält den Friedensvorschlag von Frankfurt aus, auf die Basis der natürlichen Gränzen Frankreichs (Rhein, Alpen, Pyrenäen), für eine bloße Kriegslist der Alliirten, um Napoleon in den Wahn zu bringen, sie würden den Rhein so bald noch nicht überschreiten, und ihn abzuhalten, eine kräftige Nationalvertheidigung zu errichten, welche sie sehr fürchteten, und wozu Napoleon sich wohl doch entschlossen haben würde, wenn er zur rechten Zeit die Ueberzeugung von den wahren Absichten der Verbündeten gehabt hätte, so feind er auch diesem Mittel gewesen sei, aus Abneigung gegen liberale Institutionen. Er behauptet, daß diesem Umstande vorzüglich der glückliche Erfolg der Invasion zuzuschreiben sei, und daß die Erklärung der Alliirten vom 1. Dezbr. 1813, von Frankfurt aus, der französischen Nation die Waffen vollends aus der Hand gewunden habe. — Wenn übrigens der Verfasser historisch zu beweisen sich bemüht, daß der Rhein wirklich Frankreichs natürliche Gränze sei, so fassen wir doch einigen Verdacht gegen seine gänzliche Parteilosigkeit. Ein Mann von des Verfassers großen Einsichten sollte wohl überzeugt sein, daß nichts mehr die natürlichen Gränzen der Völker bestimmt, als die Sprache, daß die Natur solche Gränzen wohl häufig durch Gebirge und Meere, aber selten durch Flüsse bezeichnet hat. So kann unter einer natürlichen Gränze zwischen Frankreich und Deutschland vernünftigerweise nur die von der Natur gezogene, welche Sitten und Sprache scheidet, verstanden werden, nämlich die Gebirge Jura, Vogesen und Ardennen. Sehr muß es deßhalb wohl befremden, diese so viel besprochene Streitfrage von einem sonst meistens eben so scharfsinnig, als unparteiisch urtheilenden Schriftsteller, auf eine solche Weise abermals zur Sprache gebracht zu sehen. — Die Betrachtungen, welche der Verfasser noch weiter in diesem Buche anstellt, über eine Nationalvertheidigung Frankreichs, über Volksbewaffnung (Nationalgarde, Landwehr) überhaupt, über der Verbündeten Angriffsplan und Napoleons nothgedrungenen Vertheidigungsplan, über den Feldzugsplan, welchen man einer Invasion Frankreichs entgegensetzen müsse ꝛc. sind höchst anziehend, können aber, den Gränzen dieses Blattes nach, hier eben so wenig näher erörtert werden, als die beiden folgenden Bücher, welche nun die kriegerischen Ereignisse der beiden ersten Epochen des Feldzuges im Detail erzählen und überall die Operationen beider Theile kritisch erörtern. Das erste Buch ist in 3, das zweite in 5 und das dritte in 9 Capitel getheilt. — Sehr erfreulich war es Referenten, die historisch-kritische Darstellungsweise des Verfassers nicht durch Proclamationen, Tagsbefehle und andere belegende Actenstücke unterbrochen zu sehen, was ihn früher beim Lesen des Piotho'schen Werkes über diesen Krieg so sehr störte, und was überhaupt das Studium des Feldzuges sehr erschwert. Mit Recht dürfte deßhalb wohl Vaudoncourt von diesem Werke glauben, daß es eher eine Sammlung von Standlisten, Tagsbefehlen ꝛc., als eine Geschichte des Krieges genannt zu werden verdiene. Vaudoncourt liefert später alle Belege und Actenstücke, die er für wichtig genug hält, der Geschichte aufbewahrt zu werden, in besonderen numerirten Beilagen, auf die er im Texte hinweißt. — Papier und Druck sind elegant, wie man dieß an französischen Werken gewohnt ist; der Correctheit des Druckes scheint aber nicht die gehörige Sorgfalt gewidmet worden zu sein, die Orthographie der Eigennamen ist selbst nachlässig. So liest man einmal Lefebvre-Desnouetes, Milhaut, Rothembourg ꝛc., ein andermal Lefebvre-Desnouette, Milhaud, Rottembourg ꝛc. Dergleichen und bedeutendere Druckfehler (?) kommen mehr vor. Werken aber von solchem Werthe und solcher Wichtigkeit, wie das vorliegende, sollte wohl in jeder Hinsicht, selbst bis zu Kleinigkeiten, die größte Sorgfalt und Pünktlichkeit gewidmet sein.

*) Der früher erschienene Prospectus hat fünf Bände in 8. mit 4 Schlachtplanen angekündigt. Preis: 35 Franken. Es soll zwar das ganze Werk bereits die Presse verlassen haben; dem Ref. ist aber bis jetzt nur der 1. Theil zu Gesicht gekommen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
26. Juli 1826.

Nr. 8.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Pensionsverhältnisse der Offiziere ꝛc. in den verschiedenen deutschen und europäischen Staaten.

(Fortsetzung.)

III. Frankreich.

Die Ordonnanz vom 27. August 1814 bestimmte über die Retraitegehalte der Offiziere *) Folgendes:

1) Bei 30 vollen Dienstjahren beträgt der Retraitegehalt

	Franken
eines Generallieutenants	3000
" Marechal-de-Camp	2000
" Obersten	1200
" Majors	1000
" Bataillons- od. Escadronschefs	900
" Capitains	600
" Lieutenants	450
" Unterlieutenants	350

Für jedes weitere Dienstjahr erhöht sich dieser Gehalt um den 20ten Theil. Das Maximum der Retraitegehalte bei 50 Dienstjahren beträgt das Doppelte der obigen Ansätze.

2) Durch den Feind erhaltene Blessuren, welche die Amputation eines oder mehrerer Glieder oder den totalen Verlust des Gesichts zur Folge haben, berechtigen zu nachstehenden Retraitegehalten:

a) bei dem Verluste von 2 Gliedern oder bei dem totalen Verluste des Gesichts:

	Franken
Generallieutenant	6000
Marechal-de-camp	4000
Oberst	3000
Major	2400
Bataillons- oder Escadronschef . .	2000
Capitain	1600
Lieutenant	1200
Unterlieutenant	1000

ohne Rücksicht auf die Dienstzeit.

b) Bei dem Verluste eines Gliedes beträgt der Retraitegehalt die Hälfte obiger Summe, mit Zurechnung von $^1/_{20}$ derselben für jedes Dienst- oder Campagne-Jahr, so jedoch, daß die Gehalte nicht über den ganzen Betrag obiger Ansätze steigen können.

*) Diese Ordonnanz regulirt übrigens zugleich die Pensionen der Unteroffiziere und Soldaten.

3) Die Retraitegehalte derjenigen Offiziere, welche durch weniger schwere Blessuren, durch Kriegsstrapatzen oder durch Unglücksfälle im Dienste unfähig geworden sind, ihre 30 Dienstjahre zu vollenden, werden von dem Könige nach den jedesmaligen Umständen bestimmt. Wem dieser Gehalt vor 20 Dienstjahren und ohne erhaltene Blessuren bewilligt worden ist, der wird, bis zu dem Alter von 50 Jahren, in jedem Jahre hinsichtlich seiner körperlichen Umstände von Militärärzten untersucht; haben sich seine Umstände gebessert, so muß er wieder in den activen Dienst treten oder auf die Pension verzichten.

4) Wer vor 30 Dienstjahren freiwillig seinen Abschied nimmt, hat keinen Anspruch auf Pension oder sonstige Vergütung.

5) Einem reactivirten Offizier werden die Jahre, während welcher er den Gehalt der Nichtactivität bezogen hat, als wirklicher Dienst gerechnet. Bezog er aber Reformgehalt, so wird ihm diese Zeit nur halb gerechnet.

6) Jedes Campagnejahr von 12 Monaten wird für 2 Jahre gerechnet. Eine Campagne, worin ein Offizier blessirt oder dienstunfähig geworden ist, wird ihm als eine ganze Campagne gerechnet.

7) Um auf den Retraitegehalt seines Grades Anspruch zu haben, muß der Offizier wenigstens zwei Jahre in diesem Grade gedient haben; sonst erhält er den Gehalt des unmittelbar geringeren Grades, er müßte denn vor Ablauf dieser 2 Jahre schwer blessirt worden sein.

8) Die Retraitegehalte sind blos Belohnungen für geleistete Militärdienste; deßhalb kommen früher geleistete Civildienste bei der Berechnung derselben nicht in Anschlag, mit Ausnahme der Kriegscommissäre und Revue-Inspectoren, welchen die Hälfte ihrer früheren Civildienste bei Berechnung der Retraitegehalte zu gut kommt. — Dagegen bleibt aber auch der Retraitegehalt, wenn der ihn Beziehende einen anderen (Civil-) Gehalt erhält.

9) Der Retraitegehalt wird verwirkt durch eigenmächtige Annahme fremder Dienste oder Pensionen, durch den Verlust des Staatsbürgerrechts und durch die Verurtheilung zu einer Leibes- oder infamirenden Strafe. Ohne besondere Erlaubniß dürfen die Gehalte nicht außer Landes verzehrt werden.

10) Die Gendarmerieoffiziere, sodann die Artillerie- und Genieoffiziere bis zum Grade des Obersten auf-

Digitized by Google

wärts erhalten den Retraitegehalt des unmittelbar höheren Grades, wenn sie wenigstens 10 Jahre bei diesen Corps und in demselben Grade gedient haben.

11) Die Retraitegehalte der Aerzte, Verpflegsbeamten ꝛc. sind dieselben, wie diejenigen der Offiziere, mit welchen sie gleichen Rang haben.

Die vorstehenden Bestimmungen wurden zwar durch eine weitere Ordonnanz vom 1. August 1815 bei der damaligen Reorganisation der Armee in mehreren Beziehungen modificirt, aber nur hinsichtlich der Offiziere der damaligen Armee und mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß von der Reorganisation an die früheren Normen wieder vollständig in Wirkung treten.

Der hiernach festgesetzte Betrag der Retraitegehalte hat übrigens bereits zahlreiche Reclamationen veranlaßt, und noch ganz kürzlich (am 27. Juni) hat eine auf Erhöhung derselben gerichtete Petition eine sehr nachdrückliche Verwendung des Grafen Marcellus in der Pairskammer gefunden. „Die Unzulänglichkeit dieser Retraitegehalte, sagte derselbe unter anderen, verträgt sich so wenig mit der Humanität, als mit der Würde von Frankreich. Der Kriegsminister selbst und alle, die in seinem Ministerium arbeiten, seufzen täglich über den unzureichenden Betrag dieser so ehrenvoll erworbenen Pensionen.“ — Der Kriegsminister war hierbei gegenwärtig und widersprach nicht.

(Fortsetzung folgt.)

Neue Erfindung einer zweckmäßigeren Abfeuerungsart der Feldgeschütze.

Bekanntlich hat die gewöhnliche Abfeuerungsart der Feldgeschütze durch Schlagröhren, welche vermittelst brennender Lunten angezündet werden, mancherlei Mängel. Der schlimmste ist, daß es zuweilen lange währt, bis die Schlagröhren förmlich brennen und so durchschlagen, daß die Ladung entzündet wird, ja, daß sie selbst zuweilen gänzlich versagen. Dieß ereignet sich auch bei sonst mit aller Vorsicht gearbeiteten Schlagröhren *) und bei gutem Wetter. Wie nachtheilig kann aber ein solcher Unfall werden, wenn er gerade im Momente eintritt, wo es auf das rascheste Zünden und Zusammenbrennen ankommt, z. B. gegen einen stürmenden Feind, gegen einen Ueberfall! Bei Regenwetter taugt diese Zündungsmethode nun vollends gar nichts, und man muß bald zu den Zündlichtern seine Zuflucht nehmen. Hiermit zündet man nun freilich rasch und sicher, allein diese Methode ist kostspielig und selbst nicht ohne Gefahr in den Batterieen.

Längst schon fühlte deßhalb Referent das Bedürfniß einer zweckmäßigeren Abfeuerungsart der Feldgeschütze, als die bisherige. Es schien ihm diese auf eine ähnliche Weise, wie bei den Flintenschlössern à percussion, jedoch natürlich ohne Anwendung eines Schlosses, möglich zu sein. Er hoffte ferner, daß dadurch ein weit

*) Referent hatte übrigens blos Gelegenheit, die nach französischer Art verfertigten Schlagröhren (von Schilfrohr, oben mit Zündelfaden) practisch kennen zu lernen. Die blechenen Schlagröhren, wie sie z. B. die Preußen haben, sollen bekanntlich rascher und weit sicherer zünden.

engeres Zündloch, folglich eine schwächere Ladung, längere Dauer der Geschütze ꝛc. möglich werde. Mit großem Interesse las er deßhalb in dem neuen Werke „System der Feldartillerie zu Fuß“, daß die großherzoglich weimarische Artillerie hierüber Versuche angestellt habe, die ihm höchst wichtig schienen. Er fand diese Meinung durch eine Anzeige in Nr. 87 des Allgemeinen Anzeigers der Deutschen vom Jahre 1825 bestätigt. Da diese im größeren militärischen Publicum nicht überall bekannt sein möchte, so hofft er diesem, namentlich den Artillerieen aller Staaten, einen Gefallen zu erzeigen, wenn er sie hier mittheilt und dadurch vielleicht die Anregung gibt, daß durch das Organ dieses Blattes etwaige Erfahrungen anderer Artillerieen über einen so hochwichtigen Gegenstand angezeigt werden, damit diejenigen, welche derselbe näher interessirt, dann weiter darnach forschen können.

Die genannte Anzeige lautet so:

„Neue Vorrichtung bei dem Abfeuern des schweren Geschützes. Kurz nach Erfindung der Flintenschlösser à percussion war man, jedoch bisher noch ohne besonderen Erfolg, bei verschiedenen Artillerieen darauf bedacht, die Entzündung der Geschützladung auf ähnliche Weise zu bewirken, ohne die Anbringung eines Schlosses, welche bei Feldgeschützen immer mißlich ist, nöthig zu haben. Es war also die Aufgabe, eine Vorrichtung zu erfinden, welche für die Feldgeschütze bei größerer Einfachheit und Dauer dieselben Vortheile gewährt, als das sogenannte Percussionsschloß. — Diese bisher noch ungelößte Aufgabe ist nun durch den großherzogl. s. weimar. Artilleriehauptmann v. Metsch gelöst worden, und zwar auf eine Weise, welche gewiß bald allgemeine Nachahmung finden dürfte, wenn anders der, vielen Artillerieen inwohnende Zunftgeist nicht entgegen ist. Der hier berichtende Augenzeuge sah, daß mittelst einer höchst einfachen Vorrichtung und eines von einem Kanonier geführten Hammers das Geschütz neunmal in einer Minute abgefeuert wurde, und zwar ohne Verabsäumung des Auswischens nach jedem Schusse. Er sah, daß die Zündung beim stärksten Regenguße nicht versagte, und daß eine sechspfündige Kugel von $1^1/_2$ Pfund ord. Pulver so weit getragen wurde, als von $2^1/_4$ Pfund bei bisher üblicher Zündungsart.

„Durch diese Vorrichtung wird also nicht allein ein, bei jeder Witterung sicheres und sehr schnelles Feuern, so wie auch eine bedeutende Ersparniß an Pulver, Zündlichtern u. dgl. erlangt, sondern auch die Anwendung der bisher üblichen Schlagröhren entbehrlich gemacht. Daß hierbei nicht zu viel auf die Contenance des, den Hammer führenden Kanoniers gerechnet zu werden braucht, konnte Augenzeuge daraus entnehmen, daß bei den zu Weimar im Herbste 1824 stattgehabten Artilleriemanövers, wo unter andern die Geschütze in vollem Galopp avancirten, abprotzten, feuerten, dann wiederum im Galopp vorgingen, nochmals feuerten und dann eben so schnell zurückgingen, das mit der neuen Vorrichtung versehene und mittelst des Schlags zu entzündende Geschütz stets rascher und sicherer feuerte, als die anderen, welche auf die bisher übliche Weise entzündet wurden. — Nach diesen Resultaten ist die vom

Digitized by Google

Artilleriehauptmann v. Metsch zu Weimar erfundene Vorrichtung für die Feldgeschütze bedeutend vortheilhafter, als die Percussionsschlösser, welche öffentlichen Nachrichten zufolge nicht allein bei der englischen Marineartillerie, sondern auch bei der Feldartillerie eingeführt sein sollen."

In Nr. 140 desselben Jahrganges des Allgemeinen Anzeigers tritt, wie es scheint durch den Ausdruck „Zunftgeist" beleidigt, ein Gegner auf und bestreitet die Sache selbst, insbesondere aber, daß sie eine Erfindung des Herrn Hauptmanns v. Metsch sei, indem man früher schon, namentlich zu Metz im Jahre 1809, deßhalb Versuche im Großen gemacht habe. Dieser Gegner wird aber von dem Einsender obiger Anzeige in Nr. 276 desselben Blattes ausführlich und triftig widerlegt, wobei man noch manche interessante Bemerkung erfährt, z. B. daß dieser Erfindung nicht allein von verdienstvollen Artilleristen fremder Staaten, sondern auch von zwei sehr hohen Personen eines großen Staates viele Aufmerksamkeit geschenkt worden sei. — Da es die Gränze dieses Blattes nicht erlaubt, die Sache hier weiter zu erörtern, so verweisen wir Alle, welche sie näher interessirt, auf die genannten Aufsätze im Allg. Anzeiger, und würden uns sehr freuen, wenn diese Zeilen Veranlassung würden, den Gegenstand bald weiter zur Sprache gebracht zu sehen.

Verhandlungen in der französischen Deputirtenkammer über das Militärbudget für 1827.

(Vom 1. bis 5. Juni 1826.)

Am 1. Juni 1826 eröffnete die Deputirtenkammer zu Paris die Verhandlungen über das Budget des Kriegsministeriums für das Jahr 1827, welches 196 Millionen Franken (eine Million mehr, als für 1826) beträgt.

Zuerst griff General Sebastiani das Budget und die Militärverwaltung im Ganzen an. Der Kriegsminister, sagte er, hat bei Gelegenheit des Budgets für 1826 die Principien ausgesprochen, auf welche er die Organisation der Armee zu gründen beabsichtigt. „Da der Krieg, bemerkte er damals, der Gegenstand ist, auf welchen selbst im Frieden alle Combinationen der Militärverwaltung gerichtet sein müssen, so besteht das von einem Kriegsminister zu lösende Problem nicht sowohl darin, die Summe seines Budgets zu vermindern, als vielmehr darin, mit dieser Summe, welche sie auch sei, möglichst viele Vertheidigungsmittel zu schaffen; und es folgt hieraus evident, daß man viel weniger über das, was er ausgibt, als über die Art, wie er die ihm bewilligte Summe ausgibt, Rechenschaft von ihm fordern muß." — Wahrlich, selbst die von dem Minister gestellte Aufgabe als richtig vorausgesetzt, wäre es unmöglich, die daraus gezogene Folgerung zuzugeben. Aber die Aufgabe selbst ist nicht die richtige; das wahre Problem, welches zu lösen ist, besteht vielmehr nach meiner Ueberzeugung darin: mit dem möglichst geringen Aufwande eine Armee zu organisiren, welche am geeignetsten ist, die Angriffe von Außen zurückzuweisen, indem sie zugleich die Ruhe im Inneren aufrecht erhält, eine Armee, welche, indem sie die Rechte des Volkes achtet, die Integrität des Reichsgebietes erhält, — eine wohlgeübte und nationale Armee. — Ohne mich auf den Beweis einzulassen, wie ungereimt und unvorsichtig die Angriffe gegen das System einer stehenden Armee sind, während ganz Europa unter den Waffen steht, werde ich mich nur bemühen, die Mittel auseinanderzusetzen, welche nach meiner Meinung die zweckmäßigsten sind, um zu einer guten militärischen Organisation zu gelangen. Der erste politische Schriftsteller Italiens (Machiavelli) hat die Ursachen deutlich entwickelt, welche die Armeen der alten Republiken so ausgezeichnet geeignet machten zur Vertheidigung ihres Heerdes und ihrer Einrichtungen. Bei dem Rufe des Vaterlandes erhoben sich die Massen wie einzelne Menschen, und zum Theil aus Furcht vor fremder Sclaverei, die vom Gefolge des Krieges fast immer unzertrennlich war. In Zeiten großer Gefahr ward ein Jeder Soldat, weil Jeder in Vertheidigung seines Vaterlandes seine persönliche Freiheit vertheidigte. Wenn die Nation also sich zur Armee umschuf, um Angriffe von Außen abzuschlagen, so ward die Armee wieder Nation, um Gesetz und Freiheit zu vertheidigen. In Rom gab es daher auch keinen besonderen Soldatenstand. Der Landmann, der Kaufmann und Jurist waren Soldaten, wenn es zum Kriege ging, und sie blieben immer dabei Juristen, Kaufleute, Landleute, und was noch mehr ist, Bürger des Staats. Unsere gesellschaftlichen Einrichtungen weichen ganz von der alten Ordnung ab. Die Vertheidigung der neueren Nationen ist stehenden Armeen anvertraut. Sie müssen sich auf eine bequeme Weise recrutiren, und nur in großen Nothfällen nimmt man zu Aufgeboten in Masse seine Zuflucht. Werden aber diese Armeen auch immer national sein? Hier, meine Herren! ist der Ort, jener bewunderungswürdigen politisch-militärischen Institution zu huldigen, jener von Unwissenden verschrieenen, von den meisten europäischen Staaten adoptirten Conscription, die allein geeignet ist, einem Staate Bürgersoldaten zu geben. Um aber alle die Vortheile zu leisten, welche die Conscription gewähren kann, muß sie auf ein gutes Reservesystem gestützt sein, damit der Uebergang aus dem bürgerlichen Leben ins militärische nicht zu grell sei. Diesen Zweck könnten wir, meiner Meinung nach, erreichen, wenn wir das vom Marschall St. Cyr in Frankreich eingeführte Reservesystem (die ausgedienten Soldaten noch einige Jahre lang für den Reservedienst in Bereitschaft zu halten) mit dem preußischen vereinigten, welches auch die Leute exercirt, die nur im Falle eines Krieges zu dienen bestimmt sind, und die Conscribirten zum wirklichen Dienste nur einberuft, wenn sie vorläufig abererecirt worden. Wir könnten demnach die Conscription mit Ende des 18ten Lebensjahres eintreten lassen, die Leute bis zum 22sten Jahre exerciren, sie aber zum wirklichen Dienste erst vom 23sten an, wo sie ihre volle Kraft erlangen, und bis zum 26sten einschließlich, verwenden. Auf diese Art erhielten wir eine unterrichtete Reserve, und die Armee würde sich immer nur mit schon geübten Leuten recrutiren. — Die mechanische Bildung allein ist indessen nicht hinlänglich, eine gute Armee zu schaffen; sie muß auch von einem mili-

Digitized by Google

tärischen Geiste beseelt sein. Wenn man bei der gegenwärtigen Organisation einige Abnahme dieses Geistes bemerken sollte, so würde dieß eine schwere Anklage gegen die Verwaltung sein, welche allein durch ihre Verirrungen und durch die Verletzung der gesetzlichen Ordnung es bewirkt haben könnte. Die Conscription ist schon an sich eine zwar unvermeidliche, aber sehr beschwerliche Last; wenn aber nun der Soldat durch Fähigkeiten und Aufführung sich der höheren Stellen würdig zeigt, so vollzieht, Minister des Königs, wenigstens zu seinen Gunsten das Gesetz über das Militär-Avancement; und ist er befördert, so nehmt ihm nicht wieder durch einen Act der Willkühr den Grad, den er sich durch seine Dienste erworben hat. In beiden Hinsichten bin ich genöthigt, dem Herrn Kriegsminister harte Vorwürfe zu machen. Bei der Infanterie und Cavalerie — keine Ordnung, keine Regelmäßigkeit mehr in den Beförderungen. Alle Waffengattungen, selbst Geniecorps und Artillerie, sind den Launen des ministeriellen Willens preisgegeben. Bei der Artillerie sollten von 15 in diesem Jahre ernannten Capitainen 10 nach dem Dienstalter und nur 5 nach Auswahl genommen werden. Aber gerade das Gegentheil ist geschehen — nur 5 wurden nach dem Dienstalter und 10 nach Auswahl ernannt. Man will diese Uebertretung der Regel mit der stattgefundenen Formation neuer Compagnieen bei der Artillerie rechtfertigen; — nichtige Subtilität, durch welche man das geheiligte Princip des Gesetzes umzustoßen trachtet, und von welcher man doch bei dem Geniecorps, bei welchem derselbe Fall vorgekommen ist, keinen Gebrauch machen kann. Zur Friedenszeit ist die Anciennetät der einzig wahre Maßstab der Beförderung; dieser Maßstab ist der nützlichste und der gerechteste, besonders bei den wissenschaftlichen Waffengattungen, bei welchen die von der Willkühr ertheilten Grade fast immer auf Kosten des Verdienstes erworben werden. In dieser Verletzung des Avancementsgesetzes liegt eine der Haupturſachen des Mißvergnügens in der Armee und der Abnahme des kriegerischen Geistes in Frankreich. Nehmen Sie dazu die unselige Ordonnanz, welche den Degen von 150 ruhmbedeckten Generalen zerbrach, welche dieselben, zum Lohne für so viele Dienste, zu einer Art anticipirten Todes verurtheilte und ihr verstümmeltes Dasein der Noth und dem Mangel preisgibt oder sie zwingt, gleich Belisar, die Hand, welche Schlachten gewonnen hat, nach fremder Mildthätigkeit auszustrecken! Von den höchsten bis zu den geringsten Stellen ist Alles die Beute der Willkühr. Keine Achtung mehr für erworbene Rechte, keine für vergossenes Blut! Der Offizier wird ohne Urtheil und Recht von der Armeeliste gestrichen, und die ministerielle Allmacht bemächtigt sich der Grade und verfügt darüber nach Gefallen. — Beunruhigt durch eine so ungewisse Zukunft, wird die Armee überdieß durch Angebereien und Spionerie quält. Geistliche führen über sie eine ungestüme und peinigende Aufsicht; der Soldat, allen religiösen Uebungen unterworfen, welche allerdings ehrwürdig, aber allzu zahlreich sind, um nicht lästig zu werden, erstaunt über die neuen Pflichten, die man ihm auflegt und sieht mit Verdruß die Belohnungen, die ihm gebühren, an diejenigen verschwendet, welche eine erheuchelte Frömmigkeit zur Schau tragen. Darum kommen auch die Entlassungsgesuche zu Hunderten, und diese alten Trümmer des Ruhms suchen in einer anderen Laufbahn den Lohn, welchen man ihnen in derjenigen verweigert, die sie so ehrenvoll durchlaufen haben.

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

Frankreich. Bei einer, am 4. Juni zu Paris abgehaltenen Procession waren Abtheilungen der Nationalgarde zum Dienste beordert worden. Ein protestantischer Nationalgardist erschien nicht und entschuldigte sich damit, daß ihm sein Gewissen nicht erlaubt habe, dem Befehle Folge zu leisten. Der Disciplinarrath der Legion nahm hierauf keine Rücksicht und verurtheilte ihn, blos von dem Gesichtspunkte des militärischen Gehorsams ausgehend, zu 24stündiger Haft. Der Nationalgardist selbst, so wie mehrere öffentliche Blätter, führten heftige Beschwerde über dieses Urtheil, indem dasselbe dem Gewissen Zwang anthue. Die Etoile erinnert dagegen an jenen englischen Artillerieoffizier in Besatzung auf Malta, welcher ebenfalls aus Gewissensscrupel sich geweigert hatte, bei einem feierlichen katholischen Kirchenfeste während der Wandelung die Kanonen lösen zu lassen, wie ihm befohlen war, aber vor ein Kriegsgericht gestellt und mit den Strafen belegt wurde, welche die englischen Militärgesetze gegen Subordinationsvergehen verfügen.

Niederlande. Noch immer nimmt in unserem Lande eine sehr wichtige Angelegenheit, die gegen einen seit längerer Zeit verhafteten Stabsoffizier, welcher der Unterschlagung von Geldern bei der Erbauung der Festungswerke in West-Flandern beschuldigt ist, verhängte Untersuchung, die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch. Unsere Regierung hat auf diese Festungsbauten sehr beträchtliche Summen verwendet, und doch hat sich gezeigt, daß das dazu gebrauchte Material so schlecht, und die Arbeit selbst so fehlerhaft und unsolid war, daß täglich Gewölbe und Mauern von selbst einstürzen. Die Regierung hat auf die erste Anzeige davon durch die strengsten und schleunigsten Befehle eine Untersuchung der vorgefallenen Unterschleife bei dem Ankaufe, der Verwendung der Materialien, der Handhabung der Gelder, der Leitung der Arbeiten u. s. w. angeordnet. Schon hat, obgleich die Entscheidung des großen, in dieser Sache in Utrecht niedergesetzten Kriegsgerichts noch nicht gefällt ist, ein in dieser Sache als Mitschuldiger Angeklagter, gegen den so viele Verdachtsgründe vorlagen, daß man ihn verhaften ließ, nämlich General Hennequin, sich vor einigen Monaten im Gefängnisse die Kehle abgeschnitten. Eben so hat der in dieselbe Sache verwickelte Commandant von Ostende sich erschossen. Allgemein bedauert man, einen um den Staat hoch verdienten, das volle Vertrauen des Königs genießenden, 70 Jahre alten Generallieutenant auch in diese Sache verwickelt zu sehen, wenn gleich nur dadurch, daß er unwürdigen Agenten zu sehr vertraut und sich der wirklichen Vollziehung der königl. Befehle nicht genug vergewissert hat.

Schweden. Am 26. Juni wurde das Lager auf Ladugärdsgärdet wieder aufgehoben, und die Truppen sind aus demselben in ihre Cantonnirungsquartiere wieder abgezogen, nachdem noch am Schlusse ein großes Scheingefecht gegeben worden war, welches eine Strecke von 3 Meilen einnahm. — Der Generallieutenant Graf de la Gardie ist zum General der Cavalerie ernannt worden.

Schweiz. Das vierte eidgenössische Uebungslager wird vom 15. bis zum 24. August bei Thun gehalten werden. Die Militäraufsichtsbehörde hat die Regierung des Standes Zürich eingeladen, dazu auch ein Detachement Pontonniers aus dem ersten Bundescontingent abzuordnen, weil die Oertlichkeit und die Nähe eines ansehnlichen Flusses es zum erstenmal möglich macht, mit den übrigen Uebungen des Lagers auch die des Schiffbrückenbaues zu verbinden.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
29. Juli 1826.

Nr. 9.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Preußische Verordnung wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse.

Um die Nachtheile der Verzögerung abzuwenden, welche mit der Bestätigung der, in Folge der jetzigen Verfassung vorkommenden größeren Anzahl kriegsrechtlicher Erkenntnisse, nach dem bisherigen Verfahren verbunden waren, und zur Beseitigung der Zweifel über den Umfang des Bestätigungs- und Milderungsrechts der Truppenbefehlshaber, ist von Sr. Maj. dem König von Preußen am 28. Jan. d. J. Folgendes verordnet worden:

A. Bestätigungsrecht. §. 1. Zur unmittelbaren Bestätigung des Königs sollen gelangen, alle kriegsrechtliche Erkenntnisse a) gegen Offiziere und Militärbeamten, welche Offiziersrang haben (imgleichen gegen Portd'épée Fähndriche) ohne Rücksicht auf die erkannte Strafe, so wie gegen Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker von den Garden, wenn auf Degradation und den Verlust des Portd'épées erkannt ist; b) gegen alle übrige, dem Ausspruche eines Kriegsgerichts unterworfene Militärpersonen, vom Feldwebel abwärts, und Militärbeamten, die nicht Offiziersrang haben, wenn auf mehr als zehnjährige Festungsstrafe erkannt ist; c) gegen Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Unteroffiziere und Gemeine der Garden, wenn über drei Jahre Festungsstrafe erkannt ist; d) gegen dieselben Chargen in der Armee, bei mehr als dreijähriger Festungsstrafe, wenn ein Vergehen gegen die Subordination verübt ist; e) gegen alle unter lit. b. aufgeführte Individuen, wenn ein Duell oder die Ausforderung dazu der Gegenstand der Untersuchung, oder wenn auf Adelsverlust, oder auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt ist. — §. 2. Zur Bestätigung des Kriegsministers gelangen die kriegsrechtlichen Erkenntnisse wider die, §. 1. b. aufgeführten Chargen, mit Ausnahme der unter c. d. und e. benannten Fälle, wenn auf mehr als drei und bis zehn Jahre (einschließlich) Festungsstrafe erkannt ist; so wie auch die Erkenntnisse, welche die Entfernung eines Invaliden aus der Invalidencompagnie aussprechen. Die Bestimmungen §. 1 und 2 finden auch auf die Armee-, die Land- und Gränzgendarmerie dergestalt Anwendung, daß die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Leute derselben, welche auf mehr als ein Jahr Festungsstrafe lauten, und nicht zu des Königs Bestätigung gelangen müssen, vom Kriegsminister zu bestätigen sind. — §. 3. Ein commandirender General bestätigt die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen die, §. 1. b. benannten Chargen seines Armeecorps und der demselben zugewiesenen Truppentheile, wenn eine Strafe über ein Jahr bis incl. drei Jahre Festung erkannt ist. Ist die Artilleriebrigade und Pionierabtheilung im Bezirke eines anderen Armeecorps dislocirt, so bestätigt, der Kürze wegen, der commandirende General dieses Armeecorps die kriegsrechtlichen Erkenntnisse derselben. Der commandirende General des Gardecorps bestätigt, gleich dem commandirenden General eines Armeecorps, die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Leute der §. 1. b. benannten Chargen des Gardecorps. Contumacialerkenntnisse gegen Deserteure werden durch den commandirenden General bestätigt, welcher nach vorstehenden Bestimmungen dazu competent ist. — §. 4. Ein Divisionscommandeur bestätigt die Erkenntnisse gegen die, §. 1. b. benannten Militärpersonen, wenn bis auf ein Jahr (einschließlich) Festungsstrafe erkannt ist. Dieß findet auch künftig bei den Garden statt. Der Chef der Gendarmerie hat das Bestätigungsrecht eines Divisionscommandeurs. In Ansehung der, zu einem Armeecorps gehörigen Truppentheile, welche in keinem Divisionsverbande stehen, übt der commandirende General zugleich das Bestätigungsrecht eines Divisionscommandeurs aus. — §. 5. Erkenntnisse der Militärcommissionen bedürfen keiner Bestätigung durch die Militärbehörde. Wird darin aber die Cassation eines Militärbeamten erkannt, so erfolgt die Bestätigung, wenn der Militärbeamte eine von dem König vollzogene Bestallung erhalten hat, durch den König, sonst aber durch den Kriegsminister.

B. Einsendung und Begutachtung der Erkenntnisse. §. 6. Alle Erkenntnisse, welche nach obigen Bestimmungen die Bestätigung des Königs oder des Kriegsministers erfordern, werden von der Behörde, die das Kriegsrecht bestellt hat, dem Generalauditoriat zur Begutachtung eingereicht, und dem König oder dem Kriegsminister durch dasselbe vorgelegt; auch sollen diejenigen übrigen Erkenntnisse, welche, als gesetzwidrig, zur Aufhebung geeignet sind, dem König durch das Generalauditoriat unmittelbar zur Verfügung eingereicht werden. — §. 7. Die Begutachtung der, von den com-

Digitized by Google

mandirenden Generalen zu bestätigenden Erkenntnisse erfolgt durch den bei dem Generalcommando angestellten Auditeur, und im Falle dieser das Erkenntniß abgefaßt hat, oder zugleich Divisionsauditeur ist, durch einen zu wählenden anderen Auditeur. — §. 8. Die von den Divisionscommandeuren zu bestätigenden Erkenntnisse werden durch den, bei dem Divisionscommando angestellten Auditeur begutachtet, der das Erkenntniß nicht abgefaßt hat. — §. 9. Die Behörde, welche das Kriegsrecht bestellt hat, übergibt das Erkenntniß, in dem §. 7 u. 8 benannten Falle, unmittelbar der zur Bestätigung befugten Militärbehörde.

C. Umfang des Bestätigungs- und Milderungsrechts. §. 10. Die Militärbehörden, denen das Bestätigungsrecht beigelegt ist, haben das, nach den obigen Bestimmungen erstattete rechtliche Gutachten dergestalt zu berücksichtigen, daß, wenn das Erkenntniß gelinder als das Gutachten, übrigens aber gesetzlich ist, die Bestätigung auch gegen das letztere, wenn aber das Gutachten gelinder ist, solche mit Berücksichtigung desselben zu ertheilen, und im Fall eines, auch durch das Gutachten nicht zu erledigenden Bedenkens gegen die Gesetzlichkeit des Erkenntnisses oder gegen die Anwendbarkeit der Strafe unter den obwaltenden besonderen Umständen, des Königs Bestimmung durch das Generalauditoriat einzuholen und das Erkenntniß hierzu dem letzteren von der betreffenden Militärbehörde unmittelbar einzureichen ist. — §. 11. Kein Befehlshaber ist befugt, ein Erkenntniß aufzuheben oder willkührlich abzuändern, es sei durch Weglassung erkannter, oder Hinzufügung anderer Bestimmungen, und das Milderungsrecht darf weder bis zum gänzlichen Erlaß der Strafe, noch bis zur Verwandlung derselben in eine andere Strafart ausgedehnt, sondern nur durch Verminderung des erkannten Strafmaßes ausgeübt, aber auch diese nicht unter das geringste gesetzliche Strafmaß ausgedehnt werden. — §. 12. Nur in den Fällen, wo auf dasselbe Vergehen Festungs- oder Arreststrafe in den Gesetzen verordnet ist, kann die letztere der ersteren bei der Bestätigung substituirt, und wo nur strenger Arrest vorgeschrieben ist, die Milderung in mittleren Arrest verfügt werden.

D. Standrechtliche Erkenntnisse. §. 13. Wegen Bestätigung standrechtlicher Erkenntnisse verbleibt es bei der bisherigen Verfassung, wonach solche ausschließlich den Regimentscommandeuren, den Commandeuren selbständiger Bataillone, so wie den, jenen gleichstehenden Brigadiers der Artillerie und den Pionier-Inspecteuren zusteht. Bei den in den Festungen dislocirten Truppen, deren Befehlshaber dieses Bestätigungsrecht nicht haben, wird dasselbe von der Commandantur ausgeübt. In zweifelhaften Fällen haben jedoch die Commandeure ꝛc. das Gutachten des Divisionsgerichts einzuholen, und dasselbe, den Bestimmungen des §. 10 gemäß, zu berücksichtigen, oder des Königs Entscheidung durch das Generalauditoriat nachzusuchen. — §. 14. Die Divisionscommandeure sind verpflichtet, die in der Division abgehaltenen standrechtlichen Erkenntnisse von Zeit zu Zeit durch einen Divisionsauditeur prüfen zu lassen, welcher von den darin bemerkten Verstößen gegen die Gesetze dem Divisionscommandeur Anzeige zu machen, und sich hierüber gegen das Generalauditoriat auszuweisen hat.

E. Revision des Generalauditoriats. §. 15. Dem Generalauditoriat ist von drei zu drei Monaten eine Nachweisung der, von den commandirenden Generalen und den Divisionscommandeurer. bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnisse zur Prüfung einzusenden. Ueber das Resultat dieser Prüfung hat das Generalauditoriat jährlich an den König zu berichten, und in diesem Berichte zugleich seine Bemerkungen über die Militär-Justizpflege im Allgemeinen, mit Vorschlägen zur Beseitigung wahrgenommener Mängel, vorzutragen.

Verhandlungen in der französischen Deputirtenkammer über das Militärbudget für 1827.

(Fortsetzung.)

Der Redner (General Sebastiani) geht hierauf zu den Details über und schlägt einige Reformen in dem gegenwärtigen System vor. Seit langer Zeit, sagt er, haben wir Elitencorps, und Niemand erkennt mehr den Nutzen dieser Einrichtung an, als ich; aber diese Corps müssen, sowohl hinsichtlich ihrer Zahl als ihrer Organisation, mit der Linienarmee im Verhältniß stehen. Sie müssen so organisirt sein, daß sie jederzeit ein Gegenstand der Aemulation und der verdienten Belohnung sind. Ich gebe zu, daß ihre Uniform reicher und ihr Sold höher sei, als bei den anderen Truppen; aber es herrscht darin eine Uebertreibung, welche nicht allein den Etat mit übermäßigen Kosten belastet, sondern auch in der Armee Eifersucht und Unzufriedenheit erzeugt. Wozu dieser ungeheure Stab, welcher der königlichen Garde attachirt ist und welcher allein über eine Million jährlich kostet? Sind 4 Marschälle, 4 Generallieutenante, 12 Marechaux de camp, 8 Obersten nöthig, um 25,000 Mann zu commandiren? Erfordert die Verwaltung dieses Corps 8 Intendanten und Unterintendanten? Der Unterschied zwischen den Kosten bei der Garde und bei der Linie beträgt beinahe ein Drittheil; und selbst bei der Linie kann ein reichliches Zehntheil an dem Preise der einzelnen Gegenstände abgezogen werden, — wie beträchtlich müßte also die mögliche Ersparniß bei der Garde sein! — Der Sold der Offiziere, der Unteroffiziere und Soldaten ist nicht übertrieben, aber er ist hinreichend. Der Soldat hat Anspruch auf eine gute und genügende Ernährung, auf eine gute Kleidung, auf gute Wohnung, auf gute Verpflegung in der Krankheit; was drüber ist, das ist unnütz und selbst gefährlich, weil, wo die Bedürfnisse aufhören, die Genüsse anfangen, welche keine Gränze haben. Aber es ist nur zu wahr, daß man in einigen Corps den Offizier zu unnützen und schwer zu bestreitenden Ausgaben nöthigt. Die militärische Haltung soll einfach, ernst und gleichförmig sein; die Schönheit des Soldaten liegt in seiner Reinlichkeit und nicht in einem eitlen Glanze und in Verzierungen, welche den wahren Kriegsmann herabwürdigen. Darum soll der Sold nicht erhöht, aber jede überflüssige Ausgabe vermieden werden; der wahre Sold des Offiziers, wie des Soldaten, ist

Digitized by Google

die Ehre und die Hoffnung, durch Verdienst, durch Fähigkeit und Dienste bis zu den höchsten Graden emporzusteigen. — Es ist nothwendig, daß der Soldat, nachdem er seinem Fürsten und seinem Vaterlande ruhmvoll gedient hat, nicht gezwungen sei zu betteln. Die einzige Aufmunterung, welche die Regierung ihm schuldig ist, und sie ist sie ihm schuldig, besteht in einer Pension, und zwar in einer größeren, als die jetzigen Pensionen sind; es wäre gar nicht zu viel, diese um die Hälfte wenigstens zu vermehren, was das Maximum der Pension eines Unterlieutenants auf 525 Fr. und das eines Generallieutenants, der vielleicht einst en Chef commandirt hatte, auf 9000 Fr. bringen würde. Man erlaube es mir, bei dieser Gelegenheit die Gerechtigkeit der Regierung anzurufen, um das Schicksal der verabschiedeten Offiziere zu erleichtern, deren halber Sold mit diesem Jahre aufhört. Das öffentliche Mitleid, durch das Elend einiger dieser Offiziere aufgeregt, bricht in Murren gegen den Staat aus, dem es den Vorwurf macht, daß er denen ein Stück Brod versagt, die ihn einst vertheidigten. — Das Budget des Kriegsministers ist gegen voriges Jahr um eine Million vermehrt worden, zu einem nützlichen Zwecke, zur Erbauung wichtiger neuer, wie zum Unterhalte und zur Ausbesserung alter Festungen. Es sind indessen auch viele Einschränkungen möglich, selbst im Geniecorps, nicht in dem sehr achtungswerthen Personal, sondern in den ungeheueren militärischen Bauten, die so viel Geld unnützerweise verschlingen. Ich scheue mich endlich nicht, zu versichern, daß man 20 Millionen ersparen kann, ohne die effective Armee um einen einzigen Mann zu vermindern, und noch 40 mehr, wenn man das Reservesystem annimmt; es würde die Zahl der Soldaten vermindern, und die Vertheidigungsmittel vermehren. — Ich schließe mit der Bemerkung, daß, wenn man der verderblichen Neigung der Minister, das Budget immer zu vermehren, nicht Einhalt thut, wir unsere Hülfsquellen im Frieden erschöpft, und unsere Anstrengungen in Kriegszeiten fruchtlos sehen werden. Geheilt von der Krankheit, große Armeen zu haben, müssen wir unsere Unabhängigkeit durch eine wohl organisirte, der effectiven Armee hinzugefügte Reserve sichern. Dieses System gibt uns nicht nur eine kriegerische und nationale Armee, sondern schont unsere Bevölkerung und unsere Finanzen, so wie den Ackerbau und den Gewerbfleiß. Ein Staat, es möge sein, welcher es wolle, ist immer furchtbar, wenn er so organisirt ist; unüberwindlich aber ist er, wenn er den Namen Frankreich trägt.

(Fortsetzung folgt.)

Pensionsverhältnisse der Offiziere ꝛc. in den verschiedenen deutschen und europäischen Staaten.

(Fortsetzung.)

IV. Baiern.

Die königliche Verordnung vom 12. Oct. 1822 bestimmt Folgendes: 1) Die Pensionsertheilung an Militärpersonen ist dem Ermessen des Königs vorbehalten. — 2) Die Pension wird entweder von den betreffenden Individuen nachgesucht oder von dem Könige ohne Nachsuchen verfügt. — 3) Der Anspruch auf dieselbe wird gemeinschaftlich durch geistige oder körperliche Unfähigkeit zur ferneren Dienstleistung, und durch eine genaue Erfüllung aller Dienstpflichten, so wie durch ein tadelfreies Benehmen in militärischer und sittlicher Hinsicht begründet. — 4) Wo diese Bedingungen erfüllt sind, tritt für die beiden Fälle unter Nr. 2 folgendes Pensionsnormativ hinsichtlich der Offiziere aller Waffengattungen in Anwendung:

	Jährliche Pension. Gulden
Oberst	1800
Oberstlieutenant	1500
Major	1300
Capitain 1r Klasse	1000
Capitain 2r Klasse	800
Oberlieutenant	500
Unterlieutenant	420

5) Diejenigen unter den nach diesem Normativ pensionirten Offizieren, deren Dienstuntauglichkeit die Folge einer schweren Verwundung vor dem Feinde ist, rücken so, wie sie die Tour im activen Dienste getroffen hätte, zur weiteren Beförderung innerhalb folgender Gränze vor, und beziehen alsdann die der erreichten Charge gebührende Pension, nämlich: der Ober- und Unterlieutenant bis zum Capitain 1r Klasse; der Capitain 1r u. 2r Klasse bis zum Oberstlieutenant; der Oberstlieutenant und Major bis zum Obersten; der Oberst bis zum Generalmajor; der Generalmajor bis zum Generallieutenant. — 6) Das Pensionsnormativ unter Nr. 4 ist auch für die Stabsindividuen nach dem Verhältnisse ihres gegenwärtigen Gagebetrags zu dem entsprechenden der Offizierschargen giltig. — 7) Alle Pensionirungen, welche verfügt werden, ohne daß den unter Nr. 3 vorgeschriebenen Bedingungen genügt werden kann, haben keinen Anspruch auf die gesetzliche Norm, sondern beruhen auf der Gnade des Königs; jedoch ist für dieselben ein Drittheil der für die betreffenden Chargen angenommenen Pension als Minimum festgesetzt. — 8) Den pensionirten Offizieren ist eine eigene Uniform gegeben, und es ist in der Verordnung die Erwartung ausgesprochen, daß jeder Offizier diese Uniform als das wahre Ehrenkleid des Kriegers, welcher durch Wunden, Entkräftung oder Alter von der Thätigkeit zur Ruhe übergehe, betrachten und keine andere Uniform zu tragen wünschen werde.

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

Frankreich. Von des Grafen Segur „Geschichte Napoleon's und der großen Armee im russischen Feldzuge" ist so eben die achte Auflage in Paris erschienen. Fast augenblicklich war diese ganze Auflage verkauft.

Niederlande. Die Regierung hat bekannt machen lassen, daß, in Folge eines, mit Zustimmung des niederländischen Gesandten, am 5. Mai gefaßten Bundestagsbeschlusses, das Material der Bundesfestung Luxemburg am 10. Juni durch die niederländischen Commissarien den Bundestags-Commissarien übergeben, und an demselben Tage dem königlich niederländischen Generalmajor v. Goedecke durch den königlich preußischen Festungscommandanten, Obrist Dumoulin, der rothe Adlerorden dritter Klasse, nebst einem

Digitized by Google

sehr gnädigen Handschreiben Sr. preußischen Majestät zugestellt worden sei.

Die Generalmajore Dumouˈin, Howen, Bode und Gunkel sind zu Generallieutenanten und die beiden ersteren außerdem zu Befehlshabern der ersten und dritten großen Militäradtheilung ernannt worden.

In der Provinz Antwerpen (bei Ravels) wird im Monat September ein Lustlager, aus mehreren Infanteriedivisionen bestehend, zusammengezogen werden.

Oestreich. (Wien, 30. Juni.) Bei der k. k. Armee haben sich mehrere Veränderungen ergeben. Der Generalmajor und Brigadier v. Quallenberg wurde zum Festungscommandant zu Peschiera, der Obrist Ceschy de St. Croix von Bianchi Inf. Reg. Nr. 63 zum Generalmajor, 7 Oberstlieutenante zu Obersten ernannt. Der Feldmarschall-Lieutenant Graf v. Liliendberg hat das Großkreuz des k. sizilianischen St. Ferdinands- und Verdienstordens, die Generalmajore v. Söldenhofen und Erdmann das Großkreuz des k. sizilianischen Militär-St.-Georg-Ordens erhalten.

Preußen. Zwischen dem k. preußischen Kriegsministerium und dem Generalpostamte ist am 26. Dez. 1825 über die Porto-Ermäßigung der Correspondenz-, Geld- und Paket-Sendungen der in Reihe und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts an ihre Angehörigen in der Heimath, und von den letzteren an erstere, mit den Posten in Friedenszeiten, eine Uebereinkunft getroffen worden, welche am 30. Dez. 1825 die königliche Genehmigung erhalten hat. Nach dieser Uebereinkunft soll der höchste Portosatz für einen einfachen Soldatenbrief im Inlande 2 Silbergroschen, für Pakete mit Wäsche und anderen Bedürfnissen bis incl. 6 Pfund - 4 Sgr. sein; für Geldsendungen bis 2 Rthlr. werden 2 Sgr., von 2 bis 10 Rthlr. werden 4 Sgr., von 10 bis 20 Rthlr. werden 6 Sgr., und bei höheren Summen wird das tarifmäßige Porto bezahlt. Die Gehaltssendungen der Militärbehörden an die von Garnison- und Invalidencompagnieen beurlaubten Leute sind ganz portofrei. Bei der Aufgabe auf die Posten müssen die Briefe und Adressen mit dem Worte »Soldatenbrief« und mit einem besonderen Stempel versehen sein.

Schweiz. Nach glaubwürdigen Berichten aus Schaffhausen hat der dortige Gewehrfabricant A. J. C. Fischer, Sohn, Lieutenant bei dem eidgenössischen Generalstabe der Artillerie, wichtige Erfindungen und Verbesserungen für das Losfeuern sowohl von Kanonen als von Kleingewehr aller Art gemacht, wobei er das schon bekannte Howard'sche Knall-Quecksilber auf eine neue Art anwendet. Namentlich soll bei dem Kleingewehr aller Art das Zündpulver schon mit der Patrone verbunden werden, so daß die Patrone gar nicht geöffnet, sondern nur in den Lauf geschoben werden darf, um vollkommen schußfertig zu sein. Weder Wind noch Regen haben Einfluß auf das Zündpulver, und die Reinigung des Gewehres und Schlosses, welches 10 Stück wenigee, als die gewöhnlichen Steinschlösser besitzt, folglich auch um so weniger einer Reparatur unterworfen ist, geschieht leichter, als bei ordinären Gewehren. — Das polytechnische Journal, welches diese Notiz gibt, (im ersten Maiheft von 1826. S. 313) hofft bald in den Stand gesetzt zu werden, die Vortheile, welche durch dieses vervollkommnete Losfeuern der Geschosse, namentlich in Bezug auf Schußweite, Pulver- und Feuerstein-Ersparung und den Transport erwahrt werden, ausführlicher mitzutheilen.

Literatur.

Die Bajonnetfechtkunst oder Lehre des Verhaltens mit dem Infanteriegewehre als Angriffs- und Vertheidigungswaffe, herausgegeben von Eduard v. Selmnitz, königl. sächs. Hauptmann der leichten Infanterie, Ritter der Ehrenlegion. Erster Theil, mit 10 Kupfertafeln. Dresden, auf Kosten des Verfassers, 1825. 8.

Obgleich dieses Werk schon in mehreren anderen Blättern angezeigt und beurtheilt worden und, wie aus dem Subscribentenverzeichniß hervorgeht, bereits in den meisten Armeen Deutschlands

verbreitet ist, so glaubt doch Ref. die A. M. Z. benutzen zu müssen, um demselben auch auf diesem Wege diejenige Publicität zu verschaffen, welche es so sehr durch seinen Inhalt verdient. — Außer einer Vorrede und einer Einleitung, in welch letzterer mit Recht die bisher stattgefundene Vernachlässigung des Unterrichts des Infanteristen im Bajonnetfechten gerügt wird, ist das Werk in 8 Abschnitte getheilt, nämlich: 1) Begriff und Zweck der Bajonnetfechtkunst. 2) Grundzüge des Unterrichts. 3) Erfordernisse der Lehrmeister und Vorfechter. 4) Anzug, Bewaffnung und andere zum Bajonnetiren gehörende Gegenstände. 5) Schule ohne Gewehr; zerfällt in eine erste Ausarbeitung und in 5 Lectionen. 6) Schwingungen mit dem Fechtstocke. 7) Schule mit Gewehre; zerfällt in 10 Lectionen. 8) Ballstoßen. — Indem Ref. sich beschränkt, hinsichtlich der sieben letzten Abschnitte nur im Allgemeinen zu bemerken, daß sowohl die darin enthaltenen Bestimmungen überhaupt, als auch insbesondere die Eintheilung der verschiedenen Schulen in Lectionen und die Art der Ertheilung des Unterrichts selbst sehr zweckmäßig erscheinen, wird er sich etwas länger bei dem ersten Abschnitte verweilen, weil aus diesem die Tendenz des Ganzen hervorleuchtet. Der Verfasser gibt zuerst den Begriff des Wortes „Bajonnetiren" und versteht hierunter die Kunst, sich des Gewehres, sowohl im Angriff als in der Vertheidigung, als Stoß- und Schlagwaffe zu bedienen. Er denkt sich den Soldaten nur mit dieser Fähigkeit, in Verbindung mit der Fertigkeit im Ferngefechte, als vollkommen wehrhaft. Neben diesem Hauptzwecke sollen durch das Bajonnetiren aber auch noch andere Zwecke erreicht werden, die nicht minder wichtig sind, nämlich: Kräftigung des Körpers und der Gesundheit und die hierdurch allein mögliche höchste Kraftäußerung; richtiger Blick, Beurtheilung, Bestimmtheit; kurz, die Selbstständigkeit des Mannes, welcher im Bewußtsein seiner physischen und moralischen Kraft jeder Gefahr kühn in die Augen sieht. Der Verfasser begnügt sich aber nicht, seine an sich höchst klare Ansichten auszusprechen, sondern er sucht sie auch noch durch das Urtheil alter Schriftsteller, der Griechen und Römer, zu unterstützen, — Völker, welche nur mit Hülfe der Gymnastik jene unsterbliche Thaten verrichten konnten und welche uns, trotz der Verschiedenheit der Kriegführung der damaligen und jetzigen Zeit, hinsichtlich der Körperübungen nie hätten aufhören sollen, ein Muster zu sein.

Wenn Ref. schon bei Durchlesung des vorliegenden Werkes mit den Ansichten des Verfassers einverstanden war, so wurde er noch mehr von deren Richtigkeit durchdrungen, als er Gelegenheit hatte, dieselben practisch ausüben zu sehen. Es wurde nämlich in einem Regimente des großherzogl. hessischen Corps ein Versuch mit einem Trupp Unteroffiziere angestellt, um sich über die Theorie des Verfassers ein practisches Urtheil zu verschaffen. Diese Unteroffiziere erlangten, unter der Leitung eines vorzüglich dazu geeigneten Offiziers, nach kurzer Zeit eine solche Fertigkeit, daß ihnen bei ihrer ersten öffentlichen Uebung vor dem Regimente der allgemeine Beifall ihrer Offiziere zu Theil wurde. — Auf jeden Fall hat diese Erscheinung bei dem Ref. die Ueberzeugung begründet, daß, wenn die Uebung des Bajonnetirens mit gehöriger Consequenz durchgeführt und bis zur höchstmöglichen Ausbildung gebracht wird, die Infanterie eine Widerstandsfähigkeit erreichen wird, welche ihr, namentlich im zerstreuten Gefechte, die bisher oft mit Erfolg gekrönten Hurrah's der Cavalerie nicht mehr furchtbar erscheinen lassen wird. Diese Ueberzeugung hat noch mehr an Kraft gewonnen, seit dem Ref. die Ansichten eines ehemaligen Husaren*) bekannt geworden sind, welcher, ob er gleich seine Waffe nicht im Stich läßt, doch den durch das Bajonnetiren erlangten günstigeren Standpunkt und (durch die Auffor erung an die Reiterei zu neuen Anstrengungen) wenigstens indirect die aus demselben hervorgegangene Ueberlegenheit der Infonterie über die Cavalerie zugibt.

Schließlich bemerkt Ref., daß hinsichtlich der Klarheit der Abfassung des Werkes nichts zu wünschen übrig ist und daß es jedem Instructor als Lehrbuch in die Hand gegeben werden kann.

*) Diese Ansichten sind in einer Abhandlung, betitelt: „der Cavalerist dem Bajonnetfechter gegenüber" in der Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Krieges, Jahrgang 1826. 4. Heft, enthalten.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
2. August 1826.

Nr. 10.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Vorlesungen über Artillerie- und Pontonnier-Wissenschaft in Frankreich.

Der französische Kriegsminister hat unterm 3. März d. J. an die Generallieutenante, Generalmajore, Commandanten der Schulen, Chefs der Corps und der Etablissements der Artillerie ein Schreiben erlassen, worin er sie benachrichtigt, daß das Comité der Artillerie auf seinen Befehl die, zum Behufe eines gleichförmigen Verfahrens bei den Vorlesungen in den Artillerie-Regimentsschulen erforderlichen Programme redigirt, und daß er solche genehmigt habe. Diese Arbeit begreift die Programme über folgende Vorlesungen in sich:

I. über Ballistik, angewandt auf den Schuß der verschiedenen Geschütze. 1. Lection: Richtung; 2. Kraft des Pulvers in den Geschützen, Anfangsgeschwindigkeit, Rückstoß ꝛc.; 3. Kugelbahn; 4. Ricochetschuß; 5. Tragweite der Geschosse; 6 u. 7. Wahrscheinlichkeit im Treffen; 8. Kraft und Wirkung der Geschosse;

II. über die Grundsätze bei der Construction der Geschütze. 1 u. 2. Lection: Geschichtliche Darstellung des Ursprungs und der Fortschritte der Geschützkunst; 3. Untersuchung der Verhältnisse, welche zwischen den Pulverladungen und den Geschützformen stattfinden; 4 u. 5. Seelenlänge und Metallstärke der Geschütze; 6. Bestimmung der Formen der Geschütze insbesondere; 7 u. 8. Details, welche die äußere Gestalt der Geschütze und ihre Zeichnung betreffen;

III. über die Construction der Laffeten, Wagen und Maschinen der Artillerie. 1. Abtheilung: Laffeten und Wagen; 2. Maschinen;

IV. über den Dienst der Artillerieoffiziere in den Pulvermühlen und den Salpeter-Reinigungsanstalten. 1. Lection: Organisation dieses Dienstes; 2. Fabrication des Salpeters; 3. Reinigung des Salpeters; 4. von dem Schwefel und der Kohle; 5 u. 6. Fabrication des Pulvers; 7 u. 8. Annahme und Probe des Pulvers; 9. von den Mitteln der Erhaltung des Pulvers; 10. Theorie;

V. über den Dienst der Artillerieoffiziere in den Stückgießereien. 1. Organisation dieses Dienstes; 2. Kupfer, Zinn, Geschützmetall; 3. vom Formen; 4. vom Guß und von der Goße; 5 u. 6. vom Bohren und Abdrehen der Geschütze ꝛc.; 7 u. 8. Untersuchung, Prüfung und Annahme derselben; 9. geringere Arbeiten, Reduction der Schlacken; 10. Theorie;

VI. über den Dienst der Artillerieoffiziere in den königl. Gewehrfabriken. 1. Einleitung; 2. verschiedene Theile, aus welchen eine Gewehrfabrik besteht; 3. Organisation des Dienstes einer Gewehrfabrik; 4. von den verschiedenen, gebraucht werdenden Stoffen; 5. 6 u. 7. Verfahren bei der Fabrication der Feuergewehre; 8. Aufbewahrung und Reparatur derselben; 9 u. 10. Verfahren bei der Fabrication der Seitengewehr; und der Küraſſe; 11 u. 12. Theorie;

VII. über den Dienst der Artillerieoffiziere in den Schmieden. 1. Organisation dieses Dienstes; 2. Minen, Flüsse oder Zuschläge, Kohlen ꝛc.; 3. hoher Ofen, Blasmaschinen, Gußeisen; 4. vom Formen, von der Fabrication der Geschosse und Laffetenwände, dem Ueberschmieden der Kugeln; 5. weitere Manipulationen; 6. Achsen, Anker, Blech, Stahl, Feilen, Eisenprobe; 7. Reinigen nach dem Verfahren der Engländer und Catalonier; 8. Theorie;

VIII. über den Dienst der Artillerie im Felde. 1. Einleitung; 2. allgemeine Formation der Armee; 3 u. 4. Organisation des Materiellen und des Personnellen der Artillerie einer Armee; 5 u. 6. Leitung der Parcs und Convois; 7 u. 8. Dienst der Artillerie in den Gefechten und Schlachten;

IX. über den Dienst der Artillerie bei Belagerungen. 1. Einleitung; 1. Periode des Angriffs: 2. Lection: Formation der Belagerungsequipage; 3. das Personnelle und der Marsch der Equipage; 4. Anordnungen nach Berennung der Festung; II. Periode: 5 u. 6. Lection: Etablissement und Dienst der ersten und zweiten Batterieen; III. Periode: 7. Lection: die weiteren Batterieen, Eröffnung des Feuers, Pflichten der Artillerie während des Sturmes, Uebergabe des Platzes ꝛc.;

X. über die Bewaffnung der Festungen und der Küsten, und den Dienst der Artillerie bei deren Vertheidigung. 1. Einleitung; 2. Versorgung der Festungen mit Geschützen, Munition und Artilleriegeräthschaften einer jeden Gattung; 3 u. 4. Lection: I. Periode der Vertheidigung; 5 u. 6. Lection: II. Periode; 7. 8 u. 9. Lection: III. Periode; 10. Lection: Placirung und Bewaffnung der Küstenbatterieen; 11 u. 12. Construction und Dienst der Küstenbatterieen;

Digitized by Google

XI. über die Construction der Batterieen einer jeden Gattung. 1 u. 2. allgemeine Grundsätze; 3 u. 4. Construction der Belagerungsbatterieen; 5 u. 6. Festungs-, Küsten- und Feldbatterieen.

Eine jede der vielen vorstehenden Lectionen zerfällt noch außerdem in eine solche Menge von Unterabtheilungen, daß die eilf Programme in dem 6ten dießjährigen Hefte des Journal des sciences militaires einen Raum von 39 Seiten einnehmen.

Das Comité hat kein besonderes Programm für die Vorlesungen über die Militärbrücken vorgelegt, weil ihm zur deßfallsigen Grundlage die allgemeine Instruction über den Dienst der Brücken als dienlich erschien.

Um möglichst schnell zur definitiven Abfassung der verschiedenen Vorlesungen zu gelangen, hat der Minister diese Arbeit auf folgende Art vertheilt:

1) Die I. u. II. Vorlesung werden durch die, zum Centraldepot gehörigen Professoren Terquem und Servais redigirt werden; sie werden nöthigenfalls durch, vom Generalinspector des Centraldienstes der Artillerie, General Graf Valée, ernannte Offiziere unterstützt;

2) die III. Vorlesung wird bei der Schule zu Metz, durch eine, aus dem Professor Bergerie, dem Repetitor Woisard und dem Capitain der Handwerker Migout bestehende Commission abgefaßt;

3) die IV. Vorlesung durch die Generaldirection der Pulverfabrication, die V. durch die Inspection der Stückgießereien, die VI. durch die Inspection der Gewehrfabriken, und die VII. durch die Inspection der Schmieden;

4) die VIII. IX. X. u. XI. Vorlesungen werden durch, von dem Commandanten der Schule zu Straßburg zu bezeichnende Offiziere, und zwar unter der Leitung des Oberstlieutenants Lyautey redigirt;

5) mit der Abfassung der Vorlesung über die Brücken endlich ist eine aus Offizieren des Pontonnierbataillons bestehende Commission, unter Vorsitz des Bataillonschefs Drieu, chargirt.

Außerdem sollen noch besondere Vorlesungen über Geometrie, Statik, descriptive Geometrie ꝛc. für die in den Schulen bleibenden Offiziere und für die Unteroffiziere gehalten werden; die deßfallsigen Ausarbeitungen werden im Generaldepot vorgenommen.

Ohngeachtet der obigen speciellen Vertheilung der verschiedenen Vorlesungen wünscht der Minister, bei ihrer Ausarbeitung das ganze Corps der Artillerie mitwirken zu lassen; die mit dem Schreiben des Ministers überschickten Programme sollen daher an die Offiziere vertheilt werden, damit alle diejenigen, welche auf diese Grundlagen hin arbeiten wollen, ihre Arbeiten dem Minister überschicken können.

Alle eingehende Ausarbeitungen werden dem Comité übergeben, welches sie mit der größten Sorgfalt revidiren, und zur Genehmigung des Ministers die definitiven Abfassungen der Vorlesungen vorlegen wird, welche dann zum Texte bei dem Unterrichte in den Schulen dienen sollen.

Alle jene Ausarbeitungen müssen bis zum 1. November eingeschickt sein.

Pensionsverhältnisse der Offiziere ꝛc. in den verschiedenen deutschen und europäischen Staaten.

(Fortsetzung.)

V. Würtemberg.

Das Gesetz vom 13. Sept. 1819 bestimmt folgende Grundsätze über die Pensionirung der Offiziere:

1) Der Offizier kann nach 20jähriger Dienstzeit, wenn er durch Altersschwäche, und nach 10jähriger, wenn er durch körperliche Gebrechlichkeit zu ferneren Dienstleistungen unfähig geworden ist, einen Rückzugsgehalt ansprechen.

2) Die Dienstjahre werden von dem ursprünglichen Eintritte in das Militär ohne Rücksicht auf den Grad gezählt.

3) Der Betrag der Pension ist:

für eine Dienstzeit v. 10 bis 14 Jahren			$^1/_3$	desjenigen Gehalts, welchen der Pensionirte die letzten 5 Jahre vor seiner Pensionirung bezog.
" " " "	15	19	$^1/_2$	
" " " "	20	29	$^2/_3$	
" " " "	30		$^3/_4$	

Bei einer Dienstzeit über 30 Jahre findet für jedes weitere Jahr eine Erhöhung des Rückzugsgehaltes um $^1/_{30}$ der Pension für 30 Jahre Statt; doch darf keine Pension die Summe von 3000 fl. oder die letzte Besoldung übersteigen. — Im Falle zur Zeit der Pensionirung ein Offizier seinen Gehalt noch nicht volle 5 Jahre bezogen hätte, wird der letzte und vorletzte Gehalt summirt, und die Hälfte davon als Pensionsbasis angenommen.

4) Nur ein durch Wunden oder durch Dienstverrichtungen oder durch Feldstrapazen dienstuntüchtig gewordener Offizier kann vor vollendetem 10ten Dienstjahre auf Pension Anspruch machen.

5) Ein Offizier, der so verwundet wird, daß er nicht nur dienstuntüchtig, sondern auch in einen Zustand versetzt wird, in welchem er zu den gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hülfe bedarf, wird in jedem Falle angesehen, als ob er 30 Jahre gedient hätte. — Verwundungen anderer Art, oder anhaltende Kränklichkeit als Folge von Feldstrapazen, wenn sie, ohne die im vorigen Falle vorausgesetzten Nachtheile nach sich zu ziehen, dienstunfähig machen, geben vor vollendeter 10jähriger Dienstzeit die Ansprüche auf die Pension der 20jährigen Dienstzeit.

6) Feldzüge vermehren die Zahl der Dienstjahre nicht. — Fremde Kriegsdienste können nur in Aufrechnung kommen, wenn Offiziere bei Ländererwerbungen übernommen wurden. — Offizieren, welche in Civildienste übertreten, wird ihre Dienstzeit im Militär bei ihrer Pensionirung angerechnet.

7) Freiwilliger oder gezwungener Austritt aus dem Dienste und Entsetzung bringen Verlust der Pensionsansprüche mit sich.

8) Verlust der Pensionen erfolgt:

a) auf richterliches Erkenntniß,
b) auf den Eintritt in fremde Dienste,
c) auf die Annahme einer Pension von einer fremden Macht, ohne Genehmigung des Königs,
d) wenn ein pensionirter Offizier eine Civilanstellung erhält.

Digitized by Google

9) Jeder Offizier, der einen Rückzugsgehalt anspricht, muß seine Pensionsfähigkeit, oder die Ansprüche auf höhere als gewöhnliche Pension, durch Zeugnisse seiner Vorgesetzten und zweier Aerzte beweisen, wenn nicht Notorietät es überflüssig macht.

10) Die Verwaltungsbeamten und Mitglieder des Kriegsdepartements, welche Offiziersrang haben, werden nach gleichen Grundsätzen pensionirt.

11) Pensionirte Offiziere behalten Rang, Charakter und Auszeichnung ihres Grades, und tragen die Armeeuniform; sie müssen die allgemeinen Pflichten ihres Standes erfüllen, können vom Kriegsminister zu vorübergehenden, ihrem Grade angemessenen Diensten, wozu sie tüchtig sind, verwendet werden, und haben die Verbindlichkeit, dem Kriegsminister es anzuzeigen, wenn sie wieder dienstfähig geworden sind, und jede Veränderung ihres Wohnortes zu melden.

Uebrigens können auch Offiziere in das Ehren-Invalidencorps aufgenommen werden, wenn sie im Dienste verstümmelt worden sind, oder in Folge von Wunden und Kriegsstrapazen an fortdauernden Krankheitszufällen leiden, oder wenn sie 35 Jahre vorwurfsfrei gedient haben. Sie genießen alsdann, neben freier Wohnung im Invalidenhause, entweder die ihnen gesetzlich gebührende Pension, oder den vollen Gehalt, welchen sie vor der Aufnahme in das Invalidencorps bezogen haben.

VI. Großherzogthum Hessen.

Nach dem Edict vom 25. April 1820 wird 1) jeder Offizier nach 50 Dienstjahren auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt mit Belassung des Charakters und des vollen Gehalts. — 2) Nach 40jährigem Dienstalter oder nach zurückgelegtem 70ten Lebensjahre wird er auf Nachsuchen in den Ruhestand versetzt und behält den Charakter und 9 Zehntheile des Gehalts. — 3) Bei erwiesener Dienstesunfähigkeit, als Folge physischer Gebrechlichkeit vermöge Dienstesanstrengung oder unverschuldeten Unglücks, wird er auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt und behält, nebst dem Charakter, in den ersten 10 Jahren seit Erlangung des Offiziersgrades $^{7}/_{10}$, in den zweiten 10 Jahren $^{8}/_{10}$ und bei späterem Austritte $^{9}/_{10}$ seines Gehalts. — 4) Ist er aber durch den activen Felddienst zu jedem weiteren Militärdienste untauglich geworden, so wird er auf sein Nachsuchen zu jeder Zeit in den Ruhestand versetzt, mit Beibehaltung des Charakters und des vollen Gehalts. — 5) Durch Verfügung des Großherzogs kann der Offizier zu jeder Zeit in den Ruhestand versetzt werden. Er behält dann den Charakter und 7, 8, 9 Zehntheile des Gehalts, wie oben unter 3 bemerkt ist. — 6) Außerordentliche und ausgezeichnete Dienste können bei Offizieren, welche auf Ansuchen oder durch Verfügung des Großherzogs in den Ruhestand versetzt werden, ausnahmsweise durch Belassung des ganzen Gehalts belohnt werden. — 7) Dieselben Bestimmungen finden auch auf die, zu den Nichtstreitenden gehörigen und auf die, bei den Militär-Verwaltungsbehörden angestellten Militärbeamten Anwendung. — 8) Der Pensionirte muß sich bei der Militäradministration oder im Civildienste, wenn er dazu brauchbar gefunden wird, anstellen oder gebrauchen lassen, erhält aber alsdann seinen früheren Gehalt oder den mit seiner neuen Dienstleistung verbundenen Gehalt, wenn derselbe größer ist, als jener. Er darf daher, bei Verlust des Charakters und der Pension, ohne Erlaubniß weder fremde Dienste annehmen, noch sich sonst in ein Verhältniß setzen, welches seine anderweite Dienstverwendung hindern würde. — 9) Bei Berechnung der Dienstjahre kommt blos die im Offiziersgrade, nicht die in niederen Graden geleistete Dienstzeit in Anrechnung. Den von anderen Staaten durch Vertrag übernommenen Offizieren werden die in diesen Staaten bekleideten Offiziersstellen angerechnet.

(Fortsetzung folgt.)

Sachsen-Meiningisches Conscriptionsgesetz.

Am 3. Juni d. J. ist in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen ein, vom 20. März datirtes „Gesetz, die Militär- und resp. Militärdienst-Pflichtigkeit, ingleichen die Formation des Contingents, der Reserve und der Landwehr betreffend" promulgirt worden. Die Hauptbestimmungen desselben sind folgende:

Jeder männliche Unterthan ist militärpflichtig vom 20ten bis zum 45ten Jahre, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche absolut untauglich und zugleich vermögenslos sind. — Die Militärpflicht besteht 1) in der Pflicht zur persönlichen Militärdienstleistung und 2) in der Pflicht zu außerordentlichen Beiträgen für die Militärkosten.

1) Persönliche Militärdienstleistung. Die Bestimmung dazu geschieht durch das Loos, unter Gestattung der Stellvertretung. — Die persönliche Dienstpflicht dauert acht Jahre, also bis zur Vollendung des 27ten Lebensjahres. Diejenigen, welche durch das Loos für das active Bundescontingent bezeichnet worden sind, haben darin vier Jahre zu dienen, und treten dann auf weitere vier Jahre in die Landwehr über. Diejenigen, welche sich freigeloost haben, bilden die Ersatzmannschaft des Bundescontingents. Die Landwehr ist bestimmt, die nach besonderem Bundesbeschlusse aufzustellende außerordentliche Reserve zu bilden, im Frieden aber den Polizeidienst zu leisten. — Ausgeschlossen von der persönlichen Dienstleistung sind die zu einer infamirenden Strafe Verurtheilten. Befreit davon sind die Kränklichen und Schwächlichen und die Leute, welche unter 5 Fuß groß sind; die Staatsdiener, Kirchen- und Schullehrer, Predigtamts- und Schulcandidaten, Advocaten, Aerzte, städtischen Beamten, Schultheißen und Richter; die Studirenden ꝛc.; ferner die alleinigen Eigenthümer und Besitzer eines Guts, einer Fabrik oder bedeutenden Handlung, so wie auch die einzigen oder diejenigen Söhne oder Enkel derselben, welche das Geschäfft dereinst übernehmen sollen; die zur Erhaltung armer und arbeitsunfähiger Aeltern unentbehrlichen Söhne; die Brüder, welche Vaterstelle bei ihren Geschwistern vertreten. Alle diese Befreiungen hören aber auf, sobald die Befreiungsgründe wegfallen. — Wer bei der Musterung nicht erscheint, wird mit 14tägigem Gefängniß oder einer verhältnißmäßigen Geldbuße bestraft. Wer aber bei der Verloosung ausbleibt, verliert

Digitized by Google

das Recht zur Loosziehung, und aus seinem Vermögen wird so viel verwendet, als zur Anwerbung eines Stellvertreters erforderlich ist. Kehrt er zurück, so wird er, wenn er tauglich ist, in das Contingent eingestellt, anderufalls aber mit 1 bis 6monatlichem Gefängniß oder entsprechender Geldbuße bestraft. — Jeder für den activen Dienst Bestimmte kann einen Stellvertreter für sich einstellen, und muß für die Armatur- und Montirungsstücke ꝛc. durch Deposition der Stellvertretungsgelder Sicherheit leisten. — Auch die Vertauschung der Loosnummern ist gestattet.

2) Geldbeiträge. Jeder Militärpflichtige muß während der ganzen Zeit seiner Militärpflichtigkeit, also vom 20ten bis zum 45ten Jahre (mit alleiniger Ausnahme der Zeit, in welcher er activen Dienst leistet oder darin durch einen Anderen vertreten wird) einen Beitrag zur Landschaftskasse leisten, welcher in den ersten 8 Jahren der Dienstpflichtigkeit in jährlich 1 bis 2 fl., nachher in jährlich 30 kr. besteht. Diese Beiträge sind zur Deckung der Bedürfnisse der Militärkasse, besonders zu Invalidenpensionen bestimmt.

Verhandlungen in der französischen Deputirtenkammer über das Militärbudget für 1827.

(Fortsetzung.)

Nachdem Agier in ähnlichem Sinne, wie Sebastiani, und Hyde de Neuville über die Verwaltung im spanischen Kriege gesprochen hatte, nahm der Kriegsminister das Wort. Ich werde, sagte er, unter den vielen Bemerkungen, die man über das Kriegsministerium gemacht hat, mich nur mit denen beschäfftigen, die den eigentlichen Gegenstand Ihrer heutigen Berathschlagung betreffen. Die zwei ersten Redner haben ihre Anklagen gegen die, wie sie sagen, stattfindende Willkühr wiederholt, sie haben die Armee voll Unzufriedenheit, Ueberdruß und Unruhe geschildert. Wenn man solche Anklagen macht, muß man sie mit Thatsachen belegen, und nicht bloße Vermuthungen auf die Tribune bringen. Auch hat man die eingereichten Bittschriften um Abschied als ein Zeichen des Widerwillens, den man in Frankreich gegen den Dienst habe, angeführt, und in dieselbe Categorie die Bittschriften um Reform (Entlassung aus dem activen Dienste ohne gänzlichen Abschied), und die Seltenheit der Wiederanwerbungen gereiht. Was die Bittschriften um Abschied betrifft, so hat man schon bewiesen, daß ihre Zahl immer im Abnehmen ist; dasselbe ist der Fall mit den Reformen. Die Mittelzahl der letzteren mit Gehalt, war 166 von 1816 bis 1819, und nur 49 von 1820 bis 1825. Die Reformen ohne Gehalt beliefen sich während der nämlichen Zeit auf 230 anstatt 252. Endlich hat es, meine Herren, das Jahr des spanischen Krieges ausgenommen, wo die ganze Bevölkerung zur Armee hinströmte, kein Jahr gegeben, wo so viele Wiederanwerbungen stattgefunden hätten, als in dem gegenwärtigen. Die freiwilligen Anwerbungen sind immer im Zunehmen. Kann man in allem diesem einen Beweis von Widerwillen gegen den Dienst finden? Schenken wir daher ungegründeten Stadtgesprächen nicht so leicht Glauben. Die, welche klagen, sind am

meisten mit Gunstbezeigungen überhäuft. Möge der Redner (Agier), der uns in einer früheren Sitzung sagte: „daß, wenn wir an den Thüren der Soldatenstuben der königlichen Garde in Besatzung zu Paris horchen wollten, wir sonderbare Aeußerungen vernehmen würden," selbst hingehen und horchen; er wird mit Beweisen von Entrüstung empfangen werden, an die er sich lange Zeit erinnern dürfte! (Man lacht und murrt. Nach dem Drapeau blanc, dem Journal des Kriegsministers, hätte ein Deputirter ausgerufen: „Er wird einen Fußtritt erhalten!") *) Was die angebliche Verletzung des Gesetzes über die Beförderungen betrifft, so bin ich überzeugt, daß man zum Belege dieser Behauptung keine Thatsache wird anführen können außer die einzige, daß zwei Unteroffiziere vor der festgesetzten Dienstzeit zur Garde befördert wurden; man hat sie aber zu ihren Corps zurückgeschickt, sobald der Irrthum erkannt war.

Auf den Vorwurf, daß bei neu creirten Stellen keine Rücksicht auf das Anciennetätsgesetz genommen worden sei, antworte ich, daß die Anciennetät keine Rechte hat bei neu creirten Stellen. Als unter dem Ministerium des Marschalls Gouvion St. Cyr neue Bataillone und Escadronen errichtet wurden, besetzte man die Stellen in denselben nach freier Auswahl; unter seinem Nachfolger, Herzog v. Belluno, wurde im gleichen Falle nur der vierte Theil der Stellen nach der Anciennetät, die übrigen nach Auswahl besetzt: denn das Gesetz hatte in diesen Fällen der Anciennetät keine Rechte eingeräumt. — Man beklagt sich auch, daß die Soldaten religiösen Gebräuchen unterworfen werden. Es ist allerdings wahr, daß man die Armee des allerchristlichsten Königs verpflichtet, der Religion die schuldigen Ehrenbezeigungen zu erweisen; man überläßt aber dem Gewissen eines Jeden, was dieses angeht, und die Befehle beziehen sich immer nur auf das, was den Dienst betrifft. — Man hat uns ferner vorgeworfen, für keine Reserve gesorgt zu haben. Allein rechnet man denn für nichts die 180,000 nicht unter die Fahnen berufenen Conscribirten, welche unsere stehende Armee von 240,000 Mann (wovon jedoch 14,825 Gendarmen und 5962 Mann sedentäre Compagnieen abzuziehen kommen) in einem Augenblicke auf 400,000 Mann bringen können?

Dieses System ist denjenigen weit vorzuziehen, welche von mehreren Rednern vorgeschlagen worden sind. Eine Reserve von zugetheilten, aber ungeübt bis zur Zeit des Krieges in ihrer Heimath bleibenden Recruten hat den großen Nachtheil, daß diese Leute stets in Unruhe sind, weil sie täglich einberufen werden können, und daß sie daher keine Engagements zu machen vermögen. Eine Reserve von geübten und gedienten Leuten aber würde die Kosten bedeutend vermehren, indem man für diese alle Waffen und Effecten aufbewahren, jährliche Revuen anordnen und bedeutende Marschgelder bezahlen müßte ꝛc. — Der Minister endigte mit einer Vergleichung der gegenwärtigen Ausgaben für die Armee mit denjenigen von 1820, und zog daraus den Schluß, daß diese sich eher vermindert als vergrößert hätten.

(Fortsetzung folgt.)

*) Diese angebliche Aeußerung gab Veranlassung zu stürmischen, aber erfolglosen Debatten in der Sitzung vom 3. Juni; auch soll Agier deßhalb dem Kriegsminister eine Ausforderung zugeschickt haben, worüber jedochnichts Näheres bekannt wurde.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
5. August 1826.

Nr. 11.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Das großherzoglich hessische Militärstrafgesetzbuch.

(Es ist bekannt, daß in Bezug auf das Militärwesen im Großherzogthum Hessen seit 6 Jahren große Reformen stattgefunden haben. Nicht allein haben die Organisation und Formation des großherzoglichen Truppencorps, die Ausrüstung und Uniformirung, die ökonomische Verwaltung ꝛc. bedeutende Veränderungen erlitten, sondern es sind auch in Bezug auf alle Gegenstände des Militärdienstes und der Militärverwaltung*) neue Reglements, und außerdem ein neues Gesetzbuch über die Verbrechen und Strafen und über die Justizpflege bei dem Militär erschienen. Da über dieses letztere, so wie über das im vorigen Jahre erschienene Dienstreglement, unseres Wissens noch keine öffentliche Anzeigen erschienen sind, so glauben wir unsere Leser auf beide Bücher durch eine kurze Darstellung ihres Geistes und Inhalts noch jetzt aufmerksam machen zu müssen. Wir beginnen mit dem Militärstrafgesetzbuche; ein anderer Artikel über das Dienstreglement soll nächstens nachfolgen.)

*) Zuerst erschien im Jahr 1819 das Exercir-Reglement für die Infanterie in 3 Theilen; dann im Jahr 1820 das Exercir-Reglement für die Cavalerie in 2 Bänden Text mit 2 Bänden Kupferstiche, und das Exercir-Reglement für die Artillerie in 4 Bänden; im Jahr 1822 das Militär-Sanitäts-Reglement und das Invaliden-Pensions-Reglement; im Jahr 1823 das Reglement über die Ernstfeuerwerkerei für die Artillerie; im Jahr 1825 das Dienstreglement in 2 Bänden. Ueber die Verwaltung des Militär-Verpflegswesens wurde am 7. Sept. 1820 ein, die Hauptnormen über die künftige Oeconomieverwaltung enthaltendes Regulativ erlassen, welchem ein umfassendes Reglement über diesen Zweig nachfolgen soll. Dieses Reglement ist gegenwärtig einer Commission zur Bearbeitung übertragen und wird wohl bald erscheinen. — Die das Militär betreffenden neuen Gesetze sind 1) das die öffentlichen Dienst- und Pensionsverhältnisse der Offiziere und Militärbeamten regulirende Edict vom 25. April 1820 (Militärdienstpragmatik.) — 2) Das Recrutirungsgesetz vom 6. August 1821 (welchem am 22. Juli 1824 eine Vollziehungs-Instruction für die Militärbehörden nachfolgte.) — 3) Das Militärstrafgesetzbuch, welchem im Jahr 1819 die neuen Kriegsartikel vorausgegangen waren. — Alle diese Gesetze und Reglements sind auch in den Buchhandel gekommen, theils in besonderen Ausgaben, theils (was die Gesetze betrifft) im großherzogl. Regierungsblatt. — Außerdem bemerkt man noch, daß das Kriegsministerium seine Generalverfügungen in einem besonderen Verordnungsblatte erläßt, welches aber nur an die Militärbehörden ausgegeben und an andere Personen nicht abgelassen wird.

Die Militärstrafgesetzgebung und Militärstrafjustizpflege im Großherzogthum Hessen befand sich, wie in den meisten deutschen Staaten, in einem sehr mangelhaften Zustande. Die Strafgesetze für das Militär beschränkten sich fast allein auf die, für die Unteroffiziere und Gemeinen gegebenen Kriegsartikel, welche zuletzt im Jahr 1792 neu bearbeitet und emanirt worden waren; an Strafgesetzen für die Offiziere fehlte es ganz, wenn man nicht etwa die in mancherlei Reglements zerstreuten Bestimmungen und sehr allgemeinen Strafdrohungen als solche betrachten wollte. Die großen Veränderungen, welche in den neueren Zeiten in Bezug auf die Organisation und Bildung des Militärs vorgegangen waren, mußten aber nothwendig die Wirkung haben, daß diese wenigen Fragmente von Gesetzen und Normen Stück für Stück ihre Anwendbarkeit verloren, daß also zuletzt die Militärpersonen ihre Bestrafung in den meisten Fällen lediglich dem billigen Ermessen der Militärgerichtsbehörden überlassen mußten.

Aber auch über die Organisation und das Verfahren dieser Militärgerichtsbehörden fehlte es an allen festen Normen. Es bestanden zwar, nicht sowohl in Folge eines Gesetzes, als der nach und nach gebildeten Gewohnheit, dreierlei Militärgerichte. Geringere Fälle wurden von dem Regimentsgerichte, bestehend aus dem Regimentscommandeur und Auditeur, abgethan; schwerere Fälle dagegen mußten an das Oberkriegs-Colleg (welches oberste Militärverwaltungsbehörde und zugleich oberste Militärjustizbehörde war und in letzterer Hinsicht immer einige Juristen unter seinen Mitgliedern zählte) eingeschickt werden. Dieses entschied entweder selbst in der Sache oder setzte ein aus 13 bis 15 Militärpersonen aller Grade bestehendes Kriegsgericht nieder, dessen Mitglieder in der Regel nach der Tour commandirt wurden. Dabei war aber die Competenz einer jeden dieser Gerichtsbehörden nirgends bestimmt; namentlich zog das Oberkriegs-Colleg alle Fälle zu seiner Entscheidung, welche ihm der Beurtheilung durch ein Kriegsgericht nicht zu bedürfen schienen; zugleich gerirte sich dasselbe als 2te Instanz in Bezug auf die kriegsgerichtlichen Erkenntnisse, welche es bestätigen, abändern oder cassiren konnte.

Digitized by Google

Ueberdieß erstreckte sich die Militärgerichtsbarkeit nicht allein auf die Militärstraffälle, sondern 1) auf alle, streitige und willkührliche, Civilrechtssachen der Militärs, hinsichtlich welcher das Regimentsgericht die erste, das Oberkriegs-Colleg die zweite und das Oberappellationsgericht die dritte Instanz bildete; 2) auf eine Menge Vergehen der Civilpersonen, welche nur entfernten Bezug auf das Militär hatten, namentlich die Beleidigungen der Schildwachen, die fremden Werbungen, die Beherbergung der Deserteure und Refractäre, den Ankauf ärarischer Ausrüstungsgegenstände, die Abschiedsmäkeleien u. dgl.

Nach allem diesem war die Verbesserung der Militärstrafgesetze, so wie eine zweckmäßigere Militärgerichtsverfassung und die Reinigung der Militärgerichtsbarkeit von allen fremdartigen Substanzen ein höchst dringendes Bedürfniß.

Um vorerst dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelfen, setzte daher der Großherzog im Jahr 1819 eine Commission zur Entwerfung neuer Kriegsartikel nieder. Am 25. Nov. 1819 erschienen diese, von dem Großherzog genehmigte neue Kriegsartikel, welche schon so wesentliche Verbesserungen enthielten, daß damit die Aussicht zu einer allgemeinen zweckmäßigen Reform des Militärstrafwesens fest begründet war.

Sobald dieses Geschäft beendigt war, erhielt denn auch jene Commission den weiteren Auftrag, ein vollständiges, auch auf die Offiziere anwendbares Strafgesetz, ein Reglement über die Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt der vorgesetzten Militärbehörden, und ein Gesetz und Reglement über das Militärgerichtsverfahren zu entwerfen.

Am 13. Juli 1822 ist hierauf das vollständige Militärstrafgesetzbuch in 542 Artikeln erschienen und theils im großherzogl. Regierungsblatte promulgirt, theils in abgesondertem Drucke ausgegeben worden.

Es zerfällt in 2 Theile: das Militärstrafgesetz und die Militärstrafprozeßordnung. Der Stoff ist in beiden Theilen nach streng systematischer Folge bearbeitet.

I. Das Strafgesetz handelt in seinem ersten Abschnitte von der Frage, auf welche Personen und Vergehen das Militärstrafgesetz anwendbar ist, und welchen bürgerlichen Gesetzen die Militärpersonen wegen gemeiner Vergehen unterworfen sind; — in dem zweiten Abschnitte von den Vergehen und Verbrechen im Allgemeinen; — in dem dritten Abschnitte von den Strafen und ihren Verhältnissen zu einander; — im vierten endlich von den einzelnen Vergehen und deren Bestrafung. — Es ist hierin von dem Hauptgrundsatze ausgegangen, daß auch die Militärpersonen den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen sind, soweit nicht der Militärdienst eine Abänderung durchaus erfordert. Eine solche eigenthümliche Militärgesetzgebung wurde aber nur nöthig befunden

A) hinsichtlich einiger Bestimmungen über allgemeine Strafbarkeit und Zurechenbarkeit. In dieser Hinsicht wird namentlich die Nothwehr gegen den Vorgesetzten für unzulässig erklärt, (Art. 28) jedoch unter Hinweisung auf die sehr scharfen Strafbestimmungen hinsichtlich der Mißhandlungen der Untergebenen (Art. 129—131.)

Ferner wird die intricate Frage, ob und wie weit der Untergebene hinsichtlich einer strafbaren Handlung durch den Befehl des Vorgesetzten entschuldigt werde, nach der Strenge des militärischen Subordinationsverhältnisses dahin beantwortet, daß der Vorgesetzte für solche Befehle allein verantwortlich und der Untergebene dadurch vollständig entschuldigt sei; jedoch mit Ausnahme der Verbrechen der Treulosigkeit (Verrath, Uebergang zum Feinde ꝛc.), welche durch keinen Befehl des Vorgesetzten entschuldigt werden, hinsichtlich welcher vielmehr der Untergebene, welcher sie auf Befehl des Vorgesetzten verübe, mit der vollen, der Vorgesetzte mit der geschärften Strafe des Gesetzes belegt werde. (Art. 29.) — Nach Art. 30 soll Trunkenheit keinem Dienstvergehen zur Entschuldigung gereichen ꝛc.

B) Hinsichtlich der Strafen. Auf Militärpersonen sind folgende Strafen anwendbar:

1) von Freiheitsstrafen a) die verschiedenen Arten Arrest, nämlich einfacher, strenger und scharfer, (bei dem scharfen Arrest der Unteroffiziere und Gemeinen wird 2 Tage Wasser und Brod, und erst am dritten Tage warmes Essen gerricht, blos Stroh zum Lager gegeben, und Tabak und andere angewöhnte Bedürfnisse entzogen; der scharfe Arrest der Offiziere wird im Arrestzimmer verbüßt, während der einfache und strenge in Zimmerarrest besteht); b) die Festungsstrafe in mehreren Graden; c) die Zuchthausstrafe, welche jedoch stets mit der Entfernung aus dem Militärstande verbunden ist;

2) von Ehrenstrafen a) der Verweis, b) die Degradation der Unteroffiziere, (auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, aber nicht auf immer); c) die Degradation der gemeinen Soldaten (welche in der gerichtlich ausgesprochenen Versetzung unter den Stock besteht und welche, wenn sich der Degradirte während eines ganzen, im Dienste zugebrachten Jahres musterhaft betragen hat, wieder aufgehoben wird,) — d) der Verlust der Orden und Ehrenzeichen, e) die Entfernung aus dem Militärstande in verschiedenen Graden (bei Offizieren Beabschiedung, Entlassung mit Scheln, einfache und qualificirte Cassation; bei Unteroffizieren und Soldaten Entlassung mit Schein und Ausstoßung);

3) von körperlichen Strafen einzig und allein die Strafe der Stockschläge hinsichtlich degradirter Gemeinen*), deren höchstes Maas in 50 Stockschlägen besteht;

*) Es ist also nicht allein die Spitzruthenstrafe der Vergessenheit übergeben, sondern der Soldat ist auch so lange frei von der Herrschaft des Stocks, bis er durch besondere Lüderlichkeit, Rohheit ꝛc. zu erkennen gegeben hat, daß nur der Stock ihn an Zucht gewöhnen könne. Die Voraussetzung, daß schon die Aussprechung der Degradation (Versetzung unter den Stock) eine große Wirkung auf das Individuum äußern müsse, hat sich im großherzogl. hessischen Dienste als vollkommen richtig bewährt. Denn obgleich insbesondere der Art. 151 des Gesetzbuchs (wornach jeder, der wegen geringerer Uebertretungen mit wiederholten Disciplinarstrafen belegt, dadurch aber nicht gebessert worden ist, degradirt werden soll) mit Strenge vollzogen wird, so ist doch der Fall, daß Stockschläge wirklich angewendet werden, so selten, daß das angestrengte

Digitized by Google

4) von Todesstrafen blos das Erschießen;
5) von Vermögensstrafen wegen militärischer Vergehen blos die Geldstrafe, welche an die Stelle der ehemaligen Confiscation des ganzen Vermögens gegen Deserteure getreten ist.

C) Was die einzelnen Vergehen betrifft, so hat sich das Gesetzbuch auf die rein militärischen und diejenigen gemeinen Vergehen beschränkt, welche mit dem Militärdienste in naher Beziehung stehen (z. B. Cameradendiebstahl, Mißbrauch der Waffen, Plünderung ꝛc.). Es handelt daher I. von Verbrechen der Treulosigkeit (militärischem Verrathe, Desertion, Uebergang zum Feinde, Selbstverstümmelung); — II. von den Vergehen des Ungehorsams, der Insubordination und Widersetzlichkeit; — III. von den Vergehen gegen und in Bezug auf Untergebene; — IV. Von sonstigen Vergehen gegen Dienst und Disciplin, namentlich Nachlässigkeit im Wache- und Postendienste, Flucht vor dem Feinde, Verkauf der Ausrüstungsgegenstände, gesetzwidriger Behandlung der in Untersuchung oder Arrest befindlichen Militärpersonen, Trunkenheit, Völlerei ꝛc. — V. Von gemeinen Vergehen, welche auf den Militärdienst nahen Bezug haben. Die Strafen dieser letzteren Vergehen sind mit den in den bürgerlichen Gesetzen bestimmten Strafen möglichst in Verhältniß gesetzt; namentlich ist bei dem Diebstahle an Cameraden, aus Kriegskassen ꝛc. und auf dem Posten (Art. 155—157) der Weg eingeschlagen, daß das Verbrechen nach den bürgerlichen Gesetzen, aber mit einer Schärfung um 1/4, 1/3 oder das Doppelte, bestraft und nur für die geringsten Fälle ein minimum der Strafe festgesetzt ist. — Endlich bestimmt noch der 2te Titel des 4ten Abschnitts die Strafen für die nach den Militärgesetzen zu bestrafenden Verbrechen der Nichtmilitärs, namentlich Spionerie, Werbung für fremde Militärdienste und Verleitung der Soldaten zur Widersetzlichkeit, jedoch die beiden letzteren Verbrechen nur, wenn sie von Ausländern begangen werden. (Art. 171—176.)

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen in der französischen Deputirtenkammer über das Militärbudget für 1827.

(Fortsetzung.)

Nachdem hierauf General Sebastiani seine Behauptungen wegen des gesetzwidrigen Verfahrens bei dem Avancement wiederholt und durch spezielle Thatsachen zu begründen versucht, auch den Umstand gerügt hatte, daß man den Feldpredigern den Rang vor den Capitainen ertheilt habe, — und nachdem der königliche Commissär v. Coëtlosquet hierauf widerlegend geantwortet hatte, — erhob sich Casimir Perrier. Ich werde, sagte er, nicht in den militärischen Theil des Kriegsbudgets eingehen; der bleibe Erfahreneren zur Prüfung überlassen; ich will blos die Kriegsverwaltung untersuchen, und hierzu glaube ich competent zu sein. Wir haben uns mit dem Budget des Kriegsministeriums zu beschäfftigen, das sich auf 196 Millionen belauft, und man erklärt diese Summe in Hinsicht auf das Material auf lange Jahre für unzureichend. Es wird jedoch nicht gesagt, in welchem Verhältniß diese Unzulänglichkeit stattfinde, noch welche Frist erforderlich sei, sie zu ergänzen, woraus man schließen darf, daß sie sehr groß ist. Man fügt hinzu, daß eine Million Erhöhung für die festen Plätze, im Verhältniß zu den Arbeiten, die täglich dringender würden, sehr wenig sei. Man gesteht endlich, daß das Personal der Armee um 50,000 Mann unter dem durch die Verordnung von 1825 festgesetzten Friedensfuße stehe. Wir haben demnach ein Budget von 196 Millionen, und doch fehlt es in allen wichtigen Zweigen des Kriegsdienstes. Der Kriegsminister hat gesagt, wir bedürften 200 Millionen, um die gewöhnlichen Ausgaben zu bestreiten, und noch weitere 16 Millionen für außerordentliche Ausgaben, die viele Jahre lang andauern würden, so daß das Budget des Kriegsministeriums auf 216 Millionen stiege. So also, meine Herren, sind wir vollkommen in Kenntniß gesetzt von den Ausgaben, die, nicht in Kriegszeiten, sondern im Frieden nöthig sind. Je nun! Wenn 216 Millionen unnmgänglich erforderlich sind, um die Interessen des Landes zu schützen, und die Rechte der Krone zu vertheidigen — warum fordert man sie nicht von den gewöhnlichen Einkünften, in Gegenwart eines Ministers (des Herrn v. Villele), der auf eine Herabsetzung der Grundsteuer von 20 Millionen anträgt? — Ich will nun einen Blick auf unsere militärische Stellung werfen: Die Armee ist effectiv 230,000 Mann stark, mit Inbegriff der Musiker, der Trommelschläger und der Soldatenkinder. Unter dieser Zahl befinden sich 17,800 Offiziere und 51,000 Unteroffiziere, so daß blos 150,000 Soldaten übrig bleiben, oder mit anderen Worten, daß ein Offizier oder Unteroffizier je auf zwei Mann kommt. Ein solches Mißverhältniß muß auch dem Laien in der Kriegskunst auffallend sein. Bei dem gegenwärtigen Zustande Eurer Rahmen, und vorausgesetzt, daß Ihr die 400,000 Mann des Kriegsfußes hättet, würden immer noch nur 6 Untergebene auf Einen Befehlenden kommen. In allen anderen Staaten Europa's aber steht das Verhältniß wie 1 zu 14. Ein gutes Militär-Verwaltungssystem ist, wie man ganz richtig bemerkt hat, dasjenige, wo man von dem Friedensfuße ohne zu große Anstrengung schnell auf den Kriegsfuß übergehen kann. Allerdings treffliche Theorieen! Nur Schade, daß die gegenwärtige Kriegsverwaltung sie nicht anzuwenden verstand! Wir wollen ein wenig auf den letzten Krieg gegen Spanien zurückkommen. Im Jahre 1822 hattet Ihr 194,000 Mann. Ihr brachtet zum Behufe des spanischen Krieges den effectiven Stand der Armee auf 240,000 Mann. Ihr verlangtet für die gewöhnlichen Kriegsausgaben 189 Millionen; in der Folge habt Ihr uns für einen Feldzug von neun Monaten eine Rechnung von 204 Millionen, wovon 169,500,000 Fr. allein auf das Budget des Kriegsministeriums kommen, vorgelegt. Letztere Summe zu den obigen 189 Millionen für ordentliche Ausgaben geschlagen, macht beiläufig im Ganzen 360 Millionen. Mithin sind 360 Millionen für 240,000 Mann, wovon

Berühren der Degradirten nicht zu verkennen ist, durch ein enthaltend gutes Betragen den Flecken wieder abzuwaschen, welchen ihre Ehre durch die Versetzung unter den Stock erhalten hat.

Digitized by Google

100,000 in Spanien einrückten, aufgewendet worden, und Ihr hattet nicht einmal den vollständigen Friedensfuß erreicht, der nach der Ordonnanz von 1825 280,000 Mann stark sein soll. Ist das nun dieser so sanfte, so leichte Uebergang auf den Kriegsfuß, wovon Ihr gesprochen habt? Und gewiß konnten die Umstände nicht günstiger sein. Ihr habt alle Zeit und Bequemlichkeit gehabt, Euch zum Kriege vorzubereiten. Ich frage die Offiziere, die in dieser Kammer sitzen, ob wohl je wieder ein Zeitpunkt eintreten wird, wo man seine Kriegsanstalten mit so vieler Gemächlichkeit treffen kann. Und wann werdet Ihr wieder einen so großen Credit haben? Unsere Lage war mithin in allen Beziehungen die möglichst vortheilhafte — und doch habt Ihr 360 Millionen aufgewendet. Was würde man erst brauchen, wenn ein ernstlicher Krieg ausbräche, wo förmliche Schlachten zu liefern, Festungen zu belagern, wo die Einwohner des Landes gegen uns wären? Das Material der Armee hat ungeheuere Lücken, die Festungen sind im erbärmlichsten Zustande. Man wendet 196 Millionen auf, um auf dem Friedensfuße eine Armee von 230,000 Mann zu haben. Wenn Ihr nun 250,000 Mann auf den Kriegsfuß stellen müßtet, um damit einen Feldzug zu eröffnen — was wolltet Ihr beginnen? Ihr befindet Euch jetzt schon einem Budget von einer Milliarde gegenüber — wo sind Eure Hülfsquellen, um es zu erhöhen? Alle Minister haben nach einander erklärt, daß sie für den gewöhnlichen Dienst einen Ueberschuß von Credit bedürfen — wo will man in dringenden Fällen dann Hülfsmittel finden? In den Abgaben? Sie sind bereits unerschwinglich. Im Credit? Habt Ihr Credit? So, meine Herren, so ist unsere Lage beschaffen. Ich lasse der Tapferkeit unserer Armee alle Gerechtigkeit wiederfahren — sie wird das Land vertheidigen, wie mißlich auch die Umstände sein mögen; gleichwohl aber hätte man, statt auf ihre Hingebung zu rechnen, um die Summen, die zur Vertheidigung des Landes erforderlich sind, nicht eben die Grundsteuer erleichtern sollen. — Wenn ich übrigens unser Kriegswesen mit dem von Oestreich, Preußen und Rußland vergleiche, so finde ich, daß Preußen für eine stärkere Armee, als die unserige ist, 50 Millionen weniger braucht, mit einer Bevölkerung von 11 Millionen, während die unserige 30 Millionen zählt. Ich erkläre demnach, daß bei einer solchen Abgabenlast in Friedenszeiten das Land die Mittel nicht aufbringen kann, die zu einem Kriege erforderlich wären.

Der Redner schloß mit Bemerkungen über die Kosten der Occupationsarmee in Spanien. Nachdem ihm der Finanzminister darauf erwiedert hatte, wurden die allgemeinen Debatten geschlossen.

(Schluß folgt.)

Miscellen.

Braunschweig. Die bisherige herzogl. Militär-Administrations-Commission hat seit dem 1. Juni d. J. das Prädicat „Kriegscollegium" erhalten. — Von demselben Tage an führt die, zum Landespolizeidienste verwendete Truppenabtheilung der Husaren und Fußjäger die Benennung Landdragoner und Landwehrjäger.

England. Bei der Erstürmung von Bhurtpore in Ostindien wurde ein ungeheures Stück Geschütz erobert, welches 102pfündige Kugeln schießen soll. Dasselbe soll, als ein Geschenk der ostindischen Compagnie an den König, nach England gebracht werden.

Ein alter Soldat beschreibt im Mechanic's Magazine, Nr. 139. S. 420, eine bequemere Methode, den Tornister zu tragen, als die gegenwärtige, bei welcher ihn der Tornister nicht nur unter den Achseln oft wund drücke, lähme und unbrauchbar für das Gefecht mache, sondern auch, durch das Zusammendrücken der Brust, Blutspeien und Lungenkrankheit für den ganzen Rest seines Lebens herbeiführe. Es sind ein Paar Stahlfedern, die über die Schultern laufen, und rückwärts in ein Paar Haken enden, in welche der Tornister eingehakt wird. Diese Federn, welche nicht dicker zu sein brauchen, als das Fischbein eines Mieders, sollen zugleich als Schutzwehr für den Krieger dienen.

Frankreich. Das neueste Heft des Journal des sciences militaires gibt eine Darstellung der Militär-Organisation im Großherzogthum Hessen. Der Inhalt ist aus dem in den neuesten Heften der Berliner Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Krieges enthaltenen Aufsatze über denselben Gegenstand entlehnt. Das Journal des sc. mil. bemerkt dabei, diese Organisation gebe ein practisches Beispiel, auf welche Weise der militärische Geist zu beleben sei, ohne ihn über die Gränzen auszudehnen, in welchen er gehalten werden müsse; man finde darin ein Muster, welche Mittel man anwenden könne, damit diejenigen, welche durch Neigung oder durch Instruction und Talent zum Verbleiben in der militärischen Carriere bewogen werden und darin nützlich sein können, in dieser Laufbahn einen gesicherten Zustand finden und nicht befürchten müssen, durch Mißachtung und durch den Bettelstab belohnt zu werden. Die Principien, worauf diese Organisation beruhe, seien nicht englisch-carthaginensisch genug, um das Heer als eine Koppel wilder Thiere zu betrachten, welchen man zur Kriegszeit den Zügel nachlassen, im Frieden aber den Maulkorb anlegen müsse; sie betrachteten vielmehr das Heer als den Verein der Vaterlandsvertheidiger in der Stunde der Gefahr, als die Schule, worin die Bürger die Führung der Waffen lernen, deren Gebrauch ihnen gegen einen, ihr Erbtheil und die Früchte ihre Arbeit bedrohenden Angreifer nöthig werden könnte. In dieser Organisation sei nichts, was dem Geiste der Industrie schaden könne: denn die militärische Industrie, obgleich in den Gränzen der Gesetze des Staates und der Ehre gehalten, sei gleichwohl eine Industrie, welche oft nothwendig und immer nützlich sei. (Wir erwähnen dieses Urtheil theils um deswillen, weil es interessant ist, zu bemerken, mit welchen Augen gegenwärtig französische Militärs — und zwar so ausgezeichnete Männer, wie die Redactoren des Journal des sc. mil. — die deutschen Militär-Einrichtungen ansehen, theils auch weil der Umstand, daß gerade in dem jetzigen Augenblicke die öffentliche Aufmerksamkeit zugleich von Berlin und von Paris aus auf die Militär-Organisation im Großherzogthum Hessen gelenkt wird, der Redaction der A. M. Z. zur Aufforderung dienen muß, die militärischen Einrichtungen dieses Landes nach und nach näher zu erörtern.)

Italien. Ein Mechanicus zu Ferrara hat „Taschenkanonen" erfunden, deren Gewicht nicht über neun Pfund beträgt. Verschiedene damit angestellte Versuche haben bewiesen, daß sie sehr brauchbar sind, um Thore, Pallisaden und andere Gegenstände damit einzuschießen.

Rußland. Seit 1823 erscheint in Petersburg eine „Zeitschrift der militärischen Arzneiwissenschaften", welche sehr gut sein soll.

Schweiz. Am 7. Juli beschloß die Tagsatzung, zu Ersetzung von mancherlei Lücken im eidgenössischen Generalstabe, fünf eidgenössische Obersten (einen im Oberstquartiermeisterstabe und vier im Generalstabe) zu ernennen. Die Wahl fiel, nach den Vorschlägen der Militäraufsichtsbehörde, für den Oberstquartiermeisterstab: auf den Oberstlieutenant von Wurstemberger von Bern, — und für den Generalstab: auf die Oberstlieutenante von Salis-Soglio von Graubündten, Pfyffer von Wyher von Luzern, Wieland von Basel, und den Landshauptmann Müller von Näfels.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
9. August 1826.

Nr. 12.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Das großherzoglich hessische Militärstrafgesetzbuch.

(Fortsetzung.)

II. Der Militärstrafprozeß zerfällt in 3 Abschnitte, deren erster von der Militärgerichtsbarkeit überhaupt, der zweite von der dienstlichen Strafbefugniß und den übrigen Rechten und Pflichten der Militärvorgesetzten in Bezug auf Vergehen ihrer Untergebenen, und der dritte von den Militärgerichten handelt.

A) Die Militärjurisdiction ist zuvörderst von allen fremdartigen Substanzen gereinigt worden. Schon vor Erscheinung des Gesetzbuchs hatte der Großherzog die Gerichtsbarkeit in den bürgerlichen Rechtssachen der Militärpersonen an die bürgerlichen Gerichte verwiesen (Gesetz vom 22. Sept. 1820); es waren ebenfalls alle oben erwähnte, vorhin vor die Militärgerichtsbarkeit gezogene Vergehen von Civilpersonen den bürgerlichen Gerichtsständen zurückgegeben worden. Das Militärstrafgesetzbuch beschränkt daher die Militärgerichtsbarkeit (mit Ausnahme der Spionerie, der von Ausländern begangenen Falschwerberei und Verleitung des inländischen Militärs zur Widersetzlichkeit) auf die Vergehen der Militärpersonen, und schließt zudem die Weiber, Kinder und Dienstboten der Militärpersonen, so wie die Invaliden, aus dem Begriffe der Militärpersonen aus, so daß also diese auch in Hinsicht der Strafjustiz unter den bürgerlichen Gerichten stehen. Es überläßt ferner die polizeilichen Vergehungen der Militärpersonen, so wie die gemeinen Vergehen der Kriegsreservisten (d. h. derjenigen Soldaten, welche entweder uneingeübt in ihrer Heimath bleiben oder nach Ablauf von etwa $^2/_3$ ihrer Dienstzeit nach Hause entlassen und in der Regel nur für den Felddienst reservirt werden) den bürgerlichen Gerichten. Die gemeinen Vergehen der übrigen Soldaten aber sollen nur dann, dem Ermessen der oberen Militärbehörde zufolge, den bürgerlichen Gerichten überlassen werden, wenn sie nach den Civilgesetzen mit der Todesstrafe oder mit mehr als 4jähriger Zuchthausstrafe verpönt sind, oder wenn sie gemeinschaftlich von Militär- und Civilpersonen begangen werden.

B) Die dienstliche oder Disciplinar-Strafgewalt der militärischen Vorgesetzten ist scharf geschieden von dem Verfahren der Militärgerichte. Jene ist nicht allein hinsichtlich des Strafmaßes, welches den verschiedenen Vorgesetzten zusteht, genau geregelt, sondern es sind auch über die Art der Ausübung und über den Weg des Recurses gegen die Strafverfügungen der Vorgesetzten möglichst genaue Bestimmungen gegeben.

C) Zur Ausübung der eigentlichen Strafjustiz sind folgende Gerichtsbehörden angeordnet:

1) Untersuchungsgerichte, bestehend a) aus einem Auditeur, als ständigen Untersuchungsrichter, b) aus einem oder zwei Offizieren, als Beisitzern, welche dem Angeschuldigten im Grade oder Dienstalter vorangehen und nach der Tour wechseln. Bei Angeschuldigten vom Capitain abwärts sind der Auditeur sowohl, als die Offiziere aus dem Regimente genommen, zu welchem der Angeschuldigte gehört oder bei welchem ihm sein Strafgerichtsstand angewiesen ist; bei Generalen und Stabsoffizieren ist der Oberauditeur Inquirent, die beisitzenden Offiziere aber werden aus den Generalen und Stabsoffizieren des ganzen Corps, ebenfalls nach der Tour, commandirt.

2) Kriegsgerichte, als erkennende Gerichte 1r Instanz. Diese sind mit 7 Offizieren*) als Richtern, wovon der älteste Präsident ist, sodann einem Auditeur, als Referenten und Actuar mit berathender Stimme, besetzt. Jedes Regiment hat für die sämmtlichen Individuen vom Capitain abwärts, welche in dem Regiment stehen oder ihren Strafgerichtsstand bei demselben haben, ein permanentes Kriegsgericht, besetzt mit 1 Oberstlieutenant oder Major, als Präsidenten, sodann 2 Capitainen, 2 Premierlieutenanten und 2 Secondlieutenanten, als Beisitzern, und dem Auditeur des Regiments. Alle 6 Monate tritt der Präsident aus und wird durch den an der Tour stehenden Stabsoffizier des Regiments ersetzt. Von den Beisitzern tritt alle 3 Monate die Hälfte aus und wird durch die an der Tour stehenden Offiziere ersetzt. — Für die Generale und Stabsoffiziere werden die aus Generalen und Stabsoffizieren bestehenden Richter bei jedem vorkommenden Falle, jedoch nach der Tour, commandirt, der Referent ist der Oberauditeur.

3) Oberkriegsgericht, als Revisionsinstanz, Appellationsinstanz und Cassationsinstanz. Dasselbe ist eine

*) Im März 1825 wurde die Richterzahl auf fünf vermindert, weil die Besetzung mit 7 Richtern mancherlei Schwierigkeiten darbot und mitunter selbst mit Nachtheil für den Dienst verbunden war.

Digitized by Google

permanente, mit 7 ständigen Richtern besetzte Gerichtsstelle. Der Präsident ist ein General; die Beisitzer bestehen aus 4 Stabsoffizieren und 2 rechtsgelehrten Mitgliedern.*) Zugleich sind mehrere Stabsoffiziere und 1 Rechtsgelehrter als Ergänzungsrichter ernannt.

Aus dieser Organisation der Militärgerichtsbehörden und aus den Vorschriften über das militärgerichtliche Verfahren ergibt sich als Haupttendenz des Gesetzbuches: die Rücksicht für den Einzelnen mit der Rücksicht für den Dienst möglichst in Einklang zu setzen. Indem daher auf der einen Seite die Selbständigkeit der Gerichte in keiner Weise beschränkt und den Rechten der Angeschuldigten jede billige Rücksicht geschenkt ist, wurde es auf der anderen Seite aber auch als unerläßliche Forderung erkannt, daß die Befugnisse der Dienst- und Verwaltungsbehörden in Bezug auf die Militärjustiz von den Befugnissen der Gerichte auf das schärfste geschieden, daß insbesondere die sorgfältigste Oberaufsicht auf die Gerichte von Seiten des Staates geübt und dadurch eines Theils der Möglichkeit, daß die Gerichte die Gränzen ihrer Befugnisse überschreiten könnten, nachdrücklich begegnet, anderen Theils das große Interesse, welches der Staat bei der Uebung einer strengen Gerechtigkeit gegen die Verbrecher hat, gehörig gewahrt werde.

Wir wollen kurz zusammenstellen, wie das Gesetzbuch diese verschiedenen Zwecke realisirt hat.

1) In Bezug auf die Selbständigkeit der Militärjustiz.

a) Die Militärjustizpflege ist auch in der höheren Instanz von der Administration getrennt. Vorhin war die oberste Militärverwaltungsbehörde zugleich die oberste Militärgerichtsbehörde; jetzo ist ein eigenes Obergericht blos für die Ausübung der Militärjustiz, als Berufungs- Revisions- und Cassationsinstanz, constituirt, und der obersten Militärverwaltungsbehörde ist nur die Oberaufsicht über die Militärgerichte geblieben.

b) Die Richter erster Instanz werden stets nach der, im Voraus festgesetzten Reihenfolge designirt; die Richter zweiter Instanz aber sind permanent.

c) Die Untersuchung und die Rechtssprechung ist gänzlich frei von den Einflüssen der Verwaltungsbehörden (Art. 278. 279.) Das ganze Verfahren geht von Anfang bis zu Ende seinen freien, unabhängigen und festen Gang, und keine Behörde ist befugt oder vermögend, auf das Materielle der Untersuchung und der Rechtssprechung einzuwirken.

d) Die Richtersprüche können von keiner Verwaltungsbehörde abgeändert oder modificirt werden. Die vorgesetzten Militärbehörden, zu deren Functionen die Vollziehung der militärgerichtlichen Erkenntnisse gehört (Art. 505), sind gehalten, die Erkenntnisse 24 Stunden nach eingetretener Rechtskraft ohne Schärfung und Milderung zu vollstrecken. (Art. 503. 505.)

(Schluß folgt.)

*) Auch hier wurde die Zahl der Richter auf 5 reducirt, und zwar so, daß das Obergericht jetzt aus dem Präsidenten, 2 Stabsoffizieren und 2 Rechtsgelehrten besteht.

Verhandlungen in der französischen Deputirtenkammer über das Militärbudget für 1827.

(Schluß.)

Die 9 ersten Capitel des Budgets wurden ohne Erinnerungen angenommen.

Bei dem zehnten (Kosten der Militärjustiz) betrat Benjamin Constant die Rednerbühne. Er erneuerte mit dem größten Nachdrucke sein schon fünfmal erfolglos vorgebrachtes Begehren, daß doch endlich einmal das schon längst versprochene und so dringend nothwendige neue Militärstrafgesetz der Kammer vorgelegt werden möchte. Von einer Sitzung zur anderen seien deßhalb von Seiten der jedesmaligen Kriegsminister die feierlichsten Zusagen gegeben worden, aber stets seien sie unerfüllt geblieben unter dem Vorwande, daß das nahe Ende der Sitzung die Prüfung eines so wichtigen Gesetzes nicht mehr erlaube. Der Redner ging hierauf tief in das Detail des Gegenstandes ein und zeigte die vielen Verbesserungen, welche der bestehende Codex dringend erheische. Er führte einen speziellen Fall an, wo ein Soldat einen Handwerker im Streit getödtet habe und wo, obgleich das Vergehen kein militärisches gewesen sei, das Urtheil durch ein Militärgericht gefällt worden sei. Er gebe zu, daß das Militärgericht, indem es den Soldaten freigesprochen, den Rechten gemäß entschieden habe; aber nur dann würde diese Freisprechung jedermann befriedigt haben, wenn sie durch ein Assisengericht erfolgt wäre. Der Spruch des Militärgerichts lasse in gar Vielen die Idee zurück, daß ein gewisser Corpsgeist die Militärgerichte gegen Soldaten, welche sich gegen Bürger vergehen, zu nachsichtig mache. Dieser Fall beweise, wie nachtheilig die Verwirrung sei, welche die Minister immerfort bestehen lassen. Der Redner erklärte schließlich, daß er für die Bewilligung der Kosten für die Militärjustiz so lange nicht stimmen könne, als nicht die Minister sich förmlich verbindlich machten, den neuen Militärcodex mit dem Anfange der nächsten Sitzung vorzulegen.

Der Kriegsminister erwiederte: der Militärcodex habe mehrmals auf dem Punct gestanden, der Kammer vorgelegt zu werden; aber da während der Revision dieser Arbeit mehrere Minister einander gefolgt wären, so habe keiner von ihnen einen Entwurf, der nicht von ihm hergerührt habe, auf seine Verantwortlichkeit nehmen wollen. Auch er sei in dieser Lage: das neue Gesetzbuch sei einer der ersten und wichtigsten Gegenstände, womit er sich beschäfftige; aber die Discussionen darüber seien nicht beendigt. Die Unständigkeit der Minister sei die einzige Ursache des Uebels, über welches man klage; wolle man also den Militärcodex haben, so müsse man für die Stabilität des Ministeriums beten.

Bei dem eilften Capitel (Remonten) beklagte sich Leyval, daß man das mit beträchtlichen Kosten errichtete Remontedepot zu Clermont-Ferrand aufgehoben und ein anderes nicht weit davon (zu Pont-a-Mousson) etablirt habe. — Der königliche Commissär versicherte, daß dieses wegen der beständigen Klagen über die Qualität der von dem Depot zu Clermont gelieferten Pferde nothwendig gewesen sei und daß das neue

Digitized by Google

Depot, in welches Pferde aus der Normandie und Poitou, vorzüglich für die Küraſſiere und Carabiniers, gebracht würden, beſſere und wohlfeilere Pferde liefere.

Bei dem 13ten Capitel (Artillerie-Materiell) bemerkte General Sebaſtiani: Wenn man das jetzige Budget der Artillerie mit dem des Kaiſerreichs zu der Zeit vergleiche, wo Frankreich 800,000 Mann unter den Waffen gehabt habe, ſo werde man finden, daß das jetzige noch koſtſpieliger ſei, als das damalige. Allerdings haben die Unfälle vor der Wiedereinſetzung der Bourbonen das Materiell der Artillerie ſehr heruntergebracht; ſeit 10 Jahren ſchon werden aber für dieſen Gegenſtand ſehr beträchtliche Summen verwilligt. Somit ſollte man, wenn bei dieſer Verwaltung nicht ſehr große Fehler begangen worden ſeien, jetzt mit den gewöhnlichen Hülfsquellen ausreichen. Freilich aber ſeien die Preiſe der Waffen ungeheuer, und zwar wegen Mangel an Concurrenz. Früher haben 12 Waffenmanufacturen in Frankreich beſtanden, jetzt nur 2. Die Unternehmer der letzteren ſchreiben der Regierung das Geſetz vor. Das einzige Mittel, dieſem Uebelſtande abzuhelfen, wäre, dem Syſteme der königlichen Manufacturen zu entſagen und ſich ganz an Privatunternehmungen der Art zu halten, wobei Erſparniſſe von mehr als 20 pCt. gemacht würden. Ob es wahr ſei, wie man behaupte, daß ſeit 1815 — 200,000 Flinten ſo ſchlecht gearbeitet worden ſeien, daß man ſie nochmals habe in Arbeit nehmen müſſen, und daß ſie immer noch untauglich ſeien? Der wahre Grund dieſer, unter jedem Miniſterium fortdauernden Mißbräuche liege freilich in den Bureaux. Wenn auch ein tüchtiger Miniſter, welcher die beßten Abſichten habe, an das Ruder gelange, und große Erſparniſſe, wichtige Verbeſſerungen beabſichtige, ſo ſcheitere er bald an dem Widerſtande ſeiner Bureaux; ſeine Plane werden unter den Papieren ſeiner Commis vergraben und nach wenigen Monaten, ſogar Tagen, gängeln dieſe ihn ſo gut, als ſeine Vorgänger.

General Lafont beſtritt die Behauptung hinſichtlich der 200,000 fehlerhaft gemachten Flinten, und bemerkte, ſie beſchränken ſich auf eine weit kleinere Zahl, die nach einem falſchen Muſter gemacht geweſen ſeien, denen man aber bald abgeholfen habe. Er ſuchte die Nothwendigkeit der königl. Waffenmanufacturen darzuthun, und behauptete, daß bei allen Lieferungen für dieſes Miniſterium öffentliche Concurrenz und jede nöthige Bürgſchaft für den Staat vorhanden ſei.

Caſimir Perrier machte abermals auf die Nothwendigkeit aufmerkſam, die Feſtungen in gehörigen Vertheidigungsſtand zu ſetzen, um auf jeden Angriff gefaßt zu ſein. „Glaubt Ihr denn, ſagte er am Schluſſe ſeiner Rede, daß es immer ſo gehen werde, wie beim ſpaniſchen Feldzuge, daß man Euch alle Zeit laſſen werde, Euch gemächlich zum Kriege zu rüſten? Glaubt Ihr, daß dieſe alte Armeen Europa's Euch die nöthige Zeit laſſen werden, zuvor Eure Feſtungen auszubeſſern? Unſere Lage iſt nicht mehr die von 1789. Unſere Gränzen liegen offen, ſeit der Zauber der helvetiſchen Neutralität aufgehört hat, ſeit Landau Baiern gehört, ſeit eine der erſten militäriſchen Mächte die Moſel beſetzt hält, ſeit Belgien nicht mehr eine öſtreichiſche Provinz, ſondern ein mit Holland vereinigtes Königreich iſt, geſchützt durch eine dreifache Linie von Feſtungen und unterſtützt durch das Gold Englands.“

Der Kriegsminiſter erwiederte hierauf, daß allerdings zur Zeit der Wiedereinſetzung der Bourbonen das Artillerie- und das Befeſtigungsweſen großer Aufhülfe bedurft habe, daß aber ſeit dieſer Zeit auf jeden dieſer beiden Gegenſtände 50 Millionen verwendet worden ſeien. Von 1794 bis 1814 ſei für die Befeſtigung von Lille nichts geſchehen, ſeitdem aber ſeien 2,500,000 Fr. darauf verwendet worden, darunter eine Million für neue bombenfeſte Bauten.

Er ſchloß mit der Bemerkung, daß er dafür bürge, daß Frankreich in dem Zuſtande ſei, um jeden Kampf, welcher es auch ſei, zu beſtehen.

Die übrigen Discuſſionen hatten ein mehr politiſches, als militäriſches Intereſſe.

Das ganze Budget wurde ohne Reduction angenommen.

Die Waffenfabrik zu Tula.

Gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts nahm die Waffenfabrik zu Tula ihren Anfang, wahrſcheinlich veranlaßt durch die in der Nähe befindlichen reichen Eiſengruben. Damals etablirten ſich etwa 30 Waffenſchmiede, deren Anzahl ſich in den Jahren 1686, 1687 u. 1707 ſehr vermehrte. Das Gedeihen der ganzen Anlage iſt aber beſonders der Regierung Peters des Großen zuzuſchreiben, indem in den Jahren 1712, 1713 u. 1723 mehrere Verbeſſerungen eingeführt und im Jahr 1728 das Ganze ſogar neu umgeſtaltet wurde. — In den Jahren 1737, 1739 u. 1742 erfolgten wieder mehrere Verbeſſerungen und im Jahr 1785 wurde auf Befehl der Kaiſerin Katharina II. die ganze Fabrik neu eingerichtet. Sowohl Kaiſer Paul I. als auch Alexander richteten ihre vorzügliche Aufmerkſamkeit auf dieſe Anlagen.

Aus der Anzahl der Arbeiter, welche dieſe Fabrik in verſchiedenen Zeiträumen beſchäfftigte, läßt ſich auf ihre noch im Wachſen begriffene Bedeutenheit ſchließen. — Zu Ende des 16ten Jahrhunderts gab es hier 30 Schmiede, im Jahr 1704 — 664, im Jahr 1724 — 2065, im Jahr 1737 nur 1688, da ſich die übrigen an die Kaufleute anſchloſſen, im Jahr 1762 — 4443, unter der Regierung Katharina II. 5152 und im Jahr 1820 befanden ſich daſelbſt 7000. Von dieſen iſt jedoch wegen der eingetretenen Friedenszeiten nur die Hälfte beſchäfftigt. Die Arbeiter genießen beſonderer Rechte und Freiheiten, bilden eine eigene Körperſchaft und erwählen ihre Richter unter ſich ſelbſt. — Die Arbeiter ſind in 5 Gewerke getheilt, nämlich: Laufmacher, Schloßmacher, Schaftmacher, Beſchlagmacher und ſolche, die Seitengewehre machen.

Bis zu dem Jahr 1782 war die Anzahl der gefertigten Waffen je nach Bedarf größer oder kleiner; ſpäterhin wurden aber jährlich für 15,000 Mann Feuer- und Seitengewehre verfertigt. Im Jahr 1797 wurden 24,438 neue Feuergewehre fabricirt und 8612 ausgebeſſert. Im Jahr 1798 wurden 45,438 neue Feuergewehre

Digitized by Google

gemacht und 6363 ausgebessert; ferner 103,434 neue Seitengewehre verfertigt und 17,340 ausgebessert. Im Jahr 1799 wurden 43,388 Feuergewehre neu verfertigt und 4159 reparirt, 76,180 Seitengewehre gemacht und 883 ausgebessert. — Gegenwärtig kann die Fabrik jährlich 50,000, ja im Nothfall 100,000 Gewehre liefern. — Das Eisen, dessen man sich bedient, kommt sämmtlich aus Sibirien. Da das Holz in den Tulaer und den benachbarten Gouvernements theuer und selten ist, so wurden im Jahr 1817 im Tulaer Gouvernement Nachforschungen nach Steinkohlen angestellt, deren auch gefunden, die zuletzt aber doch nicht angewendet worden sind.

Das in Tula befindliche Arsenal, ein großes und bedeutendes Gebäude, kann Feuer- und Seitengewehre für 100,000 Mann fassen. Auch findet man dort eine Sammlung von Waffen aller Art und verschiedener Völker.

Miscellen.

Frankreich. Die Pariser Blätter berichten, daß am 29. Juli in der Militärschule zu St. Cyr das Faß bereits zum fünftenmal in diesem Jahre durch Eleven getroffen worden sei.

Preußen. So wie durch den Justizminister von den Civilgerichtsbehörden Vorschläge hinsichtlich der Verbesserung der Civil-Justizverwaltung und Gerichtsverfassung eingefordert worden sind, so sollen auch von Seiten des Kriegsministeriums alle Militär- und Festungsgerichte zur Einsendung von Gutachten und Vorschlägen in Bezug auf die Justizpflege und Gerichtsverfassung bei dem Militär aufgefordert worden sein. Namentlich soll die Frage von Beibehaltung verschiedener Strafarten, der Lattenarrest, die Anordnung von Standrechten für geringere Vergehen u. s. w. erörtert werden.

Rußland. Der Kaiser hat durch Paroledefehl vom 1. Juli verordnet, daß die Kaiserin Alexandra als Chef des Regiments der Chevaliergarde zu betrachten sei.

Literatur.

Histoire des campagnes de 1814 et 1815 en France; par le général G. de Vaudoncourt. Tome second. Paris, chez Avril de Gastel et Ponthieu et Comp. 1826. gr. 8. 382 Seiten. broschirt. Preis aller 5 Bände: 17 fl. 36 kr.

Es sind uns so eben auch die folgenden Bände dieses interessanten Werkes zugekommen, von denen wir nun gleichfalls nach einander eine Anzeige liefern wollen, in der Art, wie dieß in Nr. 7 der A. M. Z. mit dem ersten Theile geschehen ist.

Der zweite Band enthält das vierte Buch der Geschichte des Krieges 1814, oder die dritte Epoche desselben, wie sie in der genannten Anzeige angedeutet wurde (die Ereignisse vom 26. Febr. bis 16. März 1814); dieses Buch zerfällt in neun Capitel. Sodann sind in dem zweiten Bande noch die sieben ersten von den dreizehn Capiteln des fünften Buches, oder der vierten und letzten Epoche des Feldzuges 1814, enthalten.

Wie im ersten Theile, so finden wir auch hier überall eine detaillirte, strategische Erörterung der beiderseitigen Operationen, wobei häufig die der Verbündeten sehr strenge getadelt werden. Dagegen stellt der Verfasser das Genie und die Thätigkeit Napoleons als Feldherrn, nicht durch leidenschaftliches Lob, sondern durch eine einfache und gründliche Kritik seiner Combinationen und Bewegungen, in einer wahrhaft bewundernswerthen Größe dar.

Im ersten Capitel des vierten Buches sucht Hr. v. V. zu zeigen, daß die Armee Blüchers, die sich wieder von der großen Armee getrennt hatte und zum zweitenmale auf Paris los marschirte, — welche Diversion übrigens die, im Augenblicke ganz zum Vortheile Napoleons stehende, Lage der Dinge änderte (s. t. 1. p. 451) — durch eine Reihe von Fehlern des Feldmarschalls und die raschen Manövers Napoleons abermals in eine Lage gerieth, worin sie ihrem Untergange nahe war, von welchem sie nur die nicht zu entschuldigende Uebergabe Soissons durch den Generol Moreau gerettet habe. Der Verf. behauptet p. 24. 25, daß es nicht zu viel gesagt sei, wenn man annehme, daß dieser Zufall eine der Hauptursachen des unglücklichen Ausganges des Feldzuges der Franzosen gewesen sei.

Die beiden folgenden Capitel sind hauptsächlich den Gefechten von Craonne und Laon und sehr ausführlichen kritischen Betrachtungen darüber gewidmet. Der Verf. gesteht zwar ein, daß Napoleon hier nicht allen Regeln der Kriegskunst und der Klugheit gefolgt sei, zeigt aber, daß er dennoch keineswegs aus blinder Hartnäckigkeit, sondern nach vernünftigen Gründen gehandelt habe. Dem Feldmarschall B. wirft dagegen V. abermals große strategische Fehler vor und behauptet, daß sich mit mehr als 100,000 M. gegen 30,000 ganz andere Resultate hätten erlangen lassen.

Im vierten Capitel werden die Operationen Schwarzenbergs an der Aube gegen die Herzoge von Reggio und Tarent, besonders das Gefecht am 27. Febr. bei Bar-sur-Aube erzählt und erörtert, wobei dem Marschall Oudinot große Fehler vorgeworfen und die Operationen Schwarzenbergs abermals getadelt werden, als schwankend, ohne bestimmten Zweck und einen furchtsamen Strategiker verrathend. Das folgende Capitel setzt die Erzählung des Rückzuges der beiden Marschälle bis Nogent fort. Vaudoncourt erörtert hier, bei Erwähnung der Vorwürfe, die man Schwarzenberg gemacht hat, daß er sich begnügte, mit 100,000 M. 25,000 Franzosen in 8 Tagen von Bar-sur-Aube bis Nogent getrieben zu haben, und nun hier unthätig stehen blieb, daß er zwar seine zahlreiche Armee mit großer Vorsicht, vielleicht selbst mit Aengstlichkeit geführt habe, daß aber eine Parallele zwischen ihm und Blücher keineswegs eine Ueberlegenheit der strategischen Talente des letzteren zeige. Die Operationen des preußischen Feldherrn in diesem Feldzuge seien gar nicht zu entschuldigen; Schwarzenberg aber habe manche Ursachen gehabt, so ängstlich zu Werke zu gehen, Ursachen die V. anführt (t. 2. p. 299.). Sodann enthält dieses Capitel noch die Katastrophe des St. Priest'schen Corps zu Rheims — den letzten starken Schlag, welchen Napoleon in diesem Feldzuge führte.

Nachdem nun im 6ten Capitel die fernern Operationen Schwarzenbergs gegen Provins und Nonais, welche er bei der abermaligen Annäherung Napoleons sogleich unterbricht, erzählt und kritisirt worden sind, berichtet der Verfasser im 7ten die Operationen in Belgien, das Gefecht von Courtray, den merkwürdigen Angriff auf Bergen-op-Zoom, sodann die Ereignisse dieser Epoche bei der Rhone-Armee, das Gefecht von St. Julien, 1. März, von Poligni, 5. März, von Macon, 11. März. Schon im 1. Bande seines Werkes, p. 436—441, tadelt Vaudoncourt die Operationen Augereaus bitter und behauptet, daß es ihm wohl möglich gewesen sei, Genf zu nehmen und die Basis der Operationen Schwarzenbergs, die Schweiz, in einem solchen Grade zu gefährden, daß dieser Feldherr sicher die große Armee bis an den Rhein zurückgeführt haben würde, was sich aus der Betrachtung aller Ereignisse und Verhältnisse dieser Epoche als ganz bestimmt annehmen lasse. Dieß sei auch der Wille Napoleons gewesen, welchen aber der Marschall nicht befolgte. In diesem Capitel erörtert nun V. weiter, daß Augereau solche schlechte Anstalten zur Vertheidigung Lyons gegen die anrückende östreichische Südarmee getroffen habe, daß sein Benehmen nur die strafbarste Nachlässigkeit, oder schimpfliche Unfähigkeit genannt werden könnte.

In den beiden letzten Capiteln, dem 8ten und 9ten, des 4ten Buches sind dann die kriegerischen Ereignisse bei der Pyrenäen-Armee erzählt, die Schlacht von Orthez, am 27. Febr., der Rückzug des Marschalls Soult, die Besitznahme Bordeaux durch die Engländer, die weiteren Bewegungen Soult's. Die Operationen dieses Marschalls werden auf's bitterste getadelt und ihm eine Menge Fehler nachgewiesen; nur der Langsamkeit des englischen Feldherrn sei es zuzuschreiben, daß die südlichen Departements nicht früher vom Feinde besetzt wurden. (Forts. folgt.)

(Hierzu die Beilage Nr. 1.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
12. August 1826.

Nr. 13.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Das großherzoglich hessische Militärstrafgesetzbuch.

(Schluß.)

2) In Bezug auf die Controlirung der Gerichte.

a) Die allgemeine Aufsicht über die Untergerichte führt das Oberkriegsgericht, — die allgemeine Oberaufsicht über alle Militärgerichte das Kriegsministerium. Die letztere wird besonders geübt durch vierteljährig einzusendende Gerichtstabellen und durch die Einsicht aller kriegsgerichtlichen Erkenntnisse, welche nach eingetretener Rechtskraft in Abschrift an das Kriegsministerium eingeschickt werden müssen.

b) Jede einzelne Untersuchung wird durch einen oder zwei Offiziere controlirt, welche dem ganzen Untersuchungsverfahren beiwohnen, deren Gegenwart zur Giltigkeit jeder Handlung des Untersuchungsgerichts nothwendig ist und welchen obliegt, von jeder Ungesetzlichkeit des Inquirenten die Anzeige zu machen. (Art. 377. 378.)

c) Zur speziellen Controle hinsichtlich jedes einzelnen militärgerichtlichen Erkenntnisses ist bei jedem Untergerichte ein Staatsanwalt aufgestellt, und zwar in der Person des Regimentsbefehlshabers, als des Mannes, welcher für die Handhabung der Disciplin in seinem Regimente verantwortlich ist. Dieser soll nach Art. 279 im Namen des Staats und des Militärdienstes darüber wachen, daß von dem Gerichte keine Strafen erkannt werden, welche keine hinreichende Abndung des Vergehens enthalten, und deßhalb nach pflichtmäßigem Ermessen eine obergerichtliche Revision der erlassenen Erkenntnisse veranlassen. Aber er soll nicht als handelnde Parthie gegen den Angeschuldigten auftreten; sondern es ist ihm nur die Ergreifung eines Rechtsmittels gestattet, er kann nur verlangen, daß das untergerichtliche Urtheil von dem Obergerichte revidirt werde. Er soll also das Recht des Staates blos wahren, ohne es zu verfechten, und ohne mithin in Gefahr zu kommen, etwas an seiner Würde und an der Ergebenheit seiner Untergebenen zu verlieren.

d) Bei der Fällung des Erkenntnisses werden in Gegenwart aller Richter und des Angeschuldigten (wenn letzterer nicht auf seine Anwesenheit verzichtet hat) die sämmtlichen Acten verlesen; dem Angeschuldigten sind alle seine Richter genau bekannt und er hat das Recusationsrecht; es ist ihm gestattet, seine Ausstellungen gegen die Untersuchung, so wie seine Vertheidigung dem versammelten Gerichte vorzutragen (auch wenn er vorher schon schriftliche Defension geführt hat); das Erkenntniß muß alle Entscheidungsgründe und die angewendeten Gesetze vollständig enthalten und dem Angeschuldigten wird (so wie dem Staatsanwalt) stets eine Ausfertigung dieses Erkenntnisses zugestellt.

3) In Bezug auf die Anordnung einer zweiten Instanz und auf die zulässigen Rechtsmittel.

Der Angeschuldigte, wie der Staatsanwalt, kann binnen bestimmter Fristen die Berufung oder Cassation gegen ein untergerichtliches Erkenntniß an das Oberkriegsgericht ergreifen. Das Oberkriegsgericht kann das Erkenntniß nicht allein mildernd, sondern auch schärfend abändern, wegen Verletzung der nothwendigen Formen aber cassiren. Die Cassation tritt nicht blos auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, sondern auch ex officio ein, wenn das Oberkriegsgericht gesetzliche Gründe dazu findet. In den wichtigsten Fällen (wo auf Tod, mehr als 4jährige Gefängnißstrafe, Entsetzung oder Entlassung gesprochen ist), tritt die obergerichtliche Revision ex officio ein. — Wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweise findet vor, während und nach der Vollstreckung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

4) In Bezug auf die spezielle Sorge für den Angeschuldigten.

a) Die Anordnung einer Untersuchung gegen eine Militärperson darf niemals ohne das Dasein dringender Verdachtsgründe oder wirklicher Beweise geschehen. Die Verfügung, wodurch sie angeordnet wird, muß schriftlich erlassen werden und die begründenden dringenden Verdachtsgründe oder Beweise namentlich enthalten. (Art. 275.) Der Regimentsbefehlshaber ordnet eine Untersuchung stets nach Anhörung des Auditeurs, jedoch auf eigene Verantwortlichkeit an. Wegen ungesetzlicher Untersuchungsanordnung findet der Recurs an die höhere Behörde statt. (Art. 272.)

b) Ueber die Verhängung des Sicherheitsarrests, der bis dahin fast überall lediglich dem Gutfinden der Vorgesetzten überlassen war, sind erschöpfende Regeln gegeben. Außer dem eigentlichen (definitiven) Sicherheits- oder Untersuchungsarrest findet ein provisorischer Sicherheitsarrest statt, welcher von dem Vorge-

Digitized by Google

setzten, der zur Bestrafung des Vergehens und zur Anlegung des definitiven Sicherheitsarrests nicht berechtigt ist, bei genügendem Grunde so lange angelegt wird, bis der höhere Vorgesetzte entweder eine Strafe oder die Fortsetzung des Arrests, als definitiven Sicherheitsarrests, anordnet. Der definitive Sicherheitsarrest wird zwar von dem Regimentsbefehlshaber auf eigene Verantwortlichkeit, aber stets nach Anhörung des Auditeurs, verfügt, und wegen ungesetzlicher Arrestanlegung findet der Recurs an die höhere Behörde statt.

c) Wegen humaner Behandlung des Angeschuldigten bei der Untersuchung und im Arrest sind bestimmte Vorschriften gegeben. (Art. 385. 386. 263. 143. 146.)

d) Hinsichtlich der Vertheidigung des Angeschuldigten ist ein angemessenes Verfahren bestimmt. Die materielle Vertheidigung (durch Aufsuchung und Aufklärung derjenigen Umstände, welche im Falle ihres Vorhandenseins den Angeschuldigten als unschuldig oder weniger schuldig darstellen würden,) ist jedem Untersuchungsgerichte zur heiligen Pflicht gemacht. Ein Verfahren, welches nicht eben so vollständig auf die Erforschung der Unschuld, als auf die Richtigstellung der Schuld gerichtet ist, soll gänzlich nichtig sein (Art. 407), selbst alsdann, wenn dem Angeschuldigten der Beweis seiner Unschuld ausdrücklich auferlegt ist. (Art. 408.) — Auch die Zulassung der formellen Vertheidigung von Seiten des Angeschuldigten ist wesentliches Erforderniß jeder Untersuchung. In geringeren Fällen ist zwar keine schriftliche Defension gestattet, aber dem Angeschuldigten muß nach Beendigung der Untersuchung ein 24 stündiger Termin nachgelassen werden, um nach etwaiger Besprechung mit einem Dritten seine Vertheidigungsgründe zum Protocoll vorzutragen. In wichtigeren Fällen dagegen ist schriftliche Defension gestattet; der Defensor wird von dem Angeschuldigten frei gewählt, bei Capitalverbrechen aber wird er ihm auch ohne seinen Willen gegeben, wenn er etwa auf Defension verzichten wollte. Stets kann sich derselbe überdieß vor dem zur Entscheidung versammelten Gerichte mündlich vertheidigen. (Art. 416.)

e) Auch für das Verfahren im Gnadenwege sind angemessene Regeln gegeben. Nur der Großherzog kann die rechtskräftig erkannte Strafe aus Gnade erlassen, mildern oder verwandeln. Niemanden ist es verwehrt, diese Gnade anzurufen. (Art. 506.) Der Angeschuldigte selbst kann binnen 24 Stunden, nachdem das Erkenntniß vollstreckbar geworden, ein Gnadengesuch mit der Wirkung eingeben, daß bis zur erfolgenden Entschließung darauf die Vollziehung der Strafe verschoben werden muß. Die Militärgerichte sowohl, als die Militärvorgesetzten können den Angeschuldigten bei vorhandenen Gründen der Gnade des Großherzogs empfehlen. Jede Empfehlung dieser Art hemmt die Vollstreckung der Strafe, und muß dem Großherzog von dem Kriegsministerium vorgelegt werden, wenn dasselbe auch die Motive der Empfehlung nicht theilt; die Empfehlung kommt daher mit allen Gründen pro und contra zur Kenntniß des Fürsten.

5) Im Uebrigen verdienen unter anderen noch folgende Bestimmungen erwähnt zu werden:

a) Kein Gericht kann ein Urtheil sprechen, wenn es nicht vollständig besetzt ist. Darum sind Vorschriften gegeben, wie bei den Untergerichten der verhinderte Richter durch den in der Tour nachfolgenden Offizier ersetzt wird; für das Obergericht aber sind Ergänzungsrichter ernannt.

b) Die Untersuchung wird nicht von demselben Gerichte geführt, welches in der Sache erkennt; und wenn gleich der Auditeur in beiden Gerichten functionirt, so hat doch derselbe bei dem erkennenden Gerichte keine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme.

c) Bei der Rechtssprechung ist die Frage über die Schuld von der Frage über die zu erkennende Strafe getrennt, und überhaupt sind die erforderlichen Vorschriften gegeben, damit die Meinung des Gerichts stets auf das vollständigste und sicherste ausgemittelt werde.

d) Eine General- und Spezial-Untersuchung in dem gewöhnlichen Sinne kennt das Gesetzbuch nicht; die Untersuchungsgerichte sollen vielmehr für die Zwecke der Untersuchung überall da thätig sein, wo es am zweckmäßigsten ist. (Art 380.) Jedoch versteht es sich von selbst, daß der Untersuchung gegen ein Individuum, wo dieselbe noch nicht gehörig begründet und wo es nöthig ist, eine vorbereitende Untersuchung zur näheren Erforschung der Verdachtsgründe, zur Ausmittelung des Thatbestandes ꝛc. vorausgeht.

e) Die Gerichte sollen Alles anwenden, damit die Strafe dem Vergehen so schnell folge, als es ohne Eintrag für die gründliche Behandlung der Sache möglich ist.

f) Die Militärgerichte haben in keinem Falle für sich oder für den Staat Gebühren oder Sporteln zu fordern; die Militärjustiz wird also ganz unentgeltlich administrirt.

Würtembergische Anstalt für Offizierszöglinge.

Als nach dem Regierungsantritte des Königs Wilhelm das würtembergische Armeecorps eine neue Organisation erhielt, wurde auch das damals bestandene Cadetteninstitut aufgehoben, weil vorauszusehen war, daß bei der eingetretenen Reduction der Abgang an Offizieren aus der Zahl der Aggregirten auf mehrere Jahre würde ersetzt werden können. Nach Verlauf von 5 Jahren hatte diese Zahl beträchtlich abgenommen, und das Bedürfniß, junge Leute zu Offizieren heranzubilden, trat hervor.

Am 16. Januar 1820 erließ daher der König folgenden Befehl an den Kriegsminister:

„Da es Mein Wille ist, daß der sich ergebende Abgang am vollzähligen Stande der Offiziere Meines Armeecorps nicht nur durch hinlänglich gebildete, sondern auch durch militärisch erzogene Jünglinge ersetzt werde, und da die bedeutende Anzahl überzähliger Offiziere, welche durch die bei Meinem Regierungsantritte vorgenommene Verminderung des regelmäßigen Standes der Offiziere veranlaßt wurde, sich nach und nach, besonders in den niederen Graden, bereits dergestalt vermindert hat, daß das Bedürfniß des Ersatzes bald wieder eintreten wird, so will Ich hiermit Nachstehendes verordnet haben:

Digitized by Google

§. 1. Es soll eine Pflanzschule zur Heranziehung junger Offiziere unter der Benennung: „Anstalt für Offizierszöglinge" errichtet und mit Meinem Generalquartiermeisterstabe in Verbindung gesetzt werden.

§. 2. Die Zahl der Individuen, die jährlich ihre Bildung in dieser Schule vollenden und zur Verwendung in dem Armeecorps austreten, wird nach Maßgabe des muthmaßlichen Bedürfnisses vorläufig auf fünf festgesetzt.

§. 3. Der ganze Lehrcursus in derselben dauert 4 Jahre, und sind die Zöglinge in dieser Hinsicht in 4 Klassen oder Jahresabtheilungen abgetheilt. Die Gesammtzahl der Zöglinge beträgt demnach zwanzig, und es werden jährlich eben so viele neue Zöglinge aufgenommen, als austreten, nämlich fünf.

§. 4. Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme stattfinden kann, sind folgende: 1) Die Bewerber müssen Söhne von Landesunterthanen oder solchen Ausländern sein, welche sich Verdienste um den Staat erworben haben. — 2) Sie müssen einen gesunden und fehlerfreien Körperbau haben und solches durch ein ärztliches Zeugniß nachweisen. — 3) In der Regel wird erfordert, daß sie das 16te Jahr zurückgelegt und das 17te noch nicht passirt haben. Ausnahmsweise wird jedoch gestattet, daß Jünglinge von unverkennbar früherer körperlichen Entwickelung und von erwiesener frühzeitigen und vorzüglichen geistigen Ausbildung schon nach zurückgelegtem 15ten Jahre aufgenommen werden. Das Alter ist jedesmal durch einen Taufschein zu beurkunden. — 4) Jeder Bewerber hat nachzuweisen, daß er von Hause wenigstens eine jährliche Zulage von 150 fl., und bei seinem Eintritte die vorgeschriebene angemessene Ausstattung erhalte. Ich will jedoch zu Gunsten des unbemittelten Bewerbers, der sich durch höhere geistige und moralische Vorzüge ganz besonders auszeichnet, eine Ausnahme von dieser Bedingung gestatten. — 5) Ueber sein bisheriges Wohlverhalten und über seine Studien muß jeder die Zeugnisse seiner früheren Lehrer eingeben; auch muß er sich einer strengen Prüfung über diejenigen Kenntnisse unterwerfen, welche man von einem Jünglinge erwarten kann, der mit gutem Erfolge die 9te Klasse des oberen Gymnasiums zu Stuttgart absolvirt hat.

§. 5. Der Kriegsminister wird die Prüfungscommission ernennen, welche die vorgezeichneten Eigenschaften und Kenntnisse der Bewerber unpartheiisch zu untersuchen, über den Erfund dieser Prüfung zu berichten, und über jeden Bewerber die Noten in sämmtlichen Prüfungsgegenständen einzusenden hat. Der Tag der Prüfung wird 4 Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 6. Die wirkliche Aufnahme der Zöglinge behalte Ich Mir vor, zu welchem Ende Mir der Kriegsminister jedes Jahr am 15. April, und zwar erstmals im Jahr 1821, die Liste sämmtlicher Bewerber nebst dem Ergebnisse ihrer Prüfung einzugeben hat. Der Lehrcursus soll jedesmal am 1. Mai beginnen.

§. 7. Für das verflossene Jahr sind die drei ersten Jahresabtheilungen aus den vorhandenen Feldwebeln ꝛc. und anderen geeigneten Individuen bereits gebildet worden; die vierte Abtheilung aber werde Ich erst im laufenden Jahre an dem benannten Zeitpuncte errichten, so daß von demselben an die Anstalt vollzählig gemacht und in den folgenden Jahren durch jährlichen Austritt der ältesten Klasse und durch gleichzeitige Aufnahme einer neuen Klasse, auf der vorläufig festgesetzten Anzahl erhalten wird.

§. 8. Die Zöglinge haben in der ersten oder untersten Klasse den Rang eines Obermanns, in der zweiten den eines Feldwebels, in der dritten den eines Oberfeldwebels, und in der vierten den eines Lieutenants, in welcher Eigenschaft sie nach vollendetem 4ten Lehrcursus in das Armeecorps eintreten. Das Vorrücken von einer niederen Klasse in eine höhere, so wie die Beförderung aus der Schule der Offizierszöglinge in das Armeecorps, geschieht nur nach wohlbestandener strenger Prüfung.

§. 9. Die Kleidung der Zöglinge ist die der Infanterie oder der Reiterei, je nachdem das Individuum sich für die eine oder die andere Waffe bestimmt, mit der Auszeichnung des betreffenden Grades. *)

§. 10. Der Unterricht begreift folgende Gegenstände: 1) Religion und Moral, Logik und Anthropologie; 2) reine und angewandte Mathematik, Physik und Chemie; 3) physische, politische und mathematische Geographie und Statistik; 4) vaterländische Geschichte, ältere und neuere Staatengeschichte; 5) deutsche Sprache, französische Sprache; 6) Artilleriewissenschaft, Feldbefestigung, Elementar- und angewandte Taktik, topographisches Zeichnen; 7) militärische Gymnastik, Exerziren mit dem Gewehr, Scheibenschießen, Fechten, Voltigiren, Reiten und Schwimmen.

§. 11. Außer dem freien Unterrichte in den oben bemerkten Lehrgegenständen erhalten die Zöglinge freie Wohnung in einem königlichen Gebäude, nebst der nöthigen Beleuchtung und Heitzung, und überdieß nachstehende Geldzuschüsse, nämlich

in der	I.	Klasse	150 fl. jährlich
" "	II.	" "	200 " " "
" "	III.	" "	250 " " "
" "	IV.	" "	300 " " "

Dagegen sind sie gehalten, sich selbst zu beköstigen und die Anschaffung der nöthigen Bücher, so wie die nöthige Kleidung, einschließlich des Leibweißzeugs und der zu dem Bettzeuge gehörigen Ueberzüge, selbst zu bestreiten.

§. 12. Jeder Zögling ist verpflichtet, nach vollendetem vierjährigen Cursus sechs volle Jahre in Meinem Armeecorps zu dienen. Wenn Ich in einzelnen Fällen aus Berücksichtigung besonderer Umstände diese Verpflichtung nachlasse, so müssen die betreffenden Zöglinge die auf sie verwendeten Kosten baar erstatten. Zur Erfüllung dieser Bedingung haben sich die Aeltern oder Pfleger der Zöglinge beim Eintritte derselben schriftlich verbindlich zu machen.

§. 13. Sodann will Ich gestattet haben, daß außer

*) Damit nicht zu viele Zöglinge sich für die Reiterei bestimmen, ist festgesetzt, daß aus jeder Klasse höchstens zwei sich diesem Dienste widmen dürfen, jedoch erst, nachdem sie zwei Jahre in der Anstalt zugebracht und urkundlich nachgewiesen haben, daß sie eine monatliche Zulage von 22 fl. und 1000 fl. Equipirungsgelder zu erwarten haben.

Digitized by Google

den 20 Zöglingen noch eine weitere Anzahl von höchsteus 16 Jünglingen, unter denen sich auch Ausländer befinden dürfen, als Lehrgenossen gegen Bezahlung in die Anstalt Zutritt erhalten; in so ferne das verwendbare Local hinreicht, wird denselben ebenfalls Wohnung, Heitzung und Beleuchtung verschafft, und sie haben in diesem Falle jährlich 200 fl. im Ganzen zu erlegen; wenn sie hingegen für ihre Wohnung nebst Heitzung und Beleuchtung selbst sorgen, so bezahlen sie jährlich nur 143 fl. — Im Uebrigen werden sie den anderen Zöglingen ganz gleich gehalten, und müssen sich ebendenselben Bedingungen, so wie der nämlichen Prüfung bei der Aufnahme unterwerfen. Dergleichen Lehrgenossen haben aber keinen Anspruch auf regelmäßige Anstellung in Meinem Militär; dagegen erliegen sie auch der im §. 12 erwähnten Verbindlichkeit nicht.

§. 14. Ich hoffe, daß diese Anstalt den guten Absichten, die Ich dabei habe, entsprechen werde, und versichere Mich zu den Zöglingen, daß sie sich durch musterhafte Aufführung und Lernbegierde auszeichnen und zu tüchtigen Offizieren ausbilden werden. Sollte aber je ein Zögling fortgesetzt schlechte Sitten, Unfähigkeit oder Trägheit im Lernen an den Tag legen, so werde Ich denselben auf erhaltenen Bericht aus der Anstalt entfernen lassen.

§. 15. Der Kriegsminister ist mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Wilhelm."

Dieser königliche Befehl trat am 1. August 1820 in Wirkung.

Der damals entworfene Etat, der mit geringen Abänderungen jetzt noch giltig ist, war folgender:

	monatl. fl.	kr.	jährlich. fl.	kr.
fünf Zöglinge 4r Klasse mit dem Range eines Unterlieutenants, à 25 fl. monatlich	125	—	1500	—
fünf Zöglinge 3r Klasse, mit Oberfeldwebels- oder Oberwachtmeistersrang, à 20 fl. 50 kr. monatlich	104	10	1250	—
fünf Zöglinge 2r Klasse, mit Feldwebels- od. Wachtmeistersrang, à 16 fl. 40 kr. monatlich	83	20	1000	—
fünf Zöglinge 1r Klasse mit dem Range eines Obermannes, à 12 fl. 30 kr. monatlich	62	30	750	—
Für den Unterricht ist bestimmt:				
1 Professor d. Philologie, Philosophie ꝛc.	83	20	1000	—
1 französischer Sprachlehrer	58	20	700	—
1 Lehrer der Mathematik (sämmtlich Offiziere des Generalquartiermeisterstabes)	16	40	200	—
1 Lehrer der Topographie	15	—	180	—
1 Lehrer der angewandten Taktik	15	—	180	—
1 Lehrer der Feldbefestigung	15	—	180	—
1 Lehrer der Artilleriewissenschaft	15	—	180	—
1 Schreibmeister	4	10	50	—
1 Fechtmeister	12	30	150	—
1 für den Reitunterricht	15	—	180	—
Die Aufsicht über dieses Institut ist zwei Offizieren des Generalquartiermeisterstabes übertragen, welche neben freier Wohnung, Holz, Licht, jährlich 250 fl. erhalten	41	40	500	—
die Polizei und Sorge für reinliche Erhaltung des Gebäudes veranlaßt einen Aufwand von	4	10	50	—
die Bedienung	20	50	250	—
Herstellung des Locals	66	40	800	—
Verbrauch an Holz und Licht, Anschaffung und Erhaltung ärarischer Effecten	66	40	800	—
Anschaffung der Reitzeuge	—	—	100	—
Summe			10,000 fl.	

(Schluß folgt.)

Miscellen.

Aegypten. Das Lazarethwesen der ägyptischen Armee ist unglaublich einfach organisirt. Nach l'Auvergne (Souvenirs de la Grèce. Paris 1826. p. 20.) werden die Kranken und Verwundeten in ein großes Zelt hinter dem Lager gebracht, zugedeckt, mit Linsenbrühe getränkt und nun Gott und ihrer Natur überlassen. Bei der ganzen Armee Ibrahim Pascha's waren, als er nach Morea segelte, in Allem zwei Aerzte, von welchen der eine vorher als Dorfbarbier in Korsika figurirt hatte.

Dagegen besteht in Aegypten eine Militärschule, in welcher französische und italiänische Offiziere in der Mathematik und Physik, auf die Kriegskunst angewendet, Unterricht ertheilen. Aus der in Cairo bestehenden vicekönigl. Druckerei sind schon mehrere militärische Werke zur Unterweisung der Offiziere, in die Landessprache übersetzt, hervorgegangen.

Frankreich. Am 2. August starb der Generallieutenant Digeon, Commandant der leichten Gardecavalerie. Als Oberst eines Chasseurregiments hatte er sich schon bei Austerlitz ausgezeichnet. Im J. 1824 commandirte er die Besatzungsarmee in Spanien.

Oestreich. Im Jahr 1814 entstand in Wien ein Verein zur Unterstützung östreichischer Invaliden. Das wohlversicherte Capital dieser Anstalt bestand Ende Juni 1826 in 1 Million 140,285 fl. W. W., welche jährlich an Zinsen 44,325 fl. in W. W. und 100 fl. in Conv. M. abwerfen. Diese werden in jedem Jahre am 16. Juni (dem Tage der Rückkehr des Kaisers aus den Feldzügen von 1813 u. 1814) dergestalt vertheilt, daß

50 invalide Offiziere, jeder 100 fl. W. W.	5,000 fl.
200 invalide Unteroffiziere oder sehr mühselige Gemeine, jeder 50 fl. W. W.	10,000 fl.
1173 invalide Gemeine, jeder 25 fl. W. W.	29,325 fl.
4 invalide Gemeine, jeder 25 fl. Conv. M.	100 fl.

erhalten. An demselben Tage werden auch diejenigen Beiträge vertheilt, welche mit einer speziellen Bestimmung gespendet worden sind.

Seit 14 Jahren besteht in Wien eine k. k. Militär-Schwimm-Anstalt, deren Director gegenwärtig der k. k. Oberstjhof- und Landjägermeister, wirkliche Geheimerath, Oberst Graf von Hoyos ist. Die nähere Einrichtung dieser Anstalt ist nicht bekannt. Aber aus einer (im Intell. Blatte zur kaiserl. privil. Wiener Zeitung Nr. 150 von 1826 abgedruckten) Hauptrechnung über Einnahme und Ausgabe bei der Anstalt erhellt, daß dieselbe ein Capitalvermögen von ungefähr 37,000 fl. hat, daß die Jahreseinnahme, außer den Capitalzinsen, aus Schwimmgeldern (für Unterricht der Zöglinge und Eintritt der Zuschauer), welche im Jahr 1825 gegen 12,000 fl. betrugen, und Geschenken, — die Ausgaben aber aus den Anschaffungs- und Unterhaltungskosten von Schiffen, aus den Kosten der jährlichen Erbauung und Abtragung des Schwimm-Anstaltgebäudes, aus den Besoldungen, Zulagen, Beleuchtungs-, Heitzungskosten ꝛc. bestehen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
16. August 1826.

Nr. 14.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Die neueren Modelle des französischen Infanterie-Feuergewehrs.

Das, die Hauptwaffe der Infanterie bildende kleine Feuergewehr, um dessen Construction man sich früherhin in vielen Staaten nur sehr wenig bekümmert hatte, erregt in der letzteren Zeit die allgemeinste Aufmerksamkeit; allenthalben ist man darauf bedacht, demselben eine, seinem Gebrauche und seiner Bestimmung angemessenere Einrichtung zu geben, und es ist dieses Bestreben bereits in mehreren Staaten mit gutem Erfolge gekrönt worden.

Auch in Frankreich hat man sich unausgesetzt mit diesem wichtigen Gegenstande beschäfftigt, und daselbst seit der Restauration zwei neue Infanteriegewehr-Modelle in den Jahren 1816 u. 1822 zu Tage gefördert. Daß aber das neueste Modell von 1822 noch immer nicht allen, an ein gutes Infanteriegewehr gemacht werdenden Forderungen zu entsprechen scheint, geht aus der letzten der, in Nr. 7 dieser Blätter mitgetheilten Preisfragen hervor.

Um diese Preisaufgabe gehörig würdigen zu können, dürfte eine Zusammenstellung der, seit etwa 30 Jahren in jenem Reiche stattgehabten Aenderungen, sowohl in der Construction als in der Ladung des Infanteriegewehres, von einigem Interesse sein.

Das ursprüngliche Modell der neueren Zeit ist dasjenige vom Jahre 1777. In den ersten Jahren der Revolution, wo der Gewehrbedarf durch Bewaffnung der gesammten Nationalgarde ins Unendliche ging, hielt man sich jedoch nicht genau an dieses Modell; man fabricirte die verschiedenartigsten Gewehre, und ersann sogar ein neues Modell, welches das republicanische oder Nr. 1 genannt wurde

Als hierauf im J. 1800 der Kaiser Napoleon, damaliger erster Consul, die Ordnung in allen Zweigen der Verwaltung wiederherstellte, ernannte er auch eine Commission, welche sich über ein neues Infanteriegewehr-Modell berathen sollte, und das Resultat ihrer Forschungen war die Annahme des corrigirten Modells von 1777, welches von dem eigentlichen Modelle von 1777 nur sehr wenig verschieden ist. Außer einigen geringfügigen, im J. 1804 vorgenommenen Abänderungen wurde jenes Modell bis zum Jahr 1816 unverändert beibehalten, und da dasselbe zu allgemein bekannt ist, so dürfte es genügen, weiter unten nur die wichtigeren Eigenthümlichkeiteiten desselben zum Behufe der Vergleichung anzuführen.

In dem zuletzt genannten Jahre aber wurde, nach mehrfachen Versuchen, das Modell von 1816 angenommen, welches sich durch folgende Veränderungen von dem corrigirten Modelle von 1777 unterscheidet:

Das Zündloch des letzteren war cylindrisch mit einem Durchmesser von einer schwachen Linie und dergestalt schief gebohrt, daß die Verlängerung seiner Achse beinahe auf die Mitte der Länge des Pfannentrogs traf.

Das Zündloch des ersteren hat die Gestalt eines abgekürzten Kegels, dessen große Basis außen an der rechten Seitenfläche des Laufes 16‴‴ hat, während die kleine Basis an der inneren Wand des Laufes 12‴‴ zum Durchmesser hat. Die Direction der Achse dieses Zündlochs macht mit der rechten Seitenfläche des Laufes einen Winkel von 78°; durch diese Construction trifft die Verlängerung der Achse dahin, wo die vordere, nach oben gehende Krümmung des Pfannentrogs anfängt.

Bei dem älteren Modelle war das Centrum des Zündlochs 7‴ von dem hinteren Ende des Laufes entfernt, und der Kolben der Schwanzschraube 8‴ lang; es hatte demnach auch der vordere Theil der Schwanzschraube nach dem Zündloche hin einen Ausschnitt, weil außerdem keine Verbindung zwischen der Ladung und dem Zündkraute möglich gewesen wäre.

Bei dem neueren Modelle ist das Centrum des Zündlochs 8‴ 6‴‴ von dem hinteren Ende des Laufes entfernt, und der Kolben der Schwanzschraube 7‴ lang; das vordere Ende der letzteren ist platt, und bedarf der früheren Aushöhlung um so weniger, als nun in der Seele zwischen diesem Ende und dem Anfange des Zündlochs ein leerer Raum von der Höhe einer Linie ist.

Die Länge des Laufes zu 42″ und der Caliber der Mündung zu 7‴ 9‴‴ sind unverändert geblieben.

Besondere Eigenthümlichkeiten des Modells von 1816 sind noch folgende: Der Ausschnitt in dem Schloßblatte zur Aufnahme der Zündpfanne ist tiefer gemacht. Die Steinschraube ist verkürzt nach dem ursprünglichen Modelle von 1777. Der Hahnenkamm ist bis zur Höhe der oberen Lippe abgenommen; die untere Lippe macht einen Winkel von 95° mit der Achse der Steinschraube. Die

Digitized by Google

Batterie ist nach dem Modelle von 1763 verfertigt, abgerundet, und die Anschlagsfläche in ihrer ganzen Ausdehnung 13‴ (= der Breite der größten Steine) breit; ihr oberer Theil ist etwas zurückgebogen, damit die Steinschraube, wenn der Stein zu dünn oder bis zu den Lippen abgenutzt ist, beim Losdrücken nicht an jene Fläche anschlagen kann (wahrscheinlich aber auch deswegen, um die Pfanne leichter, und ohne die eigentliche Anschlagsfläche mit schwitzendem Daumen berühren zu müssen, öffnen zu können). Der Trieb der Batterie, welcher ihr Ueberschlagen verhindert, ist nach den Modellen von 1777 u. 1763 umgeändert. Die Zündpfanne wie früher von Messing, mit einem Feuerschirm, welcher 5‴ hoch, 12‴ breit. und unter 113° gegen die hintere Pfannenwand geneigt ist, wonach er also nur das Auge des Schießenden decken kann; der Pfannentrog ist um 1‴ weniger tief als früher, und hat die Form eines abgekürzten Kegels: die Entfernung des Centrums des Loches für die Batterieschraube bis zum Mittelpunkte des Schraubenloches in der Nußwelle beträgt 30‴ wie bei dem Schlosse vom J. 1777. Die Garniturtheile sind dünner, um das Gewehr leichter zu machen. Die drei Ringe umschließen den Schaft nicht mehr so fest, als früher, und man kann sie ohne Anstrengung abnehmen; der Bügel ist nach dem Modelle von 1777, mit nur geringen Veränderungen, belassen worden. Dem neueren Modelle hat man dadurch Resonnanz zu geben gesucht, daß man die Ladstockrinne erweiterte, und am Oberringe einige Aenderungen anbrachte, welche Neuerung der General Gassendi in der fünften Ausgabe seines Aide-Mémoire eine Kinderei nennt, und sehr tadelt.

Das Gewicht des Gewehres mit dem Bajonnet beträgt bei dem älteren Modelle 10 Pfd. 5½ Loth, bei dem neueren 9 Pfd. 15 Loth. *)

Das neuere Voltigeurgewehr ist ganz nach jenem Modelle von 1816 eingerichtet, nur ist sein Lauf, so wie der Ladstock, um 4″ kürzer, also wie früher 38″ lang; alle Garniturtheile, welche früher von Messing waren, sind nun von Eisen und wie diejenigen des eigentlichen Infanteriegewehres geformt; das Gewicht des ganzen Gewehres beträgt 9 Pfd. 2 Loth.

Nach dem Memoire des Obersten Cotty, über die Fabrication der kleinen Gewehre vom J. 1806, sind bei dem französischen Infanteriegewehre des corrigirten Modells von 1777 die Visirlinie — welche er über die Mitte des oberen Theiles der Schwanzschraube und den höchsten Theil des Kornes weggehend annimmt — und die Seelenachse meistens parallel, und man müßte daher mit diesem Gewehre unter allen Umständen über den Treffpunct zielen; bei dieser Zielart wäre also von einem Visirschusse keine Rede. Nimmt man aber bei dem Visiren mit demselben Gewehre so weit voll Korn, als dieß bei aufgepflanztem Bajonnet dessen Schließring zuläßt — eine Zielart, welche bei Gewehren ohne erhöhete Visire sehr zweckmäßig, und beim Zielen mit dergleichen Gewehren sogar in mehreren deutschen Militärdiensten förmlich vorgeschrieben ist — so erhält man den Durchschnittspunct der beiden obigen Linien auf etwa 13 Schritte vor der Mündung.

Nach Gassendi's Aide-Mémoire liegt der höchste Punct des Korns bei dem Modelle von 1816 um eine Linie tiefer, als der mittlere höchste Punct der, an die Nase der Schwanzschraube stoßenden oberen Seitenfläche des Laufes. Da nun der halbe Durchmesser des Laufes am Pulversacke 7‴ beträgt, so wird die Entfernung von der Spitze des Korns bis zur Seelenachse eine Linie weniger, also 6‴ ausmachen; da ferner das Korn 37″ von dem hinteren Theile des Laufes entfernt ist, so kann man hiernach bei diesem Gewehre, in so ferne man nämlich beim Zielen fein Korn nimmt, den Durchschnittspunct der Visirlinie und der verlängerten Seelenachse auf 9½ Schritte vor der Mündung annehmen. Ein nothwendiges Erforderniß bei dieser Beschaffenheit des Korns besteht wohl darin, daß die Dille und der Schließring des Bajonnets nicht mehr so dick als bei dem corrigirten Modelle von 1777 seien, weil sonst der höchste Punct des Schließringes über die Spitze des Korns hervorragen, das letztere also bei aufgepflanztem Bajonnet seinem eigentlichen Zwecke nicht entsprechen würde.

(Schluß folgt.)

*) In diesem Aufsatze ist nur von Pariser Maas und Gewicht die Rede.

Würtembergische Anstalt für Offizierszöglinge.

(Schluß.)

Die Anforderungen, welche an die sich um Aufnahme Bewerbenden, laut §. 4, Nr. 5 gemacht werden, sind nach den neuesten Bestimmungen folgende:

A. Religion. Kenntniß der Hauptsätze der natürlichen und positiven Religion und ihrer Beweise; vorzüglich aber Kenntniß der Bibel.

B. Deutsche Sprache. a) Bekanntschaft mit den allgemeinen Begriffen der reinen Sprachlehre. b) Schriftliche Bearbeitung eines gegebenen Thema's ohne Fehler gegen die Orthographie, gegen die Richtigkeit der Sprache, der Wort- und Satzverbindung.

C. Französische Sprache. a) Bekanntschaft mit den Regeln der Sprachlehre. b) Richtige Uebersetzung jeder französischen historischen Schrift. c) Uebung im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. d) Einige Uebung im Sprechen, mit besonderer Rücksicht auf den Dialekt.

D. Geschichte. Uebersicht der Geschichte im Allgemeinen nach ihren Hauptperioden; insbesondere und genauer aber der alten, vorzüglich römischen und griechischen Geschichte.

E. Geographie. Kenntniß der neueren, und zwar insbesondere der europäischen Länderkunde.

F. Arithmetik. Die 4 Species mit unbenannten und benannten Zahlen; gewöhnliche Brüche, Decimalbrüche; arithmetische und geometrische Proportionen. Gründliche Entwickelung der verschiedenen hieher gehörigen wichtigen Lehrsätze.

G. Geometrie. Von den geraden Linien und Winkeln; von den Figuren; Construction der Dreiecke; Con-

Digitized by Google

gruenz der Dreiecke; von den Verhältnissen der Linien und Winkel der Dreiecke; Aehnlichkeit der Dreiecke: mit strengen Beweisen der einzelnen Lehrsätze.

H. Zeichnen. Freihandzeichnen bis einschließlich des Zeichnens der Köpfe.

Der Unterricht an der Anstalt für Offizierszöglinge wird nach folgendem Normallehrplan ertheilt, aus welchem die verschiedenen Fächer, die Stunden, welche jedes einzelne Lehrfach erfordert, so wie überhaupt eine Uebersicht des ganzen Vortrags innerhalb der 4 Lehrjahre zu ersehen ist.

Normallehrplan für die Offiziers-Bildungsanstalt.

Lehrgegenstände.	I. Jahr od. I. Klasse.		II. Jahr od. II. Klasse.		III. Jahr od. III. Klasse.		IV. Jahr od. IV. Klasse	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Mathematik	Elementar-Geometrie wöchentl. 6 St.		Linear-Trigonometrie und Anfang d. allg. Arithmetik wöchentl. 6 St.	Allgemeine Arithmetik wöchentl. 6 St.	Angewandte Mathematik und mathematische Geographie wöchentl. 6 St.		Angewandte Mathematik wöchentl. 6 St.	
Chemie					wöchentl. 3 St.		wöchentl. 3 St.	
Topographie	Topographisches Zeichnen wöchentl. 4 St.		Aufnahmen wöchentl. 2 halbe Tage.	Topographisches Zeichnen wöchentl. 4 St.	Aufnahmen wöchentl. $^1/_2$T.	Topographisches Zeichnen wöchentl. 2 St.	Aufnahmen wöchentl. $^1/_2$T.	Topograph. Zeichnen wöchentl. 2St.
Geschichte	Neuere Geschichte wöchentl. 3 St.		Neuere Geschichte wöchentl. 3 St.	Vaterländische Geschichte				
Geographie	Neuere politische Geographie wöchentl. 3 St.		Neuere polit. Geographie wöchentl. 3 St.	Physikalische Geographie				
Deutsche Sprache	Vollständiger Cursus der deutschen Sprache in Verbindung mit der lateinischen, wöchentl. 3 St.							
Französische Sprache	Vollständiger Cursus der französischen Sprache in Verbindung mit häufigen Uebungen im Sprechen. wöchentl. 5 St.		wöchentl. 5 St.		wöchentl. 3 St.		wöchentl. 3 St.	
Philos. Wissenschaften	Anthropologie | Logik wöchentl. 2 St.		Naturrecht | Moral wöchentl. 2 St.					
Schönschreiben	wöchentl. 2 St.		wöchentl. 1 St.					
Feldbefestigung					Praktischer Schanzbau wöchentl. 2 St.	Tracé u. Relief wöchentl. 3 St.	Praktischer Unterricht wöchntl. $^1/_2$T.	Angriff und Vertheidigung wöchntl. 3St.
Elementar-Taktik					Soldatenschule wöchentl. $^1/_2$T.	wöchentl. 4 St.	wöchntl. $^1/_2$T.	Unterricht in den Dienstvorschriften wöchntl. 4St.
Angewandte Taktik					Vorpostendienst theoretisch u. praktisch wöchentl. 4 St.	Vorpostendienst wöchentl. 2 St.	wöchntl. 3St. u. $^1/_2$T.	wöchntl. 3St.
Artillerie					Praktische Artillerie wöchentl. 4 St.	Theoretische Artillerie wöchentl. 2 St.		
Exerciren u. Scheibenschießen	wöchentl. 4 St.		wöchentl. 2 St.					
Fechten u. Voltigiren	wöchentl. 3 St.		wöchentl. 3 St.		wöchentl. 3 St.		wöchentl. 3 St.	
Reiten			wöchentl. 2 St.		wöchentl. 2 St.		wöchentl. 2 St.	
Schwimmen	wöchentl. 3 mal		wöchentl. 3 mal		wöchentl. 3 mal		wöchntl. 3mal	
Tanzen		wöchentl. 2 St.		wöchentl. 3 St.		wöchntl. 2 St.		wöchntl. 2St.

Dieser Normallehrplan, obgleich die Frucht mehrjähriger Erfahrungen, bleibt dennoch in seinen einzelnen Theilen fortwährend den Verbesserungen des Generalquartiermeisters, als Chef der Anstalt, und eines unter dessen Leitung aus den sämmtlichen Lehrern und Vorgesetzten gebildeten Studienraths ausgesetzt.

Solche Zöglinge, welche sich der Artillerie, dem Generalstab, dem Ingenieurfache, dem Brücken- Straßen-

Digitized by Google

Wasser- und Hochbau widmen wollen, und die hierzu nöthigen Fähigkeiten an den Tag gelegt haben, werden vom 3ten Jahre an nach einem zu diesem Endzwecke besonders entworfenen Lehrplane geführt.

Der Unterricht in den verschiedenen Lehrgegenständen an der k. Anstalt für Offizierszöglinge wird von den sämmtlichen Lehrern, im Gegensatz mit dem Gange academischer Vorlesungen, dergestalt gehalten, daß auch der minder fähige und selbst der minder fleißige Zögling gezwungen ist, das vorgesteckte Ziel zu erreichen.

Nach Beendigung des Jahrescursus wird Prüfung über sämmtliche Unterrichtsgegenstände unter dem Vorsitze des Generalquartiermeisters und eines aus sämmtlichen Lehrern gebildeten Studienraths gehalten.

Die Prädicate werden in Uebereinstimmung mit den Ergebnissen der Prüfung in der Art durch Nummern ertheilt, daß der beste einer Klasse die kleinste Nummer, derjenige, welcher in demselben Fache am weitesten zurück ist, die größte Nummer erhält.

Durch die Summirung der Nummern zeigt sich, wer im Laufe des Cursus sich als der beste, als der zweite u. s. f. befähigte. Hiernach und nach den Zeugnissen über die sittliche und disciplinarische Aufführung wird die neue Location fürs künftige Jahr festgesetzt.

Zöglinge, welche in der Jahresprüfung in mehreren Fächern nicht bestehen oder fortgesetzte üble Aufführung an den Tag legen, bleiben, statt in eine höhere Klasse vorzurücken, in ihrer seitherigen Klasse zurück.

Die Zöglinge erhalten in allen Fächern den Unterricht klassenweise, d. h. je alle zusammen, welche eine Klasse bilden.

Nur in dem mathematischen Unterrichte wird hiervon eine Ausnahme gemacht. Weil nämlich die Erfahrung gelehrt hat, daß es unmöglich sei, Zöglinge von ungleichen Fähigkeiten (obschon sie in den übrigen Fächern ziemlich gleich sein können) in einer und derselben Zeit an ein und dasselbe Ziel zu führen, so werden sämmtliche Zöglinge nach ihrem Talent und Sinn für die mathematischen Lehrgegenstände in die betreffende Anzahl von Klassen getheilt.

Es hat diese Maßregel das erfreuliche Resultat gegeben, daß die Fähigeren ungehindert ihren rascheren Gang fortgehen, und daß auf die Minderfähigen, weil sie nicht mehr in mehrere Klassen zerstreut, sondern vereinigt sind, eine zweckmäßigere und ausführlichere Methode angewendet werden kann.

Die Zeit außer den Unterrichtsstunden ist den Zöglingen zu freier Verwendung überlassen. Um jedoch die heilsame Mitte zwischen schädlichem Zwang und allzugroßer Freiheit zu lassen, halten folgende zwei Bestimmungen sie in Schranken:

1) dürfen von den Zöglingen nur solche öffentliche Orte besucht werden, an welchen sich Offiziere der Garnison Ludwigsburg einfinden;

2) üben die Offizierszöglinge der 4ten Klasse, welche den Rang eines Unterlieutenants haben, außer der Anstalt eine stete Aufsicht über die Zöglinge der drei jüngeren Klassen aus, so daß letztere nur unter der Aufsicht eines Zöglings der 4ten Klasse öffentliche Orte besuchen können. Das Museum kann von den Zöglingen besucht werden, ohne von einem Zögling der 4ten Klasse begleitet zu sein.

An dem Gebäude der Anstalt für Offizierszöglinge befindet sich ein geräumiger Garten, in welchem verschiedene Einrichtungen zu Spielen, welche die Körperkräfte entwickeln und gewandt machen, getroffen sind.

In den Sommermonaten werden, unter Aufsicht der vorgesetzten Offiziere, an Feiertagen Reisemärsche von 6—8 Stunden täglich gemacht, um die Zöglinge zu den Anstrengungen der größeren Kriegsübungen vorzubereiten und abzuhärten, die gewöhnlich im Monat September stattfinden, und während welcher die Zöglinge den Regimentern zugetheilt werden, nachdem sie 14 Tage vorher bei denselben den Dienst ihrer Chargen durchgemacht haben.

Eine Einrichtung, welche vorzüglich zur steten Beaufsichtigung des Fleißes jedes einzelnen Zöglings dient, verdient noch Erwähnung. Am Ende jeder Woche gibt jeder Lehrer schriftlich seine etwaige Beschwerden über Mangel an Fleiß und Fortschritten der betreffenden Zöglinge an den der Anstalt vorgesetzten Offizier ein, der die Schuldigen je nach seinem Ermessen zur Strafe zieht, oder weiter meldet.

Am Ende jedes Monats wird von jedem Lehrer ein Verzeichniß der Zöglinge und seines Urtheils über Fleiß und Fortschritte derselben, und von dem der Anstalt vorgesetzten Offizier über die Aufführung durch den Instanzengang an den Generalquartiermeister eingereicht. Durch dieses Mittel ist es möglich, mit Beseitigung jedes Zeitverlustes in steter Uebersicht hinsichtlich des Fleißes und der Aufführung jedes Einzelnen zu bleiben, und die Erfahrung hat gelehrt, daß durch diese stete Controle die Zahl der zu verhängenden Strafen von Jahr zu Jahr abnimmt.

Miscellen.

Neapel. Vom 12. Juni wird aus Neapel geschrieben: „Eine bewundernswerthe Sache ist der glänzende Zustand der Schweizer Truppen. Kaum war die Capitulation mit dem Canton Luzern abgeschlossen, so sah man die Recruten ankommen, welche bald das erste Regiment complett machten. Die Cantone Freiburg und Solothurn lieferten Truppen fürs zweite Regiment. Zahlreiche Depots sind noch in Genua, um eingeschifft zu werden, und die Straße, die von den Alpen dorthin führt, ist mit Recruten bedeckt. Die übrigen Cantone werden noch Truppen liefern, um das Schweizer Corps, welches einen Theil der Armee ausmachen soll, zu complettiren. Die besten Quartiere, reichlich mit Allem versehen, stehen an der östlichen Küste des Golfs von Neapel in Bereitschaft, und die Magazine enthalten alles Nothwendige im Ueberfluß, um die ankommenden Recruten sogleich zu Soldaten umzuschaffen. Die Organisation der Schweizer Truppen ist dem Generallieutenant Freiherrn von Scaletta, Minister des Kriegs und der Marine, anvertraut; das erste Regiment steht unter dem Befehl des Obersten von Sonnenberg-Castellen und das zweite unter dem Befehl des Obersten von Wanderweit. Das erste Regiment wird in diesen Tagen seine Fahnen erhalten."

Preußen. Eine königliche Cabinetsordre vom 5. Mai 1826 bestimmt, daß die, von den Linien-Infanterieregimentern im Herbste nach dritthalbjähriger Dienstzeit mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahr zur Kriegsreserve übergehenden Mannschaften, gleich den bereits dazu übergetretenen, mit dem Augenblicke ihrer Beurlaubung unter die Civilgerichtsbarkeit treten.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
19. August 1826.

Nr. 15.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Die neueren Modelle des französischen Infanterie-Feuergewehres.

(Schluß.)

Durch die, an dem Modelle von 1816 angebrachten Veränderungen wollte man, außer dem bereits oben Angeführten, hauptsächlich folgende Vortheile bezwecken:

Das Vorrücken des Zündlochs und dessen äußere Erweiterung sollte das, bei dem corrigirten Modelle von 1777 häufigere Verschleimen des Zündlochs vermindern; auch sollte durch dessen neuere Stellung eine gleichzeitigere Entzündung der Ladung bewirkt und dadurch der Kugel eine größere Anfangsgeschwindigkeit verliehen werden, ohne zugleich den Rückstoß merklich zu vermehren.

Durch die Aenderungen an dem Schlosse endlich, namentlich durch eine geringere Biegung der Auschlagsfläche der Batterie und durch die Neigung der Hahnenlippen, sollte das, früher häufigere Versagen des Zündkrautes seltener gemacht werden.

Allein schon im Jahr 1819 erhoben sich in dem Aide-Mémoire mehrere Stimmen gegen das Modell von 1816. Der Verfasser desselben behauptete, daß sich in dem nunmehrigen Raume zwischen der inneren Ausmündung des Zündloches und der Fläche der Schwanzschraube Pulverschleim anhäufen müßte, daß dieser Schleim vertrocknen, bei dem weiteren Schießen Feuer fangen, solches bewahren, und der folgenden Ladung mittheilen würde, wodurch der Soldat beschädigt werden könnte.

Nach demselben Werke war der General Charbonnel, in Beziehung auf das Schloß des Modells von 1816, der Meinung:

1) daß sich das Zündloch nicht mehr im Mittelpuncte der Aushöhlung des Pfannentrogs befände, wodurch die Communication des Feuers des Zündkrautes zur Ladung erschwert würde;

2) daß die nur wenig tiefe und bei dem Aufschütten des Zündkrautes zu sehr geneigte Pfanne nicht mehr das zum Entzünden erforderliche Pulver aufnehmen könnte;

3) daß das, von dem Zündkraute auf die Pfannenwand gefallene und durch den mit der Pfanne aus einem Stücke bestehenden Feuerschirm zurückgehaltene Pulver, in Verbindung mit dem Pulverschleim, welcher sich daselbst befände, das genaue Schließen der Pfanne verhindern müßte; hierdurch würde aber die Anschlagsfläche der Batterie nicht mehr die richtige Stellung, in Beziehung auf den Hahn, behalten, und die Feuchtigkeit leichter in den Pfannentrog eindringen;

4) daß die Verminderung des Metalls das Anpassen an den Lauf schwieriger und weniger solid machen müßte.

Alle diese verschiedene Anstände scheinen denn auch bald darauf die Entstehung des neuesten Modells von 1822 veranlaßt zu haben: denn es bestehen (nach dem Journal des sciences militaires, woraus überhaupt diese das Modell von 1822 betreffenden Bemerkungen entnommen sind) die hauptsächlichsten Verschiedenheiten, welche das neueste Modell von demjenigen von 1816 unterscheiden, in der Gestalt seines Zündloches, in seiner Stellung in Beziehung auf die Pfanne, und in der Neigung der letzteren.

Ein fernerer Vorwurf, welcher das Modell von 1816 traf, und auf den man bei dem neuesten Modelle besonders Bedacht genommen, war der Umstand, daß, vermöge der wenigen Neigung der Direction des Zündloches und wegen der geringen Tiefe der Pfanne, die Soldaten weit mehr durch das, aus dem Zündloche der Gewehre ihrer Nebenleute sprühende Feuer litten, als bei dem corrigirten Modelle von 1777; den deßfallsigen Klagen hat man bei dem neuesten Modelle abzuhelfen gesucht, ohne jedoch den Vortheil, welcher früher durch eine Verminderung des Versagens erzielt worden war, zu schmälern.

Eine weitere, nach dem Verlangen der Infanterie vorgenommene, wichtige Aenderung besteht darin, daß der Lauf des neuesten Modells um 2″ verkürzt, und das Bajonnet dagegen um diesen Betrag verlängert worden ist; eine Verbesserung, welche schon vor 1806 vom General Gassendi vorgeschlagen worden war. Der Lauf ist hiernach, gleich dem preußischen, 40″ lang.

Alle, dem neuesten Modelle eigene Aenderungen weichen von der allgemeinen Form der Gewehre nur unmerklich ab, und erhöhen keineswegs den Preis der Fabrication. Vor der Annahme dieser, auf viele Versuche gegründeten Aenderungen wurden solche der Prüfung der Waffenfabriken und der Genehmigung derjenigen Truppen, welche sich ihrer bedienen sollen, unterworfen. Daß man jedoch dessen ohngeachtet in Frank-

Digitized by Google

reich weit von der Behauptung entfernt ist, als ob das neueste Modell keiner Vervollkommnung mehr fähig sei, dieß zeigt wohl am deutlichsten die, Eingangs dieses Aufsatzes erwähnte Preisaufgabe.

Die Größe der Kugel des französischen Gewehres (Modell von 1777) war ursprünglich von der Art, daß 18 Stück ein Pfund wogen. Der Durchmesser dieser Kugel betrug 7‴ 4⁗, und ihr Spielraum 5⁗. — Die Ungeschicklichkeit und die Unordnung beim Verfertigen der Patronen und bei der Fabrication der Gewehre veranlaßten aber zu Anfange der Revolution (1792) den Gebrauch solcher Kugeln, wovon 20 auf das Pfund gingen, und welche bis auf die neuesten Zeiten beibehalten wurden. Diese Kugeln hatten 7‴ 1⁗ im Durchmesser und einen Spielraum von 8⁗. Alle Versuche, auf den Gebrauch der Kugeln von $^1/_{18}$ Pfund zurückzukommen, blieben früher aus dem Grunde fruchtlos, weil man in Frankreich der Einführung eines besonderen Infanteriepulvers zu sehr abgeneigt war; denn davon, daß dieß wirklich bei einem feinkörnerigen Pulver zu erreichen war, hatte man sich schon bei einem, im Jahr 1814 zu Magdeburg von den Franzosen vorgenommenen Versuche hinlänglich überzeugt.

Bei diesem Versuche erhielt man nämlich mit der Kugel von $^1/_{18}$ Pfund eine bessere Wirkung, als mit derjenigen von $^1/_{20}$ Pfund, und die Richtigkeit im Treffen wurde durch die erstere Kugel im Verhältnisse von 36:89 gesteigert. Zugleich fand man aber auch bei dem Gebrauche der Kugel von $^1/_{18}$ Pfund, daß man nach 100, auf einander geschehenen Schüssen noch eben so leicht, wie im Anfange, laden konnte, wenn man preußisches Infanteriepulver nahm, während man mit dem gewöhnlichen französischen Pulver schon nach dem 50. Schusse nur noch mit großer Schwierigkeit laden konnte. Von der ersteren Pulversorte enthielt eine Gramme 3000 bis 3400, von der zweiten aber nur 3 bis 400 Körner.

Trotz dieser Vortheile konnte man sich in Frankreich erst in der neuesten Zeit zur Annahme eines kleinkörnerigen Pulvers für die Infanteriemunition entschließen, so wie denn auch die gegenwärtige Kugel wieder einstweilen auf $^1/_{18}$ Pfund gebracht worden ist, folglich einen Durchmesser von 7‴ 3⁗, und einen Spielraum von 6⁗ hat. Nach der mehrerwähnten Preisaufgabe scheint es aber, daß man bei dieser Größe der Kugel nicht stehen bleiben wird, so wie, daß man auch in Beziehung auf die Pulverladung, welche stets zu $^1/_{10}$ Pfund beibehalten worden ist, vielleicht einer Aenderung entgegensehen darf.

Mit diesem Gegenstande dürfte der folgende Auszug aus einer, über das Scheibenschießen vom französischen Kriegsminister im Juli 1825 erlassenen Ordonnanz in einigem Zusammenhange stehen:

Der Kriegsminister geht zuvörderst von der Ansicht aus, daß, da das Zielschießen der wichtigste Unterricht für die Infanterie sei, indem die Richtigkeit ihres Feuers ihre hauptsächlichste Stärke im Felde ausmache, es durchaus nothwendig sei, diesen Theil der Unterweisung der Truppen so viel als möglich zu vervollkommnen. Zu diesem Behufe sollen die Truppen öfterer nach der Scheibe schießen und folglich auch mehr Kugelpatronen erhalten. Dagegen scheint es dem Kriegsminister viel weniger nützlich, sie so oft im Feuern exerciren zu lassen, und er will daher, um jenen Mehrbetrag wenigstens einigermaßen zu decken, die Zahl der Exercirpatronen herabsetzen. Es sollen hiernach bei der gesammten Infanterie auf jeden Mann jährlich

60 Kugelpatronen
und 40 Exercirpatronen

empfangen werden.

Am Ende eines jeden Jahres soll bei jedem Regimente, in Gegenwart der Stabs- und selbst der Generaloffiziere, ein Preisschießen stattfinden, und dabei an die drei besten Schützen drei Preise im Betrage von 20, 15 u. 10 Franken verabfolgt werden.

Das mit den Patronen verschossene Blei wird nach dem Zielschießen eingesammelt und von Seiten der Verwaltungsräthe an die Artilleriemagazine abgeliefert, wobei nur ein Abfall von $^1/_4$ gutgethan wird.

Die Militärmacht der englisch-ostindischen Compagnie. *)

Bei dem noch immer fortwährenden Kampfe der englisch-ostindischen Compagnie mit den Birmanen halten wir es für zeitgemäß, den Lesern der A. M. Z. eine Uebersicht der Stärke und der Organisation der Streitkräfte jener Compagnie zu geben. Wir finden uns hierzu, auch abgesehen von dem Interesse des gegenwärtigen Augenblicks, um so mehr aufgefordert, als schon der Bestand des englisch-ostindischen Heeres an und für sich jedem Militär eine höchst interessante Erscheinung sein muß, weil es größten Theils aus einem Volke hervorgegangen ist, welches, leicht überwunden, nun durch die Kraft der europäischen Disciplin seinen Bezwingern ein mächtiges Mittel gewährt, ihre schon ungeheueren Besitzungen nicht nur zu erhalten, sondern sogar noch zu vergrößern.

Die britischen Besitzungen in Ostindien gehören einer Handelsgesellschaft, „Ostindische Compagnie" genannt, stehen unter einem Generalgouverneur und einem obersten Rathe, welche ihren Sitz in Calcutta haben, und sind in die drei Präsidentschaften Bengalen, Madras und Bombay eingetheilt, deren jede eine eigene Kriegsverwaltung und ein besonderes Truppencorps hat, welche aber nach einerlei Grundsätzen organisirt sind. Diese Corps bestehen zum Theil aus mehreren europäischen Regimentern, welche der britischen Regierung angehören, und aus einigen dergleichen, welche das Eigenthum der Compagnie sind; allein der bei weitem größte Theil derselben aus Eingeborenen, welche von europäischen und eingeborenen Offizieren befehligt werden und Sipayen heißen; eine Benennung, die sich von dem indischen Worte Sepahe, auf deutsch, Oberlehnsmann

*) Diese Notizen sind aus den neuesten Werken über die britische Militärmacht (Großbritanniens Landmacht von Dupin, 2te Auflage, und militärische Reisen von Volz) genommen. So verdienstlich beide Werke sind, so lassen sie doch in Bezug auf Klarheit und Vollständigkeit noch gar Manches zu wünschen übrig.

Digitized by Google

oder Milizpflichtiger, herleitet. — Die erste Errichtung von Sipayen-Bataillonen fällt in das Jahr 1757. Es waren deren Anfangs nur einige, sie wurden aber im Laufe der Zeit bis zu ihrer gegenwärtigen bedeutenden Anzahl vermehrt. — Die Sipayen sind tüchtige Soldaten und haben eine große Vorliebe zu den Waffen. Durch die Macht der Disciplin ist bei ihnen das Vorurtheil des indischen Kastengeistes wenigstens in so ferne überwunden worden, daß der Untergebene aus einer höheren Klasse dem Oberen aus einer niederen Klasse Gehorsam leistet. — Die Sipayen werden nur auf 3 Jahre geworben, müssen jedoch im Falle eines Kriegs bis zu dessen Beendigung fortdienen. Bei ihrer Entlassung erhalten sie Pensionen im Verhältniß ihrer geleisteten Dienste.

Nach der letzten Organisation vom Jahr 1808 und nach den Bestimmungen der Directoren der Compagnie vom Jahr 1823 ist der Stand der Armee folgender:

I. Infanterie. 1) 3 Regimenter europäische Infanterie, welche zusammen über 8000 Mann stark sind. Jedes Regiment hat 2 Obersten, 2 Oberstlieutenante, 2 Majore, 10 Capitaine, 20 Lieutenante und 10 Fähndriche. 2) 71 Regimenter indische Infanterie. Jedes Regiment besteht aus 2 Bataillonen, jedes Bataillon aus 10 Compagnieen, worunter 2 Grenadier- und 1 Schützencompagnie. Jedes Regiment wird befehligt durch 2 Obersten, 2 Oberstlieutenante und 2 Majore, jede Compagnie durch 1 Capitain, 2 Lieutenante, 1 Fähndrich, sämmtlich europäische Offiziere, außer welchen noch jede Compagnie 2 Offiziere und 10 Unteroffiziere hat, welche Eingeborene sind.

II. Cavalerie. Diese besteht aus 19 Regimentern, deren jedes 8 Schwadronen hat und von 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 1 Major, 5 Rittmeistern, 10 Lieutenanten und 5 Corneten befehligt wird. Außer diesen europäischen Offizieren befinden sich noch in jeder Schwadron 2 eingeborene. Die Unteroffiziere und Gemeinen sind sämmtlich Eingeborene. — Ihre Pferde sind größten Theils von arabischer und persischer Race.

III. Artillerie. 1) 8 Brigaden reitender Artillerie. 2) 10 Bataillone europäischer Artillerie, worunter die Compagnieen der Raketenwerfer und der Lascars (eingeborene Kanoniere), welche auch den Dienst der Pionniere zu versehen haben, begriffen sind. 3) 2 Bataillone indischer Artillerie, Golondaz genannt.

Jedes dieser Bataillone wird von einem europäischen Hauptmann und Lieutenant befehligt, die übrigen Offiziere sind Eingeborene.

Die reitende Artillerie ist ausgezeichnet schön, ihre Pferde sind von arabischer und persischer Race, ihre Geschütze bestehen aus Sechspfündern; die Geschütze der Fußartillerie sind größten Theils mit Ochsen bespannt.

IV. Geniecorps. Dieses Corps besteht an Offizieren aus 6 Obersten, 6 Oberstlieutenanten, 4 Majoren, 30 Capitainen, 52 Oberlieutenanten, 24 Unterlieutenanten. Bei dem Generalstabe einer jeden Präsidentschaft ist außerdem ein General angestellt. Besondere Truppen hat dieses Corps nicht, indem der Dienst der Pionniere, der Pontonniere und der Mineure zugleich von der Artillerie versehen wird.

V. Gesundheitsbeamten. Es sind 210 Wundärzte und 420 Gehülfen derselben angestellt.

Die Gesammtstärke des indischen Heeres, einschließlich etwa 20,000 Mann königlicher Truppen, welche sich gewöhnlich in Ostindien befinden, belauft sich auf 200,000 Mann.

Im Jahr 1810 errichtete die ostindische Compagnie zu Addiscombe bei London eine eigene Schule zur Bildung von Ingenieur- und Artillerieoffizieren, worin 120 Zöglinge unterhalten werden, von welchen jedes halbe Jahr 16 — 18 austreten. Die daraus hervorgehenden Artillerie-Eleven kommen sogleich zu ihren Regimentern in Indien und erlernen hier erst ihre Waffenübungen; die Ingenieur-Eleven kommen aber noch in die Uebungsschule zu Chatam, wo sie noch ein halbes Jahr verweilen, um sich mit den Sapeur- Mineur- und Pontonnierarbeiten bekannt zu machen. Ferner besteht in Bombay ein Artillerie-Conservatorium, nach dem zu Woolwich eingerichtet, womit zugleich ein theoretischer Unterricht verbunden ist. Außerdem hat jede Präsidentschaft eine eigene Artillerie-Uebungsschule, nämlich für Bengalen in Dumdum bei Calcutta, für Madras bei dieser Stadt auf dem Berge St. Thomas, für Bombay in Matoongha, an welchen Orten sich auch die Commandanten der Artillerieen der respectiven Präsidentschaften befinden, welche Stabsoffiziere sind und deren jedem 1 Adjutant, ein Quartiermeister, ein Brigademajor und ein Brigadequartiermeister zur Unterstützung beigegeben sind. Eine ähnliche Schule befindet sich auf St. Helena.

Große Arsenale, Waffen- und Munitionsfabriken aller Art liefern die nöthigen Ausrüstungsmittel und machen Ostindien in dieser Beziehung auf lange Zeit unabhängig von England.

Die Bewaffnung ist, wie in dem englischen Heere; hinsichtlich der Bekleidung tritt der Unterschied ein, daß die Gemeinen kurze Beinkleider tragen, welche bis auf die Mitte der Scheukel reichen und den unteren Theil der Beine nackt lassen.

Die Kriegsgesetze sind dieselben, wie für das britische Heer, und sind in die persische und indische Sprache übersetzt. Die eingeborenen Offiziere werden von Kriegsgerichten gerichtet, welche aus eingeborenen Offizieren zusammengesetzt sind und wobei jeder nach den Vorschriften seiner Religion den Eid leistet. Die Kriegsgerichte haben über die Ausstoßung eines Offiziers oder Unteroffiziers zu entscheiden, der Oberst aber kann einen Gemeinen wegen schlechter Aufführung wegjagen. — Unteroffiziere und Gemeine werden wegen geringerer Vergehen von Kriegsgerichten zweiter Gattung abgeurtheilt, welche unter dem Vorsitze eines europäischen Offiziers von eingeborenen Offizieren abgehalten werden und wobei ein anderer europäischer Offizier als Schreiber und Dollmetscher dient.

Bei den Uebungen wird englisch commandirt, die Erläuterungen aber in der Sprache des Landes gegeben.

Die in den Dienst der Compagnie tretenden jungen Engländer gehen von England als Cadetten ab, erhalten aber bei ihrer Ankunft in Indien zwei Offiziers-Patente, das eine von der Compagnie, das andere

Digitized by Google

durch den General-Gouverneur von dem Könige. Die Offiziere der Compagnie haben mit denen im britischen Heere gleichen Rang. — Nach 23 Dienstjahren, von welchen drei Jahre in Urlaub zugebracht werden können, kann der Offizier seine Entlassung fordern, behält alsdann seinen ganzen Sold und kann in Indien bleiben oder nach Europa zurückkehren. — Die europäischen Offiziere haben stets den Rang vor den eingeborenen, selbst bei verschiedenen Graden.

Miscellen.

Amerika. Die Landmacht der nordamerikanischen vereinigten Staaten bestand 1825 aus 5684 Mann, worunter 542 dienstthuende Offiziere. Diese Truppen sind in den östlichen und westlichen Militärbezirken gleichmäßig vertheilt; in den ersteren führt General Gaines, in letzteren General Scott den Oberbefehl. In dem genannten Jahre wurden 2034 Recruten geworben. Dem Zahlmeister wurde in den 3 letzten Quartalen von 1825 die Summe von 794,304 Dollars vorgeschossen. 177 Schenkungsbriefe, 29,120 Acres umfassend, wurden Offizieren und Soldaten des letzten Krieges (1814 mit Großbritannien) ertheilt.

Frankreich. Eine königliche Ordonnanz vom 22. Febr. 1826 bestimmt, daß der Gehalt jedes der Civil- und Militärprofessoren an der Artillerie- und Genieschule zu Metz, welcher gegenwärtig jährlich 4000 Franken beträgt, sich nach 10jähriger Dienstzeit auf 4800, nach 15jähriger auf 5400, und nach 20jähriger Dienstzeit auf 6000 Franken erhöhen solle.

Mecklenburg-Schwerin. Durch eine Verordnung vom 6. April d. J. ist 1) die den bürgerlichen Obrigkeiten zustehende Strafbefugniß über die etatsmäßigen Beurlaubten des activen Militärs von 8 auf 14 Tage bürgerliches Gefängniß erweitert und 2) bestimmt worden, daß die beurlaubten Reservesoldaten ganz unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit zurücktreten sollen, mit alleiniger Ausnahme der beiden Militärverbrechen der Desertion und Insubordination, (unter welchem letzteren Vergehen jedoch lediglich die Nichtbefolgung des Befehls der Gestellung zur Fahne zu verstehen ist.)

Oestreich. Eine alte handschriftliche Chronik der Stadt Gewitsch in Mähren gibt Kunde von einem der ältesten Soldaten, die unter Oestreichs Fahnen fochten. Es heißt wörtlich daselbst: »Anno 1607 ist zu Gewitsch ein Bürger, namens Valerian Schubert, den 16. Oct. im 138. Jahre seines Alters gestorben, und in die allbasige Pfarrkirche begraben worden, ist über 80 Jahr in kaiserl. Kriegsdiensten, und niemalen krank gewesen, da er schon im 106. Jahr seines Alters war, hat er noch als gemeiner Reiter dem Kaiser Kriegsdienste gethan, sich allzeit tapfer und wohl gehalten, und dadurch so viel und lange Jahre seines Soldatenlebens, obwohl er in vielen Schlachten und Belagerungen gewesen, keine einzige Bleffur bekommen. Er war zu Schildberg in Mähren geboren, und eines alldasigen Fuhrmanns und Schmalzhändlers Sohn, hat von Jugend auf niemalen Bier, noch Wein, sondern lauter frisches Wasser getrunken. Da er seines Urenkels Hochzeit beigewohnt, und auf großes Bitten und Zureden seiner Freunde allda Wein zu trinken, und seinen alten schwachen Magen damit zu stärken, sich überreden lassen, ist er bald darauf erkranket, und in wenigen Tagen an einem Fieber gestorben.«

Preußen. Eine königliche Cabinetsordre vom 2. April 1826 (in Nr. 6 der Gesetzsammlung) bestimmt, daß auch in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure, welche von den Militärgerichten bei Erlassung der Citation derselben veranlaßt wird, vollzogen werden soll, und die diesfallsigen Requisitionen der Militärgerichte nach den bestehenden Formen zur Vollstreckung zu bringen sind.

Rußland. Im Juli fand eine große Promotion in der Armee Statt. Generalmajor Fürst Gortschakow II. wurde zum Generalquartiermeister der 2ten Armee, an dessen Stelle der Generallieutenant Emmanuel zum Commandant der Truppen auf der caucasischen Linie; der Generaladjutant Benkendorf I. zum Chef der Gendarmen, und an dessen Stelle der Generaladjutant Lewaschow I. zum Commandeur der ersten Kürassier-Division ernannt ꝛc.

Vom 18. bis zum 23. Juli wurden bei Krasnoeselo die großen Manövres des Gardecorps nach folgenden Dispositionen gehalten: „Der Befehlshaber des Armeecorps von Petersburg ist benachrichtigt, daß sich eine feindliche Armee auf der Route von Narva nähert, ihre Richtung auf Krasnoeselo nehmend; ein ansehnliches Corps Cavalerie, welches die Spitze der feindlichen Colonne bildet, besetzt diesen Ort und stellt seine Vorposten auf den Straßen von Goreloff, Koeroff und Poulkovo aus. (Das Armeecorps von Petersburg, befehligt von dem General Depreradowitsch, ist 16 Bataillone und 9 Escadronen stark und führt 32 Artilleriepiecen. Das Armeecorps von Narva, von dem General Czernyscheff commandirt, besteht aus 4 Bataillonen, 24 Escadronen und 20 Artilleriepiecen.) Der Befehlshaber des Armeecorps von Petersburg beschließt, den Feind vor der Ankunft seiner Hauptkräfte anzugreifen und marschirt ihm daher mit seiner ganzen Macht entgegen, indem er seine Stärke auf Poulkovo richtet, um bei der Schwäche seiner Cavalerie auf einem für die Infanterie vortheilhaften Terrain zu agiren. Erster Tag. Zusammentreffen der Avantgarden, Scharmützel auf den Vorposten, kleiner Krieg, Wahl der Positionen für die Nacht, wachsamer Dienst der Vorposten. Zweiter Tag. Der Befehlshaber der Armee von Petersburg, unterrichtet, daß ihm der Feind nur eine starke Cavalerieabtheilung und fast keine Infanterie entgegenstellt, greift Krasnoeselo an und nimmt es. Der Feind zieht sich auf sein Hauptcorps zurück. Die Armee von Petersburg nimmt eine Stellung bei Krasnoeselo. Die feindlichen Vorposten etabliren sich vor Kirpouny und dehnen sich bis auf die große Straße von Narva aus. Dritter Tag. Es wird angenommen, daß in der Nacht auf der linken Flanke der Avantgarde Verschanzungen aufgeworfen worden sind. Am Morgen Rast mit allen, durch den Vorpostendienst vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln; falscher Allarm bei der Avantgarde; gegen Abend versucht der Feind mit seiner Cavalerie einen Angriff auf die Avantgarde; Kampf der Infanterie gegen die Cavalerie auf ebenem Feld; die ganze Armee von Petersburg nimmt Antheil an diesem Gefechte, welches sich bei Eindruch der Nacht endigt, wenn sich nicht bis dahin der Sieg für den einen Theil entschieden hat. Vierter Tag. Der Befehlshaber der Armee von Petersburg, in der Nacht durch eine angekommene Kürassierdivision verstärkt, liefert dem Feinde, welcher seiner Seits Verstärkung an Infanterie erhalten hat, eine entscheidende Schlacht; allgemeiner Kampf, dessen wahrscheinliches Resultat der Rückzug der Armee von Narva ist. Fünfter Tag. Sämmtliche Truppen gehen in ihre Cantonnirungen zurück.“

Sachsen-Weimar. Ein Gesetz vom 11. Mai 1826 bestimmt Folgendes: „I. Alle diejenigen Personen, welche an einem der Feldzüge in Tyrol, Spanien und Rußland in den Jahren 1809—1814 Theil nahmen, ohne zu den damals von Sachsen-Weimar gestellten Truppen zu gehören, aber entweder innerhalb der jetzt bestehenden Gränzen des Großherzogthums geboren sind, oder zur Zeit des Ausmarsches in den vom Königreiche Preußen oder vom Kurfürstenthume Hessen an Sachsen-Weimar abgetretenen Gebietstheilen das Unterthanenrecht erlangt hatten, oder welche Vermögen innerhalb eines dieser Gebietstheile schon besaßen, oder denen solches während ihrer Abwesenheit anfiel — alle diese Personen sollen, wenn sie aus jenen Feldzügen bis jetzt nicht zurückkehrten und von ihren Auffenthaltsorten Nachricht nicht gaben, auch bis zum 1. Januar 1828 nicht zurückkehren oder Nachricht von sich nicht geben werden, hiermit für todt erachtet und erklärt sein. II. Nach Ablauf dieses Termins, des 1. Januars 1828, ist das Vermögen solcher, unter I. bezeichneten Personen an diejenigen, welche alsdann durch gesetzliche Erbfolge, letzten Willen oder Vertrag die nächsten Erben sein werden, sofort und zwar ohne Caution wegen des Ersatzes, auszuantworten, sobald nur diese Erben werden beschworen haben, daß sie von den Personen, die für todt geachtet werden sollen, seit der Zeit des Feldzuges, aus welchem solche nicht zurückkehrten, weder mündlich noch schriftlich bestimmte Nachrichten von dem Leben derselben erhielten.“ — Hinsichtlich der, im Weimarischen Militär gestandenen, aus den befragten Feldzügen nicht zurückgekehrten Personen war bereits am 9. Oct. 1815 eine ähnliche Verordnung ergangen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
23. August 1826.

Nr. 16.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Ueber das neue Artilleriesystem in Frankreich.

Schon seit mehreren Jahren hat man bekanntlich in Frankreich die Absicht, ein ganz neues Artillerie-System einzuführen. So gespannt auch die Erwartungen im Auslande auf die Resultate dieses Vorhabens sind, so kam doch noch wenig oder nichts hierüber ins Publicum. Es muß deßhalb Alles von Interesse sein, was einiges Licht über diesen wichtigen Gegenstand verbreitet, und wir hoffen aus diesem Grunde, daß die folgenden Mittheilungen den Lesern der A. M. Z. angenehm sein werden.

Am 26. Febr. 1825 erließ der Kriegsminister nachstehendes Circulare an die Offiziere aller Grade von der Artillerie, vom Genie und von dem Train der Militärequipagen:

„Es sind seit einigen Jahren große Nachforschungen, zahlreiche Versuche und interessante Arbeiten hinsichtlich fast aller Arten Fuhrwerke und alles Geschirrwesens der Artillerie, des Genie's und des Equipagentrains vorgenommen worden. Die Resultate hiervon müssen aber noch dargethan, auseinandergesetzt und das Wesentlichste davon zusammengestellt werden, damit daraus ein vollständiges neues System hervorgehe, welches von dem alten Alles beibehält, was man daran für gut erkennen wird, und welchem man zugleich alle Verbesserungen beifügt, welche Theorie und Erfahrung an die Hand geben. Es schien mir dem Besten des Dienstes sehr nützlich, diesen wichtigen Gegenstand einer gründlichen Erörterung zu unterwerfen, die alle Fuhrwerke und alle Transportmittel umfasse, welche im Gefolge der Armeen angewendet werden können. Ich habe es deßwegen für angemessen gehalten, hiermit eine Commission zu beauftragen, in welcher ausgezeichnete Gelehrte sich mit erfahrenen Generalen und höheren Offizieren der Artillerie, des Genie's und des Equipagentrains vereinigen. Zu Mitgliedern dieser Commission habe ich bestimmt:

den Gen. L. der Artillerie Grafen Anthouard, als Präs.
" " " " " " Vicomte Tirlet,
" " " " " " Baron Neigre,
" " " " " " Baron Bouchu,
" Marechal-de-camp der Artillerie Baron Corda,
" " " " " vom Genie Chevalier Michaux,
" Obersten vom Equipagentrain Clicot,
Arago, Mitglied d. Instituts, Examinator des Genie's,
Poisson, " " " " " der Artillerie,
den Bataillonschef der Artillerie Guillot, als Secretär.

Außer den Fuhrwerken und dem Geschirrwesen, welche gegenwärtig in den französischen Armeen bei der Artillerie, dem Genie und Equipagentrain im Gebrauche sind, soll die Commission alles Geräthe und alle Transportmittel für die Bagagen und Equipagen jeder Art prüfen, welche bis jetzt sowohl in Frankreich, als im Auslande, angewendet oder vorgeschlagen worden sind. — Sie soll das System der Construction der Fuhrwerke und der Beschirrung der Pferde und der Packmaulthiere erörtern, überhaupt das vollständige System aller Transportmittel, welche man im Gefolge der Armeen anwenden kann. — Die Commission wird besonders bei ihrer Arbeit das allgemeine System dadurch so viel wie möglich zu vereinfachen suchen, daß sie den verschiedenen Fuhrwerken so viele gemeinschaftliche Theile gibt, als sich dieß nur thun läßt, auf die Weise, daß sich die Anzahl der Vorrathsstücke verringert, daß diese, so wie selbst die Ueberreste der nicht mehr im Dienste gebrauchten Fuhrwerke, benutzt werden können, überall wo es die Umstände erfordern und zulassen.

Aus den verschiedenen Theilen dieser Arbeit sollen, nachdem sie von den berathenden Comitteen, zu deren Fach sie gehören, geprüft worden sind, Tabellen und Zeichnungen aufgestellt werden, welche die jetzt für die Constructionen der Artillerie, des Genie's und des Equipagentrains im Gebrauche befindlichen ersetzen, indem sie in diese Constructionen eine vollkommene Regularität und alle Gleichförmigkeit bringen, welche mit der Verschiedenheit der Dienste, wofür sie bestimmt sind, vereinbar ist. Um aber ein so vortheilhaftes Resultat sicherer und schneller zu erlangen, wünsche ich, daß die drei, mit diesen Constructionen besonders beauftragten Corps sämmtlich mit der Commission zur Ausführung des Planes, den ich ihr vorgeschrieben habe, gemeinschaftlich wirken.

Ich ersuche Sie deßhalb, mein Herr . . . ., so wie alle Offiziere unter Ihren Befehlen, mir alle Memoiren, Vorschläge, Bemerkungen, Resultate von Versuchen, Beobachtungen und Angaben, welche Sie über einen oder mehrere der der Erörterung unterworfenen Gegenstände abgefaßt oder gesammelt haben könnten, zuzusenden, damit ich sie der Commission überschicke.

Digitized by Google

Ich wünsche, daß alle Memoiren oder Entwürfe den Namen ihres Verfassers führen, und indem ich sie der Commission überschicke, werde ich ihr anbefehlen, mir diejenigen zu bezeichnen, in welchen sie dem Gegenstande ihrer Nachforschungen nützliche Angaben und Ansichten gefunden hat, damit ich denjenigen Offizieren meine Zufriedenheit bezeigen kann, welche durch ihre Bemühungen dazu beitragen werden, diese Constructionen zu dem Grade der Vollkommenheit zu führen, welchen man sie erreichen zu sehen hoffen darf, nach den stets wachsenden Fortschritten der Wissenschaften und Künste, und nach der langen Erfahrung, welche die Artillerie, der Genie und die Militärequipagen in den letzten Kriegen erworben haben."

Im dießjährigen Juli-Heft des Journal des sciences militaires finden wir nun folgende Nachrichten über die Erfolge der Forschungen des Artilleriecomité's während des Jahres 1825.

1) Feldartillerie. Vergleichende Versuche, welche in den Jahren 1824 u. 1825 in fünf Artillerieschulen mit Sorgfalt angestellt wurden, haben die Vortheile dargethan, welche die Laffeten und Munitionswagen der Feldartillerie nach dem neuen Modelle durch die Befestigungsweise des Vorder- und Hinterwagens, die gleiche Höhe der Räder und eine für Laffete und Wagen gleiche Protze erhalten, als die wichtigsten Gegenstände, wodurch sich das neue System von dem gribeauvalischen wesentlich unterscheidet. Diese Vortheile bestehen in größerer Einfachheit und Solidität der Construction, in leichterem Fahren, besserem und kürzerem Wenden, größerer Geschwindigkeit in den Manövern und größerer Leichtigkeit, alle Hindernisse zu besiegen, welche sich im Kriege entgegenstellen können. Die Eigenthümlichkeit, auf der Protze einen Kasten zu führen, welcher den dritten Theil der Munition des Wagens enthält, sichert die Bedienung des Geschützes, ohne daß ihm der Wagen stets unmittelbar folge und gleich dem Geschütze dem feindlichen Feuer ausgesetzt werde, macht die Vortheile des neuen Systems in einer sehr wesentlichen Hinsicht vollständig und seine Ueberlegenheit unbestreitbar. Hierüber waren die mit den Versuchen beauftragten Commissionen einstimmig einverstanden; nicht so durchaus verständigte man sich über die vorzüglichste Bespannungsweise. Das vorgeschlagene System behält die französische Bespannung mit der Deichsel bei; das englische System weicht hiervon durch die Bespannung mit der Gabeldeichsel ab, und obgleich genaue Versuche, welche zu Vincennes in Gegenwart des Comité angestellt wurden, zu Gunsten der Deichselbespannung ausfielen, so war das Comité dennoch der Meinung, neue Versuche im Großen in allen Artillerieschulen anzustellen. Es schlug vor, diese Versuche mit neun Batterieen zu veranstalten, welche aus drei 12pfdnrn. oder 10pfdgn. Haubitzen und aus drei 8pfdnrn. oder 7pfdgn. Haubitzen beständen. Diese in den Arsenalen erbaute Batterieen sollen nun unverzüglich den Schulen zur Prüfung übergeben werden. Es sind bei ihrer Construction alle Verbesserungen des Details angebracht worden, welche die Erfahrung lehrte, und zugleich wurden mehrere wichtige Vervollkommnungen beigefügt, als: die

Anwendung einer einzigen Art Räder bei allen Fuhrwerken der Feldartillerie, die Beibehaltung des Schlepptaues für rückgängige Bewegungen und alle dringende Fälle, und die Anbringung eines Achsenschenkels, welcher ein Vorrathsrad trägt, wodurch man ein leichtes Mittel hat, stets Vorrathsräder mit sich zu führen, ein Vortheil, welcher dem englischen Systeme mangelt. Da die bereits gemachten Erfahrungen keinen Zweifel über die Güte des Systems an sich selbst gelassen haben, so soll der Hauptzweck der neuen Versuche sein, die Ansichten über die Bespannungsweise festzustellen und zugleich ein neues Modell des Zuggeschirres zu versuchen. Die Resultate derselben werden es dann gestatten, sich über die definitive Annahme des neuen Feldartillerie-Systems unbedingt auszusprechen.

2) Belagerungsartillerie. Die letzten Versuche, welche in allen Artillerieschulen über die neue Belagerungslaffete angestellt wurden, haben die Vortheile vollkommen bestätigt, welche man ihr seit den ersten Versuchen zuerkannt hatte, hinsichtlich der Solidität, der Beweglichkeit, der Leichtigkeit im Manövriren, der Einfachheit der Construction und der Möglichkeit, sie ihr Geschütz auch auf dem Marsche tragen zu lassen. Die Protocolle über die letzten Versuche und die Berichte der Artillerieschulen wurden geprüft, mit einander verglichen und reiflich erwogen; die einstimmige Meinung war, daß die Annahme der neuen Laffete, mit geringen Abänderungen, eine große Verbesserung des Artillerie-systems sein würde. Die Abänderungen wurden hierauf an einer Musterlaffete im Centraldepot der Artillerie vorgenommen; das Comité schlug dem Kriegsminister die definitive Annahme derselben vor, welcher sie billigte und ihre Construction in den Arsenalen befahl. Zu dieser wesentlichen Verbesserung des Systems des Materiellen werden die Resultate der Versuche noch viel beitragen, welche man über eine neue Zusammensetzung des Geschützmetalls anstellt, eine Zusammensetzung, welche eine größere Widerstandsfähigkeit desselben zu versprechen scheint.

Schon lange hatte die Artillerie gewünscht, die metrischen Maase bei ihren Arbeiten gebrauchen zu können; allein die Anwendung dieser Maase auf die Fuhrwerke nach den alten Constructionen würde nur Verwirrung veranlaßt haben. Bei den neuen Modellen sind sie aber angewendet worden, und sie werden nun nach und nach in Gebrauch kommen, in dem Verhältniß, wie die Systeme der Construction der Fuhrwerke der Belagerungs- Festungs- und Feldartillerie sich vervollständigen.

3) Festungs- und Küstenartillerie. Schon lange hatte die Erfahrung gelehrt, daß mit den trefflichen Vorzügen der gribeauvalischen Festungslaffete manche Nachtheile verbunden seien, z. B. daß sie den Ricochetschüssen zu sehr ausgesetzt sei, daß sie wegen der Länge des Rahmens zu viel Raum auf dem Walle einnehme, daß sie dem Geschütze einen zu kleinen bestrichenen Raum gestatte, zu wenig Beweglichkeit besitze, leicht verderbe, daß sie endlich schwer zu transportiren sei. Die Küstenlaffete hat mehrere dieser Nachtheile, und ihr Transport bietet noch größere Schwierigkeiten dar. Zu

Digitized by Google

verschiedenen Zeiten versuchte man deßhalb im Einzelnen verschiedene Mittel, um diesen Mängeln abzuhelfen; allein diese theilweise Verbesserungen hatten die Lösung der Frage unberührt gelassen. Neue Nachforschungen boten die Möglichkeit dar, sie auf eine allgemeinere Art zu lösen, indem man die beiden Laffeten durch eine andere nach einem neuen Modelle ersetze, welche zur Bewaffnung der Plätze und Küsten gleich gut passe.

Die ersten Versuche, welche man mit einer zu diesem Zwecke projectirten Laffete vornahm, gaben ein so vortheilhaftes Resultat, daß man sich entschloß, Versuche mehr im Großen zu machen. Diese finden gegenwärtig in allen Artillerieschulen statt; sie werden dazu dienen, die erhaltenen ersten Resultate zu bestätigen oder zu modificiren, und die Verbesserungen kennen zu lernen, deren die neue Laffete fähig ist.

(Fortsetzung folgt.)

Pensionsverhältnisse der Offiziere ꝛc. in den verschiedenen deutschen und europäischen Staaten.

(Fortsetzung. S. Nr. 10.)

VII. Nassau.

Das Pensionsreglement vom 1. Juli 1810 und dessen Erläuterung vom 9. April 1811 enthält folgende (auf das damals bestandene französische Pensionsreglement gegründete) Bestimmungen:

Das Maximum der Pensionen beträgt

	fl.	kr.
für den Divisionsgeneral	2784	22½
„ „ Brigadegeneral	1856	15
„ „ Oberst	1392	11¼
„ „ Großmajor	1000	—
„ „ Bataillons- od. Escadronschef	928	7½
„ „ Capitain	742	30
„ „ Lieutenant	556	52½
„ „ Unterlieutenant	464	3¾
„ „ Commissaire ordonnateur	1670	37½
„ „ Kriegscommissär	835	18¾
„ „ officier de santé en chef .	1670	37½
„ „ „ „ „ „ 1r Klasse .	835	18¾
„ „ „ „ „ „ 2r — .	556	52½
„ „ „ „ „ „ 3r — .	278	26¼

Die Pension wird ertheilt

entweder wegen Dienstalters (erste Klasse),

oder wegen Wunden, welche vom Feuer oder Schwerte des Feindes, oder bei einem requirirten oder commandirten Zuge oder Dienste entstanden sind (zweite Klasse),

oder wegen Gebrechlichkeiten, als Folgen von minder bedeutenden Wunden oder Kriegsbeschwerden (dritte Klasse).

Erste Klasse. Wer 30 Jahre gedient hat, erhält die Hälfte des Maximums; für jedes weitere Dienstjahr wird $^1/_{20}$ der anderen Hälfte zugesetzt, so daß der Offizier ꝛc., welcher 50 Jahre gedient hat, das ganze Maximum erhält.

Zweite Klasse. Wer zwei Glieder oder das Gesicht verloren hat, erhält ohne Unterschied des Dienstalters das $1^1/_2$fache des Maximums; — wer ein Glied verloren hat, das $1^1/_4$fache desselben; — und wer Wunden oder Schwächen erhalten hat, welche nicht den gänzlichen Verlust oder die gänzliche Unbrauchbarkeit eines Gliedes verursachen, die Hälfte des Maximums und außerdem für jedes Dienst- oder Campagnejahr $^1/_{20}$ der anderen Hälfte.

Dritte Klasse. Wenn der Dienstuntaugliche zugleich am Erwerb seines Lebensunterhaltes bedeutend gehindert ist, so erhält er den vierten Theil des Maximums und, wenn er über 20 Jahre gedient hat, außerdem für jedes weitere Jahr $^1/_{30}$ der anderen drei Viertheile. Im entgegengesetzten Falle hat er nur eine einmalige Gratification zu erwarten.

Wo die Dienstzeit in Rücksicht kommt, wird ein Campagnejahr von 12 Monaten für 2 Jahre, und bei Campagnen kürzerer Dauer jeder Campagnemonat für 2 Monate gerechnet. Demjenigen aber, welcher bereits 5 Feldzüge gemacht hat, wird die Dauer jedes weiteren Feldzugs dreifach angeschlagen. Jede Campagne, worin der Offizier ꝛc. verwundet und dienstuntauglich wird, gilt für ein volles Campagnejahr.

In der 2ten Klasse erhält der Pensionär die Pension desjenigen Grades, in welchem er zuletzt gestanden hat; in der 1ten u. 3ten Klasse aber die Pension desjenigen Grades, worin er 2 Jahre vor seiner Pensionirung gestanden hat.

Ueber die Ansprüche auf Pension und über die Classificirung erkennt eine, von einem Stabsoffizier präsidirte Superarbitrirungscommission. Die Pensionäre der dritten Klasse werden am 1. October jedes Jahres von Neuem superarbitrirt und verlieren ihre Pension, wenn sich hierbei ihre völlige Wiederherstellung ergibt. Dagegen steht es ihnen frei, in ihrer vorigen Charge wieder in den activen Dienst zu treten.

Die Pension hört auf durch Civilanstellung, durch Annahme fremder Dienste oder Pensionen ohne landesherrliche Erlaubniß, durch Verurtheilung zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe.

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

China. In Zahlen ausgedrückt, erscheint die Kriegsmacht der Chinesen bedeutender, als sie in der That ist. Die regulären Truppen sind, nach den verschiedenen Volksstämmen, in vier Hauptcorps abgetheilt: Die Mantschou (67,800 Mann in 678 Compagnieen zu 100 Mann) bilden die Elite des Heeres und genießen große Vorrechte. Das zweite Corps besteht aus Mongolen und ist 21,100 Mann (in 211 Compagnieen) stark. Darauf folgen die Udscheng Tschocha oder die Chinesen, deren Vorältern mit den Mantschou zur Eroberung des Reiches verbündet gewesen waren; ihre Zahl beträgt 27,000 Mann in 270 Compagnieen. Das vierte Corps endlich, aus Ureinwohnern China's bestehend (die sogenannten Truppen von der grünen Fahne), zählt 500,000 Mann; es bildet die Besatzungen im Inneren, wird aber wenig geachtet. Rechnet man noch die irreguläre Miliz (125,000 Mann) hinzu, so steigt die gesammte Heeresmacht auf 740,000 Mann, wovon 175,000 Mann der Cavalerie angehören. Die Artillerie hat 400 schlechte Kanonen. Außerdem gibt es noch eine mongolische Reiterei, die mit den Kosaken am Don und Ural verglichen werden kann: ihre Stärke läßt sich genau nicht angeben; eine ungefähre Annahme rechnet sie zu 500,000 Mann. — Jeder Soldat

Digitized by Google

ist verheirathet; bei der Geburt werden die Knaben in die Armeelisten eingetragen und recrutiren das Corps, welchem sie angehören. Außer Pferd und Waffen, einem Hause und gewissen Portionen Reis, empfängt jeder Soldat der 3 ersten Corps monatlich 3—4 Lunen (6—8 Thlr.) Indeß muß er sich die Kleidung auf eigene Kosten schaffen, und es entsteht dadurch ein Gemisch aller Farben und Formen, welches den seltsamsten Anblick gewährt. Die Soldaten des vierten Corps erwerben ihren Unterhalt durch Bearbeitung von Ländereien, welche ihnen die Regierung anweiset. Es gibt kein Heer, welches so leicht vollzählig zu machen wäre, als das chinesische; denn in Schaaren strömt man zu den Fahnen, um hier gegen Hunger und Elend Schutz zu suchen. Ungeachtet der großen Summen, welche diese Truppen kosten (jährlich über 15 Millionen Thaler), ist doch unter ihnen Disciplin und kriegerischer Geist aufs tiefste gesunken. So groß ist die Entartung des chinesischen Heeres, daß schon im Jahr 1800 der Kaiser Diazzin (Kiaking) einen Aufruf ergehen ließ, worin er die Mantschou an den Heldensinn ihrer Vorfahren erinnert und ihnen den Vorwurf macht, sie wären nun schwächer geworden und unkriegerischer, als selbst die Chinesen, wovon viele Tausende zu besiegen ehemals ein ganz kleines Häuflein ihrer Vorfahren hinreichend gewesen sei. Kleidung und Bewaffnung sind im höchsten Grade mangelhaft; letztere besteht aus Bogen und Pfeilen, dann aus Luntenflinten ohne Ladstock.

Schweden. Folgende, in mehreren öffentlichen Blättern enthaltene Geschichte eines von dem einen Theile verlangten, von dem anderen aber verweigerten Zweikampfs, insbesondere aber die Gründe der Verweigerung, halten wir für interessant genug, um sie der Beurtheilung der Leser der A. M. Z. vorzulegen; sie erregte in Schweden ein allgemeines Interesse.

Der Oberst a. D. Freiherr von Ankersward gerieth in seiner Eigenschaft als Ruß-Halter *) wegen mehrerer ihm unbillig erscheinenden Anforderungen des Leibregiments Husaren mit diesem in Streitigkeiten. Das Regiment brachte die Sache vor Gericht, welche sowohl von diesem, als auch in letzter Instanz vom König zum Vortheil des Obersten Ankersward entschieden wurde. Nachdem das Urtheil vollzogen war, erschien ein Rittmeister des Regiments bei Ankersward und verlangte von ihm im Namen seines Obersten, daß er in Gegenwart einiger seiner Cameraden entweder die Veranlassungen zu dem in Frage gestandenen Rechtsstreit widerrufen oder die Sache auf die zwischen Edelleuten und Offizieren gebräuchlichere Weise, mit den Waffen in der Hand, beseitigen solle. Als nun Ankersward das Eine und das Andere zu thun sich weigerte, erklärte der Rittmeister, daß sowohl er als seine Cameraden fernerhin keine Achtung für ihn hegen könnten. Auf diese ihm in seinem Hause zugefügte Beleidigung ersuchte Ankersward den Rittmeister, ihn zu verlassen, da er mit einem Manne, der, unter Voraussetzung einer besseren Lebensart von seiner Seite, die eigene durch das gezeigte Betragen ganz außer Augen gesetzt habe, sich fernerhin nicht unterhalten könne. — Folgenden Tages erschien der Oberst des Regiments bei Ankersward, fragte ihn, ob er noch immer sich weigere, Genugthuung zu geben, und erklärte auf dessen Erwiederung, daß er, da die Streitfrage in höchster Instanz entschieden worden sei, Niemanden Genugthuung zu geben habe, für sich und seine Cameraden die völlige Uebereinstimmung mit den, von dem Rittmeister Tags vorher gemachten Aeußerungen.

In einem hierauf von Ankersward an das Offizierscorps des Regiments erlassenen und durch den Druck zur Oeffentlichkeit gebrachten Schreiben, worin derselbe zu erfahren wünscht, ob der Oberst und der Rittmeister zu den abgegebenen Erklärungen bevollmächtigt gewesen seien, macht er folgende Bemerkungen: „Da die Sache alle Instanzen durchwandert ist, und da ich von keinem der Richterstühle zur Verantwortung gezogen worden bin, so scheint es wohl ein dreister und ungereimter Anspruch zu sein, daß das Husarencorps mehr als andere Mitbürger über das Gesetz sein sollte, und daß solches eine Demüthigung sollte herauszwingen können, die das Gesetz keinen Grund gefunden, aufzulegen, oder eine Selbstrache über dem hinaus, was das Gesetz hat verurtheilen können. Bedenken Sie, meine Herren, wie der gesellschaftliche Zustand werden würde, wenn Sie auf eine solche Art selbst den Platz bestimmen könnten, den Sie in der Gesellschaftsordnung einnehmen, und selbst die Gränzen für Ihre Gerechtsame aufstellen wollten; es scheint Zeit zu sein, Sie zu erinnern, daß Sie als Corporation nur des Mitbürgers wegen da sind, und daß, da das Gesetz zwischen ihm und ihnen entschieden hat, der Streit beendigt sein muß. Es scheint Zeit zu sein, Sie zu erinnern, daß die Ehre bei dem Mitbürger ganz genau dieselbe sei, wie bei einer Militärperson, gänzlich von derselben Beschaffenheit, weil die, als die wahre und wirkliche, auch nur jene sein kann. In Hinsicht unserer Staatseinrichtungen ist der Mitbürger bei uns in einer beständigen, fast täglichen Berührung mit dem Militärbefehl; daß daraus Streitigkeiten entstehen, ist ganz natürlich, und ist zu allen Zeiten so gewesen; wenn aber das Militär sich ein Recht sollte anmaßen können, das Ehrengesetz so anzuwenden, daß dieses eine Instanz über die übrige Gesetzgebung der Gesellschaft hinaus sollte bilden können, und daß dessen Wirksamkeit da eintrete, wo die Schlichtung der gesellschaftlichen Gesetze aufhört; so besorge ich, daß dadurch ein Militärdruck eingeführt werden würde, den die Schweden nie geduldet haben. Bei der Art, wie das Offiziercorps des Leibhusarenregiments die Ehrengesetze anzuwenden beabsichtigt, erlaube ich mir Folgendes zu bemerken: Wäre mir die Herausforderung gekommen, bevor das Offiziercorps den Rechtsgang gegen mich angestellt, so würde ich solche vielleicht haben annehmen können, wenigstens ohne damals gegen die Ehre zu fehlen. Jetzt dagegen ist das Gesetz der Ehre durch die Herausforderung selbst gekränkt, und deren Annahme wäre eine Erniedrigung. Wer nach den Gesetzen der Ehre eine Gutmachung fordert, unterwirft sich als einer heiligen und unverletzlichen Bedingung, keine andere Rache zu suchen, und seinem Gegner keinen anderen Schaden zuzufügen, als der eben durch die Erfüllung der Forderungen der Ehre verursacht wird. Durch eine Herausforderung zum Zweikampf tritt man das bürgerliche Gesetz mit Füßen. Dieß mag nach dem Begriffe der öffentlichen Meinung von Ehre eine Pflicht sein; allein denjenigen, gegen den man schon Hülfe nachgesucht, zu fordern, wie soll dieß nach dem Gesetze der Ehre vertheidigt werden können? Ist's erst nach Anwendung aller Vertheidigungsmittel des friedlichen Mitbürgers und nach Anrufung alles möglichen fremden Beistandes, daß der Ritter seinen eigenen Arm waffnet, um den vermeintlichen Schimpf auszulöschen? Die Acten und die in diesem Rechtsstreite gefällten Urtheile beweisen genugsam, daß das Husarencorps keineswegs die mir jetzt im Wege der Individualität abgeforderte Gutmachung bedurfte. Daß also ein Mann von Ehre eine in der Art entstandene Herausforderung sollte annehmen können, wird wohl kein Mensch, mit Begriff von Ehre, sich vorstellen, und ich will gern dem Husarencorps und ihren Boten die Gerechtigkeit erweisen, daß sie im Voraus überzeugt waren, wie ich mich unmöglich bequemen würde, zu dieser Erbärmlichkeit herabzusteigen. — Wenn Corporationen sich die Macht aneignen können, Mitbürgern die Achtung abzusprechen, welche die gesellschaftliche Ordnung einräumt, bis das Gesetz solche durch Urtheil raubt; so gibt's im Gesellschaftsvertrage keine Sicherheit mehr, und es ist hauptsächlich dieser Umstand, der bei dieser Gelegenheit mich vermocht hat, in solcher Art die Begebenheit allgemein zu machen."

Schweiz. Am 21. Juli hat die Tagsatzung, auf den Vorschlag der Militäraufsichtsbehörde, an die erledigte Stelle des Oberstinspectors der eidgenössischen Artillerie den Oberst Graf Ludwig v. Pourtales von Neuenburg gewählt, und sodann die durch Beförderung und Entlassung erledigten Stellen von 8 Oberstlieutenanten (1 bei dem Ingenieurcorps, 2 bei dem Artilleriestabe, 4 bei dem Generalstabe und 1 bei dem Kriegscommissariat) besetzt.

Spanien (Ende Mai). Der König hat dem Plane des Kriegsministers zur Organisation der Armee seine Genehmigung ertheilt. Demselben zufolge wird die stehende Armee aus 50,000 Mann von allen Waffengattungen, die k. Garde mit einbegriffen, aber ohne die Provinzialmilizen, bestehen. Die Pferde einiger Reiterregimenter, welche eingehen sollen, werden den Zeladores reales (einer Art Gendarmerie) überlassen. Hr. Recacho, der Generalintendant der Polizei, hat die Erlaubniß erhalten, dieses Corps mit 800 Mann zu Pferd und einigen Hunderten zu Fuß zu vermehren.

*) Ruß-Halter sind solche Gutsbesitzer, welche die Verpflichtung haben, auf ihre Kosten einen vollständig ausgerüsteten Reiter zu stellen und zu unterhalten.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
26. August 1826.

Nr. 17.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Ueber das neue Artilleriesystem in Frankreich.

(Fortsetzung.)

Zwei Briefe des Generallieutenants Allix, die kürzlich zu Paris im Drucke erschienen *), suchen das vom Artilleriecomité projectirte System herabzusetzen, und dafür ein vom General Allix angegebenes zu empfehlen. Diese Briefe sind überdieß von allgemeinem militärischem Interesse und können als ein Beitrag zur Charakteristik eines Generals von ausgezeichneten Kenntnissen und großer Energie betrachtet werden, eines Generals, dessen Einsichten und Tapferkeit rühmlichst bekannt sind, und der auch in Deutschland eine wichtige Rolle spielte. Wir wollen deßhalb diese Briefe hier mittheilen und dann unsere Ansicht über die auffallende Meinungsverschiedenheit eines so kenntnißreichen und sehr erfahrenen Artillerieoffiziers, als General Allix unstreitig ist, kurz aussprechen. (Der erste Brief, welcher von allgemeinerem Interesse ist, stehe hier mit den eigenen Worten des Verfassers; der zweite aber, der Abkürzung wegen, nur nach seinem Inhalte.) **)

I. An die Marschälle von Frankreich, die Generallieutenante der französischen Armee und die Offiziere aller Grade der französischen Artillerie.

Meine Herren! Eine der wichtigsten militärischen Fragen, in Bezug auf die Organisation einer Armee, ist ohne Widerspruch die, welche die Zusammensetzung ihres Materiells zum Gegenstande hat. Die Römer, dieses so kriegerische Volk, so bekannt durch seine große militärische Fähigkeiten, welches seine Unabhängigkeit durch seine Waffen fest gegründet und, um sie zu behaupten, die damals bekannte Welt erobert hatte, führte weder ungeheuere Artilleriezüge, noch Bagagen jeder Art mit sich, wie die Armeen unserer Zeit. Dennoch gab dieses Volk dem wenigen Gepäcke, welches es in seinen Armeen hatte, den Namen Hindernisse, impedimenta, aus dem einzigen Grunde, weil dieses Gepäcke, so gering es auch war, die Schnelligkeit der Märsche und die strategischen Bewegungen hinderte. Unsere zahlreiche Militärequipagen, unsere zahlreiche Artillerie, können deßhalb mit mehr Recht wahrhafte impedimenta genannt werden. Hierüber kann in der französischen Armee nur eine Meinung herrschen.

Die Strategie oder, was dasselbe ist, die Wissenschaft der Märsche und ihrer Verbindungen, die man so lange Zeit verkannte, hat jetzt ihren Werth wieder erhalten. In dieser Wissenschaft besteht heut zu Tage alle Wissenschaft des Krieges.

Es war die nothwendige Folge einer schönen strategischen Bewegung, daß Turenne die Schlacht von Türkheim gewann *) und seinen geschickten Gegner Montecuculi aus dem Elsaß vertrieb. Es war die nothwendige Folge seiner strategischen Bewegungen, daß Friedrich der Große ganz Europa besiegte, welches sich gegen

*) Deux lettres de M. le Lieut. Gen. Allix sur son système d'artillerie. Paris, chez P. Mongie et Delaforest. 1826.

**) Der General Allix sagt zuerst in einem Vorworte an den Leser Folgendes: „Es weiß nicht Jeder, was man in der Militärsprache unter Brioche (Butterkuchen) versteht; ich muß deßhalb dieses Wort erklären. Brioche ist in der Sprache des Soldaten synonym mit grober Fehler, grobe Dummheit, grober Irrthum. So sagt man z. B. von einem General, der vor dem Feinde ein falsches Manöver macht, wodurch er geschlagen wird, oder der seine Artillerie in kleinen Abtheilungen und so getrennt führt, daß 4 Kosaken hinreichend sind, sie ihm zu nehmen, er habe eine Brioche gemacht. Es würde auch eine Brioche sein, wenn man 2 oder 300,000 Gewehre fabriciren ließe, deren Zündlöcher so angeordnet wären, daß das Pulver auf der Pfanne bei seiner Entzündung auf die Wange des Soldaten sprüh'te. Eben so wäre es eine Brioche, wenn man 2 oder 300,000 Granaten gießen ließe, welche nicht in die Haubitzen paßten, für welche sie bestimmt sind. Endlich würde es eine Brioche sein, wenn man in Frankreich ein fehlerhaftes und unvollständiges Artilleriesystem annehmen wollte, da es so leicht ist, sich ein vollkommenes und vollständiges zu verschaffen. Es gibt einige Artillerieoffiziere, welche in dieser Hinsicht den besten Willen von der Welt haben. Werden sie ihren Zweck erreichen? Ich glaube, nein. Man macht ja in dieser Welt so viele Brioches. — Das Wort Brioche ist durch die belgischen Soldaten in die französische Armee gekommen. Sein Ursprung ist folgender: man berichtete einer Erzherzogin von Oestreich, Gouverneurin der Niederlande, daß das Volk vor Hunger sterbe und kein Brod habe. Die Erzherzogin antwortete: „So möge es Butterkuchen (Brioches) essen." Die Erzherzogin machte keine Brioche, aber sie sagte eine, welche so viel werth ist, als die, welche man macht." — Der Verfasser meint, daß nur das Centralcomité der Artillerie von Frankreich dem Publicum das Räthsel dieses Vorwortes lösen könne.

*) Möchten doch die Militärs mit großer Aufmerksamkeit die Feldzüge Turenne's von 1672—1676 lesen und durchdenken! Sie werden darin die schönsten Beispiele hoher Strategie finden. Diese Wissenschaft war aber damals das Geheimniß Turenne's, wie sie auch das Geheimniß Friedrichs des Großen war.
(Anmerk. des Generals Allix.)

Digitized by Google

ihn verbündet hatte. Durch eine schöne strategische Bewegung gewann Dumouriez die Schlacht von Jemappes und Jourdan die unsterbliche Schlacht von Fleurus. Durch schöne strategische Bewegungen, welche gar nicht aufhörten, besiegten und eroberten die französischen Armeen das ganze, gegen Frankreich verbündete Europa. Durch eine schöne strategische Bewegung zwang auch der Erzherzog Karl von Oestreich, ohne Gefecht, im Jahre IV, die beiden französischen Armeen Jourdan's und Moreau's, Deutschland zu räumen. Die französische Armee würde auch noch im Jahre 1815 durch ihre strategische Bewegungen Europa besiegt haben, wenn einer ihrer Anführer, an dem unseligen Tage von Waterloo, nicht gegen die einfachsten Grundsätze der Strategie einen Fehler gemacht hätte, dessen ein Corporal kaum fähig wäre. Endlich, meine Herren, waren es meine strategische Bewegungen, — ich darf mich hier anführen, weil die Thatsachen sich unter Ihren Augen zutrugen und Jedermann bekannt sind, — durch welche ich mich, im Feldzuge 1814, mit meiner höchstens 2500 Mann starken Division gegen 40,000 Mann standhaft behauptet und geschlagen habe, ohne einen Verlust zu erleiden.

Es ist also durch die Thatsachen, welche ich hier anführe, und durch eine Menge anderer, die Ihnen wohl bekannt sind, und welche ich deßhalb nicht anführen darf, bewiesen, daß die Wissenschaft des Krieges gegenwärtig nicht in der Kunst oder dem Mechanismus der Schlachten besteht, wohl aber in der Wissenschaft der Bewegungen, der Märsche und ihrer verschiedenen Verbindungen, daß gewonnene oder verlorene Schlachten nur die nothwendige Folge der Geschicklichkeit oder Ungeschicklichkeit der strategischen Bewegungen sind.

Damit aber nun die Strategie jede wünschenswerthe Vervollkommnung erlange, ist es unumgänglich nöthig, daß die Artillerie und die Militärequipagen in ihrer Construction dem Standpuncte dieser erhabenen Wissenschaft angemessen seien, einer Wissenschaft, deren mehr oder minder glückliche Anwendung das Schicksal und die Unabhängigkeit der Völker bestimmt.

Aus diesem Gesichtspuncte muß man die Frage betrachten, die zwischen dem Comité der Artillerie von Frankreich und mir vor dem Kriegsministerium verhandelt wird. Meine Herren, Sie werden meinen hier folgenden Brief an den Minister lesen; er ist blos der Abriß meiner ganzen offiziellen Correspondenz. Ich brauche mich hier nicht zu wiederholen, ich brauche bloß den wesentlichen Inhalt des fraglichen Gegenstandes anzuführen.

Auf der einen Seite gibt das Comité ein Artilleriesystem, dessen Fuhrwerke über 2500 Kilogrammen (ungefähr 5100 Pfund) wiegen. — Auf der anderen Seite gebe ich eins, dessen Fuhrwerke bloß 1150 Kilogrammen (ungefähr 2350 Pfund) wiegen, und dessen Wirkung und Solidität größer sind. — Welches von beiden Systemen vereinigt sich nun am besten mit der Wissenschaft des Krieges? Das ist die Frage in ihrer ganzen natürlichen Einfachheit.

Ihnen, meine Herren Marschälle von Frankreich; Ihnen, meine Cameraden, den Herrn Generallieutenanten der Armee; Ihnen, den Artillerieoffizieren aller Grade; Ihnen allen endlich, welche, wie ich, sich bei jeder Gelegenheit so sehr über die Hindernisse zu beklagen hatten, welche die Artillerie und die Militärequipagen den strategischen Combinationen bereiten, Ihnen allen kommt es zu, zwischen der Artillerie des Comité's und der meinigen den Ausspruch zu thun. Ihr Urtheil rufe ich hier öffentlich an, weil es an Ihnen allein ist, über einen so hochwichtigen Gegenstand entscheidend zu sprechen. *)

Meine Herren, ich bin mit Achtung ꝛc.

Der Generallieutenant der Artillerie,

Allix.

(Fortsetzung folgt.)

Baierische Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc.

Wir haben in der Absicht, einer Seits die verschiedenen Hauptvorschriften über die Einrichtung der Landwehr zu einem, den verfassungsmäßigen Grundlagen entsprechenden Ganzen zu vereinigen, zugleich aber auch anderer Seits Unseren getreuen Unterthanen, mit wohlgefälliger Anerkennung der von denselben geleisteten Dienste und für die Vertheidigungsanstalten des Reichs dargebrachten vielfältigen Opfer, jede unter den gegenwärtigen Umständen mögliche Erleichterung zu gewähren, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen und verordnen:

Allgemeine Bestimmung der Landwehr. §. 1. Die Landwehr kann zur Zeit des Krieges in militärische Thätigkeit treten, und wirkt in Friedenszeiten zur Erhaltung der inneren Sicherheit mit; alles dieses nach näherer Maßgabe der verfassungsmäßigen Bestimmungen hierüber.

Landwehrpflichtigkeit. §. 2. Die Landwehrpflichtigkeit erstreckt sich auf alle nicht ohnehin schon zum Dienste der Armee oder der Reservebataillons pflichtige Baiern, mit Ausnahme des geistlichen Standes, dann der Standesherren und ihrer Familien. Sie beginnt mit dem Eintritte in das Alter der Militärconscription, und hört mit dem vollendeten 60. Lebensjahre auf.

Verbindlichkeiten des Landwehrpflichtigen. §. 3. Jeder Landwehrpflichtige ist verbunden, in der Landwehr persönlichen Dienst zu leisten, oder in dessen Entstehung zur Aufrechthaltung der Landwehr durch Reluition beizutragen.

Dispensation vom persönlichen Dienste. §. 4. Vom persönlichen Dienste bleiben dispensirt: 1) diejenigen, welche wegen erwiesener Gebrechen als untauglich erkannt werden; 2) die Hof- und Staatsdiener, die stands- und gutsherrlichen Justiz- und Polizeibeamten, die Magistratsvorstände und Räthe, das bei den Magistraten angestellte Unterpersonal, die Gemeindevorsteher

*) Der Marschall von Sachsen sagte oft in einer geistvollen Metapher, daß die Wissenschaft des Krieges in den Beinen liege, d. h. in der Schnelligkeit der Märsche. Die Streitfrage zwischen dem Artilleriecomité und mir bezieht sich ganz hierauf. (Anmerk. des Generals Allix.)

Digitized by Google

und Schullehrer; 3) die Aerzte und Wundärzte, Advocaten und Notare. — §. 5. Die im vorstehenden §. 4 Nr. 2 u. 3 bezeichneten Personen können mit Verzicht auf die Dispensation sich dem persönlichen Dienste freiwillig unterziehen, jedoch müssen sie hiezu die Erlaubniß ihrer unmittelbar vorgesetzten Stellen erholen. Für den Fall, daß Wir die Einreihung solcher Personen in die Landwehr nothwendig oder zweckmäßig finden sollten, wird über die Art dieser Einreihung besondere Bestimmung vorbehalten. Die Aerzte und Wundärzte, die Advocaten und Notare, dann die Schullehrer bleiben verbunden, sich nach der Beschaffenheit ihres Berufes zu dem Sanitätswesen der Landwehr, zu Auditoriats- und Fouriersgeschäften verwenden zu lassen.

Suspension vom Dienste. §. 6. Die Suspension vom Dienste tritt ein: wenn gegen ein Mitglied der Landwehr wegen Verbrechens oder wegen eines durch Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung oder Betrug begangenen Vergehens die Special- oder Hauptuntersuchung verhängt ist.

Entlassung vom Dienste. §. 7. In Ansehung der Entlassung vom Dienste wird bestimmt: 1) Kein Mitglied der Landwehr hat rechtlichen Anspruch auf Entlassung, es wäre denn, daß dasselbe die Jahre der Landwehrpflichtigkeit vollständig zurückgelegt oder die Erlaubniß zur Auswanderung erhalten hätte. 2) Wenn die Entlassung unter anderen als den vorbemerkten Voraussetzungen verlangt wird, so müssen hiefür besondere, in Beziehung auf Dienst- oder häusliche Erhaltung wichtige Gründe angeführt und gehörig nachgewiesen werden, wo sodann das Gesuch nach Beschaffenheit dieser, streng zu würdigenden, Gründe von den Kreisregierungen und Kreiscommando's gewährt oder abgeschlagen werden kann. Die nämliche Bestimmung ist auf die Niederlegung einer bekleideten Offiziersstelle gleichmäßig anzuwenden. 3) Außer den vorstehenden Fällen (Nr. 1 u. 2) tritt bei Offizieren die Entlassung auch alsdann ein, wenn sie als Strafe wegen verletzter Dienstordnung erkannt, oder aus besonderen dienstlichen Erwägungen verfügt wird. 4) In keinem Falle findet die Entlassung eines Stabsoffiziers, oder die Niederlegung seiner Stelle ohne Unsere unmittelbare Genehmigung statt.

Ausschließung vom Dienste. §. 8. Vom Dienste wird ausgeschlossen: wer wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens der im §. 6 bezeichneten Art zur Strafe verurtheilt, oder bloß von der Instanz entlassen worden ist.

Reluition des Dienstes. §. 9. Zur Reluition des Dienstes bis zum Ablauf der für die Landwehrpflichtigkeit festgesetzten Zeit bleiben alle Landwehrpflichtige verbunden, welche in Folge der Dispensation nach §. 4 — der Suspension nach §. 6 — der Entlassung nach §. 7, Nr. 2, 3 u. 4, oder der Ausschließung nach §. 8 keine persönliche Dienste leisten, und nicht ganz vermögenslos sind. — §. 10. Die Reluition kann von einem und dem nämlichen Individuum nicht an mehreren Orten zugleich, sondern nur da gefordert werden, wo dasselbe seinen ständigen Wohnsitz hat. — §. 11. Die Reluitionsbeiträge sind nach den wirklichen Bedürfnissen der Landwehranstalt unter Rücksicht auf die Verhältnisse der Zahlungspflichtigen mit der schonendsten Sparsamkeit zu bemessen, von einer gemischten Civil- und Landwehrcommission vorbehaltlich der Berufung an die obersten Dienst- und Administrativstellen in den Kreisen auszumitteln, zu repartiren, und bei schuldhaften Zahlungssäumnissen durch polizeiliche oder nöthigen Falls gerichtliche Hülfe beizutreiben. Auch wollen Wir, daß bis auf weitere Anordnung keine Reluitionen mehr ohne Unsere vorläufige Genehmigung erhoben werden. — §. 12. Die Reluitionen in Auswanderungsfällen richten sich nach den Staatsverträgen, oder bei deren Ermangelung nach den Grundsätzen der Reciprocität und werden, in so weit hiernach eine Erhebung stattfindet, auf die bisherige Weise behandelt.

Hauptabtheilungen der Landwehr. §. 13. Zur zweckmäßigen Benutzung der zum Dienste verwendbaren Masse der Landwehr wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll. — §. 14. Demnach wird die erste Abtheilung der Landwehr aus denjenigen bestehen, welche nicht bereits über vierzig Jahre alt sind, die zweite Abtheilung hingegen aus denjenigen, welche zwar das vierzigste Jahr, aber noch nicht das sechzigste zurückgelegt haben. — §. 15. Beide Abtheilungen bilden in Form und Einrichtung Einen Körper, jedoch dergestalt, daß, sobald Wir es befehlen, die erste Abtheilung von der zweiten zum Zwecke selbständiger Thätigkeit gesondert, auch überdieß die nicht ansäßige Landwehrmannschaft von der ansäßigen getrennt, und daraus eine eigene Unterabtheilung zusammengesetzt werde.

Activität der Landwehr. §. 16. Die Activität der Landwehr, so wie die Ausdehnung und Art dieser Activität richtet sich jederzeit nach Unseren besonderen Anordnungen. — §. 17. Für dermalen erklären Wir, außer den Kreiscommando's und mit Vorbehalt besonderer Verfügung über die Bildung von Scharfschützencompagnieen, nur folgende Theile der Landwehr, und zwar ausschließend für den Local- und Bezirksdienst, als activ: 1) die Landwehr in den mit Magistraten bestellten Städten und Märkten, so weit sie aus wirklichen Gemeindegliedern besteht, welche dem Magistrate auch in ihren persönlichen Verhältnissen untergeben und nicht außer Stande sind, sich die Uniform und Bewaffnung selbst anzuschaffen; unbeschadet des freiwilligen Beitrittes von Seiten anderer zu den wirklichen Gemeindegliedern nicht gehörigen, aber doch ansäßigen, Einwohner, wenn sie die Bedingung der Uniformirung und Bewaffnung auf eigene Kosten erfüllen; 2) die Bataillonscommandanten der Bezirke auf dem Lande mit den erforderlichen Adjutanten; 3) in eben diesen Bezirken die schon vorhandenen vorschriftsmäßig uniformirten und bewaffneten Corps der berittenen Ordonnanzen der Cavalerie und der Schützen, in so weit die Mannschaft aus wirklichen Gemeindegliedern zusammengesetzt ist, welche in hinlänglicher Anzahl aus freiem Antriebe erklären, den activen Dienst mit bleibender Verbindlichkeit fortsetzen, und den Aufwand aus

Digitized by Google

ihren Mitteln bestreiten zu wollen; 4) unter gleichen Voraussetzungen die schon gebildeten Füseliercompagnieen in solchen Städten und Märkten, welche keine magistratische Verfassung haben. Wo in den kleineren Städten und Märkten (Nr. 4) und sonst auf dem Lande (Nr. 3) eine vorschriftmäßig uniformirte und bewaffnete Landwehr nicht bereits besteht, soll sie bis auf weiteres nicht eingeführt werden. — §. 18. Die Landwehrpflichtigen, welche zufolge Unserer im vorstehenden §. 17 gegebenen Erklärung in den Stand ruhender Activität eintreten, werden dadurch ihrer Landwehrpflichtigkeit nicht enthoben, und die Verbindlichkeit zum Dienste erhält ihre volle Wirksamkeit wieder, sobald Wir die Reactivirung gebieten werden.

Formation der Landwehr. §. 19. Die Städte erster und zweiter Klasse formiren eigene Bataillons- oder Regimentsbezirke, die Städte dritter Klasse bleiben den Landbezirken als erste Compagnieen angeschlossen. Die Compagniebezirke auf dem Lande werden mit geeigneter Rücksicht auf die Eintheilung der Polizeibezirke dergestalt formirt, daß ein Compagniebezirk ungefähr 250 bis 350 Landwehrmänner umfaßt. Für die städtischen und für die dermal activ bleibenden Corps auf dem Lande (§. 17. Nr. 1, 3 u. 4) wird als geringstes Maas festgesetzt: 100 Feuergewehre für jede Infanterie- und Artilleriecompagnie; 10 Pferde für jede Ordonnanzabtheilung; 80 Pferde für jede Cavallerieescadron; 4 Compagnieen für jedes Bataillon; 2 Bataillone für jedes Regiment.

Uniform und Bewaffnung. §. 20. Die dermalige Uniform und Bewaffnung wird beibehalten; sie soll in Städten und Märkten von allen activen Landwehrmännern beigeschafft, und keiner soll von dem Magistrate als Bürger eher aufgenommen und verpflichtet werden, als nachdem er diese Verbindlichkeit erfüllt hat. Auf dem Lande bleibt, mit Ausnahme der im §. 17. Nr. 3 u. 4 bezeichneten Fälle, das Tragen der Armbinde als Zeichen des activen Dienstes gestattet, wenn der Landwehrmann zu diesem Dienste berufen wird. Ob bei Reactivirung der gegenwärtig zur Dienstleistung nicht berufenen Landwehr von der Verpflichtung der Landwehrmänner, sich die Waffen selbst beizuschaffen, Gebrauch gemacht werden wolle oder nicht, wird jedesmal besonders bestimmt werden.

Sold und Verpflegung. §. 21. Die Landwehr erhält für ihren Dienst weder Sold noch sonst eine Vergütung, jedoch wird derselben für Dienstleistungen außer dem Bezirke die geeignete Verpflegung angewiesen.

Commando und administrative Leitung der Landwehr. §. 22. Das Commando der Landwehr mit der Leitung aller rein militärischen Dienstsachen, worunter insbesondere da, wo keine Linientruppen vorhanden sind, auch die Platzcommandantschaft gehört, steht in den Städten, Märkten und Bezirken, dem Regiments- und Bataillonscommandanten, in den Kreisen den Kreiscommandanten zu. Den Kreiscommandanten wird nebst den Adjutanten die nöthige Zahl von Kreisinspectoren mit dem Range der Landwehrobersten beigegeben, welche jeden besonderen Auftrag der ersteren zu vollziehen, und auch, wo diese abwesend oder verhindert sind, die Stelle derselben bei den Kreisregierungen oder wo es sonst noch erforderlich ist, aus allgemeiner Vollmacht zu vertreten haben. — §. 23. In allen nicht rein militärischen Dienstsachen der Landwehr gebührt die administrative Leitung den Unterpolizeibehörden und (nach Maßgabe der bestehenden Competenzvorschriften) den Magistraten, benehmlich mit den Regiments- und Bataillonscommandanten; in den Kreisen den Kreisregierungen benehmlich mit den Kreiscommandanten. Das Benehmen soll in der Regel mündlich durch Zusammentritt geschehen, welcher von Zeit zu Zeit einzuleiten ist. — §. 24. Die oberste Leitung der Landwehr ist unter Unserem Befehle dem Ministerium des Inneren übertragen; die active Landwehr in ihren rein dienstlichen Angelegenheiten ist in den Wirkungskreis des Ministeriums der Armee gestellt. Das bisherige Obercommando hört auf; bei erfolgendem Aufgebote wird darüber besonders verfügt werden.

Ober- und Unteroffiziere der Landwehr. §. 25. Die Stabsoffiziere erhalten ihre Ernennung und Patente von Uns; die Kreisregierungen und Kreiscommandanten haben hierüber gemeinsames Gutachten zu erstatten; den Antrag zur Besetzung hat Uns das Ministerium des Inneren, wenn aber die Stelle eines Stabsoffiziers während der Dauer des Aufgebotes zum Kriegsdienste erledigt wird, das Ministerium der Armee vorzulegen. Zur Besetzung der übrigen Offiziers- und gleichgeachteten Stellen steht den bei den Landwehrcorps zu bildenden Wahlcommissionen, in welchen die Wahlstimmen durch verschlossene Zettel abzugeben sind, zwar der gutachtliche Vorschlag zu, die wirkliche Ernennung aber mit Ausfertigung der Patente ist den Kreisregierungen und Kreiscommandanten und, bei einer Meinungsverschiedenheit derselben, dem Ministerium des Inneren vorbehalten. Die Wirksamkeit der Wahlcommissionen ruht, sobald die Landwehr zum Kriegsdienste aufgeboten ist. Die von Uns ausgegangenen Ernennungen werden durch das Regierungsblatt, die übrigen Ernennungen durch die Intelligenzblätter der Kreise bekannt gemacht. Diese Bekanntmachungen geschehen, so wie die Ausstellung der Patente, taxfrei. — §. 26. Die Ernennung der Unteroffiziere liegt in den Befugnissen der Regiments- und Bataillonscommandanten. — §. 27. Wenn Ober- oder Unteroffiziere der Landwehr ihren Wohnsitz verändern, so treten sie an dem Orte, wo sie sich niederlassen, in den nämlichen Dienstgrad ein, geben aber den schon vorhandenen Individuen gleichen Grades nach.

(Schluß folgt.)

Miscellen.

Oestreich. Am 10. August hatte in Wien die Production eines neuen, von dem vormaligen Bauinspector Franz Besetny erfundenen Dampfgeschützes statt. Ohne die Construction der Perkins'schen Maschine zu kennen, ist es Hrn. Besetny gelungen, eine ähnliche im verjüngten Maßstabe zu erfinden, welche verhältnißmäßig Alles, was von jener bekannt geworden ist, leistet, und namentlich in Einer Minute gegen zweihundert und fünfzig Kugeln nach dem gesteckten Ziele abschießt.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
30. August 1826.

Nr. 18.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Baierische Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826.

(Schluß.)

Ausrücken der Landwehr. §. 28. Die active Landwehr soll außer dem Falle, wo sie nach erfolgtem Aufgebote zum wirklichen Kriegsdienste commandirt wird, anders nicht ausrücken, als entweder auf Requisition der Civilstellen, oder aus den in der Dienstvorschrift vorgesehenen Veranlassungen. — §. 29. Zur Requisition der activen Landwehr sind nicht nur die Kreisregierungen, sondern auch die unteren Polizeibehörden in solchen Umständen berechtigt, wo die gewöhnlichen Mittel nicht hinreichen, die bedrohte oder gestörte öffentliche Sicherheit zu handhaben, nach Anweisung der Verfassungsurkunde Tit. IX. §. 5. Der Requisition muß Folge geleistet werden, und die ausgerückte Landwehr ist alsdann zur Verfügung der requirirenden Behörde gestellt. — §. 30. In den durch die Dienstvorschrift vorgesehenen Fällen geschieht das Ausrücken der Landwehr, wenn Landwehrabtheilungen aus mehreren Bezirken eines Kreises zusammengezogen werden sollen, nach Anordnung der Kreiscommandanten, außerdem aber nach Anordnung der Regiments- und Bataillonscommandanten. — §. 31. Die Kreiscommandanten sollen niemals ohne Vorwissen der Kreisregierungen, so wie die Regiments- und Bataillonscommandanten niemals ohne vorherige Anzeige bei der Unterpolizeibehörde, dann bei den etwa vorhandenen Militärcommandantschaften ausrücken lassen. Das Ausrücken muß eingestellt werden auf ausdrückliche Forderung der Polizeibehörden oder Militärcommandantschaften, welche über ihre Beweggründe hiezu nur den vorgesetzten Stellen Rechenschaft schuldig sind. Die wirklich ausrückende Landwehr tritt zu der etwa vorhandenen Militärcommandantschaft in dasselbe Verhältniß, wie die ausrückenden Linientruppen.

Commando bei gemeinschaftlichem Dienste der Landwehr mit den Linientruppen. §. 32. Wenn Landwehr- und Linientruppen von der stehenden Armee oder von den Reservebataillonen zum gemeinschaftlichen Dienste zusammentreffen, so wird das Commando von demjenigen Offizier der combinirten Abtheilungen geführt, welcher vor allen die höchste Charge bekleidet; jedoch steht dasselbe bei allenfallsiger Gleichheit dieser Charge vorzugsweise dem Linienoffizier zu; auch gebührt die Platzcommandantschaft jederzeit dem die Linientruppen commandirenden Offizier, ohne Rücksicht auf seinen Dienstgrad.

Auszeichnungen der Landwehr. §. 33. Der activen Landwehr sind als Auszeichnungen bewilligt: 1) bei wirklicher Dienstesleistung die militärischen Ehrenbezeigungen unter sich, und von Seite des Linienmilitärs, wie sie für dieses selbst und für seine Offiziere vorgeschrieben sind; 2) die Führung königlicher Fahnen und Estandarten bei denjenigen Regimentern und Bataillonen, welchen solche verliehen sind, oder von Uns verliehen werden; 3) die Führung königlicher Siegel bei den Kreis- Regiments- und Bataillonscommando's; 4) die Theilnahme des Offiziercorps an den Aufwartungen der Behörden und Körperschaften bei besonderen Feierlichkeiten des Hofes; 5) die Feierlichkeiten des militärischen Begräbnisses.

Befreiungen und Vortheile der Landwehr. §. 34. Nebstdem genießen die Stabsoffiziere und Adjutanten, so wie sämmtliche Cavaleristen die Befreiung von der Concurrenz zur Vorspann für Ein Pferd. Den Schützencompagnieen verbleiben die herkömmlichen Schützenvortheile.

Disciplin und Gerichtsbarkeit. §. 35. Die active Landwehr übt über ihre Dienstangehörigen in allen den Dienst betreffenden Angelegenheiten, und in allen zwischen Mitgliedern der Landwehr in Beziehung auf den Dienst sich ergebenden Vorfällen die Disciplinargewalt theils durch die commandirenden Offiziere, theils durch eigene aus der Mitte der Corps gebildete Disciplinarräthe nach besonderen Vorschriften aus. — §. 36. Jeder commandirende Landwehroffizier ist berechtigt, gegen einen im activen Dienste stehenden Untergebenen wegen geringer Fehler wider die Dienstordnung und zur augenblicklichen Aufrechthaltung des Dienstansehens, Arrest — jedoch nicht über vierundzwanzig Stunden zu verfügen, mit Vorbehalt nachträglicher Beschwerde gegen die Statthaftigkeit der Verfügung. — §. 37. Die Strafbefugnisse des Disciplinarrathes bei Uebertretungen der Dienstordnung beschränken sich auf Arrest bis zu acht Tagen, welcher gegen Unteroffiziere und Gemeine durch Schmälerung der Kost geschärft werden kann. Nach Beschaffenheit der Umstände kann gegen Offiziere auch die Entlassung, gegen Unteroffiziere aber die Degradirung auf unbestimmte Zeit und selbst die bleibende Degradirung erkannt werden. Geldstrafen finden nicht

Digitized by Google

statt. — §. 38. Gegen Erkenntnisse, wodurch Arrest von mehr als zweimal vierundzwanzig Stunden, Degradirung oder Entlassung ausgesprochen ist, steht dem Verurtheilten die unmittelbar bei Verkündung des Spruchs anzumeldende Berufung an die Kreisregierung frei, von welcher gemeinschaftlich mit den Kreiscommandanten die zweite und letzte Entscheidung erlassen wird. Bei verschiedenen Meinungen der Kreisregierung und des Kreiscommandanten gibt die mildere Meinung den Ausschlag. In anderen als den vorbenannten Fällen ist die Berufung unzulässig. — §. 39. Erkenntnisse gegen Landwehroffiziere auf Entlassung bedürfen vor dem Vollzuge Unserer Bestätigung. — §. 40. Die Regiments- und Bataillonscommandanten lassen die gefällten, in Rechtskraft erwachsenen, Erkenntnisse auf geeignete Weise vollstrecken, und requiriren in Fällen, wo die Vollstreckung durch die gewöhnlichen Mittel nicht zu bewirken sein sollte, die amtliche Einschreitung der Polizeibehörden, unter Mittheilung des Erkenntnisses und Anzeige der obwaltenden Vollziehungshindernisse. — §. 41. In allen bürgerlichen Sachen und in Ansehung solcher Handlungen, welche gesetzlich als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, es mögen nun gemeine oder Dienstverbrechen und Dienstvergehen sein, bleiben die Landwehrmänner den ordentlichen Obrigkeiten und den ordentlichen Strafgerichten untergeben. — §. 42. Sobald aber die Landwehr zum Kriegsdienste aufgeboten ist, werden die Kriegsgesetze verkündet, welche jedoch zugleich mit der Militärjurisdiction nur alsdann in Wirkung treten, wenn die Landwehr gegen den Feind ausmarschirt, oder dem Feinde gegenüber steht, oder wenn die Kreisregierungen und Kreiscommandanten unter unvorgesehenen außerordentlichen Umständen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und höherer Befehl nicht abgewartet werden kann, die Vollziehung der Kriegsgesetze unabweislich nothwendig finden, und daß solche nunmehr wirksam sein sollen, einstimmig und öffentlich aussprechen.

Kassawesen. §. 43. Bei jedem Landwehrbataillon, so wie bei den aus mehreren Bataillonen zusammengesetzten Corps besteht eine Kasse, deren Einnahme sich bildet: 1) aus den freiwilligen Beiträgen; 2) aus dem Erlöse von unbrauchbar gewordenen Requisiten; 3) aus den Reluitionsleistungen. — §. 44. Von diesen Einnahmen dürfen bei Strafe des doppelten Ersatzes keine andere Ausgaben bestritten werden, als solche, welche für die Regie oder sonst für das Bedürfniß des Landwehrdienstes nothwendig sind. Die freiwilligen Beiträge insbesondere sind gewissenhaft zu dem Zwecke zu verwenden, welcher etwa von den Gebern ausdrücklich bestimmt worden ist.

Oeconomie-Commissionen. §. 45. Zur Erhebung, Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Gelder, zur Besorgung aller übrigen öconomischen Gegenstände, so wie zur Aufsicht über die Vorräthe an Waffen und anderen Erfordernissen werden bei dem Landwehrcorps eigene Oeconomie-Commissionen bestellt.

Rechnungswesen. §. 46. Die Landwehrrechnungen werden jährlich durch einen Ausschuß der betheiligten Corps unter dem Vorsitze der Corpscommandanten und eines Polizeibeamten, dann, wo Magistrate bestehen, unter Beiziehung eines Mitgliedes derselben revidirt. Sind hiebei von keiner Seite erhebliche Bedenken erhoben, oder sind dieselben sogleich auf befriedigende Weise gelöset worden, so werden die revidirten Rechnungen durch gemeinsamen Beschluß des Ausschusses definitiv erledigt, im entgegengesetzten Falle aber an die Kreisregierung eingesendet, wo die Superrevision benehmlich mit dem Kreiscommandanten stattfindet. Den Kreisregierungen und Kreiscommandanten steht frei, so oft sie es gut finden, auch die vom Ausschusse im Revisionswege erledigten Rechnungen sich zur Einsicht, Prüfung und weiteren Verfügung vorlegen zu lassen.

Grundzüge der, bei den Kriegsübungen der großherzoglich hessischen Truppen zu beobachtenden Regeln und Grundsätze. *)

1. Die Kriegsübungen sollen dem Soldaten ein Bild des Krieges sein und den Befehlshabern Gelegenheit geben, die Anordnung und Verwendung der Truppen auf dem Terrain und gegen den Feind zu üben und zu zeigen; darum müssen diese Kriegsübungen der Wirklichkeit möglichst ähnlich gebracht werden.

2. Die reglementsmäßige Schlachtordnung ist die gewöhnliche Aufstellung; jede Abweichung von derselben muß in den besonderen Umständen gegründet und Veranlassung und Zweck müssen deutlich gedacht sein. Wenn der besondere Zweck erreicht ist, wird in das Wesen der Grundaufstellung wieder zurückgekehrt.

3. Die Defensivstellungen müssen, wo möglich, so gewählt werden: a) daß die eigenen Truppen bis zum Augenblicke des Gebrauches verdeckt aufgestellt werden können; b) daß man eine freie Aussicht vor der Fronte hat; c) daß die Front der Stellung senkrecht auf die Rückzugsstraße oder wenigstens nicht sehr schief dagegen liegt; d) daß Front und Flanke durch Terrainhindernisse verstärkt sind, wo die Gegend dazu geeignet ist. Kann eine Flankenanlehnung nicht gefunden werden, so ist die Deckung der Flanken immer sicherer durch Reserven von hinten, als durch eine Ausdehnung über Gebühr zu erhalten.

4. Bei Aufstellungen hinter Defileen muß der Vertheidiger das Gefecht so einzuleiten suchen, daß das Defilee einen günstigen Einfluß darauf habe. Dieß wird auf eine der folgenden Arten geschehen können: a) durch unmittelbare Vertheidigung der Pässe; b) durch Anfall des in mehreren Colonnen getheilten Feindes, indem man sich auf eine derselben nach der anderen mit Ueberlegenheit wirft; c) wenn der Feind in einer Colonne übergeht, durch Angriff derselben, ehe er Zeit gehabt hat, sich das nöthige Terrain zum Aufmarsche zu verschaffen; d) endlich, wenn der Vertheidiger den Angreifenden so nahe am Defilee selbst angreifen kann, daß derselbe nur

*) Diese Andeutungen für das Verfahren bei den Manövres des großherzogl. Truppencorps, welche jährlich im letzten Drittel des September stattfinden, sind im Jahr 1825 gedruckt ausgegeben worden. Bei Entwerfung derselben wurden die Bestimmungen benutzt, welche über diesen Gegenstand in anderen Diensten, besonders im preußischen, vorhanden sind.

Digitized by Google

einen Rückzugspunct hat, der sehr nahe hinter ihm liegt, und vielleicht dabei noch genöthigt ist, eine schiefe Aufstellung zu nehmen, wozu ihn der zum Angriffe übergegangene Vertheidiger in den meisten Fällen zwingen kann, weil er nicht, wie jener, ein Defilee im Rücken hat. Einen dieser Vortheile muß der Vertheidiger zu erreichen suchen, und der Erfolg wird hauptsächlich darnach zu beurtheilen sein, in welchem Maase er ihn erreicht.

5. Für den Angriff kann eine Umgehung beider Flügel des Feindes nur durch eine große Ueberlegenheit gerechtfertigt werden, und ist selbst dann nur in seltenen Fällen rathsam.

6. Die Umgehung eines Flügels durch Detaschirung setzt immer noch eine entscheidende Ueberlegenheit voraus.

7. Dagegen ist es selbst gegen einen überlegenen Feind ausführbar, sich mit vereinten Kräften auf einen seiner Flügel zu werfen, und dieß ist immer wirksamer, als der bloße Frontalangriff. Es wird aber dabei vorausgesetzt, daß der Angreifende a) nichts hinter sich zu decken habe, oder b) sich eine neue Operations- und Rückzugslinie eröffnen könne, oder daß c) die Localität erlaube, einen oder einige Puncte in der Front des Feindes mit einigen Truppen festzuhalten, um dadurch den eigenen Rückzug zu sichern, oder d) daß die Aufstellung des Gegners überhaupt einen Angriff erlaube, bei welchem die kürzesten Linien zur Communication dem Angreifer verbleiben.

8. Das Durchbrechen des feindlichen Centrums kann ausgeführt werden, wenn man die Gewißheit hat, mehr Truppen auf einem entscheidenden Puncte zum Gefechte zu bringen, als der Gegner, und die Localverhältnisse dieses Punctes von der Art sind, daß, Alles gegen einander abgewogen, dem Angreifenden ein Uebergewicht für die Zeit bleibt, welche er braucht, um seinen vorgesetzten Zweck zu erreichen.

9. Mit Cavalerie und dazu gehöriger reitenden Artillerie können Umgehungen aller Art stattfinden, wenn das Terrain es erlaubt. Die Grundbedingungen sind dann: a) daß dem Angreifenden die zu detaschirende Cavalerie nicht zu seinem eigenen Schutze nöthig ist; b) daß die Localverhältnisse die detaschirte Cavalerie sichern, sich in jedem Falle wieder an das Corps anschließen zu können, sei es auch durch Umwege; c) daß der, der detaschirten Cavalerie angewiesene Angriffspunct von der Art ist, daß man auf eine Wirkung rechnen könne, es sei durch ihr Artilleriefeuer oder durch die blanke Waffe.

10. Umgehungen, um einen Gegner ohne Gefecht zum Rückzuge zu bewegen, können nur wirksam sein, wenn der Gegner es ohnehin seinem Interesse nicht gemäß findet, ein allgemeines Gefecht anzunehmen. Kann und will er sich aber schlagen, so wird er jede Gelegenheit benutzen, um einen getheilten Gegner anzugreifen; ein Fall, der bei Umgehungen am leichtesten eintritt. — Ein solches Umgehen ist also nur an seinem Orte, wenn man weiß, daß der Gegner zurück muß und man diesen Rückzug dadurch beschleunigen oder erschweren will.

11. Da der Angreifende, so gut wie der Vertheidiger, von einer Basis ausgeht, und einen Rücken zu decken hat, so müssen in seinen Dispositionen für den möglichen Fall eines Rückzuges die Puncte angegeben

werden, wohin derselbe gerichtet werden soll, und es müssen die Angriffsbewegungen so combinirt sein, daß dieser Rückzug möglich bleibe.

12. Der Zweck der Kriegsübungen kann nur dann erreicht werden, wenn die gegenseitigen Anführer sowohl bei der Aufstellung ihrer Truppen, bei ihrem Anmarsche und bei dem Recognosciren der feindlichen Aufstellung, als auch bei den Angriffen und Scheinangriffen, bei dem Rückzuge und Verfolgen, überhaupt bei allen Anordnungen, zu welchen die vorgezeichneten Grundzüge Gelegenheit geben, so viel es sein kann, mit eben der Umsicht verfahren, welche sie im ernstlichen Falle entfalten würden. — Wenn die Truppen früher versammelt werden können, als auf dem Puncte, von welchem aus sie in Thätigkeit gesetzt werden sollen, so ist der dann erfolgende Marsch nach diesem Puncte, wie der Aufmarsch daselbst, als Theil der Kriegsübung anzusehen und demgemäß auszuführen.

13. Der Wirkung der Waffen muß die nämliche Beachtung und Folge gegeben werden, welche sie in der Wirklichkeit erhält. — In der Regel dürfen daher Artillerie und Cavalerie nicht im wirksamen Schusse gedeckt stehender Tirailleurs halten bleiben; Infanterie und Cavalerie nicht im wirksamen Kartätschenfeuer ihren Aufmarsch machen; Tirailleurs und Artillerie nicht ungedeckt über eine von Cavalerie beherrschte Ebene gehen u. s. w.

14. Eine Vervielfältigung der Gefechte, wie sie zwar in der Wirklichkeit selten vorkommt, aber doch einzeln vorkommen kann, ist deßwegen zulässig, weil die tactische Ausbildung der Truppen in kürzester Zeitfrist dadurch befördert wird.

15. Bei den Kriegsübungen weicht im Allgemeinen derjenige Theil, welcher die Uebermacht gegen sich hat oder sich tactisch im Nachtheile befindet, weil hier nicht, wie im Kriege, auf eine Ausgleichung durch moralische Ueberlegenheit oder durch höhere Kriegsbildung gerechnet werden kann.

16. Das Defensivcorps weicht nicht nur da, wo es sich tactisch im Nachtheile befindet, sondern auch nach geleistetem Widerstande da, wo die gegenseitigen Umstände gleich sind.

17. Der Befehlshaber des Offensivcorps muß dem Gegner ein Motiv zum Weichen geben, sei es, daß er ihn entweder im Ganzen oder in demjenigen Theile, welcher den Rückzug des Ganzen zur Folge haben muß, in Nachtheil versetze, oder daß er die Dinge zur Gleichheit bringe.

18. Das Defensivcorps ist keineswegs zu einer passiven Vertheidigung verbunden; es wendet die active an, wo solche wirksamer sein würde.

19. Die Beziehungen des Terrains auf den Gebrauch der Truppen müssen ganz vorzüglich gewürdigt werden.

20. Befindet sich das Defensivcorps in einer Stellung, worin die Vortheile des Terrains die geringere Truppenzahl aufwiegen, so sind die Dinge gleich. Wird ein Angriff auf eine solche Stellung von dem stärkeren Feinde in der Front unternommen, so gehört zu dem erforderlichen Widerstande, §. 16, daß er ein- oder zweimal abgeschlagen werde, je nach der Einleitung des An-

Digitized by Google

griffes und der weniger oder mehr überwiegenden Truppenzahl des Angreifenden. Letzterer wird sich übrigens, so oft es thunlich ist, durch wirksame Beschießung des Vertheidigers mit überlegenem Geschütze ꝛc. den Erfolg vorzubereiten suchen.

21. Ist eine Stellung von solcher Stärke und dermaßen genügend besetzt, daß sie, weder in der Front noch in der Flanke, mit Wahrscheinlichkeit eines glücklichen Erfolges auch beim dritten Anstürmen nicht zu erobern sein dürfte, so ist der defensive Theil im Vortheile, und es muß ihm ein anderes Motiv zum Weichen gegeben werden.

22. Gelingt ein Angriff des Offensivcorps nicht, so versucht es denselben noch einmal und zugleich je nach Zwecke und Mittel auf eine andere Weise. Wenn kein Erfolg mehr wahrscheinlich ist, wie auch der Angriff verändert werde, weil es nicht dahin gebracht werden kann, auf einem entscheidenden Puncte wenigstens unter gleichen Verhältnissen zu fechten, §. 16, so wird der mit der Oberleitung der Uebungen beauftragte General den Rückzug des Defensivcorps durch seinen Befehl veranlassen. Hierauf kommt das Offensivcorps wieder ins Vorrücken und handelt ferner nach der Generalidee des Manövres.

23. Wenn überhaupt der zum Weichen bestimmte Theil sich durch kluge Benutzung der Fehler, welche bei seinem Gegner vorfallen, in einen entscheidenden Vortheil über denselben gesetzt hat, welchen der vorrückende Theil nicht anerkennen will, so wird der das Ganze leitende General das Gefecht so lange einstellen lassen, bis er durch eine Vergleichung der gegenseitigen Verhältnisse den Erfolg ins Licht gesetzt hat, welcher im Kriege stattgehabt haben würde, und demgemäß seine Befehle ertheilt hat.

24. Ist dieser General für den Augenblick nicht anwesend, so kann der Vertheidiger anhalten und seinerseits das Gefecht einstellen lassen, bis er Entscheidung eingeholt hat. Diese Befugniß erstreckt sich auf alle Fälle, in welchen der eine Theil die Regeln für die Kriegsübungen zum Nachtheile des Gegners aus den Augen setzt, und ist auch den Befehlshabern abgesonderter Abtheilungen zuständig, wenn sie dabei den Fall unverzüglich ihren Vorgesetzten anzeigen lassen. — So wie das Gefecht auf der einen Seite eingestellt wird, muß der Gegner sogleich anhalten, und, ohne Verrückung seiner Stelle, das Gefecht seinerseits ebenfalls einstellen.

25. Wenn durch solche Veranlassungen das Gefecht auf der ganzen Linie unterbrochen werden soll, wird bei der Infanterie das Signal zur Publication geschlagen, bei Cavalerie Halt geblasen. Infanterie nimmt das Gewehr ab, Cavalerie steckt den Säbel ein, beide bleiben unverrückt auf der Stelle, wo sie stehen. — Die Fortsetzung des Gefechtes wird bei Infanterie durch einen Wirbel angekündigt, bei Cavalerie durch Apell zum Gewehraufnehmen; den Befehl dazu ertheilt der General, welcher die Uebung leitet. — Partielle Einstellungen des Gefechtes ordnen die gegenseitigen Abtheilungscommandanten an, ohne Signale; deßgleichen das Gewehrabnehmen oder Einstecken dabei und die Fortsetzung des Gefechtes nach erfolgter Entscheidung.

26. Die gegenseitigen Befehlshaber haben das Manövre nach der ausgegebenen Generalidee einzuleiten und

in Fortgang zu erhalten. Ihre schriftliche Dispositionen können sich aber nur auf den Anmarsch der Truppen, auf deren erste Aufstellung und auf die Rückzugslinie beziehen, weil die Anordnungen durchaus nur auf das augenblickliche Verhältniß der Truppen gegründet werden, und nicht mit Rücksicht auf die vorher bekannte Wendung des Manövres geschehen sollen. Dem General, welcher das Ganze leitet, bleibt es überlassen, den Gang des Manövers ganz zu ändern, wenn dennoch durch dergleichen Vorausbestimmungen des einen oder des anderen Theils Veranlassung zu unnatürlichen und fehlerhaften Maßregeln gegeben werden sollte.

27. Die Kriegsübungen müssen, ohne alle Uebereilung, langsam und besonnen ausgeführt werden, damit die Verhältnisse gehörig beachtet und die Wechselbeziehungen der Waffen unter sich und zu dem Terrain ordentlich aufgefaßt werden können. Der Angreifende soll nicht mit einer Rücksichtslosigkeit vordringen, welche der Wirklichkeit nicht entspricht. — Der General, welcher die Oberleitung hat, wird in Fällen, wo dergleichen schädliche Uebereilungen dennoch eintreten sollten, die gegenseitigen Corps bis zu dem Puncte zurückmarschiren lassen, wo der angreifende Theil angefangen hat, den ruhigen Gang des Manövres aus den Augen zu setzen.

28. Die gegenseitigen Truppen sollen sich nicht über 60 Schritte einander nähern, chargirende Cavalerie gegenseitig nicht über 30 Schritte, so, daß, wenn die Angreifenden dem Gegner bis auf die angegebenen Distanzen nahe gekommen sind, nicht weiter vorgeschritten werden darf, obgleich in der Generalidee enthalten sein kann, daß dieser Gegner weichen soll.

29. Wenn der Weichende seinen Rückzug antritt, muß mit seiner Verfolgung in so weit inne gehalten werden, daß die ordnungsmäßige Fortsetzung des Manövres möglich gemacht wird.

30. Nach einem abgeschlagenen Angriffe müssen 10 Minuten verlaufen, ehe er erneuert werden kann; hierdurch wird die Zeit ausgedrückt, welche die Herbeiführung neuer Truppen oder die neue Formirung der gebrauchten erfordert.

31. Gefangene werden nicht gemacht.

32. In Ortschaften und an Gebäulichkeiten überhaupt, wo Gefahr entstehen kann, wird nicht geschossen. Die Vertheidigung der Dörfer kann daher nur an den entfernten Gartenzäunen durch Tirailleurs markirt werden; Geschütze können nur in so fern mitwirken, als ihre Aufstellung über 60 Schritte von den Gebäuden entfernt bleibt und dabei diese Gebäude keine Strohdächer haben. Der Bajonetangriff vorgezogener Infanteriemassen deutet das Uebrige an.

33. Höfe, durch welche keine öffentliche Wege führen, und geschlossene Hausräume können nicht durchzogen, noch ein Gegenstand des Angriffes oder der Vertheidigung werden.

34. Alles besäete oder sonst bestellte Feld, welches durch Betreten Schaden leidet, soll als unwegsam angesehen und nicht betreten werden.

35. Wo im ernstlichen Falle Zugänge gesperrt (barricadirt) und Brücken abgetragen werden würden, wird dieß bei den Uebungen durch Zeichen angedeutet. Eine Stange mit einem Umbande von Stroh bezeichnet die Sperrung und hält den Vordringenden 5 Minuten, eine doppelt gebundene Stange, die Abtragung einer (hölzernen) Brücke bezeichnend, 10 Minuten auf.

36. Wenn zum Behufe größerer Manövres mehr Bataillone und Escadronen, als vorhanden sind, in Thätigkeit gesetzt und durch unzulängliche Abtheilungen dargestellt werden sollen, so sollen die Ergänzungsbataillone, so viel möglich, in eben der Frontausdehnung und Eintheilung, wie die übrigen Bataillone, wenn auch nur in einem Gliede, formirt werden.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
2. Septbr. 1826.

Nr. 19.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Ueber das neue Artilleriesystem in Frankreich.

(Fortsetzung. S. Nr. 17.)

II. Das Schreiben des Generallieutenants Allix an den Kriegsminister, d. d. Vincennes 22. Mai 1826, ist im Wesentlichen folgendes Inhalts.

General Allix sagt, daß er in diesem Schreiben kurz zusammenfassen wolle, was er dem Minister bei einer mündlichen Unterredung geäußert habe. Hätte er voraussehen können, daß man sein Artilleriesystem mit so vieler Geringschätzung von Seiten des Artilleriecomité's behandeln würde, so würde er sich wohl gehütet haben, eine so lächerliche Rolle zu spielen. Seit seiner Ankunft zu Vincennes, im März 1825, habe er erfahren, daß die einflußreichsten Artilleriegenerale, obschon sie keine Idee von den Grundsätzen seines Systems hätten, und dasselbe weder im Ganzen, noch im Einzelnen kennten, unumwunden ihren Vorsatz aussprächen, sich der Annahme desselben möglichst zu widersetzen. So sei eine rein militärische Frage eine persönliche geworden; so habe man in seinem Systeme nur noch seine Person gesehen, und so sei dasselbe von dem Comité verworfen worden, ohne vorgängige Erörterungen, ohne Prüfung und ohne vergleichende Versuche, wie es doch die Natur der Dinge verlange. Deßhalb habe auch die von dem General Anthouard präsidirte Commission den Befehl des Kriegsministers, den Constructionen des Generals Allix vor und nach ihrer Zusammenstellung zu folgen, nicht beachtet; deßhalb habe die Commission die Aufstellung algebraischer Formeln verweigert, welche die große Ueberlegenheit seines Systems über das System des Comités bewiesen haben würden.

In Ermangelung der Formeln seien zwei andere Mittel übrig geblieben. Erstens, eine gegenseitige Discussion über den Werth beider Systeme. Dieß habe er dem Kriegsminister vorgeschlagen; die Sache scheine so einfach, so sehr in der Natur der Dinge gegründet, so sehr der Billigkeit gemäß und so geeignet, zu erfahren, welches das vorzüglichste System sei, daß er gar nicht habe denken können, man werde einen solchen Vorschlag abweisen. Zweitens habe er vorgeschlagen, als Hülfsmittel des ersten, in seiner Gegenwart und unter seiner Leitung, Versuche in Märschen, Manövren und im Schießen anzustellen. Dieser Vorschlag sei nicht günstiger aufgenommen worden, als die anderen. Nach diesen Vorgängen, und da auch sein weiteres Gesuch, sein System von den Marschällen und den fähigsten Generallieutenanten der Armee untersuchen und prüfen zu lassen, keine Berücksichtigung gefunden habe, sei ihm, um sein System in den Augen der Armee zu rechtfertigen und dessen Ueberlegenheit über das vom Comité vorgeschlagene darzuthun, nichts anderes mehr übrig geblieben, als sich öffentlich an die Armee zu wenden. Nur ungern thue er dieß, weil er glaube, daß diese Erörterung, den Interessen des Staates gemäß, lieber eine vertrauliche, als eine Aufsehen erregende sein solle, und besonders weil er ähnliche Auftritte habe vermeiden wollen, wie nach dem Kriege von 1756 bei Erörterung des Systems des großen Artilleristen Gribeauval. (Allix nennt denselben den größten Artilleristen, der bis zu jener Zeit existirt habe, und vielleicht größer, als irgend einer der gegenwärtigen und künftigen Artilleristen.)

Das gribeauvalische System habe ohne Zweifel Fehler; die Kriegserfahrung habe sie dargethan. Diese Fehler seien besonders folgende: Die Spur der Fuhrwerke und ihr Gewicht sei zu groß; die Constructionen hätten nicht alle die Einfachheit, welcher sie fähig seien, besonders im Detail; überdieß führe das System zu einer allzu großen Anzahl von Kalibern. Diese Mängel seien aber blos den Leidenschaften zuzuschreiben, welche bei der Erörterung des Systems geherrscht hätten; Leidenschaften, die nur zum Theil überwunden worden seien und wodurch der Schöpfer des Artilleriesystems, welches Europa besiegt habe, zu Nachgaben gezwungen worden sei, welche dieses System entstellt hätten.

Indessen sei das gribeauvalische System, — des Feldzwölfpfündners entledigt, welcher gegenwärtig in der französischen Armee beinahe außer Gebrauch gekommen sei, — unstreitig das beste in Europa, und besonders dem Systeme des Artilleriecomités sehr überlegen. Er würde die Wahrheit dieser Behauptung bis zur höchsten Evidenz bewiesen haben, wenn das Artilleriecomité, welches sich zum Richter in seiner eigenen Sache gemacht habe, sich nicht mit einer unbeschreiblichen Hartnäckigkeit jeder gegenseitigen Erörterung, jeder wissenschaftlichen Untersuchung und allen vergleichenden Versuchen widersetzt hätte.

Er müsse es dem Kriegsminister nochmals (pour la vingtième fois) wiederholen, daß sein System dem des Comité's in jeder Hinsicht überlegen sei; denn es sei

Digitized by Google

1) leichter, einfacher, ökonomischer, im Verhältniß von 27 zu 15, — 2) es sei solider, im Verhältniß von 17 zu 13, — und 3) größerer Wirkungen fähig, im Verhältniß von $2^1/_2$ zu 1. — Und dennoch, ungeachtet der Schärfe und Klarheit seiner Beweise, habe das Comité, ohne sie zu erörtern oder zu widerlegen, den Kriegsminister versichert, daß jede Erörterung, jeder Versuch unnütz wäre und zu keinem Resultate führen würde. Der Kriegsminister möge ein solches Benehmen und solche Behauptungen selbst würdigen.

Er habe in seinem Leben schon viele Hindernisse besiegt, bis jetzt keinen Verlust erlitten — (General Allix führt die Belege dieser Behauptung aus seiner militärischen Laufbahn an) — und hoffe, daß er bei dieser Gelegenheit nicht zum erstenmale werde besiegt werden.

Er wiederhole daher den Gegnern seines Systems zum letztenmale: Wenn sie nicht in eine offene, aufrichtige, theoretische, gegenseitige Erörterung über den Werth oder Unwerth beider Systeme, sodann in Versuche in den Evolutionen und im Schießen eingingen, welche Versuche in seiner, der Marschälle von Frankreich und der Generallieutenante Gegenwart anzustellen wären; so erkläre er, daß sie besiegt seien, und daß sie selbst ihr System für so schlecht hielten, daß es weder eine gegenseitige Erörterung, noch vergleichende Versuche mit dem seinigen aushalten könne.

Er sei General der französischen Armee; seine Kinder könnten die militärische Laufbahn ergreifen, er selbst noch dem Könige und dem Staate in einem Kriege mit Nutzen dienen. In dieser dreifachen Hinsicht sei es seine Pflicht, aus allen Kräften dazu beizutragen, der französischen Armee das möglichst vollkommene Artilleriesystem zu verschaffen. Er finde, daß das System des Comité's von dieser Eigenschaft weit entfernt sei, er finde, daß das seinige sich der Vollkommenheit nähere. Er könne in dieser Hinsicht keinen Zweifel haben; denn alle seine Beweise seien mathematisch und die Mathematik trüge nie, auch gebe es bei den algebraischen Formeln keine Leidenschaften, kein persönliches Interesse. Er verlange deßhalb zum letztenmale von dem Kriegsminister unpartheiische und sachkundige Richter, wie er dieß in seinem Briefe vom 4. Januar 1825 gethan habe.

(Schluß folgt.)

Versuche im Sachsen-Weimarischen Dienste über die Anwendbarkeit der Percussionszündung für die Infanteriegewehre.

Seit einem Jahre sind im Sachsen-Weimarischen Dienste, unter der speziellen Leitung des Großherzogs, Versuche über die Anwendbarkeit der Percussionszündung für die Infanteriegewehre, größtentheils durch den Artilleriehauptmann v. Metsch zu Weimar (von dessen Versuchen hinsichtlich der Percussionszündung für Kanonen bereits in Nr. 8 der A. M. Z. die Rede war) angestellt worden. Ueber die Resultate dieser Versuche mangelt es zwar an genauen Notizen. Was indessen darüber bis jetzt in das Publicum gekommen ist, und was von dem Zuschauer (denn die Versuche wurden meistens auf einem offenen, Jedem zugänglichen Platze gemacht) beobachtet werden konnte, besteht in Nachstehendem:

Im Jahr 1824 mußte der Hauptmann v. Metsch auf Befehl des Großherzogs einige Infanteriegewehre zur Percussionszündung mittelst Wachspillen, nach der Art, wie in dem damals erschienenen französischen Werkchen des Artilleriecapitains Vergnaud „über die verschiedenen Arten von Knallpulver und ihre Anwendung auf die Jagd und den Krieg" vorgeschlagen war, einrichten lassen. Die Resultate sehr ausgedehnter Versuche mit diesen Gewehren veranlaßten den Großherzog, von dieser Art der Percussionszündung abzugehen, sich zu derjenigen mittelst Zündhütchen zu wenden und mit dieser seit einem Jahre noch weit ausgedehntere Versuche machen zu lassen.

Durch diese Versuche sollte, wie es schien, vorzüglich Folgendes bezweckt werden:

1) Eine stets sichere Entzündung der Ladung bei einem jeden Wetter;
2) die möglichste Vereinfachung der Handgriffe bei dem Laden des Gewehres;
3) die Erreichung mehrerer Sicherheit im Treffen;
4) ein schnelleres Feuer;
5) Ersparniß an dem Pulverbedarf zur Munition;
6) verringerte Reparaturen an den Gewehren.

Zu diesem Ende haben Se. K. H. die Schwanzschraube der Infanteriegewehre verändern und die Patronen von einem, unter allen Umständen sehr leicht zu präparirenden Papier machen lassen, wodurch der bedeutende Vortheil entstanden ist, daß die Patronen nicht mehr abgebissen werden.

Dieser einzige Umstand ist vielleicht schon hinreichend, diese Zündungsart zu der vorzüglichsten zu erheben, da derselbe nicht allein ein schnelleres Feuer gestattet, sondern vorzüglich den Vortheil eines stets gleichen Schusses und daher mehr Sicherheit im Treffen gewährt; denn, wie bekannt, geht bei dem Abbeißen der Patronen fast immer mehr oder weniger Pulver verloren, wovon ein Unterschied in der Schußweite die Folge ist.

Die Nothwendigkeit einsehend, daß für eine jede, und auch selbst die ungeschickteste Hand die Zündhütchen leicht zu handhaben sein müssen, hat der Großherzog für Infanteriegewehre eine größere Art von Zündhütchen anfertigen lassen, so daß es auch der ungeübtesten Hand leicht wird, sie bei Tag und Nacht zu gebrauchen.

Während dieser Versuche haben Se. K. H. sehr häufig so viele Schüsse schnell hintereinander thun lassen, daß das Gewehr endlich der großen Erwärmung wegen nicht mehr geladen werden konnte, ohne daß hierbei ein einziger Schuß versagt hat.

Die Zündhütchen lassen Se. K. H. mit einem ungewöhnlichen Zündsatze füllen, und die Kraftäußerung des Schusses ist von der Art, daß die Pulverladung sehr bedeutend verringert werden mußte. — Ein solches Gewehr, unter das Wasser gehalten, so daß es nur mit der Mündung noch hervorragte, und abgeschossen, gab den sichersten Beweis, daß diese Zündung bei allem Wetter sicher ist. — Zwanzig bis dreißig scharfe Schuß wurden sehr häufig schnell hintereinander in einer fast unglaublich kurzen Zeit ausgeführt, da der Mann weiter

Digitized by Google

nichts zu thun hat, als die Patrone in den Lauf zu schieben und das Zündhütchen aufzusetzen. Zu einer gleichen Anzahl Schüsse mit dem Feuerschloß, bei welchem das Pulver auf die Pfanne geschüttet wurde, brauchte man stets mehr als noch einmal so viel Zeit.

Die Versuche über die Anfangsgeschwindigkeit der Kugeln mit diesen Gewehren und dem Robins'schen Wurfpendel sollen sehr interessante Resultate geliefert haben, welche aber nicht näher bekannt geworden sind.

So unvollständig diese Notizen sind, so haben wir doch geglaubt, unsere Leser einstweilen darauf aufmerksam machen zu müssen. Wir hoffen indessen bald in den Stand gesetzt zu werden, genauere Nachrichten über diesen wichtigen Gegenstand mittheilen zu können.

Verhandlungen der schweizerischen Tagsatzung über Militärstrafgesetze und insbesondere über die Stockschläge.

In der 17. Sitzung der schweizerischen Tagsatzung am 1. August wurde die von den Regimentern im französischen capitulirten Dienste gewünschte Revision ihrer Militärstrafgesetze erörtert. Während die Stände Schwyz, Glarus, Basel, Graubünden und Waadt diese Arbeit noch weiter und bis zu Erscheinung des neuen französischen Militärcoder verschieben wollten, erklärten die übrigen Stände sich für die einzuleitende Revision, welche zwar (gegen die Entscheidung der Mehrheit) nach dem Befinden des Standes Zürich und einiger anderer, sich zunächst nur mit der Organisation und Competenz der Gerichte beschäfftigen sollte. Am Ende ward durch 18 Stände (ohne Schwyz, Glarus, Basel und Waadt) dem Vororte der Auftrag ertheilt: die Revision also anzuordnen, daß dieselbe von rechtskundigen Männern, mit Benutzung der gesammelten Bemerkungen der Regimentscommandanten und mit Zuziehung erfahrener Offiziere, bearbeitet und der nächsten Tagsatzung Bericht erstattet werde, wie weit die Arbeit vorgerückt sei.

Der Antrag des Standes Freyburg für Abschaffung der Strafe der Stockschläge bei den französischen Schweizerregimentern (s. Nr. 2 der A. M. Z. S. 15) kam nun an die Tagesordnung; aber der Rathschlag nahm gleich anfangs dadurch eine eigenthümliche Wendung, daß die Regierung von Freyburg, seit ihrer eingereichten harten Klage, sich mit den Beklagten (den Stockschlägen) ziemlich ausgesöhnt hatte und jetzt nur noch, in Erwartung, was die Revision des Strafcoder über die Strafart selbst künftig verfügen würde, gegen ihren Mißbrauch einige Vorkehrungen treffen zu lassen wünschte. Diese letztere Ansicht wurde durch die Instructionen von Zürich und Bern gleichfalls empfohlen und näher entwickelt. „Der Grund, warum die Strafart gänzlich abzuschaffen unthunlich wäre, liege in mancherlei Taugenichtsen, in der gegenwärtigen Zusammensetzung der Regimenter, die nicht mehr, wie ehedem, aus dem besseren Theil der Bevölkerung bestehen, in solchen Kriegsleuten, die von öfteren Ausschweifungen nicht abgehalten werden könnten, wenn man nicht von Zeit zu Zeit zu körperlichen Züchtigungen Zuflucht nähme;

hauptsächlich aber auch darin, daß es manche Fälle gebe, wo, wenn nicht Züchtigung anwendbar wäre, die Galeerenstrafe eintreten müßte, deren Verhältnisse nicht nur grausam und schrecklich, sondern überdieß eine furchtbare Lasterschule seien; den Schweizertruppen mangeln auch jene compagnies de discipline, die bei den französischen Regimentern eine passende Ehrenstrafe darbieten. Ein humaneres Verfahren bei Anwendung der Stockschläge, das in dem wirklich geübten nicht gefunden werden mag, wo die Laune einzelner Offiziere die Stockschläge zu Hunderten anordnet, sollte aber unstreitig angewandt und dafür durch Vorschriften der Tagsatzung gesorgt werden." Die Gesandten von Basel, Aargau, Waadt und Genf drückten ihr Bedauern und etwelche Verlegenheit aus, daß sie ihre auf kräftige Unterstützung des Antrages von Freyburg gerichteten Instructionen nunmehr, nach dem Abfalle des gewichtigen Vormanns, zu erfüllen nicht mehr im Stande wären. Inzwischen erfüllten sie, wenn nicht der Form gemäß, doch nach Geist und Sinn ihren Auftrag. Der Gesandte von Genf nannte die Strafe der Stockschläge grausam, unmenschlich, erniedrigend, von Mißbräuchen und ungleicher Anwendung untrennbar; um ihrer willen hat Genf hauptsächlich die Revision oder die Aufhebung des Militärstrafgesetzes verlangt. In Frankreich wurde diese Strafart vor der Revolution bereits abgeschafft. Sie entwürdigt den Schweizer daselbst in der öffentlichen Meinung, und sie zerstört das moralische Gefühl. Am Schlusse wurde mit 20 Stimmen an die zu bestellende Revisionscommission der Strafgesetze der Auftrag ertheilt, zu berathen, wie dem von der Tagsatzung mißbilligten Mißbrauche der körperlichen Züchtigungen könne vorgebeugt, oder durch welche andere Strafmittel die Stockschläge könnten ersetzt werden. Gleichzeitig solle den Obersten der Regimenter hievon Kenntniß gegeben und die Weisung ertheilt werden, dafür zu sorgen, daß die im provisorischen Strafgesetze zugelassenen Züchtigungen nur unter Beobachtung gesetzlicher Vorschriften, mit Menschlichkeit und Schonung angewandt werden. Der Gesandte von Waadt stimmte für Abschaffung der Strafart und derjenige von Bünden nahm die Verhandlung, so weit es nicht die einfache Verweisung an die Revisionscommission betrifft, ad referendum.

Miscellen.

Frankreich. Der König hat durch eine Ordonnanz 40 Freiplätze, und zwar vorzugsweise für Söhne von Militär-Thierärzten, Unteroffizieren und Soldaten, in der Veterinärschule von Alfort ausgesetzt. Die Zöglinge verpflichten sich, nach ihrem Austritte aus der Schule noch 10 Jahre dem Staate als Thierärzte bei den Cavalerietorps gegen den gesetzlichen Sold und Ansprüche auf Beförderung zu dienen.

Literatur.

Histoire des campagnes de 1814 et 1815 en France; par le général G. de Vaudoncourt. Tome second. Paris, chez Avril de Gastel et Ponthieu et Comp. 1826. gr. 8. 382 Seiten. broschirt. Preis aller 5 Bände: 17 fl. 36 kr. (Beschluß. S. Nr. 12. der A. M. Z.)

Das fünfte und letzte Buch des Feldzuges 1814 — die Ereignisse vom 17. März bis 11. April umfassend — widmet zuerst ein Capitel der Geschichte der Verhandlungen des Congresses von Cha-

Digitized by Google

tillen, in welchem der Verfasser nur eine Maske der wahren Absichten der Verbündeten sieht. Letztere seien keine andere gewesen, als die Absetzung Napoleons und die Unterdrückung der durch die Revolution geheiligten Grundsätze von Freiheit und Gleichheit. Napoleon sei nicht Schuld, daß der Friede nicht zu Stande gekommen, denn ein Friede mit ihm sei gegen den Zweck seiner Feinde und nicht ihr ernstlicher Wille gewesen. Alle Manifeste und Proclamationen der Alliirten, der Gang der Kriegsereignisse und der Verhandlungen bewiesen dieß deutlich. — Während Napoleon zum zweitenmale Blüchers Plan gegen Paris vereitelte und zu Craonne, Laon und Rheims kämpfte, hatte Schwarzenberg gegen die Herzoge von Reggio und Tarent die Offensive wieder ergriffen (s. Nr. 12 der A. M. Z. S. 96) und bedrohte Paris. Da ließ Napoleon die Marschälle Mortier und Marmont mit etwa 19,000 Mann gegen Blücher stehen und stürzte von Neuem mit seiner Garde (10,000 Mann zu Fuß, 6000 zu Pferde) auf die große Armee, die er einzeln zu schlagen hoffte. Allein Schwarzenberg war bei der Nachricht von der Annäherung Napoleons abermals schnell zurückgewichen, und Napoleon fand die feindliche Armee schon concentrirt. So entstanden die Schlachten und Gefechte von Arcis-sur-Aube am 20. u. 21. März, in welchen Napoleon, wie zu Brienne und Laon, abermals gegen einen viermal überlegenen Feind kämpfen mußte. Er that dieß mit großem Ruhme, aber ohne glücklichen Erfolg. Das 2te und 3te Capitel dieses Buches erzählen nun diese Operationen und Gefechte, und stellen kritische Betrachtungen darüber an. Gen. Vaudoncourt erörtert, daß Napoleon hierbei ganz nach den Regeln der Strategie und überhaupt so gehandelt habe, wie es in seiner Lage am rathsamsten gewesen sei. Dem Fürsten Schwarzenberg macht er dagegen unter anderen den Vorwurf, am 21ten vier Stunden lang ruhig darauf gewartet zu haben, daß Napoleon ihn angreifen, d. h. mit noch nicht 30,000 Mann in den furchtbaren Halbzirkel hineingehen würde, welchen seine 108,000 Mann bildeten, um ihn darin zu vernichten. Napoleon benutzte diese Zögerung zur Rettung seiner Armee. — Nachdem Napoleons Plane, Blücher eine Niederlage beizubringen, vor Soissons, und Schwarzenberg einzeln zu schlagen, vor Arcis gescheitert waren, standen die Sachen so sehr zu seinem Nachtheile, daß nur ein entscheidender Schlag diese ändern konnte. Der Kaiser Napoleon beschloß deßhalb, jetzt den Plan auszuführen, der ihm zu Anfange des Feldzuges durch die Vereinigung der großen Armee mit der schlesischen und die dadurch erfolgte Schlacht von Brienne vereitelt worden war, nämlich: im Rücken des Feindes zu operiren, d. h. sich auf seine Verbindungslinien zu werfen, ihn durch einen Aufstand in Masse zu umringen und hierbei die Eränzfestungen als Stützpuncte zu benutzen. Vaudoncourt erörtert noch im dritten Capitel, und sucht überhaupt in seinem Werke zu beweisen, daß Napoleon nichts Schlechteres hätte thun können, als sich unter die Mauern von Paris zurückzuziehen, was so Viele seitdem für das Zweckmäßigste gehalten haben; daß sein Plan unstreitig der beste gewesen sei, den er wählen konnte, daß die Verbündeten ihm nach aller menschlichen Wahrscheinlichkeit hätten folgen müssen, indem sie gar nichts Gefährlicheres und Verzweifelteres hätten thun, keinen größeren Verstoß gegen alle Regeln der Strategie machen können, als nach Paris zu marschiren, mit gänzlicher Blosgebung aller ihrer Stützen und Hülfsmittel; überdieß hätte Napoleon Paris für eine etwa nöthige Vertheidigung, bis er wieder herbeieile, hinlänglich geschützt gewußt. Auch habe er sich in seinem Plane nicht getäuscht; die Verbündeten seien ihm anfangs gefolgt und hätten sich eine neue Operationslinie über Chalons zu schaffen gesucht. Doch plötzlich durch politische Verbindungen *) nach Paris gerufen, sei dieses durch Unfähigkeit und Verrath der mit seiner Vertheidigung Beauftragten in ihre Hände gefallen, und so der schöne Plan, der ihn hätte retten sollen, die Ursache seines Sturzes geworden. — Im vierten Capitel erzählt der Verfasser nun zuerst, wie die Verbündeten ihren Entschluß, Napoleon zu folgen, in einem, durch das eben erwähnte Billet, welches ein Emissär der Revolutionshäupter in Paris dem Kaiser Alexander gebracht, plötzlich veranlaßten Kriegsrath änderten und sich entschieden, nach Paris zu marschiren. Sodann ist dieses Capitel hauptsächlich noch Betrachtungen über die Bewegungen der Marschälle Mortier und Marmont gewidmet, welche getadelt werden. Der Verf. behauptet hier und im folgenden Capitel, daß diese Marschälle das unglückliche Gefecht von Fere-Champenoise, worin sie eine völlige Niederlage erlitten, bei mehr Umsicht hätten vermeiden und folglich weit kräftiger zur Rettung von Paris wirken können. Dieses merkwürdige Gefecht, welches in Folge des unvermutheten Zusammentreffens der, 12,300 Mann zu Fuß und 4350 Pferde starken Corps der beiden Marschälle und der, 5800 Mann starken Truppenabtheilung des Generals Pacthod mit den vereinigten großen Armeen Blüchers und Schwarzenbergs (über 200,000 Mann) stattfand, wird im fünften Capitel erzählt und erörtert. Von Seiten der Alliirten war es bloßes Cavaleriegefecht; diese brachten nach und nach 26,400 Reiter mit 128 Geschützen zum Kampfe. Die Franzosen verloren 9000 Mann und 46 Geschütze. Das Pacthod'sche Corps, zum großen Theile Nationalgarden, weihete sich mit seltenem Heldenmuthe und außerordentlicher Tapferkeit dem Tode für's Vaterland. Es fiel größtentheils unter dem Kartätschenhagel von 78 Geschützen, unter den Schwertern von 12,000 Reitern und den Hufen ihrer Rosse, alle Aufforderungen zur Ergebung abweisend. — Dann sind noch die unbedeutenderen Gefechte der folgenden Tage im fünften Capitel beschrieben. — Das sechste Capitel erzählt, wie die Alliirten am 29. März vor Paris anlangten, schildert den politischen und militärischen Zustand dieser Stadt, beschreibt das Gefecht Napoleons gegen Winzingerode bei St. Dizier, am 26. März, und erzählt, wie er sich hierauf bemühte, wenigstens noch für seine Person zur Vertheidigung und Rettung von Paris herbeizueilen, und wie ihm dieß fast gelungen wäre. Vaudoncourt zeigt, wie alle vom Kaiser befohlene Vertheidigungsmaßregeln nicht befolgt, wie diesen geradezu entgegen gewirkt, wie offenbar Verrätherei im Spiele gewesen sei. Er sucht in diesem und dem folgenden Capitel ausführlich zu erörtern, daß die Stimmung der Einwohner zu einer standhaften Vertheidigung die günstigste, daß die nöthigen Vertheidigungsmittel da gewesen wären und daß, ohne jene Umstände, die Lage der Verbündeten, (welche am Abend nach der Schlacht von Paris beinahe keine Munition mehr gehabt hätten, von allen ihren Hülfsquellen abgeschnitten und von einer feindseligen, im Aufstande begriffenen Bevölkerung umringt gewesen wären), nothwendig höchst verzweifelt hätte werden müssen. Dem Kaiser Napoleon wirft der Verfasser zum erstenmale einen strategischen Fehler vor (t. 2. p. 319), nämlich daß er nach dem Gefechte von St. Dizier, welches ihn überzeugte, daß ihm nur ein detaschirtes Corps gefolgt und die großen Armeen im Marsche gegen Paris seien, noch einen ganzen Tag durch den Versuch der Wegnahme von Vitry verloren habe, statt sich sogleich über Troyes nach Paris in Marsch zu setzen. — Das siebente Capitel beschreibt die merkwürdige und höchst blutige Schlacht von Paris, am 30. März, in welcher 24,000 Franzosen, worunter an 6000 Reiter, mit einer bewundernswerthen Tapferkeit gegen 145,000 Alliirte, worunter 26,000 Reiter, kämpften. Die letzteren verloren nach V. gegen 18,000 Mann (?) an diesem mörderischen Tage. Der Verf. tadelt die Langsamkeit der Bewegungen der Verbündeten vom 24. März an, und zeigt, wie leicht es möglich gewesen wäre, ja wie nahe es wirklich daran war, daß der Kaiser Napoleon noch zeitig genug ankam. Dann wäre an keine politische Revolution mehr zu denken gewesen; Alles würde in die gewohnte Ordnung zurückgekehrt und den Verbündeten in der höchst gefahrvollen Lage, in welche sie sich gestürzt, nichts übrig geblieben sein, als von Paris bis an den Rhein die Parodie des Rückzuges von Moskau aufzuführen. Das Schwert der Franzosen und der Aufstand in Masse der sehr erbitterten Bevölkerung würden dabei die Jahreszeit und das Klima Rußlands ersetzt haben. Der Verf. schließt dieses Capitel, und mit ihm den zweiten Band, mit Betrachtungen über die Schlacht von Paris, in welchen er nochmals behauptet, daß das höchst gewagte Unternehmen der Alliirten nothwendig hätte mißglücken müssen, wenn die, Paris zu Gebote gestandenen Vertheidigungsmittel ernstlich benutzt worden wären. Namentlich rügt er, daß man es den braven Truppen absichtlich an Munition fehlen ließ ꝛc.

) Herr v. B., ein kaiserlicher Beamter, habe dem Kaiser Alexander ein Billet von T gebracht, folgendes Inhalts: »Vous pouvez tout, et vous n'osez rien. Osez donc une fois.« (t. 2. p. 256.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
6. Sept. 1826.

Nr. 20.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Ueber das neue Artilleriesystem in Frankreich.

(Schluß.)

Im weiteren Verfolg seines Schreibens bittet Gen. Allix den Kriegsminister, zu bedenken, daß sich das Comité schon seit vier Jahren damit beschäfftige, das englische System in Frankreich einzuführen. „Die Fehler, welche mit diesem Systeme verknüpft sind, sagt er, waren die Ursache, daß man es anfangs einstimmig verwarf; es mußte deßhalb so modificirt werden, daß diese Fehler verbessert wurden; daher die zahlreichen Versuche, welche man bis jetzt, immer ohne Erfolg, machte. Wird der 5te oder 6te, welchen man in diesem Augenblicke austellt, glücklicher ausfallen? Gewiß nicht!! Der Grund ist ganz einfach, er besteht darin, daß in den Grundsätzen dieses Systems unvertilgbare Fehler liegen. Der erste von allen ist die Lage des Protznagels, welcher die Deichsel der Protze in einem stets schwankenden Zustande (des Auf- und Abbewegens) läßt; der zweite das außerordentliche Gewicht der Fuhrwerke, welches mit der Schnelligkeit der militärischen Märsche und strategischen Bewegungen nicht vereinigt werden kann; der dritte das Verwickelte der Constructionen und die Kosten, welche sie erfordern; der vierte besteht in der Nothwendigkeit, jene lächerliche Anhängsel anzubringen, welche das Comité Stützen der Deichsel (suspensoirs du timon) nennt; der fünfte, daß die Munition bei demselben noch mehr, als bei dem gribeauvalischen Systeme den Veränderungen der Atmosphäre, dem Regen, Schnee u. s. w. ausgesetzt ist; der sechste endlich, daß dieses System gar kein System ist; es gewährt wohl ein System für Laffete und Wagen, aber es läßt sich nicht auf die Schmieden, Bagage- und Proviantwagen, Ambulancen u. s. f. anwenden. Es leidet ferner keine Anwendung auf den Belagerungstrain, was die Belagerungslaffete des Comité's beweist, welcher man meine Protze gegeben hat, allein durch ganz neue Sonderbarkeiten entstellt, wodurch sie weniger dauerhaft und zusammengesetzter geworden ist. Möge Ew. Excellenz selbst die Fuhrwerke aller Art des Comité's zu St. Thomas-d'Aquin untersuchen."

Er wiederhole es dem Kriegsminister, fährt er fort, daß ihn nicht die hartnäckige Verweigerung jeder Erörterung nnd aller Versuche von Seiten des Comite's erstaune, sondern was ihn in Erstaunen setze, sei, daß das Comité auf das Circulare des Kriegsministers vom 26. Febr. 1825 *) keine Rücksicht genommen habe, daß es sich in allen Stücken davon entfernt habe, ein Circulare, in welchem der Kriegsminister das Problem mit so viel Klarheit und Bestimmtheit gegeben habe, daß man darüber gar nicht irren könne. Was ihn erstaune, sei, daß der Kriegsminister es zugebe, daß seine Befehle nicht befolgt würden.

Die Artilleristen des Comité's würden ihn in dieser rein militärischen, rein wissenschaftlichen Streitfrage nicht besiegen. Möchten sie nur kommen, um ihr System mit dem seinigen zu erörtern und zu prüfen; er allein wolle gegen sie alle Stand halten und werde Sieger bleiben. Der General Valée, der an ihrer Spitze stehe, habe ihm die Bitte um eine freundschaftliche Erörterung abgeschlagen. Sie fürchteten also eine Erörterung, weil sie ihre Schwäche fühlten. Durch diesen Brief, welcher der Oeffentlichkeit übergeben werde, benachrichtige er seine Gegner, die sich zu Richtern und Partei zugleich machten, daß er in dieser Sache die ganze hartnäckige Ausdauer Gribeauval's besitze; er könnte ihnen sogar sagen, daß er der Mann sei, welchen der Dichter nenne: fortem tenacemque propositi virum. Das Artilleriecomité sage Nein, er sage Ja.

Zwischen widersprechenden Behauptungen bedürfe es nothwendig entscheidender Richter. Er beharre dabei, sie zu verlangen und bitte den Kriegsminister, wohl zu bedenken, was der Erfolg einer Verweigerung dieses Gesuches sein würde. Frankreich könne täglich in einen Krieg verwickelt werden; dann wäre es zu spät, das System des Comité's für fehlerhaft zu erkennen; nach einer verlorenen Schlacht wäre es zu spät, die Mängel dieses Systems zu beklagen. Dieser Grund sei so wichtig, daß es als höchst nothwendig erscheine, beide Systeme der strengsten Untersuchung zu unterwerfen, und nur dann würde das bessere den Vorzug erhalten.

Diese Aeußerungen des Generallieutenants Allix, eines sehr erfahrenen Militärs, welcher sich von jeher durch ganz besonderen Muth und vorzügliche Talente auszeichnete, welcher nicht bloß gründlich wissenschaftlich gebildeter, sondern auch erprobter practischer Artillerist, welcher zugleich Gelehrter ist (er ist Mitglied der

*) S. Seite 121 (Nr. 16) der A. M. Z.

Digitized by Google

Akademie der Wissenschaften zu Göttingen und schrieb ein Werk gegen Newton's Gravitationsgesetz, welches ins Deutsche, Englische und Italiänische übersetzt wurde), welcher sich besonders auch als tüchtiger General bewährte, scheinen im ersten Augenblicke unbegreiflich und mit dem Erlasse des Kriegsministers (s. A. M. Z. Nr. 16) und den ebendaselbst angegebenen Resultaten des, nach diesem Erlasse eingesetzten Artilleriecomité's schwer zusammenzureimen. Bei näherer Prüfung läßt sich aber die Sache, trotz allen scheinbaren Widersprüchen, doch wohl folgendermaßen erklären. Gen. Allix stellt nach seinem Briefe I. (s. A. M. Z. Nr. 17) die Strategie sehr hoch, er ordnet ihr die Taktik ganz unter. So wahr dieß im Allgemeinen ist, so dürfte er doch hierin zu weit gehen, wenn er z. B. den Verlust und Gewinn der Schlachten einzig und allein den strategischen Bewegungen zuschreibt. Ist es nicht recht gut denkbar, daß ein General die schönsten strategischen Bewegungen combinirt und vollzogen hat und nun dennoch die entscheidende Schlacht durch taktische Fehler oder Mängel verliert? Seinen Ansichten nach will Gen. Allix nun eine Artillerie, möglichst leicht, großen und schnellen strategischen Bewegungen möglichst wenig hinderlich. Eine solche Artillerie scheint ihm das verbesserte, besonders leichter gemachte gribeauvalische System zu gewähren. Hier führt das Geschütz selbst wenig oder keine Munition*), der Laffetenschweif ruht auf der Protzachse, das Rohr kann sogar in ein Marschlager gelegt, also dessen Gewicht von der Hinterachse weg, mehr auf das ganze Fuhrwerk vertheilt werden. So erhält man ein kürzeres und leichteres, offenbar zu großen und schnellen Märschen besseres Fuhrwerk, als es die englischen oder deutschen Geschütze sind. Allein, welche große Vorzüge gewähren diese letztere Geschütze in taktischer Hinsicht; Vorzüge, welche das Comité (s. Nr. 17 d. A. M. Z. vom Feldgeschütz) sehr richtig herausgehoben hat, und wozu noch das weit leichtere und schnellere Ab- und Aufprotzen und viele andere Vortheile kommen, welche wir hier nicht erörtern können. Diese Geschütze sind weit manövrirfähiger und selbständiger vor dem Feinde, als Geschütze nach dem gribeauvalischen Systeme. Sieht man dieß nun, also die Vorzüge in taktischer Hinsicht, als die Hauptsache an, und sucht sie möglichst mit den in strategischer Hinsicht nöthigen zu vereinigen; so wird man unstreitig das englische System als Grundsystem nehmen und ihm die Abänderungen geben müssen, welche besondere Eigenthümlichkeiten desjenigen Dienstes, in welchem es eingeführt werden soll, nöthig machen. Dieß thut das französische Artilleriecomité, und es scheint also in diesem Streite in der Hauptsache, nicht aber darin Recht zu haben, daß es sich mit dem Gen. Allix auf gar keine Erörterungen einlassen will. **)

*) Daher aber auch der große Nachtheil dieses Systems, jedem Geschütze einen Wagen zuzutheilen, diesen als ein Ganzes mit jenem anzusehen und folglich überall mitführen zu müssen, wodurch vor dem Feinde unendlich viel Hindernisse, Verwirrung und Verluste entstehen.

**) Die großherzoglich hessische Artillerie, welche in vielen Feldzügen und Schlachten ein dem französischen ganz ähnliches Materiell führte und folglich dasselbe (oder das gribeauvalische System) genau kennt, sprach sich entschieden für die deutsche Laffetirungsart (Munitionskasten auf den Protzen) aus, und hat diese Ueberzeugung seit den fünf Jahren, daß ihre leichten Feldgeschütze hiernach abgeändert wurden, bei allen Versuchen, bei allen Manövren und Schießübungen vollkommen bestätigt gefunden. Bemerkenswerth ist es übrigens, daß man hier, ohne die Ansichten des französischen Artilleriecomité's zu kennen, ganz dieselben gehabt hat. Um eine noch vorzüglichere Laffetirung zu erhalten, sind nämlich Probelaffeten nach englischem Modelle verfertigt worden, mit welchen nun bald vergleichende Versuche im Schießen und Manövriren angestellt werden sollen, deren Resultate wir seiner Zeit den Lesern der A. M. Z. mittheilen zu können hoffen. Fallen diese Resultate nach Erwartung aus, so dürften sie für die Folge die Einführung dieser Laffetirungsweise im großherzoglichen Dienste veranlassen, mit den Modificationen, welche die Benutzung des vorhandenen Materiells und andere Umstände erheischen.

Die militärische Equitationsschule zu Neustadt in Oestreich.

Die militärische Equitationsschule zu Neustadt hat einen doppelten Zweck, nämlich

1) die Equitation in der Cavalerie immer mehr emporzubringen, und über die Ausübung der im Abrichtungsreglement der Cavalerie enthaltenen Theorie den practischen Unterricht zu verbreiten;

2) die Majore der Infanterie, der Artillerie und der Jäger mit tauglichen, für ihren Dienst angemessenen Reitpferden, gegen Erlegung des Remontepreises, und wenn alle diese schon solche Pferde besitzen, die Offiziere der Cavalerie mit Chargepferden zu versehen.

Der Personalstand des Instituts ist festgesetzt auf 1 Stabsoffizier, als Commandanten, 1 Rittmeister, als Vicecommandanten und Professor der Equitation, 1 zweiten Professor der Equitation, 12 Offiziere von verschiedenen Regimentern aus den Chargen der zweiten Rittmeister, der Oberlieutenante und Unterlieutenante, 12 Unteroffiziere oder Cadetten von den nämlichen Regimentern, sodann vom Fuhrwesen: 1 Ober- oder Unterlieutenant, 1 Oberschmied, 1 Corporal, 2 Vicecorporale, 38 Gemeine, endlich 1 Hausmeister.

Sämmtliche Offiziere sind mit ihren eigenen Pferden in dem für das Institut bestimmten Hause, die Unteroffiziere und die Mannschaft, so wie die dem Institute zur Abrichtung beigegebenen 50 Remontepferde in den Gebäuden der Militärakademie untergebracht; so wie auch die Reitschulen dieser Academie, mit Rücksicht auf die Lehrstunden ihrer eigenen Zöglinge, dem Institute zum Gebrauche zugewiesen sind. Auch der Commandant und Vicecommandant bleiben im Stande ihrer Regimenter und sind blos als commandirt zu betrachten. Der Commandant ist zugleich Localdirector des Instituts; er ist für die darin zu erhaltende Ordnung und Disciplin, für die Fortschritte seiner Untergebenen in den Gegenständen des Unterrichtes, und für die Conservation der Remonten und Dienstpferde verantwortlich, und an den dem Institute als Inspecteur vorgesetzten Feldmarschall-Lieutenant angewiesen, welcher sich in allen das Institut betreffenden Angelegenheiten unmittelbar an den Hofkriegsrath wendet.

Digitized by Google

Der von dem Vicecommandanten und von dem zweiten Professor den aus dem Stande der Regimenter zum Institute commandirten 12 Offizieren und 12 Unteroffizieren oder Cadetten in einem 18monatlichen Cursus zu ertheilende Unterricht umfaßt zweierlei Gegenstände, nämlich den gewöhnlichen Reitunterricht und die Dressur der Pferde.

Da es Hauptzweck des Instituts ist, die Grundsätze der Equitation und eine systematische Abrichtungsart der Recruten und Remonten im Allgemeinen zu verbreiten, so folgt von selbst, daß von den Regimentern nur solche Individuen in die Anstalt abgeschickt werden dürfen, welche keine bloße Anfänger im Reiten sind, sondern vielmehr schon solche Fortschritte gemacht haben, daß sich von ihnen mit Grund erwarten läßt, sie werden, bei ihrer Rückkehr zu den Regimentern nach vollendetem Unterrichte, nicht nur die Aufsicht über die Remonten und die Abrichtung derselben zu besorgen, sondern auch durch Mittheilung der erworbenen Kenntnisse an jüngere, wißbegierige Offiziere, Unteroffiziere und Cadetten eine Pflanzschule von equitationskundigen Männern zu bilden im Stande sein.

Unter diesen Voraussetzungen ist der Reitunterricht selbst bei schon geübten Reitern, zur Einführung gleicher Grundsätze, einer durchaus gleichen Kunstsprache und einer in der ganzen Armee ähnlichen Ausbildung nothwendig, und wird auf den von den Commandirten mitgebrachten, theils eigenen, theils Dienstpferden in Ausübung gebracht.

Zum Unterrichte im Dressiren der Pferde werden die dem Institute beigegebenen, nach ihrer Abrichtung für die Majore bestimmten Remonten verwendet. Die nach vollendeter Abrichtung abgegebenen Remonten werden immer wieder von den Remontirungsdepartements auf Anordnung des Hofkriegsraths durch neue noch ganz rohe ergänzt, um den Stand von 50 stets vollzählig zu erhalten.

Sowohl der Unterricht im Reiten, als im Dressiren wird nach den Grundsätzen ertheilt, welche im Abrichtungsreglement der Cavalerie enthalten sind. — Außerdem haben die beiden Professoren der Equitation noch Unterricht zu geben 1) über die gründliche und practische Kenntniß eines zum Militärdienste vollkommen geeigneten Pferdes, 2) über die practische Beurtheilung eines, wegen Defecten zum Cavaleriedienste nicht geeigneten Pferdes, 3) über die gründliche Anweisung zum Satteln und Zäumen, 4) über die Erkenntniß eines guten oder fehlerhaften Beschlages, 5) über die Wartung und Pflege eines Pferdes im Stalle, und über die Behandlung eines ganz rohen Pferdes bis zu seiner physischen Ausbildung zum Militärgebrauche. — Die Vertheilung dieser verschiedenen Lehrgegenstände unter die Professoren und die Zahl der denselben zu widmenden Stunden ist in dem, mittelst der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 29. Juli 1810 vorgeschriebenen Lehrplane näher bestimmt.

Die Wartung und Pflege der 50 Remontepferde wird durch das, dem Institute beigegebene Detaschement des Fuhrwesens besorgt. Ueber dasselbe führt der Ober- oder Unterlieutenant das Commando, welcher zugleich

die Führung des Journals und die Fassung der Naturalien besorgt.

Damit nun die abgerichteten Remontepferde ihrer Bestimmung zugeführt werden können, ist halbjährlich durch die Generalcommando's ein Verzeichniß derjenigen Majore einzureichen, welche ein Pferd aus der Equitationsschule zu erhalten wünschen. Dabei muß bemerkt werden, welche Constitution jeder dieser Majore hat, ob er das Reiten methodisch auf einer Reitschule oder durch eigene Uebung erlernt hat, ob er ein ruhiges oder feuriges Pferd zu erhalten wünscht, ob er sich Dragoner- oder Chevaurlegers-Schlag erbittet ꝛc. — Vier Wochen vor der Ausmusterung der Remonten aus dem Institute wird den betreffenden Generalcommando's bekannt gemacht, welche Majore in dem bevorstehenden Termine betheiligt, und welche auf den folgenden notirt werden. Die ausgemusterten Pferde werden in Transporte zusammengesetzt und durch Commandirte des nächsten Cavalerieregiments jedem Generalcommando in einen, von demselben zu bestimmenden Mittelpunct zugeschickt, wo sie noch 8 Tage in ärarischer Verpflegung gehalten werden und innerhalb dieser Zeit von den Empfängern gegen Quittung abholen zu lassen sind. — Der dafür zu entrichtende Remontepreis muß binnen 6 Wochen, bei Vermeidung der Einhaltung der Gage, in die Kriegskasse abgeliefert werden.

Für jedes auf diese Weise an die Majore gelangende Pferd wird eine Dienstzeit von fünf Jahren gerechnet; nach Verlauf dieser Zeit wird es volles Eigenthum des Besitzers, und dieser kann, wenn er noch als Major dient, um die Verabfolgung eines neuen Pferdes aus dem Institute ansuchen. Bei Versetzung zu einem anderen Regiment, oder im Falle der Beförderung, übernimmt das Pferd der in die Charge Nachrückende; einem zweiten Major steht es aber frei, wenn er in die Stelle eines ersten Majors befördert wird, auch das seinige beizubehalten. Ist das Pferd noch nicht über $2^1/_2$ Jahre gebraucht worden, so hat der Nachrückende dem vorigen Besitzer den ganzen Remontepreis, bei längerem Gebrauche aber den halben zu entrichten. Vor Ablauf von 5 Jahren darf das Pferd in keinem Falle willkührlich veräußert werden; wird es durch einen Zufall zum Militärdienste untauglich, so ist darüber durch das Regiment die Anzeige an das vorgesetzte Generalcommando zu machen.

Der Verlust des Pferdes in Friedenszeiten trifft den Besitzer; geht es im Kriege zufällig zu Grunde, so hat der Eigenthümer vom nämlichen Tage an auf die Verabfolgung eines anderen ärarischen Pferdes gegen Erlegung des Remontepreises Anspruch. Für ein vor dem Feinde entweder auf der Stelle getödtetes, oder an den Folgen erhaltener Blessuren gefallenes Pferd dieser Art wird dem Besitzer ein anderes ärarisches Pferd um den halben Remontepreis abgegeben.

Miscellen.

Baiern. Die A. M. Z. hat in Nr. 7, nach dem Vorgange mehrerer Blätter, die Nachricht gegeben, daß am 7. Juli in Baiern ein allgemeines provisorisches Verbot aller Duelle zwischen Militärpersonen unter sich und mit sonstigen Staatsdienern erschienen

Digitized by Google

sei. Die Redaction hat nunmehr offizielle Kenntniß erhalten, daß diese Nachricht gänzlich grundlos sei. Die wahrscheinliche Veranlassung dazu gab ein Rescript vom 5. Juli, welches den Ehrengerichten untersagt, die ihnen in den Dienstesvorschriften ertheilte Ermächtigung zu überschreiten und etwa auf Abhaltung des Zweikampfs selbst zu erkennen.

Frankreich. Der General Latour-Foissac, Commandant der 16. Militärdivision, ist zum Commandanten der leichten Gardecavalerie (an Generallieut. Digeon's Stelle), und statt dessen General Rottembourg, welcher die während des spanischen Krieges gebildete, jetzt aber aufgelöste Militärdivision der Ostpyrenäen befehligte, zum Commandanten der 16. Militärdivision ernannt worden.

Nach der Ordonnanz über die Pensionirung der Offiziere sind neuerdings 7 Generale und 15 Obersten oder sonstige Stabsoffiziere in den Pensionsstand versetzt worden. Unter den ersteren befinden sich die Generale Boyer, Pacthod, Vaufreland ꝛc.

Preußen. Der Unterricht in der Militär-Schwimmanstalt zu Berlin gab jüngst zu einem merkwürdigen Vorfalle Veranlassung. Ein Pionnier, in der Caserne nahe der Schwimmanstalt wohnend, setzt sich gegen Abend auf einen Stuhl am Fenster und schläft ein. Da träumt ihm, er sei im Schwimm-Unterricht, solle in's Wasser springen; der Lehrer commandirt: Eins, Zwei, Drei! Er springt in der That, aber nicht in's Wasser, sondern aus dem Fenster. Eine Weide, die dicht unter dem Fenster steht, machte den Fall minder gefährlich, indem er auf diese, und von da erst auf die Erde stürzte. Dennoch sind dem Unglücklichen Arme und Beine bedeutend beschädigt; jedoch hofft man, daß er den Gebrauch seiner Glieder wieder erhalten werde.

Der König hat den bekannten Schriftsteller, Geheimen Kriegsrath Ribbentrop, in den Adelstand erhoben.

Rußland. Die Militärschule zu Odessa, unter dem Namen Nepliujeffschule bekannt, wurde im Jahr 1824 auf Befehl des Kaisers Alexander errichtet und ist für die Kinder derjenigen Militärs bestimmt, welche in Asien oder am Ural dienen. Vierzig Zöglinge erhalten Unterstützungen, die übrigen bezahlen eine geringe Vergütung. Die Christen und Mohamedaner werden rücksichtlich der Religion abgesondert unterrichtet; den übrigen Unterricht empfangen sie gemeinschaftlich. Es werden gelehrt: russische, arabische und tartarische Sprache, allgemeine Moral, allgemeine Geschichte und besondere in Beziehung auf Rußland; ferner Geographie, Naturgeschichte, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie, Militärbaukunst, Artilleriewissenschaften und Militärevolutionen. Die Zöglinge bleiben 6 Jahre in dieser Schule, welche in 3 Klassen getheilt ist und unter der Leitung des Genieoffiziers von Genß steht.

Literatur.

Versuch über die ehemalige und gegenwärtige Milizverfassung der schweizerischen Eidsgenossenschaft, von B. E. Thellung von Courtlary, Oberstlieutenant in kön. niederländischen Diensten. St. Gallen, bei Wegelin und Rätzer, 1826. 8. (516 S.) Preis 2 fl.

Der Verfasser beabsichtigte, nicht eine ausführliche, mit Belegen versehene Geschichte der schweizerischen Kriegsverfassung, sondern nur eine kurze Darstellung, wie das schweizerische Milizsystem entstanden, sich entwickelt, verbildet und ausgebildet hat, zu geben. Er nennt seine Darstellung sehr bescheiden einen Versuch; wir können aber versichern, daß ihm dieser Versuch sehr gelungen ist.

Nachdem er in der Einleitung einen allgemeinen historischen Blick auf die Staatsverfassung der Schweiz und auf die Ursachen, welche die Vervollkommnung ihrer Kriegsverfassung verzögerten, geworfen und die Nothwendigkeit gezeigt hat, daß die Schweiz, zum Schutze der ihr durch den Wiener Congreß garantirten ewigen Neutralität, eine hinlängliche Kriegsmacht und eine kräftige Kriegsverfassung habe, — theilt er die Geschichte der eidsgenössischen Milizeinrichtungen in 4 Zeiträume. Der erste Zeitraum geht bis 1798, der zweite (der Zeitraum der Einen und untheilbaren helvetischen Republik) von 1798 bis 1803, der dritte (von der Vermittelungsacte bis zum Wiener Congreß) von 1803 bis 1815, der vierte endlich ist der Zeitraum des neuen Schweizerbundes. Die militärische Verfassung der Schweiz in den 3 ersten Zeiträumen wird in gedrängter Kürze, aber doch so vollständig, als es für den Zweck erforderlich ist, dargestellt. Umständlicher beschäftigt sich dann der Verfasser mit den militärischen Einrichtungen der neuesten Zeit, welche er in 6 Abschnitten abhandelt, und wobei er überall seine Desiderien beifügt und Vorschläge zu Verbesserungen macht. In dem ersten wird aus dem neuen Bundesvertrage vom 7. August 1815 dasjenige angeführt, was auf die Kriegsverfassung Bezug hat; der zweite handelt von den Centraldehörden des Kriegswesens (Militäraufsichtsbehörde und Kriegsrath); der dritte von den Bestandtheilen des Bundesheeres; der vierte enthält eine Darstellung und zum Theil kritische Beleuchtung der organischen Bestimmungen des Reglements von 1817 in Bezug auf Kleidung und Ausrüstung, auf Bewaffnung, auf Geschütz, Train, Munition, auf Instruction und auf die Kriegsverwaltung; im fünften werden die Militärorganisationen der einzelnen Cantone dargestellt, und dann eine Uebersicht der Bewaffnung, Ausrüstung und Kleidung der Bundesarmee gegeben; der sechste endlich handelt von den eidsgenössischen Exercir-Reglements, besonders von demjenigen für die Scharfschützen, welches, obgleich es viel Gutes enthalte, doch in mancher Beziehung getadelt wird. — Weiterhin schildert sodann der Verf. die militärischen Institute der Schweiz und läßt dann einen Abschnitt über die schweizerische militärische Literatur folgen. Statt aber, wie man aus dieser Ueberschrift erwarten sollte, in diesem Abschnitte die über die Kriegsverfassung der Schweiz erschienenen Schriften namentlich aufzuführen und den Gehalt einer jeden, wenigstens im Allgemeinen zu würdigen, gibt der Verfasser hierunter blos eine Uebersicht der von den Schriftstellern über die Schweiz aufgestellten Grundsätze und äußert seine Ansichten darüber, zum Theil ohne die Urheber der bestrittenen Grundsätze anzuführen. Ohne Zweifel hätte das Werk sehr an Werth gewonnen, wenn dieser Abschnitt eine wirkliche Uebersicht der schweizerischen Militärliteratur gegeben hätte, während er jetzt nur uneigentlich die Rubrik „Literatur" führt. Uebrigens enthält dieser Abschnitt gar manche gute Ideen über die wichtigsten Gegenstände des schweizerischen Militärwesens.

Ein Anhang handelt von den ausländischen Kriegsdiensten der Schweizer. Der Verf. tritt hier als Vertheidiger der, von vielen Schweizercantonen mit fremden Mächten geschlossenen Capitulationen auf. Er sieht nämlich dieselben als das Mittel an, wodurch es den Schweizern allein möglich werde, sich den militärischen Geist zu eigen zu machen, durch welchen sie fähig würden, ihre Unabhängigkeit und Neutralität zu schützen, indem sich dadurch eine Pflanzschule guter Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten bilde; und er verlangt nur, diesen ausländischen Dienst auf eine regelmäßige Weise einzurichten, damit allen Mißbräuchen möglichst vorgebeugt werde. — Dann folgt eine geschichtliche Darstellung der Capitulationen mit den einzelnen Mächten (Frankreich, Spanien, Sardinien, Niederlande, Schweiz.)

Eine Zugabe endlich enthält den Vorschlag zur Stiftung eines eidsgenössischen Ehrenzeichens.

Wir können diese Schrift mit voller Ueberzeugung empfehlen, da sie ihrem Zwecke vollkommen entspricht. Nur wäre zu wünschen gewesen, daß die einzelnen Gegenstände nach einer strenger systematischen Folge behandelt worden wären, indem alsdann der Gebrauch des Buches sehr erleichtert und gar manche Wiederholungen (wie z. B. hinsichtlich des Geschützes S. 221 u. 350) vermieden worden sein würden. Möchten wir nur von allen Ländern solche Darstellungen der militärischen Einrichtungen besitzen! — Da wir uns übrigens hier auf eine kurze Anzeige beschränken mußten, so werden wir in den nächsten Blättern Auszüge aus der vorliegenden Schrift, namentlich über die jetzige Militärorganisation und über die militärischen Institute der Schweiz, in die A. M. Z. aufnehmen.

Berichtigung.

In Nr. 19 der A. M. Z., S. 146. Z. 23 v. unten (das französische Artilleriesystem betr.) muß es heißen: „Ueberdieß führe das (gribeauvalische) System eine allzu große Anzahl von Kalibern."

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
9. Sept. 1826.

Nr. 21.

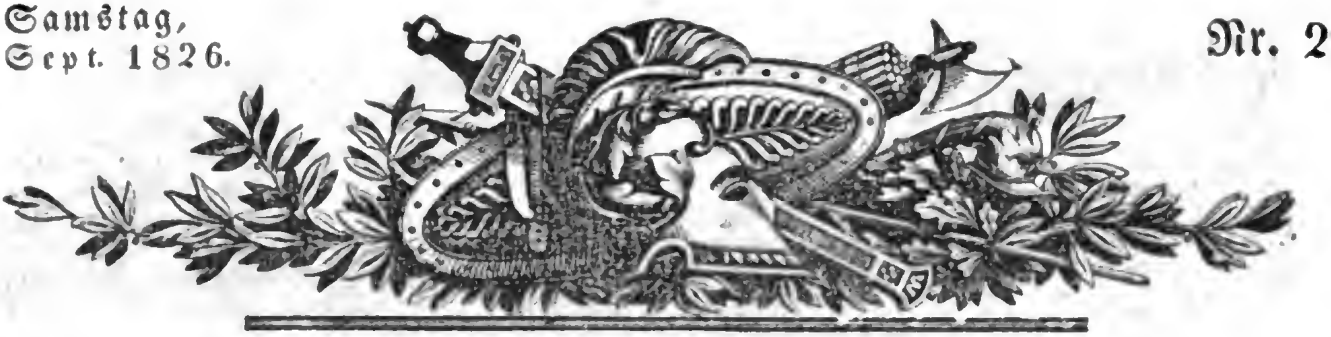

Allgemeine Militär-Zeitung.

Schweizerische Militärverfassung.

„Eine lange Erfahrung hatte bewiesen, daß das eidgenössische Kriegsheer, obwohl vom besten Geiste beseelt, kein Nationalheer, kein Ganzes, sondern ein unharmonisches Aggregat von Contingenten ausmachte. Die Schweiz hatte in einem Zeitraume von wenigen Jahren mehrmals 8000, 12,000 und im Jahr 1815 sogar bei 40,000 Mann versammelt. Wie schlecht war aber bei vielen Contingenten die Bewaffnung, wie mangelhaft der Unterricht, wie schlecht, fehlerhaft und abweichend das Materielle! Wie schlecht, in Hinsicht auf Qualität und Quantität, die Munition so mancher Cantone! Kurz, wie viele Mängel aller Art, denen man abzuhelfen im Stande gewesen wäre, ohne derer zu erwähnen, welche von der schweizerischen Staatsverfassung unzertrennlich waren! Einheit ist das Grundprincip jeder, folglich auch der eidgenössischen Kriegsmacht. Einheit der Heeresorganisation muß der Einheit des Willens zu Hülfe kommen. Eine feste Milizverfassung ist, nächst politischer Einigkeit, die einzige Garantie, welche den benachbarten Mächten genügen kann. Der Nation fehlt es weder an physischer, noch an moralischer Kraft. Es bedarf nur des Willens der Regenten, um ihre kriegerische Anlagen auszubilden, zu leiten und zu benutzen. Diese versäumten früher, diese heilige Pflicht zu erfüllen. Lange hatten die hohen Erinnerungen aus der Heldenzeit der Schweizer einen schützenden Kreis um ihre Gränzen gezogen, dessen magischer Einfluß die Nachbarn und die Schweizer selbst über das wahre Verhältniß der gegenseitigen Kräfte täuschte. Das Jahr 1798 zerstörte dieses wohlthätige Bleudwerk und deckte die Schwäche der Eidgenossenschaft auf. Späterhin wurde sie mit einer eingebildeten Neutralität beschenkt. Das Jahr 1813 lehrte sie, welche Garantie eine solche Neutralität gewährt, und verständigte sie über den Werth der in den Jahren 1805 u. 1809 für dieselbe von der Schweiz gemachten Anstrengungen."

„In allen militärischen Einrichtungen der Schweiz darf keine fremde Nation knechtisch nachgeahmt werden. Jede Art von Geschöpfen hat Vertheidigungsmittel, die ihr eigen sind; so auch jedes Volk. Das Militärsystem einer Nation muß den besonderen politischen und sittlichen Verhältnissen ihres Landes, ihren bürgerlichen Einrichtungen, ihren Kräften, ihrem Nationalcharakter und ihren natürlichen Fähigkeiten angemessen sein. Die Schweizer sollen also, nach den allgemeinen Gesetzen der Kriegskunst, aus den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes und Volkes ihre besondere Kriegsmanier abstrahiren, dabei aber Alles benutzen, was sich von den militärischen Einrichtungen anderer Völker dem Eigenthümlichen des ihrigen mit Vortheil anpassen läßt." *)

So äußerte sich die mit der Entwerfung eines eidgenössischen Militär-Organisationsreglements (welches im Jahr 1817 angenommen wurde) beauftragte Commission, und bezeichnete damit die Hauptgesichtspuncte, von welchen die neue Militärverfassung ausgehen müsse.

Der Bundesvertrag vom 7. August 1815 hatte bereits die Contingente der Cantone auf zwei Procent der Bevölkerung bestimmt, die Errichtung einer gemein-eidgenössischen Kriegskasse festgesetzt und der Tagsatzung die Ermächtigung gegeben, die Organisation der Contingentstruppen zu bestimmen, über deren Aufstellung und Gebrauch zu verfügen, den General, den Generalstab und die eidgenössischen Obersten zu ernennen und, im Einverständnisse mit den Cantonsregierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung der Contingente zu ordnen.

Da indessen die Tagsatzung nur kurze Zeit im Jahre versammelt und in jedem Falle keine militärische Behörde ist, so war hiermit ein Hauptfehler des ehemaligen Kriegswesens nicht beseitigt, welcher darin bestand, daß keine allgemeine eidgenössische Obermilitärbehörde vorhanden war, welche Einheit, Einförmigkeit und Vollständigkeit in die Kriegsverfassung brachte, durch allgemeine Verordnungen und Reglements einleitete und durch fortdauernde Aufsicht im Gange erhielt. Dieses Bedürfniß erkennend, hat daher die Tagsatzung ihre Befugnisse in Bezug auf das Kriegswesen zum Theil einer Militäraufsichtsbehörde übertragen. Diese

*) In ganz ähnlichem Sinne hatte bereits im Jahr 1815 der treffliche Zschokke auf das, was der Schweiz noth thue, hingewiesen in einem lesenswerthen Aufsatze „über einige Verbesserlichkeiten des eidgenössischen Heer- und Kriegswesens" (neuerdings abgedruckt in Zschokke's ausgewählten Schriften, Th. 9. S. 176 u. ff.) Ohne Zweifel hat dieser Mann, dessen Rath und That nie fehlte, wo Gemeinnütziges zu vollbringen war, auf die verbesserte Kriegsverfassung der Schweiz nicht unbedeutenden Einfluß gehabt.

Digitized by Google

Behörde besteht aus einem Vorsitzer und vier Mitgliedern. Das regierende Standeshaupt des jedesmaligen Vororts ist Präsident, und kann die Verrichtungen dieser Stelle auf ein anderes Mitglied des Staatsraths oder geheimen Raths seines Cantons delegiren. Die 4 Beisitzer werden von der Tagsatzung durch absolute Stimmenmehrheit aus der Gesammtzahl der eidgenössischen Obersten, mit möglichster Rücksicht auf die verschiedenen Waffengattungen, und zwar die beiden ersten auf 3 Jahre, die beiden anderen auf 1 Jahr erwählt. Der eidgenössische Oberstquartiermeister und der Inspector der Artillerie, wenn sie nicht schon wirkliche Mitglieder sind, wohnen den Sitzungen mit berathender Stimme bei. Der Vorort ordnet der Militäraufsichtsbehörde das nöthige Canzleipersonale bei. Alle diese Personen genießen keinen Gehalt, aber während der Sitzungszeit und bei Verschickungen beziehen sie Taggelder, welche dem Gehalte ihres Grades gleichkommen. — Nur auf Einberufung der Tagsatzung oder der Regierung des Vororts kann sich die Militäraufsichtsbehörde ordentlicher oder außerordentlicher Weise versammeln. Die regelmäßige Einberufung erfolgt alljährlich kurz vor Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung. — Die Aufsichtsbehörde ist das Kriegsministerium der Schweiz; sie hat die allgemeinen militärischen Einrichtungen anzuordnen, zu leiten und zu vollziehen; sie hat Alles zu besorgen, was die Bildung, Ausrüstung, Zusammenziehung, Ergänzung und Entlassung des Bundesheeres oder eines Theils desselben betrifft; sie hat alle allgemeine Kriegsanstalten, die höheren Unterrichtsanstalten, die wissenschaftlichen Sammlungen für den Generalstab ꝛc. zu leiten; sie hat sich mit den Cantonen wegen der Inspection ihrer Contingente zu verständigen u. s. w. — Sobald von der Tagsatzung die Aufstellung der Armee beschlossen wird, setzt sie die Militäraufsichtsbehörde unter der Benennung: „eidgenössischer Kriegsrath" in Thätigkeit, welche aber mit dem Ende des Feldzuges aufhört. Der Oberstquartiermeister und der Oberstinspector der Artillerie haben dabei, gleich den übrigen Mitgliedern, Stimmrecht. Dem Kriegsrathe liegt Alles ob, was auf das Aufgebot, die Ergänzung, Ablösung und Entlassung der Armee Bezug hat, er vertheilt die Contingente auf die Cantone, vollzieht die Aufträge der Tagsatzung, erfüllt die Forderungen des Oberbefehlshabers, welche allein der Kriegsrath an die Cantonsregierungen ergehen zu lassen befugt ist, u. s. w.

Das Bundesheer, welches im Falle eines Krieges aufgestellt wird, bildet sich aus den Contingenten der einzelnen Cantone. Es besteht aus dem Auszuge und aus der Reserve. 1) Der Auszug rückt bei jedem Aufgebote, ganz oder zum Theil, zuerst ins Feld und besteht aus der streitbarsten Mannschaft, welche organisirt, ausgerüstet, geübt und zum Kriegsdienste gebildet sein muß. Seine Stärke ist folgende:

	Mann
24 Compagnieen Artillerie (zu 71 Mann)	1704
Das dazu gehörige Traincorps (mit 1828 Pferden)	1194
2 Compagnieen Sappeure (zu 71 Mann)	142
1 Compagnie Pontonniere	71

	Mann
11½ Compagnieen Reiterei*)	736
20 Compagnieen Scharfschützen (zu 100 M.)	2000
217 „ „ Infanterie	27,245
Bataillonsstäbe der Infanterie	666
zusammen	33,758

2) Die Reserve folgt auf den Auszug, ist gleich stark, organisirt wie dieser und besteht ebenfalls aus wohlgeübter, gerüsteter und streitbarer Mannschaft, die ihre Dienstzeit**) im Auszuge vollendet hat. Ihre Zusammensetzung ist folgende:

	Mann
16 Compagnieen Artillerie	1136
Das dazu gehörige Traincorps (mit 1141 Pferden)	717
20 Compagnieen Scharfschützen	2000
218 „ „ Infanterie	29,239
Bataillonsstäbe der Infanterie	666
zusammen	33,758

Auszug und Reserve belaufen sich also im Ganzen auf 67,516 Mann und bilden das eigentliche Kriegsheer.

Außer dem Auszuge und der Reserve besteht noch eine Landwehr. Sie wird aus der wehrhaften und gerüsteten Mannschaft gebildet, welche ihre Zeit im eigentlichen Heere ausgedient, aber ihre Milizpflicht noch nicht ganz erfüllt hat. Sie ist die wahre, eigentliche Reserve, der Rückhalt des im Felde stehenden Bundesheeres.

Im Frieden besteht kein Bundesheer; aber den Cantonen liegt ob, ihre Contingente von jeder Waffe zum Auszuge und zur Reserve des Bundesheeres stets vollzählig in Bereitschaft zu halten, den Abgang aus der nämlichen Mannschaftsklasse zu ersetzen, für den Unterricht, die Bildung und Ausrüstung der Miliztruppen aller Waffen, nach Vorschrift des eidgenössischen Reglements, so wie für die Waffen, Munition und Kriegsfuhrwerke und für den Ersatz ihres Abgangs zu sorgen.

Die Sappeure und Pontonniere werden den Ingenieurcorps zugetheilt; die Offiziere derselben bilden einen Theil des eidgenössischen Generalstabes und machen also keinen Theil der Bundescontingente aus. — Das Traincorps, welches in sehr ungleichen Abtheilungen anderen Corps zugetheilt werden muß, ist nicht compagnieenweise, sonst aber ganz militärisch organisirt, und dessen Hauptleute gehören zum Artilleriestabe. — Die Infanteriecompagnieen sind in Bataillone formirt. Die Normalstärke einer Compagnie ist 125 Mann; zu Vermeidung von Bruchtheilen wird die Zahl der Gemeinen, nach Erforderniß des Contingents, um einige Mann vermehrt oder vermindert. Ein Bataillon besteht aus dem Stabe, 2 Jäger- oder Flankcompag-

*) Die unverhältnißmäßige Schwäche der Reiterei wird von Thellung v. Courtlary (in dem, S. 159 der A. M. Z. angezeigten Werke, welchem die obigen Notizen entnommen sind) sehr getadelt.

**) Das Dienstalter sowohl, als die Dienstzeit der Milizpflichtigen ist in dem Organisationsreglement nicht gleichförmig bestimmt und ist daher in den einzelnen Cantonen sehr ungleich. Thellung v. Courtlary hält die Bestimmung eines gleichförmigen Dienstalters für sehr wünschenswerth.

Digitized by Google

nieen und 4 Centrumcompagnieen; doch bestehen 2 Bataillone des Auszugs und 4 der Reserve nur aus 5 Compagnieen. Außerdem sind noch in jenem 16, und in dieser 6 uneingetheilte Compagnieen aus verschiedenen Cantonen, worüber das Reglement von 1817 nichts bestimmt, welche aber wahrscheinlich im Felde zusammengezogen werden. Den Bataillonen des Auszugs kann vom Kriegsrathe gestattet werden, eine Feldmusik von höchstens 18 Mann mitzuführen, welche aber nicht zum effectiven Stande des Bataillons zählen und von der eidgenössischen Kriegskasse blos Sold und Verpflegung gemeiner Soldaten empfangen. Jedes Bataillon hat eine Fahne. Den aus mehreren Cantonen zusammengesetzten Bataillonen ist bewilligt, daß jedes Contingent seine Fahne habe, welche zusammen in einem Fahnenploton vereinigt werden, oder daß die verschiedenen Cantonswappen in einer einzigen Fahne angebracht seien. Dieses sowohl, als die Bestellung der Bataillonscommandanten und der Stäbe wird den betreffenden Cantonen überlassen.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber Cameraden, Cameradschaft, Cameradendiebstahl ꝛc.

(Eingesendet.)

In Nr. 7 der A. M. Z. wird die Anfrage gestellt: „Existirt irgendwo eine genaue Bestimmung des Begriffes von Cameraden? ꝛc. Ist es als Cameradendiebstahl anzusehen, wenn der Soldat den Unteroffizier, oder wenn der Unteroffizier oder Soldat den Offizier bestiehlt? ꝛc. "

Obwohl im Ganzen der Begriff von Cameradschaft — besonders im Kriege — alle Chargen umschließen dürfte und der Soldat von seinen Führern oft: Camerad! angeredet wird, so scheint doch der engere Sinn dieses Wortes, vorzüglich in gesetzlicher Hinsicht, sich mehr auf gleiche Dienstgrade zu beziehen. Deßhalb wird wohl auch in den Militärgesetzen mehrerer Armeen der Diebstahl an Vorgesetzten, Cameraden und Untergebenen besonders benannt.

Ueber den Begriff des Wortes „Cameradschaft" enthält der Entwurf zu einem neuen Dienstreglement für die königlich sächsische Armee folgende Stelle, die, obgleich sie nur für Offiziere abgefaßt ist, doch für alle Stellen passend scheint:

„Außer der Dienstverbindung, in der ein Offiziercorps unter sich steht, gibt es auch noch eine moralische Vereinigung, welche es durch freundschaftliche Bande zusammenhält: die Eintracht. Sie ist die in Wesen und Form sich äußernde Uebereinstimmung in Allem, was die Ehre, die Pflicht und das gesellige Verhältniß betrifft. Man belegt sie auch, vorzugsweise im Soldatenstande, mit dem Namen der Cameradschaft."

Ein Handbuch für die Unteroffiziere der Infanterie jener Armee, welches in diesem Jahre ausgegeben wurde, spricht sich über die Cameradschaft, wie folgt, aus:

„Die gemeinsame Bestimmung der Krieger, Vertheidigung des Vaterlandes, allgemeine Sicherheit und

Schutz des Einzelnen, erzeugt für dieselben die Pflicht der Cameradschaft. Sie verlangt: Einigkeit, Verträglichkeit, Gefälligkeit, Aufrichtigkeit, Höflichkeit, warmen Antheil an dem Wohl des Einzelnen und des Ganzen, Uneigennützigkeit, Aufmunterung zum Guten durch Wort und Beispiel, Hülfleistung mit Rath und That in allen Gefahren und Verlegenheiten und selbst mit Gefahr des Lebens, williges Theilen aller Beschwerden und Arbeiten in allen Dienstverhältnissen, vorzugsweise gegen den Feind, Bescheidenheit, Nachsicht und Geduld mit den Schwächen Anderer, Verhinderung der wider die Dienstpflicht und Ehre laufenden Handlungen und Aeußerungen. Die vorzüglichste Stütze der Cameradschaft ist die Achtung für den Stand des Kriegers und die gegenseitige Achtung. In einer Truppe, in der die Pflichten der Cameradschaft unablässig geübt und vor Augen behalten werden, und in der, in Verbindung mit den Anforderungen der Ehre und des Dienstes, der Grundsatz: „Einer für Alle und Alle für Einen" heimisch ist, herrscht der kriegerische Gemeingeist, mit dem die bravsten und versuchtesten Krieger zwar besiegt werden können, aber mit dem dieses Unglück nie in, alle Bande auflösende, Flucht und Muthlosigkeit ausarten wird. Die Ausübung der cameradschaftlichen Pflichten beschränkt sich nicht blos auf die nächste Umgebung, sie muß sich auch auf die ganze Armee ausdehnen; denn jedes Glied derselben folgt derselben Bestimmung."

Was die zweite Frage betrifft, so bemerkt man, daß das königlich sächsische Militärstrafgesetzbuch vom Jahr 1822 den Diebstahl und die Veruntreuung an Vorgesetzten und Untergebenen mit dem Cameradendiebstahl in eine Cathegorie stellt. Es enthält darüber folgende klare Bestimmungen*), welche alles Mißdeuten aufheben:

„Art. 217. Der Diebstahl an Vorgesetzten, Cameraden und Untergebenen soll im Frieden um die Hälfte härter, im Kriege aber noch einmal so hart, als der gemeine Diebstahl bestraft werden. Doch soll die Strafe mindestens, nächst der Degradation der Unteroffiziere, und der Ausstoßung der in der Klasse der Ausgezeichneten**) stehenden Gemeinen aus dieser Klasse, im Frieden in vierzehntägigem, und im Kriege in vierwöchentlichem Kettenarreste bestehen. — 218. Die Strafe (Art. 217) ist durch angemessene, und der verwirkten ordentlichen Strafe hinzuzufügende körperliche Züchtigung zu verschärfen: 1) wenn der Dieb und der Bestohlene zu der Zeit, wo das Verbrechen begangen wurde, gleichviel ob in Kriegs- oder Friedenszeiten, in einer nahen Gemeinschaft, z. B. auf Märschen, in gemeinschaftlichen Quartieren, oder überhaupt in einer Lage, wo der Bestohlene seine Sachen gegen den Dieb nicht

*) Wir nehmen diese Bestimmungen hier auf, weil sie vollständiger sind, als in den meisten anderen Militärgesetzen.
(Anmerk. der Redaction.)

**) Die in der Klasse der Ausgezeichneten stehenden Leute sind der körperlichen Züchtigung nicht unterworfen. Wir werden diese, dem königl. sächsischen Dienste eigenthümliche Einrichtung in der Kürze näher erörtern.
(Anmerk. der Redaction.)

Digitized by Google

hinlänglich verwahren konnte, sich befunden haben; 2) wenn das Entwendete (Sache oder Geld) zu den nothwendigen Bedürfnissen des Bestohlenen gehört hat, und dessen Wiederanschaffung für den Bestohlenen, gleichviel ob in Kriegs- oder Friedenszeiten, mit Schwierigkeit verbunden ist; 3) wenn der Dieb den Bestohlenen, durch den verübten Diebstahl im Kriege, zur Erfüllung seiner Dienstschuldigkeit untüchtig gemacht hat, z. B. durch Entwendung der Kleidungs- oder Armaturstücke u. s. w. — 219. Alle übrige, bei Diebstählen vorkommende, und bei Diebstählen an Vorgesetzten, Cameraden und Untergebenen ebenfalls gedenkbare erschwerende Umstände, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die nahe Gemeinschaft, erschwerte Verwahrung seiner Sachen, so wie auf die Armuth des Bestohlenen beziehen, sollen ebenfalls mit angemessener, der verwirkten ordentlichen Strafe hinzuzufügender, körperlicher Züchtigung geahndet werden. Dafern jedoch die auf einzelne erschwerende Umstände gesetzte gemeine Strafe so hoch sein sollte, daß die, durch eine über die vorgezeichneten Gränzen hinaus nicht auszudehnende körperliche Züchtigung, verschärfte Militärstrafe geringer ausfallen würde, so soll in solchen Fällen die, durch die gemeinen Strafgesetze geordnete Gefängniß- oder Zuchthausstrafe in Kettenarrest oder in Eisenstrafe verwandelt und die Dauer also bestimmt werden, daß a) die verwirkte Gefängnißstrafe auf Arbeitsarrest berechnet, und in der der Gefängnißstrafe angemessenen Dauer des Arbeitsarrestes, im Kettenarrest, b) die verwirkte Zuchthausstrafe aber in ihrer vollen Dauer im Kettenarrest, oder in der Eisenstrafe verbüßt werden. — 220. Die nahe Verwandtschaft zwischen dem Bestohlenen und dem Diebe soll zur Milderung der gesetzlichen Strafe keinen Grund abgeben. — 221. Die Strafe für wiederholte Diebstähle an Vorgesetzten, Cameraden und Untergebenen ist nach Anleitung des Art. 9 (allgemeiner Theil) einzurichten, und zugleich mit schimpflicher Ausstoßung des Verurtheilten zu verbinden. — 222. Im Kriege sollen mit denselben Strafen (Art. 217, 218 u. 219) belegt werden: Offiziersbediente, Marketender, Weiber und andere den Truppen ins Feld folgende Personen, wenn sie an anderen zu den Truppen gehörigen Personen, oder an einander selbst, einen Diebstahl begangen haben. Soldaten, welche an vorbemerkten Personen einen Diebstahl begehen, werden ebenso bestraft, als ob sie solchen gegen ihre eigene Cameraden begangen hätten. Gegen Offiziersbediente, welche im Kriege ihre Dienstherren bestohlen haben, soll die, in den gemeinen Strafgesetzen auf den Hausdiebstahl geordnete Strafe in Kettenarrest oder Eisenstrafe von der nämlichen Dauer, oder nach Befinden in Kettenarrest, mit angemessener körperlicher Züchtigung, verwandelt werden. — 223. Diebstähle an Militärvorräthen sollen den Diebstählen an Vorgesetzten, Cameraden und Untergebenen (Art. 217, 218 u. 219) ebenfalls gleich bestraft werden. — 224. Wenn, mit Ausnahme der Stadtbeurlaubten, ein Beurlaubter einen anderen Beurlaubten bestiehlt, so soll dieß als ein gemeines Verbrechen angesehen, und mit den in den Landesgesetzen geordneten gemeinen, oder verhältnißmäßigen Militärstrafen geahndet werden."

Miscellen.

Amerika. Die Republik Buenos-Ayres, deren Bevölkerung sich nicht ganz auf eine halbe Million belauft, hat eine ständige und eine unständige Militärmacht. — Die ständige Macht besteht 1) aus einem Generalstab, 2) aus 2 Bataillonen Infanterie, wovon das eine ein leichtes ist; jedes Bataillon hat 4 Compagnieen und jede Compagnie ist einschließlich der Offiziere 105 Köpfe stark; 3) aus 3 Regimentern Cavalerie, jedes zu 3 Escadronen von 2 Compagnieen, jede 60 Pferde stark; 4) aus einem Regiment Artillerie von 4 Compagnieen zu 80 Köpfen; zusammen 2240 Mann. Ferner besteht ein Geniecorps von 4 Offizieren und 2 Eleven, welches zugleich die Direction der Civilarbeiten hat. — Die unständige Macht besteht aus 5 Bataillonen Milizen, jedes zu 6 Compagnieen mit einem Effectivstande von 600 Mann, welches zusammen 3000 Mann gibt. — Der Ersatz der Armee geschieht entweder durch Freiwillige, welche ein Handgeld erhalten, oder, wenn diese unzureichend sind, durch Aufrufe. Jeder Freiwillige muß wenigstens 18 Jahre alt und im Genuß der bürgerlichen Rechte sein; jedoch werden auch Ausländer angenommen. Die Dauer der Dienstzeit ist wenigstens 2 Jahre und höchstens 4 Jahre. — Die Aufgerufenen werden Arrondissementsweise von einer aus 12 Mitgliedern bestehenden Junta, unter dem Vorsitze des Friedensrichters bezeichnet, müssen 6 Jahre dienen, wenn sie 18 bis 30 Jahre alt — und nur 4 Jahre, wenn sie 30 bis 40 Jahre alt sind. Für jeden von ihnen bezahlt der öffentliche Schatz 100 Piaster in die Schuldentilgungskasse, von welchem Gelde Staatspapiere gekauft werden. Nach beendigter Dienstzeit bekommen sie das Kapital sammt den Zinsen. — Gesetzlich sind von dem Militärdienste frei: die Gebrechlichen, der älteste von vater- und mutterlosen Waisen, der einzige Sohn, der älteste Sohn, oder in dessen Ermangelung, der älteste Neffe einer Wittwe oder eines schwachen oder 70jährigen Vaters; ferner jeder matriculirte Kaufmann, jeder Eigenthümer einer Fabrik; die Besitzer einer Kunstwerkstätte oder eines Etablissements im Werthe von 10,000 Piastern, die Aerzte, practicirenden Rechtsgelehrten und Schüler der Universitäten; endlich alle Staatsdiener. — Die Bekleidung und Bewaffnung der Truppen ist gut, aber ihre Haltung ist sehr vernachlässigt, ihr Unterricht höchst mangelhaft und Mannszucht besteht kaum dem Namen nach; dieß kommt hauptsächlich von der Unfähigkeit ihrer Offiziere. — Der monatliche Sold der Offiziere der verschiedenen Waffengattungen ist folgender in Piastern:

	Infanterie.	Cavalerie.	Art. u. Genieweſ.
Brigadiers . . .	250	—	—
Colonels-majors .	230	—	—
Obersten	202	220	220
Oberstlieutenante .	137	150	150
Majore	100	108	108
Capitaine . . .	60	80	75
Adjutanten . . .	50	57	57
Premier-Lieutenante	42	45	45
Second-Lieutenante	38	43	42
Captane	38	38	38
Wundärzte . . .	38	38	38

Alle Offiziere haben Ansprüche auf eine Pension, wenn sie sich von dem Dienste zurückziehen, und zwar bei einer Dienstzeit von 4 bis 20 Jahren auf ein Drittheil, und bei einer Dienstzeit von 20 bis 40 Jahren auf die Hälfte ihres Activsoldes.

Baden. Am 25. August wurde der Stadtcommandant von Karlsruhe, Generalmajor Brückner, zum Großkreuz des Zähringer Löwenordens (dessen Commandeur er vorher war) ernannt.

Großherzogthum Hessen. Am 31. August sind die sämmtlichen Großbeurlaubten bei ihren Regimentern eingetroffen, und am 2. Sept. nahmen die Hauptübungen ihren Anfang, welchen im letzten Drittel des September, wie in den vorderen Jahren, die großen Manövres folgen werden.

Niederlande. Einem königlichen Befehle zufolge werden die dießjährigen Herbstmanövres vom 1. September bis zum 1. October gehalten.

Würtemberg. Die dießjährigen Manövres der würtembergischen Truppen nehmen am 11. September ihren Anfang.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
13. Sept. 1826.

Nr. 22.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Schweizerische Militärverfassung.

(Fortsetzung.)

Die eidgenössischen Kriegsfonds bestehen 1) aus der verfassungsmäßigen Kriegskasse, für welche gewisse Waaren-Eingangsgebühren so lange verwendet werden, bis sie den Betrag von 4 Geldcontingenten (2,157,100 Schweizerfranken) erreicht haben wird *), ihre Gelder werden in Baarschaft aufbewahrt und dürfen nur auf eidgenössische Auszüge verwendet werden; — 2) aus der Instructionskasse, welche 920,000 Schweizerfranken beträgt und deren Zinsen jährlich zu Militärausgaben verwendet werden; — 3) aus einem Ersparnißfonds von ursprünglich 600,000 Fr., deren Zinsen 20 Jahre lang unangetastet zur Vermehrung des Fonds dienen sollen. — Die jährlichen Central-Militärausgaben im Frieden werden bestritten a) aus den Zinsen der Instructionskasse, welche etwa 38,000 Fr. betragen; b) aus den directen Beiträgen der Cantone im Betrage von 20,000 Fr. — zusammen 58,000 Fr. Die Centralausgaben betrugen im Jahr 1825 — 1) für die Militäraufsichtsbehörde 8750 Fr., 2) für das eidgenössische Uebungslager von 1826, welches alle 2 Jahre stattfindet, die Hälfte des Kostenaufwandes — 21,000 Fr., 3) für die Militärschule zu Thun 19,732 Fr., ungerechnet mehrere kleinere Posten. — Die Tagsatzung von 1826 hat jedoch (durch Beschluß vom 4. Juli) die Hülfsquellen zur Bestreitung der Militärbedürfnisse mit jährlichen 20,000 Fr. vermehrt, welche aus den Zinsen des Ersparnißfonds entnommen werden sollen. Dem letzteren soll dafür durch verlängerten Bezug der Eingangsgebühren voller Ersatz geleistet werden. Diese Vermehrung der Fonds scheint durch die beabsichtigte Erweiterung der Militärschule zu Thun und durch die Verlängerung der Uebungslager nothwendig geworden zu sein. — Das Central-Militärbudget der Schweiz beträgt daher von 1827 an 78,000 Fr. jährlich.

Der Oberbefehlshaber des Kriegsheeres, wenn der Fall eintritt, dasselbe zu versammeln, wird von der Tagsatzung ernannt. Er ist nur ihr verantwortlich und erhält von ihr seine Vollmacht und Instruction. — Eben so ernennt die Tagsatzung das Stabspersonale der Armee und das Kriegscommissariat, deren Bestandtheile auch im Frieden bleibend sind. Der eidgenössische Generalstab besteht

A. in Friedenszeit: aus dem Oberstquartiermeister, — dem Oberstinspector der Artillerie, dem Oberstkriegscommissär, — 12 bis 24 Obersten, 6 bis 8 Oberstlieutenanten, dem Feldingenieurscorps (welches aus 3 Oberstlieutenanten, 4 bis 8 Hauptleuten, 12 bis 16 Lieutenanten zusammengesetzt ist), einer hinlänglichen Anzahl von Stabsadjutanten mit Hauptmanns- oder Oberlieutenantsrang, und aus den erforderlichen Offizieren vom Stabe der Artillerie;

B. in Kriegszeit: aus dem Oberfeldherr, dem zweiten Befehlshaber, dem Chef des Generalstabes, dem Oberstcommandant der Artillerie, dem Oberstkriegscommissär, dem Generaladjutant mit Oberstsrang, 3 Flügeladjutanten mit Oberstlieutenantsrang, den Stabsadjutanten mit Hauptmanns- oder Lieutenantsrang, den Ingenieuroffizieren, welche nicht bei den Divisionen stehen, dem Stabsauditeur des obersten Kriegsgerichts, und den nöthigen Stabsfourieren.

Sodann besteht im Kriege

1) ein Divisionsstab aus 1 Divisionscommandant, 3 Adjutanten mit Oberstlieutenants- Hauptmanns- und Lieutenantsrang, 2 Ingenieuroffizieren, 1 Artilleriecommandant, 1 Kriegscommissär und 2 Stabsfourieren;

2) ein Brigadestab aus 1 Brigadecommandanten, 2 Stabsadjutanten mit Hauptmanns- und Lieutenantsrang, und Stabsfourieren;

3) der Stab des Oberstcommandanten der Artillerie aus 2 Oberstlieutenanten (wovon einer als Oberfeldzeugwart, der andere als erster Adjutant), 2 Stabsadjutanten, von welchen der eine zum Feldzeugamt, 1 Stabshauptmann zum Train, 1 Feldzeuglieutenant, ferner zu jedem Park 1 Hauptmann oder Lieutenant vom Feldzeugamt, und endlich den nöthigen Ordonnanzoffizieren und Stabsfourieren.

4) Dem Oberstkriegscommissär sind untergeordnet: 1 Kriegszahlmeister, 1 Oberfeldarzt, 4 Commissäre, als Chefs der Verwaltungszweige, nebst den nöthigen Angestellten.

Dieser Etat ist auf ein Armeecorps von 24,000 bis 30,000 Mann berechnet. Ist dessen Stärke bedeutend größer oder kleiner, so wird das Personale der Stäbe verhältnißmäßig vermehrt oder vermindert. — Die

*) Im Jahr 1825 betrugen diese Eingangsgebühren 143,904 Fr.

Digitized by Google

Divisions- Brigade- Artilleriecommandanten, und die ersten Adjutanten werden von dem Feldherrn ernannt.

Alle eidgenössische Offiziere geben denjenigen der Cantone von gleichem Range vor. Letztere können keinen höheren Rang haben, als den eines Oberstlieutenants. — Kein Offizier ꝛc. wird besoldet, so lange er nicht in bestimmter Diensthätigkeit ist; alsdann geschieht es nach Vorschrift der Reglements.

Die Bewaffnung der Schweizertruppen ist folgendermaßen bestimmt: Die Artilleristen, welche das bespannte Feldgeschütz bedienen, tragen einen kurzen Säbel an einem weißledernen Bandelier; den übrigen werden außerdem kurze, leichte Gewehre mit Patrontaschen gegeben. Die Sappeure und Pontonniere sind wie letztere bewaffnet. Die Trainsoldaten tragen einen kurzen Säbel an einem weißledernen Kuppel um den Leib. Die Reiterei ist mit einem Husarensäbel, mit 2 Pistolen vom Kaliber der Infanteriegewehre und einer kleinen Patrontasche bewaffnet, diese über die Schulter, der Säbel um den Leib an weißem Lederzeuge hängend. Karabiner sind nur denen gestattet, die schon damit versehen sind. Die Scharfschützen haben eine schwere Kugelbüchse (Stutzer) mit gewundenem Zug, und ein Waidmesser, welches zugleich als Bajonnet und Säbel dient. Waidsack und Riemwerk sind von schwarzem Leder. Die Infanterie hat ein französisches Ordonnanzgewehr, 4 Fuß 8 Zoll, das Bajonnet 14 Zoll lang, die Patrontasche an weißem Riemen, ohne Säbel. Die Jäger haben die Flinte von gleichem Kaliber (20 Kugeln auf 1 Pfund Blei), den Lauf mit geradem Zug, 4 Fuß 5 Zoll, das Bajonnet aber 16 Zoll lang, den Kolben schiefer und stärker; Patrontasche und Lederzeug wie die Infanterie, überdieß einen Säbel mit weißledernem Wehrgehäng über die Schulter.

Die Uniformkleidung jeder Waffengattung soll in allen Cantonen gleichförmig sein. Der Rock der Artillerie und des Trains dunkelblau und roth mit gelben Knöpfen; der Reiterei grün mit carmoisin; der Scharfschützen grün mit schwarz; der Infanterie hell- oder dunkelblau, alle mit weißen Knöpfen. Der Rock geht nur bis auf die Mitte der Schenkel, wird aber zur Bedeckung des Unterleibes weit herunter zugeknöpft. Die Beinkleider weit und lang von Tuch oder Zwilch; bei der Reiterei und dem Train Reithosen mit Leder besetzt. Gämaschen kurz von schwarzem Tuch oder weißem Zwilch; leichte bequeme Schuhe, für die Reiterei Halbstiefel. Ein weiter Kaputrock von grauem Tuch, der nicht unter die Waden herabreicht; für die Reiterei ein Reitmantel mit Aermeln. Schwarze Halsbinde. Niederer Tschako mit Augenschirm, oder runder, auf einer Seite aufgeschlagener Hut, ganz einfach und ohne Federbusch. Tornister oder Habersack, und für die Reiterei ein Felleisen. (Im Canton Bern hat man angefangen, 3 Infanterie-Reservebataillone in blau tuchene Ueberröcke und runde aufgeschlagene Hüte zu kleiden; und die Militäraufsichtsbehörde empfahl in ihrem, im Jahr 1825 an die Tagsatzung erstatteten Berichte, diese Kleidung für die ganze Bundesreserve.)

Das Geschütz wird in Feldgeschütz, Positionsgeschütz und Ergänzungsgeschütz eingetheilt. Das Feldgeschütz besteht in 8 zwölfpfündigen, 18 achtpfündigen, 60 vierpfündigen und 8 zweipfündigen Kanonen, sodann in 26 Haubitzen (6 davon sind 24pfündig, die übrigen 12pfündig); zusammen 120 Geschütze, wovon 72 zum Auszuge und 48 zur Reserve gehören. Das Feldgeschütz wird in Batterieen zu 4 Geschützen eingetheilt, jede derselben durch eine Compagnie Artilleristen bedient und von den Cantonen durch ihren Train zur Armee geliefert. — Das Positionsgeschütz besteht in 19 Kanonen (16, 12 u. 8pfündig), 7 Haubitzen (24pfündig) und 4 Mörsern (10 u. 8zöllig.); zusammen 30 Geschütze. — Das Ergänzungsgeschütz besteht in 15 Kanonen und 5 Haubitzen. — Statt der jetzigen 10 Kaliber sollen nur 5 eingeführt werden. Seit 1817 ist am Geschütz, an den Laffeten, Munitionswagen, Feldschmieden ꝛc. Vieles verbessert, namentlich sind die englischen Einrichtungen benutzt worden. (Die bei dem Uebungslager von 1826 gebrauchte Sechspfünderbatterie ist nach englischem Systeme laffetirt.)

Die Instruction liegt den Cantonen ob, welche sich hierin genau an die eidgenössischen Reglements zu halten haben. Um jedoch Gleichförmigkeit im Unterrichte herzustellen, werden alle 2 Jahre Truppenabtheilungen mehrerer Cantone von allen Waffen in ein Uebungslager zusammengezogen und während 8 bis 10 Tagen in größeren Manövres geübt. (Im Jahr 1825 beschloß die Tagsatzung, daß von 1828 an diese Uebungslager 14 Tage lang dauern sollen.) Ein eidgenössischer Oberst hat den Oberbefehl. Jeder eidgenössische Offizier und jeder Stabsoffizier des Bundescontingents ist verpflichtet, diesen Uebungen wenigstens alle 4 Jahre einmal beizuwohnen. Die Truppen erhalten Sold und Verpflegung aus der eidgenössischen Kriegskasse. Die Gesammtzahl der zu diesem Zwecke zu versammelnden Truppen soll, ohne besondere Bewilligung der Tagsatzung, 3000 Mann nicht übersteigen. *) — Zur Ertheilung des höheren Unterrichtes ist in Thun eine allgemeine eidgenössische Militärschule errichtet. **)

In einem regelmäßigen Kreislaufe werden die Contingente der Cantone durch eidgenössische Stabsoffiziere, welche die Militäraufsichtsbehörde ernennt, inspicirt. Diese Inspectionen treffen in jedem Jahre mehrere Cantone.

Die Rechtspflege wird nach einem, im J. 1818 erlassenen vortrefflichen Militärstrafgesetzbuche verwaltet.

(Schluß folgt.)

---

*) Das im J. 1826 vom 16. bis 24. August bei Thun abgehaltene und mit der dortigen Militärschule in Verbindung gesetzte Uebungslager war aus den Contingenten von Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Zug, Solothurn, Basel und zum Theil von Zürich gebildet. Es bestand aus 2260 Mann, nämlich Generalstab 66, Pontonniere 18, Reiterei 260, Scharfschützen 100, Infanterie 1816. Die Artillerie wurde von der Schule zu Thun gegeben. Der Oberst Guiguer von Prangins commandirte das Lager.

**) Diese Militärschule und die übrigen milit. Institute der Schweiz werden der Gegenstand eines besonderen Artikels sein.

Digitized by Google

Dienstreglement für die großherzoglich hessischen Truppen.

Das neue Dienstreglement für die großherzoglich hessischen Truppen ist am 16. März 1825 erschienen, nachdem, wie es im Eingange desselben heißt, das ältere vom 19. April 1792 durch die seitdem in den militärischen Einrichtungen vorgegangenen wesentlichen Veränderungen seine Anwendbarkeit zum größten Theile verloren hatte. Es ist in zwei Theile, einen allgemeinen und einen besonderen, abgetheilt. Jener enthält die für alle Waffengattungen geltenden Bestimmungen, dieser (in 3 Unterabtheilungen) die besonderen Dienstbestimmungen für die Cavalerie, Artillerie und Infanterie. Der Generalstab, die Sappeurcompagnie und die Garde-du-Corps sind auf die für die anderen Waffengattungen gegebenen Bestimmungen, in so ferne solche auf sie anwendbar sind, und auf die ihnen besonders ertheilten Instructionen verwiesen.

Der erste Abschnitt des allgemeinen Theils handelt von den allgemeinen Pflichten und Befugnissen der Militärpersonen. Da die hierin gegebenen Bestimmungen die Basis aller folgenden sind, da sie den Geist des Reglements am besten charakterisiren, und da sie zum Theil ganz neue Begriffe enthalten, so glauben wir diesen Abschnitt seinem ganzen Inhalte nach hier aufnehmen zu müssen.

Die übrigen Abschnitte werden wir alsdann in flüchtigen Umrissen bezeichnen.

Cap. I. Grundzüge. 1. Der Eintritt in den Kriegsdienst verändert die bürgerlichen Pflichten und Befugnisse nur in so weit, als es Zweck und Bestimmung des Militärs erfordern. — 2. Die allgemeinen Pflichten der Militärpersonen, als solcher, sind Treue, Gehorsam, Tapferkeit. Der Diensteid, welchen Jeder bei dem Eintritte in den Kriegsdienst abzulegen hat, ist eine feierlich verstärkte Angelobung, diese Pflichten zu erfüllen. — 3. Die Treue besteht in der unerschütterlichen Anhänglichkeit an den Landes- und Kriegsherrn. — 4. Der Gehorsam besteht in der strengen Haltung der Kriegsgesetze und in der pünctlichen Befolgung der erhaltenen Befehle. — 5. Die Pflicht und Befugniß der Vorgesetzten, zu befehlen, und die Verbindlichkeit der Untergebenen, diesen Befehlen zu gehorchen, beruht in der den Ersteren von dem Großherzog verliehenen Gewalt. — 6. Unzertrennlich von dem Gehorsam ist die Ehrerbietung, mit welcher der Untergeordnete dem Oberen unter allen Umständen und Verhältnissen begegnen muß. — 7. Oberer ist jeder Höhere im Grade, von welchem Corps und von welcher Waffengattung er auch sei. (Die nichtstreitenden Militärpersonen sind nicht Obere der streitenden; aber unter sich stehen sie bei einer und derselben Branche in einem ähnlichen Verhältnisse. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sich die streitenden und nichtstreitenden Militärpersonen gegenseitig die ihrem Range gebührende Achtung zu bezeigen haben.) — 8. Vorgesetzter ist Jeder, der Befehlsgewalt hat. In einem geschlossenen Corps und überhaupt in einer zu einem gemeinschaftlichen Zwecke vereinigten Truppenabtheilung wird daher unter dem

Vorgesetzten der Höhere im Grade und, bei gleichem Grade, der Dienstältere in der Art verstanden, daß dem Commandeur des Corps oder dessen Stellvertreter alle Individuen des Corps, so wie den untergeordneten Befehlshabern alle Individuen ihrer Abtheilung zum Gehorsam und zur Rechenschaft in allen Dienst- und Standesbeziehungen untergeben sind. *) — 9. Eine Aenderung dieses Verhältnisses in einzelnen Fällen und für einzelne Beziehungen kann nur der Großherzog, oder im Namen des Großherzogs derjenige verfügen, welchem die Befugniß hierzu verliehen ist. — 10. Außerdem kann, in Beziehung auf Standespflichten und Disciplin, jeder Obere Vorgesetzter werden (s. §. 51.) — 11. Das Verhältniß, nach welchem der Untergeordnete zur Ehrerbietung gegen den Oberen, und der Untergebene zur pünctlichen Befolgung der Dienstbefehle des Vorgesetzten ohne Widerrede verbunden ist, wird die Subordination genannt. — 12. Eine Verletzung der Subordination ist ein Angriff auf die Grundverfassung des Militärs und gefährdet dessen Zweck und Bestimmung. Daher ist Jeder in seinem Wirkungskreise verpflichtet, streng darauf zu halten, daß das Subordinationsgesetz aufrecht erhalten und der Uebertreter der verdienten Strafe übergeben werde. — 13. Tapferkeit besteht in der treuen und gehorsamen Erfüllung

*) Man findet hier zum erstenmal, so weit uns bekannt ist, eine scharfe Sonderung der Begriffe von Oberen und Vorgesetzten, von Respect und Gehorsam, von Respectsbefugniß und Befehlsgewalt. Obgleich wohl in allen Diensten von jeher dieselben Grundsätze zur Anwendung kamen, wie sie hier aufgestellt sind, so waren doch die folgenreichen Verschiedenheiten, welche zwischen jenen Begriffen stattfinden, in den bisherigen Dienstreglements und Militärgesetzen nicht klar ausgesprochen. Man bezeichnete die Subjecte des Subordinationsverhältnisses gewöhnlich mit den allgemeinen Benennungen: Vorgesetzte und Untergebene, ohne den Oberen von dem Vorgesetzten zu trennen. Da aber die gegenseitigen Pflichten und Befugnisse ohne diese Distinction nicht gehörig erkannt und bestimmt werden können, so stellt das hessische Dienstreglement folgende Theorie auf: 1) Jede streitende Militärperson, welche einer anderen im Grade vorgeht, ist Oberer der letzteren. Jede Militärperson ohne Unterschied muß den ihr im Grade Vorgehenden, er sei von derselben oder von einer anderen Waffe oder Truppenabtheilung, als ihren Oberen erkennen. Das Verhältniß des Oberen zum Niederen erzeugt für den letzteren die Pflicht des Respects; der Respect gebührt also jedem Höheren im Grade. — 2) Der Höhere im Grade oder im Dienstalter ist nur dann Vorgesetzter des Niederen, wenn er Befehlsgewalt hat, und zwar eine solche, welche sich über den Letzteren erstreckt. Nur in diesem Falle ist der Letztere sein Untergebener. Das Verhältniß des Vorgesetzten zum Untergebenen erzeugt für den Letzteren die Pflicht des Gehorsams. — Nur in einer Beziehung ist jeder Obere zugleich Vorgesetzter aller, im Grade unter ihm stehenden Militärpersonen. Jeder Höhere im Grade nämlich, von welcher Waffe oder Truppenabtheilung er sei, kann alsdann dem Niederen im Grade befehlen, wenn ein Vergehen desselben, eine Störung der Ordnung ꝛc. zur Sprache kommt. (s. unten §. 51.)

Uebereinstimmend hiermit, bezeichnet das Militärstrafgesetzbuch (Art. 110. 112) die Vergehen gegen Vorgesetzte als Ungehorsam und Widersetzlichkeit, die Vergehen gegen Obere als Respectsverletzung oder eigentliche Insubordination (wiewohl in dem Militärstrafgesetzbuche die Begriffe von Oberen und Vorgesetzten noch nicht so scharf geschieden sind, als dieß in dem Dienstreglement geschehen ist.)

Digitized by Google

der Dienstpflichten, so oft sie mit Gefahr und Aufopferung der Gesundheit und des Lebens verknüpft wäre. — 14. Die Tapferkeit ist eine dem Soldaten eigene, erhebende Pflicht; feig und unwürdig wäre der, welcher die Sicherstellung seiner Person der treuen Ausübung seiner Dienstpflichten vorsetzen würde. — 15. Die gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten verleiht zunächst Anspruch auf allgemeine Achtung; wahres Ehrgefühl hat, wer diese Achtung auf solche Weise zu erwerben strebt. — 16. Disciplin herrscht in einem Corps, wenn sich Jeder beeifert, seinen Obliegenheiten auf das genaueste nachzukommen, und wenn jeder Verletzung oder Vernachlässigung derselben die Bestrafung des Schuldigen unausbleiblich folgt. — 17. Jede Pflicht muß mit gleicher Pünctlichkeit erfüllt werden, und Niemanden geziemt es, die vorgeschriebenen Dienstgegenstände in wichtigere und in solche eintheilen zu wollen, die da füglich ohne Nachtheil übersehen werden könnten. Es ist nichts unbedeutend, was der Dienst fordert. — 18. Der wahre lobenswerthe Corpsgeist (esprit de corps) ist in einem Corps dann vorhanden, wenn die Individuen desselben nicht allein die Bedingungen der Disciplin mit Eifer und Pünctlichkeit zu erfüllen streben, sondern auch den Cameraden erforderlichen Falls an seine Obliegenheit erinnern, zu deren Erfüllung ermuntern und, in Ermangelung des Erfolgs, dem Vorgesetzten die geeignete Anzeige machen, um den Ruhm ihres Corps gegen jeden Vorwurf zu bewahren. — 19. Irrungen und Beeinträchtigungen zwischen Cameraden können nur auf dem Wege der Ordnung entschieden, nicht aber durch Selbsthülfe und Thätlichkeiten abgemacht werden. — 20. Jede Verletzung der Pflichten und jede Ueberschreitung der Befugnisse von Seiten der Soldaten wird nach den bestehenden Gesetzen beurtheilt und bestraft. — 21. Jeder Soldat, welcher seine Dienst- und Standespflichten kennt und übt, und zu dem nächst höheren Grade gehörig vorbereitet ist, kann im vorgeschriebenen Wege bei entstehender Erledigung dazu befördert werden. In dieser Weise stehen ihm alle Würden des Militärstandes offen. — 22. Vorzügliche Handlungen und Thaten wird der Großherzog mit besonderer Auszeichnung belohnen.

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

Baiern. Nach einem Armeebefehle vom 18. August (durch welchen unter anderen alle in Folge der neuen Armee-Organisation eingetretene Personalveränderungen im Offiziercorps zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurden) ist der Oberst des 6. Chevaurlegersregiments, Freiherr von Zandt, zum Generalmajor und Brigadier bei der 3. Armeedivision befördert, — und der General der Infanterie und Generaladjutant Graf Heinrich LII. von Reuß-Plauen pensionirt worden.

England. Die vielbesprochenen 68 Pfünder, welche Lord Cochrane nach Griechenland mitgenommen hat, waren nicht Kanonen, sondern eine neuerfundene Art von Haubitzen, welche aus einer, von gewöhnlichen Kanonenkugeln unerreichbaren Entfernung, ihre hohlen Kugeln in horizontaler Richtung forttreiben, wo sie, am Orte ihrer Bestimmung angelangt, platzen, und Feuer um sich werfen sollen.

Frankreich. Dem großen Generalstabe stehen, wie es heißt, große Veränderungen bevor; es sollen nämlich in diesem Corps künftig weder Generallieutenante, noch Feldmarschälle, noch Lieutenante sein und derselbe nur aus Offizieren vom Obersten bis zum Hauptmanne herab bestehen. Die Offiziere der anderen Grade werden anderweitig in der Armee angestellt werden.

Die französischen Blätter melden es jedesmal, wenn in der Militärschule zu St. Cyr das Faß getroffen wird. Am 25. August ist dies zum siebentenmale in diesem Jahr geschehen.

Kirchenstaat. Nach öffentlichen Blättern war ernstlich die Rede davon, das römische Militär einer Reduction zu unterwerfen und fast auf die Hälfte herabzusetzen, wobei nahe an 200 Offiziere in den Ruhestand versetzt worden wären. Diese vom Pabste selbst beabsichtigte Maßregel scheint von dem Oekonomierathe unter den jetzigen Umständen nicht für ausführbar gehalten und demnach, wenn auch nicht geradezu aufgegeben, doch einstweilen beseitigt worden zu sein.

Oestreich. Der Feldmarschall-Lieutenant und Militärcommandant zu Klagenfurt, Freih. Gorupp von Besanez ist mit dem Charakter eines Generals der Cavalerie in den Pensionsstand versetzt und an dessen Stelle der Feldmarschall-Lieutenant von Steininger zum Militärcommandanten in Klagenfurt ernannt worden. Der Generalmajor von Heldenfeld wurde Festungscommandant zu Arad. Die Generalmajore Freih. von Csollich und Gustav Prinz von Hessen-Homburg wurden zu Feldmarschall-Lieutenanten, — sodann die Obersten von Laitner von Wallmoden Küraff. Reg. Nr. 6, Freih. von Gudenau von Erzherzog Johann Drag. Reg. Nr. 1, u. Graf Alberti de Poya von Rostitz Chevaurleg. Reg. Nr. 7 zu Generalmajoren befördert.

Am 22. August starb zu Neapel der Feldmarschall-Lieutenant von Koller, Unter-Generalintendant der östreichischen Armee im Königreich Neapel. Er war einer der 4 Commissäre, welche im Jahr 1814 Bonaparte von Fontainebleau nach Elba begleiteten.

Literatur.

Die Artillerie für alle Waffen, oder Lehrbuch der gesammten reinen und ausübenden Feld- und Belagerungs-Artilleriewissenschaft von C. v. Decker, Major im Königl. Preuß. Generalstabe. Erster Theil. Die reine Artillerie. Zweite, durchaus neu bearbeitete und um Vieles erweiterte Auflage. Berlin, Posen u. Bromberg, bei Mittler. 1826. 8. Ladenpreis 2 Rthlr. 10 Sgr. *)

In der Vorrede wird mit Recht gesagt, daß diese neue Auflage eigentlich als ein neues Werk in die Welt trete. Man findet die einzelnen Abschnitte, zu denen neue hinzugekommen sind, anders geordnet, überhaupt erweitert, und mit wichtigen Zusätzen bereichert, insbesondere aber sind die neueren Fortschritte der Artilleriewissenschaft berücksichtigt und nach dem Grade ihrer Wichtigkeit, so wie der Bestimmung des Buches gemäß, gehöriges Orts aufgenommen und beurtheilt. Sehr interessant für den angehenden Artilleristen ist der neu hinzugekommene physikalische Theil, welcher die mit der Artillerie im Zusammenhange stehenden Materien der Physik und Chemie behandelt, und den Eingang zum Uebrigen macht. Der Abschnitt, welcher den bei der Artillerie zur Verwendung kommenden Materialien gewidmet ist, hat den Werth des Buches, besonders aber dessen Brauchbarkeit für den Unterricht in Artillerieschulen erhöht; auch die Bearbeitung der Lehre vom Schießen und Werfen wird mit manchen anderen Abtheilungen nicht ohne Beifall bleiben. Was im Einzelnen hin und wieder auszusetzen sein möchte, muß detaillirteren Beurtheilungen überlassen bleiben; im Allgemeinen kann man aber von dem Ganzen sagen, daß es nach dem jetzigen Zustande der Wissenschaft so vollständig und umfassend bearbeitet ist, als man solches nach dem vorgesetzten Zwecke zu fordern berechtigt ist.

*) Der Verleger bietet den Besitzern der ersten Auflage, gegen Ablieferung derselben, diese neue Auflage des ersten Theils bis Ende dieses Jahres für 1 Rthlr. 20 Sgr. an. Dieses löbliche Verfahren verdient alle Nachahmung.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
16. Sept. 1826.

Nr. 23.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Dienstreglement für die großherzoglich hessischen Truppen.

(Fortsetzung.)

Cap. II. Der Untergebene. 23. Der Untergebene ist in seinen Dienstes- und Standespflichten der Leitung seines Vorgesetzten unterworfen und muß dessen Befehle pünctlich vollziehen. — 24. Auch nur der Tadel eines solchen Befehls ist strafbar. — 25. Der Dienstbefehl eines gegenwärtigen Vorgesetzten könnte dem mündlich oder schriftlich gegebenen Befehle eines abwesenden höheren Vorgesetzten entgegen sein und verbindet dennoch zur Folgeleistung. — 26. Die Zweckmäßigkeit des Befehls könnte sehr zweifelhaft erscheinen, und die Vollziehung, wenn sie sogleich eintreten soll, muß dennoch ohne Zeitverlust erfolgen. — 27. Wenn es dagegen noch Zeit ist — jedoch niemals unter den Waffen — kann der Untergebene seine Zweifel dem Vorgesetzten vortragen, aber mit geziemender Bescheidenheit und Ehrerbietung. — 28. Entweder geht der Vorgesetzte in die Vorstellung des Untergebenen ein oder nicht. In letzterem Falle muß der erhaltene Befehl unweigerlich vollzogen werden, denn nur für diese Vollziehung ist der Untergebene verantwortlich. — 29. Nach Beschaffenheit der Umstände und Verhältnisse kann eine solche Vorstellung zur Pflicht werden, z. B. wenn der Vorgesetzte von offenbar irrigen Voraussetzungen ausgegangen wäre. Sie wäre dann um so pflichtmäßiger, je näher der Untergebene dem Vorgesetzten in der Rangsfolge steht, je ausgedehnter der Wirkungskreis des Untergebenen ist. — 30. Beharrt aber der Vorgesetzte auf seinem Befehle, so tritt für den Untergebenen, nach der Vollziehung desselben, das Recht oder nach Umständen die Pflicht der weiteren Anzeige zu höherer Entscheidung ein.*) — 31. Der Untergebene darf weder gleich, noch späterhin, eine Kränkung und Rechtsverletzung persönlich rächen wollen, welche ihm von einem Vorgesetzten zugefügt worden sein könnte. Auch darf er denselben nicht zur Rede stellen wollen. Er beschwert sich und soll gewiß sein können, daß der Vorgesetzte seine Befugniß nicht ungestraft überschreiten dürfe. — 32. In der Regel soll jede Beschwerde, sowohl über einen Vorgesetzten, als über einen Cameraden, an dessen unmittelbaren Vorgesetzten gebracht werden. Es soll jedoch der Compagnie- oder Schwadronsmannschaft gestattet sein, mit Umgehung der untergeordneten Vorgesetzten, sich direct an den Compagnie- oder Schwadronsbefehlshaber, den Subalternoffizieren aber, sich unmittelbar an den nächst vorgesetzten Commandeur zu wenden. — 33. Der Kläger muß seine Beschwerde selbst vortragen und zwar mit aller Ehrerbietung, welche er dem Vorgesetzten schuldig ist. Schriftliche Beschwerden überbringt er in der Regel selbst. — 34. Gemeinschaftliche Beschwerden Mehrerer über einen Vorgesetzten geschehen von den beiden Höchsten oder Dienstältesten, und nicht von mehreren. Diese beiden sind auch verantwortlich, daß der Grund ihrer Beschwerde richtig stehe. — 35. Eine ohne allen Grund geführte Klage über einen Vorgesetzten ist strafbar und nach Umständen einem Vergehen gegen die Subordination gleich zu achten. — 36. Dagegen kann eine Bitte um Belehrung in einzelnen Zweifelsfällen nicht als Beschwerdeführung aufgenommen werden. — 37. Verletzungen der Treue können nicht befohlen, mithin auch nicht durch das Vorgeben gerechtfertigt werden, daß Vorgesetzte dazu aufgefordert haben.*) — 38. Die Voraussetzung, daß ein Befehl des Vorgesetzten eine Verletzung der Treue beziele und folglich nicht zur Befolgung verbinde, erfordert die vollkommenste Ueberzeugung des Untergebenen, und daß diese Ueberzeugung auf die unzweideutigsten Beweise gegründet sei, sonst wird sie zum Subordinationsverbrechen. — 39. Wenn daher eine Verfügung des Vorgesetzten den Schein einer Verletzung der Treue offenbar an sich trüge, so ist der Untergebene nach Verhältniß seiner näheren oder entfernteren Stellung zu dem Vorgesetzten mehr oder weniger befugt, Einsicht der Vollmacht zu dieser Verfügung oder sonst Zeichen der Glaubwürdigkeit auf geziemende Weise zu verlangen.

Cap. III. Der Vorgesetzte. 40. Der Vorgesetzte soll seine Obliegenheiten musterhaft erfüllen; er soll seine Untergebenen in ihren Pflichten unterweisen und zu deren Vollziehung anhalten. — 41. Daher sind Pflichtverletzungen von Vorgesetzten im Allgemeinen strafbarer,

*) Verschieden hiervon sind die Bestimmungen über die Beschwerden gegen Strafverfügungen des Vorgesetzten. Diese können, zufolge Art. 208 des Militärstrafgesetzbuches, auch vor Vollziehung der Strafe vorgebracht werden.

*) Vergl. die hiermit harmonirende Bestimmung des Militärstrafgesetzbuches, welche in Nr. 11 der A. M. Z. S. 84 erwähnt wurde.

Digitized by Google

als von Untergebenen. — 42. Der Vorgesetzte ist verbunden, für seine Untergebenen zu sorgen und sie gegen Beeinträchtigung und Unbilligkeit zu schützen. — 43. Er ermuntert sie zur Sittlichkeit, Rechtschaffenheit und ächten Religiosität und leitet sie dazu an. Jedes unbescheidene Gespräch über Religionsgegenstände und über Alles, was verschiedene Glaubensgenossen mit einander entzweien kann, muß vermieden werden und es muß jedem Soldaten gestattet sein, in der dienstlich zulässigen Zeit seine Andacht auf die Weise seiner Religion zu verrichten. — 44. Der Vorgesetzte darf den Untergebenen keine Versäumniß ihrer Obliegenheiten, und eben so wenig eine Abweichung von der festgesetzten Ordnung gestatten, in welcher sie diese Obliegenheiten verrichten sollen. — 45. Was auf unbestimmte Zeit befohlen ist, besteht so lange, bis es durch einen neueren Befehl wieder aufgehoben wird. — 46. Die Untergebenen müssen in ihren Dienstes- und Standesbeziehungen dem Vorgesetzten Gehorsam leisten; dafür aber hat er für ihr vorschriftmäßiges Verhalten verantwortlich zu sein. Diese Verantwortlichkeit heißt: daß er wegen Uebertretungen seiner Untergebenen angesehen und, besonders in Wiederholungsfällen, bestraft würde, wenn er zur Verhütung der Vergehen nicht die geeigneten, gesetzlich zulässigen Mittel ergriffen hätte. — 47. Der Vorgesetzte darf nichts befehlen, was gegen die bestehenden Gesetze und Reglements und gegen die Billigkeit wäre. Er ist verantwortlich, daß seine Anordnungen und Befehle dem ausgesprochenen Willen des Großherzogs ganz gemäß seien. — 48. Die Befehle sollen zwar umfassend, aber kurz und einfach sein und mit dem Ernste ertheilt werden, welchen der Dienst erfordert. — 49. Zurechtweisungen gibt der Vorgesetzte mit Gelassenheit, ohne Schimpfen oder sonstige Ausdrücke, welche das Ehrgefühl der Untergebenen unterdrücken könnten. Leidenschaft kann zu Unmäßigkeit und Unrecht, mithin zur Uebertretung der Befugniß verleiten. — 50. Dem Untergebenen darf nicht befohlen werden, sich als geheimer Kundschafter (Spion) gebrauchen zu lassen; sein Erbieten zu diesem Dienste kann aber in Fällen vorzüglicher Nützlichkeit angenommen werden. — 51. Jeder Obere ist besonders verpflichtet, Vergehen von Militärpersonen jeder Truppengattung zu verhüten und nöthigenfalls mit Anwendung aller ihm zu Gebote stehenden, gesetzlich erlaubten Mittel einzuschreiten. Das in dem §. 8 bezeichnete Subordinationsverhältniß wird alsdann in der Art allgemein, daß, sobald es sich darum handelt, Vergehen von Militärpersonen zu verhüten, Jeder den Höheren im Grade, von welchem Corps und von welcher Waffengattung er sei, als seinen Vorgesetzten zu erkennen hat, der da befugt ist, ihm Dienstbefehle und Zurechtweisungen zu ertheilen. Auch in jedem anderen Falle, namentlich auch in öffentlichen Gesellschaften, wo sich Militärpersonen von einerlei oder von verschiedenen Truppengattungen eine Störung der Ruhe oder Ordnung zu Schulden kommen lassen, tritt dieses allgemeine Subordinationsverhältniß in Wirksamkeit. — 52. Jeder persönlich ertheilte Befehl hat zur Folge, daß der Befehlende, wenn er sich übrigens auch nicht im Dienste und im unmittelbaren Dienstverhältnisse mit dem Untergebenen befindet, mit dem Augenblicke der Befehlsertheilung in diese Dienstlage versetzt wird, und daß alsdann seinen Wahrnehmungen der volle Amtsglaube nach der Bestimmung des Gesetzes gebührt.*) — 53. Der Vorgesetzte ist verbunden, eine Anfrage, billige Bitte und eine zeitgemäße beschwerende Vorstellung von Seiten eines Untergebenen anzunehmen und sie, nach Verhältniß der Sache, entweder selbst zu erledigen oder zur Kenntniß und Erledigung des höheren Vorgesetzten zu befördern. Irrige Ansichten sucht er zu berichtigen. — 54. Wenn der Untergebene seine Angelegenheit mit Leidenschaft und nicht mit der in Gegenwart des Vorgesetzten geziemenden Bescheidenheit vorträgt, so wird er nicht angehört, sondern fortgeschickt und angewiesen, wieder zu kommen, wenn er in die Schranken der Mäßigung und des Respects zurückgekehrt sein werde. Das Wesen seiner Sache kann aber hierunter nicht leiden. — 55. Freundliches, thätiges Wohlwollen des Vorgesetzten für den dienstfleißigen Untergebenen bewirkt Ermunterung und Anhänglichkeit und befördert die Dienstzwecke.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizerische Militärverfassung.

(Schluß.)

Auch für die Kriegsverwaltung sind die erforderlichen Einrichtungen getroffen und jedem Zweige derselben besondere Beamten vorgesetzt.**) 1) Der Kriegszahlmeister verwaltet die eidgenössische Kriegskasse und legt der Tagsatzung Rechnung darüber ab. — 2) Der Oberfeldarzt beaufsichtigt Alles, was den Gesundheitsdienst, das Personale, die Spitäler betrifft. — 3) Der Kriegscommissär für die Besoldung besorgt alles dahin Einschlagende. Der Sold soll alle 4 Tage ausbezahlt werden. Den Kranken im Spital wird ein Drittel des Soldes abgezogen; in Fällen muthwillig zugezogener Krankheiten kann jedoch der Abzug zwei Drittel betragen. Vom Feldwebel abwärts wird dem Manne täglich 1 Batzen zur Unterhaltung der Kleidung abgezogen; nach 2 Monaten Dienstzeit erhält er eine Zulage von 5 Rappen, welche zu dem Abzuge gelegt, und wovon ihm der Ueberschuß am Ende der Dienstzeit eingehändigt wird. Den Scharfschützen, die einen höheren Sold beziehen, wird überdieß noch täglich $2^1/_2$ Rappen einbehalten, welche zu Schießgaben bei'm Zielschießen bestimmt sind. — 4) Der Kriegscommissär für die Verpflegung hat die Vollziehung der vom Oberstkriegscommissär mit den Lieferan-

*) Nach dem Art. 394 des Militärstrafgesetzbuches gebührt voller Glaube jedem Vorgesetzten, welcher in wirklicher Dienstfunction und in unmittelbarem Dienstverhältnisse mit dem Untergebenen ein Vergehen desselben durch eigene Anschauung wahrgenommen hat und diese Wahrnehmung auf seine Pflichten bezeugt.

**) Der diesjährigen Tagsatzung wurde von der Militäraufsichtsbehörde der Entwurf eines vollständigen Reglements über die Organisation des Kriegscommissariats, nebst der Instruction und Verordnung für die Kriegsverwaltung vorgelegt. Ein Reglement über die Gesundheitspolizei bei den Truppen wird nachfolgen.

Digitized by Google

ten geschlossenen Verträge, die Anlegung der Magazine, die Aufsicht über die Feldbäcker und Metzger und alle andere auf die Verpflegung sich beziehende Anstalten zu besorgen. — 5) Der Kriegscommissär für das Fuhrwesen hat die Schätzung aller Pferde durch Sachverständige, die Schätzung des Materiells im Einverständniß mit dem Feldzeugamte, die Anlegung von Parks zum Transport der Lebensmittel, das Aufgebot der Requisitionspferde zu besorgen, die Heilung der Pferde mit Hülfe des Oberpferdearztes ꝛc. zu überwachen. — 6) Der Kriegscommissär für das Rechnungswesen hat die Führung und resp. Untersuchung aller Rechnungen, Gutscheine, Belege für Lieferungen ꝛc., wie auch den administrativen Theil der Spitalanstalten zu besorgen. — 7) Der Kriegscommissär bei einer Armeedivision kann zwar bei dringenden Umständen die schriftlichen Befehle des Divisionscommandanten vollziehen, erstattet aber sogleich dem Oberstkriegscommissär davon Bericht und besorgt alle Administrationsgeschäffte nach dessen Befehlen und Instructionen.

Die Contingente der einzelnen Cantone zum Bundesheere sind folgende:

Bern	11,648	Mann.
Zürich	7400	—
Waadt	5928	—
St. Gallen	5260	—
Aargau	4820	—
Tessin	3608	—
Luzern	3468	—
Graubünden	3200	—
Thurgau	3040	—
Wallis	2560	—
Freiburg	2480	—
Neuenburg	1920	—
Basel	1836	—
Solothurn	1808	—
Genf	1760	—
Appenzell	1544	—
Schwyz	1204	—
Glarus	964	—
Schaffhausen	932	—
Unterwalden	764	—
Zug	500	—
Uri	472	—

Die Hälfte jedes Contingents ist Auszug, die andere Hälfte Reserve. Die Sappeure werden blos von Bern; die Pontonniere von Zürich; die Reiterei von Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau, Luzern, Thurgau, Freiburg, Basel, Solothurn, Genf und Schaffhausen; die Artillerie von denselben Cantonen (mit Ausnahme von Thurgau) und von Neuenburg gestellt. Die übrigen Waffengattungen sind unter alle Cantone vertheilt.

Die Organisation der Milizen und die sonstigen militärischen Einrichtungen sind in den einzelnen Cantonen noch immer sehr verschieden. In den meisten Cantonen ist die Leitung aller das Kriegswesen betreffenden Angelegenheiten einem Kriegsrathe übertragen, dessen Vorsitzer gewöhnlich ein Standeshaupt, die Beisitzer

aber theils Mitglieder der Cantonsregierung, theils Milizoffiziere sind; diese, wie jene werden meistens aus Offizieren gewählt, welche in ausländischen Diensten gestanden haben. In anderen Cantonen leitet eine Militärcommission, eine Militäraufsichtsbehörde und im Canton Waadt der Staatsrath selbst das Kriegswesen. — Viele Cantone sind in Militärkreise und diese wieder in Quartiere eingetheilt. Für jeden Kreis ist dann gewöhnlich ein Inspector oder Commandant bestellt, um die Miliz seines Kreises zu beaufsichtigen und zu musteru; und für jedes Quartier ein Quartierhauptmann, welcher die Exercirmeister (Trüllmeister) seines Quartiers überwacht, die Aufsicht über Bewoffnung und Kleidung und über die Waffenübungen führt ꝛc.

Die Bundesacte und das Militärreglement enthalten zwar den Hauptgrundsatz: daß jeder waffenfähige Schweizer, nach angeerbter Verpflichtung, Soldat sei und zur Vertheidigung des Vaterlandes Kriegsdienste leisten müsse. Allein demohngeachtet hat man in den Cantonen viele Ausnahmen von dieser Pflicht, und zwar in den einzelnen Cantonen sehr von einander abweicheude, festgesetzt. In dem einen Canton sind die Mitglieder des großen Rathes vom Milizdienste frei, in anderen nicht. In den meisten Cantonen sind die Mitglieder des kleinen Rathes, die Oberrichter, Amtsrichter, Friedensrichter und Amtsschreiber frei. Die Geistlichen und Aerzte sind überall frei, aber verpflichtet, als solche bei der Miliz zu dienen. Gewöhnlich sind ferner frei: die Professoren, Lehrer, Schullehrer, Küster; die Studirenden der Theologie ganz, die übrigen, so lange sie sich in öffentlichen Anstalten befinden; bei jeder Mühle ein Müller und ein Knecht, in jeder Gemeinde ein Schmied, in jeder Sennerei ein Senne; ferner der einzige Sohn einer Wittwe oder eines mehr als 60jährigen Vaters u. s. w. — Außerdem ist zum Theil Loskauf und Stellvertretung gestattet. Hiergegen haben sich in der neueren Zeit viele Stimmen erhoben. Im laufenden Jahre äußerte sich die Militäraufsichtsbehörde in einem an die Tagsatzung erstatteten Berichte folgendermaßen: „Den meisten Cantonalgesetzgebungen zufolge ist jeder Bürger persönlich dienstpflichtig; nach einigen hingegen findet entweder Ersatz an den Fiscus oder persönliche Befreiung durch einen Ersatzmann statt. Sehr zu wünschen möchte nun aber sein, daß kein Einzelner, der nach den Gesetzen seines Cantons in das Bundescontingent eingetheilt ist, sich durch irgend eine Art von Loskauf davon frei machen könnte, sondern der Grundsatz überall geltend gemacht würde, daß jeder Schweizer geborener Soldat sei und mithin diese dem Vaterlande schuldige Pflicht allen Bürgern gleich obliege und auch wirklich überall in Erfüllung gehe.“ — In vielen Cantonen besteht auch noch die Pflicht jedes Einzelnen, sich auf eigene Kosten mit Kleidung, Waffen, Munition und allen Erfordernissen vorschriftsmäßig zu versehen, diese Gegenstände zu unterhalten und den Abgang zu ersetzen.

In die speziellen Militärorganisationen der einzelnen Cantone einzugehen, gestattet der Raum dieses Blattes nicht.

Digitized by Google

Pensionsverhältnisse der Offiziere ꝛc. in den verschiedenen deutschen und europäischen Staaten.

(Fortsetzung. S. Nr. 16.)

VIII. Sachsen-Weimar.

Während der Ständeversammlung im Jahr 1821 kam die Pensionirung der Civil- und Militärstaatsdiener zur Sprache; indessen waren die Stände mit dem Großherzog dahin einverstanden, daß ein rechtskräftiges Gesetz über die Normen der Pensionen noch zur Zeit nicht zulässig sei. In der Erklärungsschrift vom 17. April 1821 sprach sich der Landtag über diesen Gegenstand (Cap. II. 2. a. L.) auf folgende Art aus:

Weil die Möglichkeit der Pensionirung von Staatsdienern in einem geregelten Staatshaushalte begründet sein muß, für jetzt es aber noch an einem Gesetze über den Staatsdienst und also auch an Normen bei der Pensionirung von Staatsdienern ermangelt, so möchte es dem Zwecke entsprechen, einstweilen für den Fall, wenn J. K. H. die Pensionirung eines Staatsdieners, während der gegenwärtigen Etatszeit, für nothwendig erachten sollten und bis gesetzliche Bestimmungen darüber festgesetzt sein werden, dergleichen Pensionen dennoch schon nach gewissen Grundsätzen zu regeln. — Der getreue Landtag erlaubt sich ehrfurchtsvoll, ohne darüber, in welchem Falle Pension zu ertheilen sei, sich ein Urtheil anmaßen zu wollen, folgende Grundsätze in Vorschlag zu bringen:

A. Für Civil-Staatsdiener

von 10 Jahren Dienstzeit dürfte die Hälfte
von 10 bis 20 Jahren Dienstzeit 3/5 Theile
von 20 „ 30 „ „ „ 7/10 „
von 30 „ 50 „ „ „ 4/5 „
} des fixen Gehaltes

und nach 50 Jahren Dienstzeit der volle Gehalt;

B. Für das Militär

bei 36jähriger Dienstzeit 1/2
bei 50 „ „ „ „ 3/4
} ohne Berücksichtigung,

bei 10 „ „ „ „ 1/2
von 10 bis 20jähr. „ „ 3/5
von 20 „ 30 „ „ „ 7/10
bei 30jähriger „ „ 4/5
} bei Dienstanstrengung und unverschuldetem Unglück

als Pension zu verwilligen sein."

Se. K. H. der Großherzog erwiederten hierauf in einem höchsten Decret vom 19. April 1821, die landschaftlichen Kassenetats betreffend, Folgendes über diesen Gegenstand:

„In allen Fällen, wo Wir die Ertheilung von Staatsdiener-Pensionen für nothwendig oder angemessen erkennen werden, wollen Wir die von dem getreuen Landtage in Vorschlag gebrachten Sätze, gegenüber der Landschaftskasse, als Maximum gelten lassen, über welches hinaus den landschaftlichen Kassen keine Pension soll angesonnen werden, doch ohne daß dieses in der Erklärungsschrift ausgesprochene Maximum für den zu pensionirenden Diener einen Rechtsanspruch, solches als Pension zu erhalten, begründen soll ꝛc."

Dieß sind die Normen, nach welchen der Großherzog seit jener Zeit die Civildiener und die Offiziere pensionirt hatte.

Auf eine im Jahr 1823 von dem Generalcommando höchstes Ortes eingereichte Vorstellung, daß jene vorläufige Pensionssätze für die Offiziere sehr wenig vortheilhaft im Vergleiche mit denjenigen für die Civildiener seien, erfolgte am 6. Mai 1823 eine Ordre des Großherzogs nachstehendes Inhalts: „Da der Antrag des Landtags bei mehreren Dienstzeiten mit dem für die Civildienerschaft vorgeschlagenen Pensionsquantum übereinstimmt, da jener Antrag für sich ein Recht auf Pension niemand sichern soll, vielmehr die Frage, wer zu pensioniren? und wie hoch die Pension zu bestimmen sei? in jedem einzelnen Falle dem landesfürstlichen Ermessen anheimgestellt bleibt, und da endlich von Mir Meinem Militär bereits Beweise gegeben worden sind, daß Ich Dienstanstrengungen und Feldzüge nach Verhältniß auch durch milde Pensionsbestimmungen anzuerkennen gerne bereit bin, so bedarf es neuer gesetzlicher Bestimmungen und Zusicherungen keineswegs."

Diese Ordre war für das Militär um so beruhigender, da sich die darin ausgesprochenen Gesinnungen bei den kurz darauf stattgefundenen Pensionirungen durch die That bewährten.

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

Dänemark. Bei einem, am 1. Sept. von der Artillerie zu Copenhagen öffentlich abgebrannten Uebungsfeuerwerke ereignete sich der unglückliche Zufall, daß der Capitain der Artillerie, v. Beck, so beschädigt wurde, daß er am folgenden Tage starb.

Königreich Sachsen. Seit Anfang Septembers haben die königlichen Truppen, Behufs der bevorstehenden Herbstübungen, Cantonnirungen bezogen.

Türkei. (Konstantinopel, 10. August.) Die Vermehrung und Ausbildung der neuen Miltzen geht rasch vorwärts. Seit Kurzem sind mehrere Obereffiziere mit dem Range von Obersten nach verschiedenen Provinzen der europäischen Türkei abgeschickt worden, um dort das neue Exercitium einzuführen. In der Hauptstadt sind abermals 2 neue Regimenter gebildet worden, so daß gegenwärtig deren 8 bestehen, von welchen jedes, mit der ihm zugetheilten Compagnie Artillerie, 1500 Mann stark ist, und welche daher zusammen eine Masse von 12,000 Mann bilden. Dieselben sind bereits gekleidet, bewaffnet und für die kurze Zeit ihrer Annahme ziemlich gut exercirt. Die Waffenübungen dieser Truppen werden, der großen Hitze und der weit um sich greifenden Pest ungeachtet, mit beispiellosem Eifer betrieben. Sultan Mahmud, welcher sich alle Handgriffe und Manövres selbst zu eigen gemacht hat, wohnt den Uebungen häufig bei und ermuntert die Mannschaft durch Beispiel und Geschenke. In den ersten Tagen dieses Monats, bei Eintritt des Mondes Moharrem, hat die erste Bezahlung der neuen Truppen nach folgendem Maßstabe stattgefunden:

Neser, Gemeiner, . .	monatlich	15	Piaster.
Onbaschi, Corporal, .	—	30	—
Tschauschi, Feldwebel,	—	60	—
Mulazim, Lieutenant,	—	120	—
Jüzbaschi, Hauptmann,	—	180	—
Bimbaschi, Oberst, .	—	500	—

Jedes Regiment erhält ferner einen Kaplan (Imam), einen Auditor oder Secretär (Jazidschi) und eine Musikbande. — Der Lieblingsgedanke des Sultans ist die Errichtung eines Gardecorps aus den Söhnen der Großen des Reiches. Schon sind ungefähr 100 derselben in das Serail gebracht worden, um sich in der neuen Waffenkunst zu üben. — Zur Handhabung der Disciplin sind die Stockschläge, als allgemeines Zuchtmittel für Christen, Juden und Türken, eingeführt worden.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
20. Sept. 1826.

Nr. 24.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Dienstreglement für die großherzoglich hessischen Truppen.

(Fortsetzung.)

Der zweite Abschnitt des allgemeinen Theils handelt in 7 Capiteln von der Einrichtung und den inneren Dienstverhältnissen der Corps. Was in Bezug auf diesen Gegenstand jeder Waffe eigenthümlich ist, ist in den ersten Capiteln der besonderen Theile für die einzelnen Waffen enthalten.

Wir halten es für angemessen, mit einigen Andeutungen aus dem Inhalte dieser Capitel die allgemeine Darstellung der Organisation der großherzoglich hessischen Truppen, auch so weit ihrer in dem Dienstreglement nicht gedacht ist, in Verbindung zu setzen.

I. Infanterie.

Die hessische Infanterie besteht aus 4 Regimentern, welche in 2 Brigaden formirt sind. Jede Brigade wird von einem Generalmajor commandirt, welcher einen Adjutanten (Capitain) und einen Brigadeschreiber hat. — Jedes Regiment besteht, außer dem Regimentsstabe, aus 2 Bataillonen, jedes Bataillon aus dem Bataillonsstabe und 5 Compagnieen, worunter eine Schützencompagnie. Die Compagnie zählt 1 Capitain, 1 Premierlieutenant, 1 Secondlieutenant, 1 Feldwebel, 2 Serschanten, 1 Fourier, 8 (im Frieden 4) Corporale, 4 (im Frieden 3) Tamboure und Hornisten, 161 Gefreiten und Gemeine (wovon 56 Kriegsreservisten) — zusammen 180 Köpfe. — Ein Bataillonsstab zählt 1 Major, 1 Bataillonsadjutant (Secondlieutenant), 1 Unteradjutant, 1 Fahnenträger, 1 Bataillonstambour; — der Regimentsstab 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 1 Regimentsadjutant (Premierlieutenant), 1 Regimentsschreiber, 1 Regimentstambour, 1 Musikmeister, 19 (bei den Garderegimentern 28—37) Hautboisten, sodann 1 Auditeur, 1 Stabsarzt, 1 Oberarzt, 1 Unterarzt, 1 Stabsquartiermeister, 1 Ober- und 1 Unterquartiermeister. — Der völlige Stand eines Infanterieregiments ist demnach im Durchschnitt 1849 Köpfe, — der völlige Stand der ganzen Infanterie, mit Zuzählung der Brigadestäbe, 7400 Mann.

Jede Compagnie ist in 2 Abtheilungen, sodann im Frieden in 4, im Kriege in 8 Corporalschaften eingetheilt. Jeder Abtheilung ist ein Lieutenant und ein Serschant; jeder Corporalschaft ein Corporal vorgesetzt, dessen Gehülfe und Stellvertreter ein Gefreiter ist.

Das Dienstreglement setzt nun die Dienstbestimmung und die allgemeinen Pflichten jeder einzelnen Charge fest. Die Functionen des Brigadecommandeurs sind vorzüglich controlirend: er sieht auf, daß in den Regimentern seiner Brigade Alles nach Vorschrift geschehe, daß sie sich beeifern, die höchste Diensttüchtigkeit zu erreichen; mit der inneren Verwaltung befaßt er sich nicht. — Die Stellung des Regimentscommandeurs (Obersten) ist leitend, vollziehend und controlirend in Bezug auf alle Zweige des Dienstes. Seine Befugnisse sind groß, wie seine Verantwortlichkeit. Er besetzt die Unteroffiziers- und Gefreitenstellen, versetzt nach seinem Ermessen die Subalternoffiziere in den Compagnieen und Bataillonen, ertheilt Unteroffizieren und Soldaten den Heirathsconsens nach den bestehenden Gesetzen, nimmt Freiwillige und Stellvertreter an; er ist Staatsanwalt in Bezug auf die Gerichte des Regiments und Präsident des Verwaltungsrathes. Er kann gegen die Unteroffiziere und Soldaten 32tägigen einfachen, 16tägigen scharfen Arrest ꝛc., gegen Lieutenante 16tägigen, gegen Capitaine 8tägigen Arrest im Arrestzimmer, gegen Stabsoffiziere 4tägigen strengen Zimmerarrest verfügen ꝛc. *) — Der Oberstlieutenant ist Referent im Verwaltungsrathe, vollzieht dessen Beschlüsse und ist doppelt verantwortlich für jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, welche sich der Verwaltungsrath erlauben könnte. Er ist ferner der Stabsoffizier vom Regimentsdienste, worin ihn ein Capitain der Woche unterstützt; wacht für die richtige Vollziehung der Dienstvorschriften, leitet den Unterricht im Regimente, führt die Oberaufsicht über die Bureauarbeiten des Regiments, und bleibt in der Regel im Depot, wenn das Regiment ins Feld marschirt. — Der Unteradjutant ist der erste Unteroffizier eines Bataillons, versieht die Functionen des Bataillonsschreibers und ist zugleich der Gehülfe des Bataillonsadjutanten in allen Dienstverrichtungen desselben. — Die Unterstabspersonen des Regiments und der Bataillone sind keiner Compagnie zugetheilt; sie stehen vielmehr

*) Diese Strafbefugniß, so wie diejenige der unteren Grade bis zum Capitain einschließlich (die Lieutenante und Unteroffiziere haben keine eigentliche Strafbefugniß) bestimmt das Militärstrafgesetzbuch.

Digitized by Google

in demselben Verhältnisse zu dem Regimentsadjutanten und resp. zu den Bataillonsadjutanten, wie die Compagniemannschaft zu dem Capitain. — Der Dienstkreis der übrigen Chargen bedarf keiner besonderen Erwähnung.

II. Cavalerie.

Die Cavalerie besteht aus einem Regiment Chevauxlegers, welches 6 Schwadronen zählt, wovon je zwei eine Division bilden. Zum Regimentsstabe gehören 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 1 Regimentsadjutant (Premierlieutenant), 1 Auditeur, 3 Aerzte, 2 Pferdeärzte, 3 Verpflegsoffiziere, 1 Regimentsbereiter, 1 Regimentsschreiber, 1 Stabstrompeter; zu jedem Divisionsstabe 1 Major und 1 Unteradjutant (eine Division wird jedoch von dem Rittmeister der einen, dazu gehörigen Schwadron commandirt); zu jeder Schwadron 1 Rittmeister, 1 Premierlieutenant, 1 Secondlieutenant, 1 Oberwachtmeister, 2 Wachtmeister, 1 Fourier, 8 Corporale, 3 Trompeter und 200 Gefreiten und Gemeine (wovon 70 Kriegsreservisten). Der völlige Stand des Regiments ist demnach 1328 Köpfe.

Die Schwadron ist in 2 Abtheilungen und 8 Corporalschaften eingetheilt. Jeder Abtheilung ist ein Lieutenant und ein Wachtmeister, jeder Corporalschaft ein Corporal und ein Gefreiter vorgesetzt.

Die Dienstbestimmung der einzelnen Chargen ist im Ganzen dieselbe, wie bei der Infanterie. Der Regimentsbereiter hat die widerspenstigen Remontepferde, so wie die im Reiten verdorbenen Regimentspferde zu reiten und für den Dienst brauchbar zu machen; sodann hat er den angehenden Offizieren und den im Reiten sich auszeichnenden Unteroffizieren und Gemeinen in der feinen Reitkunst Unterricht zu ertheilen.

III. Artillerie.

Das großherzogliche Artilleriecorps besteht aus dem Stabe, zwei Compagnieen Fußartillerie, einer halben Batterie reitender Artillerie und im Frieden aus einer, im Kriege aus drei Traincompagnieen.

Zum Stabe zählen 1 Stabsoffizier, als Commandeur, ein zweiter Stabsoffizier, 1 Capitain, 1 Adjutant (Lieutenant), 1 Arzt, 2 Verpflegsoffiziere, 1 Corpsschreiber.

Eine Fußartillerie-Compagnie besteht aus 1 Capitain, 1 Premierlieutenant, 2 Secondlieutenanten, 1 Feldwebel, 5 Serschanten, 1 Fourier, 5 Corporalen, 5 Vicecorporalen, 5 Munitionären, 20 Obercanonieren, 60 Canonieren, 3 Tambouren, 4 Handwerkern in Holz und Eisen. Im Frieden werden jedoch 1 Serschant, 1 Corporal, die Vicecorporale und Munitionäre, 1 Tambour und die Handwerker vacant gehalten. Der complette Stand einer Fußartillerie-Compagnie ist also 113 Köpfe.

Die halbe Batterie reitender Artillerie besteht aus 1 Capitain, 1 Lieutenant, 1 Oberwachtmeister, 2 Wachtmeistern, 4 Corporalen, 2 Munitionären, 10 Obercanonieren, 40 Canonieren, 2 Trompetern und 4 Handwerkern in Holz und Eisen, zusammen aus 67 Köpfen. Im Frieden werden jedoch die Munitionäre und Handwerker vacant gehalten.

Eine Traincompagnie besteht auf dem Kriegsfuße aus 1 Lieutenant, 1 Wagenmeister, 1 Fourier, 6 Corporalen, 100 Trainsoldaten, 2 Trompetern, 1 Schmied und 1 Sattler, zusammen aus 113 Köpfen. Im Frieden zählt der zu einer Compagnie vereinigte Artillerietrain 1 Lieutenant, 1 Wagenmeister, 4 Corporale, 1 Trompeter und 114 Trainsoldaten, zusammen 121 Köpfe; die für den Kriegsstand vorbehaltenen 216 Mann befinden sich uneingeübt in der Kriegsreserve.

Der Artillerie-Commandeur ist zugleich Präsident der Waffendirection *), der Militärschuldirection **) und des Artillerie-Uebungscomité. ***) — Der zweite Stabsoffizier der Artillerie und der zum Stabe zählende Capitain (mit welchem alle 2 Jahre unter den Artilleriecapitainen gewechselt wird), sind ständige Referenten in der Waffendirection und zugleich Verwalter der zu ihrem Referat gehörigen Etablissements und Vorräthe. Der zweite Stabsoffizier hat übrigens bei der Artillerie die Functionen der Oberstlieutenante bei der Infanterie und Cavalerie, ist Referent im Verwaltungsrathe und Mitglied der Schuldirection und des Artillerie-Uebungscomité.

Im Frieden ist eine Artilleriecompagnie (zu Fuß und zu Pferde) und eine Traincompagnie in 4 Corporalschaften eingetheilt. Im Kriege bildet jede Geschützbedienungsmannschaft eine Corporalschaft, und die für gewöhnlich ein Fünftheil des Ganzen betragende Reservemannschaft wird zu gleich starken Corporalschaften formirt; eine geschlossene Traincompagnie besteht alsdann aus 6 Corporalschaften.

Der gesammte Train steht unmittelbar unter dem Artillerie-Commandeur. Er ist für alle Artilleriecompagnieen gemeinschaftlich und bespannt die Geschütze und Fahrzeuge einer jeden, behufs des Manövrirens. Wenn aber Trainmannschaft und Trainpferde bei Mobilmachungen, oder auf besonderen Befehl im Frieden, einer mit Artilleriemannschaft besetzten Batterie eigends zugetheilt werden, so steht der Traincommandant in allen Beziehungen unter dem Batteriebefehlshaber, wenn dieser auch im Grade oder Dienstalter unter ihm ist; nur wenn bei außerordentlichem Abgange der Artillerieoffiziere ein Artillerieunteroffizier das Commando der Batterie übernimmt, kann ein Trainoffizier nicht unter dessen Befehlen stehen, sondern er übergibt als-

*) Die Waffendirection ist diejenige Behörde, welche die Anschaffung, Unterhaltung und Verwaltung sämmtlicher Waffen, Munition und Patrontaschen, der Militärfahrzeuge, des Zuggeschirres, der Brückenmaterialien, Handwerkszeuge und Feldgeräthschaften, des Schießpulvers nebst dessen Fabrication zu leiten, und die Aufsicht über die Zeughäuser, Militärwerkstätten, Schoppen und übrigen Gebäude des Artilleriematerielle zu führen hat. Die Mitglieder bestehen, außer dem Präsidenten, aus 4 Offizieren, worunter 3 von der Artillerie und 1 vom Generalstabe.

**) Die Militärschuldirection besorgt die spezielle Leitung des gesammten Unterrichts in der Militärschule zu Darmstadt. Sie besteht aus den beiden Stabsoffizieren der Artillerie und 3 anderen Mitgliedern, welche aus den Offizieren des Generalstabs und der Artillerie oder aus der Zahl der Lehrer genommen werden.

***) Das Artillerie-Uebungscomité (aus dem Commandeur, dem zweiten Stabsoffizier und den Capitainen der Artilleriecompagnieen bestehend) berathet alle Gegenstände der Artillerieübungen.

Digitized by Google

dann auf die Dauer dieses Zustandes das Commando des Trains dem ältesten Trainunteroffizier.

IV. Generalstab und Sapeurcompagnie.

Der Generalstab besteht aus 6 Offizieren, deren angemessene Verwendung für die Kriegsoperationen, für das Befestigungswesen und für die Functionen der Ingenieurgeographen dem Ermessen des Commandeurs überlassen ist.

Die dem Generalstabe zugetheilte und von zwei Generalstabsoffizieren, unter der oberen Leitung des Chefs des Generalstabes, commandirte Sapeurcompagnie zerfällt in 3 Abtheilungen: Sapeure, Mineure und Pontonniere. Sie besteht (außer den beiden Offizieren, welche in den Generalstab zählen) aus 1 Feldwebel, 2 Serschanten, 4 Corporalen, 16 Obersapeuren, 65 Sapeuren und 2 Tambourens, zusammen 90 Köpfen.

V. Das ganze Corps der Feldtruppen zählt hiernach

1.	Infanterie		7400	Köpfe.
2.	Cavalerie		1328	"
3.	Artillerie			
	a. Stab	9		
	b. Reitende Artillerie	67	641	"
	c. Fuß-Artillerie . .	226		
	d. Train	339		
4.	Generalstab u. Sapeurcompagnie		96	"
		Zusammen	9465	Köpfe.

(Schluß folgt.)

Organisation der französischen Cavallerieschule zu Saumur.

Die am 5. November 1823 errichtete und durch Ordonnanz vom 11. Novbr. 1824 nach Saumur verlegte französische Cavallerieschule hat durch eine Ordonnanz des Königs vom 10. März 1825 ihre Organisation erhalten. Die Hauptbestimmungen dieser Ordonnanz sind folgende:

1. Die Schule erhält den Namen: „Königliche Schule der Cavalerie."

2. Sie hat aufzunehmen a) die Offiziere, welche zur Concurrenz für die Stellen der Instructoren bezeichnet sind und sich daher in dieser Schule in den Grundsätzen der Reitkunst zu vervollkommnen haben, um eine gleiche Instructionsweise in die Regimenter zu bringen; b) die für den Cavaleriedienst bestimmten Eleven der Schule von Saint-Cyr; c) junge Soldaten, welche sich zu Unteroffizieren, Brigadiers, Hufschmieden und Trompetern bilden sollen.

3. Die von den Truppen zu Pferde dahin abgeschickten Offiziere heißen Instructionsoffiziere, die aus der besonderen Militärschule hervorgegangenen Eleven heißen Eleven der Cavalerie.

4. Es wird ein Corps von Truppen zu Pferde, welches nicht über 3 Escadronen stark sein soll, gebildet, um die Schule der Unteroffiziere, Brigadiers, Hufschmiede und Trompeter zu bilden.

5. Jedes Regiment Cavalerie und reitender Artillerie der Garde und der Linie hat jährlich, jede Escadron des Artillerie- und Genietrains, so wie der Militärequipagen alle 2 Jahre, einen Instructionsoffizier aus der Zahl der, unter 30 Jahre alten Lieutenante (der Train auch aus den Capitainen) an die Schule zu schicken.

6. Die Instructionsoffiziere werden von den Chefs der Corps den Generalinspectoren vorgeschlagen, welche, nachdem sie sich überzeugt haben, daß dieselben für die Reitkunst vorzüglich geeignet und in den militärischen Manövres instruirt sind, die Liste der Vorgeschlagenen mit motivirtem Bericht an den Kriegsminister einsenden.

7. Die von den Regimentern abgeschickten Offiziere müssen 2 Jahre in der Cavalerieschule zubringen. Auf ihr Ansuchen und mit Einwilligung des Schulcommandanten können sie ein Jahr weiter dort bleiben. Sie müssen sich verbindlich machen, nach ihrer Rückkehr zum Regiment wenigstens 3 Jahre lang die Functionen eines Instructors auszuüben.

8. Die Instructionsoffiziere nehmen ihre Pferde mit in die Schule und bedienen sich derselben bei den Uebungen und Manövres. Sie haben das Recht, die Uniform ihres Regiments zu tragen; bei den Reitbahn-Uebungen und Manövres müssen sie aber eine kleine Uniform tragen.

9. Als Eleve der Cavalerie wird Niemand zugelassen, der nicht 2 Jahre in einer königlichen Schule zugebracht und in dieser Hinsicht dem Gesetze vom 10. März 1818 Genüge geleistet hat, und der nicht zum Unterlieutenant der Cavalerie ernannt ist.

10. Die als Eleven der Cavalerie zugelassenen Unterlieutenante bleiben 2 Jahre in der Schule und werden dann in die Regimenter vertheilt.

11. Sie tragen beständig eine, von dem Kriegsminister zu bestimmende Uniform. Auch sie müssen beritten zur Schule kommen und sich bei den Uebungen und Manövres ihrer Pferde bedienen.

12. Das Truppencorps der Schule ergänzt sich durch enrolirte Freiwillige, durch Leute, welche aus den Jahrescontingenten ausgewählt werden, und durch Militärs der Cavallerieregimenter, welche von ihren Obersten bezeichnet und von dem Schulcommandant genehmigt werden.

13. Der Unterricht in der Schule ist militärisch und auf die, für die Truppen zu Pferde bestehenden Ordonnanzen und Reglements gegründet. Er begreift den inneren Dienst der Truppen zu Pferde; die Theorie über den Felddienst, möglichst auf das Terrain angewendet, vorzüglich für Recognoscirungen; die militärische Reitkunst und die Ordonnanz der Cavalerie; die Fechtkunst zu Fuß und zu Pferde; den Carabiner- und Pistolenschuß; Gymnastik, Schwimm- und Voltigirkunst; die Elemente der practischen Pferdearzneikunst und der Hufschmiedekunst, in genauer Verbindung mit der militärischen Reitkunst, welche die Kenntniß des Pferdes, seinen Gebrauch und seine Erhaltung mitbegreift. Außerdem müssen die Eleven einen Curs im Zeichnen, in der Topographie, in der Kriegskunst, Kriegsgeschichte und Militäradministration machen.

14. Die Schule wird von einem Marechal-de-camp commandirt. Unter dessen Befehlen sind: 1 Oberst (Un-

Digitized by Google

tercommandant), 1 Oberstlieutenant, 2 Escadronschefs (Instructoren), 1 Major, 8 Capitaine (Instructoren), 3 Capitainmajors (deren Functionen denjenigen der Adjutantmajors in den Regimentern analog sind), 1 Zahlmeister, 1 officier d'habillement, 1 Feldprediger (zugleich Inspector der Bibliothek), 1 Professor der Kriegskunst (Capitain oder Bataillonschef des Generalstabes), 2 Repetitoren (Capitaine oder Lieutenante des Generalstabes), 3 Aerzte, 1 Stallmeister-Instructor (Commandant der Reitbahn), 1 Stallmeister-Professor, 5 Stallmeister, 1 Zeichenlehrer, 1 Fechtmeister mit 2 Prososen, 1 Secretär (Archivar und Bibliothekar), 3 Unteradjutanten, 2 Pferdeärzte, 1 Hufschmiedmeister, 1 Musiklehrer (Chef der Trompeterschule), 2 Trompeter-Instructoren, 1 Reitbahnmeister, 1 Voltigirmeister, 2 Unter-Reitbahnmeister, 1 Sporn- und Büchsenmachermeister, 1 Sattlermeister, 1 Schneidermeister, 1 Stiefelmachermeister, sodann die nöthige Anzahl von Stallknechten, nämlich einer auf 3 Pferde der Instructionsoffiziere oder Eleven (von welchen jeder jährlich 100 Franken für die Dienste der Stallknechte abgeben muß) und einer auf 4 Pferde der Reitbahn.

15. Der commandirende Marechal-de-camp und die Stabsoffiziere werden vom Könige, die übrigen Offiziere und Angestellten vom Kriegsminister ernannt.

16. Die Offiziere im Stabe der Schule und die militärischen Professoren, welche in Dienstactivität sind, erhalten den Sold ihres Grades nebst Zugehör und $^1/_3$ Zulage. Der commandirende Marechal-de-camp erhält einen außerordentlichen Sold von 10,000 Franken, der Oberst (Untercommandant) einen solchen von 3600 Fr. Die Civilangestellten beziehen bestimmte Gehalte.

17. Ein Generallieutenant der Cavalerie inspicirt jährlich die Cavalerieschule. Er überzeugt sich von der genauen Beobachtung der für den Unterricht, die Administration und Disciplin vorgeschriebenen Regeln und erstattet dem Kriegsminister über die Dienstleistung der Offiziere und Beamten, so wie über Betragen und Fortschritte der Eleven umständlichen Bericht.

18. Der Oberst, der Oberstlieutenant, die Escadronschefs, Majore und Capitaine der Schule erhalten die Vortheile des höheren Ranges, sobald sie 8 Jahre in ihrem Grade gedient und 6 Jahre der Instruction gewidmet haben.

19. Die Instructionsoffiziere, welche 2 Jahre lang in der Schule gedient haben, werden vorzugsweise als Instructoren in den Regimentern angestellt, und diejenigen, welche sich in der Schule besonders auszeichnen, erhalten außerdem bei ihrer Rückkehr zu den Regimentern bestimmte Vortheile im Avancement. — Diejenigen dagegen, welche nach 3monatlichem Aufenthalte in der Schule nicht die erforderlichen Anlagen, um gute Instructoren zu werden, gezeigt haben, können zu ihren Corps zurückgeschickt werden.

20. Die beiden Eleven, welche als die vorzüglichsten bezeichnet sind, werden bei ihrem Austritte aus der Schule zu Lieutenanten vorgeschlagen. Alle Eleven müssen vor ihrem Austritte eine Prüfung bestehen, in Folge welcher sie eine Ordnungsnummer erhalten, welche die

Anciennetät der zu einer und derselben Promotion gehörigen Eleven bestimmt. Diese Nummern werden in ihre Dienstetats eingetragen und bei allen, zu ihren Gunsten gemachten Avancementsvorschlägen bemerkt.

21. Die Reiter, welche sich in der Schule gut betragen haben, werden, wenn sie dieselbe verlassen, als Unteroffiziere angestellt oder, wenn sie sich dazu nicht ganz eignen, zur Garde versetzt.

22. Ein Verwaltungsrath, aus 8 Mitgliedern unter dem Vorsitze des Schulcommandanten bestehend, besorgt die Details der Administration und des Rechnungswesens. — Ein Instructionsrath von 8 Mitgliedern leitet Alles, was den Unterricht, die Arbeiten und die Uebungen betrifft. — Ein Disciplinarrath von 5 Mitgliedern entscheidet über alle Disciplinarvergehen, welche die Zurücksendung der Instructionsoffiziere und Eleven nach sich ziehen können.

23. Das der Schule beigegebene Truppencorps besteht (nach den Ordonnanzen vom 31. März 1825 und 23. Juli 1826) aus drei Escadronen. Die erste ist aus einer Division schwerer Cavalerie und einer Division Dragoner; die zweite aus 2 Divisionen leichter Cavalerie (die eine mit Feuergewehr, die andere mit Lanzen bewaffnet); die dritte aus einer Division Hufschmied-Eleven und aus einer Division Trompeter-Eleven zusammengesetzt. Jede der beiden ersten Escadronen ist 166 Mann und 120 Pferde, die dritte aber 166 Mann und 60 Pferde stark. Alle 3 Escadronen werden von den, zum Stabe der Schule gehörigen Offizieren und, unter deren Leitung, von den Cavalerie-Eleven commandirt.

Miscellen.

Frankreich. Ein Befehl des Kriegsministers vom 6. Juli verbietet allen Offizieren des Generalstabes das Tragen der Knebelbärte.

Eine andere Verfügung vom 8. Juli bestimmt, daß den militärischen Gesundheits- und Hospitalbeamten, wenn sie in Uniform seien, von Seiten der Unteroffiziere und Soldaten die militärische Ehrenbezeigung gemacht werden müsse.

Am 13. Jan. d. J. stellte der Kriegsminister zur Disposition der Infanteriecorps bestimmte Gratificationssummen zur Belohnung des Eifers der Offiziere und Unteroffiziere, welche bei der Instruction der Recruten am meisten geleistet haben, nämlich für jedes Regiment von 3 Bataillonen 900 Franken, und für jedes Regiment von 2 Bataillonen 600 Franken. Die Hälfte ist für die Offiziere, die andere Hälfte für die Unteroffiziere bestimmt. Das Maximum der Gratification für einen Capitain ist 180 Fr., für einen Lieutenant 160 Fr., für einen Unterlieutenant 150 Fr., für einen Unteroffizier 85 Fr. und für einen Corporal 75 Fr.

Nassau. Am 27. u. 28. Sept. werden die Hauptmanövres der nassauischen Truppen in der Gegend von Höchst stattfinden.

Bitte an die Herrn Offiziere der königlich niederländischen Artillerie. Der Referent des Aufsatzes: „Neue Erfindung einer zweckmäßigeren Abfeuerungsart der Feldgeschütze" in Nr. 8. S. 59 der A. M. Z. hat erfahren, daß sich die königlich niederländische Artillerie der Zündhütchen zum Abfeuern der Geschütze bediene, statt der bisher allgemein üblichen Abfeuerungsart mit Schlagröhren und Lunten, und kann sich nicht enthalten, den Wunsch und die Bitte hier auszudrücken, daß es den Herrn Offizieren jener Artillerie erlaubt sei und gefallen möge, einiges Nähere hierüber in diesem Blatte mitzutheilen, namentlich in wie ferne diese Einrichtung den in genanntem Aufsatze ausgesprochenen Erwartungen hinsichtlich der Sicherheit und Schnelligkeit des Zündens, der Pulverersparniß u. s. w. entspricht.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
23. Sept. 1826.

Nr. 25.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Organisation der preußischen Armee.

(Nach Rumpf's „Preußens bewaffnete Macht", und nach der Rang- und Quartierliste für 1826.)

Die preußische Armee besteht aus dem Gardecorps und acht Armeecorps, von welchen letzteren je zwei eine Armeeabtheilung bilden. Diese, wie jenes, sind zusammengesetzt aus Truppen des stehenden Heeres, aus Landwehr, aus Garnisontruppen und Invalidencompagnieen.

I. Das Gardecorps (dessen gegenwärtiger Commandeur der General der Infanterie, Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz ist) besteht

1) aus zwei Gardedivisionen. Zur ersten Division gehören: die erste Gardeinfanteriebrigade (das erste und zweite Garderegiment zu Fuß und das Gardejägerbataillon), die erste Gardecavaleriebrigade (das Regiment Garde-du-Corps, das Gardehusarenregiment und das erste Garde-Uhlanen-Landwehrregiment) und die erste Garde-Landwehrbrigade (2 Regimenter); — zur zweiten Division: die zweite Gardeinfanteriebrigade (die beiden Grenadierregimenter Kaiser Alexander und Kaiser Franz, und das Gardeschützenbataillon), die zweite Gardecavaleriebrigade (das Gardekürassierregiment, das Gardedragonerregiment und das zweite Garde-Uhlanen-Landwehrregiment) und die zweite Garde-Landwehrbrigade (2 Regimenter.)

2) aus der Garde-Artilleriebrigade, der Garde-Pionnierabtheilung, dem Garde-Reserve-Infanterieregiment (Landwehr), dem Lehr-Infanteriebataillon, der Lehr-Escadron, 6 Garnisonscompagnieen und mehreren Invalidencompagnieen.

II. Jedes Armeecorps besteht

1) aus zwei Divisionen. Zu jeder Division gehören: a) eine Infanteriebrigade (2 Regimenter zu 3 Bataillonen), eine Cavaleriebrigade (2 Regimenter), eine Landwehrbrigade (2 Landwehr-Infanterieregimenter und 6 Escadronen Landwehrcavalerie);

2) aus einer Artilleriebrigade und einer Pionnierabtheilung, einem Reserve-Infanterieregiment zu 2 Bataillonen, einer Jäger- oder Schützenabtheilung, einem Reserve-Landwehrbataillon nebst Escadron, 6 Garnisoncompagnieen (nämlich eine für jedes Infanterieregiment und eine für die in jeder Division befindlichen übrigen Truppen) und 2 Invalidencompagnieen.

Hiernach zählen die 8 Armeecorps:

- 32 Infanterieregimenter (Nr. 1 bis 32) zu 3 Bataillonen,
- 8 Infanterieregimenter (Nr. 33 bis 40) zu 2 Bat. zusammen 112 Bataillone Infanterie;
- 4 Jäger- und 4 Schützenabtheilungen,
- 32 Cavalerieregimenter (8 Kürassier-, 4 Dragoner-, 12 Husaren- und 8 Uhlanenregimenter, jede Gattung mit fortlaufenden Nummern),
- 8 Artilleriebrigaden,
- 8 Pionnierabtheilungen,
- 48 Garnisoncompagnieen,
- 16 Invalidencompagnieen und 1 Berliner Invalidenbataillon, *)
- 32 Provinzial-Landwehrregimenter zu 3 Bataillonen und 3 Schwadronen,
- 4 combinirte Reserve-Landwehrregimenter zu 2 Bataillonen und 2 Schwadronen (welche zu den Reserve-Infanterieregimentern Nr. 33—40 gehören.)

Jedes Armeecorps hat einen Generalcommandeur, 1 Chef des Generalstabes, 2 Generalstabsoffiziere, 2 Adjutanten, 1 Oberauditeur, 1 Generaldivisionsarzt, 1 Intendant und 3 Intendanturräthe. Die gegenwärtigen Generalcommandeure sind:

1. Armeecorps:	Generallieut.	v. Krafft,
2.	"	Kronprinz von Preußen,
3.	"	Prinz Wilhelm von Preußen,
4.	"	v. Jagow,
5.	"	v. Röder,
6.	General d. Cav.	Graf v. Zieten,
7.	Generallieut.	v. Horn,
8.	General d. Cav.	v. Borstell.

Jede Division hat einen Divisionscommandeur, 2 Adjutanten, 2 Divisionsauditeure und 2 Divisionsprediger.

Jede Brigade hat 1 Brigadecommandeur u. 1 Adjutant.

Die spezielle Formation der einzelnen Waffen ist bei dem stehenden Heere folgende:

A. Infanterie. Die Compagnie zählt 1 Capitain **), 1 Premierlieutenant, 3 Secondlieutenante, 12 Unteroffi-

*) Invalidenhäuser sind zu Stolpe und Rybnick.

**) Die Capitaine sind in 2 gleiche Klassen getheilt, von welchen die jüngere oder zweite Klasse die Hälfte des Gehaltes der ersten bezieht.

Digitized by Google

ziere (worunter 1 Feldwebel, 1 Portd'epee-Fähndrich, 1 Fourier, 1 Capitain d'armes, 1 Serschant), 1 Chirurg, 3 Spielleute und 135 Gemeine, zusammen 156 Köpfe. — Das Bataillon besteht aus 4 Compagnieen, sodann 1 Bataillonscommandeur, 1 Bataillonsadjutant, 1 Bataillonsschreiber und 1 Bataillonstambour, zusammen 628 Köpfen. — Ein Regiment zu 3 Bataillonen hat 1 Regimentscommandeur, 1 Stabsoffizier, welcher kein Bataillon commandirt, 1 Regimentsadjutant, 3 rechnungsführende Offiziere, 2 Aerzte, zusammen 1892 Köpfe; *) — ein Regiment zu 2 Bataillonen 1 Regimentscommandeur, 1 Regimentsadjutant, 2 rechnungsführende Offiziere und 1 Arzt, zusammen 1261 Köpfe. — Jede Jäger- und Schützenabtheilung besteht aus 2 Compagnieen; je 2 Abtheilungen haben einen Commandeur und 1 Adjutant; eine Abtheilung wird von dem Capitain der einen Compagnie commandirt, welcher ebenfalls 1 Adjutant hat. — Hiernach betragen

	Köpfe.
36 Regimenter (wovon 4 bei der Garde) zu 3 Bataillonen	68,112
9 Regimenter (wovon 1 bei der Garde) zu 2 Bataillonen	11,349
5 Jäger- und 5 Schützenabtheilungen (einschließlich des Garde-Jäger- und Schützenbataillons) ungefähr . . .	3,140
zusammen	82,601

B. Cavalerie. Die Schwadron zählt 1 Rittmeister, 1 Premierlieutenant, 3 Secondlieutenante, 12 Unteroffiziere, 1 Chirurg und 110 Gemeine, zusammen 128 Köpfe. — Jedes Regiment hat 4 Schwadronen, 1 Regimentscommandeur, 1 Stabsoffizier, 1 Regimentsadjutant und 1 Regimentsarzt, zusammen 516 Köpfe. — Hiernach betragen

38 Cavallerieregimenter (wovon 6 bei der Garde) . . . . . 19,608 Köpfe.

C. Artillerie. Jede Artilleriebrigade besteht aus 3 Abtheilungen und einer Handwerkscompagnie. Jede Abtheilung hat eine reitende und 4 Fußcompagnieen. Eine Fußcompagnie zählt 5 Offiziere, 14 Unteroffiziere, 29 Bombardiere, 2 Spielleute und 96 Gemeine, zusammen 137 Köpfe; eine reitende Compagnie hat 16 Gemeine mehr, also 153 Köpfe. Jede Abtheilung ist mithin, einschließlich eines Commandeurs und eines Adjutanten, 703 Köpfe stark. — Jede Artilleriebrigade hat einen Brigadier, 1 Adjutanten, 1 Arzt und 1 Rechnungsführer, so daß jede Brigade, mit Einschluß der Handwerkscompagnie, ungefähr 2200 Köpfe zählt. — Hiernach betragen

9 Artilleriebrigaden (wovon 1 bei der Garde) ungefähr . . . 19,800 Köpfe.

Die ganze Artillerie steht unter einem Generalinspector (Prinz August von Preußen), und unter demselben ist für je 3 Brigaden ein Inspecteur bestellt.

*) Die Janitscharenmusik eines Regiments wird von dem Offiziercorps des Regiments erhalten; jedoch ist nachgegeben, daß die dazu gehörigen Individuen als Gemeine im Etat geführt werden; nur bei einigen der älteren Regimenter sind 14 Hautboisten etatsmäßig. Die Garden machen hiervon eine Ausnahme.

Jede Artilleriecompagnie ist zur Bedienung einer Batterie von 6 Kanonen und 2 Haubitzen bestimmt. Zu einer 12pfündigen reitenden Batterie kommt noch ein Zuschuß von 65 Kanonieren. Der Pferdeetat einer reitenden Batterie beträgt im Frieden 132, einer Fußrercirbatterie 60 Pferde. — Ein besonderer Artillerietrain besteht nicht; die Fuhrleute der Geschütze und Munitionswagen sind vielmehr wirkliche Artilleristen.

Die Handwerkscompagnieen sind bestimmt, die Geschütze zu montiren, die sämmtlichen Artilleriefahrzeuge zu bauen, Geschirre und Utensilien zu fertigen ꝛc. Sie bestehen aus Schmieden, Stell- und Rademachern, Tischlern, Sattlern, Riemern, Schlossern, Klempnern, Zimmerleuten, Maurern, Drechslern und Malern. Es sind gemeinschaftliche Werkstätten für sie eingerichtet. Die Geschicktesten sind zu Meistern ernannt und haben die Aufsicht über die übrigen Arbeiter.

D. Das Ingenieurcorps ist in 3 Inspectionen eingetheilt. Jede besteht aus einem Inspecteur, ungefähr 60 Offizieren und einer Pionnier-Inspection. Jede Pionnier-Inspection zerfällt in 3 Abtheilungen, deren jede im Frieden zwei, im Kriege drei Compagnieen stark ist. In dem Pionniercorps vereinigen sich die ehemaligen Ingenieur-, Mineur- und Pontonniercorps; es ist im Ganzen ungefähr 2000 Mann stark. — Außerdem zerfällt jede Ingenieurinspection in 2 Festungsinspectionen; einer jeden derselben ist ein Stabsoffizier des Ingenieurcorps als Inspecteur vorgesetzt, und den Oberbefehl führt der Chef des Ingenieurcorps (gegenwärtig Generallieutenant von Rauch), welcher zugleich Generalinspecteur sämmtlicher Festungen ist.

E. Außerdem besteht ein reitendes Feldjägercorps, unter einem Chef und einem Commandeur. Dasselbe zählt 100 Feldjäger, welche im Kriege und Frieden als Kuriere gebraucht, und aus den Förster- und Jägersöhnen ergänzt werden.

F. Der Generalstab der Armee (mit Ausschluß der bei den Generalinspectionen und Armeecorps, so wie sonst bei einzelnen Truppentheilen angestellten Generalstabsoffiziere) besteht, unter einem Chef (gegenwärtig Generallieutenant von Müffling) aus 17 Offizieren. Er hat ein trigonometrisches Bureau, ein topographisches Bureau in 3 Abtheilungen, eine Plankammer und ein lithographisches Institut.

Das stehende Heer im Ganzen beträgt hiernach, mit Einschluß der Brigade-, Divisions- und Armeecorpsstäbe, ungefähr:

A.	Infanterie	83,000 Köpfe.
B.	Cavalerie	20,000 —
C.	Artillerie	19,800 —
D.	Pionniercorps . . .	2,000 —
	zusammen	124,000 Köpfe.

Hiervon kommen auf das Gardecorps etwa 15,000, und auf jedes Armeecorps etwa 13,500 Köpfe.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Dienstreglement für die großherzoglich hessischen Truppen.

(Schluß.)

Der dritte Abschnitt des allgemeinen Theils bestimmt die Rangsverhältnisse der Corps und der einzelnen Grade. (Die Rangordnung der Waffengattungen ist folgende: Generalstab mit Sappeurcompagnie; Cavalerie; Artillerie; Infanterie.)

Der vierte Abschnitt handelt von der Anstellung im Militärdienste und von der Ergänzung der Corps. Wir erwähnen von dem Inhalte dieses Abschnittes das, erst vor 2 Jahren gegründete Institut der Cadetten. Um jedem Mangel an jungen Männern, welche sich zu Offiziersstellen eignen, vorzubeugen, wurde am 4. August 1824 verordnet, daß bei der Cavalerie und Infanterie zwei Cadetten per Regiment bestehen sollen. Diese Stellen sollen durch junge Leute von Bildung besetzt werden, welche nachweisen, daß sie 1) das 16te Lebensjahr zurückgelegt und, in der Regel, das 20te noch nicht überschritten haben, 2) daß sie gesund sind und die zum Militärstande nöthige körperliche Stärke und Gewandtheit besitzen, 3) daß sie mit Vorwissen und Bewilligung ihrer Aeltern oder Vormünder in den Militärstand eintreten; — welche ferner 4) vollständige Zeugnisse über ihre frühere untadelhafte Aufführung beibringen; welche 5) in ihrer wissenschaftlichen Bildung wenigstens so weit gekommen sind, daß sie orthographisch schreiben, ihre Gedanken auf dem Papier zu ordnen verstehen, die nöthigsten Kenntnisse in der Geschichte und Geographie besitzen und die gemeine Rechenkunst vollkommen inne haben, über welche Puncte sie einer förmlichen Prüfung unterworfen werden. Nächstdem dienen besonders auch Sprachkenntnisse zur Empfehlung. Außerdem müssen sie 6) durch Vermögensattestate darthun, daß sie bei einer Beförderung zum Offiziersgrade ihre erste Ausrüstung aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen. — Wer als Cadet angenommen wird, hat eine 6jährige Dienstzeit zu leisten und seine Laufbahn mit dem Dienste des Soldaten zu eröffnen. Sein Vorrücken zu höheren Graden hängt von seiner weiteren Befähigung ab. — Das Avancement der Cadetten geht vom Cadetgemeinen zum Cadetcorporal, vom Cadetcorporal zum Unteradjutant oder zum Secondlieutenant. Die Anstellung eines Cadetten bedarf der Bestätigung des Großherzogs; die Beförderung zum Cadetcorporal geschieht durch den Regimentscommandeur; jedoch sollen die Cadetten, wenn sie die nöthige Qualification haben, bei Erledigung von Corporalstellen vorzugsweise dazu befördert werden. — Wünscht im Laufe seiner Dienstzeit ein Cadet die Stelle eines Fouriers, Serschanten, Feldwebels ꝛc. zu erhalten, so kann ihm zwar eine solche übertragen werden; jedoch hört damit das Prädicat Cadet für ihn auf, und seine Stelle in letzterer Eigenschaft ist als erledigt anzusehen. — Wenn ein Cadet nach 6jähriger Dienstzeit, und bei bestandener Möglichkeit zu avanciren, zu keinem höheren Grade als dem eines Cadetcorporals gelangt ist, so erlischt für ihn die Stelle und das Prädicat Cadet von selbst. — Die Cadetten können außerhalb der Casernen wohnen und zu ihrer Montirung feineres Tuch nehmen; auch dürfen sie auf den Montirungsröcken silberne Litzen, wie die Unteroffiziere, jedoch ohne Gradzeichen, tragen. — Sämmtliche Cadetten sind gehalten, die Militärschule zu besuchen, so weit es der Dienst nur immer erlaubt.

Was das System der Ergänzung der Regimenter und Corps betrifft, so werden wir dasselbe in einem, zugleich das Uebungs- und Urlaubssystem begreifenden Aufsatze nächstens darstellen.

Der fünfte Abschnitt enthält die Vorschriften über die Besetzung erledigter Chargen und über die Avancementsverhältnisse. Die Gefreiten und Unteroffiziere aller Grade (mit Ausnahme der Unteradjutanten) ernennt der Regiments-, oder Corpscommandeur, und zwar aus den qualificirtesten Subjecten der nächst niederen Grade, deren zwei oder drei ihm von den unteren Befehlshabern zur Auswahl vorgeschlagen werden. Die Offiziere und anderen Militärpersonen gleiches Ranges, so wie die Unteradjutanten, ernennt der Großherzog ꝛc. Die Vorschläge zur Beförderung der Offiziere geschehen durch das Kriegsministerium auf den Grund ihres Dienstalters im Grade (Datum der Patente) und nach einer bestimmten Avancementstour. Nach der letzteren avanciren a) die Subalternoffiziere der Cavalerie, der reitenden und Fußartillerie, und der Infanterie, bis zum Grade des Capitains oder Rittmeisters, in ihrem Regimente oder Corps. b) Zu der Gage der Capitaine und Rittmeister 1r Klasse gelangen die Capitaine und Rittmeister 2r Klasse sämmtlicher Waffen und Corps nach ihrem Dienstalter als Capitaine und Rittmeister überhaupt. c) Vom Capitain oder Rittmeister aufwärts geht das Avancement bei der Infanterie durch alle Regimenter derselben, bei der Cavalerie in sich, und bei der Artillerie gleichfalls in sich. d) Die Adjutanten des Großherzogs und die Generalstabsoffiziere können mit allen übrigen Offizieren avanciren.

Der sechste Abschnitt handelt von den persönlichen Dienst- und Privatverhältnissen der Militärpersonen, und zwar

A. von den Gesuchen. Hier ist besonders vorgeschrieben, wie alle Vorstellungen und Eingaben der Militärpersonen von den vorgesetzten Offizieren unterzeichnet sein müssen, jedoch mit Vorbehalt des Rechtes des Nachsuchenden, bei Verweigerung der Unterschrift sich an den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden.

B. Von der Verheirathung. Kein Offizier ꝛc. kann sich ohne Bewilligung des Großherzogs, kein Unteroffizier oder Soldat ohne Consens des Regiments- oder Corpscommandeurs verheirathen. Capitaine und Lieutenante müssen eine Heirathscaution von 4000 fl., Mittelstabspersonen (Auditeure, Aerzte, Verpflegsoffiziere) eine solche von 2000 fl. in guten Obligationen oder sonstigen hypothekarischen Urkunden bei dem Kriegsministerium hinterlegen. — Unteroffiziere und Soldaten können nur dann die Heirathserlaubniß erhalten, wenn die Zahl von vier Verheiratheten bei der Compagnie oder Schwadron, ausschließlich des Feldwebels oder Oberwachtmeisters, nicht überschritten wird, wenn der Nachsuchende wenigstens eine volle Capitulation von

Digitized by Google

6 Jahren gedient hat, und wenn derselbe wenigstens 600 fl. wirkliches Vermögen mit seiner Verlobten zusammenbringt.

C. Von der Beurlaubung. Das System der Großbeurlaubung der Mannschaft wird, wie schon bemerkt, der Gegenstand einer besonderen Darstellung in der A. M. Z. sein. Im Uebrigen enthält dieses Capitel die Bestimmungen, von welchen Behörden und auf wie lange den Offizieren ꝛc. Urlaub bewilligt und die Unteroffiziere und Soldaten kleinbeurlaubt werden können ꝛc.

D. Von der Versetzung, Pensionirung und Entlassung. Das Dienstreglement verweist hierüber auf die Militärdienstpragmatik (s. Nr. 10 der A. M. Z.), auf das Invaliden-Pensionsreglement und auf das Recrutirungsgesetz.

E. Von Verdienstorden und Ehrenzeichen. Der Großherzog ertheilt den Verdienstorden nach eigenem Gutfinden; jedoch können die Commandeure bei ausgezeichneten Diensthandlungen ihre Untergebenen zu dem Verdienstorden vorschlagen; aber keine Militärperson soll darum nachsuchen.

Der siebente Abschnitt enthält allgemeine Dienstnormen: 1) über das Commandiren zum Dienste; 2) über den Ordonnanzdienst; 3) über die Signale; 4) über das Ausrücken der Corps, Verlesen, Aufstellung und Revision, Revue und Inspection, Allarm; 5) über Löhnungs-, Brod- und Fourageempfang; 6) über Gottesdienst und Kirchenparade; 7) über Arretirung und Vollziehung der Straferkenntnisse; 8) über den dienstmäßigen Anzug; 9) über Zu- und Abmelden; 10) über Rapporte, Berichte und Meldungen; 11) über den besonderen Beistand des Militärs zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Alle diese Bestimmungen, so wie die folgenden Abschnitte (der achte: Platzcommando, Platzdienst und Platzpolizei; der neunte: Wachedienst; der zehnte: Quartier- und Marschverhaltungen; der eilfte: Ceremoniel, als Ehrenbezeigungen, Empfang neuer Fahnen, Trauer und Begräbniß) sind eines Theils eines Auszuges nicht wohl fähig, und anderes Theils würde jede nähere Erörterung dieser, die Formen des inneren Dienstes betreffenden Vorschriften die Gränzen dieses Blattes überschreiten.

Die besonderen Theile des Reglements ergänzen die einzelnen Abschnitte des allgemeinen Theils, indem sie denselben in übereinstimmender Ordnung folgen, in Bezug auf die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Waffengattungen.

Miscellen.

Frankreich. Der im vorigen Jahre verabschiedete General Cambaceres, Bruder des bekannten Herzogs, ist am 5. Sept. in Paris gestorben. Er war 1778 geboren, diente seit seinem 14. Jahre und hatte eine große Menge von Feldzügen mitgemacht.

Hannover. Es wird nächstens, in der Nähe von Hannover, ein Armeecorps zum Manövriren concentrirt werden, welches aus 6 Batterieen, jede zu 4 Geschützen; dem Garde-Kürassierregimente, dem Garde-Husarenregimente, dem 3. u. 4. Husarenregimente; dem Garde-Grenadierregimente und dem 1. 2. 3. 4. u. 5. Infanterieregimente besteht. Dieses Corps wird am 30. Sept. zusammengezogen und steht dann unter dem Befehle des Generals der Infanterie, Grafen v. Alten. Am 15. Oct. wird das Corps wieder aufgelöst werden.

Preußen. Am 29. August wohnte der König den Manövres des ersten Armeecorps auf dem großen Militär-Uebungsplatze bei Königsberg bei. Am 8. Sept. hatte, ebenfalls in Gegenwart des Königs, ein großes Manövre des zweiten Armeecorps bei Stargard in Pommern statt. Der König bezeigte seine Zufriedenheit mit dem Zustande der Linien- und Landwehrtruppen und mit den ausgeführten Evolutionen. Die Commandeure erhielten verschiedene Orden, und der commandirende General des ersten Armeecorps, Generallieutenant v. Krafft, wurde zum Chef des 5. Infanterieregiments ernannt.

Auf dem Schlachtfelde von Zorndorf, und zwar gerade auf der erhabenen Stelle, von welcher herab Friedrich II. die Schlacht leitete, war auf Kosten eines Vereins von Verehrern des großen Königs ein Denkmal von Granit errichtet worden. Am 25. August, dem Jahrestage der Schlacht, wurde dieses Denkmal vor zahlreich versammelten Theilnehmern, unter Aufpflanzung der Fahne der Küstriner Schützengilde (eines aus Friedrich's Zeiten herstammenden, der Bürgertugend heiligen Zeichens), feierlich enthüllt und nachher eine zweite nationalfarbige Fahne zum Andenken an die Errichtung dieses Denkmals feierlich in die Kirche von Zorndorf gebracht und darin aufgestellt.

Rußland. (Petersburg, 19. August.) In der Gegend von Moskau ist ein Lager für 50,000 Mann errichtet. Se. K. H. der Großfürst Michael übt daselbst täglich die Truppen, deren Uniformirung und ganze Haltung sehr schön ist. Vor der Krönung werden noch große Manövres stattfinden, wobei Se. Maj. der Kaiser persönlich befehligen wird. — Am 11. August hielt der Kaiser eine Revue, welche einen imposanten Anblick gewährte: 9 Bataillone Garden, 42 Bataillone Linientruppen, 14 Schwadronen Gardecavalerie, 24 Schwadronen Uhlanen und 21 Bataillone Artillerie, zusammen 45,000 Mann mit 166 Kanonen, defilirten zweimal vor dem Kaiser. Die Revue dauerte von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr.

Türkei. Am 10. August begann der Sultan in der neuen Uniform (Hell-Canariengelb), die er für die Regimenter der Hauptstadt und für seine innere Garde bestimmt hat, die Manövres, und gab ein ganz neues Schauspiel, das eines kleinen Krieges. Er befand sich an der Spitze seines auserlesenen Corps; nach mehreren Evolutionen ließ er den Großwessier holen. Sobald dieser erschien, theilte sich die Infanterie und die Cavalerie in zwei gleich starke Corps, von welchen das eine unter den Befehlen des Sultans blieb. Der Großherr griff sogleich mit seinem Corps an; er ritt im Gallop gegen den Großwessier, that mehrere Pistolenschüsse gegen ihn, und nöthigte ihn, sie zu erwiedern. Selim Pascha wehrte sich lange; er legte bloß Pulver auf die Zündpfanne, und dann schoß er auf die Erde, trotz den Befehlen seines Gebieters. Sultan Mahmud war während dieser Spiele so im Eifer, daß er eine seiner Pistolen, die ihm versagte, zornig zu Boden warf. Der Großherr hat an diesem Tage den Titel eines Seraskiers angenommen, und dreimal das Pferd gewechselt während der Uebungen, bei denen er sich durch seine Thätigkeit auszeichnete.

Anfrage. Seit der Erfindung des Schießpulvers, dessen Anwendung im Kriege und der hierdurch nothwendig gewordenen größeren und schnelleren Entwickelung der Massen sind Jahrhunderte verflossen; in den Kriegen der neueren Zeit wurde die Beweglichkeit der Truppen besonders gesteigert und dadurch Außerordentliches geleistet; und dennoch hat sich hinsichtlich des Mittels zum Zwecke, nämlich der Länge und Geschwindigkeit des Schrittes, in den europäischen Heeren eine allgemeine Norm nicht festgestellt. Die Frage: welcher Schritt mit Rücksicht auf das im Kriege vorkommende Terrain, auf die im Kriege möglichen Leistungen der Truppen, auf die ruhige und ordnungsmäßige Ausführung befohlener Bewegungen und auf die Entwickelung großer Massen, zum Manövriren der angemessenste sei? ist aber eben so interessant, als eine gründliche Beantwortung derselben wünschenswerth wäre. — Sind wohl in dem einen oder anderen Heere Versuche angestellt worden, aus deren Resultaten sich obige Frage gründlich beantworten ließe?

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
27. Sept. 1826.

Nr. 26.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Organisation der preußischen Armee.
(Schluß.)

Die preußische Landwehr nimmt eine bedeutende Stelle in der Armee ein. Die wichtigen Dienste, welche von der im Jahr 1813 schnell gebildeten Nationalbewaffnung geleistet worden waren, hatten gezeigt, daß dieselbe fähig sei, fortdauernd zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen, und daß es durch ihre Beibehaltung möglich werde, die Kosten, welche sonst die Erhaltung der bewaffneten Macht forderte, zu vermindern und den einzelnen Krieger früher, als es sonst möglich war, seiner Heimath und seinem Gewerbe zurückzugeben. *) Diese große Vortheile bestimmten die Beibehaltung der Landwehr im Frieden. „An den mäßigen Umfang des stehenden Heeres (so heißt es in der Landwehrverordnung vom 21. Nov. 1815) schließt sich die Landwehr, zwar immer zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit, doch nur dann versammelt, wenn ein feindlicher Anfall oder die eigene Bildung es nothwendig macht."

Die Landwehr theilt sich in zwei Aufgebote. Die Landwehr des ersten Aufgebotes ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt; sie dient, gleich diesem, im In- und Auslande; im Frieden ist sie aber, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen. Sie wird ausgewählt a) aus allen jungen Männern vom 20. bis 25. Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen, b) aus denjenigen, welche in den Jäger- und Schützenbataillonen ausgebildet worden, c) aus der Mannschaft vom 26. bis zum zurückgelegten 32. Jahre. — Die Landwehr des zweiten Aufgebotes ist im Kriege entweder bestimmt, die Garnisonen oder Garnisonbataillone durch einzelne Theile zu verstärken, oder sie wird nach dem augenblicklichen Bedürfnisse auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, welche sowohl aus der stehenden Armee, als aus der Landwehr des ersten Aufgebotes heraustreten, und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39. Jahre ausgewählt.

Ueber die Formation und Einrichtung der Landwehr bestimmt die Landwehrverordnung vom 21. Nov. 1815 Folgendes:

1) Jedem Landwehrregiment ist ein zusammenhängender Ergänzungsbezirk angewiesen, welcher wieder in Unterbezirke für die Bataillone und Compagnieen getheilt ist. Die Cavalerieschwadronen haben keine abgesonderte Ergänzungsbezirke, sondern in den Ergänzungsbezirk eines Bataillons ist auch zugleich eine Cavalerieschwadron mit eingetheilt. — Die Bezirke für das zweite Aufgebot sind mit denen für das erste ganz gleich, so daß z. B. immer eine Compagnie des ersten, und eine Compagnie des zweiten Aufgebotes einen und denselben Ergänzungsbezirk hat.

2) Ein Landwehrregiment besteht aus 2 Bataillonen des ersten Aufgebotes, 2 Bataillonen des zweiten Aufgebotes, 2 Cavalerieschwadronen des ersten Aufgebotes, und 2 Cavalerieschwadronen des zweiten Aufgebotes.

3) Eine Landwehrcompagnie des ersten Aufgebotes besteht aus 1 Capitain, 1 Premierlieutenant, 3 Secondlieutenanten, 22 Unteroffizieren, worunter 2 Artillerie-Unteroffiziere, 4 Spielleuten, 300 Landwehrmännern, 25 Artilleristen, zusammen 356 Köpfen. — Eine Landwehrcompagnie des zweiten Aufgebotes hat ganz dieselbe Stärke und Formation.

4) Der Stab eines Bataillons des ersten Aufgebotes besteht in Friedenszeiten aus 1 Commandeur, 1 Adjutanten, welcher zugleich Rechnungsführer ist, 1 Bataillonschirurg, 1 Bataillonstambour, 1 Bataillonsschreiber, 1 Büchsenschmied. — Der Stab eines Bataillons des zweiten Aufgebotes besteht im Frieden aus 1 Commandeur und 1 Adjutanten. — Der Regimentscommandeur führt im Frieden auch das erste Bataillon des Regiments; bei den Uebungen kann er dazu einen Capitain bestimmen.

5) Eine Cavalerieschwadron des ersten und des zweiten Aufgebotes besteht aus 1 Rittmeister, 1 Premierlieutenant, 2 Secondlieutenanten, 12 Unteroffizieren, 2 Trompetern, 120 Landwehrreitern, 1 Fahnenschmied, zusammen 139 Köpfen.

*) Die Mannschaft des stehenden Heeres, welche mit dem vollendeten 20. Lebensjahre in dasselbe eintritt, bleibt drei Jahre lang bei den Fahnen; dann wird sie in ihre Heimath beurlaubt und dient noch 2 Jahre lang zum Ersatze des stehenden Heeres im Falle eines entstehenden Krieges. — Junge Leute aus den gebildeten Ständen, welche sich selbst kleiden und bewaffnen können, werden, wenn sie es wünschen, in die Jäger- und Schützencorps aufgenommen; nach einjähriger Dienstzeit können sie zur Fortsetzung ihres Berufes auf ihr Verlangen beurlaubt werden. Nach Ablauf ihrer 3 Dienstjahre treten sie in die Landwehr des ersten Aufgebotes.

Digitized by Google

6) In dem Bezirke jedes Bataillons befindet sich ein Zeughaus und eine Montirungskammer, worin die vollständige Bewaffnung und das Lederzeug der Bataillone und Schwadrone ersten und zweiten Aufgebotes, sodann die vorräthigen Montirungs- und Feldequipagestücke und sämmtliche Fahrzeuge verwahrt werden.

7) Die gesammte Landwehr (welche späterhin in Regimenter zu 3 Bataillonen und 3 Schwadronen formirt wurde, mit Ausnahme der 4 combinirten Reserve-Landwehrregimenter, welche aus 2 Bataillonen und 2 Schwadronen bestehen), enthält

104 Bataillone ersten Aufgebotes
zu 1424 Köpfen . . . . . 148,096 Köpfe.
104 Schwadronen ersten Aufgebotes
zu 139 Köpfen . . . . . 14,456 „
zusammen 162,552 Köpfe.

Mit Zurechnung der Gardelandwehr kommt die Stärke auf nahe an 180,000 Köpfe. Die Landwehr des zweiten Aufgebotes ist von gleicher Stärke.

8) Im Frieden werden nur besoldet

a) vom ersten Aufgebote: der Bataillonsstab, und von jeder Compagnie 1 Feldwebel, 1 Capitain d'armes, 2 Gefreite; sodann von jeder Cavallerieschwadron 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 3 Gefreite, 1 Trompeter.

b) Vom zweiten Aufgebote wird im Frieden außer den Uebungen Niemand besoldet; die besoldeten Offiziere und Landwehrmänner des ersten Aufgebotes besorgen zugleich die Geschäfte des in ihrem Bezirke liegenden zweiten Aufgebotes.

9) Alle Offiziere, welche im Frieden bei der Landwehr fortdauernd besoldet werden, gehören nicht zum Offiziercorps des Regiments, sondern sind bei demselben blos zur Dienstleistung angestellt.

10) Jeder Abgang bei dem Offiziercorps eines Landwehrregiments wird in der Art ersetzt, daß die Kreisbehörde und der Ausschuß eines Kreises, in dessen Bezirk der Offizier abgegangen ist, 3 Candidaten vorschlagen, aus welchen das Offiziercorps des Regiments sich denjenigen auswählt, durch den es den Abgang ersetzen will. Zu Offizieren der Landwehr können vorgeschlagen werden: a) diejenigen Offiziere, welche ihrer häuslichen Verhältnisse wegen ihre Entlassung aus dem stehenden Heere nachsuchen, und welche alsdann mit dem Range eintreten, den sie in der Armee bekleideten; b) freiwillige Jäger, die bei ihrer Entlassung vom Regimente das Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Offizier erhielten und nun im Kreise angestellt oder angesessen sind; c) Unteroffiziere, welche freie Grundeigenthümer sind; d) Eingesessene des Kreises, die ein Vermögen von 10,000 Thalern Capitalwerth besitzen oder die Einkünfte eines solchen Capitals beziehen.

11) Die Offiziere der beiden Bataillone Landwehr des ersten und zweiten Aufgebotes, welche in einem Bezirke liegen, avanciren nach der Anciennetät unter einander; jedoch muß derjenige, der nach dieser Anciennetät avanciren will, von sämmtlichen Stabsoffizieren und Capitainen zu der Beförderung für geeignet erklärt werden.

12) Für die Landwehrcavallerie sind zuerst diejenigen Landwehrpflichtigen bestimmt, welche selbst oder deren Väter drei oder mehr Pferde halten. Diese sind verpflichtet, so lange sie in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit sind, sich mit einem Pferde zur Landwehrcavallerie ihres Bezirks zu stellen. — Sodann werden Landwehrmänner, welche sich als Freiwillige mit einem diensttauglichen Pferde stellen, ebenfalls zur Landwehrcavallerie angenommen. — Was alsdann an der Vollzähligkeit der aus einem Bezirke zu stellenden Schwadron noch fehlt, wird durch die, nach zurückgelegter Dienstzeit aus dem stehenden Heere entlassenen Cavaleristen ergänzt; und die Pferde für diese werden nach dem Gutachten der Kreisbehörde entweder so gestellt, daß sämmtliche Grundeigenthümer nach einer anzuordnenden Vertheilung die künftige Stellung der Pferde übernehmen oder so, daß die jedesmaligen jüngsten Grundeigenthümer diese Verpflichtung erhalten, bis ein jüngerer Grundeigenthümer an ihre Stelle tritt.

13) In jedem Regierungsdepartement ist ein General oder Stabsoffizier als Inspecteur der beiden Aufgebote angestellt, welcher die Uebungen derselben, so wie alle Militär-Ergänzungs- und Mobilmachungsangelegenheiten in dem Departement in Vereinigung mit den Civilbehörden und unter dem Oberbefehl des commandirenden Generals der Provinz leitet.

14) Das erste Aufgebot hat jährlich zwei, das zweite jährlich eine Friedensübung. Die erste Uebung des ersten Aufgebotes dauert 3 Wochen; die zweite Uebung, bei welcher ein Bataillon des ersten Aufgebotes mit einem Bataillon des zweiten zusammenrückt, dauert 8 Tage. Den Localbehörden ist es überlassen, wo es ohne Beeinträchtigung der Gewerbe nach den Localverhältnissen möglich ist, einen Theil der Sonntags-Nachmittage zu kleinen Uebungen in den Bezirken zu verwenden.

15) Die bei den Landwehrcompagnieen befindliche Artillerie bildet bei dem Zusammenrücken per Bataillon eine Artilleriecompagnie von 1 Offizier, 8 Unteroffizieren und 100 Gemeinen. Die Landwehr-Artillerie des ersten Aufgebotes wird bei einer Mobilmachung mit der Artillerie des stehenden Heeres vereinigt; die des zweiten Aufgebotes rückt beim Ausbruche eines Krieges in die nächsten Festungen.

16) Außer den Uebungen kann die Landwehr nur auf Befehl des Königs und bei einem unerwarteten feindlichen Anfalle durch den commandirenden General der Provinz zusammengerufen werden. Im ersten Falle tritt sie in den vollen Sold.

17) Als Vergütung für die Ausgaben bei den Uebungen erhält jeder beurlaubte Stabsoffizier der Landwehr jährlich 150 Thaler und 2 Rationen; jeder Capitain und Rittmeister jährlich 72 Thaler und 1 Ration. Die Subalternoffiziere erhalten für jeden Tag, den sie bei den Uebungen oder sonst im Dienste sein müssen, ihrem Gehalte angemessene Diäten. Die Offiziere, so wie die besoldeten Unteroffiziere und Landwehrmänner, erhalten Service.

18) Offiziere und Landwehrmänner, welche im Dienste invalid geworden sind, werden eben so behandelt, wie die Invaliden des stehenden Heeres. Offiziere,

Digitized by Google

welche 20 Jahre bei der Landwehr gedient haben, treten in Hinsicht der Versorgung in die Rechte der Offiziere des stehenden Heeres.

19) Bei jedem Landwehrregiment wird eine Anzahl Gnadenthaler für diejenigen Landwehrmänner bestimmt, welche in beiden Aufgeboten vorwurfsfrei gedient haben und in ihrem Alter der Unterstützung bedürfen.

Die französische Vorbereitungs-Militärschule zu la Fleche.

Am 10. Febr. 1826 wurde von dem Kriegsminister eine Benachrichtigung für die Familien, welche ihre Kinder in die königliche Vorbereitungs-Militärschule zu la Fleche schicken wollen, erlassen, deren Hauptbestimmungen in Folgendem bestehen.

In dieser Schule gibt es zweierlei Zöglinge: a) solche, die auf Kosten des Staates unterhalten werden, deren Anzahl durch eine Ordonnanz vom 31. Dez. 1817 auf 300 festgesetzt worden ist, und b) solche, welche auf Kosten ihrer Familien unterhalten werden, deren Anzahl sich auf 200 belaufen kann. Die letzteren bezahlen, außer ihrer Ausstattung, für welche im Durchschnitte ein Werth von 500 Fr. festgesetzt ist, eine Pension von 1000 Fr.; die ersteren müssen bei ihrem Eintritte gleichfalls die Kosten ihrer Ausstattung bestreiten. Wenn Aeltern, statt einige Theile der Ausstattung in Natur zu liefern, es vorziehen, das Ganze in Geld zu bezahlen, so haben sie den Betrag in die Schulkasse niederzulegen. Mit der Annahmsurkunde wird ihnen zugleich eine Note zugefertigt, worin die erforderlichen Effecten verzeichnet sind und worin bemerkt wird, welche Artikel sie stellen können und welche sie aus den Magazinen der Schule nehmen müssen.

Die Bedingungen der Aufnahme sind folgende. Die Aeltern müssen sich, sie mögen die Aufnahme ihrer Kinder auf eine oder die andere Weise verlangen, mit ihren Gesuchen an den Kriegsminister wenden. — Die unentgeltlichen Plätze werden den Offizierskindern bewilligt, welche vermöge ihrer oder ihrer Aeltern Glücksumstände außer Stande sind, die Kosten ihrer Erziehung auf eine andere Weise zu bestreiten. Vorzugsweise wird hierbei Rücksicht genommen: auf Waisen, deren Väter im Dienste getödtet worden oder in Folge von, im Kriege erhaltenen Wunden gestorben sind; auf Waisen, deren Väter im Dienste, oder nachdem sie denselben mit einem Rückzugsgehalte verlassen hatten, gestorben sind; auf Kinder, welche ihren Müttern zur Last, und deren Väter im Dienste getödtet worden oder an ihren Wunden gestorben sind; auf Kinder, welche ihren Müttern zur Last, und deren Väter entweder im Dienste oder nachdem sie sich mit einem Rückzugsgehalte aus demselben entfernt hatten, gestorben sind; auf Kinder, deren Väter in Folge im Kriege erhaltener Wunden amputirt, Krüppel oder siech geworden sind.

Die Aeltern oder Vormünder der um unentgeltliche Aufnahme Nachsuchenden müssen zur Unterstützung ihrer Gesuche beibringen: a) einen, nach allen gesetzlichen Formen ausgestellten Geburtsschein; b) die Erklärung eines, in einer Civil-Krankenanstalt oder in einem

Militärspital angestellten Doctors der Medizin oder der Chirurgie, daß das Kind die Blattern gehabt habe oder geimpft worden sei, und daß es weder mit einer ansteckenden Krankheit, noch mit einer Schwächlichkeit behaftet sei, welche es zum Dienste unfähig mache; c) ein gehörig unterzeichnetes und legalisirtes Certificat, aus welchem der Grad seiner bereits erhaltenen Ausbildung zu ersehen ist; d) eine, von den Aeltern oder dem Vormunde des Nachsuchenden eigenhändig unterzeichnete Acte, worin sich dieselben verbindlich machen, die Unkosten der Ausstattung zu leisten; e) einen, auf authentische Urkunden gestützten Ausweis, aus welchem die Zeit und die Natur der geleisteten Dienste des Vaters, dessen Grad und der Zeitpunct seines Todes, seiner Wunden oder seiner Retraite zu ersehen ist; f) ein von dem Unterpräfecten ausgestelltes und von dem Präfecten beglaubigtes Zeugniß, worin dieser Beamte, nach von ihm angestellten Untersuchungen, und sowohl an Ort und Stelle, als außerhalb eingezogenen Erkundigungen bescheinigt, daß das Kind sowohl, als dessen Aeltern, ohne Vermögen sind und der nachgesuchte unentgeltliche Platz das einzige Mittel zu seiner Erziehung sei.

Die Familien, welche ihre Kinder auf eigene Kosten unterhalten, haben nur beizubringen: a) ein von dem Unterpräfecten ausgestelltes und von dem Präfecten beglaubigtes Certificat, daß sie die Pension bezahlen und ihre Kinder im Dienste unterstützen können; b) das Versprechen, deren Ausstattung bei ihrem Eintritte in die Schule zu berichtigen und vierteljährig im Voraus die Pension zu bezahlen.

Die Aufnahme in die Schule findet übrigens nur im Monat October statt und es kann Keiner aufgenommen werden, welcher noch nicht 10 Jahre alt ist, oder welcher das 12. Jahr vollständig erreicht hat.

Kinder von 10 bis 11 Jahren müssen, um in die Schule aufgenommen zu werden, vollkommen lesen, ziemlich schreiben können, die ersten Regeln der französischen Grammatik und die ersten Elemente der lateinischen Sprache wissen und, zur Zeit ihres Eintrittes, in die 7te Klasse aufgenommen werden können. — Kinder von 11 bis 12 Jahren müssen fähig sein, in die 6te Klasse der Schulwissenschaften aufgenommen zu werden. Die Aufnahme derjenigen Zöglinge, welche zur Zeit ihrer Vorstellung bei der Schule den ausgesetzten Bedingungen nicht entsprechen, wird verschoben, dem Kriegsminister darüber Bericht erstattet und von diesem bestimmt, ob die Aufnahme noch auf eine gewisse Zeit verschoben werden oder ob die Ausstreichung aus dem Verzeichnisse der Zöglinge stattfinden soll.

Die Zöglinge werden in der Mathematik, in den schönen Wissenschaften, in der deutschen Sprache und in der Religion unterrichtet. Sie treiben Leibesübungen, theils zu ihrer Kräftigung, theils als Vorbereitung zum Militärdienste. Sie bleiben bis zum 16. oder 17. Jahre, je nach dem Grade ihrer Fähigkeiten, in der Vorbereitungsschule. Diejenigen, welche am 1. Sept. eines jeden Jahres nicht 17 Jahre und 8 Monate zurückgelegt haben und nicht unterrichtet genug sind, um in die Special-Militärschule überzutreten, können noch

Digitized by Google

Ein Jahr länger in la Fleche verbleiben; ist aber auch dieser Zeitraum verstrichen, so können sie nicht länger beibehalten werden. — Die Zöglinge, welche den Unterrichtscursus in der Vorbereitungsschule vollendet und dem Abgangsexamen genügt haben, werden in die Special-Militärschule aufgenommen. — Die auf Kosten des Staates in der Vorbereitungsschule unterhaltenen Zöglinge genießen denselben Vortheil in der Specialschule. Diejenigen, welche auf Kosten ihrer Familien unterhalten worden sind, bezahlen in der Specialschule eine Pension von 1500 Fr. — Alle, aus der Vorbereitungsschule in die Specialschule übertretende Zöglinge sind von der Anschaffung einer neuen Ausstattung befreit.

Miscellen.

Frankreich. Am 31. August legte der Dauphin den Grundstein zu einer neuen Caserne auf der Anhöhe von Chaillot. Diese Caserne wird, zur Erinnerung an eine große Waffenthat des Dauphin, den Namen Trocadero-Caserne führen. Auch ging der Feierlichkeit der Grundsteinlegung ein großes Manöver voran, wobei durch Truppen der königlichen Garde die Einnahme des Trocadero dargestellt wurde.

Nächstens wird der Dauphin das Uebungslager von Luneville besuchen, wo ihm zu Ehren ein großes militärisches Fest vorbereitet wird, welches ebenfalls die Einnahme des Trocadero darstellen soll. Es werden zu diesem Zwecke auf der Insel Saulcy, welche eingenommen werden soll, Verschanzungen und Batterieen errichtet; auch soll, um die Täuschung vollständig zu machen, eine Flottille von bewaffneten Kanonenbooten auf der Mosel manövriren.

Die französischen Zeitungen erzählen folgende merkwürdige Entscheidung eines militärischen Rechtsfalls: Der Unterlieutenant Halboult vom 55. Linien-Infanterieregiment, in Garnison zu St. Sebastian, war angeklagt, in einem Kaffeehause, wo sich ausschließend Offiziere des Regiments versammelten, dem Capitain C. gesagt zu haben: „Capitain, ich beschuldige Sie des Diebstahls und ich will es Ihnen beweisen, wann Sie wollen." Auf die Anzeige des Capitains wurde Halboult wegen absichtlicher Beschimpfung seines Oberen vor ein Kriegsgericht gestellt, um zu der auf dieses Vergehen gesetzten Strafe von 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt zu werden. Der Vertheidiger des Angeklagten suchte darzuthun, daß eine solche Aeußerung an einem solchen Orte keine Beschimpfung im Sinne des Gesetzes, sondern blos die Anschuldigung einer bestimmten Handlung sei, welche nur als eine Diffamation im Sinne des Gesetzes von 1819 betrachtet werden könne. Der Berichterstatter trat dieser Ansicht bei und, nach gepflogener Berathung, sprach das Kriegsgericht den Angeklagten einstimmig von dem Vergehen der Beschimpfung des Oberen frei, dagegen erklärte es ihn mit 5 gegen 2 Stimmen der Diffamation für schuldig und erkannte ihm das Minimum der gesetzlichen Strafe, nämlich 5 Tage Arrest zu.

Es wird bestimmt versichert, daß den Kammern, welche noch vor dem Schlusse dieses Jahres zusammenberufen werden würden, das neue Militärstrafgesetzbuch vorgelegt werden solle.

Preußen. Der Redacteur der militärischen Blätter, Herr v. Mauvillon zeigt in dem diesjährigen 2. Hefte dieser Zeitschrift an, daß er mit Ende dieses Jahrganges die Redaction derselben aufzugeben gesonnen sei. Das militärische Publicum wird dies nur mit Bedauern hören.

Literatur.

Wenn wir auf die, bereits in Nr. 1 der A. M. Z. erwähnte vergleichende Kritik der beiden Werke der Generale Segur und Gourgaud über den Feldzug von 1812 nochmals zurückkommen, so geschieht dies nur darum, weil wir glaubten, daß es für diejenigen Leser dieser Blätter, welchen das Bulletin des sciences militaires nicht zu Gebote steht, von Interesse sein könnte, wenn ihnen die nachfolgende Stelle aus jener Kritik, worin von den, den General Segur persönlich betreffenden Beschuldigungen des Generals Gourgaud die Rede ist, nachträglich mitgetheilt würde:

„Bevor wir zu näherer Beleuchtung der beiden Werke, welche etwas lang sein wird, übergehen, wollen wir einige Worte über den Verfasser (Segur) sagen, um die Eindrücke zu zerstören, welche von den ersten, ihm vom General Gourgaud versetzten Streichen entstehen könnten. Wenn man dem Letzteren glauben will, so wäre der Graf Segur ein Militär von ganz neuem Datum, welcher seine Grade nur in dem innern Dienste des Pallastes erhalten hätte. Indessen wohnte der Herr v. Segur schon im J. IX, als der General Gourgaud noch Eleve der Applicationsschule zu Metz war, dem Feldzuge der Armee von Graubünden, in der Eigenschaft eines Adjutanten des Generals Macdonald, bei und schrieb dessen Relation [1]). Keineswegs in der Eigenschaft eines Gehülfen der Adjutanten des Pallastes wurde er am 24. Vendémiaire des Jahres XIV durch Napoleon abgeschickt, um den General Mack in Ulm zur Uebergabe aufzufordern [2]). In der That ist es in dieser Eigenschaft, daß er mit den polnischen Lanzenträgern bei Somosierra chargirte [3]); allein, das Blut, welches er bei dieser glänzenden Waffenthat edelmüthig vergoß, trug ihm die ehrenvolle Sendung ein, die bei dem ersten Schlage in diesem glorreichen Feldzuge genommenen 80 spanischen Fahnen dem gesetzgebenden Körper zu überreichen [4]). Wenn er die Campagne von 1812 als Maréchal-des-logis du palais mitmachte, so organisirte er dagegen im J. 1813 ein Regiment Ehrengarden, an deren Spitze man ihn in dem Feldzuge von Frankreich sah; bei der Wiedereinnahme von Rheims wetteiferte er selbst an Muth mit dem General Gourgaud; denn, bevor noch dieser das Gatterthor der Stadt kanonirte [5]), hatte der Graf Segur schon den Zugang durch eine Charge gereinigt, in welcher er schwer verwundet wurde [6]). Der General Gourgaud hat daher Unrecht, wenn er vorgibt, daß der Graf Segur nur das Commando eines Regiments übernommen habe, um sich einer feigen Abtrünnigkeit schuldig zu machen. Er blieb im Dienste Napoleons bis zum 11. April, wo er seines Eides entbunden wurde; er hat keineswegs die Ehrengarden dem Fürsten von Benevent angeboten, sondern dem Gouvernement, welchem auch der General Gourgaud selbst seine Dienste angeboten hat. Er hat sich, ohne Uebermaß von Stolz, einen Cameraden derjenigen Veteranen, deren Heldenthaten und Unglücksfälle die Nachwelt beschäftigen werden, nennen können; er hat es, ohne Eigendünkel, unternehmen können, die Geschichte einer ihrer Campagnen zu schreiben; und wenn er sich über den Ursprung der Begebenheiten in ihrer Auseinandersetzung, über die daraus abzuleitenden Folgerungen, über die Urtheile, welche man darüber fällen muß, geirrt hat, so ist doch sicher der Gedanke, das Andenken des Mannes, welcher uns mit so vielem Ruhme beherrscht hat, herabsetzen zu wollen, nie in sein Herz gedrungen. Ich setze selbst noch hinzu, daß, wenn viele Thatsachen gegen Napoleon zeugen, der Verfasser, indem er sie erzählt, nicht die Meinung theilt, welche er erweckt, und daß seine Bewunderung eben so aufrichtig, als diejenige seines Kritikers ist."

1) Lettre sur la campagne du général Macdonald, dans les Grisons, par P— Ph. de Ségur, officier d'état-major; in 8°. Paris an X.

2) Man sehe den Rapport des Hrn. Grafen Ph. Segur, Generalstabsoffiziers, verwendet bei der Person Napoleons, aus dem kaiserlichen Hauptquartiere, Elchingen vom 25. Vendémiaire, in dem Précis des événemens militaires, par le comte Math. Dumas. Feldzug von 1805, 13. Theil, p. 385.

3) 13. Bulletin der Armee von Spanien, in dem Moniteur vom 12. Dezember 1808, p. 1368.

4) Moniteur vom 23. Januar 1810, p. 85.

5) Biographie nouvelle des contemporains. 8. Theil. p. 260.

6) Mémoires pour servir à l'histoire de la campagne de 1814, 1. Theil. p. 439.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
30. Sept. 1826.

Nr. 27.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Die Militärinstitute der Schweiz.

Die bemerkenswerthesten Militärinstitute der Schweiz sind

1) die allgemeine eidgenössische Kriegsschule in Thun,

2) die Militärschule in Bern,

3) die mathematische Militärgesellschaft in Zürich.

Außerdem bestehen

4) in mehreren Cantonen besondere Instructionsanstalten; auch tragen

5) die Schützengesellschaften zur Bildung tüchtiger Scharfschützen nicht wenig bei.

1) Die Kriegsschule in Thun ist eine allgemeine Bildungsanstalt für die Angehörigen des Generalstabes, des Genie's, der Artillerie und des Artillerietrains aus allen Cantonen, welche in festgesetzter Kehrordnung dieselbe pflichtmäßig besuchen sollen. Den Militärs der übrigen Waffengattungen ist gestattet, freiwillig beizuwohnen. Die Kosten der Anstalt (Lehrer, Materiell ꝛc.) betragen jährlich 20,000 Schweizerfranken und werden aus der eidgenössischen Kriegskasse, die Besoldungen hingegen von den Cantonen bestritten. Die Offiziere sind bei den Bürgern einquartiert, die Unteroffiziere und Gemeinen casernirt.

Am 21. Juli 1826 genehmigte die Tagsatzung, auf den Vorschlag der Militäraufsichtsbehörde, im Jahr 1827 mittelst einer weiter bewilligten Summe von 5000 Fr. den Versuch einer Erweiterung des Unterrichtes auf Offiziere der Infanterie, der Scharfschützen und der Cavalerie zu machen. Nach den Resultaten dieses, im Jahr 1827 anzustellenden Versuches soll die Militäraufsichtsbehörde einen, die organischen Einrichtungen und die ökonomischen Verhältnisse umfassenden Antrag an die Tagsatzung von 1828 bringen.

Die Anstalt wird gewöhnlich am ersten Sonntag im August eines jeden Jahres eröffnet, und dauert zwei Monate. Sie steht unter der Aufsicht und Leitung eines von der Tagsatzung gewählten Directors und einer hinlänglichen Anzahl ausgezeichneter Lehrer. Sie wurde 1819 zum erstenmale eröffnet, und seither jährlich mit Erfolg fortgesetzt. Sämmtliche Mannschaft beträgt, ohne die Freiwilligen, ungefähr 200 Mann, und wird in 6 Divisionen eingetheilt, welche von den sechs ältesten Offizieren commandirt werden und ein kleines Bataillon bilden. In die erste Division kommen die Offiziere vom Generalstab und Genie, nebst den Sapeuren und Pontonnieren; in die zweite, dritte und vierte die Artilleristen der deutschen Cantone; in die fünfte die aus den Cantonen Waadt, Neuenburg und Genf, und in die sechste der Train. Die Offiziere werden so gleichmäßig, als es die Verschiedenheit der Waffen zuläßt, in die Divisionen vertheilt, versehen abwechselnd die Wachen, wie auch den Wochendienst, und führen ihre Mannschaft an den Ort des Unterrichtes, wobei sie eben so, wie diese, selbst Hand anlegen müssen. Jeder Division wird angewiesen, was sie nach dem Tagsbefehle von gestern zu thun hat. Es wird genau darauf gehalten, daß die Artilleriedivisionen abwechselnd in allen Arbeiten unterrichtet werden. Einigemal wird Sonntags Parade und Inspection gehalten.

Der Unterricht dauert Vormittags von 6 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 7 Uhr. Er zerfällt in Theorie und practische Uebungen, die zweckmäßig mit einander abwechseln.

Die Vorlesungen betreffen die höhere Taktik und Strategie, die Befestigungs- und Verschanzungskunst, das Exercirreglement für die Artillerie, die Zusammensetzung des Metalls, der Geschütze, ihre Construction und die der Munition; die Beschaffenheit und Wirkung des Pulvers, das Resultat der Versuche mit verschiedenen Geschütz- und Pulversorten, den Bau der Batterieen und andere bei einer Belagerung vorkommende Arbeiten, das Feuerwerk, den Bau der Schanzen und Brücken. Der Instructor des Trains lehrt die äußere Kenntniß des Pferdes, der Pferdegeschirre, die Reit-, Fahr- und Batterieschule, und der Pferdearzt die innere Kenntniß der Pferde. Im Theoriesaale, wo auch gezeichnet wird, befinden sich die Büchersammlungen für Genie und Artillerie, jede besonders, wie auch Instrumente und Modelle.

Im Practischen wird gewöhnlich an einem Polygon, an Batterieen und Bettungen gearbeitet; am Graben und Sprengen einer Mine; am Traciren von Feldschanzen, am Brückenschlagen, Verfertigen von Faschinen und Schanzkörben, so wie in allen bei Belagerungen vorkommenden Arbeiten, als: Verlängerung der Facen der feindlichen Bastionen, Anlegen der Paral-

Digitized by Google

lesen, Aufnahmen von Terrain mit und ohne Instrumente, Distanzen schätzen, Lagkrabstecken u. s. w.

Die Artilleristen besonders arbeiten an der Ausrüstung der Geschütze, an Verpackung der Munition; machen Geschützversuche, Positions- und Feldgeschützschule, Batteriemanöver; Zielschießen in und außer dem Polygon mit Kanonen, Haubitzen und Mörsern gegen bewegliche und unbewegliche Scheiben; Instructionsmärsche mit Geschütz und Werkzeugen auf bedeutende Entfernungen, wobei Stellungen genommen und Uebungen mit den englisch-laffetirten Haubitzen und den englischen Wurstcaissons ausgeführt werden.

Ein Hauptgegenstand des Unterrichtes sind die Recognoscirungen, welche zur Uebung der Zöglinge und zur topographischen und militärischen Landeskenntniß von höchster Wichtigkeit sind.

Bei diesen Recognoscirungen werden die in militärischer Beziehung bemerkenswerthesten Standpuncte an Ort und Stelle aufgenommen, alle zur Vertheidigung geeignete Stellen angewiesen und beurtheilt. Jeder Zögling muß die Recognoscirung militärisch beschreiben und mit Zeichnungen begleiten.

Das Geschütz besteht in jedem Jahre aus einer gewissen Anzahl Kanonen, mehreren Haubitzen (worunter einige mit englischen Laffeten) und einigen Mörsern, Alles von verschiedenem Kaliber; ferner einem Probemörser zu den Pulverproben, alten und neuen Caissons, Wurstcaissons nach englischer Art ꝛc.

Die Anstalt wird als vorzüglich gut geschildert. Ein umständlicher Rapport wird jedesmal der Tagsatzung vorgelegt, welche die Schule einer vorzüglichen Aufmerksamkeit würdigt.

2) Die Militärschule in Bern wurde im Jahr 1806, nach einem, von dem Oberstlieutenant Koch entworfenen Plane, von dem Canton Bern errichtet. Das Besuchen dieser Schule ist ganz freiwillig; der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, erleichtert und die jungen Leute durch Vorzüge bei der Beförderung dazu aufgemuntert. Die Schule steht zunächst unter der Aufsicht und Leitung des oberen Stabes des bernischen Artilleriecorps, welcher die besondere Aufsicht über den Unterricht nach Gutfinden anordnet. — Die Lehrer sind theils wissenschaftliche, theils solche, welche nur das Mechanische, die Handgriffe lehren. Jener sind drei: der Lehrer der Kriegswissenschaften, der Lehrer der Mathematik und derjenige der militärischen Zeichnung. — Die Schüler bestehen aus den Offizieren, Unteroffizieren und Cadetten von jedem Corps, welche sich für den Eintritt in die Schule einschreiben lassen und nach erfolgter Prüfung angenommen werden; sodann aus der gesammten Mannschaft der zu Bern garnisonirenden Artilleriecompagnie. Wer eintreten will, muß das 15te Jahr zurückgelegt haben und wenigstens die 4 Species und die Regel-de-tri inne haben. Auch Schweizern aus anderen Cantonen, und selbst Nichtschweizern, wird der Eintritt gestattet.

Die Gegenstände des Unterrichtes sind:

A. Mathematische Vorbereitungswissenschaften. a) Die Einleitung in die Mathematik überhaupt; b) die Arithmetik oder gemeine Rechenkunst; c) die reine Geometrie; d) die Algebra; e) die Trigonometrie; f) die Planimetrie mit und ohne Instrumente und das Nivelliren; g) Statik und Mechanik, und h) Hydrostatik und Hydraulik.

B. Militärische Wissenschaften. a) Militärische und mathematische Zeichnung; b) die allgemeinen Regeln der Kriegsbaukunst; c) die Verschanzungskunst ausführlich in allen ihren Theilen; d) die Lagerkunst; e) die Dienstverrichtungen und die niedere Taktik werden besonders durch die Instructoren gelehrt.

C. Anwendung der Kriegswissenschaften im Großen. a) Aufnehmen militärischer Plane; b) Auswahl von Stellungen, ihre Sicherheitsanstalten, als Feldwachen, Vorposten, Patrouillen u. s. w.; c) Wahl der Verschanzungen; d) Märsche einzelner Corps und ganzer Armeen; e) Recognoscirungen; f) Angriff und Vertheidigung der Verschanzungen; g) Entwickelung einiger Fortificationssysteme; h) große taktische und strategische Manövers und Uebersicht des Terrains.

D. Artilleriewissenschaft. a) Die Construction und Zeichnung des Geschützes, der Laffeten und Munition; b) der Gebrauch des Geschützes, nämlich: die allgemeinen physischen und mechanischen Grundsätze, und im Besonderen die der Ladungen, Richtungen, Kugelbahn und Schußweiten des bernischen Geschützes; c) die Bewegungen und Vertheilung des Geschützes einzeln und in Batterieen, im Gefecht und bei Belagerungen; d) das Ernstfeuerwerk; e) die Pontonnierwissenschaft.

E. Der mechanische Unterricht. a) Die Kanonenschule mit einzelnen Kanonen, Haubitzen und Mörsern; b) die Divisionsschule oder die Uebungen mit mehreren Geschützen; c) die Manövers de force mit dem Schlepptau, und d) die Uebungen mit dem Geschütze im Großen. Das Mechanische wird theils durch die Instructoren, theils bei den Waffenübungen des Artilleriecorps oder einzelner Theile desselben gelehrt.

Die Schule wird jährlich zu Anfange Novembers eröffnet und dauert bis Ende Mai's. Der Lehrer der Kriegswissenschaften lehrt im ersten Jahre Befestigungs- und Verschanzungskunst (jene nur oberflächlich, da die Schweiz keiner eigentlichen Festungen bedarf; desto gründlicher aber die, für die Schweiz vorzüglich wichtige Feldverschanzungskunst), — im zweiten Jahre die Artillerie- und Pontonnierwissenschaft, — im dritten Jahre die höhere Taktik und Strategie. — Der Lehrer der Mathematik muß seinen Lehrcurs so einrichten, daß er jederzeit mit der Kriegswissenschaft parallel lauft. Eben so der Lehrer der militärischen Zeichnungen.

Wenn der Unterricht beendigt und die Schule geschlossen wird, so folgt im Juni noch während 3 bis 4 Wochen, täglich von 5 bis 9 Uhr Abends, ein practischer Unterricht auf dem Felde, um Winkel, Figuren, Schanzen, Batterieen, Lager ꝛc. abzustecken und zu tragiren, Terrains mit und ohne Instrumente aufzunehmen u. s. w. — Im Sommer werden jährlich feierliche Prüfungen gehalten und dabei den Zöglingen, welche die besten Arbeiten liefern, bedeutende Preise (welche jährlich 60 bis 70 Ducaten betragen) ausgetheilt.

Digitized by Google

Alle 3 Jahre wird ein Uebungslager gehalten, welches 14 Tage dauert und welchem der Lehrer der Kriegswissenschaften mit den Zöglingen beiwohnt. Es besteht aus den Offizieren und Unteroffizieren der Artillerie. Hierbei werden außer demjenigen, was die Artillerie betrifft, auch Schanzen tracirt und aufgeworfen, wobei Faschinen und Schanzkörbe von den Zöglingen selbst verfertigt werden müssen; dann werden sie angegriffen und vertheidigt, wozu die Bürger- und Cadettencorps und ein Theil der Garnison ins Lager rücken muß.

3) Die mathematische Militärgesellschaft in Zürich hält wöchentlich einmal eine Zusammenkunft unter dem Vorsitze eines von ihr selbst aus ihrer Mitte gewählten Präsidenten. Sie besteht gewöhnlich aus 12 bis 15 Mitgliedern, welche Vorlesungen über militärische Gegenstände halten, die meistens und vorzüglich auf das vaterländische Kriegswesen Bezug haben, worüber dann die Ansichten, Bemerkungen und Ergebnisse gegenseitig mitgetheilt und zuweilen förmlich discutirt werden, wovon der Secretär das Wesentliche kürzlich protocollirt. Die Vorlesungen oder geschichtlichen Abhandlungen werden ins Archiv gelegt, welches eine bedeutende und lehrreiche Sammlung derselben in sich faßt. Auch besitzt die Gesellschaft eine ansehnliche Büchersammlung, Karten, Plane und ein schönes Local zu ihren Sitzungen, nebst einem kleinen Fonds, und bietet daher den gebildeten, lernbegierigen und arbeitliebenden Offizieren eine gute Gelegenheit und Aufmunterung dar, die Früchte ihrer Erfahrungen, Kenntnisse und Arbeiten Anderen mitzutheilen, oder die der Anderen zu benutzen.

Die Gesellschaft erfreut sich zwar des Schutzes und Beifalls der Regierung, allein sie hat keinen Einfluß — als Behörde — auf das Militärwesen des Cantons, sondern wirkt blos wissenschaftlich auf einen Theil der Offiziere. Diese werden auch zu dem Geschäffte des Recognoscirens und der militärischen Aufnahme des Terrains angeleitet.

4) Die Instructionsanstalten, welche in mehreren Cantonen bestehen, bezwecken gewöhnlich nicht die wissenschaftliche Bildung, sondern beschränken sich meistens darauf, daß die Truppen des Cantons abwechselnd in den Hauptort des Cantons einberufen und dort instruirt werden. — Dagegen sind in mehreren Cantonen kleine Militärgesellschaften, indem nämlich die Offiziere aller Waffen, besonders im Winter, von Zeit zu Zeit (im Canton Luzern alle 14 Tage) zusammenkommen und jeder derselben beliebige Aufsätze über militärische Gegenstände zu Vorlesungen mitbringt.

5) Die Schützengesellschaften bezwecken zwar mehr das Vergnügen der Schützen, als ihre Ausbildung für den Krieg. Aber es leidet keinen Zweifel, daß gleichwohl durch die Freischießen (das letzte große eidgenössische Freischießen hatte im Sommer 1824 zu Aarau statt und war sehr zahlreich besucht) eine Menge vorzüglicher Schützen zur Vertheidigung des Vaterlandes gebildet werden.

Nassauischer Militär-Etat.

Das Staats- und Adreßhandbuch des Herzogthums Nassau für $18^{25}/_{27}$ enthält nachstehende offizielle Notizen über den Bestand und die Formation des nassauischen Militärs.

Das dem neunten deutschen Armeecorps zugetheilte Contingent des Herzogthums beträgt, nach der, vorläufig auf 5 Jahre angenommenen Bundesmatrikel, 3028 Mann, außer der festgesetzten Ersatzmannschaft. In Gefolge des in den Bundestagssitzungen vom 8. u. 15. März 1821 gemachten Vorbehaltes, hinsichtlich der Befugniß zur Vertretung der einen Waffengattung durch die andere und der hierüber stattgefundenen späteren Verhandlungen, berechnet sich jedoch, wegen der hiernach stattfindenden Vertretung der Cavalerie durch vermehrte Infanterie und Artillerie, das wirklich zu stellende Contingent auf 3748 Mann Infanterie und 288 Mann Artillerie.

Der Militär-Etat besteht

1) aus dem Generalstabe. Unter dieser Rubrik werden aufgeführt: 1 Generalmajor und Generalcommandant nebst 1 Adjutant (Hauptmann), 2 Flügeladjutanten des Herzogs, 1 Chef des Generalstabes (Oberst), 1 Generalauditeur, 1 Recrutirungsoffizier, 1 Kriegscommissär, 1 Oberstabsarzt; —

2) aus zwei Feldregimentern leichter Infanterie. Jedes dieser Regimenter besteht aus 2 Bataillonen, jedes Bataillon aus 6 Compagnieen. Zum Stabe eines Regiments gehören 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 2 Majore, 1 Adjutantmajor, 1 Auditeur, 1 Regimentsquartiermeister, 1 Regimentsarzt, 1 Bataillonsarzt, 1 Divisionschirurg. Die Compagnie hat 3 Offiziere: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant; —

3) aus einer Compagnie Artillerie, zur Bedienung einer Batterie von 8 Piecen, mit 1 Hauptmann, 2 Oberlieutenanten, 4 Unterlieutenanten und 1 Divisionsarzt; —

4) aus einem Bataillon Reserve für den inneren Polizeidienst. Diese Reserve ist aus den, wegen geringer Gebrechen zum Liniendienste untauglichen oder wegen häuslicher Verhältnisse davon befreiten, aber zum Reservedienste tauglichen und verpflichteten jungen Männern, vom zurückgelegten 18. bis zum 25. Jahre, gebildet. Ihre Stärke richtet sich nach Maßgabe der zur Versehung des Polizeidienstes erforderlichen Mannschaft. Sie ist in ein Bataillon formirt, welches aus dem Stabe und 8 Compagnieen besteht. Für jede Compagnie ist ein Reservecompagniechef angestellt, welcher vorzugsweise aus gedienten und pensionirten Militärpersonen genommen wird. Jeder Compagniebezirk umfaßt mehrere Amtsbezirke. In ihren militärischen Verhältnissen ist die Reserve ganz dem Generalcommando untergeben, welches die Vollziehung der über militärische Ausbildung und Disciplin bestehenden Vorschriften zu controliren und überhaupt Alles, was Ausrüstung, Dienstverhältnisse, innere Verwaltung und Aufsicht auf pünctliche Dienstleistung betrifft, zu besorgen hat. Dagegen ist die Reserve rücksichtlich ihrer Mitwirkung zur

Digitized by Google

Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in so weit den Civilbehörden untergeben, als die Commandirenden allen ihnen im gesetzlichen Wege zukommenden Requisitionen der mit Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Behörden unbedingt zu entsprechen haben, indem die requirirende Stelle für die Rechtmäßigkeit der Requisition, und die vollziehende nur für die Pünctlichkeit der Ausführung verantwortlich ist; —

5) aus einer Garnisonscompagnie auf der Festung Marrburg. Diese bildet zugleich eine Versorgungsanstalt für pensionsfähige Militärpersonen, welche bei ihrer Entlassung aus dem activen Militär mit Belassung ihres Soldes in die Festungsgarnison aufgenommen werden.

Die Militärschule zu Wiesbaden ist bestimmt, jungen Offizieren, Cadetten und solchen Individuen der Regimenter und Corps, welche sich zu Offiziersstellen qualificiren, Gelegenheit zu einer höheren militärisch-wissenschaftlichen Bildung zu verschaffen.

Neutralität der Feldspitäler.

In dem 8. Hefte der östreichischen militärischen Zeitschrift von 1826 finden wir so eben (S. 188) eine Stelle, welche uns durch die Vortrefflichkeit, — wir möchten sagen, Erhabenheit der darin geäußerten Idee in hohem Grade überrascht und ergriffen hat. Sollte auch dieser Gedanke nicht neu sein (wiewohl uns nicht bekannt ist, daß er früher schon geäußert worden wäre), so sind doch die Zeiten neu, in welchen an die Realisirung einer solchen ächt christlichen Idee gedacht werden könnte. Wir können uns daher nicht enthalten, jene Stelle in die A. M. Z. aufzunehmen. Sie lautet, wie folgt:

„Das gränzenlose Elend der Verwundeten und Kranken könnte durch kein Mittel mehr gemildert werden, als durch die Neutralitätserklärung aller Feldspitäler. Jetzt, wo nach großen Stürmen eine tiefe Ruhe die Völker beglückt, wo die Monarchen in früher nie gekannter Eintracht handeln, wäre der Augenblick, die Neutralität der Feldspitäler zum völkerrechtlichen Grundsatze zu erheben. Eine solche Feststellung wäre gewiß ein heiliger Bund, ein Bund, zur Erhaltung, zur Erleichterung vieler Tausende geschlossen. Die Schwierigkeiten, die dabei vorkommen können, scheinen uns gar nicht von besonderer Erheblichkeit. Zum Hauptverbandplatze sollte ohnehin nie ein Ort gewählt werden, der bei eintretendem Rückzuge, zur Deckung desselben, vertheidigt werden muß. Findet sich kein solcher Ort, so bleibe man im freien Felde, was bei guter Witterung wohl angeht, und die Schwerverwundeten nicht der Gefahr des Verbrennens blosstellt. Wenn die Aufnahms- und Hauptspitäler nicht an den Hauptstraßen, sondern seitwärts derselben errichtet werden, so werden sie die Heeresbewegungen, die militärischen Anordnungen nicht hindern. Jeder Theil hätte seine Kranken und Verwundeten selbst zu verpflegen und zu besorgen. Kein im Spital befindlicher würde als Gefangener betrachtet. Jeder Theil schickte dem anderen die Genesenden frei zurück. Welch Elend, welche Leiden würden der Menschheit durch eine solche — ich sage es im vollen Vertrauen auf die Gesinnungen der Monarchen — leicht zu bewirkende Uebereinkunft erspart! Wer den Krieg sah, fühlt die Gerechtigkeit dieser Sache. Möchte diese Anregung zu ernstlicher Erwägung, zu glücklichem Erfolge führen!“

Miscellen.

Frankreich. Bei Gelegenheit der 68pfündigen Kanonen, deren vor einiger Zeit bei den für Lord Cochrane bestimmten Dampfschiffen Erwähnung geschehen, wird an eine Erfindung erinnert, die vor zwei Jahren mehrmals in den französischen Blättern besprochen wurde. Ein gewisser Herr Pairhans, hieß es damals, hat eine Art Geschütz in Vorschlag gebracht, womit man Bomben horizontal abschießen kann. Eine solche Bombenkanone wurde auf Befehl des Kriegsministers ausgeführt, und es wurde damit in Brest in Gegenwart einer Commission von Kunstverständigen ein Versuch gemacht, der vollkommen gelang. Dieses Feuergewehr schießt eben so weit, wie die größten Schiffskanonen; es schießt sehr genau und die Wirkungen, welche es hervorbringt, sind in solchem Grade furchtbar, daß es in dem Material des Seekrieges nothwendig bedeutende Veränderungen nach sich ziehen muß. Mit Hülfe dieser neuen Erfindung werden die großen Schiffe hinführo nicht mehr den Vortheil voraus haben, kleine Schiffe mit dem Gewichte ihrer Ladungen erdrücken zu können, ohne von diesen das mindeste befürchten zu dürfen, welche jetzt sie mit Einem wohlgerichteten Schusse der Bombenkanone werden in die Luft sprengen oder in Grund bohren können.

In dem neuesten Hefte (September) des Journal des sciences militaires zeigt der bisherige Director dieses Institutes, General von Baudoncourt, ohne Erwähnung der Motive an, daß er von dem nächsten Hefte an weder die Direction besorge, noch auf irgend eine andere Weise zu dem Journal mitwirke. Wir hoffen, daß die Ursachen, welche denselben zu diesem Entschlusse vermocht haben, vorübergehend sein werden.

Rußland. Se. K. Maj. haben am Tage ihrer Krönungsfeier die beiden Oberbefehlshaber unserer Armeecorps, die Grafen von der Osten-Sacken und von Wittgenstein, zu Feldmarschällen erhoben.

Ein Allerhöchster Tagsbefehl vom 29. August ist nachstehenden Inhalts: „Von dem Wunsche beseelt, das Andenken der russischen Feldherren, des General-Feldmarschalls Grafen Rumänzow-Sadunaisky, des Generalissimus Fürsten Suwarow-Italinsky, des General-Feldmarschalls Fürsten Kutusow-Smolenzky und des Fürsten Barclay-de-Tolly zu ehren, welche durch ihre Heldenthaten den russischen Waffen einen so hohen Grad von Ruhm verliehen, so wie ihre berühmte Namen, die noch im Andenken der unter ihren Fahnen ergrauten Krieger leben, durch die Erinnerung an die von ihnen zum Ruhm der russischen Waffen errungenen Siege auch bei den Jüngeren zu bewahren, haben Se. Maj. der Kaiser zu verfügen geruht, daß sich von nun an: das Malorossische Grenadierregiment, Grenadierregiment des Feldmarschalls Grafen Rumänzow-Sadunaisky; das Fanagoriesche Grenadierregiment, Grenadierregiment des Generalissimus Fürsten Suwarow; das Jawlowskische Infanterieregiment, Infanterieregiment des Feldmarschalls Fürsten Kutusow-Smolenskoi, und das 2te Carabinierregiment, Carabinierregiment des Feldmarschalls Fürsten Barclay-de-Tolly nennen solle.“

Berichtigung.

In Nr. 26 der A. M. Z. S. 206 ist durch Versetzung eines Wortes aus einer Zeile in die andere ein sehr unangenehmer, den Sinn zerstörender Fehler eingeschlichen. Es muß nämlich daselbst, Z. 17-19 v. u. heißen: „Die Aufnahme derjenigen Zöglinge, welche zur Zeit ihrer Verstellung bei der Schule den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, wird ausgesetzt, dem Kriegsminister ꝛc.“

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
4. Oct. 1826.

Nr. 28.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Organisation der östreichischen Armee. *)

Die östreichische Landmacht besteht aus der Armee und aus den Militärgränzen, einem dem östreichischen Staate eigenthümlichen Institute.

Unter der Benennung Militärgränzen werden diejenigen Provinzen und Districte verstanden, welche sich an der südöstlichen Seite des östreichischen Kaiserthums von der nördlichen Gränze Dalmatiens in fortlaufender Verbindung längs der Türkei bis an Galizien hinziehen und, bei der Hauptbestimmung ihrer männlichen Bewohner zum inneren und äußeren Waffendienste, mit Ausnahme der in Siebenbürgen von Provinzialisten und Gränzern gemischt bewohnten Ortschaften und Districte, eine ganz militärische Verfassung und Verwaltung haben. Aus diesen Militär-Gränzprovinzen werden 17 National-Gränz-Infanterieregimenter, 1 Tschaikistenbataillon **) und 1 Gränz-Husarenregiment (Szekler) gebildet, welche, in so ferne sie zum wirklichen Kriegsdienste berufen sind, zwar auch einen Theil der Armee ausmachen, in Friedenszeiten jedoch wegen der innigen Verbindung ihrer militärischen und Landesverfassung, als ein abgesonderter und für sich bestehender Theil der Landmacht betrachtet und verwaltet werden. (Die A. M. Z. behält sich vor, über die besondere Verfassung dieser Militärgränzen zu einer anderen Zeit nähere Notizen zu geben.)

*) Die Redaction glaubt, eine allgemeine Darstellung der gegenwärtigen Militärorganisationen in den verschiedenen Staaten (welche ohnehin dem Plane der A. M. Z. vollkommen entspricht) um deßwillen möglichst bald aufnehmen zu müssen, weil sie hierdurch in den Stand gesetzt wird, bei neueren Einrichtungen, Organisationsveränderungen ꝛc. künftighin auf diese Darstellungen nur allgemeinen Bezug zu nehmen, während sie ohne diese vorausgegangene Darstellungen häufig zu umständlichen Erläuterungen genöthigt sein würde. — Es versteht sich von selbst, daß die Redaction hierbei, nächst ungedruckten Notizen, die neuesten Schriften benutzt, so wie der obigen Darstellung vorzüglich Bergmayr's Verfassung der östreichischen Armee und der östreichische Militärschematismus von 1826 zu Grunde liegt.

**) Die Tschaikisten haben ihre Benennung von den Tschaiken, bewaffneten Wasserfahrzeugen, welche nach Art der Kanonierschaluppen ausgerüstet und mit kleinen Kanonen versehen sind. In Türkenkriegen werden die Tschaikisten auch vorzüglich zum Pontonniersdienste gebraucht.

Die eigentliche Landarmee ist folgendermaßen organisirt:

1. Die Infanterie besteht (ausschließlich der 17 National-Gränz-Infanterieregimenter) aus 58 Linienregimentern, 1 Jägerregiment, 12 Jägerbataillonen, 5 Garnisonbataillonen, wozu in Kriegszeiten die Stabsinfanterie kommt; — endlich aus der Landwehr.

A. Unter den Linienregimentern (welche die Nummern 1—63 mit Ausnahme der gegenwärtig vacanten Nummern 5, 6, 46, 50 u. 55 führen) sind, nach den Provinzen, woraus sie ihre Mannschaft beziehen, 3 niederöstreichische, 2 oberöstreichische, 5 inneröstreich-illyrische, 9 böhmische, 5 mährische, 11 galizische, 4 venetianische, 4 lombardische, 12 ungarische und 3 siebenbürgische. Die Regimenter führen überdieß die Benennung ihrer jedesmaligen Inhaber.

Ein Linienregiment besteht im Frieden aus dem Stabe, 2 Grenadier- und 18 Füsiliercompagnieen. Die Füsiliercompagnieen formiren 3 Bataillone; jedes Füsilierbataillon besteht also aus 6 Compagnieen, von welchen je zwei eine Division bilden. Der ältere von den beiden Hauptleuten der eine Division bildenden Compagnieen commandirt die Division. Im Kriege kommt noch ein viertes, nämlich das Depotbataillon hinzu, welches aus 4 Compagnieen besteht. — Aus den Grenadiercompagnieen der Linienregimenter werden eigene Bataillone formirt. In der Regel besteht ein Grenadierbataillon aus 3 Divisionen (6 Compagnieen), zwei davon aber nur aus 2 Divisionen (4 Compagnieen). Jedes Grenadierbataillon ist aus den Grenadieren von so vielen verschiedenen Regimentern zusammengesetzt, als es Divisionen hat, und wird von einem Stabsoffizier, der bei einem dieser Regimenter geführt wird, commandirt. Nach der neuesten Eintheilung bestehen demnach jetzt 20 Grenadierbataillone.

Der Stab eines Linien-Infanterieregiments begreift 1 Oberst und Inhaber, 1 Oberst und Commandeur, 1 Oberstlieutenant, 2 Majore, 1 Caplan, 1 Auditor, 1 Regimentsfeldarzt, 1 Rechnungsführer, 1 Regimentsadjutant, 3 Bataillonsadjutanten, 6 k. k. ordinäre Cadetten *), 3 Oberärzte, 10 Unterärzte, 10 (im Kriege 11)

*) Außer diesen k. k. ordinären Cadetten (welche vom Hofkriegsrathe ernannt und wozu blos Offizierssöhne bestimmt werden) kann der Regimentsinhaber noch eine weitere Anzahl

Digitized by Google

Fourjere, 9 (im Kriege 10) Führer, 1 Regimentstambour, 8 Hautboisten, 1 Profos, 4 Fourierschützen, 8 Privatdiener. *)

Eine Füsiliercompagnie zählt 1 Hauptmann oder Capitainlieutenant, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Fähndrich, 1 Feldwebel, 6 Corporale, 2 Tambours, 8 Gefreiten, 1 Fourierschütz, 1 Zimmermann, 3 Privatdiener und die jeweilig bestimmte Anzahl von Gemeinen.

Eine Grenadiercompagnie ist eben so zusammengesetzt; nur hat sie keinen Fähndrich und keine Gefreiten.

Einem Grenadierbataillon wird 1 Adjutant, 1 Führer, 1 Fourierschütz, 1 Privatdiener, sodann für jede Division 1 Unterarzt und 1 Fourier von den Regimentern zugetheilt.

Die ungarischen und siebenbürgischen Regimenter erhalten im Kriege ein viertes Füsilierbataillon, ebenfalls zu 6 Compagnieen.

Die Linieninfanterie besteht hiernach aus 1044 (im Kriege 1134) Füsiliercompagnieen und 116 Grenadiercompagnieen, — oder aus 174 (im Kriege 189) Füsilierbataillonen und 20 Grenadierbataillonen.

B. Die leichte Infanterie besteht

1) aus dem Tyroler Jägerregiment Kaiser, in 4 Bataillonen, jedes zu 4 Compagnieen formirt, mit einem ähnlichen Stabe, wie bei einem Linienregiment, nur daß er 1 Major, 1 Bataillonsadjutant, 1 Oberarzt, 2 Unterärzte, 2 Fouriere, 1 Fourierschütz und 1 Privatdiener mehr, und statt des Regimentstambours 1 Stabstrompeter, aber keine ordinäre Cadetten hat;

2) aus 12 Jägerbataillonen, deren jedes im Frieden 4, im Kriege 6 Compagnieen und 1 Depotcompagnie zählt. Zum Stabe eines Jägerbataillons gehören 1 Stabsoffizier, 1 Adjutant, 3 Aerzte, 4 Fouriere, sodann im Kriege 1 Lieutenant als Proviantmeister, 1 Rechnungsführer, 2 weitere Aerzte, 1 Oberjäger als Profos, 1 Oberjäger als Wagenmeister, 1 Büchsenmacher, außerdem die nöthigen Diener.

Bei dem Jägerregiment besteht eine Compagnie aus 1 Hauptmann oder Capitainlieutenant, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenanten, 2 Oberjägern mit Feldwebelsrang, 12 Unterjägern mit Corporalsrang, 2 Trompetern, 20 Patrouillenführern mit Gefreitenrang, 1 Fourierschütz, 1 Zimmermann, 3 Privatdienern und der jedesmaligen Anzahl gemeiner Jäger. — Bei den Jägerbataillonen ist der Kriegsstand einer Compagnie der nämliche; im Frieden aber hat sie 4 Unterjäger und 10 Patrouillenführer weniger.

C. Von den 5 Garnisonsbataillonen ist eines in der Bukowina, eines in Slavonien, eines in Ungarn, eines in Dalmatien und eines in der Lombardie stationirt. Jedes Bataillon wird von einem Stabsoffizier commandirt und besteht aus 6 Compagnieen, welche eben so viele Offiziere und Unteroffiziere haben, wie die Liniencompagnieen. Diese Garnisonsbataillone sind zum inneren Dienste im Lande, Escorten, Transporten ꝛc. bestimmt; doch werden sie im Kriege auch zum Garnisonsdienste in den Festungen verwendet. Sie werden aus Halbinvaliden, sodann aus unansehnlichen, zu kleinen oder schwachen Leuten gebildet. — Aus Leuten derselben Gattung werden im Kriege Stabsinfanterie-Divisionen gebildet, um das Hauptquartier, die Operationskassen und Feldverpflegsmagazine zu bewachen, die Verwundeten vom Schlachtfelde aufzunehmen und in die nächsten Feldspitäler zu transportiren ꝛc.

D. Die Landwehr besteht aus 70 Bataillonen. Es sind nämlich in dem Bezirke jedes Linien-Infanterieregiments (Italien, Ungarn und Siebenbürgen ausgenommen) 2 Landwehrbataillone formirt, welche mit dem Linienregiment ihres Bezirks in engster Verbindung stehen. Das erste Bataillon enthält die zu Hause entbehrlicheren und diensttauglicheren, das zweite die übrigen Landwehrpflichtigen. Jedes Bataillon wird von einem Stabsoffizier commandirt und hat 6 Compagnieen, deren jede wenigstens 2 Offiziere, sodann bei dem 1. Bataillon 2 Feldwebel, 12 Corporale, 2 Tambours, 12 Gefreiten und 2 Zimmerleute, bei dem 2. Bataillon aber 1 Feldwebel, 6 Corporale, 2 Tambours, 8 Gefreiten und 1 Zimmermann zählt. Die Zahl der Gemeinen ist bei dem 1. Bataillon stärker, als bei dem 2. Die Offiziere werden aus pensionirten oder mit Abschied entlassenen Linienoffizieren, aus Gutsbesitzern und sonst angesehenen Particuliers genommen. — Die Landwehrbataillone werden nach der Nummer des Linienregiments des Bezirks benannt, und dem Commandeur des letzteren sind die Landwehrbataillons-Commandeure in Allem untergeordnet. Die Mannschaft des 1. Bataillons wird 14 Tage, die des 2. Bataillons 8 Tage lang jährlich in den Waffen geübt. — Die Landwehr ist vorzüglich bestimmt, bei dem Ausmarsche der Linientruppen den inneren Dienst in den Provinzen zu versehen; im Nothfalle aber muß sie auch Feldkriegsdienst leisten. Sobald sie zu einem dieser Zwecke in den activen Dienst berufen wird, tritt sie in dieselbe ärarische Verpflegung, wie die Linientruppen.

(Fortsetzung folgt.)

gebildeter junger Leute als unobligate, auf eigene Kosten sich stellende Privatcadetten annehmen.

*) Zur persönlichen Bedienung erhält jeder Stabsoffizier, Hauptmann und Capitainlieutenant einen Fourierschütz, jeder Offizier der niederen Grade, so wie jeder Regimentscaplan, Auditor, Regimentsarzt und Rechnungsführer einen Privatdiener. Beide stehen im Range und Solde der Gemeinen.

Die Militärmacht der englisch-ostindischen Compagnie.

Zu dem, über vorbemerkten Gegenstand in Nr. 15 dieser Zeitung enthaltenen Aufsatze sind uns von der schätzbaren Hand eines englischen Offiziers Berichtigungen und Zusätze zugekommen, die wir theils ihrer Wesentlichkeit, theils ihrem ganzen Inhalte nach unseren Lesern mittheilen zu müssen glauben.

Die im Jahr 1823 beliebte Formation der Infanterie in Regimenter zu 2 Bataillonen war nur momentan und diente hauptsächlich zur Regulirung der Beförderungen; durch eine Generalordre des Generalgouverneurs von Indien vom 6. Mai 1824 wurden die diese Regimenter bildenden Bataillone wieder getrennt, jedes derselben ein Regiment genannt und nach der Folgezeit ihrer Errichtung nummerirt. Hiernach besteht also die

Digitized by Google

europäische Infanterie nicht aus 3, sondern aus 6 Regimentern, und die indische Infanterie nicht aus 71, sondern aus 142 Regimentern.

Jedes Regiment Infanterie oder Cavalerie, ferner jede Brigade oder jedes Bataillon Artillerie erhielt damals an europäischen Offizieren: 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 1 Major, 5 Capitaine, 10 Lieutenante und 5 Unterlieutenante, Cornette oder Fähndriche.

Das Corps der Raketenwerfer gehört nicht zur Fußartillerie, sondern zur reitenden, wozu auch noch ein Theil reitender Artillerie von Eingeborenen gekommen ist.

Seit der letzten Organisation von 1824 wurden auch noch 2 Grenadier- und 2 Schützenbataillone, ferner nach den neuesten Nachrichten 2 Cavalerie- und 12 Infanterieregimenter errichtet; es ist jedoch nicht bekannt, ob die letztere Vermehrung ständig bleibt, oder ob sie nur für den jetzt eben beendigten Krieg stattfand.

Außer den regulären Truppen bestehen noch Provinzial- und Localmilizen, Veteranen- und Invalidencorps und irreguläre Corps der tributären Fürsten. An königlichen Truppen befinden sich beständig 4 Cavalerie- und 18 Infanterieregimenter in Indien, welche noch durch die königlichen Truppen von den Inseln Ceylon und Mauritius vermehrt werden können.

Die Sipayen tragen nicht Tschako's, wie die Engländer, sondern eine turbanartige Kopfbedeckung.

Die englischen Offiziere der Compagnie haben nur auf St. Helena und östlich vom Cap der guten Hoffnung Militärrang.

Folgende, von dem Herrn Einsender aus dem ostindischen Militärkalender entlehnte Bemerkungen geben wir, als die eingeborenen Truppen characterisirend, ihrem ganzen Umfange nach:

1) Die Armee von Bengalen. Die Cavalerie von Bengalen bildet einen sehr tüchtigen und ausgezeichneten Theil der Armee, zu welcher sie gehört. Die Leute sind etwas kleiner, als die von derselben Waffe in Madras, und drei Viertheile davon sind Mahomedaner. Es ist Thatsache, daß mit Ausnahme der Mahrattenstämme die Hindus überhaupt genommen für den Cavaleriedienst nicht so geneigt sind, als die Mahomedaner, und obgleich die letzteren wohl verschwenderischer und weniger moralisch in ihrer Privataufführung sein mögen als die Hindus, so sind sie dennoch eifrige und hochherzige Soldaten, und es ist vortreffliche Politik, einen beträchtlichen Theil derselben im Dienste zu haben, an welchen, wie die Erfahrung lehrt, sie oftmals sehr große Anhänglichkeit bekommen. — In der Infanterie von Bengalen sind $^3/_4$ Hindus und die übrigen Mahomedaner. Erstere gehören hauptsächlich zum Stamme der Rajpoots, einer ausgezeichneten Race der Kbitree oder Militärklasse. Das bestimmte Maß, unter welchem kein Recrute angenommen wird, ist 5 Fuß 6 Zoll, die Mehrzahl der Grenadiere mißt über 6 Fuß. Der Rajpoot ist ein geborener Soldat, die Mutter spricht zu ihrem Kinde von nichts als von Waffenthaten, und die Gefühle und Thaten des nachherigen Mannes zeigen die ersten Eindrücke, die er empfing. Wenn er das Land baut (eine gewöhnliche Beschäfftigung dieser Klasse), so liegen Schwert und Schild neben der Furche. Der Körper des Rajpoot gewinnt durch kriegerische ebungen; er ist von Natur mäßig, großmüthig, obgleich warmen Temperaments; von guter moralischer Aufführung und; wenn man ihm gut begegnet, gehorsam, eifrig und treu. Weder der Hindus, noch der mahomedanische Soldat in Indien können rachsüchtig genannt werden, obgleich beide zu großer Heftigkeit geneigt sind, wenn sie ihre Ehre, worüber sie sehr zart denken, hintangesetzt oder beleidigt glauben. Dem Rajpoot fehlt zuweilen Energie, aber selten oder niemals Muth. Es ist bemerkenswerth, daß sie selbst im höchsten Grade der Abspannung nie Todesfurcht äußern, sondern mit erstaunlicher Stärke und Ergebung dem Tode in allen Gestalten entgegen gehen. Dieses ist, überhaupt genommen, der Charakter einer Menschenrace, deren Anzahl in der Armee von Bengalen über 40,000 beträgt, und von der wir so viele Recruten in unseren Provinzen bekommen können, als wir nur wollen. Aber dieses Werkzeug der Macht muß mit Vorsicht und Weisheit behandelt werden, damit nicht das, was unsere Stärke ist, unsere Gefahr werde.

2) Die Armee von Madras. Es gibt nicht leicht Leute, welche in Hinsicht auf Körper und Neigung besser zum leichten Cavaleriedienste geeignet wären, als diejenigen, aus welchen die Reiterei von Madras zusammengesetzt ist. Sie sind fast alle Mahomedaner und im Durchschnitt von 5′ Fuß 5 Zoll zu 5′ 10″ groß, leicht und thätig. Ihre Stärke wird durch Mäßigkeit und durch Uebungen, die bei den Militärstämmen gewöhnlich sind und die Vermehrung der Muskelkraft bezwecken, erhalten und verbessert. Die Infanterie besteht im Allgemeinen aus Mahomedanern und Hindus von einer guten Kaste; bei der ersten Einrichtung wurden nur Leute aus den höheren Militärstämmen angenommen, im Laufe der Zeit aber Indier aus allen Kasten zugelassen. Obgleich nun einige Corps, welche fast gänzlich aus der untersten und verächtlichsten Race bestanden, beträchtlichen Ruf erwarben, so fürchtete man doch, daß ihre Aufmunterung bei den Kriegerkasten Ekel gegen den Dienst veranlassen möchte, besonders wenn die Leute von jenen Corps, wie oft der Fall war, zu Offiziersgraden vorrückten. Es wurde daher Befehl gegeben, nur unter den angesehensten Klassen zu recrutiren, und manche betrachten das geordnete und gute Betragen dieser Leute als eine wohlthätige Folge des jetzigen Systemes. Der Infanterie-Sipaye von Madras ist, obgleich im Ganzen von kleiner Gestalt, dennoch sehr thätig und im Stande, bei magerer Kost sehr große Beschwerden auszuhalten. Niemand übertrifft ihn an Genauigkeit in allen militärischen Uebungen; seine Nüchternheit, seine Mäßigung und Geduld geben ihm eine Gesetztheit, welche fast dem Europäer unbekannt ist. Aber obgleich es keine Leute gibt, deren Körper größere Tauglichkeit besitzt, die mechanische Vollkommenheit des Soldaten zu erwerben, so gibt es auch keine, deren Gemüth zu studiren von größerer Wichtigkeit ist. Der hauptsächlichste Zug im Charakter des Indiers ist williger Gehorsam und Gefühl für gute oder schlechte Behandlung, und der Madras-Sipaye besitzt dieses Gefühl in sehr hohem Grade.

Digitized by Google

3) Die Armee von Bombay. Es war in Bombay, wo zuerst ein eingeborenes Corps durch Engländer disciplinirt wurde. Der genaue Zeitpunct ist unbekannt, aber reguläre Sipayen werden in den Verhandlungen über diesen Theil von Indien schon einige Zeit vor deren Einführung, sowohl in Madras als in Bengalen, erwähnt. Es wird bemerkt, daß ein Corps von 100 Sipayen von Bombay und 400 von Tellicherry im J. 1747 zur Madras-Armee stieß, und eine Compagnie Bombay-Sipayen, welche mit Truppen von Madras nach Bengalen gegangen war, ist bei dem Siege zu Plassy gegenwärtig gewesen.

Der Infanterist von Bombay ist ungefähr von demselben Maße, wie der von Madras. Der kleinste zulässige ist 5 Fuß 3 Zoll, und der Durchschnitt beträgt 5′ 5″, aber sie sind robust und abgehärtet und können, so wie die Madras-Sipayen, große Beschwerden bei magerer Kost ertragen. Diese Armee hat von Anfange an bis jetzt ohne Unterschied aus allen Klassen, Mahomedanern, Hindus, Juden und einigen wenigen Christen bestanden. Von den Hindus sind die aus den niedrigsten Stämmen der Mahratten und die Purwarrie-, Soortee- und Frostsecten zahlreicher, als die Rajpoots und höheren Kasten. Juden sind von jeher die Lieblingssoldaten in dieser Armee gewesen, und eine große Anzahl derselben erlangt den Offiziersgrad. Es ist wahrscheinlich der besonderen Zusammensetzung der Bombay-Sipayencorps und den Localitäten des Territoriums zuzuschreiben, daß diese Sipayen zu jeder Zeit bereit gewesen sind, sich zum auswärtigen Dienste einzuschiffen. Sie sind in der That vertraut mit dem Meere und nur wenige von ihnen werden auf der Seereise den Entbehrungen ausgesetzt, welchen die anderen Indier aus Kastenvorurtheil unterworfen sind. Aber dieß ist nicht das einzige Verdienst des Bombay-Sipayen; er ist zugleich geduldig, treu, brav und im hohen Grade an seine europäische Offiziere attachirt. Es gibt keine Menschenklasse, die fröhlicher bei Entbehrungen und Schwierigkeiten ist, als gerade diese, und obgleich Desertion sehr häufig bei den Recruten dieser Armee stattfindet, da sie, durch die Lage von Bombay begünstigt, bei dem ersten Widerwillen gegen die Disciplin, immer in wenigen Stunden in das Territorium der Mahratten flüchten können, wo sie gegen Nachfolge gesichert sind, so sind dagegen auch keine Leute mehr an ihre Fahnen attachirt, wenn sie erst einmal Soldaten geworden sind.

Miscellen.

Rußland. Am 17. u. 18. August wurden in den Umgegenden von Moskau, zwischen der Twerskischen und Swenigorodskischen Straße, Manövers gehalten, an welchen die Truppen des Moskauischen Detaschements des Gardecorps, des Grenadiercorps, des 5. Infanteriecorps und der ersten Uhlanendivision Theil nahmen. Das feindliche Corps stand unter dem Commando des Generaladjutanten Baron Rosen, das Corps, welches Moskau schützte, wurde von dem Generallieutenant Fürsten Schachowskji I. befehligt. An beiden Tagen wohnte der Kaiser und der Großfürst Constantin den Manövern bei, mit welchen Se. Majestät Ihre Zufriedenheit zu erkennen gaben. — Bei den Revuen und Militärbesichtigungen, welche fast täglich stattfinden, war der Kaiser besonders mit dem schönen Reiten der Cavalerieoffiziere und mit ihrer vorzüglichen Haltung auf dem Pferde zufrieden. Nach jeder Revue erhielten die Unteroffiziere und Soldaten eine Gratification, welche in 1 Glas Branntwein, 1 Pfund Fisch und 1 Rubel (bei der Cavalerie und Artillerie 2 Rubel) für jeden Mann bestand.

Bei Gelegenheit der Krönungsfeier am 3. September wurden, außer der bereits erwähnten Ernennung zweier Generalfeldmarschälle, noch andere große Avancements vorgenommen. Der Generallieutenant Kotlarewskji I. wurde zum General der Infanterie; der Generallieutenant und Generaladjutant Depreradewitsch zum General der Cavalerie; der Generallieutenant und Generaladjutant Jomini zum General der Infanterie; der Kriegsgeneralgouverneur von Petersburg, Generaladjutant Golenitschew-Kutusowl., die Generallieutenante Fürst Trubezkoi I., Duca s, Borosdin I., Graf Osharowskji I. und Graf Orlow-Denisow zu Generalen der Cavalerie; die Generallieutenante Rudsewitsch I., Dowre, Fürst Schachowskoi I., Baron Diebitsch I., Baron Toll I. zu Generalen der Infanterie, und der Generallieutenant Paskewitsch I. zum General der Infanterie und Commandeur des abgesonderten kaukasischen Corps unter dem Oberbefehle des Generals Jermolow ernannt. Ferner wurden 46 Generalmajore zu Generallieutenanten, und 23 Obersten zu Generalmajoren befördert. — Außerdem wurden der Generaladjutant von Tschernitschew und der Kriegsminister von Tatitschew in den Grafenstand erhoben; auch fand eine Menge von Ordensverleihungen Statt.

Schwerlich gibt es irgendwo einen beschwerlicheren Postendienst, als derjenige ist, welchen die Kosaken am Kaukasus zu versehen haben. Dort befinden sich nämlich auf allen Stationen sogenannte Wischkas (d. h. Wachtthürme oder Observatorien gegen die beständigen Einfälle der Circassier), welche aus einem, vier oder fünf Fuß im Quadrat haltenden, mit einem plumpen, niedrigen Geländer umgebenen und auf vier, 30 bis 40 Fuß hohen Posten oder vielmehr Bäumen ruhenden, bedeckten Altan bestehen. Auf jedem solchen Wischka steht eine Schildwache. Oft ist gar keine Leiter angebracht, sondern die Schildwache steigt auf den Kreuzstangen, welche zwischen den Bäumen auf der einen Seite angebracht sind, hinauf und herunter. Neben jedem Wischka stehen, zu beiden Seiten, zwei ungeheuere Reisbündel, welche, um sie bei feuchtem Wetter vor der Nässe zu bewahren, mit Heu bedeckt sind und den Stämmen abgestorbener Bäume ähnlich sehen. Sie werden angezündet, sobald sich ein Feind sehen läßt. Die Posten werden nur alle vier Stunden abgelöst, was bei schlechtem Wetter unendlich beschwerlich sein muß. Lyall (in seinen Reisen in Rußland ꝛc.) bemerkt hierbei: „Der blinde Gehorsam der Kosaken setzte uns in Erstaunen. Der Weg führte uns dicht bei den Wischkas vorüber, und wir fuhren oft dabei hin, ohne daß die Schildwachen nur nach uns hingeblickt oder eine Bewegung gemacht hätten. Wie Bildsäulen standen sie da, den Rücken gegen uns und das Gesicht nach Circassien gewendet, als ob sie so eben eine Horde von Bergräubern ankommen sähen."

Am 13. August v. J. gaben, jenseits dem Kuban, bei dem Detaschement des Generals Weljaminow, russische Artilleristen einen neuen Beweis der, unserem Militär so eigenen Unerschrockenheit. Während eines starken Gewitters fällt ein Blitz in die Ammunition, und reißt aus einem Kasten einige Ladungen. Die Artilleristen springen hinzu; einige ziehen die in der Nähe befindlichen Kasten mit Ladungen weg, und drei andere, der Bombardier Danilow und die Kanoniere Penomarenko und Iwanew, stürzen über den bereits brennenden Kasten her, der unaufhörlich Kugeln und Kartätschen umhersprüht; drehen, ungeachtet der offenbaren Gefahr, den übrigen Theil des Blechdeckels vom Kasten ab, reißen aus demselben Bünde brennender Zündlichter, Lunten und Werg heraus, und werfen sie auf die Erde; und da dessen ungeachtet die Seiten des Kastens immer noch brannten und die Ausbrüche fortdauerten, dämpften sie die Flamme mit Regenwasser aus der nächsten Pfütze. So wurde endlich das Auffliegen der Ladungen völlig gehemmt, nachdem deren von 60, 29 aufgebrannt waren, und die furchtbare Gefahr für die ganze Umgebung war abgewendet. Blos ein Kanonier hatte beim ersten Ausbruche eine Brandverletzung erhalten. Dieses Benehmen der drei Artilleristen wurde von den Vorgesetzten zur Kenntniß des Monarchen gebracht, und jeder von ihnen erhielt im November eine Belohnung von 500 Rubel B. Ass.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
7. Oct. 1826.

Nr. 29.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Organisation der östreichischen Armee.

(Fortsetzung.)

II. Die Cavalerie besteht aus 8 Kürassierregimentern, 6 Dragonerregimentern, 7 Chevaurlegersregimentern, 12 Husareuregimentern (ungerechnet das Szekler Gränzhusareuregiment) und 4 Ublanenregimentern, wozu in Kriegszeiten noch die Stabsdragoner kommen.

Nach den Provinzen, aus welchen diese Regimenter ihre Mannschaft beziehen, sind unter den Kürassierregimentern 3 böhmische, 3 mährische, 1 niederöstreichisches und 1 inneröstreichisches; unter den Dragonerregimentern 3 mährische, 1 ober- und niederöstreichisches, 1 niederöstreichisches und 1 inneröstreichisches; unter den Chevaurlegersregimentern 1 mährisches, 4 böhmische, 1 galizisches und 1 italiänisches. Die 11 Husareuregimenter beziehen ihre Mannschaft sämmtlich aus Ungarn und Siebenbürgen. Die Ublaneuregimenter ergänzen sich theils aus Galiziern, theils aus Freiwilligen.

In Friedenszeiten hat ein Kürassier- und 1 Dragonerregiment sechs, — jedes der übrigen Regimenter acht Escadronen. Jede Escadron zählt 1 ersten Rittmeister, 1 zweiten Rittmeister, 2 Oberlieutenante, 2 Unterlieutenante, 2 Wachtmeister, 1 Trompeter, 1 Sattler, 1 Schmied, 12 Corporale, 1 Fourierschütz, 5 Privatdiener und die jedesmal bestimmte Anzahl von Gemeinen und Dienstpferden, welche aber bei den Kürassier- und Dragonerregimentern geringer ist, als bei den übrigen.

Zum Stabe eines Kürassier- und Dragonerregiments gehören 1 Oberst und Inhaber, 1 Oberst und Commandeur, 1 Oberstlieutenant, 1 Major, 1 Regimentscaplan, 1 Auditor, 1 Regimentsfeldarzt, 1 Rechnungsführer, 1 Regimentsadjutant, 3 Oberärzte, 3 Unterärzte, 5 Fouriere, 1 Stabstrompeter, 3 Divisionstrompeter, 3 Standartführer, 1 Oberschmied, 1 Profos, die nöthigen Fourierschützen und Privatdiener.

Der Stab eines Chevaurlegers-, Husaren- und Ublanenregiments hat 1 Major, 2 Aerzte, 1 Divisionstrompeter und 1 Standartführer mehr, dagegen 1 Fourier weniger.

Je zwei Escadronen formiren eine Division. Die erste (Obersteudivision) commandirt der älteste Rittmeister, die zweite (Oberstlieutenantsdivisiou) der Oberstlieutenant, die dritte (Majorsdivision) der Major. Bei den Regimentern, welche 8 Escadronen und also 4 Divisionen haben, sind 2 Majorsdivisionen.

Jede Escadron theilt sich in 2 Flügel. Der erste Rittmeister commandirt die ganze Escadron und speziell den einen Flügel; der zweite Rittmeister den anderen Flügel. Bei jedem Flügel befindet sich ein Oberlieutenant und ein Unterlieutenant.

Die Stabsdragoner, welche in Kriegszeiten in einer oder mehreren Divisionen errichtet werden, haben eine ähnliche Bestimmung, wie die Stabsinfanterie und werden außerdem zu Streifereien gegen Marodeure und sonstige Excedenten gebraucht.

III. Die gesammte Artillerie steht unter einem Generaldirector (gegenwärtig dem Erzherzog Ludwig). Im Kriege wird auch ein Feldartilleriedirector, welcher dem commandirenden General in allen Artillerieangelegenheiten an die Hand geht, angestellt.

Die Artillerie theilt sich

A. in die Feldartillerie,
B. in das Feldzeugamt,
C. in die Garnisonsartillerie.

A. Die Feldartillerie besteht aus dem Bombardiercorps, 5 Feldartillerieregimentern und dem Feuerwerkscorps.

Das Bombardiercorps enthält, außer dem Stabe, 5 Compagnieen. Zum Stabe gehören 1 Stabsoffizier, als Commandeur, 2 Majore, 1 Stabsoffizier oder Hauptmann, als Professor der Mathematik, 1 Stabsoffizier, als Adjutant des Artilleriedirectors, 2 Oberfeuerwerksmeister (Stabsoffiziere oder Hauptleute), 5 Feuerwerksmeister (Capitaiulieutenante oder Oberlieutenante), 1 Auditor, 1 Corpsfeldarzt, 1 Rechnungsführer, 1 Corpsadjutant, 1 Oberarzt, 2 Unterärzte, 1 Corpstambour, 1 Profos, die nöthigen Fourierschützen und Privatdiener. — Jede Compagnie zählt 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenante, 24 Oberfeuerwerker, 36 Feuerwerker, 6 Cadetten, 1 Fourier, 2 Tamboure, die erforderlichen Diener und die jeweilig bestimmte Anzahl von Bombardieren.

Das Bombardiercorps ist die Pflanzschule der Offiziere für die gesammte Artillerie, welche dabei in allen Gegenständen der Theorie und Empirie gebildet werden; es ist zugleich ein practischer Militärkörper, welchem die Ausübung aller Zweige des Artilleriedienstes, und im Kriege die schwierigste und ausgezeichnetste

Digitized by Google

Dienstleistung obliegt. In den Compagnieschulen wird den Bombardieren, welche bereits bei der Feldartillerie einen Grad von Ausbildung erhielten, der fortschreitende Artillerieunterricht ertheilt; und in der Corps- oder Stabsschule werden für die durch Talent und Neigung zur höheren wissenschaftlichen Bildung geeigneten Bombardiere und Unteroffiziere, vorzüglich aber für die zu Offiziersstellen geeigneten Cadetten, ausgedehntere Vorlesungen über alle Theile der Artilleriewissenschaft gehalten. Die Oberfeuerwerksmeister stehen dem Hauptlaboratorium zu Simmering vor; die Feuerwerksmeister leiten das Laboriren bei den Artillerieregimentern. — Ein zum Bombardiercorps übergehender Kanonier muß sich auf Lebenszeit engagiren. Die Bombardiere besorgen bei der in der Armee eingetheilten Artillerie die Richtung der Haubitzen, oder bei dem Belagerungskriege die Richtung des Wurfgeschützes, sodann das Ricochetiren. Die Feuerwerker, welche nach Umständen selbst das Commando einer Batterie führen, wachen bei dem Belagerungskriege über die zweckmäßige Bedienung mehrerer Batteriegeschütze. Die Oberfeuerwerker leisten im Kriege Offiziersdienste und treten in der Regel überall als Commandanten ein.

Ein Feldartillerieregiment besteht aus dem Stabe und 4 Bataillonen. Ein Bataillon hat 6, die 3 anderen aber 4 Compagnieen, das Regiment also 18 Compagnieen. Zum Stabe gehören 1 Oberst und Inhaber, 1 Oberst und Commandeur, 1 Oberstlieutenant, 3 Majore, die gewöhnlichen Beamten und Diener, sodann 1 Regimentstambour und 8 Hautboisten. — Eine Compagnie zählt 1 Hauptmann oder Capitainlieutenant, 2 Oberlieutenante, 2 Unterlieutenante, 2 Feldwebel, 1 Fourier, 15 Corporale, 2 Tamboure, die gewöhnlichen Diener und die jedesmal bestimmte Anzahl von Kanonieren und Unterkanonieren. — Auch bei den Feldartillerieregimentern sind Compagnieschulen, sodann Regiments- oder Stabsschulen.

Das Geschütz theilt sich in Feld- und Batteriegeschütz. Zum Feldgeschütze werden gewöhnlich 3, 6, 12 und 18pfündige Kanonen und 7pfündige Haubitzen verwendet. Ein Theil davon ist Cavaleriegeschütz, bestehend aus 6pfündigen Kanonen und 7pfündigen Haubitzen, bei welchen sich auf der Laffete eine Wurst befindet, worauf die Bedienungsmannschaft fährt. (Reitende Artillerie hat die östreichische Armee nicht.) — Das Batteriegeschütz ist entweder Belagerungsgeschütz (wozu 12, 18 und 24pfündige Kanonen, 10, 30 und 60pfündige Bombenmörser und 10pfündige Haubitzen verwendet werden) oder Vertheidigungsgeschütz (welches von Eisen ist und wozu 6, 12 und 18pfündige Kanonen, 6pfündige cohörische Böller, und 60 oder 100pfündige Steinmörser gebraucht werden). — Die zum Gebrauche des Feldgeschützes erforderliche Munition wird in einem dasselbe begleitenden Fuhrwerke (Munitionskarren), und ein Theil derselben in einem Kasten auf der Protze (Munitionsmagazin), — bei dem Cavaleriegeschütze aber theils im Kasten der Wurst, theils auf Packsätteln durch Tragpferde, theils in einem eigenen leichten Munitionskarren fortgebracht.

Das Feuerwerkscorps zu Wiener-Neustadt hat einen Oberst und Commandeur, 1 Major, 3 Hauptleute oder Capitainlieutenante, 3 Oberlieutenante, 6 Unterlieutenante, 1 Corpsadjutant, 1 Unterzeugwart, 1 Werkführer, die nöthigen Beamten ꝛc. — (Ueber dieses Corps, welches sich, wie bereits in Nr. 4 der A. M. Z. S. 28 erwähnt wurde, namentlich mit der Fabrication der Kriegsraketen beschäfftigt, mangeln nähere Notizen.)

B. Das Feldzeugamt zu Wien besteht gegenwärtig aus 1 Stabsoffizier, 4 Hauptleuten, 1 Capitainlieutenant, 7 Oberlieutenanten, 10 Unterlieutenanten, 9 Oberzeugwarten (mit Oberlieutenantsrang) und 8 Unterzeugwarten (mit Unterlieutenantsrang), 1 Corpsadjutant, 1 Arzt, 1 Rechnungsführer, sodann dem nöthigen Handwerkspersonale ꝛc. Seine Bestimmung ist, die zur Feldausrüstung erforderlichen Artilleriegegenstände (Artilleriewaffen, Munition und sonstige Requisiten) zu erzeugen, aufzubewahren und an die Feldartillerie abzuliefern. Detaschements des Feldzeugamtes sind in den Provinzen vertheilt. Die größeren Detaschements (zu Wien, Prag und Budweis) bestehen aus 1 Hauptmann, 2 Lieutenanten, den nöthigen Zeugwarten und Zeugamtspersonale.

C. Die Garnisonsartillerie, welche den Garnisonsdienst in den Festungen zu besorgen hat, ist in 14 Districte (nach den Provinzen) abgetheilt, wovon jeder einen Stabsoffizier zum Commandeur und eine, nach der Zahl der in dem Districte befindlichen festen Plätze verschiedene Anzahl von Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen hat. — Mit dem Wiener Garnisonsartilleriedistrict ist ein Zeugamt vereinigt, welches sich hauptsächlich mit Belagerungsausrüstungen beschäfftigt, aber auch Feldausrüstungen besorgt und letztere nach der Erzeugung dem Artillerie-Feldzeugamte abliefert. Diesem Garnisonszeugamte ist auch die Stückgießerei und Stückbohrerei, so wie das Pulver- und Salpeterwesen untergeordnet.

Dagegen ist die Feuergewehrfabrik zu Wien und Stadt Steyer eine selbständige Anstalt, welche durch einen Obersten dirigirt wird. In Wien und Steyer sind Hauptleute als Localdirectoren, und Zeugwarte als Rechnungsführer angestellt.

(Schluß folgt.)

Die französische Militärschule zu St. Cyr.

An die Vorbereitungs-Militärschule zu la Fleche (von welcher in Nr. 26 der A. M. Z. die Rede war), schließt sich die Militärschule zu St. Cyr, einem Dorfe bei Versailles, an. Die Schule führt den Namen: école spéciale militaire.

Die Zahl der Zöglinge in dieser Schule ist auf 300 festgesetzt, welche zur Hälfte aus der Vorbereitungsschule zu la Fleche kommen und auf Kosten des Staates erzogen werden. Die andere Hälfte besteht aus Pensionären. Der Lehrcursus dauert zwei Jahre; nach dessen Vollendung treten die Zöglinge als Unterlieutenante in das stehende Heer ein. Diejenigen, welche sich für den Cavaleriedienst bestimmen, kommen jedoch zuvor noch 2 Jahre lang in die Cavalerieschule zu Saumur. (s. A. M. Z. Nr. 24.)

Digitized by Google

Die Schule hat einen Gouverneur und einen Commandanten. Ein Bataillonschef der Artillerie ist als Studiendirector, und ein Capitain des Generalstabes als dessen Gehülfe angestellt. Außerdem sind eilf andere Stabs- und Oberoffiziere von allen Waffen, ferner 3 Professoren der schönen Wissenschaften, drei der Geschichte und Geographie, fünf der Mathematik, einer der Physik, einer der Fortification und 4 Zeichnenlehrer bei diesem Institute verwendet und besoldet, so wie die nöthigen Beamten bei der Administration.

Am 1. April 1825 erließ der Kriegsminister eine Instruction über die zu beobachtenden Formalitäten, und ein Programm der erforderlichen Kenntnisse, um in die Special-Militärschule aufgenommen werden zu können; sie enthalten im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Die Bewerbung um die Zulassung in die Special-Militärschule wird am 20. Juli eröffnet, die Prüfungen geschehen durch drei ständige Examinatoren. — Die sich bewerbenden jungen Leute müssen am 1. Sept. des Jahres, in welchem sie geprüft werden, wenigstens das 16. Jahr erreicht und 18 Jahre 8 Monate nicht überschritten haben. Sie müssen von jeder Schwächlichkeit befreit sein, welche sie zu dem Militärdienste unfähig machen könnte. Ihre Aeltern müssen beibringen: 1) einen Geburtsschein in gesetzlicher Form; 2) die Erklärung eines, in einem Civil- oder Militärspital angestellten Doctors der Medicin oder der Chirurgie, daß der junge Mann die natürlichen Blattern gehabt habe, oder vaccinirt oder inoculirt worden und weder mit einer ansteckenden Krankheit, noch mit Schwächen behaftet sei, welche ihn zum Dienste unfähig machen; 3) ein durch die Civilbehörde beglaubigtes Certificat, daß der Candidat den Pflichten der Religion, in welcher er erzogen worden ist, genügt hat; 4) ein Certificat des Unterpräfecten, beglaubigt von dem Präfecten, daß die Aeltern des jungen Mannes die Pension bezahlen und ihn im Dienste unterstützen können und 5) ein von ihnen eigenhändig unterzeichnetes Versprechen, die Pension für ihre Söhne vierteljährig und im Voraus in die Kasse des Arrondissements-Einnehmers oder in die der Schule zu zahlen und die Ausstattung zu besorgen oder deren Werth an Geld zu entrichten.

Sind die Aeltern außer Stande, die Pension zu bezahlen, so müssen sie schriftlich erklären, daß sie die Absicht haben, um eines der sechs Stipendien, welche von dem König jährlich für die sich bewerbenden Eleven bewilligt worden sind, nachzusuchen; allein immer und in jedem Falle müssen sie sich schriftlich verbindlich machen, die Kosten der Ausstattung zu bestreiten.

Die jährliche Pension eines Eleven beträgt 1500 Fr.; die Kosten der Ausstattung sind auf 750 Fr. angeschlagen, wovon den Aeltern zur Zeit der Annahme eine Berechnung übersendet wird. — Es steht den Aeltern frei, das zur Ausstattung gehörige Weißzeug in Natur zu stellen, dagegen müssen sie die Kleider, Fußbekleidung, Kopfbedeckung, Bücher und Gegenstände des Unterrichtes aus den Magazinen der Schule nach den veranschlagten Preisen nehmen.

Jeder Stadt des Königreichs, worin die Bewerbung eröffnet werden soll, werden Prüfungsbezirke angewiesen.

Die Candidaten können nur in dem Bezirke, worin der Wohnsitz ihrer Familie ist, oder in demjenigen, wo sie ihren ersten Unterricht, und zwar wenigstens ein Jahr lang empfangen haben, geprüft werden. Keiner kann sich zur Prüfung melden, wenn er sich nicht zwei Monate vorher auf der Präfectur des Departements, worin seine Aeltern und Vormünder wohnen und ihre Hauptbesitzung haben, hat einschreiben lassen. — Die Candidaten, welche sich nicht einen Tag vor dem zur Eröffnung der Bewerbung festgesetzten Tage in die zur Prüfung bestimmte Stadt begeben und ihre Adresse nicht unmittelbar abgegeben haben, setzen sich aus, nicht geprüft zu werden. — Die Liste der Candidaten wird am Abend vor der Eröffnung der Prüfung in jeder Stadt geschlossen. — Die in Paris zur Prüfung sich meldenden Candidaten werden durchs Loos den drei bestellten Examinatoren zugewiesen. Bei der Loosziehung sind der Präfect und die Examinatoren gegenwärtig. Die auf solche Weise zugetheilten Candidaten können sich anderswo nicht prüfen lassen.

In Folge vorstehender Bestimmungen sollen die Aeltern, welche ihre Kinder an der Bewerbung Theil nehmen lassen wollen, ihre Annahmsgesuche nicht mehr an den Kriegsminister bringen, sondern sich nur mit den oben bezeichneten 5 Urkunden versehen und solche in dem zur Einschreibung der Candidaten bestimmten Zeitpuncte auf der Präfectur abgeben.

Durch eine offizielle Benachrichtigung wird die Reihenfolge der Umreisen der Examinatoren und der Zeitpunct, an welchem sie in den Städten, wo die Bewerbung eröffnet werden soll, eingetroffen sein werden, bekannt gemacht.

Zur Annahme in die Schule sind folgende Kenntnisse erforderlich:

1) Französische und lateinische Sprache. Die Candidaten müssen in Gegenwart des Examinators mehrere Stellen aus lateinischen Dichtern und Prosaikern, wie solche gewöhnlich in der 2. und 3. Klasse gelesen werden, erklären; sie müssen außerdem unter den Augen des Examinators eine lateinische Uebersetzung und eine französische Erzählung nach einem von demselben gegebenen Thema fertigen.

2) Die ersten Elemente der deutschen Sprache. Die Eleven müssen unter den Augen des Examinators eine Fabel von Lessing übersetzen.

3) Die vollständige Arithmetik, namentlich die Ausziehung der Wurzeln, die arithmetischen und geometrischen Proportionen mit ihrer Anwendung auf die Theorie der Logarithmen, der Gebrauch der logarithmischen Tafeln, die Erörterung des metrischen Decimalsystems.

4) Die Elementargeometrie hinsichtlich der Linien, Flächen und Winkel nebst den dabei anwendbaren Zahlenberechnungen. Außer dem mündlichen Examen müssen die Candidaten eine schriftliche mathematische Ausarbeitung über einen von dem Examinator zu bestimmenden Gegenstand verfertigen, welche sie nicht über 3 Stunden beschäftigen soll.

5) Allgemeine Kenntnisse von der Geographie; die alte Geographie in größerem Umfange, und die alte Geschichte bis zur Zerstörung des abendländischen Reiches.

Digitized by Google

6) Die Elemente des Zeichnens. Die Candidaten müssen unter den Augen des Examinators die Skizze eines Kopfes entwerfen, womit sie nicht über 2 Stunden Zeit zubringen sollen.

7) Eine correcte Handschrift.

Die Candidaten sollen in keinen anderen, als den hier vorgeschriebenen Gegenständen geprüft werden; gleichwohl wird auf ausgebreitetere wissenschaftliche Kenntnisse Rücksicht genommen werden.

Miscellen.

Baden. Zu Anfange dieses Monats sind die Regimenter aus den verschiedenen badischen Garnisonen, zum Behuf der Herbstmanövers, in den Umgebungen der Residenz Karlsruhe zusammengezogen worden.

Frankreich. Hr. v. Lützow, Major im Generalstabe der preußischen Armee, ist, wie das Journal du nord berichtet, von dem Kriegsminister ermächtigt worden, die festen Plätze Frankreichs zu besuchen; es ist Befehl gegeben, ihm alle nöthige Nachweisungen, insofern dieß thunlich ist, zu ertheilen.

Polen. Im polnischen Militär sind folgende Beförderungen bekannt gemacht worden: Der Divisionsgeneral Roźniecki ist zum General der Cavalerie; Isidor Krasinski zum General der Infanterie; der General Hauke, bisheriger Stellvertreter des Kriegsministers, zum General der Artillerie, und Graf Vincenz Krasinsky zum General der Cavalerie befördert worden.

Preußen. (Berlin, 19. Sept.) Das dießjährige Herbstmanöver hat sehr viele Fremde, insonderheit Militärs, hierher gezogen. Aus Frankreich, England, Rußland, den Niederlanden und fast allen deutschen Bundesstaaten sieht man Uniformen in der Suite Sr. Maj. des Königs und der commandirenden Generale. Welche große Fortschritte auch der Geist der preußischen Armee überhaupt seit Friedrich dem Großen gemacht hat, so hat dabei das Materielle dieses Heeres keine Rückschritte gethan, und so sprechen die hier anwesenden Ausländer mit derselben Achtung von der preußischen Taktik und dem preußischen Exercitium, wie die Franzosen, die sich gewöhnlich zum Herbstmanöver bei Friedrich II. in Potsdam einfanden.

Literatur.

Des loisirs du soldat français en temps de paix. Par M. Pagezy de Bourdoliac. Paris, chez Anselin et Pochard. 1823. 8.

(Aus dem Journal des sciences militaires. Juni 1826. S. 496 u. ff. *)

Der Verfasser sucht zu beweisen, daß es durchaus ungeeignet sei, die Armeen im Frieden durch Verwendung zu Arbeiten des Landbaues und der Industrie nutzbar zu machen. Als die einzige zweckmäßige Art, die dienstlose Zeit der Soldaten nützlicher anzuwenden, sieht er vielmehr ihre beständige Ausbildung in den Grundsätzen der Kriegskunst, ihre tägliche Uebung in der Wissenschaft der Schlachten an. Die gegenwärtige Instruction des französischen Soldaten scheint ihm ganz zweckwidrig und mehr geeignet, die Zeit zu tödten, als mit Nutzen anzuwenden. Das Leben des Soldaten werde in zweierlei Beschäftigungen vertheilt: die eine betreffe seine Haltung, für welche bis zur Uebertreibung und Lächerlichkeit gearbeitet werde, die andere ein bis zum Ekel einförmiges Exercitium, dessen blos mechanische Anwendung die Anlagen des Soldaten unterdrücke und für die Arbeiten des Krieges nichts als eine gut gestellte Uhr liefere. Putzen, büsten, wichsen, den gewöhnlichen Schritt marschiren, in 12 und 4 Tempo's oder nach Willkühr chargiren, das sei Alles, was man den Recruten und den Veteran, den Grenadier und den Voltigeur lehre. Diese Kenntnisse seien so wenig schwer zu erlernen, daß der Soldat nach höchstens 6 Wochen nichts Neues mehr zu lernen habe. Um ihn aber nicht dem Müssiggange zu überlassen, müsse er sich beständig von Neuem in demselben Cirkel bewegen, und damit sei Alles geschehen. Nicht besser sei die Instruction des Offiziers bestellt. Alles, was man ihn thun lasse, bestehe darin, daß er ein halbes Jahr lang die Uebungen der Soldaten commandire und das Reglement auswendig lerne. — Nur dann werde die Muße des Soldaten gut verwendet, wenn man ihn lehre, was er einst ausführen solle, wenn man ihn mit den Arbeiten vertraut mache, für welche er sich hingeben müsse, wenn man ihn aus dem engen Kreise der Friedensparaten heraustreten lasse, um ihn auf das Feld der Kriegsevolutionen zu führen. Alsdann werde die Muße des Soldaten nützlicher für ihn selbst, für die Armee und für den Staat werden. 1) Für ihn selbst: wenn man die moralische Erziehung des Recruten entwickele und zur Erfüllung seiner Standespflichten hinleite; wenn man ihn nicht allein lesen und schreiben lehre, sondern wenn man ihm die Mittel erleichtere, einen höheren Grad von Bildung durch den Unterricht in der Arithmetik, Elementargeometrie und im Zeichnen zu erlangen; wenn man seine physische Kräfte entwickele und ihm Stärke und Gewandtheit gebe durch gymnastische Uebungen, durch Laufen, Ringen, Ueberspringen von Hindernissen, Tragen von Lasten, Ueberfetzen über Flüsse; indem man ihn lehre, Grabscheit, Hacke und Art zu handhaben, Wälle und Mauern aufzuführen, Faschinen und Schanzkörbe zu machen; indem man ihn überhaupt zu den verschiedenen Arbeiten bei Verschanzungen anweise, da es oft so nützlich sei, wenn ein Trupp solche auf der Stelle aufwerfen könne; indem man endlich jeder Waffe die ihrem Dienste eigenthümliche Instruction gebe, statt den Grenadier und Voltigeur, den Kürassier, Lanzenträger und Chasseur in einen allgemeinen Rahmen zu pressen. So würde der Soldat, gerüstet auf alle Vorfälle des Krieges, durch keinen in Bestürzung oder Verlegenheit gesetzt werden. Seine Constitution, gestärkt durch Uebungen, welche ihn zu den größten Fatiguen vorbereiteten, würde ihn gegen die Krankheiten schützen, welche entnervte Soldaten zu Tausenden hinraffen. 2) Für die Armee. Die Grundsätze der moralischen und theoretischen Ausbildung und der physischen Kraft, wenn sie in allen Elementen, welche eine Armee bilden, verbreitet seien, müßten nothwendig einen sehr fühlbaren Einfluß auf die Masse haben. Die Ueberzeugung von den moralischen Pflichten bewirke Ordnung und Disciplin. Die theoretische Kenntniß der Grundsätze des Krieges mache die practische Ausführung vollkommener, entferne alle Bedenklichkeiten in außerordentlichen, nun nicht mehr unvorhergesehenen Fällen, ersetze die geringere Zahl durch schnelle und verständige Bewegungen. Die Vereinigung aller dieser Eigenschaften erzeuge die wahre Stärke der Armee: Einheit und Gleichförmigkeit des Handelns, gleiche und augenblickliche Richtung nach demselben Ziele, die Verschmelzung aller Elemente in ein einziges Ganze. 3) Für den Staat. Die erste Folge der vorgeschlagenen militärischen Instruction würde eine vollkommene Disciplin in allen Beziehungen sein. Diese Disciplin sei aber die verzüglichste Garantie, welcher der Staat bedürfe, für die Wirksamkeit seiner Armeen im Kriege und für die innere Ruhe im Frieden.

Das Journal des sc. mil. billigt diese Ideen vollkommen und legt der Ausführung des Verfassers alles Lob bei. Dagegen theilt es nicht die Meinung desselben, daß jedem Linienregiment ein Genieoffizier beigegeben werden müsse, um die Arbeiten in Bezug auf die Feldverschanzungen zu leiten. Es hält es vielmehr für weit besser, die Instruction der Linienoffiziere so zu leiten, daß in jedem Regiment wenigstens die Hälfte derselben, oder wo möglich alle, hierzu im Stande seien. Man müsse die Scheidewände, durch welche die verschiedenen Waffen getrennt würden, niederreißen und die Specialität entfernen, statt sie zu legitimiren.

*) Da die Herausgeber der A. M. Z. theils nicht schnell genug, theils gar nicht in den Besitz mancher, in Frankreich erscheinenden militärischen Schriften kommen können, so wird die Redaction zuweilen die in dem Journal des sc. mil. und in dem Bulletin des sc. mil. enthaltenen Anzeigen solcher Schriften benutzen, um hinsichtlich der französischen Militärliteratur nicht zurückbleiben zu müssen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
11. Oct. 1826.

Nr. 30.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Organisation der östreichischen Armee.

(Schluß.)

IV. Geniecorps, Generalquartiermeisterstab u. s. w.

Nach dem Militärschematismus gehören

A. zum Geniecorps: 1) das Ingenieurcorps, 2) das Mineurcorps, 3) das Sapeurcorps;
B. zum Generalquartiermeisterstabe: das Pioniercorps;
C. das Pontonnierbataillon wird unter dem obersten Schiffamte aufgeführt;
D. das Militär-Fuhrwesenscorps ist selbständig.

Das Geniecorps steht unter der oberen Leitung des Generalgeniedirectors (gegenwärtig des Erzherzogs Johann). In Kriegszeiten wird auch ein Feldgeniedirector angestellt, welcher dem commandirenden General in allen, das Genieweſen betreffenden Angelegenheiten an die Hand geht.

Das Ingenieurcorps, dessen eigentliche Bestimmung der Fortificationsdienst ist, soll nach der Organisation von 1815 bestehen aus 4 Generalen (wovon einer der Adjutant des Generalgeniedirectors ist), 6 Obersten, 9 Oberstlieutenanten, 18 Majoren, 42 Hauptleuten, 30 Hauptleuten en second, 30 Oberlieutenanten, 30 Unterlieutenanten, 12 Corpscadetten. Gegenwärtig fehlen an dieser Zahl 5 Unterlieutenante und 4 Cadetten. — Der Bezirk jedes Generalcommando's bildet in der Regel zugleich einen Fortificationsdistrict. Solcher Districte sind 14; für jeden derselben ist ein Fortificationsdistricts-Director aus der Zahl der Generale oder Stabsoffiziere des Ingenieurcorps bestellt. In den einzelnen festen Plätzen befindet sich ein Localdirector aus der Zahl der Stabsoffiziere oder Hauptleute des Ingenieurcorps; nur in den Plätzen, worin sich ein Fortificationsdistricts-Director befindet, versieht derselbe zugleich die Functionen des Localdirectors (mit Ausnahme von Prag, Mailand, Peterwardein und Venedig). Jedem Districts- und Localdirector sind mehrere Ingenieuroffiziere der unteren Grade, so wie die nöthigen Rechnungsbeamten, Aufseher, Handwerker ꝛc. beigegeben.

Das Mineurcorps besteht aus dem Stabe, 5 Compagnieen und einer Garnisonsabtheilung. Zum Stabe gehören 2 Stabsoffiziere, 3 Fouriere, 1 Tambour und die gewöhnlichen Beamten und Diener. Eine Compagnie zählt 1 Hauptmann, 1 Capitainlieutenant, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 2 Feldwebel, 2 Mineurmeister mit Feldwebelsrang, 8 Mineurführer mit dem Range zwischen Feldwebel und Corporal, 12 Obermineure mit Corporalsrang, 20 Altmineure mit Gefreitenrang, die jedesmal bestimmte Anzahl Jungmineure, 1 Tambour und die erforderlichen Diener. Die Garnisonsabtheilung hat eine ähnliche Formation.

Das Sapeurcorps besteht aus dem Stabe, 6 Compagnieen und einer Garnisonsabtheilung. Der Stab hat die nämlichen Chargen, wie der Stab des Mineurcorps. Die Compagnie zählt außer denselben Offizieren, wie bei dem Mineurcops, 3 Sapeurmeister, 6 Sapeurführer, 10 Obersapeure, 25 Altsapeure und die festgesetzte Zahl Jungsapeure ꝛc.

Der Generalquartiermeisterstab (dessen Hauptbeschäfftigungen im Frieden die astronomisch-trigonometrische Aufnahme der noch gar nicht, oder nicht vollständig aufgenommenen Gegenden der Monarchie, die militärisch-geographisch-statistische Beschreibung der Provinzen, die Entwerfung von Planen und detaillirten Karten, ferner die Verhandlungen über den Straßen- und Brückenbau, die Oberleitung des Pioniercorps, die Entwerfung der sich auf Bewegung und Dislocation der Truppen beziehenden Anordnungen, die Beurtheilung, Censur und Anschaffung militärischer Werke, die Verfassung der Kriegsgeschichte, die Aufsicht über das Kriegsarchiv sind) besteht gegenwärtig aus 1 Generalquartiermeister, als Chef, 1 Generalmajor, 3 Obersten, 6 Oberstlieutenanten, 10 Majoren, 23 Hauptleuten und 12 Oberlieutenanten. Die Geschäffte sind in 6 Bureaux vertheilt, nämlich das Chefbureau zur Oberleitung, das Bureau der Kriegsgeschichte, das Dislocations- und Marschbureau, das trigonometrische Calculbureau, das topographische Bureau und die Zeichnungscanzlei. — Zur Sammlung und Bearbeitung der Materialien, welche zur Verfertigung von Karten oder statistischen Beschreibungen über das östreichische Italien, Dalmatien, Albanien, das adriatische Meer und die angränzenden Provinzen erforderlich sind, besteht noch zur Zeit das unter der vorigen Regierung gegründete militärisch-geographische Institut zu Mailand, welches dem Chef des Generalquartiermeisterstabes untergeordnet ist. Sobald die demselben übertragenen Ar-

Digitized by Google

beiten vollendet sind, wird es mit dem topographischen Bureau in Wien vereinigt werden.

Das Pionniercorps besteht aus dem Stabe und im Frieden aus 2 Bataillonen zu 4 Compagnieen, im Kriege aber aus 3 Bataillonen (zwei zu 6 und eine zu 4 Compagnieen) und einer Depotcompagnie. Im Frieden zählt die Compagnie, außer der gemeinen Mannschaft, 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 2 Feldwebel, 5 Cadetten, 12 Corporale, 20 Zimmerleute; — im Kriege wird ein weiterer Unterlieutenant hinzugefügt. Gegenwärtig hat das Corps 1 Oberst und Commandeur, 2 Stabsoffiziere als Bataillonscommandeure, 8 Hauptleute, 2 Capitainlieutenante, 7 Oberlieutenante, 20 Unterlieutenante, 34 Cadetten ꝛc. — Zur Bildung im Pionniersdienste besteht provisorisch eine eigene Schule in Korneuburg.

Das Pontonnierbataillon besteht aus dem Stabe und 6 Compagnieen. Zum Stabe gehört 1 Stabsoffizier als Commandeur, 1 Lieutenant-Zeugverwahrer, 1 Adjutant und die gewöhnlichen Beamten. Die Compagnie zählt 1 Hauptmann oder Capitainlieutenant, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 2 Oberbrückenmeister mit Offiziersrang, 2 Unterbrückenmeister mit Feldwebelsrang, 8 Corporale, 10 Zimmerleute, 22 Altpontonniere ꝛc. und die jeweilig bestimmte Anzahl von Gemeinen. — In allen militärischen und ökonomischen Beziehungen ist das Bataillon von dem obersten Schiffamte abhängig, dessen Commandant (gegenwärtig Feldmarschall-Lieutenant) sich nöthigenfalls selbst im Kriege zur Armee begeben muß.

Das Militär-Fuhrwesenscorps hat gegenwärtig 1 Oberstlieutenant als Commandeur, 1 Stabsoffizier ad latus, 2 Corpsadjutanten, 5 Majore, 10 Premier-Rittmeister, 9 Second-Rittmeister, 33 Oberlieutenante, 42 Unterlieutenante, 19 Adjutanten der Rittmeister. (Diese Adjutanten haben keinen Offiziersrang, sondern blos die Erlaubniß, das goldene Portepee zu tragen.) — Der Friedensstand des Militärfuhrwesens besteht in 12 Fuhrwesens-Transportsdivisionen (deren jede 90 Pferde hat und welche sich durch ihren eigenen Transportsverdienst erhalten müssen) und 20 Exercirbatterie-Bespannungen. Sämmtliche Fuhrwesensabtheilungen einer Provinz sind dem Landesposto-Commando dieser Provinz untergeordnet. Jede Transportsdivision wird von einem Oberlieutenant, jede Exercirbatterie-Bespannung von einem Ober- oder Unterlieutenant commandirt, welcher die erforderliche Zahl von Wachtmeistern, Corporalen, Gemeinen, Schmiede-, Wagner- und Sattlergesellen unter sich hat. Jedes Landesposto-Commando wird von einem Major oder Premier-Rittmeister geleitet, welchem noch ein Rittmeister oder Lieutenant, 1 Adjutant, 1 oder mehrere Fouriere ꝛc. zugetheilt sind. — In Kriegszeiten theilt sich das Fuhrwesen in 7 Hauptabtheilungen: 1) Artilleriebespannungs-Divisionen, 2) Pontonsdivisionen, 3) Laufbrückendivisionen, 4) Backöfendivisionen, 5) Sanitätsdivisionen zur Fortbringung der Verwundeten, 6) Vorraths- oder Procento-Divisionen, 7) Transportsdivisionen.

V. Vereinigte Heeresabtheilungen, Generalität ꝛc.

Zwei Regimenter von einerlei oder von verschiedener Waffengattung bilden eine Brigade und stehen unter dem Befehle eines Generalmajors. — Zwei oder drei Brigaden bilden eine Division, welche von einem Feldmarschall-Lieutenant commandirt wird. — Alle, in einem Lande des östreichischen Kaiserstaates befindliche Truppen, Militärabtheilungen und Militärbehörden sind dem im Lande aufgestellten Generalcommando untergeordnet. Solcher Generalcommando's sind 14. Jedes Generalcommando besteht aus einem commandirenden General und 5 Departements, nämlich dem militärischen, politischen, ökonomischen, Verpflegs- und Justizdepartement. Für jedes dieser Departements ist ein Referent bestellt: für das militärische ein Adjutant des Generalcommando's (Stabsoffizier), für das politische ein Feldkriegssecretär (zugleich Canzleidirector), für das ökonomische ein Oberkriegscommissär, für das Verpflegsdepartement ein Oberverpflegsverwalter, für das Justizdepartement ein Generalauditor-Lieutenant oder Stabsauditor. — In Kriegszeiten werden mehrere Divisionen in ein Armeecorps vereinigt, welches von einem General der Cavalerie oder Feldzeugmeister oder älteren Feldmarschall-Lieutenant commandirt wird. Alle oder mehrere Armeecorps bilden eine oder mehrere Armeen, commandirt von einem Feldmarschall oder General der Cavalerie oder Feldzeugmeister.

Der Militärschematismus von 1826 führt übrigens auf: 19 Feldmarschälle *), 18 angestellte Feldzeugmeister und Generale der Cavalerie, 67 angestellte Feldmarschall-Lieutenante, 118 angestellte Generalmajore; — sodann an unangestellten Generalen: 9 Feldzeugmeister und Generale der Cavalerie, 30 Feldmarschall-Lieutenante und 92 Generalmajore.

VI. Zum Schlusse sind noch die Garden zu erwähnen, welche aber hier nicht, wie anderwärts, zu den Feldtruppen gehören, sondern blos zur nächsten Bewachung, Umgebung und Begleitung der Personen des Kaisers und der Kaiserin bestimmt, also dasselbe sind, was in Frankreich unter der Benennung Maison militaire du Roi verstanden wird. Diese Garden, welche in Allem, was den Hofdienst betrifft, unter dem Oberstlhofmeister (als Obersten aller Leibgarden) stehen, sind:

1) die adeliche erste Arcieren-Leibgarde. Diese besteht aus 1 Gardecapitain (General der Cavalerie), 1 Capitainlieutenant (Feldzeugmeister), 1 Oberlieutenant (Feldmarschall-Lieutenant), 1 Unterlieutenant (Generalmajor), 1 Adjutant (Oberst), 1 Premierwachtmeister (Oberst), 4 Secondwachtmeistern (Majoren und Rittmeistern), 4 Vicesecondwachtmeistern (Rittmeistern), 55 Garden (wovon 25 Rittmeister, 20 Oberlieutenante und 10 Unterlieutenante der Armee), 1 Ca-

*) Diese sind: der König von England, der König der Niederlande, der Erzherzog Karl, der Herzog Ferdinand von Würtemberg, der Erzherzog Joseph, der Graf Bellegarde, der Fürst von Liechtenstein, der Herzog von York, der Herzog von Wellington, der Marquis Lambertie.

Digitized by Google

plan, 1 Auditor, 1 Arzt, 1 Oekonomie- und Kasseverwalter und dem Hauspersonale.

2) Die königl. ungarische adeliche Leibgarde. Diese besteht aus einem ähnlichen Personale und ist ebenfalls blos aus Generalen, Stabs- und Oberoffizieren der Armee zusammengesetzt. Jedoch sind die Garden (gegenwärtig 43) hier sämmtlich Unterlieutenante der Armee.

3) Die Trabanten-Leibgarde. Auch hier besteht das Personale bis zum Secondwachtmeister aus Generalen, Stabs- und Oberoffizieren der Armee. Der übrige Stand besteht aus 4 Vicewachtmeistern, 80 Trabanten und 4 Spielleuten in Wien, sodann 2 Vicewachtmeistern, 30 Trabanten und 1 Spielmann in Mailand.

Außerdem besteht noch, zur Handhabung der Polizei in der kaiserlichen Hofburg, eine Hofburgwache, welche 1 Gardecapitain, 1 Hauscommandant, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 2 Feldwebel, 12 Corporale, 2 Vicecorporale, 200 Gemeine und 2 Tamboure zählt. Die Mannschaft wird durch Corporale, Gefreiten und Gemeine der Regimenter und Corps, welche sich der Halbinvalidität nähern, ergänzt.

Französisches Reglement über den Dienst in den Construct ions-Arsenalen.

Das Juniheft des Journal militaire von diesem Jahre enthält ein Circulare des Kriegsministers an die Generalinspectoren der Artillerie u. s. w., die Einführung eines neuen Reglements über den Dienst in den Constructions-Arsenalen betreffend *), welchem dieses, vom 18. Juni 1826 datirte Reglement selbst (3 Abschnitte, in 139 Artikeln) beigefügt ist und kurze allgemeine Betrachtungen folgen, auf welche Gegenstände die bei den Arsenalen angestellten Offiziere ihre Studien richten und wie sie diese anwenden sollen. — Da die Details dieses Reglements hauptsächlich blos Artilleristen interessiren dürften, so verweisen wir diese auf das genannte Journal und führen blos an, daß acht Constructionsarsenale für die Verfertigung der Laffeten, Wagen und des anderen Geräthes der Artillerie bestimmt sind. Die Erbauung und Ausbesserung des Materiells der Festungen und Küsten ist in diese Arsenale folgendermaßen vertheilt:

Das Arsenal von		
1) Straßburg	versorgt	Straßburg und Neubreisach.
2) Metz	"	Metz und Mezieres.
3) Douay	"	Douay, Valenciennes, Lille und St. Omer.
4) La Fere	"	La Fere, Le Havre, Paris und Bourges.
5) Rennes	"	Cherbourg, St. Malo, Brest, Rennes, Nantes und La Rochelle.
6) Toulouse	versorgt	Bayonne, Toulouse, Perpignan und Montpellier.
7) Grenoble	"	Mont-Dauphin u. Grenoble.
8) Auronne	"	Besançon, Auronne, Toulon und Bastia.

Der Kriegsminister vertheilt außerdem die Erbauung und die Ausbesserungen der Feld-, Belagerungs- und Brückenequipagen, je nach den Bedürfnissen des Dienstes und den Localitäten, unter diese Arsenale.

*) Der Kriegsminister sagt in diesem Circulare, daß in dem neuen, definitiven Reglement alle Modificationen und Verbesserungen des provisorischen Reglements vom 27. Febr. 1823 angebracht worden seien, welche eine dreijährige Erfahrung und die gesammelten Beobachtungen der Generalinspectoren als zweckmäßig und nothwendig kennen gelehrt hätten.

Dienstverhältniß der neu creirten Chef-Instructoren bei den Truppen zu Pferd der französischen Armee.

Bei der neuen Organisation der französischen Armee (27. Febr. 1825) wurde für die Regimenter der Truppen zu Pferd die Stelle der instructeurs en chef gegründet, deren Bildung einer der Zwecke war, für welche die Cavalerieschule zu Saumur errichtet wurde. (A. M. Z. Nr. 24.)

Ueber die Dienstverhältnisse und Functionen dieser Chef-Instructoren wurde in späteren Ordonnanzen und Instructionen Folgendes bestimmt:

Die Stelle eines Chef-Instructors wird, vom 1. Januar 1827 an, in den Corps der Cavalerie, der reitenden Artillerie und des Artillerietrains durch einen Offizier vom Capitainsgrade, und in dem Corps der Militärequipagen durch einen Offizier vom Lieutenantsgrade besetzt. Kein Offizier kann eine dieser Stellen erhalten, der nicht die vorgeschriebenen Curse in der königlichen Cavalerieschule in der Eigenschaft eines Instructionsoffiziers gemacht hat.

Die Chef-Instructoren haben 1) die Recruten zu Fuß und zu Pferd bis zur Schwadronsschule ausschließlich zu instruiren, die Instruction der Klassen zu leiten, den Lieutenanten und Unterlieutenanten die Theorie des Details über die 5 ersten Lectionen zu geben und diejenige der Unteroffiziere und Brigadiers zu überwachen; sie haben die instruirenden Offiziere und Unteroffiziere unter ihrem unmittelbaren Befehle. Zu ihrer Obliegenheit gehört 2) Alles, was auf die Remontepferde von ihrer Ankunft bei dem Regiment an Bezug hat; sie müssen dieselben nach ihrem Alter, nach ihrer Stärke und nach dem, zu ihrer ersten Erziehung erforderlichen Zeitaufwande classificiren, ihre Ernährung bestimmen ꝛc. Endlich haben sie 3) den Krankenstall des Regiments unter ihrer Aufsicht und überwachen die Methode des Zäumens und Beschlagens.

Die Chef-Instructoren concurriren mit den Offizieren ihres Grades bei dem Avancement nach Dienstalter und nach Auswahl. — Wenn sie 8 Jahre im Grade und 6 Jahre in der Stelle gedient haben, so erhalten sie den Rang des höheren Grades, jedoch ohne die Abzeichen und den Sold dieses Grades; sobald sie aber eine Stelle dieses Grades erhalten, datirt ihr Patent von dem Tage, an welchem sie den Rang erhalten haben. — In der Garde, wo die Offiziere den Rang des höheren Grades haben, erhalten die Instructoren (Capitaine), wenn sie diese Function 4 Jahre lang versehen haben, das Patent als Escadronschef und, wenn sie solche noch 4 Jahre lang fortgesetzt haben, den Rang

Digitized by Google

des Oberstlieutenants: und dann concurriren sie mit den Escadronschefs der Linie zu den Stellen der Escadronschefs in der Garde. — Wenn sie 8 Jahre als Instructoren, und 10 Jahre im Grade gedient haben, so erhalten sie im Falle der Pensionirung die Pension des höheren Grades. — Außer dem Gehalte ihres Grades erhalten die Instructoren den vierten Theil dieses Gehaltes weiter als Zulage ꝛc.

Miscellen.

Baiern. Vermöge allerhöchster Verordnung ist künftighin den beurlaubten Soldaten das Tragen des Säbels nicht mehr gestattet.

Großherzoothum Hessen. Die diesjährigen Uebungen der großherzoglich hessischen Truppen wurden durch vier, am 21. 23. 25. u. 27. Sept. abgehaltene Hauptmanövers beschlossen. Die Truppen waren hierbei, je nach Absicht, in größere und kleinere, gegen einander operirende Hälften getheilt. Die Manövers selbst hatten folgende Charakteristik. Das erste war eine Recognoscirung, und nach erreichter Absicht — Rückzug, veranlaßt durch die zu erwarten stehende Uebermacht des Feindes an Infanterie und erschwert durch die Ueberlegenheit der feindlichen Cavalerie. — Bei dem zweiten Manöver stieß ein Truppencorps, welches verhältnißmäßig viel Cavalerie hatte und den Feind noch entfernter vermuthete, unerwartet auf ein feindliches Corps, welches an Infanterie und besonders an Artillerie sehr überlegen war, aber keine Cavalerie hatte; das feindliche Corps rückte in einer, mitunter ganz freien Ebene vor und hatte mehreren Angriffen der Reiterei zu widerstehen. — Das dritte Manöver war ein Einfall in die feindlichen Cantonnirungen, begünstigt durch Waldungen. Das angreifende Corps erreichte in so weit seine Absicht, daß es nach mehreren partiellen Gefechten mit den zerstreut gelegenen feindlichen Truppen, dieselben zum Rückzuge nach einer rückwärts befindlichen Stellung nöthigte, allein bei seinen Versuchen auf diese Stellung zurückgewiesen wurde. — Das vierte Manöver bestand in einer Reihe von Positionsgefechten, wobei die Vortruppen eines Corps, welches mehrere Stunden rückwärts stehend angenommen wurde, von einem überlegenen Corps angegriffen und von Stellung zu Stellung zurückgetrieben wurden. Es waren hierbei solche Umstände vorausgesetzt, daß das Hauptcorps seine Vortruppen nicht in der Art unterstützen könne, um den Erfolgen des Angriffes zu begegnen.

Niederlande. Das Genieweesen ist mit dem Kriegsministerium vereinigt, und unter dem Befehle des Prinzen Friedrich dem Generallieutenant Van Hof übertragen worden; dieser hat so eben die Inspection der Gränzplätze geendigt.

Oestreich. Dem Vernehmen nach steht der östreichischen Armee eine neue Organisation bevor, derzufolge sie wie die Russische und Preußische auch in Friedenszeiten in vollständige, jeden Augenblick zum Ausrücken bereite Armeecorps geordnet werden wird, die ungetrennt in den verschiedenen Provinzen des Reichs vertheilt werden sollen.

Literatur.

Histoire des campagnes de 1814 et 1815 en France; par le général C. de Vaudoncourt. Tome troisième. Paris, chez Avril de Gastel et Ponthieu et Comp. 1826.

(S. Nr. 19 der A. M. Z.)

Dieser Band zerfällt in zwei Abtheilungen, jede mit besonderem Titel ꝛc. Die erste Abtheilung, 164 Seiten, enthält die zweite Hälfte des 5. Buches des Feldzuges 1814, nebst dem Hauptregister über diesen; die zweite Abtheilung, 185 Seiten, gibt zuerst eine ausführliche Einleitung in den Feldzug 1815, sodann das erste der drei Bücher der Geschichte dieses Feldzuges. Wir würden es zweckmäßiger gefunden haben, wenn Herr v. V. die erste Abtheilung noch zu dem zweiten Bande seines Werkes geschlagen und aus der zweiten Abtheilung und dem vierten Bande den dritten gebildet hätte. Das ganze Werk würde dann aus drei ungefähr gleich starken Bänden Geschichte und einem Bande Beilagen und Schlachtplanen bestanden haben, und die Geschichte des Feldzuges 1814 in zwei Bänden, die von 1815 in einem Bande abgeschlossen gewesen sein, statt daß nach des Verfassers Eintheilung der erste Band bedeutend stärker, als die übrigen, und der dritte in zwei kleine Unterabtheilungen zersplittert worden ist, von welchen die eine dem Feldzuge 1814, die andere dem Feldzuge 1815 angehört.

Das achte Capitel des 5. Buches handelt von der Lage des französischen Reiches und seiner Hauptstadt um diese Zeit, und von der Stellung der Verbündeten in Bezug auf Frankreich, so wie von der Revolution, welche, von Talleyrand geleitet, im Einverständnisse mit den Alliirten, im Werke gewesen sei und um deren willen allein sie alle ihre Operationslinien verlassen und sich in eine so gefährliche Lage begeben hätten. — Im neunten Capitel wird zuerst die Erzählung der weiteren Bemühungen Talleyrands zum Sturze der napoleonischen Dynastie und zur Wiedereinsetzung der Bourbonen fortgeführet. Hierauf berichtet der Verfasser, wie Napoleon, blos von Berthier und Caulaincourt begleitet, auf Paris zueilend, zwischen dieser Stadt und Fontainebleau den Truppen der Marschälle Mortier und Marmont begegnete und mit Erstaunen und Unwillen die Ereignisse der Schlacht von Paris vernahm. Jetzt kam ihm der Gedanke, welcher ihm schon früher hätte kommen sollen, der Kriegsminister habe ihn betrogen (trompé). Ferner wird in diesem Capitel noch erzählt, wie der Kaiser seine Armee schnell wieder organisirte und sich zur Vertreibung der Verbündeten aus Paris anschickte, welches zu rämen diese wirklich auf dem Puncte standen. — Da fällt Marmont, der alte Waffenbruder Napoleons, „mit dem er sein Brod getheilt hat," sein Freund, von ihm ab; dieß ändert Alles. Die Folgen dieses Ereignisses veranlassen den Kaiser zur unbedingten Thronentsagung. Diese merkwürdige Begebenheiten werden im zehnten Capitel auf eine sehr interessante Weise erzählt. — Das eilfte Capitel enthält die Operationen in Belgien und bei der Rhonearmee, während der letzten Epoche dieses Krieges, den zweiten Versuch des Herzogs von Weimar gegen Maubeuge, die Bewegung des Generals Maison gegen Gent, das Gefecht von Sweweghem am 31. März, den Abschluß des Waffenstillstandes im Norden; sodann die ferneren Operationen der Südarmee, das Gefecht von St. Georges am 18. März, das Treffen von Limonest am 20. März, welches die Räumung von Lyon zur Folge hatte, die Bewegungen des Generals Marchand, und wie einer Unterredung des Prinzen Emil von Hessen mit diesem Generale, am 11. April, der Abschluß des Waffenstillstandes zwischen dem Erbprinzen von Hessen-Homburg und dem Herzog von Castiglione folgte. Der Verfasser findet wieder mehrmals Gelegenheit, den Mangel an Einsicht und Thätigkeit des Marschalls Augereau sehr strenge zu tadeln. — Im zwölften und dreizehnten Capitel lesen wir zuerst eine ausführliche Beschreibung und gründliche Kritik der Operationen der Pyrenäenarmee vom 17. März an, besonders der sehr blutigen Schlacht von Toulouse am 10. April, worin die Franzosen über 3000, die Alliirten über 10,000 M. verloren, und in welcher mit außerordentlicher Erbitterung und großer Tapferkeit gekämpft wurde. Der Verfasser wirft dem Marschalle Soult häufig bedeutende Fehler vor und sagt (S. 104), wo er es tadelt, daß Soult die schöne Gelegenheit, das, beim Uebergange der Engländer über die Garonne, durch das plötzliche Anschwellen des Stromes, 3 Tage lang von Wellington getrennte, 18,000 M. starke Corps des Marschalls Beresford zu vernichten, ganz unbenutzt ließ; „der Herzog von Dalmatien habe auch noch hier denselben Charakter der Unentschlossenheit gezeigt, welchen man während dieses ganzen Feldzuges an ihm bemerke." Er meint, daß die vielen Fehler des französischen Feldherrn nur durch die Langsamkeit und Nachlässigkeit (négligence) seines Gegners und durch die Fehler, welche auch dieser begangen habe, minder verderblich für die Franzosen geworden wären, als es sonst hätte der Fall sein müssen. — Nachdem der Verfasser erzählt hat, wie am 18. April ein Waffenstillstand den Krieg auch im Süden endete, schließt er das 13. Capitel und die Geschichte des Feldzuges 1814 mit einer ganz kurzen Relation der Belagerungen und Blokaden der Festungen in diesem Kriege. (Schluß folgt.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
14. Oct. 1826.

Nr. 31.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Die großbritannische Landmacht, ihre Verhältnisse im Allgemeinen und ihre Oberbehörden.

Der König von England ist der oberste Befehlshaber des Heeres und dieses ihm so lange unbedingten Gehorsam schuldig, als die Befehle nicht gegen die Grundgesetze des Staates laufen. Der Untergebene ist daher auch nicht durch den Befehl des Vorgesetzten zu einer die Staatsverfassung verletzenden Handlung gerechtfertigt; er macht sich vielmehr durch den Vollzug eines solchen Befehls verantwortlich und kein Rang würde ihn schützen, vor Gericht gestellt und bestraft zu werden. Diese Beschränkungen hören jedoch außerhalb Großbritanniens auf; hier ist die Gewalt des Königs unbeschränkt, und alle Truppen stehen in dem gewöhnlichen militärischen Verhältnisse und unter einem besonderen Militärstrafcodex.

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, jedoch mit Billigung eines Ministers, welcher hierbei für die Ehre und den Vortheil der Nation mit seinem Kopfe zu haften hat.

Der König hat ferner die Macht, seinen Verbündeten Geldhülfen und seinen Feinden Entschädigungen und sogar Tribute zuzugestehen, allein sowohl die Bezahlung dieser Gelder, als auch überhaupt die zur Führung des Krieges nöthige Geldhülfe hängt immer von der Bewilligung des Parlaments ab.

Der König hat nicht das Recht, das Heer nach Willkühr zu vermehren, wozu vielmehr die Zustimmung des Parlaments erforderlich ist. Dagegen hängen von ihm alle Einrichtungen, Anstellungen, Beförderungen und Entlassungen*) ab; jedoch müssen alle in diesen Beziehungen gegebene Befehle von einem Minister unterzeichnet sein, um zwingende Kraft zu erhalten. Ueberhaupt befiehlt und empfängt der König Berichte nur durch die Minister und es ist den Befehlshabern untersagt, von ihren Operationen heimliche Berichte an den König zu erstatten.

Die von dem König ausgehenden Befehle werden in dem verantwortlichen Rathe der Minister, dem Cabinette, beschlossen. Der Kriegs- und Colonialminister erläßt hierauf die allgemeinen Befehle an den Oberbefehlshaber der Landtruppen des britischen Reiches, welcher nicht Mitglied des Cabinets ist. Dieser sorgt alsdann für die Vollstreckung der erhaltenen Befehle, in so weit sie in Großbritannien selbst auszuführen sind, und erläßt an die Befehlshaber der bewaffneten Macht in den überseeischen Provinzen die nöthigen Befehle; diese Befehlshaber sind zugleich Statthalter, haben die bürgerliche Verwaltung zu besorgen und erhalten über das Verhältniß der Militärmacht zu der Verwaltung der Provinzen von dem Kriegs- und Colonialminister Befehle. — Der Minister des Inneren ist mit der Einrichtung und Dienstleistung der Bürgermiliz beauftragt. — Ein Verwaltungs-Kriegsminister, welcher nicht Mitglied des Cabinets ist, hat die Kriegsverwaltung zu besorgen. Endlich hat ein General-Geschützmeister die Leitung des Personals und Materials vom Geschütz und Geniewesen.

Ohne die Uebereinstimmung der drei Factoren der obersten Gewalt, d. h. des Königs, des Ober- und Unterhauses, darf keine bewaffnete Macht errichtet oder unterhalten werden. Das Parlament bewilligt der Regierung immer nur auf ein Jahr das Recht, ein stehendes Heer zu errichten und zu unterhalten; das Gesetz, wodurch diese Befugniß für jedes Jahr ertheilt wird, heißt mutiny act. Dieses Gesetz bestimmt überhaupt, daß ein Truppencorps errichtet und unterhalten werden könne und wie stark es sein solle; daß jeder Offizier, welcher Gehalt empfängt oder empfangen wird, desgleichen jeder Unteroffizier oder Gemeine, welcher sich hat oder wird einschreiben und bezahlen lassen, dem Militärgesetze unterworfen sei. Es bestimmt die Art und Dauer der Strafen**), welchen der Soldat unterworfen werden kann, und gibt dem König das Recht, unter bestimmten Formen Kriegsgerichte***) niederzuse-

*) Die Entlassungen hängen ganz von der Willkühr des Königs ab; er kann einen Offizier von der Liste streichen lassen, ohne einen Grund dafür anzugeben.

**) Diese Strafen sind: Tod, zeitige oder lebenslängliche Verbannung, Brandmarkung, Peitschenhiebe, Gefängniß.

***) Es gibt allgemeine Kriegsgerichte, von welchen nur an die Gnade des Königs appellirt werden kann, und Regiments-Kriegsgerichte für die innere Disciplin jeder Abtheilung. Letztere können weder eine Todes- noch eine verstümmelnde Strafe aussprechen, und gegen ihre Urtheile gehen die Berufungen an die allgemeinen Kriegsgerichte. Ein öffentlicher Anwalt, Richter-Advocat genannt, hat das Amt des Berichterstatters. Ein Ober-Richter-Advocat, welcher seinen Sitz

Digitized by Google

tzen und die Kriegsartikel zu erlassen, nach welchen alle in der mutiny act nicht vorgesehene Fälle nach Willkühr bestraft werden können, jedoch so, daß die Strafen nicht bis zur Todesstrafe oder zum Verlust von Gliedmaßen *) erhöht werden dürfen. Es bestimmt ferner die Zahl und Art der Heerschauen **) und die Strafen für Beamten, welche sich hierbei Unredlichkeiten zu Schulden kommen lassen; es verbietet, den Soldaten andere als gesetzmäßige Abzüge von ihrem Sold zu machen. Es sichert jeden Bürger gegen übereilte Anwerbungen, bestimmt dagegen aber auch die Belohnungen oder Strafen für Entdeckung oder wegen Verheimlichung von Ausreißern oder von Kriegsgeräthschaften. Es sorgt für das Unterkommen und die eben so gute als reichliche Verpflegung der Truppen und bestimmt, wie die Bezahlung dafür geleistet werden muß. Eben so bestimmt es, welche Fuhren dem Militär geleistet werden müssen und setzt die Bezahlung dafür fest. Ferner bestimmt es die Art und Weise, wie die Bürger die bei der Fahne stehenden Soldaten wegen Schulden belangen können. — Endlich verbietet es jedem Offizier bei einer Geldstrafe von 20 Pf. Sterl., ohne den schriftlichen Befehl eines Friedensrichters in irgend ein Haus mit Gewalt einzudringen.

Die Ernennung des **Kriegs- und Colonialministers** geschah zum erstenmal im Jahr 1768, zur Zeit der Mißverständnisse zwischen England und seinen amerikanischen Colonieen. Die Stellung des Kriegswesens und der Colonieen unter **einen** Minister geschah wohl aus dem Grunde, weil durch diese Vereinigung die Vertheidigung der Colonieen erleichtert wird, und weil die Regierung die Colonieen nur aus dem militärischen Gesichtspuncte beherrscht. — Dieser Minister schlägt dem König die Statthalter und alle Beamten für die Colonieen, welche von den Colonisten nicht selbst erwählt werden, zur Ernennung vor. Er ertheilt den Generalen, welche Unternehmungen mit Landtruppen ausführen sollen, unmittelbar Befehle, macht sie mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, mit dem zu erreichenden Zwecke bekannt, ohne ihnen jedoch einen Feldzugsplan vorzuschreiben und sie in ihren Unternehmungen zu beschränken, wodurch sie zwar eine unbegränzte Gewalt erhalten, aber auch die ganze Verantwortlichkeit auf sich nehmen. — Da übrigens die Geschäffte dieses Ministers mehr politischer Natur sind, als daß sie sich auf das Technische des Militärwesens bezögen, so wird seine Stelle selten einem Kriegsmanne und lieber einem Staatsmanne übertragen, der sich in anderen Zweigen des Staatsdienstes ausgebildet hat.

Der **Oberbefehlshaber der Landmacht** hat nicht die unmittelbare Leitung der Kriegsunternehmungen, dagegen ist ihm Alles überlassen, was sich auf die Verfassung, den Unterricht und die Disciplin des Heeres bezieht. Diese Stelle ist nicht lebenslänglich und kann auch von einem bloßen General versehen werden; jedoch kann sie nach dem Geiste der englischen Verfassung dem vermuthlichen Thronerben nicht übertragen werden und es scheint überhaupt Grundsatz zu sein, dem Kronprinzen nie ein Commando zu übertragen. Wenn hiervon in der Person des gegenwärtigen Oberbefehlshabers, des Herzogs von York, abgewichen worden ist, so hat dieß wohl darin seinen Grund, weil derselbe bei der Uebernahme dieser Stelle (vor 25 Jahren) dem Throne noch nicht so nahe stand.

Der Oberbefehlshaber leitet in Verbindung mit dem Minister des Inneren die Verhältnisse der bürgerlichen und Militärgewalt; er bestimmt den Dienst der Truppen im Inneren, d. h. innerhalb Großbritannien's und auf den Inseln im Kanal; er befehligt die Freiwilligen oder Nationalgarden, im Falle das Land mit einer Landung bedroht wird (in ruhigen Zeiten stehen diese unter dem Minister des Inneren); er ertheilt dem Kriegs- und Colonialminister über den Stand und die Organisation des Heeres die verlangten Nachweisungen und benachrichtigt den Verwaltungs-Kriegsminister von allen Verfügungen, die etwa eine Ausgabe veranlassen könnten. — Ferner ertheilt er den zu Kriegsunternehmungen ernannten Generalen die geheimen und besonderen Verhaltungsbefehle, ohne sie jedoch dadurch in deren Ausführung zu beschränken; setzt sie von der Art und Eintheilung der zu befehligenden Truppen in Kenntniß, ohne sie in letzterer Beziehung genau daran zu binden; läßt sich von ihnen über die Kriegsereignisse regelmäßig Bericht erstatten und zu den, im Laufe des Krieges erledigt werdenden Offiziersstellen mit Gründen belegte Vorschläge machen und gibt ihnen überhaupt alle hinsichtlich der Disciplin und der Oekonomie nothwendig erscheinende Befehle. — An die **Befehlshaber der auswärtigen Streitkräfte**, d. h. an die Befehlshaber der Streitkräfte in Irland, im Mittelmeere, auf dem Cap der guten Hoffnung, auf Isle-de-France, Ceylon, in Canada und den Inseln unter dem Winde erläßt er die erforderlichen Befehle. Die Streitkräfte Indiens stehen aber nicht unter seinem Befehle, sondern haben einen eigenen Oberbefehlshaber, welcher wieder seine Weisungen von dem Statthalter dieser, ein großes Reich ausmachenden Provinz empfängt.

(Schluß folgt.)

in London hat und gewöhnlich Mitglied des Unterhauses ist, steht dem Archive vor, in welchem alle Acten über Militärpersonen aufbewahrt werden.

*) Hierunter ist eigentlich zu verstehen, daß nicht solche Strafen angewendet werden dürfen, welche ein Glied unbrauchbar machen könnten. Solche Strafen haben wohl ehemals bestanden, sind aber jetzt abgeschafft.

**) Unter diesen Heerschauen sind die am 24ten eines jeden Monats von den resp. Zahlmeistern vorzunehmenden Musterungen der Bataillone zu verstehen.

Ueber Stellvertretung.

Ueber ein, erst kürzlich unter dem Titel:

Des modes actuels de remplacement et de rengagement, de leurs inconvéniens, et des moyens d'y remédier; par *E. Tarbé de Sablons*, officier aux chasseurs de la garde. Paris 1826, chez Anselin et Pochard. Brochirt in 8°. Preis: 1½ Franken.

erschienenes Werkchen enthält das Bulletin des sciences militaires Folgendes:

„Nachdem die Budgetcommission der Kammer der Deputirten in ihrem Berichte über das Budget von 1827.

Digitized by Google

den Wunsch ausgedrückt hat, die Art der Stellvertretung verändert zu sehen, setzt der Verfasser in diesem Werkchen, welches in 2 Abtheilungen und jede derselben wieder in 2 Paragraphen zerfällt, seine Ansichten über diesen interessanten Theil der Verwaltung auseinander."

„In der ersten Abtheilung spricht sich Hr. Tarbé dafür aus, daß die gegenwärtige Art der Stellvertretung dem Wohle der Armee, wie demjenigen des Staates gleich nachtheilig sei. Aus der Hefe der Bevölkerung genommen, und ohne den mindesten Beruf für das Waffenhandwerk, werden die Stellvertreter in den Corps mit vorgefaßter Meinung von ihren Chefs, und mit Verachtung von ihren Cameraden empfangen, und sie rechtfertigen bald durch ihre schlechte Aufführung die Geringschätzung, welche man für sie hat, die Strenge, deren Gegenstand sie sind, und die Art von Idiotismus, zu welchem sie verurtheilt sind. Andererseits haben die Leichtigkeit, mit welcher die Speculanten die reglementären Dispositionen, welche ihrem gehässigen Handel Hindernisse in den Weg legen können, umgehen; die strafbaren Kunstgriffe, welche sie anwenden, um die Einsteher und die Einsteller zu betrügen; der Verlust, welcher für den Staat aus der Aufnahme in die Armee eines Fünftheils bis zu einem Viertheil von Individuen entsteht, welche keine der für den Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen; die Verantwortlichkeit, welche noch ein Jahr lang auf den Einstellern nach den Aufopferungen lastet, welche sie gemacht haben, um sich von einer, allen Franzosen gemeinschaftlichen Schuld zu befreien, — den Verfasser auf den Gedanken gebracht, daß man diesen Mißbrauch bei seiner Wurzel ausrotten könnte, wenn man den jungen Leuten, welche sich vom Dienste freimachen wollen, eine Contribution auferlegte, welche dazu verwendet würde, um ausgediente Leute zu einer weiteren freiwilligen Capitulation zu vermögen."

„In dem §. 2 dieser ersten Abtheilung sucht der Verfasser, nachdem er die Nothwendigkeit des freiwilligen Fortdienens von Ercapitulanten dargethan, die Unzulänglichkeit der bis jetzt zu diesem Endzwecke angewandten Mittel zu beweisen. Ob diese Mittel gleich sehr kostbar für den Staat sind, so bieten sie doch den Militärs nur wenige Vortheile dar, weil die Dienstzeit zu lang und der Ruhegehalt zu gering ist. Sie würden weit lieber eine fernere freiwillige Capitulation eingehen, wenn sie sicher wären, am Ende ihrer Laufbahn eine solche Versorgung zu finden, die derjenigen vorzuziehen wäre, welche sie in ihrer Heimath durch Ausübung eines Handwerks oder irgend einer Kunst haben würden, und dieß würde dann der Fall sein, wenn die Versetzung in den Ruhestand eher zu erhalten und die Pension stärker wäre."

„Nachdem der Verfasser die Ursachen der verschiedenen Mißbräuche angeführt, setzt er zu dem Behufe, um die letzteren bei ihrer Wurzel auszurotten, in dem §. 1 der 2. Abtheilung einen deßfallsigen Gesetzesentwurf auseinander, und widmet den §. 2 der Discussion seiner wichtigsten Bestimmungen."

„Nach seinem Entwurfe würde der Mann, welcher eine weitere Dienstzeit von 4 Jahren einginge, eine tägliche Zulage von 8 Centimen genießen, und bei seiner

Entlassung 600 Franken erhalten; derjenige, welcher sich für 8 Jahre rengagirte, würde eine tägliche Zulage von 15 Centimen, und nach Beendigung dieser 8 Jahre 1200 Franken empfangen. Derjenige, welcher nach 16 Dienstjahren sich zu weiteren 8 Jahren verbindlich machte, würde eine tägliche Zulage von 30 Centimen erhalten, und auf den Ruhegehalt Anspruch zu machen haben."

„Der wegen Blessuren oder Kränklichkeit rechtlich erworbene Ruhegehalt soll auch nach 24 Dienstjahren in Anspruch genommen werden können, und wenigstens 360 Franken betragen. Er wird für jeden Feldzug um 5 Franken vermehrt; für die Corporale und Brigadiers um 20, für die Serschanten, Wachtmeister ꝛc. um 40, und für die Unteradjutanten um 60 Franken. Unabhängig von dieser Pension würde noch jeder in Ruhestand versetzte Unteroffizier oder Soldat so vielmal 150 Franken, als er Jahre über die Zahl von 24 gedient, erhalten. Ein Jahr nach seiner Versetzung in den Ruhestand kann er seine Pension gegen eine, einmal zu zahlende Summe von 2400 und eine lebenslängliche Pension von 120 Franken austauschen."

„Alle durch diese Einrichtung veranlaßte Ausgaben sollten auf Kosten einer, die Militärdienstleistung verstellenden Contribution geschehen, welche denjenigen zum Dienste berufenen Bürgern, die sich davon befreien wollten, auferlegt würde. Der Betrag dieser Beisteuer würde jedes Jahr durch eine Ordonnanz bestimmt: in Friedenszeiten dürfte die Contribution nicht unter 1200 und nicht über 1500 Franken betragen; während des Krieges müßte das Minimum 2000, und das Maximum 3000 Franken sein. Jeder Militär, welcher in Friedenszeiten den Dienst verließe, müßte so vielmal 150 Franken bezahlen, als er noch Jahre zu dienen gehabt hätte. Die aus diesen Entschädigungen kommenden Gelder würden zu dem vortheilhaftesten Zinsfuße durch den Staat angelegt, und die deßfallsigen Zinsen würden, nach den Berechnungen des Verfassers, mehr als hinreichen, um die obigen Zulagen, Gratificationen und Ruhegehalte der Rengagirten zu bestreiten. Welches übrigens die Zahl der zu remplacirenden Leute sein mag, so dürfen darum doch die jährlichen, durch die Gesetze bestimmten Aufrufe nicht vermehrt werden."

„Der §. 2 enthält die Prüfung des Entwurfes. Die Idee, eine Entschädigung für die wirkliche Dienstleistung zahlen zu lassen, ist nicht neu: unter der Republik und dem Kaiserthume haben die schwächlichen Conscribirten, welche begütert waren, lange Zeit hindurch ihre definitive Entlassung bezahlt; und selbst nach dem erecutorischen Reglement vom 10. März 1800 mußte der Einsteller die Bekleidung seines Einstehers bezahlen. Der Verfasser hat zur Basis der Contribution eine Summe angenommen, welche unter dem mittleren Preise der Stellvertretungen in Frankreich ist, nämlich 1200 Fr.; allein, indem er dem Gouvernement die Macht überläßt, bei jedem Aufrufe den Betrag der Geldleistung zu bestimmen, verschafft er ihm zugleich das Mittel, während des Krieges die Stellvertretungen zu beschränken und die Zahl der durch Blessuren erworbenen Pensionen zu bezahlen. In dieser Beziehung erblickt man

Digitized by Google

für die Kriegszeiten kein Hinderniß, wenn nämlich das Maximum höher bestimmt wird; allein in Friedenszeiten würde man dadurch eine mehr oder weniger große Anzahl von Bürgern in den Fall setzen, eine Contribution ohne Nothwendigkeit zu zahlen. Wirklich stellt das Gesetz jährlich 60,000 Mann zur Disposition des Gouvernements; allein, wenn die Armee nur 20,000 nöthig hat, so können hiernach 40,000 mehr durch das Loos bezeichnet werden, ohne daß sie reclamiren dürfen, einzig nur, um die Fonds des höheren Soldes und der Ruhegehalte zu vermehren! Uebrigens kann man diese Disposition rectificiren; auch tragen wir kein Bedenken, anzuerkennen, daß der Entwurf des Herrn Tarbé in Betrachtung gezogen zu werden verdient, und daß er dem Staate, so wie den Militärs und den Remplacirten gleich vortheilhaft zu sein scheint."

Mit dieser Ansicht des Bulletin des sc. mil. kann sich Einsender dieses nicht einverstanden erklären, indem er in der ganzen vorgeschlagenen Einrichtung weiter nichts, als eine Befreiung vom Militärdienste der Reichen auf Kosten und zum Nachtheile der ärmeren Klasse von Bürgern zu erkennen vermag. Nehmen wir in der That an, das französische Gouvernement habe zur Complettirung der Armee bei Ausbruch des Krieges 50,000 Recruten unerläßlich nothwendig. Hiervon befreien sich aber 20,000 durch Zahlung jener Entschädigung vom Dienste, während nur 10,000 Rengagements stattfinden; zur Ergänzung der 50,000 werden mithin noch weitere 10,000 Recruten aufgerufen werden müssen, ohne daß das Gouvernement die gesetzliche Zahl von 60,000 Recruten überschritten haben wird. Es bleibt jedoch nichts destoweniger wahr, daß diese 10,000 Recruten vom Marschiren verschont geblieben wären, wenn sich jene 20,000 nicht losgekauft hätten.

Im Kriege aber wäre die Ungerechtigkeit noch weit größer, denn da während desselben in der Regel keine Beabschiedung stattfindet, so würde auch ein freiwilliges Rengagement nur eine leere Form sein, und der ganze Abgang müßte daher nur durch solche Recruten, welche zu arm wären, um sich loskaufen zu können, gedeckt werden.

Dieselben, sowohl für den Staat als für das Militär gleich löblichen Zwecke, welche sich Hr. Tarbé vorgesetzt, ließen sich übrigens auch dadurch sehr leicht erreichen, wenn zur Stellvertretung überhaupt nur Excapitulanten (seien sie nun schon dimittirt, oder stehen sie eben erst im Begriffe, ihren Abschied zu erhalten) zugelassen würden. Das Einstandscapital würde dadurch dergestalt gesteigert werden, daß diejenigen gedienten Leute, welche darauf hin eine weitere Capitulation eingehen wollten, eben dieselben und vielleicht noch mehr Vortheile, als die ihnen von Hrn. Tarbé zugedachten genießen würden. Wenn auch gleich nach dieser Voraussetzung während der Dauer eines Krieges das Stellvertreten nur selten vorkommen könnte, so ist dagegen nicht zu läugnen, daß gerade während des Krieges der Grundsatz der Stellvertretung überhaupt am wenigsten zu rechtfertigen sein dürfte.

Daß man übrigens in Frankreich die üble Meinung, welche Hr. Tarbé von den Einstehern hat, allgemein zu theilen scheint, beweißt eine vom 21. August d. J. datirte Bestimmung des Kriegsministers, wornach jeder Mann, welcher eingestanden ist, nicht eher für die königliche Garde bezeichnet werden kann, als bis er die Qualification des Stellvertreters durch ein bereits eingegangenes Rengagement verloren, oder ohnehin in demselben Jahre als Einsteher ausgedient hat und sich in diesem Falle zu einer neuen Dienstzeit von 4 Jahren verbindlich macht.

Mit diesem Aufsatze erhielt die Redaction dieser Blätter zu gleicher Zeit das Augustheft des Bulletin des sc. mil., worin einer anderen Broschüre über denselben Gegenstand, unter dem Titel:

Recrutement de l'armée et remplacement, par le chevalier de ***, ancien officier de la maison du Roi. Paris, 1826. Anselin et Pochard.

Erwähnung geschieht. Dieser Verfasser will alle junge Leute, welche remplacirt sein wollen, an eine damit charairte Administration 700 Franken bezahlen lassen, welche Gelder ihnen nach Abzug von 15 Procent zurückerstattet werden, wenn sie durch die Revisionsräthe reformirt werden sollten. Aus diesen Beiträgen sollen den Leuten, welche Rengagements eingehen, Prämien bezahlt werden, und zwar den Soldaten 800, den Corporalen und Brigadiers 1000 und den Unteroffizieren 1200 Franken.

Nach 18 Dienstjahren, vom Tage der Stiftung dieser Remplacementsmethode an gerechnet, sollen die Soldaten einen Rückzuggehalt von 200, die Corporale und Brigadiers von 300, und die Unteroffiziere von 350 Franken genießen.

Der Verfasser nimmt an, daß 10,000 Subscribenten jährlich 7 Millionen einlegen; wenn nun davon 15 Procent für die Verwaltung, die an 1000 reformirte Subscribenten zurückbezahlte Einlage, und die Kosten des Rengagements von 1000 Soldaten und von eben so vielen Corporalen ꝛc. abgezogen würden, so sollten die übrigen 3 1/2 Millionen einen reinen Gewinn für das Gouvernement abgeben.

Das Bulletin des sc mil. gibt diesem Vorschlage den Vorzug vor dem dermaligen Gebrauche in Frankreich; allein, es hält den Entwurf des Herrn Tarbé für weit besser, und ist der Meinung, daß das Gouvernement aus Recrutirungsangelegenheiten keinen Gewinn beziehen solle, und daß, wenn es sich damit befasse, dieß nur darum geschehen dürfe, um bessere Soldaten zu erhalten und um das Schicksal der alten Militärs zu verbessern.

Die Voraussetzung des anonymen Verfassers der obigen Broschüre, daß jährlich auf 9000 losgekaufte junge Leute nur 2000 Rengagements kommen würden, wornach also 7000 weitere Conscribirte aus der ärmeren Klasse der Bevölkerung, welche außerdem vom Dienste frei geblieben wären, marschiren müßten, rechtfertigt übrigens das, von dem Einsender des vorhergehenden Aufsatzes geführte Räsonnement.

Miscellen.

Frankreich. Am 1. October ist das Uebungslager bei St. Omer aufgehoben worden. Man hat dieses Lager für Gesundheit und Uebung der Truppen so vortheilhaft gefunden, daß man künftig in jedem Jahre ein solches errichten und allemal 15 Infanterieregimenter abwechselnd einüben will.

Rußland. Am 29. u. 30. August fand in den Umgegenden von Moskau wiederum ein großes Militärmanöver statt, dem der Kaiser und der Cesarewitsch Constantin beiwohnten. Zwei große Corps, das Moskau'sche und das vom Dnepr, nahmen nach einem ihnen vorgezeichneten Plane, in gegenseitig auf einander gethanen Angriffen, an diesem Manöver Theil, in dem sich von beiden Seiten 60 Bataillone Infanterie, einige 30 Escadronen Cavalerie und über 80 Stück schweres Geschütz befanden. Das Dneprowskische Corps errang sichtlich Vortheile über das erstere.

Der Großfürst Michael ist von dem Kaiser zum Commandeur des Wladimirischen Uhlanenregiments ernannt worden, und das Regiment wird künftig seinen Namen führen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
18. Oct. 1826.

Nr. 32.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Die großbritannische Landmacht, ihre Verhältnisse im Allgemeinen und ihre Oberbehörden.

(Schluß.)

Die aus diesen Functionen hervorgehenden mannichfaltigen Geschäffte des Oberbefehlshabers der Landmacht sind in drei Bureaux vertheilt. In dem Geschäftskreise des ersten Bureaus, welches auch das Bureau der Beförderungen heißt, liegt das Notariat des Kaufes und Verkaufes der Militärstellen; ferner kommen darin die durch Errichtung, Verminderung, Vermehrung oder Auflösung der Corps veranlaßten Ausarbeitungen vor. Die Vorschläge in letzterer Beziehung geben zur Genehmigung direct an den König und werden dann dem Verwaltungs-Kriegsminister mitgetheilt. — In dem zweiten Bureau, für bürgerliche und andere Geschäffte bestimmt, werden die Ansichten des Oberbefehlshabers ausgearbeitet, welche von Seiten der Lords der Schatzkammer über wichtige Neuerungen oder außerordentliche Forderungen von ihm verlangt werden. Ferner befindet sich darin ein Bureau von Generalen, welches alle Forderungen von Offizieren und Wittwen wegen Entschädigungsgeldern, Gnadengehalten, Belohnungen ꝛc, zu prüfen und darüber an den Oberbefehlshaber zu berichten hat, welcher alsdann die Entscheidung des Bureaus an die Lords der Schatzkammer zum Beschluß und zur Zahlungsanweisung an den General-Zahlmeister sendet. Als allgemeine Regel gilt, daß alle Bitten um Entschädigungen oder Begünstigungen, welche durch Verordnungen nicht vorgesehen sind, den Lords der Schatzkammer zugeschickt werden. — Das dritte Bureau ist für den vertraulichen Briefwechsel bestimmt. Die darin vorkommenden Arbeiten beziehen sich auf den Briefwechsel des Oberbefehlshabers mit den Ministerien, Anführern, Militär-Gouverneuren und den befehlshabenden Generalen über Gegenstände des Kriegswesens.

Der Oberbefehlshaber hat außerdem einen besonderen Stab von 1 militärischen Secretär (Generalmajor), 1 Assistenten (Stabsoffizier) und 4 Aides de camp.

Der Generaladjutant des britischen Heeres gehört zu dem persönlichen Generalstabe des Königs und begleitet diesen oder den Oberbefehlshaber bei Heerschauen und auf militärischen Reisen. Er hat den Rang eines Generallieutenants, ob er gleich in der Regel nur Generalmajor ist, und wird, so wie sein Gehülfe, auf Vorschlag des Oberbefehlshabers unmittelbar vom König ernannt. Die Unterbeamten seines Departements ernennt er selbst.

Seine erste Untergeordneten sind 1) der deputirte *) Generaladjutant, welcher seinen Aufenthalt in Edinburg hat, welcher die Berichte der in Schottland liegenden Truppen empfängt und alsdann weiter an den Generaladjutant berichtet. 2) Der Gehülfe des Generaladjutanten. 3) Der deputirte Gehülfe des Generaladjutanten, der unter seiner unmittelbaren Aufsicht arbeitet und die Aufsicht über die Bekleidung der Truppen hat. Ferner stehen unter ihm und haben an ihn zu berichten: der für Irland besonders angestellte Generaladjutant, welcher die Berichte der Anführer der dort befindlichen Truppen empfängt, und endlich diejenigen Gehülfen des Generaladjutanten, welche in den Militärbezirken des Königreichs den persönlichen Dienst des Generalstabes zu leiten haben und auf seinen Vorschlag von dem Oberbefehlshaber ernannt werden.

Sein Geschäftskreis ist folgender. Nach den Aufträgen des Oberbefehlshabers und mit der Genehmigung des Königs bearbeitet er oder läßt er bearbeiten Alles, was sich auf den Stand, die Bildung, den Unterricht, die Mannszucht, die Aufsicht über die Bekleidung und Bewaffnung des Heeres, was sich auf die Recrutirung und Beurlaubung der Soldaten, auf die Ernennung und Entlassung der Stabsoffiziere bezieht; ferner alle Berichte und Antworten auf außerordentliche Anfragen über diese Gegenstände von Seiten des Königs, des Ministerialraths, des Verwaltungs-Kriegsministers und des Parlaments; eben so alle von dem Oberbefehlshaber ausgehende Befehle, besondere Verhaltungsvorschriften und allgemeine Verordnungen, und schickt solche an die verschiedenen Befehlshaber oder macht sie auf sonst geeignete Weise bekannt; endlich läßt er wöchentlich für den König und die Oberbefehlshaber einen Standesausweis der in Großbritannien und Irland befindlichen Truppen und monatlich für

*) Unter dem Worte „deputirte" wird hier Stellvertreter verstanden. Diese Benennung rührt daher, daß sonst die in Frage stehende, so wie andere wichtige Stellen an Leute übertragen wurden, die man begünstigen wollte, welche aber nicht die Fähigkeiten dazu besaßen und daher die Geschäffte durch einen Anderen versehen ließen.

Digitized by Google

den König, den Oberbefehlshaber und die Minister einen allgemeinen Ausweis aller im In- und Auslande dienenden Truppen aufstellen. — Er empfängt unmittelbar alle, die obenberührten Gegenstände betreffende Berichte der Befehlshaber und die periodischen, sehr ausführlichen Standesausweise; ferner am Anfange der Monate Mai und October von den im wirklichen Dienste stehenden Generalen vertrauliche Berichte über die Mannszucht der Truppen und das Betragen der Offiziere, welche unter ihren Befehlen stehen. Diese Berichte gehen in das genaueste Detail, umfassen das Material und Personal und geben überhaupt ein treues Bild des Zustandes der verschiedenen Abtheilungen. Jeder dieser Berichte muß in sich abgeschlossen sein und darf sich auf frühere Berichte nicht beziehen. — Alle diese empfangene Dienstschriften legt er dem Oberbefehlshaber vor.

Aus dem großen Wirkungskreise des Generaladjutanten läßt sich auf die Wichtigkeit seiner Stelle schließen, welches Verhältniß jedoch erst seit dem Zeitpuncte stattfindet, wo der Herzog von York den Oberbefehl übernahm.

Der Generalquartiermeister des britischen Heeres hat den Rang des Generaladjutanten, gehört zum persönlichen Generalstabe des Königs, begleitet diesen und den Oberbefehlshaber auf militärischen Reisen und bei Heerschauen und wird, wie sein Deputirter, auf Vorschlag des Oberbefehlshabers vom König ernannt.

Die unter ihm Angestellten sind, außer seinem Deputirten, welcher mit dem Dienste für Schottland beauftragt ist, Gehülfen und Deputirtengehülfen, die er mit Genehmigung des Oberbefehlshabers selbst wählt und deren Anzahl sich nach den Zeiten und Verhältnissen richtet.*) Außer diesen werden ihm zur Zeit des Krieges noch Offiziere aus der Infanterie oder Cavalerie als Gehülfen beigegeben, welche wenigstens 4 Jahre in ihrer Waffe gedient haben müssen und späterhin wieder in ihre respective Corps zurücktreten, wenn man ihrer nicht mehr bedarf; kein Cavallerieregiment oder Infanteriebataillon darf aber mehr als 2 Capitaine und 2 Unteroffiziere zu diesem Dienste abgeben. Alle Offiziere, welche unter ihm dienen, führen den Titel: Generalstabsoffiziere. Für die Truppen in Irland, in den auswärtigen Besitzungen, so wie überhaupt für alle selbständige Armeecorps bestehen ähnlich organisirte Generalstäbe.

Die Functionen des Generalquartiermeisters sind: 1) Er hat den Marsch, das Aus- und Einschiffen der Truppen zu leiten; 2) für ihre Wohnungen und Lager zu sorgen; 3) Vertheidigungsplane, welche von Truppen und durch Feldverschanzungen ausgeführt werden, anfzunehmen. Ferner steht mit seiner Canzlei ein topographisches Bureau, eine Plankammer und eine Bibliothek der vorzüglichsten ausländischen Werke über die Kriegskunst, unter Aufsicht eines Generalmajors mit mehreren Ingenieurgeographen, in Verbindung.

*) Außer den in den Militärbezirken angestellten Gehülfen des Generalquartiermeisters bestanden im Jahr 1815. 4 Gehülfen und 3 Deputirtengehülfen, und im Jahr 1819. 1 Gehülfe und 2 Deputirtengehülfen.

Die Pflanzschule der Offiziere des Generalquartiermeisterstabes ist das Seniordepartement des Militärcollegs zu Sandhurst, aus welchem seit Anfange dieses Jahrhunderts vortreffliche Offiziere hervorgehen.

Die Dienstleistungen der Offiziere des Generalstabes und des Geniewesens unterscheiden sich dahin, daß erstere sich ausschließlich mit den Märschen, Operationslinien, Lagerungen, Stellungen, mit dem Unterbringen der Truppen und mit Erforschung der Hülfsmittel zur Verpflegung; — die Genieoffiziere hingegen sich meistens mit der Leitung der vorübergehenden, und immer mit derjenigen der beständigen Vertheidigungsarbeiten, ferner mit der Leitung der Belagerungsarbeiten beschäfftigen.

Der General-Geschützmeister (master general of ordnance) hat die Leitung und den Befehl über die ganze Artillerie und das Geniewesen, welche beide unter dem Ausdruck „Ordonnanz" begriffen werden. Er hat einen Rath zur Seite, den er präsidirt und welcher aus folgenden Mitgliedern besteht:

1) Der Generallieutenant der Ordonnanz; 2) der Generalinspector der Ordonnanz; 3) der Ordonnanzcommissär; 4) der Hauptmagazinsverwalter; 5) der Ablieferungsbeamte; 6) der Secretär des General-Geschützmeisters; 7) der Secretär des Rathes.

Der Generallieutenant der Ordonnanz vertritt den General-Geschützmeister in dessen Abwesenheit.

Der Generalinspector hat besonders die Anschaffung, Erhaltung, Aufbewahrung und Vertheilung der Munition zu besorgen; unter seiner Verantwortlichkeit steht das ganze Geldwesen, unter seiner Aufsicht die Anfertigung des Materiells, die Controle der Contracte, alle Kassenrechnungen ꝛc. Sein Rechnungsbureau besteht aus 1 Oberinspector und Zeichner, 2 Gehülfen, 41 Zeichnern und 8 Cadetten. Alle in diesem Bureau Angestellte müssen Zeichner sein, weil in demselben das ganze Materiell bearbeitet wird; sie gehören gewöhnlich nicht zum Militär. — Sein zum Ordonnanzrathe gehöriges Bureau besteht aus 1 ersten Schreiber, 25 Schreibern und 15 Gehülfen.

Der Ordonnanzcommissär ist der erste Rechnungsführer der Ordonnanz; er stellt das Budget für das Parlament auf und die Bilanz sowohl des Geldes als der Effecten. Sein Bureau besteht aus 1 ersten Schreiber, 20 Schreibern und 6 Gehülfen. — In seinem Bureau werden die Anweisungen des Generalinspectors von den Mitgliedern des Ordonnanzrathes unterzeichnet; dieß muß wenigstens von dreien geschehen, unter denen sich immer der Ordonnanzcommissär befinden muß.

Der Hauptmagazinsverwalter hat die unmittelbare Verwaltung aller Waffen- und Munitionsmagazine; sein Bureau besteht aus 1 ersten Schreiber, 18 Schreibern und 3 Gehülfen.

Der Ablieferungsbeamte hat alle Ablieferungen aus den Magazinen zu überwachen; sein Bureau besteht aus 1 ersten Schreiber, 12 Schreibern und 7 Gehülfen.

Der Rathssecretär hat zwei Bureaux, nämlich das Entwurfsbureau und das der Correspondenz; bei dem ersteren sind 1 erster Schreiber und 12 Schreiber, bei dem letzteren 1 erster Schreiber und 13 Schreiber angestellt.

Digitized by Google

Das Bureau des Zahlmeisters der Ordonnanz, welches sich im Tower befindet, besteht aus 1 ersten Schreiber, 14 Schreibern und 6 Gehülfen.

Außer dem bereits beschriebenen Personale sind noch 1 Sollicitor (Rechtsanwalt), 1 Baumeister, 1 Metallurgist, 1 Oberaufseher der Arbeiten, 1 Oberaufseher der Transportschiffe und eine Anzahl geringerer Beamten, Diener und Handwerker bei dem Ministerium der Ordonnanz angestellt.

Durch einen Deputirten-Generaladjutanten, welcher General und von dem Generaladjutanten des Heeres unabhängig ist, geht die ganze Correspondenz des General-Geschützmeisters mit den Artillerieoffizieren. Sein Bureau besteht aus 1 Gehülfen und mehreren Schreibern.

Die Militärschule zu Darmstadt.

Die großherzoglich hessische Militärschule zu Darmstadt hat so eben eine neue und verbesserte Einrichtung erhalten. Das Kriegsministerium hat auf Befehl des Großherzogs am 23. August eine umfassende Vorschrift für diese Schule erlassen, welche die nachstehenden Bestimmungen enthält.

Den Zutritt in die Militärschule haben: a) die Offiziere des Generalstabes und der Artillerie, so wie diejenigen Offiziere und Mittelstabspersonen der anderen Waffen, welche die specielle Bewilligung hierzu erhalten; b) die Unteroffiziere und fähigeren Leute der Sapeure und der Artillerie, sodann diejenigen Unteroffiziere und Gefreiten der Cavalerie und Infanterie, welchen die besondere Erlaubniß dazu ertheilt wird. — Die Subalternoffiziere der Artillerie haben von den zunächst in ihr Fach einschlagenden Doctrinen einen vollständigen Cursus zu hören, im Fall sie solchen nicht schon früher mit Erfolg durchgegangen haben. Die Sapeur- und Artillerieunteroffiziere, die Obersapeure und Oberkanoniere, so wie die Stockleute dieser Corps sind gehalten, in so lange den Unterricht zu besuchen, bis sie die zu ihrem Dienste erforderlichen Kenntnisse sich erworben haben. Auch die Cadetten der Regimenter sind zum Besuche der Schule verpflichtet; außerdem bleibt es den jeweiligen Bestimmungen vorbehalten, ob und welche andere Grade noch etwa einzelne Lehrzweige ex officio besuchen sollen.

Kein Unteroffizier oder Gefreite der Cavalerie und Infanterie kann in die Militärschule aufgenommen werden, wenn er nicht wenigstens eine leserliche Hand schreibt und die vier einfachen Rechnungsarten vollkommen inne hat. Eben so muß jeder derselben das Zeugniß einer guten Aufführung, so wie der Application im Dienste, für sich haben.

Der Unterricht in der Militärschule findet, mit Ausnahme der Terrainaufnahmen, in der Regel nur in den Wintermonaten, von Anfange Novembers bis Ende März statt.

Die verschiedenen Unterrichtszweige zerfallen zum Theil in mehrere, vom Niederen zum Höheren fortschreitende Klassenabtheilungen, und sind mitunter an einen Cursus von einer gewissen Anzahl Semester gebunden, innerhalb deren sie absolvirt werden müssen.

Hierüber, so wie über die Lehrgegenstände selbst und über die auf jeden derselben zu verwendenden Lehrstunden enthält der nachstehende Lehrplan die näheren Bestimmungen:

I. Unterricht im Winter.

A. Schreibkunst: 3mal wöchentlich 2 Stunden.

B. Deutsche Sprache.
   2. Klasse. Orthographie und deutsche Grammatik in 2 Abtheilungen: 3mal wöchentlich 2 Stunden.
   1. Klasse. Deutscher Styl in 2 Abtheilungen: 2mal wöchentlich 1 Stunde.

C. Französische Sprache.
   2. Klasse: 3mal wöchentlich 1 Stunde.
   1. Klasse in 2 Abtheilungen: jede Abtheilung 3mal wöchentlich 1 Stunde.

D. Geschichte.
   a. Staatengeschichte: 3mal wöchentlich 1 Stunde.
   b. Universalgeschichte: in 3 Semestercursen, 3mal wöchentlich 1 Stunde.

E. Geographie: in 3 Semestercursen, 3mal wöchentlich 1 Stunde.

F. Mathematik.
   4. Klasse, in 2 Abtheilungen: 3 Semestereurse, im ersten und zweiten practische Rechenkunst, im dritten Rechenkunst nach Gründen, und Elemente der ebenen Geometrie, — jede Abtheilung 3mal wöchentlich 2 Stunden.
   3. Klasse: 3 Semestercurse, im ersten Algebra, im zweiten Geometrie und Stereometrie, im dritten Goniometrie, Trigonometrie, Polygonometrie und descriptive Geometrie, — 3mal wöchentlich 2 Stunden.
   2. Klasse: 3 Semestercurse, im ersten analytische Geometrie, im zweiten und dritten Mechanik, 3mal wöchentlich 1 Stunde.
   1. Klasse (ohne bestimmten Cursus): Differential- und Integralrechnung, physisch angewandte Mathematik mit Hülfe jener, 2 bis 3mal wöchentlich 1 Stunde.

G. Physik, in 3 Semestercursen: 2mal wöchentlich 1 Stunde.

H. Planzeichnen, in 2 Abtheilungen: rücksichtlich des practischen Theils ohne bestimmten Cursus, während der theoretische in 3 Semestern vollendet wird; jede Abtheilung 1mal wöchentlich 2 Stunden.

I. Artilleriezeichnen: 3mal wöchentlich 2 Stunden.

K. Militärwissenschaft.
   4. Klasse: 3 Semestercurse, Uebersicht über die Zweige der Kriegskunst; Waffenlehre und Anfangsgründe der Artillerie, 3mal wöchentlich 1 Stunde.
   3. Klasse: 3 Semestercurse, im ersten Taktik und Terrainlehre, 3mal wöchentlich 1 Stunde; im zweiten und dritten Elemente der Fortification, 2mal wöchentlich 1 Stunde.
   2. Klasse (ohne bestimmten Cursus): höherer Artillerieunterricht und weitere Ausführung der Fortification, 3mal wöchentlich 1 Stunde.

Digitized by Google

1. Klasse (ohne bestimmten Cursus): Militärische Ausarbeitungen, 1mal wöchentlich 1 Stunde.

NB. Außerdem werden zu Zeiten in besonderen Stunden noch Vorträge über Strategie gehalten.

II. Unterricht im Sommer.

A. Gewöhnliche Terrainaufnahmen und Nivellements, in 2 Semestercursen, 1 bis 2mal wöchentlich.

B. Militärische Terrainaufnahmen und Recognoscirungen, 1 bis 2mal wöchentlich.

Die Zuhörer der verschiedenen Truppengattungen haben in der Regel nur diejenigen Vorträge zu besuchen, welche eine directere Beziehung auf ihre Waffe haben; jedoch können dieselben, wenn sie die nöthigen Vorkenntnisse besitzen und es der Raum und die dem Lehrgegenstande eigenthümliche Methode des Vortrags gestatten, auch jede andere Stunde frequentiren.

Insbesondere werden a) die Stockleute der Sapeurcompagnie und des Artilleriecorps, so wie die Obersapeure und Oberkanoniere in der Schreibkunst, in der Rechenkunst und in der Orthographie unterrichtet. — b) Die Unteroffiziere und die zu Unteroffizieren qualificirten Individuen dieser Corps sollen weiter die Elemente der ebenen Geometrie, die Waffenlehre und Elemente der Artillerie hören und die 2te Klasse des Unterrichtes in der deutschen Sprache besuchen, bis sie sich einigermaßen schriftlich ausdrücken können. Fähigere Köpfe können dann ferner durchgehen die 3te und 2te Klasse der Mathematik, die 3te Klasse des militärischen Unterrichtes und die höheren Theile der Artillerie und Fortification in der 2ten Klasse der Militärwissenschaften (den Artillerieunterricht jedoch nur die Artilleristen); sie besuchen die Vorträge über Geschichte und Geographie, so wie den Artilleriezeichenunterricht, rücken in die 1te Klasse des deutschen Sprachunterrichtes vor und nehmen Theil an dem Cursus der Physik, an den verschiedenen Arten von Terrainaufnahmen und dem, was damit in Verbindung steht. Das Nämliche findet, bei besonderer Neigung, rücksichtlich der übrigen Lehrzweige der Schule statt, mit Ausnahme der militärischen Ausarbeitungen, die nur für Offiziere bestimmt sind. — Derselbe Cursus ist c) auch für die Subalternoffiziere der Artillerie vorgeschrieben, an den militärischen Ausarbeitungen aber sollen sie fortwährend, bis sie zum Capitain avanciren, Antheil nehmen. — d) Die Unteroffiziere und Gefreiten, insbesondere die Cadetten der Cavalerie und Infanterie sollen durchgehen: beide Klassen des deutschen und französischen Sprachunterrichtes, Geschichte, Geographie, Planzeichnen, die 4te Klasse und allenfalls die Lehrvorträge im 1ten und 2ten Semester, so wie die Trigonometrie im 3ten Semester der 3ten mathematischen Klasse, die 4te und 5te Klasse der Militärwissenschaften, die Terrainaufnahmen und die Physik.

(Schluß folgt.)

Miscellen.

Frankreich. Es sind so eben 175 Eleven der Militärschule von St. Cyr zu Unterlieutenanten ernannt worden, um in die Corps der verschiedenen Waffen der Armee vertheilt zu werden.

Oestreich. Der östreich. Beobachter vom 29. Sept. schreibt: Heute, wenn es die Witterung gestattet, werden wiederholte Versuche mit dem von Hrn. Besseny, vormaligen Bauinspector, erfundenen Dampfgeschütz (s. Nr. 17 der A. M. Z.) auf der bürgerlichen Schießstätte vorgenommen werden. Mehrere in den vorigen Monaten hier, in Baden und in Wienerisch-Neustadt vollführte, Productionen mit diesem Dampfgeschütze haben dem Erfinder den ungetheilten Beifall der Kunstfreunde und Sachverständigen erworben. Obschon das producirte Dampfgeschütz bis jetzt nur als Modell der ersten Erfindung des Inlandes anzusehen ist, so hat sich doch bewährt, daß mit diesem kleinen Geschütze in einer Entfernung von 100 bis 130 Schritten eine scheibendicke Bretterwand mit kleinen Gewehrkugeln mittelst der Dampfkraft durchlöchert wurde, und viele derselben auf die Entfernung von 170 Schritten eine Mauer erreichten, und von dieser platzgedrückt zurückprallten. Bei diesen Versuchen wurde nur ein 30 Atmosphärendruck angewendet, und da sich bis auf 200 Atmosphären die Kraft des Dampfes steigern läßt, so lassen sich auch erstaunliche Resultate davon erwarten, da schon 30 Atmosphären solche Wirkungen hervorbringen. Die Schnelligkeit, mit welcher durch Wasserdämpfe die Kugeln aus dem Rohre getrieben werden, ist so groß, daß in Einer Minute über 250 Kugeln in beliebiger Richtung abgeschossen werden können. Die Bewegung und Transportirung des Dampfgeschützes wird von Einem Menschen leicht bewerkstelligt, und auch während der Ortsveränderung leistet dasselbe, wenn man es will, ununterbrochen seine Wirkung.

Man spricht stark davon, daß zur Erleichterung der Lasten des Militärärars eine nicht unbedeutende Reduction bei den leichten Cavalerieregimentern im Werke sei, und sich sogar auf die Auflösung von vielen Escadronen erstrecken, auch damit eine beträchtliche Zahl von überzähligen Offizieren verbunden sein soll. Uebrigens vernimmt man mit Vergnügen, daß von dem ursprünglichen Stande von 700 überzähligen Offizieren bei der Infanterie gegenwärtig nur noch etwas über 300 effective einzubringen seien, womit man mit dem Jahre 1827 zum Ziele zu kommen und das Avancement wieder eröffnen zu können hofft.

Rußland. Am 3. Oct. starb der kaiserl. russische Generalen-Chef, Graf von Bennigsen, auf seinem Gute Banteln in Hannover. Der Verewigte war 1745 im Hannöverschen geboren. Sein Leben ist reich an Ereignissen und hat auf mancherlei Weise in wichtige Begebenheiten unserer Zeit eingegriffen. Vorzügliche Beweise von Talent und Tapferkeit, die er in dem Kriege in Polen gab, verschafften ihm glänzende Auszeichnungen. Er stieg von Stufe zu Stufe, und sein Wirkungskreis wurde immer einflußreicher. Er nahm an allen großen, Rußland im Inneren und nach Außen betreffenden Ereignissen Theil. Im Jahr 1805 führte er ein Corps Russen gegen die Franzosen, das aber eintraf, als schon bei Austerlitz entschieden war. Im Jahr 1806 befehligte er anfangs unter General Kamenskoi, erhielt aber dann den Oberbefehl über die gesammte russische Armee und schlug die berühmten Schlachten bei Eylau und Friedland. Nach Abschluß des Tilsiter Friedens zog er sich auf seine Güter zurück. In dem Kriege von 1812 hatte Graf v. Bennigsen bis zum Rückzuge der Franzosen von Moskau kein Commando; 1813 erschien er aber an der Spitze der sogenannten Armee von Polen, mit der er an der Entscheidungsschlacht bei Leipzig Theil nahm. Nach dem Befreiungskriege ließ er sich in seinem Vaterlande nieder und beschloß sein Leben im Kreise der Seinigen.

Wunsch. Das militärische Publicum würde es sicher mit Dank anerkennen, wenn sich die Redaction der östreichischen militärischen Zeitschrift dazu verstehen wollte, von der, in dem 7ten diesjährigen Hefte der letzteren, S. 60, erwähnten, in der Wiener Gewehrfabrik befindlichen Maschine zur Vergleichung des Rückstoßes eine genaue Beschreibung, und wo möglich auch eine Abbildung zu liefern.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
21. Oct. 1826.

Nr. 33.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Die Militärschule zu Darmstadt.

(Schluß.)

Ueber die Anordnung der Lehrvorträge sind allgemeine Bestimmungen gegeben, woraus wir das Wichtigste ausheben.

Der Vortrag der Universalgeschichte wird in den einzelnen Perioden ein Volk und einen Staat nach dem anderen selbständig und möglichst unabhängig behandeln, dabei unter Vermeidung zu großer Ausführlichkeit in Darstellung des Einzelnen auf der einen, und zu trockener Kürze auf der anderen Seite, durch sachgemäßes Verweilen bei wichtigen Ereignissen und merkwürdigen Personen, das Interesse der Zuhörer zu unterhalten und die klare Uebersicht des Ganzen durch gehörige Darstellung weithin eingreifender Begebenheiten zu befördern suchen.

Der Cursus in der Geographie wird jedesmal mit einem den Begriffen der Schüler angemessenen Abriß der sogenannten mathematischen Geographie beginnen. Auch hier halte der Vortrag die Mitte zwischen zu großer Reichhaltigkeit und übertriebener Kürze, vermeide abschreckende Ueberladung mit zu vielen Namen und Zahlenbestimmungen, und suche durch Darlegung anschaulicher Begriffe dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen. Häufige Uebung in der Orientirung auf den Charten, eigene Chartenzeichnung von Seiten der Schüler und öftere Wiederholung des Vorgetragenen müssen die Fortschritte befördern und sichern.

In der 4ten Klasse des mathematischen Unterrichtes findet zuerst Unterweisung im mechanischen Rechnen, ohne Entwickelung der Gründe, bis zur Gesellschaftsrechnung statt, mit inbegriffen die Rechnung der Decimalbrüche und die Ausziehung der Quadrat- und Cubikwurzel. Hierauf folgen für Schüler, welche Fähigkeiten zeigen, die Rechenkunst nach Gründen und die Elemente der ebenen Geometrie. — In der 3ten Klasse der Mathematik erstreckt sich der Unterricht in der Algebra bis zu den höheren Gleichungen inclusive und begreift die niederen Reihen und die Logarithmen. Der Unterricht in der descriptiven Geometrie verbreitet sich unter Hindeutung auf die Wichtigkeit dieses Zweiges der Mathematik für die ausübenden Künste, insbesondere für die Artillerie und Fortification, in so weit als es in dieser Beziehung erforderlich ist, über die Bestimmung der Lage und über die Darstellung geometrischer Gegenstände durch die Projectionsmethode, über die Durchschnitte, die Oberflächenentwickelung, die Tangenten und tangirenden Ebenen; worauf als Anwendung allgemeine Aufgaben, die Construction des Schattens und eine kurze Anleitung über die Beleuchtung folgen. Die verschiedenen Probleme werden durch die Schüler theils im Unterrichte selbst, theils auch außerhalb desselben construirt. — Die in der 2ten Klasse der Mathematik vorkommenden Gegenstände werden nach den neueren allgemeineren Methoden vorgetragen, jedoch nur in so weit, als es ohne Hülfe der höheren Analysis geschehen kann. — In der 1ten mathematischen Klasse wird die Differentialrechnung nach den von Lagrange aufgestellten Principien, so wie die analytische Geometrie und Mechanik nach den neueren und allgemeineren Methoden vorgetragen.

Der Cursus der Physik umfaßt neben dem mechanischen Theile auch den chemischen und astronomischen Theil der Naturlehre. Der Vortrag wird alle weitläufige mathematische Untersuchungen vermeiden, dagegen aber die Resultate derselben, so wie überhaupt alle Lehren so viel, als es die Umstände erlauben, durch Apparate versinnlichen oder durch Experimente bestätigen.

Der Unterricht im Planzeichnen zerfällt in 2 Theile, in den theoretischen und in den practischen. Jener enthält die Theorie der Darstellung des Terrains; der practische hat vorzugsweise den Zweck, denjenigen Zuhörern, welche Neigung und Anlage haben, die nöthigen Anweisungen zum Zeichnen selbst zu geben.

Der Artilleriezeichenunterricht soll nicht allein Gegenstände des Artilleriematerielles behandeln, sondern sich überhaupt auch auf Darstellung militärischer Gebäude, Maschinen und Werkzeuge erstrecken, in welcher Beziehung er zugleich für die Individuen der Sapeurcompagnie nützlich wird. Er zerfällt, obwohl an keinen Cursus gebunden, in 3 Haupttheile, von denen sich der erste auf reine Tracirungen, der zweite auf das Schattiren und Anlegen, der dritte auf das Aufnehmen der erwähnten Gegenstände bezieht.

In der 4ten Klasse des militärischen Unterrichtes soll eine kurze Uebersicht der verschiedenen Zweige der Militärwissenschaften den Eingang bilden. Hierauf folgt die Waffenlehre mit den Anfangsgründen der Artillerie. Sie trägt das Nöthigste vom Pulver vor,

Digitized by Google

erklärt, ohne sich jedoch in zu großes Detail einzulassen, die Einrichtung aller Arten von Waffen, besonders der im großherzoglichen Dienste eingeführten, so wie die Munitionseinrichtungen, und behandelt dann auch die Anwendung und den Gebrauch, besonders der Feuerwaffen, das Wichtigste von den Artillerieausrüstungen und den Batteriebau. — Die Vorträge über Taktik und Terrainlehre in der 3ten Klasse haben sich zuerst auf die Stellungs- Bewegungs- und Gefechtslehre der Truppen, ohne Berücksichtigung der Verschiedenheit des Bodens, zu beziehen. Hierauf folgt die Terrainlehre und sodann die taktische Verbindungslehre oder die Verbindung der taktischen Elemente in Bezug auf militärische Zwecke. Der Elemeutarunterricht in der Fortification soll zugleich einen kurzen geschichtlichen Abriß der Befestigungskunst und des Festungskrieges geben. Er kann übrigens, nach der Eintheilung in permanente und Feldbefestigung, in 2 Haupttheile zerfallen und wird nicht allein die neuesten Grundsätze und Einrichtungen der Befestigung, des Angriffes und der Vertheidigung aufstellen, sondern auch in der permanenten Fortification sich auf diejenigen Befestigungsmethoden ausdehnen, nach denen die meisten der bestehenden Plätze erbaut sind. — Der militärische Unterricht in der 2ten Klasse begreift die weitere Ausführung des Artillerieunterrichtes und der Fortification. Der Vortrag über die Artillerie zerfällt in 2 Haupttheile, deren einer das Materiel, der andere den Gebrauch und die Anwendung betrifft. Der erstere hat hauptsächlich zu behandeln: Entzündung, Verbrennung und Kraftäußerung des Pulvers, Bereitung des Pulvers und Untersuchung desselben beim Empfange, ferner die in der Artillerie zur Verwendung vorkommenden Materialien, die Gründe der Einrichtung der Geschützrohre, Laffeten und Fuhrwerke, das Nöthigste von der Fabrication der Geschütze, der kleinen Feuergewehre und der blanken Waffen, die Aufbewahrung der Artilleriebedürfnisse und die Mobilmachung; der zweite: die Lehre vom Schießen und Werfen nach den, durch die neueren Theorieen hervorgegangenen Resultaten, die Wahrscheinlichkeit des Treffens, die Wirkung der Geschütze mit Berücksichtigung des Einflusses des Terrains, den Artilleriedienst in Betreff des Materiels und Personnels im Frieden, im Felde, so wie im Festungskriege. — Die Fortsetzung der Fortification begreift die weiteren Details der Einrichtung fester Plätze und der Verschanzungen, so wie des Angriffes und der Vertheidigung, insbesondere die Theorie und die Anlage der Minen, so wie den Minenkrieg, die Befestigung auf irregulärem Boden, das Defilement und die Anwendung der descriptiven Geometrie auf dieses und auf die Bestimmung der äußeren Formen der Werke, sodann die Baupraxis der Feldfortification. Zum Schluß werden die Schüler Befestigungen für ein auf dem Papier gegebenes Terrain selbst ausarbeiten, jedoch mit Weglassung alles dessen, was in der permanenten Fortification dem eigentlichen Ingenieur als Baumeister zukommt. — Der Unterricht in der 1ten Klasse der Militärwissenschaften besteht in schriftlichen Ausarbeitungen über Gegenstände aus dem Gebiete der in der Schule vorgetragenen militärischen Doctrinen. Der Lehrer gibt seinen Schülern Themata zur Bearbeitung auf und geht solche dann öffentlich durch.

Der gewöhnliche Vermessungsunterricht, welcher alle 3 Jahre während 2 Sommersemestern ertheilt wird, erstreckt sich über die Einrichtung und den Gebrauch der verschiedenen Meßinstrumente und über die Anordnung größerer und kleinerer Aufnahmen und Nivellements, wobei eine Triangulirung, sodann die Detaillirung und endlich ein Nivellement mit den geeigneten Instrumenten wirklich ausgeführt werden. — Der Unterricht für militärische Aufnahmen und Recognoscirungen besteht zunächst in einem Vortrage über die Methode dieses Aufnehmens und über das Verfahren beim Recognosciren, sodann in practischen Arbeiten auf dem Terrain, welche, vom Einfachen zum Zusammengesetzteren fortschreitend, mit der Aufnahme und Recognoscirung einzelner Wege, Flüsse und Thallängen beginnen und hiervon zur Recognoscirung, Aufnahme und Darstellung ausgedehnterer Terraintheile und ganzer Terrainabschnitte übergehen. —

Unter der Oberleitung des Kriegsministeriums besorgt ein eigenes Comité (Schuldirection) die specielle Direction des gesammten Unterrichtes. Dasselbe wird gebildet: a) aus dem Commandeur der Artillerie, als Präsidenten, b) aus dem 2ten Stabsoffizier der Artillerie, c) aus 3 anderen Mitgliedern, welche aus den Offizieren des Generalstabes und der Artillerie, oder aus der Zahl der Lehrer genommen werden.

Dreimal in jedem Semester werden von den Lehrern schriftliche Rapporte über den Unterricht und die Zuhörer bei der Schuldirection eingereicht. Diese Rapporte sollen Auskunft geben über die vorgetragenen Gegenstände, über das Fortschreiten des Unterrichtes, über die Zahl der die einzelnen Abtheilungen besuchenden Zuhörer, welche vom 1ten Unteroffizier abwärts nach ihren Kenntnissen geordnet werden, ferner über Fleiß, Kenntnisse und Aufführung dieser Letzteren, so wie über etwaige Versäumnisse und deren Ursachen. Behufs der Aufstellung dieser Rapporte sollen die Zuhörer unter dem Offiziersgrade von den Lehrern häufig geprüft werden und wenigstens 1 bis 2mal von einer Rapporterstattung zur anderen in Gegenwart des Lehrers mehrere vorgelegte Fragen schriftlich beantworten. — Aehnliche Rapporte schickt die Schuldirection an das Kriegsministerium ein.

Am Ende jedes Wintersemesters werden über die Zuhörer vom Unteradjutant abwärts in der 2ten Klasse des deutschen und französischen Sprachunterrichtes, so wie in der 2ten Abtheilung der 1ten Klasse des letzteren, in der Universalgeschichte, in der Geographie, in der 4ten und 3ten Klasse der Mathematik, so wie in der 4ten Klasse des militärischen Unterrichtes öffentliche Prüfungen in Gegenwart der Schuldirection gehalten und dabei Arbeiten der Schüler in der Schreibkunst, im Plan- und Artilleriezeichnen aufgelegt. Die Mitglieder des Kriegsministeriums, so wie die Generale und Stabsoffiziere können diesen Prüfungen beiwohnen. — Die Zuhörer der übrigen und höheren Unterrichtszweige liefern schriftliche Probearbeiten über Themata. — Die Schuldirection sendet sowohl diese Probearbeiten, begleitet mi

Digitized by Google

ihrem Gutachten, als die Resultate der abgehaltenen Prüfungen an das Kriegsministerium ein.

Diejenigen Zuhörer vom Unteroffizier abwärts, welche sich durch Fleiß und Aufmerksamkeit im Laufe des Semesters am vortheilhaftesten ausgezeichnet haben, erhalten öffentliche Belobungen oder Prämien. — Zuhörer dagegen, welche sich durch Mangel an Fleiß, unanständiges Betragen, Störungen Anderer ꝛc. auf eine nachtheilige Art bemerkbar machen, werden durch geeignete Correctionsmittel, durch Entlassung aus dem Unterricht und Versagung jedes weiteren Zutritts zu demselben bestraft.

Mit der Militärschule sind eine Bibliothek, eine Sammlung von Modellen und Instrumenten, und ein physikalischer Apparat verbunden, worüber einer der Lehrer die Aufsicht führt.

Ueber Regimentsbibliotheken ꝛc. — insbesondere in Preußen.

Wie groß in den neueren Zeiten der Drang nach wissenschaftlicher Ausbildung in dem Offizierscorps der preußischen Armee ist, hierzu mag folgende summarische Uebersicht *) der in den verschiedenen Regimentern und Corps bestehenden Bibliotheken den Beweis liefern. — In den Infanterieregimentern befinden sich 29 Bibliotheken mit 7006 Werken, bei den Jäger- und Schützenbataillonen und Abtheilungen 8 Bibliotheken mit 1844 Werken, in den Cavalerieregimentern 19 Bibliotheken mit 3373 Werken; die Bibliotheken der 9 Artilleriebrigaden und deren Schulen enthalten 3278-, die des Ingenieurcorps 2276-, die des großen Generalstabes in Berlin 2679. Summe des Bestands sämmtlicher Regimentsbibliotheken ꝛc. 20,456 Werke. Rechnet man hierzu noch die Bibliotheken der verschiedenen Unterrichts- und Erziehungsanstalten mit 14,700 Werken, so erhöht sich der Gesammtbestand auf 35,156 Werke, worunter die zahlreichen Sammlungen von Charten, Planen ꝛc., die Zeitschriften und ausländischen Zeitungen noch nicht begriffen sind.

Die Werke sind theils rein-militärischen, theils allgemein-wissenschaftlichen, theils schön-wissenschaftlichen, theils vermischten Inhaltes.

Die Bibliotheken der Infanterie, der Jäger und Schützen, der Cavalerie, Artillerie, des Ingenieurcorps und Generalstabes sind, mit Ausnahme weniger, welche früher bestanden, seit dem Jahr 1816 errichtet worden; die der Unterrichts- und Erziehungsanstalten bestehen zum Theil auch seit diesem Jahre, zum Theil datiren sie sich aus früheren Zeiten. — Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung wurden und werden entweder von dem Staate getragen (für das Ingenieurcorps, den Generalstab, die Artillerie zum Theil, für die Unterrichts- und Erziehungsanstalten mit Ausnahme der Lehrescadron), oder durch freiwillige Beiträge der Offiziere, oder durch Geschenke, Vermächtnisse und aus den letzten Feldzügen herrührende Fonds gedeckt. Die monatlichen Beiträge bestehen in der Regel von einem Staboffizier in 1 bis 2 Rthlr., von einem Compagnie- oder Schwadronchef in ½ bis 1 Rthlr., von einem Lieutenant in 5 bis 15 Sgr.

Bei Durchsicht der Anzahl und Gattungen der in den verschiedenen Regimentsbibliotheken befindlichen Werke ist übrigens dem Einsender die Verschiedenheit der Ansichten aufgefallen, welche bei den respectiven Anschaffungen befolgt worden sein müssen. So fand er bei einigen Bibliotheken nur rein-militärische Werke, bei anderen wurden die allgemein-wissenschaftlichen, oder die schön-wissenschaftlichen, oder die Werke vermischten Inhaltes bevorzugt. Dieß scheint zu beweisen, daß man sich auch in der preußischen Armee über die Frage noch nicht vereinigt hat, aus welchen Werken vorzugsweise eine Regimentsbibliothek bestehen solle, und daß auch dort die Geschmackslaune Einzelner bei der Bestimmung der Anschaffungen vorherrsche.

Einsender erlaubt sich, in dieser Beziehung seine Ansicht im Allgemeinen dahin auszusprechen, daß eine Regimentsbibliothek nur aus solchen Werken bestehen dürfte, welche zur militär-wissenschaftlichen Ausbildung des Offiziers beitragen können und deren klassischer Werth öffentlich anerkannt ist; und daß, um Einseitigkeit bei der Auswahl zu verhüten, nicht ein Einzelner, sondern eine Commission sachverständiger Offiziere darüber zu entscheiden haben müsse. Eine Regimentsbibliothek dürfte daher nicht sowohl eine Menge von Büchern, als vielmehr eine Sammlung der gediegensten enthalten, was schon bei dem leicht möglichen Wechsel der Standorte der Regimenter wegen des Transportes beachtenswerth wäre. — Man kann hierbei den Wunsch nicht unterdrücken, daß es sachverständigen Offizieren gefallen möge, mit Rücksicht auf die verschiedenen Waffen die bereits vorhandenen und künftig erscheinenden Werke, welche in Regimentsbibliotheken aufgenommen zu werden verdienten, zu bezeichnen und bekannt zu machen, um dadurch einen Leitfaden bei Anschaffungen zu geben. **)

*) Diese Uebersicht ist aus der Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Krieges, 5. Heft 1826, entnommen.

**) Wenn nur nicht hierbei eine große Verschiedenheit der Ansichten zu erwarten wäre! Sollte es nicht besser sein, wenn in jedem Heere durch den Generalstab, etwa jährlich, diejenigen militärwissenschaftlichen Werke allen Regimentern und Corps bezeichnet würden, welche sich nach der Ansicht des Generalstabes vorzugsweise für die Regimentsbibliotheken eignen? Diese Bezeichnung dürfte jedoch nur als Empfehlung gelten, aber die Offizierscorps der einzelnen Regimenter und Corps in keiner Weise binden. (Anmerk. der Redaction.)

Miscellen.

Baiern. Nach einem, an das Armeecommando ergangenen allerhöchsten Rescript vom 2. Oct. haben Se. königl. Maj. mit besonderer allerhöchsten Zufriedenheit vernommen, daß Offiziere und Militärbeamten ihre aufrichtige Theilnahme an der Belebung und Beförderung der vaterländischen Industrie und Gewerbsthätigkeit kund geben, indem sie sich vorzugsweise mit baierischen Stoffen und Fabricaten bekleiden. Allerhöchstdieselben werden es mit Wohlgefallen und huldreicher Gnade wahrnehmen, wenn diese ächt nationale Gesinnung immer mehr verbreitet und im Heere die allgemein herrschende wird.

Ein königliches Decret gestattet den Militärärzten, welche vor dem neuen Medicinaledict von 1808 als Doctoren promovirt haben, die unbeschränkte Civilpraxis. Diejenigen, welche vor 1808 Regiments- oder Bataillonschirurgen waren, ohne bis dahin

Digitized by Google

promovirt zu haben, sollen hinsichtlich der Praxis die Befugnisse ehemaliger Chirurgen erster Klasse haben, mit Ausnahme der Geburtshülfe, wenn sie nicht hierin besondere Befähigung haben.

Preußen. In dem Wechsel von militärischen Uebungen, welche alljährlich im Herbste bei Berlin stattfinden, kam in diesem Jahre die Reihe an eine zweite Zusammenziehung von zwölf Cavalerieregimentern, wie sie im Jahre 1821 zum erstenmale stattgefunden hatte. Die diesmalige Führung dieser nicht unbedeutenden Cavaleriemasse hatte gegen die der ersten Zusammenziehung den großen Vortheil voraus, daß sie auf eine normalmäßige Feststellung des Gebrauches und der Bewegungen eines solchen Cavaleriecorps fußen konnte. — Die allgemeine große Verschiedenheit der Ansichten über den Gebrauch und die Bewegungen der Cavalerie in großen Massen hat in Preußen in dem Normale für ein Cavaleriecorps eine bestimmte dienstliche Einigung erhalten. Ein solches Corps von zwölf Regimentern ist in zwei Divisionen getheilt, deren jede aus einer leichten Brigade Dragoner und Husaren, einer Brigade Kürassiere und einer Brigade Uhlanen besteht. Diese drei verschiedene Waffenarten der Reiterei bilden in der normalmäßigen Grundaufstellung drei parallel hinter einander stehende Treffen, in welchen jede Waffenart ihrer Eigenthümlichkeit gemäß auf eine Weise verwendet wird, welche immer gegenseitig geeignet ist, dem Erfolge Nachdruck zu geben oder sich unter einander schützend aufzunehmen. Die große Einfachheit, welche man bemüht gewesen ist, in die Evolutionen dieser, einen einzigen organischen Körper bildenden Cavaleriemasse zu bringen, hat sich so sehr bewährt, daß die Handhabung derselben als leicht betrachtet werden kann und dem Führer die Sicherheit gewährt, entscheidende Momente der Anwendung erfassen zu können, ohne befürchten zu müssen, daß im Inneren der Truppen eine zeitraubende Elementartaktik den Effect verlieren lassen oder schwächen möchte.

Literatur.

Histoire des campagnes de 1814 et 1815 en France; par le général G. de Vaudoncourt. Tome troisième. Paris, chez Avril de Gastel et Ponthieu et Comp. 1826.

(Schluß. S. Nr. 30 der A. M. Z.)

Die 75 Seiten starke Einleitung in die Geschichte des Feldzuges 1815 schildert die Lage Frankreichs und der Verbündeten vor dem Beginne dieses Feldzuges. Der Verfasser zeigt, daß der Hauptfehler Napoleons dießmal, wie im Jahre 1814, war, keine volksthümliche Verfassung gewährt und keine allgemeine kräftige Nationalvertheidigung eingeführt, sondern sich blos auf eine rein-militärische Kriegsverfassung beschränkt zu haben. Er bemühet sich zu beweisen, daß der Angriff der Verbündeten in diesem Feldzuge in jeder Hinsicht ungerecht und völkerrechtwidrig gewesen sei; daß besonders das feierliche Versprechen der Verbündeten, blos Napoleon vom Throne stürzen, keineswegs aber Frankreich irgend eine Regierung aufdringen zu wollen, die Vertheidigungskraft der Franzosen mächtig gelähmt habe; diese hätten nur gehafft, sich eine freisinnige Verfassung und Regierung nach ihrem Gefallen geben zu können. — Im ersten Capitel des ersten Buches (welches mit der Beschreibung der verbündeten Armeen im Monate März beginnt und die Ereignisse bis zum 17. Juni erzählt) gibt hierauf der Verf. das Angriffs- und das Vertheidigungssystem, so wie die Masse der Streitmittel, welche die Coalition und Frankreich in diesem Kriege anwendeten, im Detail. Er führt die Feldzugspläne an, welche Napoleon zu Gebote standen und den, welchen er wirklich annahm. — Im zweiten Capitel dieses Buches macht uns der Hr. V. zuerst mit den Stellungen der französischen Nordarmee und des preußischen Corps von Ziethen, am 14. Juni, bekannt; er betrachtet hierauf den Feldzugsplan Napoleons im Norden, so wie die Anordnungen Blüchers, und erzählt den Uebergang über die Sambre, das Gefecht von Gilly am 15. Juni. Nachdem nun noch die Bewegungen und Stellungen der Armeen am 15. u. 16. Juni betrachtet und die Plane und Absichten der Feldherrn gründlich beleuchtet worden sind, folgen die detaillirten Beschreibungen der Schlacht von Ligny und des Kampfes von Quatre-Bras am 16. Juni, worauf Betrachtungen über die Operationen vom 15. u. 16. dieses Capitel und Buch, und mit ihm den 3. Band des Werkes schließen. General Vaudoncourt hat in diesem höchst interessanten Capitel die strategischen Operationen abermals mit einer so gründlichen und scharfsinnigen Kritik begleitet, daß wir immer mehr die Ueberzeugung gewinnen, sein Werk sei eine große Bereicherung der Militärliteratur, ein wahrer Schatz für das Studium der Kriegsgeschichte und Strategie. Der Hr. Verfasser, welcher, wie schon gesagt, nicht blos die französischen Werke über diesen Feldzug, sondern auch die deutschen, englischen und andere studirt hat, sucht zu beweisen, wie trefflich Napoleons Operationen, den bestehenden Umständen nach, vor und während der blutigen Schlacht von Ligny waren, in welcher mit ganz besonderer Wuth und Erbitterung, mit wahrem Nationalhasse gekämpft wurde. Vaudoncourt sagt: „die französischen Soldaten hätten schon lange nur Patronen und Preußen verlangt;" er gibt die Stärke der Armeen in der Schlacht von Ligny zu 57,350 Franzosen mit 204 Geschützen, und 96,200 Preußen mit 288 Geschützen, den französischen Verlust zu 6270 Mann, den preußischen zu 20,000 Mann, 6 Fahnen und gegen 40 Geschützen an. — Vaudoncourt sucht die Ansichten des Verfassers der »Considérations sur l'art de la guerre« und des Verfassers der „Geschichte des Feldzuges 1815, von G. v. W., Stuttgart, bei Cotta, 1817" (ein Werk, welches die allgemeine Meinung dem preußischen General Müffling zuschreibe), — Schriftsteller, welche beide die Dispositionen Napoleons für die Schlacht von Ligny sehr getadelt haben, — zu widerlegen; er beweißt, daß die Anordnungen Napoleons sehr zweckmäßig waren und daß, ohne zwei Fehler, welche der gegen Quatre-Bras detaschirte Marschall Ney beging, der rechte Flügel der Preußen umgangen und gänzlich zu Grunde gerichtet, die preußische Armee von der englischen weggedrängt und überhaupt in einen solchen Zustand hätte versetzt werden müssen, daß die Schlacht von Ligny ein für den ganzen Feldzug entscheidender Schlag geworden wäre; — dieß sei der sehr wohl ausgedachte Plan Napoleons gewesen. Jene beide strategische Fehler Ney's — die Ursachen, daß der Sieg von Ligny für die Franzosen ohne Erfolg blieb — erörtert der Verf. gründlich*) und rügt sie mit der „dem Braven der Braven, dem Helden von Elchingen, der Moskwa und Beresina und so vieler anderen Orte" schuldigen Achtung. Vaudoncourt meint, der Marschall sei loyal genug gewesen, daß er ihm bei dieser Kritik selbst die Feder geführt haben würde, wenn er noch lebte. — Ney hatte übrigens am Tage der Schlacht von Ligny (am 16. Juni) mit großer Tapferkeit zu Quatre-Bras mit 21,000 M. und 56 Geschützen seiner Armee gegen 46,000 Engländer, Niederländer, Hannoveraner, Braunschweiger und Nassauer gefochten, welche nach und nach mit 54 Geschützen gegen ihn anrückten. In diesem heißen Kampfe, worin von beiden Seiten mit wahrem Heldenmuthe gefochten wurde, fiel bekanntlich der tapfere Herzog von Braunschweig. Die Franzosen verloren 4040 Mann, die Verbündeten 5000 Mann. — Daß der Verfasser auch den braven Feind gehörig zu würdigen wisse, möge unter anderen folgende Stelle beweisen (S. 162): „Der alte englische General Picton empfing eine bedeutende Wunde. Er verbarg sie sorgfältig; denn er war zu brav, um die Armee zu verlassen, da die entscheidende Entwickelung nahete. Man erfuhr dieß erst hernach, als er am 18ten den Todesstreich erhielt. Picton! Girard!**) dasselbe Grab sollte euch vereinen! Dahin sollten die jungen Krieger wandern, um zu lernen, was man dem Vaterlande schuldig ist!"

*) Sie waren: daß der Marschall Ney die Position von Quatre-Bras und besonders das Gehölz von Bossu, den Schlüssel derselben, nicht zu rechter Zeit besetzte (im Kriege gebe es keine Stunde, die man ungestraft verlieren könne!!) und daß er das 1. Corps (Graf Erlon), welches schon zur Ausführung von Napoleons Plan zu agiren begonnen hatte, durch eine Gegenbewegung, welche er ihm befohl, ganz unnütz machte. Diesen bisher ziemlich dunkel gebliebenen Gegenstand, über welchen sich die militärischen Schriftsteller häufig widersprachen, beleuchtet Gen. Vaudoncourt klar.

**) Ein französischer Divisionsgeneral, welcher in der Schlacht von Ligny eine merkwürdige Unerschrockenheit und außerordentliche Talente gezeigt hatte. Bei Erstürmung des Dorfes Ligny erhielt er die Todeswunde.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
25. Oct. 1826.

Nr. 34.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Die östreichischen Militärgränzen in Croatien.

Croatien wird durch die Sau in zwei Theile getrennt, von welchen der auf dem linken Ufer nach der Türkei hin liegende zu den Militärgränzen gehört und ganz auf militärischem Fuß organisirt ist und regiert wird. Die häufigen Einfälle der Türken und hierdurch die Nothwendigkeit, stets gegen sie auf der Hut zu sein; die stets unter ihnen herrschenden ansteckenden Krankheiten, gegen welche eine weise Vorsicht rücksichtlich der Communicationen sich zu schützen gebietet; die gemachten Erfahrungen, daß Garnisonen von Linientruppen den Dienst nicht so gut leisten, als die Croaten, dabei häufigen Krankheiten unterworfen und bei weitem kostspieliger sind; endlich die Gelegenheit, sich eine vortreffliche leichte Infanterie für den Krieg zu verschaffen und hierdurch eine an sich höchst arme, unfruchtbare Provinz für den ganzen Staat so nützlich als möglich zu machen: dieß dürften wohl die Gründe sein, aus welchen die östreichische Regierung eine militärische Verwaltung fortbestehen läßt, deren Organisation wir unseren Lesern hierdurch mittheilen wollen.

Die Militärgränze Croatiens ist in folgende 6 Regimenter eingetheilt: das 1te u. 2te Banal, Szluin, Ogulin, Licca und Ottochatz. Jedes Regiment umfaßt einen District, in welchem 45—50,000 Menschen leben, die, mit Ausnahme der privilegirten Bürgerschaft, d. h. der ansäßigen Fremden, der Adelichen und gewisser alter freier Colonisten, dem Regiment angehören. In jedem Regiment befinden sich 130 — 150 Städte, Flecken und Dörfer, 4—5000 Privathäuser, 50—80 dem Staate gehörige Gebäude, bestimmt zu Wohnungen für die Offiziere und öffentlichen Beamten, oder zu Casernen, Spitälern, Magazinen ꝛc.; außerdem etwa 50 Gränz-Wachthäuser. — Jedes Regiment besitzt 150 bis 200,000 Morgen Landes, welche unter die Familien vertheilt sind. Diese Ländereien geben zwar als Eigenthum an den Einzelnen über, aber er kann solche nur mit Genehmigung seiner Behörde ganz oder theilweise veräußern oder sonst darüber verfügen: ganz, wenn er das Land verlassen will; theilweise, in so fern dadurch nicht die nöthigsten Bedürfnisse seiner Familie gefährdet werden. Der Croate entrichtet Personal- und Grundsteuern.

Das Leben der Croaten ist patriarchalisch; die Familien essen an Einem Tische und kleiden sich in die von den Weibern verfertigten Zenge. Jeder Familienzweig hat zwar seine eigene Hütte, allein zu den Mahlzeiten versammeln sich Alle. Der Aelteste in jeder Familie ist das Haupt und der Sorgenvater derselben und bleibt es so lange, als er dazu nicht untauglich erachtet wird oder sein Beruf ihn nicht außer Landes führt, in welchen Fällen ein Anderer seinen Platz einnimmt.

Ein Regiment, reinmilitärisch betrachtet, besteht aus 12 Compagnieen, mit einem Stabe von 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 2 Majoren (im Kriege für jedes Bataillon einen), 1 Auditor, 1 Regiments-Feldarzt, 1 Rechnungsführer (welcher aber nicht mit ins Feld geht, sondern durch den ersten Fourier ersetzt wird), 1 Adjutant (im Kriege erhält jeder Stabsoffizier einen), welcher Ober- oder Unterlieutenant ist, 6 Cadetten, 2 Oberärzten und 12 Unterärzten, von welchen jedoch nur die Hälfte mit zu Felde ziehen, 6 Fourieren, von welchen nur der älteste mit zu Felde geht und die übrigen beim Rechnungswesen verwendet werden, 1 Regimentstambour, den Hautboisten, 1 Profos, 8 Privatdienern.

Jede Compagnie hat einen Hauptmann oder Capitain-Lieutenant (der ersteren sind 8, der letzteren 4 im Regiment), 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Fähndrich, 1 Feldwebel (im Kriege 2), 6 Corporale im Kriege 12), 8 Vicecorporale (im Kriege 16), 2 Tamboure, 1 Zimmermann, 20 Jäger, 160 Gemeine, 4 Kanoniere, 4 Privatdiener.

Je zwei Compagnieen bilden eine Division. Jede Division besitzt eine Standarte, deren Träger den Rang eines Corporals hat. Regiments- oder Bataillonsfahnen sind nicht vorhanden.

Der Oberst hält sich stets mit seinem Stabe in dem Hauptorte auf, von welchem das Regiment den Namen führt; er ist zugleich Chef der Verwaltung, der Disciplin und der Justiz. Wenn 2 Bataillone zu Felde ziehen, so übernimmt er das Commando derselben.

Der Oberstlieutenant unterstützt den Oberst in Friedenszeiten und zieht gewöhnlich nicht mit in den Krieg, sondern übernimmt im Lande den Befehl über den Stamm des Regiments.

Der Hauptmann, welcher in dem Hauptorte seines Bezirks, nach welchem seine Compagnie benannt wird, wohnt, ist zugleich Befehlshaber, Verwalter und

Digitized by Google

Richter derselben. Die übrigen Compagnieoffiziere und Unteroffiziere sind in dem Bezirke nach Nothdurft vertheilt.

Die Verwaltung eines Regiments geschieht durch einen aus Militärpersonen bestehenden Verwaltungsrath und durch ein sogenanntes Extrapersonale. Der Verwaltungsrath besteht aus dem Oberst, als Präsident, einem referirenden Hauptmann, 1 Adjutant, 6 Oberlieutenanten, 6 Unterlieutenanten, 2 Auditoren, 2 Rechnungsführern; ferner werden dabei verwendet 8 Fouriere, 12 Feldwebel, 24 Corporale und 96 Vicecorporale. Während eines Krieges ersetzt der Oberstlieutenant den Oberst, tritt der Rechnungsführer des Regiments in den Verwaltungsrath und wird die Zahl der Feldwebel und Corporale verdoppelt. Die Offiziere gehen in der Regel nicht mit zu Felde, sondern bleiben im Lande zurück. Die in dem Verwaltungsrathe vorkommenden Geschäffte beziehen sich auf die Verwaltung, den Ackerbau, das Justizwesen und fast auf alle Künste und Handwerke.

Das Extrapersonale, welches zwar Militärkleidung trägt und aus der Regimentskasse bezahlt wird, aber nie mit zu Felde zieht, besteht aus Forstbeamten, Schuldirectoren und Schulmeistern, Notaren, Waffenschmieden, aus Maurer- und Zimmermeistern und deren Gesellen, aus Postmeistern, welche die fahrende und Briefpost und die Vorspann für Militärtransporte besorgen.

Der Dienst der Gränzregimenter im Frieden beschränkt sich auf die Bewachung des Gränzcordons. Sie bedienen sich hierbei der Serregiani, sonst auch unter dem Namen Panduren oder Rothmäntel bekannt, als Vortruppen, von welchen jedes Regiment eine oder zwei Compagnieen hat und deren Chefs Arranbachas heißen.

Die Recrutirung geschieht auf folgende Weise: In Friedenszeiten werden von drei waffenfähigen Männern einer Familie einer, von vier zwei u. s. w., in Kriegszeiten aber von drei zwei, von fünf drei u. s. w. enrollirt; in dringenden Fällen hingegen muß die ganze männliche Bevölkerung marschiren, wovon nur absolute Gebrechlichkeit befreit: denn jeder Croate ist geborener Soldat. Auf die Familienhäupter wird keine Rücksicht genommen, sie müssen dienen, wie jeder andere. Auf diese Art kann Croatien eine Masse von 30,000 Kriegern stellen.

Die Bewaffnung der Regimenter ist wie die der östreichischen Infanterie; die Serreggiani und die übrigen Einwohner bewaffnen sich mit Flinten von verschiedenen Modellen und Calibern, und wie überhaupt ein jeder kann und will.

Die criminelle und die bürgerliche Justiz wird, wie bereits bemerkt, von den Offizieren verwaltet. — Ein Vergehen, welches der Hauptmann nicht bestrafen zu können glaubt, berichtet er an den Oberst, welcher es alsdann durch ein Kriegsgericht, bestehend aus ihm, dem Auditeur und einer gewissen Anzahl Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, aburtheilen läßt. Geht das Urtheil nicht auf Todesstrafe, so wird es ohne weiteres vollzogen; spricht es aber die Todesstrafe aus, so

wird es an den in Agram befindlichen Ban von Croatien zur Revision eingeschickt. Bestätigt es dieser, so wird es zum Vollzug zurückgeschickt, im entgegengesetzten Falle aber die Procedur aufs Neue eingeleitet.

Bürgerliche Streitigkeiten zwischen Soldaten, welche Eigenthümer sind, werden in erster Instanz von dem Compagniegerichte, bestehend aus dem Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Unteroffizier und 2 alten Soldaten, geschlichtet. Glaubt dieses aus Gründen nicht entscheiden zu können, so erklärt es sich incompetent und berichtet den Gegenstand an das Regimentsgericht. Kann auch dieses nicht entscheiden, so berichtet es an den Ban in Agram und dieser, in demselben Falle, an den Hofkriegsrath. Denselben Weg der Instanzen kann auch eine von dem Compagniegerichte verurtheilte Parthie verfolgen.

Die 6 Regimenter stehen unter dem Befehle eines in Karlstadt befindlichen Generals, welcher Civil- und Militärgouverneur ist und anderseits wieder von dem Ban von Croatien Befehle erhält.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir den ökonomischen Theil der Verwaltung des Landes hier genau erörtern wollten; wir bemerken daher nur im Allgemeinen, daß auch dieser Zweig der Administration von den Regimentsbehörden besorgt wird, daß von diesen die Abgaben regulirt und erhoben werden, daß sie den Anbau und die Benutzung der Ländereien bestimmen und bis in die Hütte des Croaten dringen und sein Hauswesen bis in das größte Detail überwachen. — Die Einkünfte der Regimenter sind jedoch nicht hinreichend, um ihre Bedürfnisse zu bestreiten; die östreichische Regierung gibt daher jährlich Zuschüsse an Geld und Getraide.

Der Sold der Offiziere und Verwaltungsbeamten ist im Frieden zwar geringer, als bei den Linienregimentern, dagegen genießen sie noch uebenher manche Vortheile, nämlich freie Wohnung mit einem Garten, eine Entschädigung für die Unterhaltung eines Pferdes, eine nach den Graden verschiedene Quantität Holzes, wofür sie nur einen sehr geringen Preiß bezahlen. — Der Sold der Unteroffiziere ist so unbedeutend, daß er kaum eine Erwähnung verdient, und die Gemeinen beziehen gar keinen, dagegen hat jeder von ihnen wenigstens 5 Morgen Landes. Für ihre Kleidung erhalten sie jährlich 12 Gulden und außerdem ein Paar Halbstiefel. — Beim Ausmarsch in das Feld erhalten alle Grade den Sold der Linienregimenter, die Offiziere zu ihrer Ausrüstung eine monatliche Gratisgage und die Unteroffiziere und Soldaten complette neue Montirungen.

Die allgemeine Kriegsschule zu Berlin.

Der im J. 1810 in Berlin unter Scharnhorst's Leitung errichteten allgemeinen Kriegsschule stehen mit dem Beginne des jetzigen Wintercursus wesentliche Veränderungen bevor.

Es war diese Anstalt an die Stelle der vier früheren Lehranstalten der Armee getreten, welche aus folgenden bestanden:

Digitized by Google

1. Academie militaire, in welcher junge Leute in voller Pension waren und eine altfranzösische, vornehme Erziehungs- und Unterrichtsweise hatten.
2. Ingenieuracademie, in weniger vornehmer Form,
3. Artillerieacademie, als die Academie militaire.
4. Academie für die Offiziere.

Die Grundidee bei der Zusammenschmelzung dieser vier verschiedenen Anstalten in eine einzige beabsichtigte, alle Theile des militärischen Wissens als ein innigst zusammenhängendes Ganze zur Anschauung zu bringen. Es sollten nicht nur einseitig, für bestimmte Militärdienstzweige Offiziere ausgebildet, sondern ein Geist der allseitig in einander greifenden Pflichtmäßigkeit und Umsicht gefördert werden. Mit den nöthigen und nützlichen Kenntnissen sollte zugleich ein solcher Grad von allgemeiner Bildung erreicht werden, durch welchen Männer von Edelmuth und Charakterreife mehr zu vollbringen und aufzuopfern geneigt sind, als nach den beschränkten Vorstellungen der Pflichterfüllung in einem blos mechanischen Dienste geleistet wird.

Die Anstalt stand unter der Oberaufsicht des Chefs vom Generalstabe der Armee, wodurch ihr wesentlicher Einklang mit der ganzen geistigen und werkthätigen Ausbildung der Armee gesichert war.

Dieser Einklang zwischen dem, was gelehrt, und dem, was in der Armee als geltendes Prinzip bei der Ausführung einer Dienstaufgabe zum Grunde gelegt wird, ist wesentlich gestört worden, seit dem Chef des Generalstabes der Armee die Leitung der Bildungsanstalten entzogen und einem eigenen Chef übertragen worden ist, welcher keine andere active Stellung in der Armee hat und dem kein Offiziercorps zu Gebote steht, wie es in dem Personal des Generalstabes früher der Fall war. Da allen übrigen Schulen ein bestimmtes Maß ihres Strebens in der Aufgabe gegeben ist, ihre Schüler zu dem Examen als Portd'epee-Fähndrich oder Offizier fähig zu machen, so glaubte man bei der, eines solchen positiven Maßstabes entbehrenden allgemeinen Kriegsschule, im Laufe des dauernden Friedens, ein unbestimmtes und weniger günstig in die Augen springendes Resultat zu erhalten, als man von der Ausbildung der Offiziere bei ihrem Wiedereintritte in die Truppentheile erwartet hatte. Es ging dieß sogar so weit, daß für den Generalstab mehrfach junge Offiziere, welche ihre Ausbildung selbst gefördert und auf den topographischen Bureaus des Generalstabes vollendet hatten, solchen Offizieren vorgezogen wurden, welche früher die allgemeine Kriegsschule besucht hatten.

Die Ursache dieses minder günstigen Resultates, als früher stattgefunden hatte, glaubte man in dem Grade der Bildung der jungen Offiziere bei dem Eintritte, so wie in dem Plane und der Methode des Unterrichtes selbst zu finden. Der dreijährige Aufenthalt in Berlin und die Entziehung des Dienstes bei den Truppen mochte wohl manche Offiziere zur Kriegsschule führen, deren eingeschickte Ausarbeitungen, zum Beweis ihrer Reife für die Anstalt, über selbige nicht wahrhaft sicher stellten. Um diesen Uebelstand mit Bestimmtheit abzuwenden, hat man wieder das Personal des Generalstabes mit der Anstalt in so weit in Verbindung setzen müssen, daß die Prüfungen zur Aufnahme unter der Aufsicht und in der Wohnung des Chefs vom Generalstabe des Armeecorps, von welchem der sich anmeldende Offizier ist, vorgenommen werden.

Was den Plan und die Methode des Unterrichtes selbst betrifft, so hat man die Ansicht festgehalten, daß bei ersterem zu viele Gegenstände des Unterrichtes aufgenommen wären und daß letztere, in bloßem Vortrage vom Katheder und in wenigen schriftlichen Prüfungen bestehend, nicht sicher genug stelle, ob die vorgetragenen Gegenstände auch gehörig aufgefaßt wären. Dieser Ansicht zufolge sollen mehrere nicht direct in das Fach einschlagende Lehrgegenstände aufgegeben, dagegen der Mathematik ein größeres Feld eingeräumt werden. Eine Zahl von Repetenten wird mit einzelnen kleinen Abtheilungen die Vorträge durchgehen und den vortragenden Lehrer in Kenntniß erhalten, in wie weit seine Vorträge genügend aufgefaßt sind, um zu anderen Gegenständen fortzuschreiten. Diese aus der école polytechnique in Paris entlehnte Methode soll durch einen, erst kürzlich aus anderen Diensten eingetretenen Offizier des Generalstabes, der seine Bildung in jener Schule zu Paris gemacht hat, Eingang gefunden haben und derselbe auch bei deren Einführung in Thätigkeit gesetzt werden. Ob sich indessen eine solche Methode bei schon gedienten Offizieren in der Strenge wird ausführen lassen, welche sie verlangt, wenn sie nicht zur leeren Form werden soll, steht eben so sehr noch dahin, wie die Beantwortung der Frage: ob nun noch ferner die Kriegsschule eben so sehr gesucht werden wird, wie es bei ihr, als einer Einrichtung Scharnhorst's, der Fall war.

Von den Ansichten Scharnhorst's, dieses Schöpfers der jetzigen preußischen Militärverhältnisse, war man in Beziehung auf die Kriegsschule bereits auch schon darin abgewichen, daß sie nur noch dem Namen nach eine allgemeine war; indem die Errichtung einer besonderen vereinten Artillerie- und Ingenieurschule, unter der alleinigen Leitung des Chefs der Artillerie, zu der alten Spaltung des Unterrichtes nach Dienstzweigen zurückgeführt hatte.

Miscellen.

Asien. Die Truppen des Königreichs Cochinchina gewähren, im Vergleiche mit denen der indischen Fürsten und des Königs von Siam, einen sehr schönen Anblick. Obgleich von sehr kleiner Gestalt, sind doch die Männer wohl und stark gebaut und scheinen zum Dienste der leichten Infanterie vollkommen gemacht zu sein. Ihre Uniform ist zugleich bequem und zierlich und der Natur des Climas angemessen. Die eben so leichte als undurchdringliche Kopfbedeckung besteht aus einer Sturmhaube von conischer Form, ohne Spitze; sie ist von Weiden geflochten, mit einem Firnis überzogen und in der Regel vergoldet. Zuweilen sind darauf Büsche von rothen Pferdehaaren und von Federn. Diese Sturmhaube geht über den gebräuchlichen Turban und ist mit einem ledernen Kinnband befestigt; bei sehr trockenem Wetter und außer Dienst wird sie, an dem Kinnband hängend, über der Schulter nach hinten getragen. — Ihre Bekleidung besteht aus einem Unterkleide von rothem Serfch oder starkem Tuch, das sehr weit, mit langen Aermeln und einem enge schließenden Kragen versehen ist und vorn mit Schleifen und kleinen Knöpfen geschlossen wird; es geht bis auf die Knie und ist auf den Seiten geschlitzt. Die

Digitized by Google

Aufschläge sind blau oder gelb. Ueber diesem Unterkleide hat der Soldat, im Verhältniß zur Witterung, einen oder zwei Anzüge von gelber Seide, passepoilirt mit verschiedenen sehr auffallenden Farben. Die Form dieser Oberkleider ist von dem Unterkleide nur in so fern verschieden, daß sie keine Aermel haben. Die Pantalons sind weit, von rother oder weißer Seide und gehen kaum bis unter die Kniee. — Die Waffen bestehen in Flinten oder Lanzen; die ersteren scheinen französische Arbeit zu sein, sind mit einem Bajonnete versehen, aber viel leichter als die gewöhnlichen französischen Gewehre. Der Soldat verwendet eine große Sorgfalt auf seine Waffen, hat stets einen Deckel über der Batterie des Gewehres und schützt dasselbe sorgfältig gegen den Regen, indem er es in ein Stück Tuch einhüllt. Die übrige Ausrüstung ist der der englischen Soldaten ähnlich, nur daß sie mit vergoldeten Figuren geziert ist. Die Patrontasche ist viel kleiner als die englische und enthält 1) ein complettes Schachspiel; 2) eine kleine Flasche feines Oel; 3) ein gefülltes Pulverhorn, zum Aufschütten auf die Pfanne; 4) einen Pack kleiner Stücke von ausgehöhltem Bambus, in deren jedem eine Ladung Pulver ist und welche auf der einen Seite mit Papier verschlossen sind. — Außerhalb der Patrontasche oder am Schaft der Lanze befindet sich eine von Weiden geflochtene Tasche, welche ein Paar kleine, 6 Zoll lange, 1 Zoll breite Stäbe von Bambus enthält. Dieser Stäbe bedienen sich die Schildwachen, indem sie solche gegeneinander schlagen, um sich damit, statt des bei uns üblichen Losungswortes, in Verbindung zu erhalten. Von halb zu halb Stunde geschehen 3 Schläge, die von der ganzen Postenlinie wiederholt werden. — Die Lanze ist etwa 12 Fuß lang, der Schaft derselben von Bambus, die eiserne Spitze hat etwa 8 Zoll Länge; sie ist mit zwei Büscheln rother Pferdehaare verziert.

England. Zu Manchester hatte vor einiger Zeit das Militär bei der Parade eine viel besuchte Straße versperrt. Da dieß zu vielen Klagen Anlaß gab, schickte der Magistrat 3 Polizeidiener, — um die Truppen in Schranken zu halten, welches jene sich auch gefallen lassen mußten.

Frankreich. Der König hat nunmehr, wie früher schon sämmtliche Prinzen, auf das Journal des sciences militaires subscribirt. Auch hat der Kriegsminister den Director dieses Journals auf dessen Ansuchen autorisirt, die in das Mémorial du génie eingerückten Aufsätze der Genieoffiziere in dem Journal des sc. mil. abdrucken zu lassen.

Bereits vor mehreren Monaten sprachen einige französische Oppositionsblätter*) von einer angeblichen, in den Reihen der Armee sichtbar gewordenen Muthlosigkeit und Abneigung gegen den Kriegsdienst, sowohl bei Unteroffizieren als Soldaten; den damaligen Angaben wurde jedoch in ministeriellen Blättern ausdrücklich widersprochen. Nunmehr aber tritt abermals eines der royalistischen Oppositionsblätter, und zwar die früher im höchsten Grade ministeriell gesinnte Quotidienne, mit denselben Angaben hervor. Die liberalen Blätter wiederholen nun auch ihre frühere Raisonnements, mit welchen sie die Gründe dieser auffallenden Erscheinung zu erforschen bemüht sind. Als solche Gründe werden namentlich angegeben: daß die Militäradministration gänzlich umgestürzt worden, und zwar zu Gunsten persönlicher Rücksichten und Ansprüche, wodurch Günstlinge der herrschenden Parthei an die Stelle rechtlicher, talentvoller und erfahrener Männer getreten seien; ferner die häufigen, für die Offiziere lästigen und kostspieligen Veränderungen in der Uniformirung u. dgl., die ungerechte Begünstigung Einzelner beim Avancement, auf Kosten der Anciennetät und des Verdienstes, die in der Armee eingeführte geistliche Disciplin, die auf eine, dem militärischen Sitten und Gewohnheiten ganz widerstrebende Weise gehandhabt werden wolle, und welche zugleich die Einmischung der geistlichen Gewalt in Dienst- und Disciplinarangelegenheiten zur Folge habe; es werden besonders in letzterer Beziehung Beispiele von der Art und Weise angeführt, wie Offiziere und Soldaten zu den häufigsten und angestrengtesten Andachtsübungen, Missionen, Processionen u. s. w., oft mit Benachtheiligung ihres Militärdienstes, angehalten würden u. s. w.

*) Auch mehrere Mitglieder d. Deputirtenkammer. (S. Nr. 8 u. ff. der A. M. Z.)

Hannover. Ende Septembers haben unsere Truppen das große Uebungslager bei Stöcken bezogen. Am 1. Oct. fand, nachdem der Generalgouverneur, Herzog von Cambridge, die Truppen gemustert hatte, der Gottesdienst unter freiem Himmel statt, nach dessen Beendigung das ganze Corps vor Sr. Königl. Hoheit in Parade vorbeimarschirte. Am 2. Oct. war Divisionsexercitz, am 3. Corpsmanöver. Letzteres sollte am 4. wiederholt werden und am 6., nach Abbrechung des Lagers, die Feldmanövers beginnen. Dieselben sollen am 6. u. 7. zwischen Hannover und Hameln, am 9. 10. u. 11. zwischen Hameln und Hildesheim, und am 13. u. 14. zwischen Elze und Hannover stattfinden. — Die Kosten des Lagers werden auf 50,000 Rthlr. berechnet, und es soll in Zukunft alle 2 Jahre ein solches gehalten werden.

Oestreich. Am 9. Oct. feierte der Hofkriegsrathspräsident, Prinz von Hohenzollern, sein 50jähriges Dienstjubiläum. Er empfing hierbei nachstehendes Handschreiben des Kaisers: „Lieber Prinz von Hohenzollern! Das fünfzigjährige Dienstjubiläum, welches Sie heute feiern, bietet Mir die Veranlassung, Ihnen einen ausgezeichneten Beweis Meines Wohlwollens zu geben; Ich verleihe Ihnen sonach den Orden des goldenen Vließes. Ich begleite diese Verleihung mit dem Wunsche, daß Sie von der allwaltenden Vorsehung noch lange berufen bleiben, Mir fernere Beweise der Anhänglichkeit und des Diensteifers zu geben, welche Ihre bisherige Laufbahn bezeichnet haben." Wien, den 9. Oct. 1826. Franz m. p.

Der Feldmarschall-Lieutenant Philipp von Faber, Localdirector der Militäracademie zu Wiener-Neustadt, ist auf sein Ansuchen, wegen geschwächter Gesundheit, mit dem Feldzeugmeisterscharacter in Ruhestand versetzt, und an dessen Stelle der Generalmajor Johann Trautmann zum Localdirector der Militäracademie ernannt worden.

Rußland. Am 17. Sept. wurde zu Moskau das Stiftungsfest der Chevaliergarde von Ihrer Maj. der Kaiserin, als Chef des Regiments, auf das ehrenvollste gefeiert. Jenseits des Moskau- und Jausa-Stromes, unweit des Regiments-Standquartiers, wo man auf einem großen Platze ein geräumiges Zelt aufgeschlagen hatte, stand die Mannschaft in der zehnten Stunde bereit, die Allerhöchsten Majestäten bei deren Ankunft mit allen militärischen Ehrenbezeugungen zu bewillkommnen. Die Monarchin, von Sr. Maj. dem Kaiser begleitet, erschienen mit sämmtlichen Staatsdamen und Hoffräuleins, in der Farbe der Chevalier-Gardeuniform, weiß und roth gekleidet, und wurde von der ganzen Mannschaft mit Jubelruf begrüßt. Nach geendetem Gottesdienste, bei der Kirchenparade, geruhten Ihre Majestät die Kaiserin als Chef vor die Fronte des Regiments zu treten, und in einer dieser Feierlichkeit angemessenen Rede, demselben glückwünschend, zugleich Dero Allerhöchste Gnade und fernere Wohlgewogenheit zuzusichern. Nachdem die huldreiche Monarchin an jedem einzelnen Soldaten vorübergegangen waren, und mit mehreren derselben gesprochen hatten, verfügten sich die Kaiserl. Majestäten und Hoheiten, wie auch alle Stabs- und Oberoffiziere des Regiments ins Zelt, wo auf Befehl des Allerhöchsten Chefs ein Déjeuner à la fourchette bereitet stand, wobei die Hoffräuleins, die Stelle der Adjutanten vertretend, den Allerhöchsten Anwesenden die gefüllten Pokale kredenzten. Die Soldaten erhielten ein Mittagsmahl nebst Bier und Branntwein, und Ihre Majestät die Kaiserin kostete jede Speise, ehe selbige auf die Tafel gesetzt wurde, sich zu überzeugen, ob sie auch schmackhaft zugerichtet worden.

Der Kaiser hat durch einen Ukas vom 3. Sept. den Chef des allgemeinen Generalstabes beauftragt, Tuch zu Uniformen, Beinkleidern und Ueberröcken an alle Offiziere unter dem Grade eines Majors bei der Linieninfanterie, den Sapeurs- und Pionniersbataillonen, der Linienartillerie zu Fuß und der Besatzungsartillerie, den Bataillonen und Compagnieen der Militärarbeiten, so wie den Cadres der Garnisonsregimenter und der Gendarmerie-Bataillone und Compagnieen verabreichen zu lassen. Ueberdieß soll die Hälfte der Offiziere von den Cadres der Husarenregimenter außer dem nöthigen Tuch zur Verfertigung ihrer Dolmans, Pelze und Mäntel, auch noch alle Zierrathen und Zugehörungen zu dieser Uniform erhalten.

Spanien. Der tapfere Vertheidiger von Callao, Robil, ist zum Befehlshaber einer Gardebrigade ernannt worden.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
28. Oct. 1826.

Nr. 35.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Neueste Organisation des Personnells des Gesundheitsdienstes und der Spitäler in dem französischen Heere.

Die seit dem 24. Thermidor des Jahres 8 (12. August 1800) bestandene Gesetzgebung über den Dienst der Spitäler und die durch eingetretene Veränderungen in diesem Zweige der Militärverwaltung nothwendig gewordenen besonderen Bestimmungen oder allgemeinen Instructionen waren theils den neueren Verhältnissen nicht mehr anpassend, theils verursachten sie durch ihre Vielfältigkeit mancherlei Schwierigkeiten. Es wurden daher am 20. Dec. 1824 zwei neue Reglements abgefaßt, deren eines das Personnelle und das andere das Materielle umfaßt. Das erstere bezieht sich auf eine königliche Ordonnanz vom 18. Sept. 1824, deren wesentliche Bestimmungen wir hier mittheilen wollen.

Das Personnelle des Gesundheitsdienstes und der Spitäler begreift die Militär-Gesundheitsbeamten, die Verwaltungsbeamten der Spitäler und die Militär-Krankenwärter in sich.

1) Das Corps der Gesundheitsbeamten ist in drei Abtheilungen, in die der Medicin, der Chirurgie und der Pharmacie, und jede dieser Abtheilungen wieder in zwei Klassen, nämlich in die der patentirten — und in die der auf Zeit angestellten (commissionnés) Gesundheitsbeamten getrennt. Die Rangordnung der drei Abtheilungen und der entsprechenden Grade derselben ist folgende:

Medicin:	Médecin inspecteur.
	» » principal.
	» » ordinaire.
	» » adjoint.
Chirurgie:	Chirurgien inspecteur.
	» » principal.
	» » major.
	» » aide-major.
	» » sous-aide.
Pharmacie:	Pharmacien inspecteur.
	» » principal.
	» » major.
	» » aide-major.
	» » sous-aide. *)

*) Da die Benennung dieser Chargen in den deutschen Heeren und Corps nicht überall einerlei ist, so ziehen wir es vor, sie hier in französischer Sprache zu geben und überlassen es jedem Leser, denjenigen Begriff damit zu verbinden, welcher mit den Einrichtungen des Dienstes, dem er angehört, analog ist.

Diese Rangordnung gilt sowohl für die patentirten, als auch für die auf Zeit angestellten Gesundheitsbeamten; jedoch gehören die Inspecteure immer zur Klasse der ersteren — Die Inspecteure der drei Abtheilungen bilden unter dem Kriegsminister einen Gesundheitsrath, wozu von jenem für eine bestimmte Dauer auch ein oder zwei officiers de santé principaux berufen werden können. Dieser Gesundheitsrath hat Alles, was sich auf die Heilkunst nnd den Gesundheitsdienst bezieht, zu überwachen. — Der Cadre der patentirten Gesundheitsbeamten, worunter jedoch die in dem königlichen Invalidenhause und seinem Filial angestellten nicht begriffen sind, ist, wie folgt, festgesetzt:

1 médecin inspecteur, 8 médecins principaux, 40 médecins ordinaires, 10 médecins adjoints;

1 chirurgien inspecteur, 10 chirurgiens principaux, 200 chirurgiens majors, 300 chirurgiens aides-majors, 200 chirurgiens sous-aides;

1 pharmacien inspecteur, 6 pharmaciens principaux, 30 pharmaciens majors, 30 pharmaciens aides-majors, 80 pharmaciens sous-aides.

Sie werden von dem König ernannt und erhalten von ihm ihre Patente. — Die Zahl der auf Zeit angestellten Gesundheitsbeamten hängt von dem Bedürfnisse ab; sie werden von dem Kriegsminister ernannt und angestellt und, sobald man ihrer Dienste nicht mehr bedarf, im Ganzen oder theilweise wieder entlassen. — In Kriegszeiten können officiers de santé en chef d'armée ernannt werden, denen jedoch durch diese Anstellung kein besonderer Grad ertheilt wird und welche, sobald ihre Functionen aufhören, in ihre frühere Rang- und Gradverhältnisse wieder zurücktreten.

Der Eintritt in das Corps der Gesundheitsbeamten findet im Grade der sous-aides-majors statt; diese werden aus den in die Spitäler zugelassenen Zöglingen, welche den Cursus der militärischen Instructionsspitäler durchlaufen haben müssen, gewählt: fehlt es an dergleichen Subjecten, so werden Zöglinge der Civilspitäler angenommen, welche Beweise ihrer Geschicklichkeit und das Diplom eines Baccalaureus vorzeigen können. — Die médecins adjoints werden aus den chirurgiens

Digitized by Google

und pharmaciens aides-majors und solchen sous-aides-majors, welche sich der Arzneikunde gewidmet und von einer Facultät die Würde eines Doctors der Arzneikunde erhalten haben, gewählt. — Das Avancement geschieht nach Wahl und Rangordnung der Grade in dem Verhältnisse der anerkannten Fähigkeit der Subjecte zu höheren Stellen. In dieser Beziehung läßt sich der Kriegsminister periodisch Bemerkungen einschicken und überzeugt sich durch Inspectionen und durch Prüfungen, deren Form und Zeitpuncte er bestimmt, von dem Grade der Ausbildung der Gesundheitsbeamten. — Die Attributionen und Verrichtungen des Gesundheitsrathes und der Gesundheitsbeamten aller Grade; die Regeln für die Zulassung in das Corps der Gesundheitsbeamten, für deren Avancement in den beiden Klassen und für den Uebertritt aus der einen in die andere Klasse, ferner die Art der Vertheilung der auf Zeit angestellten Gesundheitsbeamten für den Dienst in Friedens- und Kriegszeiten, die Bestimmungen über die Uniform eines jeden Grades, die Dienstleistungen und die Bezahlung der Civil-Gesundheitsbeamten, wenn man deren bedarf, sind in dem oben berührten Reglement festgesetzt. — Die Activ-, Reform- und Retraitegehalte der Gesundheitsbeamten aller Klassen verbleiben nach den bisherigen Bestimmungen. —

2) Die Verwaltungsbeamten der Spitäler sind, unter Ueberwachung der Militärintendance, mit der Verwaltung des Dienstes der Spitäler im Inneren und bei den Armeen beauftragt. Sie sind in zwei Klassen, nämlich in patentirte und auf Zeit angestellte eingetheilt, und stehen in folgender Rangordnung unter sich:

Hauptverwaltungsbeamter (officier principal d'administration).

Rechnungsbeamter (officier comptable d'administration).

Gehülfe erster Klasse (adjudant de première classe d'administration).

Gehülfe zweiter Klasse (adjudant de seconde classe d'administration).

Untergehülfe (sous-adjudant d'administration).

Der Cadre der patentirten Verwaltungsbeamten ist, wie folgt, festgesetzt:

8 Hauptverwaltungsbeamten, 25 Rechnungsbeamten, 30 Gehülfen erster Klasse, 40 Gehülfen zweiter Klasse, 50 Untergehülfen. — Die Hauptverwaltungsbeamten haben die allgemeine Direction des Dienstes der Spitäler der Armeen, der Instructionsspitäler und der sonstigen wichtigeren Etablissements des Königreichs und werden bei besonderen Veranlassungen von dem Kriegsminister mit zeitweisen Sendungen beauftragt. Sie werden auf den Vorschlag des Kriegsministers aus den patentirten Rechnungsbeamten gewählt. Wenn ein Hauptverwaltungsbeamter bestimmt wird, den Dienst der Spitäler der Armee en chef zu dirigiren, so erhält er den Titel: Verwaltungsbeamter en Chef, womit jedoch kein besonderer Grad verbunden ist und welcher mit der übertragenen Verrichtung wieder aufhört. — Der Eintritt in das Corps der Verwaltungsbeamten geschieht in dem Grade des Untergehülfen, und das Avancement nach Wahl und der Rangordnung der Grade mit Rücksicht auf anerkannte Fähigkeit zu höheren Stellen. — Hinsichtlich der Ernennung, des Uebertrittes aus einer in die andere Klasse, des Avancements in den beiden Klassen, der Festsetzung der Anzahl der auf Zeit Angestellten und deren Verwendung, der Functionen und Attributionen, der Vertheilung für den Dienst in Friedens- und Kriegszeiten, des Details der Uniform gelten dieselben Bestimmungen, wie bei den Gesundheitsbeamten. — Die Activgehalte der Verwaltungsbeamten sind, wie folgt, festgesetzt und es erhält jährlich

	Sold		Entschädigung f. Logis u. Ameublement.
	auf dem Kriegsfuße. Franken.	auf dem Friedensfuße. Franken.	Franken
ein Verwaltungsbeamter en Chef	9000	4000	540
ein Hauptverwaltungsbeamter	6000	—	—
ein Rechnungsbeamter:			
bis zu 10 Dienstjahren in seinem Grade	3000	2000	324
nach 10 Dienstjahren . . .	3300	2200	324
nach 20 Dienstjahren . . .	3600	2400	324
nach 30 Dienstjahren . . .	4050	2700	324
ein Gehülfe 1ter Klasse:			
bis zu 10 Dienstjahren in seinem Grade	2250	1500	216
nach 10 Dienstjahren . . .	2400	1600	216
nach 20 Dienstjahren . . .	2550	1700	216
nach 30 Dienstjahren . . .	2700	1800	216
ein Gehülfe 2ter Klasse:			
bis zu 10 Dienstjahren in seinem Grade	1800	1200	216
nach 10 Dienstjahren . . .	1950	1300	216
nach 20 Dienstjahren . . .	2100	1400	216
nach 30 Dienstjahren . . .	2200	1480	216
ein Untergehülfe:			
bis zu 10 Dienstjahren in seinem Grade	1350	900	162
nach 10 Dienstjahren . . .	1500	1000	162
nach 20 Dienstjahren . . .	1650	1100	162
nach 30 Dienstjahren . . .	1750	1180	162

Zur Bestimmung der, von dem Dienstalter bedingten Größe der Gehalte können die Verwaltungsbeamten diejenige Zeit mit in Rechnung bringen, welche sie früher in Dienstverrichtungen zubrachten, die ihren gegenwärtigen ähnlich sind. — Die Ansprüche der Verwaltungsbeamten auf Reform- oder Rückzugsgehalte sind unter gleichen Bedingungen dieselben, wie bei den Gesundheitsbeamten; in dieser Beziehung werden neben einander gestellt: die officiers de santé principaux, und die Hauptverwaltungsbeamten; die médecins ordinaires und officiers de santé majors, und die Rechnungsbeamten; die médecins adjoints und officiers de santé aides-majors, und die Gehülfen 1ter und 2ter Klasse; und endlich die officiers de santé sous-aides und die Untergehülfen. — Für die Folge darf kein Verwaltungsbeamter zur Verpflegung in den Militärspitälern zugelassen werden. —

3) Die Militär-Krankenwärter sind in zwei Klassen eingetheilt, nämlich: in ständige (entretenus)

Digitized by Google

Krankenwärter und in Ersatz-Krankenwärter. Jede dieser Klassen hat zwei Grade, den der Oberkrankenwärter und den der gewöhnlichen Krankenwärter. Die erste Klasse besteht aus solchen Leuten, welche von dem Kriegsminister angestellt worden sind und die sich vor Civilbeamten und unter den durch die Gesetze bestimmten Formen und Bedingungen zu einem achtjährigen Dienste in den Spitälern und bei den Ambulancen der Armee verpflichtet haben. Sie sind den Gesetzen und Reglements über die Militärdisciplin unterworfen. — Die Ersatz-Krankenwärter gehen kein bestimmtes Engagement ein, werden von den Militär-Intendanten ernannt und, wenn man ihrer nicht mehr bedarf, wieder entlassen. — Die Zahl der ständigen Krankenwärter ist auf 150 Ober- und 400 gewöhnliche Krankenwärter festgesetzt. Dem Kriegsminister ist die Anstellung und das Avancement derselben, ihre Verwendung in den verschiedenen Etablissements, die Bestimmung ihrer Dienstleistungen und ihrer Uniform überlassen. Der tägliche Sold verbleibt, wie er in der Ordonnanz vom 19. März 1823 festgesetzt wurde. Die ständigen Krankenwärter erhalten unter denselben Bedingungen, wie die Unteroffiziere in der Armee, Pensionen, in welcher Beziehung der Oberkrankenwärter dem Serschanten und der gewöhnliche Krankenwärter dem Corporal gleichgestellt ist. — Es darf in Zukunft kein Krankenwärter zur Verpflegung in den Militärspitälern zugelassen werden.

Aufstellung und Eintheilung der russischen und polnischen Armeen.

In den v. Mauvillon'schen militärischen Blättern (Heft 1. von 1826. S. 136—150) werden folgende Notizen über den Bestand und die Eintheilung der russischen und polnischen Armeen bei dem Tode des Kaisers Alexander, so wie über deren Dislocation (unter dem Gesichtspuncte einer Ordre de Bataille im Großen, deren Front nach Westen gerichtet ist), gegeben:

1) Die Armee der Avantgarde bildet die, unter dem Oberbefehle des Großfürsten Constantin vereinigte polnische Armee und das abgetheilte lithauische Armeecorps. Beide zusammen können höchstens zu 80,000 Combattanten angeschlagen werden, welche die größte mechanische Ausbildung erlangt haben dürften, welche jetzt in ganz Europa zu finden ist. In den gewöhnlichen Quartieren nimmt diese Armee einen Raum ein, dessen größte Tiefe von Lowicz bis Minsk 75, und dessen größte Breite von Kowno bis Dubno 73 deutsche Meilen beträgt. In 3 Wochen kann diese Armee in schlagfertigem Zustande bei Warschau, und in noch kürzerer Zeit bei Brzecs-Littowsky vereinigt sein.

2) Die Armee des rechten Flügels kann als vereint aus dem Armeecorps in Kur- und Liefland und dem Gardecorps mit dem ersten Cavalerie-Reservecorps betrachtet werden. Die Stärke dieser Truppentheile ist gleichfalls zu 80,000 Combattanten anzuschlagen, welche mit der Armee des Großfürsten Constantin im Grade der Ausbildung wetteifern. Die gewöhnlichen Quartiere dieser Armee haben von Polangen bis Pleskow eine

Tiefe von 66 deutschen Meilen und eine gleiche Breite zwischen Reval und Wilkomirz. In weniger als 3 Wochen kann diese Truppenmasse schlagfertig am Niemen stehen.

3) Die Armee des linken Flügels wird durch die sogenannte zweite Armee in den chersonesischen Gouvernements gebildet, und ist gleichfalls höchstens zu 80,000 Combattanten anzuschlagen. Die größte Tiefe der jetzigen Dislocation dieser Armee beträgt von Chozym am Pruth bis Czerkasy am Dnieper 53, und die größte Breite von Machnowka nahe der Südgränze von Volhynien bis Simferapol auf der Krimmischen Halbinsel 90 deutsche Meilen. Mit wenigen Ausnahmen kann diese Armee binnen 3 Wochen schlagfertig am Pruth zusammengezogen sein.

4) Die Hauptarmee des Centrums wird durch die sogenannte erste Armee gebildet, welche, mit Ausnahme des ersten Armeecorps in Kur- und Liefland, noch aus 6 Infanteriecorps und 4 Reserve-Cavaleriecorps besteht. Diese Heeresmasse kann eben so stark, wie die 3 vorerwähnten Armeen, also zu 240,000 Combattanten angeschlagen werden. Die Cantonnirungen dieser Armee erstrecken sich einerseits auf 117 deutsche Meilen von Kaszin an der Gränze des Gouvernements Twer und von Jaroslaw bis Saratow; andererseits dehnen sie sich auf einem Raume von 160 deutschen Meilen von Ostrog bis Muram an der Gränze des Gouvernements Wladimir und Niznei-Nowgorod aus. Gegen 6 Wochen würden nöthig sein, um diese Truppenmasse schlagfertig in Volhynien zu vereinigen.

Die Masse von 480,000 Mann dieser 4 verschiedenen Armeen bildet die eigentliche Stärke der offensiv disponiblen Streitkräfte Rußlands.

Außerdem besitzt Rußland noch abgesonderte Corps, welche zusammen eine Masse von 267,000 Mann ausmachen. Die gesammten Streitkräfte dieses Riesenstaates sind mithin:

1) die 4 Hauptarmeen . . .	480,000	Mann.
2) die abgesonderten finnländischen, orenburgischen und sibirischen Corps	45,000	»
3) das kaukasische Corps . .	85,000	»
4) die Militärcolonieen . .	67,000	
5) die verschiedenen, aus Halbinvaliden und Garnisonstruppen bestehenden Besatzungen der Festungen, Häfen ꝛc. .	70,000	»
zusammen	747,000	Mann.

Rechnet man hierzu noch die Horden der Kirgisen und Baschkiren, so ist das furchtbare Bild der russischen Kriegsmacht vollendet. —

Diese Notizen hat der, durch seine Reisen in Rußland und seine Berichte über die russischen Militärcolonieen bekannte Dr. Lyall in dem englischen Courier abdrucken lassen und mit nachstehenden Bemerkungen begleitet:

„Diese Uebersicht der russischen Streitkräfte ist eine der genauesten oder doch am wenigsten übertriebenen, welche ich gesehen habe, und ich glaube, daß sie in den

Digitized by Google

meisten Angaben nicht viel von der Wahrheit abweicht. Die heterogenen Bestandtheile dieser Armeen, das weite Auseinanderliegen ihrer Cantonnirungen, die Schwierigkeit, die verschiedenen Corps zusammenzuziehen (eine Schwierigkeit, die ungleich größer ist, als der Verfasser dieser Uebersicht sich einbildet, der nur die Zeit in Anschlag brachte), und andere Ursachen vermindern die Nominalkraft der russischen Armee. Es scheint sogar zweifelhaft, ob Rußland im gegenwärtigen Augenblicke innerhalb 6 Wochen 300,000 Mann disciplinirter Truppen an einer seiner Gränzen würde aufstellen können. Unter der Benennung Armeecorps des Kaukasus versteht man die georgisch-kaukasische Armee, welche in den dortigen Gebirgen vom Norden gegen Süden cantonnirt ist, und in den verschiedenen Engpässen, durch welche dieselben getrennt sind, vertheilt liegen; die Angabe von 85,000 Mann ist indessen zu hoch; nach den letzten Nachrichten, die ich daher erhielt, beläuft sie sich nur auf 60,000 Mann. Die Militärcolonieen betrugen dagegen ohne Zweifel mehr als 67,000 Mann nach dem Tode des Kaisers Alexander. Ich selbst habe vor ungefähr einer Woche in einem Abendblatte die Zahl derselben auf 150 bis 160,000 Seelen geschätzt. Freilich begreife ich unter dieser Zahl die regulirten Truppen, welche dahin gesendet wurden, um die Bauern zu exerciren, und die bei diesen wohnten, so wie die Cantonnisten von 13 bis 17 Jahren, und die Knaben von 8 bis 13 Jahren. Vielleicht hat man in der bewußten Uebersicht die Bauern nicht mit eingerechnet."

Miscellen.

Baiern. Am 1. Sept. hat der König den Oberstabsarzt Dr. **Eichheimer** zum Generalstabsarzt ernannt. Ein öffentliches Blatt äußert bei dieser Gelegenheit Folgendes: „Die ganze Armee liebt und ehrt sehr diesen ausgezeichneten Arzt, der sie schon so vielfach auf das Schlachtfeld begleitete, dort, wie in den Spitälern, ja wie gegenwärtig im Frieden, durch seine auf ächten wissenschaftlichen Naturanschauungen beruhende Erfahrungen, keine Gefahr scheuend, unzählbare Leiden linderte, entfernte, wo möglich wieder das Leben zurückführte und hierdurch bekümmerte Aeltern durch das Wiedersehen gesunder Söhne beglückte, und dem Staate arbeitsame Bürger erhielt. Aber auch als Schriftsteller ist derselbe durch seine literarische Arbeiten im In- und Auslande hoch geschätzt und geehrt: sie schließen sich an die gediegensten und wissenschaftlichsten unserer Zeit an, worüber sich Referent — ohne auf die früheren einzugehen — nur auf das im Jahre 1824 geschlossene Werk unter dem Titel: „Umfassende Darstellung des Militär-Sanitätswesens in allen seinen Beziehungen mit Rücksicht auf die dermaligen Armeeverfassungen u. s. w." berufen will, weil auch hier die Kritik des In- und Auslandes dem tiefdenkenden erfahrenen Verfasser überall volles Lob und Beifall ertheilte."

England. Nach öffentlichen Blättern hat die englische Regierung 40 bis 50,000 **eiserne Bettstellen** für die Soldaten in Arbeit gegeben.

Nach einem Tagsbefehle des Generalcommando's vom 15. Juli 1826 dürfen die Regimenter (mit Ausnahme der in Ostindien stehenden), wenn ihnen nur noch 50 Mann an ihrem completten Stande fehlen, keine Recruten unter 5 Fuß 8 Zoll annehmen. Fehlen mehr daran, so dürfen Recruten zu 5 Fuß 6½ Zoll angenommen werden, aber nicht länger, als bis die fehlende Zahl nur noch 50 beträgt, wo alsdann die erste Vorschrift wieder in Kraft tritt.

Niederlande. (Brüssel, 13. Oct.) Es wird viel von einer Veränderung in der höheren Armeeverwaltung gesprochen. Die Inspection der Infanterie soll sechs Generalen, darunter zwei Generallieutenanten, anvertraut werden, und die Inspection der Cavalerie zwei Generalen, wovon einer ein Generallieutenant sein kann.

Oestreich. Se. k. k. Maj. haben am 25. Sept. den **Großherzog von Toscana** zum General der Cavalerie zu ernennen geruhet.

Am 27. Sept. wohnten Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin, nebst den Erzherzogen ꝛc., auf der Schmelz bei Wien den Waffenübungen der Grenadierbrigade des Generalmajors Freiherrn v. Trapp und des Husarenregiments Kienmayer bei. Se. Majestät der Kaiser prüften mit Kennerauge die Evolutionen der Grenadierbrigade, folgten den raschen Bewegungen des Husarenregiments Kienmayer und geruhten, Sr. Exc. dem commandirenden General, Marquis von Sommariva, Ihre Zufriedenheit über die Gewandtheit und Haltung der Truppen zu erkennen zu geben. Am 28. Sept. wurde ein Feldmanöver auf der Schmelz ausgeführt. Der Angriff begann in dem Augenblicke der Ankunft des Erzherzogs Kronprinzen und der übrigen Erzherzoge durch das bei Breitensee aufgestellte Corps des Feldmarschall-Lieutenants Fürsten Aloys Liechtenstein, bestehend aus den Brigaden der Generale Freiherrn v. Trapp, Geramb und Oberst Freiherrn v. Welden, und der eingetheilten ordinären und Cavalleriebatterie, unter der Leitung des Generalmajors Freiherrn v. Stein, gegen die in der Nähe der Linien Wiens vertheilte Division des Feldmarschall-Lieutenants Prinzen von Sachsen-Koburg, bestehend aus der Brigade des Generals Freiherrn v. Bakony. Nach geendigtem Manöver defilirten die Truppen, und erwarben sich die Zufriedenheit des Erzherzogs Kronprinzen. — Samstag am 30. Sept. rückte Nachmittags um 3 Uhr die ganze Garnison, bestehend aus den Divisionen der Feldmarschall-Lieutenante Fürsten Aloys Liechtenstein und Prinzen von Sachsen-Koburg, in welche die Brigaden der Generalmajore Freiherrn v. Bakony, Trapp, die Artilleriebrigade des Generalmajors Freiherrn v. Stein, mit welcher für diesen Tag auch das Pionniercorps und die Abtheilungen des Mineur- und Sapeurcorps vereinigt wurden, und die Cavalleriebrigade des Generalmajors Freiherrn v. Geramb eingetheilt war, vor Sr. Maj. dem Kaiser auf der Esplanade zwischen dem Burg- und Schottenthore in größter Parade aus. Auch hier äußerten sich Se. Maj. der Kaiser in den gnädigsten Ausdrücken über das Aussehen und die kriegerische Haltung der Truppen aller Waffengattungen.

Der östreichische Feldmarschall **von Loudon** war vor dem Anfange des siebenjährigen Krieges ein unbeachteter, armer Offizier unter einem ungarischen Gränzregiment. Wenn er damals auf jedem Spazierritt und bei jeder kleinen Reise jede Gegend sorgfältig überschaute und dann für sich beurtheilte, wie sie wohl im Kriege zu beurtheilen sei, und wenn er zu Hause stets über Kriegsbüchern und Landeharten saß, fragte ihn seine Gattin wohl zuweilen, wozu er sich doch mit diesem ewigen Studiren und Grübeln quäle? — „Das brauche ich Alles als **Feldmarschall!**" antwortete er lächelnd. Und das Wort wurde wahr.

Rußland. Der Kaiser hat am Krönungstage verordnet: 1) Den Unteroffizieren und Soldaten, welche bis auf den heutigen Tag vorwurfsfrei in der Garde 20, und in den Armeen und Garnisonen 22 Jahre gedient haben, ihren Abschied den Regeln gemäß zu ertheilen, welche in Beziehung auf den Termin der gesetzlichen Ausdienung der Unteroffiziere und Soldaten gelten sind. 2) Denjenigen unter ihnen, welche noch in Diensten zu bleiben wünschen, nicht nur den halbjährigen Sold als Zulage, auf die sie nach 22jähriger Ausdienung in der Garde, und 25jähriger in der Armee ein Recht haben würden, sondern das Doppelte des ganzen Soldes, mit Einschluß jener Zulage zu verleihen. 3) Wenn jene Unteroffiziere und Soldaten noch 5 Jahre weiter gedient haben, ihnen den im zweiten Puncte bestimmten erhöhten Sold als Pension außer ihrer Gage, im Falle sie aber Krankheit oder Verwundung halber verabschiedet würden, jene beiden Gehalte als lebenslänglichen Gnadensold zu gewähren, unabhängig von solchen Pensionen, welche sie für Ehrenzeichen des Militärordens oder der heiligen Anna beziehen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
1. Nov. 1826.

Nr. 36.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Preisbewerbungen der französischen Artillerie für das Jahr 1825.

Die Preisaufgaben für 1825 waren folgende:

1) Es soll ein Instrument oder ein System von Instrumenten gefunden werden, um mit Präcision das Zusammenfallen und die richtige Stellung der beiden Aren eines Geschützes — der Seele und der äußeren Abdrehungsoberfläche — feststellen oder constatiren zu können.

2) Welches sind die verschiedenen Fälle im Kriege, wobei es vorzuziehen ist, sich des Ricochetschusses statt des Aufsatzschusses zu bedienen? Unter welchen Umständen soll man den Ricochet- oder den Rollschuß vorziehen? In Ermangelung gekannter und hinreichender Erfahrungen, aus denen die Lösung dieser Aufgabe abgeleitet werden könnte, soll ein Programm über diejenigen vorgeschlagen werden, welche man anzustellen für nothwendig erachtet. — Dabei soll die vorhandene Instruction über das Ricochetschießen genau untersucht, und es sollen die einfachsten Mittel, sie zu verbessern, angegeben werden.

Auf die Lösung des ersten Problems war in Frankreich eine goldene Medaille von 1500, auf die des zweiten eine von 1000 Franken an Werth ausgesetzt. Eine dritte Medaille, von ebenfalls 1000 Franken an Werth, war als Preis für ein Memoire irgend einer Gattung bestimmt, welches 1) einen die Artillerie betreffenden Gegenstand enthalten, und 2) von dem Comité der Artillerie als Preisarbeit gekrönt werden würde.

Zur festgesetzten Zeit waren zur Beantwortung dieser Preisaufgaben 60 Memoiren bei dem Kriegsminister eingetroffen. Nach dem Urtheile des Comité, von welchem sie hierauf mit der größten Sorgfalt geprüft wurden, zeigen diese Memoiren im Allgemeinen von Seiten der Bewerber eine gute Unterweisung, ausgedehnte Kenntnisse, und vornehmlich ein lobenswerthes Verlangen, sich auszuzeichnen und sich nützlich zu erweisen, an. Mehrere dieser Memoiren zeugen, daß ihre Verfasser diese Eigenschaften in einem hohen Grade in sich vereinigen. Ein einziges nur hat jedoch allen verlangten Bedingungen zu entsprechen geschienen und ist würdig befunden worden, den Preis zu erhalten; drei haben verdient, ehrenvoll angeführt zu werden.

Das gekrönte Memoire hat die Lösung der obigen zweiten Frage zum Zwecke. Sieben Memoiren wurden über diese Frage eingereicht. Viele von ihnen bieten durch die Art, womit ihre Verfasser ihre Aufgabe aufgefaßt haben, durch die Entwickelungen, welche sie derselben gegeben, und durch die Lehren, welche sie daraus ableiten, Interesse dar. Allein dasjenige, welches für den Preis bezeichnet wurde, ist weit vorzüglicher als alle andere befunden worden, und hat die Frage auf eine sehr genügende Weise zu lösen geschienen.

Nach einigen allgemeinen Ansichten über die Erfindung des Ricochetschusses, und über den Einfluß, welchen er auf den Angriff und die Vertheidigung der Festungen ausübt, geht der Verfasser zur genauen Untersuchung der verschiedenen Fälle in dem Belagerungs- und dem Feldkriege über, wo diese Schußart mit Erfolg angewandt werden kann; er legt in dieser ersten Abtheilung seiner Arbeit Proben seiner ausgebreiteten und verschiedenartigen Kenntnisse, nicht allein als Artillerieoffizier, sondern auch als beobachtender und nachdenkender Militär, ab. Die zweite Abtheilung enthält über den Ricochet- und den Rollschuß eine Erörterung, welche von einem gründlichen Studium der theoretischen Grundsätze der Schüsse aus grobem Geschütze zeugt, ob man gleich nicht durchaus einig mit etlichen Anwendungen ist, welche er daraus gemacht hat Die dritte Abtheilung endlich bietet gesunde Ansichten und nützliche Auseinandersetzungen über den gegenwärtigen Stand des Unterrichtes in Beziehung auf den Ricochetschuß und über die Mittel, ihn zu verbessern, dar. Die beigefügten Tabellen werden von sehr großem Nutzen sein, zumal wenn sich ihre Resultate, Früchte der Theorie, durch den Gebrauch bewährt haben werden.

Das Comité erkennt mit Vergnügen an, daß eine glückliche Unterabtheilung jedes Abschnittes des Gegenstandes, eine vorzügliche Auffassung der Aufgabe aus dem richtigen Gesichtspuncte, lange, mühevolle und einer täglichen Anwendung fähige Berechnungen, dieser Arbeit einen ausgezeichneten Rang unter den Abhandlungen über einen besonderen Zweig des Dienstes der Waffe zusichern.

Dieses Memoire wird in dem Mémorial de l'artillerie (woraus diese Notizen entnommen sind) abgedruckt werden, und indem man es auf diese Weise zur Kenntniß der Artillerieoffiziere bringt, wird man ihm die unmittelbare Erreichung des nützlichen Zweckes, zu welchem es unternommen wurde, verschaffen.

Digitized by Google

Was die beigefügten Tabellen anbelangt, so hat das Comité geglaubt, daß es unvermeidlich sei, sie zu verificiren, um den Grad von Vertrauen zu würdigen, welches die Berechnungen des Verfassers verdienen. Indem man mit ihm annimmt, daß man sich in der Praxis an die, durch d'Obenheim's Planchette du canonnier gegebenen Resultate halten könne, mußte man sich demohngeachtet versichern, ob die Tabellen ein genaues Ergebniß dieser Resultate seien. Der mit dieser Verification beauftragte Capitain Piobert hat zu diesem Behufe ein sinnreiches Verfahren eingeschlagen, welches ihm dazu gedient hat, einige Fehler, welche sich hineingeschlichen hatten, zu erkennen und zu verbessern. Da seine gut vollbrachte Arbeit das Vertrauen, welches die Tabellen verdienen, durch die Uebereinstimmung, welche sie zwischen den, durch diese Tabellen, und den, durch Lombard's Tabellen gegebenen Resultaten bemerkbar macht, nur vermehren kann, so hat das Comité geglaubt, daß es passend sei, jene Arbeit zugleich mit den neuen Tabellen zur Kenntniß der Artillerieoffiziere zu bringen. Weil jedoch diese letzteren nicht für alle Kaliber vollständig sind, so nimmt man sich vor, sie besonders drucken, und sie in den Schulen in hinreichender Anzahl austheilen zu lassen, um daselbst zum Unterrichte zu dienen, und zugleich die Sanction der Erfahrung zu erhalten.

Fünfunddreißig Memoiren wurden zur Beantwortung der ersten Aufgabe eingeschickt. Das Comité hat jedoch geglaubt, daß es den Preis nicht zuerkennen könne, weil es in keiner der vorgeschlagenen Maschinen die Vereinigung aller geforderten Eigenschaften gefunden hat, und weil die Mehrheit der bezeichneten Verfahrungsarten, obgleich auf genaue Theorieen und sinnreiche Ideen gegründet, doch eine Masse von Mitteln verlangte, welche ihren Gebrauch im Dienste nicht zulassen würde. Nichtsdestoweniger haben die Bewerber im Allgemeinen mit Scharfsinn die Schwierigkeiten aufgefaßt, welche die Aufgabe darbot. Eine große Mannichfaltigkeit von Hülfsmitteln und Verfahrungsarten ist ins Werk gesetzt worden, um sie zu überwinden, und wenn das Problem nicht vollständig gelöst wurde, so muß man wenigstens anerkennen, daß die zu diesem Zwecke unternommenen Bestrebungen nicht als verloren zu betrachten sein, und daß sie dazu beigetragen haben werden, über verschiedene Theile der Verification der Geschütze Licht zu verbreiten.

Von diesen 35 Memoiren hat das Comité indessen doch drei einer ehrenvollen Anführung für würdig befunden, und wenn hiernach auch keines den Preis erworben, so hat dennoch das Comité nicht für nöthig gehalten, dieselbe Aufgabe wieder zur Preisbewerbung für das nächste Jahr auszusetzen, indem der Bataillonschef Parrizot, Director des Atelier de précision, jedoch erst nach dem Schlusse des Termins der Preisbewerbung, das Modell einer Maschine überreicht hat, welche durch die Einfachheit der Ausführungsmittel für fähig erkannt worden ist, im Großen construirt und zur Probe gebraucht zu werden.

Zur Bewerbung um den dritten Preis kamen achtzehn Memoiren ein. Einige davon sind aus dem Grunde beseitigt worden, weil sie sich mit Gegenständen der Kriegskunst befaßten, welche nur eine sehr indirecte Verbindung mit dem Dienste der Artillerie hatten. Die meisten anderen bieten nützliche Ansichten dar, allein keines von ihnen schien von einem hinlänglich allgemeinen Interesse zu sein oder auf eine genügende Weise abgefaßt, um die Ertheilung des Preises zu verdienen.

Erst nach genauer Prüfung aller eingekommenen Memoiren wurden die, bei den vier Memoiren, welche am besten befunden worden, befindlichen Briefe durch das Comité eröffnet, und nachdem hierauf die daraus entnommenen Namen ihrer Verfasser, so wie das ganze Resultat jener Prüfung dem Kriegsminister mitgetheilt worden, so wurde von Letzterem unterm 10. März d. J. verfügt:

1) Der zur Lösung der ersten Aufgabe ausgesetzte Preis wird, wegen der schon früher angeführten Gründe, nicht zuerkannt. Da jedoch das Comité dem Minister die Memoiren der Herren Didion, Lieutenant bei der Schule der Militär-Feuerwerkerkunst, Bobilier und Noël, Lieutenante im 5. Regimente, sehr ehrenvoll bezeichnet hat, so wird jedem von ihnen, zur Aufmunterung und als ein Zeichen der Zufriedenheit des Ministers, eine Gratification von 500 Franken verwilligt.

2) Der für die zweite Aufgabe bestimmte Preis wird dem Herrn Oberstlieutenant Lyautey, Gehülfen des Commandanten der Artillerieschule zu Strasburg, zuerkannt. Da dieser Offizier, dessen Memoire von dem Comité weit vorzüglicher als alle andere befunden worden ist, sich nicht auf die Gränzen des Programms beschränkt und, wegen Berechnung der, seiner Arbeit beigefügten Tabellen, der Artillerie einen wahrhaften Dienst geleistet hat, so wird ihm, in Folge des, dem Minister von dem Comité gemachten Vorschlages, der erste Preis im Werthe von 1500 Franken, welcher nicht zuerkannt worden ist, verwilligt.

3) Der dritte Preis, dessen Aufgabe unbestimmt gelassen worden war, wird aus den, gleichfalls schon früher angeführten Gründen, nicht zuerkannt.

Organisation des baierischen Kriegsministeriums.

Durch eine Verordnung vom 26. März d. J. ist über die Bildung des baierischen Staatsministeriums der Armee, welches damals die Benennung Kriegsministerium erhielt, Folgendes bestimmt worden:

1) Die bisherigen 3 Sectionen, des Dienstes, der Administration und der Justiz sind aufgelöst; die Vorstände derselben treten in die Zahl der Referenten. 2) Dagegen werden dem Kriegsminister für die verschiedenen Dienstzweige seines Ministeriums Referenten, welche in der Regel aus Stabsoffizieren oder im gleichen Range stehenden Individuen des Heeres gewählt werden, zugetheilt, und zwar a) für das Dienstliche und Personnelle, worunter auch die Kriegsbildungs- und Unterrichtsanstalten des Heeres, die Topographie, das Marsch- und Pensionswesen ꝛc. gehören — 2 Referenten; b) für Artillerie, Kriegswerkstätten und das Technische der Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung, ein Referent; c) für Festungs- und Militär-

Digitized by Google

Hochbauten 2 Referenten; d) für Cavaleriegegenstände, Remontirung und Fohlenhöfe, 1 Referent; e) für Administration 3 Referenten; f) für das Rechtliche 1 Referent. Für das Sanitäts- und Veterinärwesen werden dem Kriegsministerium die Oberstabsärzte der Armee, wie bisher, zugetheilt. Ferner 1 Generalsecretär, 1 Oberregistrator (Archivar), 3 Registratoren, 1 Registraturgehülfe. Ferner für den Dienst der geheimen Secretäre, expedirenden und Bureausecretäre aus dem bisherigen Personal dieses Ministeriums 6, — 2 Kanzellisten, ein Bureaudiener und die bisherigen Ordonnanzen. Die Referenten aus dem Offizierstande des Heeres erhalten für die Zeit ihrer Verwendung eine Zulage, welche 400 fl. jährlich nicht überschreiten wird. Die gegenwärtigen Referenten behalten ihre bisherigen Functionsbezüge bis zu ihrer Vorrückung in eine höhere Stelle.

Zum Wirkungskreise des Kriegsministeriums waren durch die Verordnung vom 9. Dec. 1825 (die Formation der Ministerien betr.) folgende Gegenstände verwiesen worden: 1) die oberste Leitung über die gesammten Dienstbehörden der Armee; — 2) die Aufstellung, Kleidung, Bewaffnung, Bildung, Besoldung und Verpflegung der Armee, zu welcher, wie bisher, auch das Gendarmeriecorps in personneller und administrativer Beziehung gehört; ihre Bewegungen und Verwendung mit Ausnahme der Gendarmerie, welche in dieser Beziehung zur Verfügung des Ministeriums des Innern gestellt ist; ferner das ganze Sanitätswesen der Armee; — 3) die Landwehr, wenn sich diese unter den Waffen befindet; — 4) die Militärtransporte und Etappen, ebenfalls benehmlich mit dem Ministerium des Innern; — 5) die Besorgung und Behandlung der Kriegsgefangenen; — 6) die Kartelsentwürfe, im Benehmen mit dem Ministerium des Hauses und des Aeußern; — 7) die Bestimmung des Generalpardons; — 8) die oberste Leitung des topographischen Bureau, zur Benutzung sowohl für das Ministerium der Armee selbst, als für alle andere Ministerien; — 9) die Erbauung, Verbesserung und Erhaltung der Festungen und Waffenplätze, der Militärgebäude und der dahin einschlägigen Anstalten; — 10) die Aufrechthaltung der strengen Mannszucht in allen Theilen des Heeres; — 11) die oberste Aufsicht auf die Militärgerichte, unter genauer Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere des Tit. 9. §. 7 der Verfassungs-Urkunde; — 12) die oberste Leitung über das Salpeterwesen, und alle zur besseren Benutzung dieses Regals erforderliche Verfügungen; die Anordnung über die Pulvermühlen, den Absatz und Verkauf des erzeugten Pulvers; diese Gegenstände benehmlich mit den einschlägigen Ministerien; — 13) die Militäradministrations- und Confiscationsgegenstände; letztere unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 6. Tit. 8 der Verfassungs-Urkunde; 14) alle zur Armee gehörige Wohlthätigkeitsanstalten, als Invaliden-, Wittwen-, Waisen- u. milde Stiftungsfonds, worüber dem König nach vorausgegangener Superrevision und Verbescheidung des obersten Rechnungshofes im versammelten Staatsrathe Rechenschaft abgelegt, und solche öffentlich bekannt gemacht werden muß; die Aufsicht auf die bestehende Militärfonds-Commission; — 15) die oberste Leitung der Militär-Hauptkasse, über deren Rechnung dem obersten Rechnungshofe die Superrevision zusteht.

Ueber den Geschäftsgang im Kriegsministerium ist durch die Verordnung vom 26. März 1826 unter Anderen Folgendes bestimmt: So wie es dem Kriegsminister frei steht, mehrere Referate einem Referenten zuzutheilen, eben so kann derselbe bei einem sehr umfassenden Geschäftskreise den betreffenden Referenten einen oder mehrere Gehülfen aus dem Offizier- oder Beamtenstande des Heeres zutheilen. Die aus dem Offizierstande zugetheilten Gehülfen erhalten für die Zeit ihrer Verwendung eine Zulage, welche 250 fl. jährlich nicht übersteigen darf. So wie ferner der Kriegsminister seine Referenten zu besonderen Conferenzen vereinigen kann, ohne jedoch an die Beschlüsse derselben gebunden zu sein, so ist derselbe befugt, in Fällen, wo verschiedene Dienstzweige in einem Gegenstande betheiligt sind, z. B. Dienst und Administration, oder bei rechtlichen und Verwaltungsrücksichten in Baugegenständen, die Bearbeitung dieses Gegenstandes durch die betreffenden Referenten commissionell und protocollarisch, oder aber unter seinem Vorsitze mündlich zur Einigung der Ansichten vornehmen, die Ausarbeitung aber nach seiner Entscheidung durch jenen Referenten besorgen zu lassen, welchen er dazu am geeignetsten hält. Jedenfalls aber wird derselbe, unbeschadet der gründlichen Erschöpfung des Gegenstandes, zur Erledigung desselben den Weg einschlagen, der am meisten Zeit und Schreiberei erspart. Es versteht sich von selbst, daß der Kriegsminister befugt ist, in wichtigen Fällen, oder wo er es für nöthig erachtet, auch außer dem Kreise seiner Referenten einzelne Gutachten auf dem geeigneten Dienstwege abverlangen, oder auch Commissionen zusammensetzen zu lassen. Die Mitglieder solcher Commissionen kann der Kriegsminister namentlich bezeichnen, oder deren Benennung der geeigneten Dienstbehörde überlassen. Diese Commissionen sollen sich jedoch in völliger Unbefangenheit und gänzlich außer dem Wirkungskreise des Kriegsministeriums bewegen, und ihre Resultate auf dem Dienstwege durch die Divisions- oder Corps- und das Armeecommando an das Kriegsministerium einbefördern. — Damit auch der Kriegsminister nicht mit kleinlichen Dienstgegenständen überladen wird, welche zeitraubend ihn von der höheren Leitung der seinem Ministerium zustehenden Geschäffte abhalten, so soll unter der Oberaufsicht des Armeecommando's *) den Divisionscommandanten eine gemessene größere Entscheidungsbefugniß in dienstlicher und administrativer Hinsicht eingeräumt werden. Auch wird es dem Kriegsminister zur besonderen Pflicht gemacht, in allen demselben untergeordneten Heeres- und Verwaltungszweigen jede nur immer thunliche weitere Ersparung in Personal- und Bureaukosten herbeizuführen.

*) Das Armeecommando bleibt in seinem bisherigen Befugniß- und Wirkungskreise. Dasselbe besteht aus dem Feldmarschall mit seinen Adjutanten, einem Offizier der Armee, einem geheimen Secretär, 2 Secretären als Canzellisten, einem Bureaudiener nebst den nöthigen Ordonnanzen.

Digitized by Google

Miscellen.

Frankreich. In der Ebene von Vaugirard bei Paris wurden am 20. Oct. in Gegenwart des Königs von den Truppen der Pariser Garnison mehrere Manövers ausgeführt. Es nahmen daran Antheil 16 Bataillone Infanterie (12 von der königl. Garde und 4 von der Linie), 12 Escadronen Cavalerie und 3 Batterieen Artillerie zu Fuß und zu Pferd.

Preußen. Se. Majestät der König haben dem Generalmajor und Commandeur der 1. Division, Grafen v. Lottum, dem Generalmajor und Commandeur der 3. Division, v. Zepelin, dem Generalmajor und Commandeur der 5. Cavaleriebrigade, von der Marwitz, und dem Generalmajor und Commandeur der 1. Gardecavaleriebrigade, Grafen von Brandenburg, den rothen Adler-Orden 2ter Klasse mit Eichenlaub; dem Generalmajor und Commandeur der 3. Cavaleriebrigade, v. Sandrart, dem Obersten und Commandeur des 1. Dragenerregiments, v. Hiller, dem Obersten und Commandeur des 3. Infanterieregiments, von der Gröben, dem Obersten und Commandeur des 4. Infanterieregiments, v. Braunschweig, dem Obersten und Commandeur des 5. Husarenregiments, v. Arnim, dem Obersten und Chef vom Generalstabe des 2ten Armeecorps, Grafen von der Gröben, dem Obersten und Commandeur des 9ten Infanterieregiments (genannt Colbergʼschen), Grafen v. Kanitz, sodann dem Generalmajor und Commandeur der 6. Cavaleriebrigade, v. Borstell, dem Obersten und Commandeur des 6. Kürassierregiments, v. Zollikoffer, und dem Obersten und Commandeur des Gardekürassierregiments, v. Krafft, den rothen Adler-Orden 3ter Klasse; endlich dem Oberstlieutenant und Chef vom Generalstabe des 1. Armeecorps, v. Auer, den St. Johanniter-Orden zu verleihen geruhet.

Türkei. (Konstantinopel, 1. Sept.) Bis jetzt hat das neue Militärsystem seinen ungehinderten Fortgang und der Sultan verfolgt seine Absicht, eine Armee nach europäischen Grundsätzen aufzustellen, mit großer, wiewohl schrecklicher Energie. Das Conscriptionssystem ist bis jetzt sehr einfach. Seit einigen Tagen werden die Straßen und Märkte von Serschanten durchstreift, welche jeden jungen Türken, den sie zum Kriegsdienste tauglich finden, mit Gewalt wegnehmen. Uebrigens werden diejenigen, welche genügende Gründe, aus denen sie nicht Dienste nehmen wollen, vorzubringen haben, häufig wieder freigelassen. Es sind auch bis jetzt nur erst 13,000 Mann eingereiht. Es wird niemand unter die neuen Truppen aufgenommen, der bei der Aufnahme das 30. Jahr zurückgelegt hat. — Von den bis jetzt eingereihten Truppen stehen 2400 Mann auf beiden Ufern des Kanals, 5000 Mann sind zum inneren Dienste in der Hauptstadt bestimmt, und der Rest ist im Lager von Eski-Serai. Es wird auch eifrig an der Verfertigung von Flinten gearbeitet, welche das vorgeschriebene Kaliber haben müssen. Ein Corps von 1500 Bestandgis, ausgewählt aus der unverheiratheten Mannschaft dieses Corps, ist zur Bewachung des Pallastes des Sultans bestimmt. Sie sollen sorgfältig eingeübt werden, und bilden eine Ehrenwache, wenn der Sultan sich in die Moschee begibt oder einen Spaziergang macht.

Literatur.

Handbuch des preußischen Militärrechts, oder Darstellung der im preußischen Heere bestehenden Grundsätze über militärische Rechts- und Polizeiverhältnisse, Disciplin und Justizverwaltung. Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs herausgegeben von Karl Gustav von Rudloff, Major im königl. Kriegsministerium. 2 Theile in gr. 8. Berlin, in Commission bei A. Rücker, 1826. (Ladenpreis 3 Thlr. 25 Sgr.)

Die Militärrechtswissenschaft ist bis in die neuesten Zeiten ein völlig unangebautes Feld geblieben; ja es hat unendlich schwer gehalten, dem Begriffe eines selbständigen, eigenthümlichen Militärrechtes nur seine Realität zuzugestehen. Rechte und Rechtsgrundsätze für das Militär! — Wie lange her ist es, daß man dergleichen Ausdrücke nicht für einen Widerspruch in sich selbst gehalten hat? Willkühr, Ermessen und höchstens eine tausendköpfige Billigkeit, dazu ein paar Kriegsartikel, welche gewöhnlich nur dazu dienten, die Willkühr zu legitimiren, und welche überdieß bei jedem Falle, auf welchen sie nicht zu passen schienen, von den Richtern bei Seite gelegt wurden, — das waren die Elemente des Militärrechtes, welchem man nicht blos fremde Söldner, sondern auch die Söhne des Vaterlandes unterwarf, die dem Vaterlande ihre höchsten Güter dahingaben.

Als die Zeit der Theorieen über die Rechtswissenschaft kam, als man nur in philosophischen Deductionen und Systemen das Heil für sie erwartete, als man jede denkbare Rechtsbeziehung zum Gegenstande gelehrter und ungelehrter Erörterungen machte, — da wurde nichts vergessen, außer allein die Rechtsverhältnisse des Militärstandes. Selbst der eifrigste Rechtsphilosoph dachte nicht daran, daß Soldat und Recht vereinbare Begriffe seien, oder er fühlte, daß er für das Militärrecht mit seiner Philosophie allein nicht ausreiche. — Wenn daher die Militärrechtswissenschaft in der neuesten Zeit entscheidende Schritte zum Besseren gethan hat, so kommt davon wenig oder nichts auf die Rechnung der Theoretiker; die Fortschritte der Wissenschaft liegen vielmehr hier fast allein im positiven Rechte, und aus diesem wird und muß sich erst die Theorie herausbilden. Also die neuesten Militärgesetze sind es, aus welchen der gegenwärtige Stand der Wissenschaft des Militärrechtes beurtheilt werden muß, während bei anderen Wissenschaften das Verhältniß gewöhnlich umgekehrt ist.

Diejenigen Staaten, deren Militärgesetze jene Fortschritte hauptsächlich bezeichnen, sind: Frankreich, Preußen, Würtemberg, Schweiz, Königreich Sachsen und Großherzogthum Hessen. Von allen diesen Staaten bestehen mehr oder weniger vollständige Militär-Gesetzbücher; nur von Preußen, welches doch in Deutschland zuerst die Bahn brach, sind noch zur Zeit nichts, als Fragmente über diesen Gegenstand vorhanden.*) Gleichwohl hat sich das Militärrecht in diesem Staate bereits sehr ausgebildet, aber die deßfallsigen Quellen waren bisher großentheils unzugänglich, da sie, außer den Kriegsartikeln und einigen größeren Verordnungen, in einer Menge zerstreuter und nicht zur allgemeinen Kenntniß gekommener Cabinetsordres, Ministerialverfügungen ꝛc. bestehen.

Eine vollständige Sammlung und systematische Zusammenstellung aller dieser Gesetze, Verordnungen und Verfügungen kann daher nur eine sehr erfreuliche Erscheinung, nicht allein für Preußen, sondern auch für die Wissenschaft sein, und diese Arbeit, deren Schwierigkeiten kein Sachkundiger verkennen wird, konnte nicht leicht in bessere Hände fallen, als in die des Hrn. von Rudloff. Seine dienstliche Stellung, — er ist Mitglied des Kriegsministeriums — vermöge welcher ihm alle Materialien zu Gebote standen, lassen an der Vollständigkeit seines Handbuches und an der vollkommenen Richtigkeit des Inhaltes um so weniger zweifeln, als das königl. Kriegsministerium am 30. August 1825 (also zu einer Zeit, wo die Arbeit des Herausgebers ohne Zweifel bereits beendigt und zur Kenntniß und Einsicht des Kriegsministeriums gekommen war) durch ein eigenes Circularschreiben dieses Werk als ein, nicht blos für die Militärbehörden und Militärgeschäftsmänner, sondern auch für jeden Offizier, der sich über militärische Rechts- und Pflichtsverhältnisse ausführlich und gründlich zu belehren wünscht, nützliches und brauchbares Hülfsmittel empfohlen hatte. — Aber die Art und Weise, wie er seine Aufgabe gelöst hat, liefert zugleich den Beweis, daß er, auch abgesehen von seiner dienstlichen Stellung, seinem Unternehmen vollkommen gewachsen ist. Weder die blos juristische, noch die blos militärische Bildung kann für einen tüchtigen, zumal practischen Schriftsteller über das Militärrecht genügen; nur wer diese mit jener vereinigt, vermag in diesem Fache Gediegenes zu leisten. Dem Verfasser kann aber weder die eine, noch die andere abgesprochen werden, und er hat die vernünftige Kritik sachverständiger Rechtsgelehrten keineswegs zu scheuen. (Schluß folgt.)

*) Bekanntlich wird die preußische Militärgesetzgebung so eben einer Revision unterworfen. (S. Nr. 12 der A. M. Z.) Nach Beendigung derselben verspricht Hr. von Rudloff, in einem 3. Theile dieses Handbuches die etwa erfolgten Modificationen vergleichend darzustellen. — Wir hoffen übrigens, daß diese Revision ein vollständiges Strafgesetzbuch für das preußische Heer zur Folge haben werde.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
4. Nov. 1826.

Nr. 37.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Die russischen Militärcolonieen. *)

Um einen richtigen Begriff von den Militärcolonieen zu erhalten, muß man

1) das Wesentliche derselben und die Ursachen ihrer Gründung kennen;
2) Kenntniß von den Hauptregeln dieser Stiftung haben;
3) die Vortheile übersehen können, welche die Colonisten durch selbige erlangen;
4) von den allgemeinen Vortheilen für den Staat unterrichtet sein. —

I. Begriff von den Militärcolonieen und den Ursachen ihrer Gründung.

Unter Militärcolonieen versteht man denjenigen Theil der Bevölkerung, welcher zur Bildung, Ergänzung und Erhaltung der Landtruppen bestimmt ist.

Die Ursachen, welche die Regierung bewogen haben, diese Einrichtung zu treffen, sind folgende:

A. Schwierigkeiten der Recrutirung.

Die Recrutirung war früher in Rußland üblich, als das einzige damals mögliche Mittel Truppen zu sammeln und zu ergänzen. Dieses Mittel aber, schon in seiner ersten Anwendung schwierig, unterlag im Verfolge der Zeit, nach der Ausbreitung der Gränzen des Reichs und nach der Vergrößerung der Kriegsmacht desselben, nachstehenden sehr bedenklichen und jährlich zunehmenden Schwierigkeiten.

1) Die erste dieser Schwierigkeiten ist die Ungleichheit. Der Militärdienst erfordert gewisse feststehende Bedingungen des Alters, des Wuchses und der Leibesbeschaffenheit. Nicht alle Familien, welche die Loosung bei der Recrutirung trifft, können diesen Bedingungen entsprechen. Oft enthält eine Familie, die an tüchtigen Arbeitern zahlreich ist, keinen einzigen tauglichen Recruten, und die Last dieser Verpflichtung fällt von einer starken Familie auf eine schwache. Demnach umfassen die Recrutirungen nicht im eigentlichen Sinne die ganze Bevölkerung, sondern treffen nur diejenigen Familien, welche die dazu gehörigen Personen haben, so daß der bloße Zufall, nicht aber ein gleichmäßiger Anschlag, über diese Verbindlichkeit entscheidet.

2) Indem die Recrutirung Menschen aus ihrer Heimath entfernt und oft in weit entlegene Gegenden führt, werden zugleich alle verwandtschaftliche Verbindungen derselben aufgehoben, sie selbst von ihren Frauen und minderjährigen Kindern getrennt, und mit Gewalt aus ihrer früheren Lage in eine neue versetzt, die mit ihrer Erziehung und ihren Sitten nicht zusammenstimmt, oft sogar denselben gänzlich widerspricht. Hieraus lassen sich die Beispiele von Hartnäckigkeit und Erbitterung erklären, welche bei Recrutirungen leider nicht selten sich gezeigt haben. Besonders geschah es schon oft, daß Manche, um von dieser Verbindlichkeit befreit zu werden, sich an ihren Gliedern beschädigten, sich Finger abhieben und auf mannichfaltige Art verstümmelten, aller strengen Maßregeln ungeachtet, die von der Regierung zur Tilgung dieses Unheils angewandt worden sind.

3) Das Vertheilen der Recruten nach den verschiedenen Regimentern und Corps ist mit anderen Schwierigkeiten verbunden. Bei allem Berücksichtigen der Angränzung ist es doch nicht möglich, weite Züge zu vermeiden. Daher nicht nur Zeitverlust, sondern — was noch bedeutender — durch die Beschwerden und die Dauer der Züge, endlich auch der Veränderung des vaterländischen Klima's wegen, offenbarer Nachtheil für die Gesundheit zu befürchten ist. Hieraus läßt sich auch die Sterblichkeit herleiten, welche unter den Recruten herrschend wird, bevor sie sich an den Militärdienst gewöhnen und ihre Körper abhärten.

4) Nach Verlauf der gesetzlichen Dienstzeit *) kehrt der Soldat in seine Heimath zurück. Dort aber findet er meistentheils weder seine Blutsverwandten, noch sein Eigenthum wieder. Es ist ihm in seinem Geburtsorte Alles fremd, und er ist genöthigt, den Rest seines Lebens als ein Bauer ohne Land oder als Taglöhner kümmerlich hinzubringen.

5) Gleich wie jene Verpflichtung einzelnen Personen, denen sie obliegt, zur Last fällt, also ist sie nicht minder lästig für das ganze Reich. Indem sie den Fami-

*) Diese Darstellung ist ein (aus der Zeitschrift „der Tag" entnommener) Auszug aus einer, im vorigen Jahre in russischer Sprache zu Petersburg erschienenen kleinen Schrift, welche den Titel führt: „Von den Militärcolonieen." Es läßt sich annehmen, daß diese Schrift, wenn sie auch nicht officiell sein sollte, doch über die Ansichten und Zwecke der Regierung in Bezug auf die befragte militärische Einrichtung die ersten authentischen Aufschlüsse gibt.

*) 25 Jahre.

Digitized by Google

lien, welche wenige Arbeiter haben, ihre beste Stütze raubt, bringt sie dieselben oft zur gänzlichen Entkräftung; indem sie in den Gemeinden die Zahl der Waisen vermehrt, vergrößert sie auch die Zahl der Armen, und schadet dem Ackerbau und den Gewerben. — Weil die Furcht vor der nahen Loosung für die eheliche Verbindung zum nicht unbedeutenden Hinderniß, oder die Trennung Ursache der Unfruchtbarkeit der Ehen wird, schadet jene Verpflichtung der Bevölkerung und befördert die Unsittlichkeit.

B. Schwierigkeiten für den Unterhalt der Truppen.

6) Seit der Einführung stehender Heere in Europa, ist deren Unterhaltung zur wichtigsten und bis jetzt noch nicht gelößten Aufgabe für alle Regierungen geworden. — Die Vertheilung der Truppen im Inneren des Reichs wird stets mehr oder weniger bestimmt nach der Lage der Gränzen und nach dem Systeme ihrer Vertheidigung. Da, wohin diesem Systeme gemäß Truppen verlegt werden müßten, ist der Boden oft ungeeignet, oder es sind zu dessen Anbau keine Anstalten vorhanden; dahin aber, wo Ackerland im Ueberfluß ist, und wo dergleichen Anstalten getroffen werden könnten, sind Truppenabtheilungen nicht mit Bequemlichkeit zu verlegen. Oeffentliche Arbeiten, wie der Bau von Straßen und Kanälen, wenn sie sich auch mit der Ordnung des Militärdienstes vereinigen ließen, können mit den strengen Regeln der Truppenvertheilung an den Gränzen doch selten in Uebereinstimmung gebracht werden. Auf diese Art fällt der Unterhalt der Truppen zur Zeit des Friedens fast eben so wie zur Kriegszeit den Staatskassen allein zur Last, und erschöpft dadurch oder vermindert doch wenigstens die Hülfsmittel für andere Theile der Verwaltung.

7) Das Unterbringen von Truppen innerhalb des Reiches ist der Einquartierung wegen eine Last für die Städte und ein Hinderniß für deren Emporkommen. Den Dörfern wird es des Vorspanns, der Fuhren und anderer Dienstleistungen wegen, zur Ursache der Erschöpfung.

So augenscheinliche und wichtige Schwierigkeiten konnten nicht lange unbemerkt und unbeachtet bleiben. Aber die Nothwendigkeit der Vertheidigung des Reiches, die fast ununterbrochenen Kriege, der Mangel an Hülfsmitteln, um die Recrutirung zu ersetzen, die Schwierigkeit eines Wechsels in der Art des Unterhaltes der Truppen, — alles dieß nöthigte zum Beibehalten der bisher bestandenen Ordnung der Dinge. Sobald aber nach der Beendigung des berühmten vaterländischen Krieges der Allmächtige Rußland mit einem ruhmvollen Frieden gesegnet hatte, und nun dieser Friede alle Wahrscheinlichkeit einer vieljährigen Dauer mit sich brachte, da erkannte die Regierung die Möglichkeit, und darum auch die Pflicht, ein besseres System zur Aufstellung und Erhaltung der Truppen zu begründen.

II. Regeln, die man bei der Anordnung der Militärcolonieen festsetzte.

Zwei Hauptgedanken legte man hierbei zum Grunde:

1) Statt der ungleichen Verpflichtung zur Recrutenloosung, die alle Theile des Reiches beschwert, sämmtliche Hülfsmittel zur Aufstellung von Truppen theilweise, in gewissen und bestimmten Bezirken in einen Mittelpunct zu vereinigen, und dadurch den übrigen Ständen die Last der Recrutirung abzunehmen, mit Ausnahme jedoch der seltenen Fälle eines außerordentlichen Krieges;

2) die Bevölkerung dieser Bezirke mittelst der schon vorhandenen Einwohner und der Truppen dadurch zu befördern, daß man ersteren für die ihnen neu auferlegten Verpflichtungen entsprechende Vortheile gewährt, letzteren aber den Grundnießbrauch zuerkennt, und eben dadurch ihnen nicht blos zu ihrem Unterhalte, sondern auch zur Verwirklichung des Familienlebens, unbeschadet ihrer militärischen Bestimmung, Mittel an die Hand gibt. Auf diesen zwei Gedanken beruht die ganze Einrichtung der Militärcolonieen; aus ihnen lassen sich alle Regeln für dieselbe ableiten. Die Grundsätze, auf welche solche Regeln sich zuletzt stützen, sind sehr einfach, ihr Umfang aber ist sehr groß. Aus zwei verschiedenartigen Theilen, — aus Bauern und aus dienstthuenden Soldaten, — ein Ganzes zu bilden, erstere in ein militärisches Verhältniß zu bringen, ohne ihre Wirthschaft und ihr Eigenthum zu stören, letztere in den Stand des Landmannes zu versetzen, ohne die Ordnung des Dienstes aufzuheben, — darin besteht die große Aufgabe dieser Anordnung. Man kann sich den Umfang und alle Schwierigkeiten dieses Plans leicht vorstellen; aber Sicherheit der einmal angenommenen Grundsätze, Gründlichkeit des Entwurfes, Beharrlichkeit in der Ausführung und ein fester Blick in die Zukunft, der sich durch nichts irre leiten läßt und ununterbrochen auf wichtige Staatsvortheile gerichtet ist, müssen endlich alle Schwierigkeiten besiegen, und haben dieselben auch bereits überwunden, nach Ausweis mehrerer Versuche, wodurch die Richtigkeit der angenommenen Grundsätze bestätigt und die gute Aussicht auf künftige Verwirklichung sicher gestellt worden ist.

Man muß in Bezug auf diese Einrichtung zwei verschiedene Perioden unterscheiden: die der vorläufigen Anordnung und die der Folgezeit. In der ersten verlangen die einander noch nicht vertrauten und in Gleichförmigkeit gebrachten Bestandtheile jeder für sich eigenthümliche Regeln; in der zweiten schwindet die Verschiedenheit der Theile; die ganze Bevölkerung des Militärbezirks nimmt die Gestalt eines Ganzen an, stellt ein militärisch-organisirtes Ganzes dar, das gleichförmig regiert wird. Die erste Periode ist vorübergehend; jedes Jahr, fast jeder Monat, jeder Fortschritt in dieser Anstalt, indem er ihre heterogenen Theile verbindet und ihre Verschiedenartigkeit verwischt, bringt in das Ganze allmählich immer mehr Einheit und beschleunigt den zweiten Zeitabschnitt, in welchem man keine eigentliche Bauern, keine sich erst ansiedelnde Krieger erblickt, sondern ein regelmäßiges Heer (als Militärcolonie) mit der ihm eigenthümlichen Eintheilung in Armeen, Corps und Divisionen.

Erster Zeitabschnitt.

a) Die Regeln der vorläufigen Anordnung für die ursprünglichen Einwohner sind:

1) ihr Eigenthum muß unangetastet bleiben;

Digitized by Google

2) ihre Häuser müssen verbessert und gehörig eingerichtet, das zur Landwirthschaft ihnen noch fehlende Geräthe auf Kosten der Krone angeschafft werden;

3) in denjenigen Bezirken, in welchen ein Mangel an Fruchtland stattfindet, müssen die Colonieen mit Grundstücken versehen werden, entweder durch Urbarmachung, oder durch Ankauf auf Kosten der Krone;

4) diese Grundstücke werden den Colonieen zu einem steuerfreien Nießbrauche mit Auferlegung der bloßen Verpflichtung zum Dienste auf immer aufbehalten;

5) sie sollen auf immer befreit bleiben von allen Abgaben für die Krone und von allgemeinen Dienstleistungen;

6) alle zum Kriegsdienste fähige Leute werden gezählt, und nach geschehener Abtheilung in Regimenter zum wirklichen Dienste stufenweise angelernt, ohne sie von ihren Wirthschaften und ländlichen Arbeiten zu entfernen; die durch Alter Unfähigen werden vom Dienste befreit, die Gebrechlichen und Verstümmelten zum Ruhestande verwiesen und verpflegt; minderjährige Kinder endlich auf eine ihrer Bestimmung angemessene Art erzogen.

b) Die Regeln der anfänglichen Ordnung für die Colonietruppen sind folgende:

1) mit Beibehaltung der festgesetzten Eintheilung der Armee und ihrer Bestandtheile wird einem jeden zur Bevölkerung einer Colonie bestimmten Regimente sowohl steuerfreier Landnießbrauch zuerkannt, als auch eine von der Regierung eingerichtete Niederlassung zugewiesen;

2) die Dienstthuenden werden mit ihren Familien vereinigt, die Invaliden verpflegt, und die Kinder gehörig erzogen;

3) in jedem Bezirke müssen Haushaltungen (Oekonomieen) angelegt, und soll deren Zahl dergestalt bestimmt sein, daß anfangs die eingeborenen Landleute zu Oekonomen gewählt werden, in der Folge aber, nach gehöriger Organisirung der ganzen Colonie des Bezirks, ein bestimmter Theil des Regiments aus Oekonomen bestehe, und die eigentliche Grundlage der Colonie ausmache, die übrigen Theile aber, indem sie bei den Arbeiten Jener mitwirken, von ihnen Unterhalt und verhältnißmäßigen Gewinn beziehen.

(Schluß folgt.)

Preisbewerbungen des französischen Geniecorps für die Jahre 1825 u. 1826.

Bei dem Comité des Geniecorps waren nach einem, in dem Memorial de l'officier du génie befindlichen, vom 10. Januar d. J. datirten, und von dem Präsidenten, Generallieutenant Rogniat, und dem Secretär, Obersten Lamy, unterzeichneten Sitzungsprotocolle fünf Memoiren zur Bewerbung um die, für 1825 ausgesetzten Preise eingetroffen.

Das Protocoll besagt darüber Folgendes:

Das Comité richtet, nach Anhörung eines detaillirten Berichtes über jedes dieser Werke, seine Aufmerksamkeit auf das Memoire Nr. 5, unter dem Titel: Studium der bedeckten Wege, welches eine, in mehrerer Hinsicht neue Organisation dieses Theils der

Außenwerke der Fortification zum Zwecke hat. Es bemerkt, daß der Verfasser die Nützlichkeit der bedeckten Wege und die Hülfsmittel, welche sie darbieten, um den Widerstand einer Festung zu verlängern, richtig taxirt hat; daß, wenn die Modificationen, welche er bei der jetzt im Gebrauche seienden Tracirung anbringen will, nicht ganz frei von Mängeln sind, sie doch beweisen, daß der Verfasser in einem bemerkenswerthen Grade die Kunst besitzt, die verschiedenen Theile der Fortification unter sich richtig zusammen zu setzen, um der Vertheidigung gut dirigirte Feuer, sichere Communicationen und nützliche Deckungen zu verschaffen; daß die Zeichnungen besonders lobenswerth sind, weil dabei ein wohlverstandener Gebrauch von der, in der 6. Nummer des Mémorial de l'officier du génie enthaltenen, beim Fortificationszeichnen zu beobachtenden graphischen Methode gemacht ist, von welcher Methode zu wünschen wäre, daß die Offiziere davon einen beständigen Gebrauch, sowohl bei den Entwürfen, welche sie über die Festungen zu redigiren haben, als bei den, sich auf die Fortification beziehenden Preisaufgaben, machen möchten. — Das Memoire, welches übrigens auch mit vieler Sorgfalt und Klarheit geschrieben ist, hat sehr vernünftige Grundsätze der Fortification und eine gereifte und methodische Discussion zu enthalten geschienen.

Nach sofort vorgenommener Prüfung der vier anderen, zur Preisbewerbung eingekommenen Memoiren erkennt das Comité, daß, ob sie gleich bei ihren Verfassern geübte Talente und jenen, dem Militär-Ingenieur so nöthigen Beobachtungsgeist verrathen, sie doch nur ein, demjenigen des Memoire Nr. 5 untergeordnetes Verdienst haben.

Indem jedoch das Comité in Betrachtung zieht, daß einige der, in diesem letzten Memoire, zur Vervollkommnung der bedeckten Wege, vorgeschlagenen neuen Einrichtungen die gegenwärtigen Unvollkommenheiten nicht anders zu verbessern scheinen, als durch Einführung anderer Mängel, an deren Vermeidung nicht weniger gelegen ist, so glaubt es nicht, daß dieser Arbeit ein erster Preis zuerkannt werden könne, und ist der Meinung, daß derselben ein zweiter Preis zu verwilligen sei.

Nach dieser Beschlußnahme und nachdem man aus dem bis dahin verschlossen gewesenen Briefe ersehen hatte, daß der Verfasser des Memoire Nr. 5 der Geniecapitain Noizet sei, wurde demselben am 12. Januar die, mit dem zweiten Preise verbundene goldene Medaille, im Werthe von 600 Franken, durch den Kriegsminister zuerkannt.

Zur Preisbewerbung für 1826 hatte das Comité keinen speciellen Gegenstand bezeichnet. Wie seither, war dabei festgesetzt, daß alle Memoiren, welche einen allgemeinen, auf die Arbeiten des Geniecorps angewandten Zweck haben, angenommen werden würden.

Diese Memoiren mußten vor dem 15. October 1826, Epoche des Schlusses der Bewerbung, bei dem Generalinspector des Centraldienstes des Geniewesens, General Rogniat, eingetroffen sein.

Digitized by Google

Miscellen.

Baden. (24. Oct.) Die Waffenübungen des großherzoglichen Armeecorps sind nunmehr beendigt, und die Truppen haben bereits den Rückmarsch in ihre Garnisonen angetreten. Nachdem im Laufe des vorigen und Anfange dieses Monats sich die verschiedenen Truppengattungen in der Umgebung von Karlsruhe versammelt, einige Zeit ihre Uebungen im Inneren der Waffen gehalten hatten, und am 15. d. M. das ganze Corps von dem Großherzog in großer Parade gesehen worden war, rückte dasselbe in die Gegend von Rastatt. Hier führte es unter den Befehlen des Generals der Infanterie, Markgrafen Leopold, ein Revuemanöver und in den folgenden Tagen mehrere Feldmanövers aus. Bei diesen letzteren wurden die gegeneinander fechtenden Corps durch die Markgrafen Leopold und Wilhelm, und die Cavalerie des offensiv agirenden Corps von dem General Markgrafen Max geführt. Bei allen diesen Uebungen hatten die Truppen das Glück, sich die Zufriedenheit des Großherzogs zu erwerben, und von Höchstdenselben die huldvollsten Beweise der Anerkennung und Gnade zu empfangen.

Baiern. Se. königl. Maj. haben durch allerhöchste Entschließung zu verfügen geruht, daß die Militär-Verpflegungscommissionen künftig den Bedarf an Eßgetraide und Fourage nicht mehr durch Lieferanten beischaffen, sondern in den Städten, wo sich öffentliche Schrannen befinden, auf solchen ankaufen sollen. Diese Anordnung ist in mehrseitiger Hinsicht höchst wohlthätig, und wird den Verkehr in den betreffenden Städten wesentlich beleben.

Dänemark. Am 11. Oct. haben die Herbstmanövers der in der Umgegend von Copenhagen versammelten Truppen aufgehört.

Frankreich. Am 10. Oct. wurde auch das Lager von Luneville aufgehoben, nachdem zuvor der Dauphin die in dem Lager vereinigten Truppen (12,000 Mann) gemustert hatte, welche hierbei mehrere große Manövers vornahmen und die (in Nr. 26 der A. M. Z. erwähnte) Einnahme des Trocadero vorstellten. Der Dauphin war mit dem trefflichen Geiste und der Waffenfertigkeit der Truppen höchst zufrieden, und auf seinen Antrag hat der König den Oberbefehlshaber des Lagers, Vicomte Mermet, zu seinem Aide-de-Camp ernannt, dem Generallieutenant Jacquinot das Commandeurkreuz des Ludwigsordens, dem Marechal-de Camp Marquis Venevelles das Commandeurkreuz der Ehrenlegion ertheilt, sodann 7 Offiziere zu Rittern des Ludwigsordens, 8 zu Offizieren der Ehrenlegion und 5 zu Rittern der Ehrenlegion ernannt.

Literatur.

Handbuch des preußischen Militärrechts ꝛc., von Karl Gustav von Rudioff, Major im königl. Kriegsministerium. 2 Theile in gr. 8. Berlin, in Commission bei A. Rücker, 1826. (Ladenpreis 3 Thlr. 25 Sgr.) (Schluß.)

Das Handbuch beschränkt sich nicht auf das Militärstrafrecht, sondern es umfaßt auch andere, den Militärpersonen eigenthümliche Rechtsverhältnisse. Im §. 41 und der Anmerkung zu demselben stellt der Verfasser verschiedene Eintheilungen des Militärrechtes auf und hält für die wissenschaftlich-richtigste die Eintheilung in Militärstaatsrecht, Militärprivatrecht, Militärstrafrecht und Militärvölkerrecht. Wir wollen zwar im Allgemeinen über die Richtigkeit dieser Eintheilung nicht mit ihm rechten, was ohnehin hier zu weit führen würde; aber es will uns scheinen, als wenn wissenschaftlich überhaupt nur von einem Militärstrafrechte die Rede sein könnte: denn nur dieses bildet, als ein in sich geschlossenes System, einen eigenen Theil der Wissenschaft —, während das Militärprivatrecht (wie auch der Verf. in der Vorrede anerkennt) nur ein Aggregat singulärer, großentheils durch die Natur des Militärstandes nicht bedingter Bestimmungen enthält, das Militärstaats- und Völkerrecht aber nur einzelne Capitel des allgemeinen Staats- und Völkerrechts und davon unzertrennbar sind. Da der Verf. die beiden letzteren Theile des Militärrechts von dem Plane seines Werkes ausscheidet, so hätte er sich, wie uns dünkt, auch nur auf die Rechtsverhältnisse der einzelnen Militärpersonen beschränken und nicht Gegenstände mitbehandeln sollen, welche die Verhältnisse des Militärinstitutes betreffen. Es hätten also die §§. 486—537, welche die Mitwirkung des Militärs für die allgemeinen Staatszwecke betreffen, recht füglich wegbleiben können. — Wir würden es dann für richtiger gehalten haben, wenn er im ersten Theile blos die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen behandelt, die Lehre von dem Gerichtsstande in Strafsachen (§. 295—331) in den zweiten Theil verwiesen, und auch die militärischen Dienstpflichten (§. 538—606) hier weggelassen hätte. Dieses Capitel gehörte ohnehin eigentlich hauptsächlich in ein Dienstreglement, konnte jedoch recht füglich als Einleitung zu dem Militärstrafrechte dienen, für welche es die nothwendigen Vorbegriffe enthält.

So wie es vorliegt, zerfällt das Werk (nach einer Einleitung, worin die allgemeinen Begriffe über Militärinstitut, Militärstand, Militärpersonen, Militärrecht ꝛc. erörtert werden) in zwei Haupttheile. Der erste Theil handelt von den Rechten und Pflichten der Militärpersonen in 4 Abschnitten, nämlich 1) von den Rechten der Militärpersonen, 2) vom Gerichtsstande derselben, 3) von dem gerichtlichen Verfahren in den bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der Militärpersonen, 4) von den Pflichten der Militärpersonen. (Wir beziehen uns hier auf das oben Gesagte.) — Der zweite Theil enthält das Militärstrafrecht und zerfällt in 8 Abschnitte: 1) von den Pflichtverletzungen der Militärpersonen, 2) von den Strafen derselben, 3) von Anwendung der gesetzlichen Strafen auf die Vergehen und Verbrechen derselben, 4) von der militärischen Disciplinargewalt ꝛc., 5) von der Militärgerichtsbarkeit und den Militärgerichten, 6) von dem Verfahren der Militärgerichte oder dem Militärstrafprocesse, 7) von dem Verfahren der Civilgerichte gegen Kriegsreservisten, Recruten und beurlaubte Landwehrmänner, 8) von dem Verfahren bei Contraventionen der Militärpersonen gegen Polizei-, Finanz- und andere auf die Staatsverwaltung Bezug habende Verordnungen. Ein, den activen Landsturm betreffender Anhang, einige Nachträge und Beilagen, sodann ein alphabetisches Register schließen das Werk.

Da uns der Raum nicht gestattet, in das Detail einzugehen, so bemerken wir nur im Allgemeinen, daß die Behandlung der Materien, besonders im zweiten Theile (denn der erste ist größtentheils nicht viel mehr, als Compilation, und konnte nach der Natur seines Inhaltes nicht anders behandelt werden), vorzüglich genannt werden muß. Verständige und möglichst systematische Anordnung des Ganzen, so wie der einzelnen Lehren, Richtigkeit und Klarheit der Darstellung, Correctheit und Bündigkeit der Schreibart deurkunden eben so die Sorgfalt, welche der Herausgeber auf dieses, in seiner Art klassische Werk verwendet hat, wie seinen Beruf zu dessen Bearbeitung. Nur das scheint uns mit der rein-practischen Bestimmung eines solchen Handbuches nicht wohl vereinbar, daß der Herausgeber die Lücken, welche sich in den Quellen des positiven Rechtes fanden, mit eigenen Ansichten ausgefüllt hat. Wenn gleich dergleichen theoretische Zusätze dadurch erkennbar sind, daß bei ihnen nicht, wie bei den pesitiven Bestimmungen, die Quellen angeführt sind, so sind und bleiben sie doch immer heterogene Bestandtheile eines practischen Handbuches. Gewiß wäre der practische Werth des Buches erhöht worden, wenn der Herausgeber statt dessen entweder blos auf die Lücken des positiven Rechtes aufmerksam gemacht oder doch seine Ansichten in anderer Form (etwa als Noten unter dem Text mit jedesmaliger Bemerkung, daß hier der Herausgeber eigene Ansichten vortrage) gegeben hätte. Der Geschäffts-mann wird, da dieß nicht geschehen ist, das Werk immer mit einiger Vorsicht gebrauchen müssen. — Uebrigens finden sich unter diesen dem Verfasser eigenthümlichen Lehren sehr interessante, durchdachte und scharfsinnige Bemerkungen; so wie überhaupt das Bemühen desselben, ein möglichst vollständiges System zu liefern, ihn auf viele neue und wichtige Fragen geführt hat, welche den Beweis liefern, daß die Wissenschaft des Militärrechts noch ein weites, bisher ungekanntes Feld anzubauen habe. Einige dieser Fragen würden uns, da wir mit den von dem Herausgeber darüber geäußerten Ansichten nicht durchaus einverstanden sind, zu einer umständlicheren Aeußerung verführen, wenn wir hierdurch nicht die Gränzen dieser Anzeige überschreiten müßten. Vielleicht findet sich in der Folge Gelegenheit dazu.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
8. Nov. 1826.

Nr. 38.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Die russischen Militärcolonieen.

(Schluß.)

Zweiter Zeitabschnitt.

a) Allgemeine Bestandtheile der Militärbezirke und ihrer Verwaltung.

Das Colonieheer behält die allgemeinen Bestandtheile der Armee und besteht: 1) aus Infanterie, 2) aus Cavalerie, 3) aus Artillerie, 4) aus Sapeuren und Pionnieren; es wird eingetheilt in Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter. —

Der jedem Regiment angewiesene Landstrich bildet den Regimentsbezirk; aus Regimentsbezirken entsteht ein Brigadebezirk, aus Brigadebezirken ein Divisionsbezirk, aus Divisionsbezirken ein Corpsbezirk; Corpsbezirke bilden einen Armeekreis.

Alle Militärbezirke sind von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen und stehen unter militärischer Zucht.

Ein Regimentsbezirk wird regiert von dem Ausschusse des Regiments; ein Brigadebezirk von dem Befehlshaber der Brigade; ein Divisionsbezirk von dem Befehlshaber der Division; ein Corpsbezirk von dem Befehlshaber des Corps; den sämmtlichen Corpsbezirken gebietet der Oberbefehlshaber.

b) Besondere Bestandtheile jedes Regimentsbezirkes.

Jeder Regimentsbezirk hat zwei verschiedene Bestandtheile: 1) einen Bestandtheil nach den Grundstücken, 2) einen Bestandtheil unter den Waffen.

1) Bestandtheil nach Grundstücken.

Jeder Regimentsbezirk wird in Haushaltungen (Oekonomieen) eingetheilt.

Eine Haushaltung besteht aus dem bestimmten Grundstücke, dem Haus- und Hofgebäude, dem Haus- und Arbeitsvieh, dem vollständigen Apparate der zum Ackerbau und anderen Arbeiten bestimmten Werkzeuge, dem Wirthschaftsgeräthe und den Möbeln, und dem Getraidevorrathe zum Säen und zum Unterhalte.

Die Anzahl der Haushaltungen in jedem Regimentsbezirke richtet sich nach einem gewissen Theile der Dienstthuenden und nach der Art ihres Dienstes. Da, wo zur Bildung der bestimmten Anzahl dieser Haushaltungen das der Krone angehörende Land nicht hinreicht, wird es durch Ankauf, durch Tausch und Urbarmachung erworben. Die übrigen Erfordernisse der Haushaltungen werden im Falle des Mangels bei den Einwohnern auf Kosten der Krone angeschafft.

Die ganze Colonie jedes Regimentsbezirks theilt sich in zwei Haupttheile: in einen unbeweglichen und einen beweglichen.

Den unbeweglichen Theil der Colonie bilden alle diejenige Personen, welche an den Feldzügen keinen Antheil nehmen und auf immer in der Colonie bleiben. Den beweglichen Theil bilden diejenigen, welche den Feldzügen beiwohnen.

Zum unbeweglichen gehören: 1) Oekonomen; 2) Cantonisten; 3) Invaliden; 4) alle Eingeborenen, die über 45 Jahre alt sind; 5) die Familien der zu Feldzügen Verpflichteten.

Die Oekonomen sind Personen, denen ein Grundstück mit allem wirthschaftlichen Zubehör anvertraut wird.

Die Oekonomen setzen, indem sie bei dem Ausmarschiren des Regiments bei dessen unbeweglichem Theile bleiben, ihren Wirthschaftsbetrieb fort, und verschaffen den von dem beweglichen Theile zurückgelassenen Familien Unterhalt. Diejenigen, welche den beweglichen Theil des Regiments bilden, erhalten, wenn sie in ihrem Standquartiere sind, mit ihren Familien Sitz und Verpflegung in der Oekonomie, und nehmen dafür an den Feldarbeiten Theil.

Die Haushaltung geht von Einem auf den Anderen nach dem Erbrechte und nach besonderen in dem Plane genauer bestimmten Gesetzen über.

Alles, was unabhängig von den Producten der Oekonomie, von den Oekonomen oder auch von denjenigen, welche den beweglichen Theil des Regiments ausmachen, durch eigenen Fleiß erworben wird, sei es durch Handwerk oder Handel, ist eines Jeden persönliches Eigenthum, worüber er nach Gefallen verfügen kann.

In die Zahl der Cantonisten treten alle Kinder männlichen Geschlechts, sowohl des beweglichen als des unbeweglichen Theiles der Colonie. Die Cantonisten theilen sich nach ihrem Alter in 3 Klassen: in die Jüngsten, Mittleren und Aelteren.

Zu den Invaliden werden alle diejenige gerechnet, welche Alter oder Gebrechlichkeit zur Fortsetzung des Dienstes unfähig macht.

2) Bestandtheil unter den Waffen.

Der Bestandtheil unter den Waffen wird in jedem Regimentsbezirke gebildet und erhalten durch die genaue Begründung der festgesetzten Frontordnung.

Nach dieser theilt sich jedes Regiment in Bataillone

Digitized by Google

und Compagnieen, oder in Schwadronen, gemäß der Waffengattung, zu welcher es gehört.

Die Oekonomen vereinigen sich in jedem Regimente in ein Bataillon, in Compagnieen oder in Schwadronen, und dieser Theil des Regiments, indem er während der Abwesenheit der Uebrigen im Felde in dem Standquartiere bleibt, bildet inzwischen junge Leute für den Dienst aus, in welchen sie als Ersatzmannschaft für den Verlust eintreten, der den beweglichen Theil während des Feldzuges treffen dürfte.

Einrichtungen, die in den Regimentsbezirken bestehen.

In jedem Regimentsbezirk werden Kirchen erbaut. Jeder Regimentsbezirk hat verschiedene Einrichtungen, die seinen mannichfachen Bestandtheilen gemäß sind, als:

In jedem Bezirke werden neben einzelnen Haushaltungen nach Umständen des Orts noch allgemeine ökonomische Anstalten zur Sicherung beständiger Einkünfte für den ganzen Bezirk gestiftet.

In jedem Cavaleriebezirke werden zur Versorgung der Colonisten mit Pferden und zur Veredelung der Racen einzelne Haushaltungen zu Stutereien eingerichtet.

In jedem Bezirke werden von dem jährlichen Getraideüberflusse Vorrathsmagazine angelegt.

In jedem Bezirke werden zur Unterkunft der verschiedenen Behörden zweckmäßige Gebäude aufgeführt.

In jedem Bezirke wird eine Postordnung festgestellt, auch werden Maßregeln zur Einrichtung und Erhaltung des Straßenverbandes sowohl zu Lande als auch zu Wasser getroffen.

In jedem Bezirke wird in gehöriger Ordnung erhalten und besorgt:

a) das Gepäck,
b) die Kriegskasse des beweglichen Theils,
c) die Einrichtung der Exercirplätze,
d) die Einrichtung der Plätze zur Aufbewahrung der Munition und der Ausrüstung,
e) für Handwerksstätten zur Erhaltung der Waffen und des Gepäcks wird gesorgt.

In jedem Bezirke werden für den Unterricht der Cantonisten von mittlerem Alter Schulen gegründet.

In jedem Bezirke wird zur Bildung und Ausarbeitung der Cantonisten höheren Alters für den Dienst ein Lehrbataillon, eine Lehrescadron oder Lehrcompagnie formirt, je nachdem die Waffe den vorgeschriebenen Dienst verlangt.

III. Vortheile, die von den Colonisten als Ersatz für die ihnen aufgelegte Verbindlichkeit zum Kriegsdienste erreicht werden.

Die Kronbauern haben in ihrem gewöhnlichen Zustande folgende Abgaben und Verpflichtungen:

1) Kopfsteuer, 2) Zinssteuer, 3) Verpflichtung zur Recrutenloosung, 4) das Landwesen betreffende Geldverpflichtungen, 5) Natural-Leistungs-Verpflichtungen, 6) Amtsverpflichtungen.

Bei der Verwandlung der Bauern in Militärcolonisten bleiben ihnen zur Benutzung dieselben Grundstücke, auf denen sie wohnten, nur mit folgendem Unterschiede:

a) Diese oft mangelhaften Grundstücke werden erweitert, entweder durch Urbarmachung oder durch Ankauf auf Kosten der Krone.

b) Von allen oben erwähnten Abgaben und Verpflichtungen werden die Militärcolonisten auf immer befreit.

c) Ihre Häuser und sämmtliche nicht selten sehr baufällige Wirthschaftsgebäude werden ausgebessert, oder auch auf Staatskosten neu aufgebaut.

d) Das Fehlende in ihrer Wirthschaft, an Haus- und Arbeitsvieh, auch manches Andere wird reichlich von der Krone ergänzt.

e) Getraidemangel, Verarmung oder übermäßige Theuerung wird durch große gemeinschaftliche Vorräthe nach Kräften verhindert, den Feuersbrünsten aber durch gute Anstalten vorgebeugt.

f) Alle Arten gesetzlicher Erwerbungen und Gewerbe sind ihnen nicht nur freigestellt, sondern auch ihr Eigenthum bleibt unangetastet, und jede Art von Thätigkeit und Fleiß erhält eine neue Aufmunterung zu nützlichen Unternehmungen durch die Stiftung des Leibcapitals.

g) Die Kinder der Militärcolonisten, welche in weit entfernten Regimentern dienen, kehren in die Heimath zur Familie zurück, und werden von derselben, außer in Kriegsfällen, nicht getrennt.

h) Alle minderjährige Kinder werden in den Militärcolonieen auf Kosten der Krone erzogen und unterrichtet.

i) Die erwachsene und zum Dienste schon eingeübte junge Mannschaft tritt in denselben und leistet ihn, ohne von ihren Familien getrennt zu werden.

k) Schwache, Verstümmelte und alle zur Arbeit Unfähige erhalten Ruhe und Pflege in besonders dazu eingerichteten Gebäuden, und Kranke benutzen das Hospital.

l) Im Allgemeinen kann in den Militärcolonieen das Vermögen einzelner Personen allenfalls ungleich sein, denn Arbeitsamkeit und Gewerbfleiß werden immer und überall ihre Rechte auf Vortheile und Vorzüge behaupten. Bei der Verbindung und sorgfältigen Anwendung aller bisher angegebenen Mittel können und dürfen indeß nicht in den Colonieen angetroffen werden: heimathlose Waisen, hülflose Greise, verlassene gebrechliche Menschen, müßige Bettler oder endlich auch verderbte Sitten, die man, ohne ein Besserungsmittel zu kennen, dulden müßte.

IV. Allgemeiner Nutzen der Militärcolonieen für den Staat.

Die Gründung der Militärcolonieen hat folgende für den Staat sehr wichtige Vortheile:

a) Erneuerung der Kriegsmacht aus ihrer eigenen Mitte, folglich Verminderung und endlich gänzliche Aufhebung der Recrutirungen, die Fälle eines außerordentlichen Krieges ausgenommen, — eine bedeutende Erleichterung für das ganze Reich.

Anmerk. Bis jetzt sind schon folgende Bezirke von Recrutirungen befreit worden: in dem Gouvernement Nowogorod: der Bezirk von Nowogorod. — In dem Gouvernement Mohilew: der Bezirk von Klimowetz. — In der Ukraine: die Bezirke von Wolischanſk, Smijeff, Kupjanſk, Staroblielſk, und Isjum. — In dem Gouvernement Cherson: der Bezirk von Cherson, Elisawetgorod, Alexandrowsk und Olwiopolje. — In dem Gouvernement Ekaterinoslaw: der Bezirk von Werchnedjäprowsk.

Digitized by Google

b) Hülfsmittel zum Unterhalte der Truppen durch ihre eigene Arbeiten, folglich allmähliche Abnahme und endlich völlige Tilgung dieses großen Theiles der Staatsausgaben, — ein wichtiger Zuwachs für die Reichsökonomie.

c) Zur Friedenszeit bequeme und leichte Mittel, die Truppen zu versetzen, und zur Zeit des Krieges eine Vertheilungsweise, die der Lage der Gränzen gemäß ist, ohne Beschwerung der übrigen Stände mit den unumgänglichen Erfordernissen der Einquartierung, — eine wichtige Erleichterung für alle Stände.

d) Die Möglichkeit, die Kriegsmacht im richtigen Verhältnisse zur Größe des Reichs und zur Ausdehnung der Gränzen desselben zu erhalten, ohne daß es dem Staate Anstrengung koste, — eine Hauptbedingung beständiger Ruhe und eines dauerhaften Friedens.

e) Sittliche Vervollkommnung des Militärstandes durch eine anständige Erziehung, durch das Familienleben, durch eine regelmäßige Eintheilung der Arbeitszeit, durch Wegräumung der Gelegenheiten zu Ausschweifungen, — eine wichtige Bürgschaft des Eifers im Dienst, und ein fester Grund aller ausgezeichneten Kriegsthaten.

f) Vervollkommnung der Dienstfähigkeit durch eine dem Zwecke angemessene Bildung, durch die in der frühesten Jugend angeeignete Gewohnheit in den Uebungen des Dienstes, in der genauen Erfüllung der Verbindlichkeiten desselben und in der strengen Aufrechthaltung der Militärordnung.

g) Vervollkommnung des Wohlstandes der einzelnen Glieder, freie Benutzung der Erzeugnisse ihres Fleißes, häusliche und verwandtschaftliche Verbindungen zur Zeit des Friedens, Sicherung der Familien vor Armuth und Elend während der Abwesenheit der Hausväter in Feldzügen, die Rückkehr derselben zu ihnen in die häusliche Lebensart, die Erziehung der Kinder unter eigenen Augen, der Antheil an ihren Fortschritten und ihrem sittlichen Betragen, das gute Beispiel der Aeltern, endlich die sichere Pflege im Alter und in Krankheiten, — alle diese wesentliche Vortheile sind ein unzerstörbares, ewiges Erbe des Militärstandes in seiner colonistischen Umbildung.

Resultate der Recrutirung in Frankreich im J. 1825.

Folgende Notizen sind aus einem, vom 3. März 1826 datirten Rapport des französischen Kriegsministers an den König entnommen.

1) Im Laufe des Jahres 1825 fanden 4890 freiwillige Anwerbungen und 9624 Stellvertretungen statt.

2) Zusammenstellung des Effectivstandes der Armee im Jahre 1825, hinsichtlich der Eigenschaft, in welcher jeder Mann dem Dienste angehört:

	Verhältnißmäßig kommen auf 100 Mann
Freiwillig Angeworbene	16
Rengagirte	14
Für eigene Rechnung dienende Leute	47
Stellvertreter	23
	100

3) Zusammenstellung des Effectivstandes, in Beziehung auf die, durch die Unteroffiziere und Soldaten vollendete Dienstzeit:

	Verhältnißmäßig auf 100 Mann nach den Inspectionen von		
	1823	1824	1825
Leute, welche noch keine 6 Jahre gedient	86	90	88
Veteranen*)	6	—	—
Leute mit dem halben Chevron	4	5	6
Leute mit einem Chevron	2	2	4
Leute mit zwei Chevrons	1	1	1
Leute mit drei Chevrons	1	2	1
	100	100	100

4) Zusammenstellung des Effectivstandes, in Beziehung auf die Zeit, welche die Unteroffiziere und Soldaten noch zu dienen gehabt:

Es hatten oder haben ausgedient bis zum 31. December	Verhältnißmäßig auf 100 Mann nach den Inspectionen von					
	1820	1821	1822	1823	1824	1825
1820	4	—	—	—	—	—
1821	7	6	—	—	—	—
1822	27	28	15	—	—	—
1823	22	20	15	10	—	—
1824	21	23	16	12	4	—
1825	6	9	17	13	15	12
1826	7	6	20	15	18	17
1827	4	5	8	16	17	17
1828	2	2	5	21	22	20
1829	—	1	2	4	10	15
1830	—	—	2	4	4	5
1831	—	—	—	5	6	5
1832	—	—	—	—	2	5
1833 u. drüber	—	—	—	—	2	4
	100	100	100	100	100	100

5) Zusammenstellung des Effectivstandes, in Beziehung auf die Größe der Mannschaft:

	Verhältnißmäßig auf 100 Mann nach den Inspectionen von					
	1820	1821	1822	1823	1824	1825
a) von 4′ 10″ bis 5′ 1″	35	35	37	37	36	37
b) von 5′ 1″ bis 5′ 2″	19	19	19	20	20	18
c) von 5′ 2″ bis 5′ 3″	18	17	17	17	17	17
d) von 5′ 3″ bis 5′ 4″	13	13	12	11	12	12
e) von 5′ 4″ bis 5′ 6″	12	12	12	12	12	13
f) von 5′ 6″ u. drüber	3	4	3	3	3	3
	100	100	100	100	100	100

6) Im Jahr 1825 wurden aus der Altersklasse von 1824, welche im Ganzen 275,964 Jünglinge betrug, 147,973 durch das Loos dazu bezeichnete junge Leute vor die Revisionsräthe berufen.

*) Alle Veteranen, welche sich nicht rengagirten, wurden i. J. 1823 beabschiedet.

Digitized by Google

Hiervon wurden

a)	gesetzlich befreit	88,048
b)	nach Art. 15 des Gesetzes vom 10. März 1818 dispensirt	6,285
c)	für den Dienst geeignet befunden . . .	53,500
d)	zu dem, in dem Art. 16 gedachten Ersatze bezeichnet, in so fern nämlich diejenigen, von den Revisionsräthen angenommenen Conscribirten, deren Befreiung von richterlicher Entscheidung abhängt, wirklich befreit werden	53
e)	während der Recrutirungsarbeiten gestorben, oder wegen irrthümlicher Aufnahme in die Listen, aus letzteren nieder gestrichen	87
	Total	147,973

Unter den gesetzlich Befreiten befanden sich

9 welche schon vor dem neuesten Recrutirungsgesetze verheirathet waren. (Die Zahl derselben betrug für die Altersklasse vom Jahr 1816 — 19,544.)
61,747 wegen Kränklichkeit oder Mangel an Größe;
1,868 älteste Söhne älternloser Geschwister;
10,843 Söhne oder Enkel von Wittwen;
997 Söhne oder Enkel von 70jährigen Greisen oder von Blinden;
12,584 Brüder von activen Militärs, von im Dienste gestorbenen oder solchen Militärs, welche wegen Blessuren oder wegen, durch den Dienst erlittener Untauglichkeit reformirt wurden.

88,048

Dispensirt wurden

2702 freiwillig Angeworbene;
1447 welche sich für den Seedienst eingeschrieben;
36 welche sich dem Militär-Sanitätsdienste gewidmet;
1761 Studenten der Theologie;
219 Eleven der Normalschule, oder Mitglieder des öffentlichen Unterrichtes;
54 Eleven der polytechnischen Schule, oder der Militär- und Marine-Specialschulen;
64 Eleven der anderen Schulen für den öffentlichen Dienst *);
2 welche einen der, von dem Institute oder dem Universitätsrathe verliehenen großen Preise erhalten haben.

6285

Miscellen.

Frankreich. Zu Anfange des Octobers starb der Generallieutenant und Gouverneur von Rambouillet, J. L. von Dufour-Givrac, Herzog von Lorge, 81 Jahre alt, nachdem er 64 Jahre lang (zuerst als gemeiner Soldat) gedient und besonders in der Revolutionszeit der königlichen Familie wichtige Dienste geleistet hatte. — Ferner starb der Generallieutenant von Bouchet, 74 Jahre alt, welcher in Corsica, in Amerika und bei der Condé'schen Armee mit Auszeichnung gedient hatte und Verfasser mehrerer militäri'schen Memoiren ist.

*) Eine Ordonnanz des Königs vom 27. Sept. 1826 befreit namentlich auch die Eleven der Forstschule vom Militärdienste.

Bisher wurde, wenn mehrere Eleven der Militärschule zu St. Cyr zu gleicher Zeit zu Unterlieutenanten in der Infanterie befördert wurden, die Anciennetät derselben durch das Datum ihrer Aufnahme in die Militärschule bestimmt. Statt dessen bestimmt nun eine königliche Verfügung vom 1. Sept. 1826, daß in Zukunft die Ordnung der Verdienstnummern, welche sie in den bei ihrem Austritte aus der Schule gehaltenen Prüfungen erhalten haben, ihre Anciennetät unter sich bestimmen soll.

Die seither, während der Sommermonate stattgehabte Austheilung von Essig an die französischen Truppen cessirt für die Zukunft, und die Soldaten erhalten dafür eine tägliche Zulage, welche für die einzelnen Militärdivisionen verschiedenartig zu 1,35 bis zu 2,20 Centimen festgesetzt ist, und bei 17 Divisionen vom 21. Juni bis 31. August, bei den 7 übrigen Divisionen aber vom 1. Juni bis 30. September bezogen werden soll.

In Frankreich muß an allen, unter der Direction des Geniecorps von nun an aufgeführt werdenden Gebäuden und Festungswerken die Zahl des Jahres, in welchem dieselben beendigt worden sind, auf eine dauerhafte Weise und an einem, in die Augen fallenden Puncte angebracht werden.

Nach einer Ordonnanz des Königs vom 16. Juli d. J. können in den Corps der Infanterie und Cavalerie, welche sich in Frankreich befinden, Urlaubsbewilligungen von sechsmonatlicher Dauer den Offizieren bis zur Hälfte des completten Standes, und den Unteroffizieren und Soldaten bis zum achten Theile des Effectivstandes eines jeden Grades ertheilt werden. Bei den Truppen in Spanien können nur temporäre Urlaubsbewilligungen stattfinden. — Nach einer späteren Ordonnanz können in gleicher Weise die halbjährigen Beurlaubungen auch bei der Artillerie und dem Fuhrwesen stattfinden; jedoch bei den Offizieren nur bis zur Hälfte des präsenten Standes.

Die Dauerzeit der Bajonnetscheiden ist bei den Franzosen von 6 auf 5 Jahre herabgesetzt worden.

Norwegen. Bei der zu Christiania für norwegi'sche Militärpersonen errichteten hohen Schule, die seit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit getreten ist, haben sich 15 Offiziere als Studirende einschreiben lassen.

Persien. Das persische Heer besteht 1) aus den Garden des Königs und der Prinzen; 2) aus den von den nomadischen Stämmen gestellten Truppen; 3) aus den Provinzialmilizen, die keine regelmäßige und permanente Dienste thun; 4) aus verschiedenen Corps von Infanterie, Cavalerie und Artillerie, die so ziemlich auf europäi'schem Fuß exercirt und gekleidet sind. Die Zahl der Reiter, Gholam-schah genannt (oder der Garden) belief sich im J. 1810 auf 4000 Mann, die der Nomaden auf 80,000, die der einregistrirten Milizen auf 150,000 und die der auf europäische Art exercirten auf 20,000. Von den letzteren waren 9000 Mann, Djanebez genannt, besonders an die Person des Monarchen gebunden; der übrige Theil unter den Befehlen des Prinzen Abbas-Mirza, bestand aus zwölf Bataillonen Infanterie, Serbäz genannt, einer Schwadron Reiterei und einer hinreichenden Anzahl Artilleristen für den Dienst von 20 Kanonen. Es scheint, daß seitdem der Prinz Mehemed-Ali-Mirza, Gouverneur von Kirmanschah, dem Beispiele seines Bruders gefolgt ist, und einige Bataillone auf europäische Weise disciplinirt hat. Die Perser danken diese Neuerung zuerst Frankreich und dann England. Der Schach mustert seine Truppen wenigstens einmal jährlich. Jeder Soldat, bei seinem Namen aufgerufen, geht schnell vor dem Monarchen vorüber; wenn dieser mit ihm zufrieden ist, so erhält er seinen Sold. Der Fürst mustert selten mehr als 500 Mann an einem Tage; er sitzt bei dieser und ähnlichen Gelegenheiten auf einem tragbaren Thron.

Türkei. Der Sultan hat die Uebersetzung der Reglements für das französische Fußvolk, welche sich seit Selim III. schon großentheils in der Bibliothek des Sultans befanden, erhalten. Es waren denselben mehrere Zeichnungen beigefügt, welche die neuen Soldaten in allen Stellungen bei Handhabung der Waffen darstellen. Einer der Söhne des letzten Dollmetschers der Pforte hat diese Arbeit schnell vollendet. Der Sultan hat denselben jetzt beauftragt, auch die wichtigsten französischen Werke über die verschiedenen Theile des Kriegsdienstes zu übersetzen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
11. Nov. 1826.

Nr. 39.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Prüfungen bei Offiziersavancements im hannöverischen Dienste.

In dem neuen Dienstreglement für die hannöverischen Truppen (von 1824) ist Theil I. Cap. XI. §. 15 Folgendes bestimmt:

„Da es Unser ernstlicher Wille ist, daß die Offiziere Unserer Armee sich diejenigen Kenntnisse zu erwerben suchen, welche sie nothwendig besitzen müssen, um dem ihnen anzuvertrauenden Posten so vorstehen zu können, wie es das Beste des Dienstes erfordert, so sehen Wir Uns bewogen zu befehlen, daß ein jeder Offizier, bevor er zum Stabsoffizier avancirt, einer dreifachen Prüfung unterworfen werden soll.

Es soll zuvörderst ein jedes zu den untersten Offizierplätzen in Vorschlag zu bringendes Individuum hinsichtlich seiner allgemeinen wissenschaftlichen Schul- oder Vorkenntnisse geprüft werden.

Alsdann soll ein jeder Offizier, bevor er zum Premierlieutenant ernannt wird, hinsichtlich seiner theoretischen, militärischen Kenntnisse einer Prüfung unterworfen werden. Sollte an einen Offizier die Tour des Avancements zum Premierlieutenant so schnell kommen, daß er noch nicht vier Jahre im Dienste gewesen wäre, so soll auf sein Verlangen die Prüfung und das darauf vorzunehmende Avancement bis zum Ablaufe der genannten Zeit verschoben bleiben können. Eben so wollen Wir auch gestatten, daß ein Offizier auf seinen Wunsch schon früher und ehe die Tour zum Premierlieutenant an ihm steht, zu der vorschriftsmäßigen Prüfung gelassen werde.

Endlich soll ein jeder Offizier, ehe er bei der Artillerie zum Compagniechef, bei der Cavalerie und Infanterie aber zum Major ernannt wird, hinsichtlich seiner practischen militärischen Kenntnisse geprüft werden.

Unser commandirender General hat durch eine eigene Instruction nicht nur die Art und Weise zu bestimmen, wie die Prüfungen angestellt werden sollen, sondern auch nach den verschiedenen Waffengattungen diejenigen Gegenstände festzusetzen, welche dieselben umfassen sollen.

Bei einem im Felde stehenden Corps aber sollen keine Prüfungen der Offiziere erforderlich sein.“

Die hier vorgeschriebene Instruction ist in Bezug auf die Infanterie am 8. Dec. 1825 erschienen. Sie ist nachstehendes Inhalts:

Erster Abschnitt. Bestimmung der Gegenstände, über welche die Prüfungen sich zu erstrecken haben.

§. 1. Prüfung bei'm Avancement zum Secondlieutenant. Jedes Individuum, welches zum Secondlieutenant in Vorschlag gebracht werden soll, hat sich einer Prüfung in nachstehenden Gegenständen zu unterziehen, und die bei jedem Gegenstande rücksichtlich desselben näher bezeichneten Forderungen zu leisten:

1) Deutsche Sprache. Fähigkeit, einen schriftlichen Aufsatz orthographisch und grammatikalisch richtig und mit deutlicher Handschrift zu entwerfen.

2) Französische Sprache. Fähigkeit, einen leichten Prosaiker aus dem Französischen in das Deutsche zu übersetzen, und kleine Sätze schriftlich aus dem Deutschen in das Französische zu übertragen.

3) Englische Sprache. Die Kenntniß der Anfangsgründe derselben wird zur besonderen Empfehlung gereichen, wenn an dem bisherigen Aufenthaltsorte des Examinanden Gelegenheit gewesen ist, sie sich zu verschaffen.

4) Lateinische Sprache. Fertigkeit im Uebersetzen eines leichten Historikers aus dem Lateinischen in das Deutsche.

5) Mathematik. Kenntniß der Anfangsgründe der reinen Mathematik, d. h. der Arithmetik und Geometrie.

6) Geschichte und Geographie; so weit sie auf den lateinischen Schulen des Landes gelehrt wird.

7) Zeichnen. Anfangsgründe des Hand- oder Planzeichnens.

Kenntnisse in Militärwissenschaften werden selbst bei einem zum Secondlieutenant vorzuschlagenden Cadet nicht verlangt, können ihm jedoch zur Empfehlung gereichen, wenn sie zugleich mit Befriedigung der sonstigen Forderungen vorhanden sind.

§. 2. Prüfung bei'm Avancement zum Premierlieutenant. Jeder Secondlieutenant hat sich, vor einem weiteren Avancement, in nachstehenden Gegenständen als gehörig unterrichtet, zu beweisen:

I. Sprachkenntnisse. 1) Deutsche Sprache. Entwerfung einer größeren systematischen Ausarbeitung über ein gegebenes Thema. — 2) Französische Sprache. Fähigkeit, sich über einen bekannten Gegenstand mündlich unterhalten, und einen Brief über ein gegebenes Thema aufsetzen zu können. In Ermangelung gehabter Gele-

Digitized by Google

genheit, sich im Sprechen zu üben, wird Fertigkeit im Uebersetzen historischer oder militärischer Werke verlangt. — 3) Englische Sprache. Ihre Kenntniß gereicht, ohne durchaus gefordert zu werden, zur besonderen Empfehlung, und kann bei bedeutenden Fortschritten etwaige Unbekanntschaft mit der französischen Sprache ersetzen.

II. Mathematische Kenntnisse. 1) Arithmetik und Algebra, bis zum Binomischen Lehrsatze. — 2) Geometrie, bis zur ebenen Trigonometrie und Planimetrie einschließlich. — 3) Practische Geometrie; Fähigkeit, ein Terrain mit dem Meßtische aufzunehmen.

III. Geschichte u. Geographie. 1) Gründliche Bekanntschaft mit den vorzüglichsten Ereignissen der neueren Geschichte; — 2) allgemeine Statistik der europäischen Staaten; specielle der Staaten des deutschen Bundes.

IV. Zeichnen. Fertigkeit im Planzeichnen zur Aufnahme mit dem Meßtische, und im Croquiren nach dem Augenmaße. Es wird dabei deutliches, nicht aber schönes Zeichnen verlangt.

V. Militärische Wissenschaften. 1) Reine Tactik der Infanterie, d. h. Kenntniß der Grundsätze für die Stellungen, die Bewegungen und das Gefecht, sowohl der Linien- als der leichten Infanterie. — 2) Terrainlehre, d. h. Kenntniß der militärisch-wichtigen Eigenschaften der Oberfläche des Erdbodens. — 3) Kleiner Krieg; theoretisch nach den gewöhnlichen Lehrbüchern, practisch bis zur Fähigkeit, irgend einen in dessen Gebiet gehörenden Auftrag mit 2 Compagnieen Infanterie auszuführen. — 4) Feldfortification; theoretisch nach den üblichen Lehrbüchern, practisch bis zur Fähigkeit, auf einem angewiesenen Platze zu einem bestimmten Zwecke eine kleine Befestigung anzuordnen. — 5) Artillerie; allgemeine Kenntniß von der Einrichtung und Wirkung des in der Armee eingeführten Feldgeschützes. — 6) Festungsbaukunst; allgemeiner Begriff von der Einrichtung einer Festung und von dem Gange eines Festungskrieges. Kenntniß der in der Festungsbaukunst vorkommenden technischen Ausdrücke.

VI. Practische Dienstkenntnisse. 1) Fähigkeit, eine Compagnie vollständig exerciren zu können. — 2) Kenntniß der Bewaffnung und der sonstigen Equipirungs- und Montirungsgegenstände des Infanteristen. — 3) Kenntniß des inneren Dienstes und Haushaltes einer Compagnie.

§. 3. Prüfung bei'm Avancement zum Major. An einen Capitain, welcher zum Major befördert werden soll, sind nachstehende Forderun en zu machen: 1) practische Kenntnisse im Exerciren, durch das Commando eines Bataillons zu Pferde, und durch die Fähigkeit dargelegt, die Evolutionen auf dem Exercirplatze den Untergebenen anweisen zu können. — 2) Practische Kenntniß des Felddienstes der Infanterie, durch eine Aussetzung von Vorposten und durch den Angriff oder die Vertheidigung eines, mit einem Bataillone zu nehmenden oder zu behauptenden Postens dargethan. — 3) Fähigkeit, das Dienst- und Haushaltsreglement, so wie die Kriegsartikel anzuwenden, durch schriftliche Gutachten über einzelne vorgelegte Fälle bewiesen. — 4) Allgemeine Kenntniß der Anwendung sämmtlicher

Truppengattungen bei kriegerischen Vorfällen, durch eine schriftliche Disposition zu einem Manöver für 3 bis 4 Bataillone Infanterie, 4 Schwadronen Cavalerie und 1 Batterie Artillerie dargelegt.

Zweiter Abschnitt. Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei den Prüfungen.

§. 4. Allgemeine Vorschriften. Ein jeder, der zum Offizier vorgeschlagen zu werden, oder demnächst weiter zu avanciren wünscht, ist schuldig, sich zu den regelmäßigen Prüfungen auf eigene Kosten an dem Orte einzufinden, wo sie abgehalten werden sollen. Man wird zwar darauf Bedacht nehmen, den Kostenaufwand nach Möglichkeit zu vermeiden; indessen sind für erst alle, Behuf des Avancements zum Premierlieutenant vorzunehmende Prüfungen, in Hannover anzustellen.

§. 5—8. Verhalten bei den Prüfungen zum Secondlieutenant. Bis auf weitere Verfügung hat der Inspecteur der Infanterie die Prüfungen zum Secondlieutenant anzuordnen, und sich darüber unmittelbar berichten zu lassen. Es haben deßhalb die Regimentschefs, bevor sie einen Vorschlag zur Ernennung eines Secondlieutenants einschicken, den Inspecteur der Infanterie um Anordnung der Prüfung zu ersuchen, und die Mittheilung des Resultates derselben von ihm zu gewärtigen. — Die Prüfungen der zum Secondlieutenant bestimmten Individuen geschehen von einer, aus 3 bis 4 Mitgliedern unter dem Vorsitze eines Stabsoffiziers oder Capitains zu bildenden Prüfungscommission, welche die Regimentscommandeure hiermit angewiesen sind, nach Erforderniß, auf Verfügung des Inspecteurs, anzuordnen. So viel als möglich, sind Offiziere zu Mitgliedern zu nehmen. Sollte jedoch für jetzt in einzelnen Gegenständen eine Prüfung durch Offiziere Schwierigkeiten finden, so können auch Personen aus dem Civilstande an der Prüfung Theil zu nehmen ersucht werden. In der Regel ist die Prüfung nicht bei demjenigen Regimente abzuhalten, wobei der Anzustellende in Vorschlag gebracht werden soll. — Der Präsident der Prüfungscommission ordnet nach einer ihm zu ertheilenden speciellen Instruction die Prüfung an. Eines der Mitglieder führt über die vorgelegten Fragen und die Art ihrer Beantwortung ein summarisches Protocoll; über jeden einzelnen Gegenstand hat die Commission am Schlusse des Protocolls ihre gutachtliche Meinung über den höheren oder geringeren Grad der darin gezeigten Kenntnisse abzugeben. — Das Protocoll nebst den entworfenen schriftlichen Arbeiten ist vom Präsidenten der Commission dem Inspecteur der Infanterie unmittelbar einzuschicken. Der letztere läßt den betreffenden Regimentschef von dem Resultate der Prüfung benachrichtigen, und ist, falls es genügend befunden worden, diese Benachrichtigung demnächst dem Avancementsvorschlage beizufügen. Fällt das Resultat nicht genügend aus, so kann nach Ablauf eines halben Jahres die Prüfung von einer anderen Commission wiederholt werden. Fällt auch diese nicht genügend aus, so kann erst nach Ablauf eines Jahres eine neue stattfinden.

§. 9—11. Verhalten bei den Prüfungen zum Premierlieutenant. Am Schlusse eines jeden Quar-

Digitized by Google

tals haben die Regimentschefs eine namentliche Liste derjenigen Secondlieutenante, welche sie zur Prüfung, Behuf des weiteren Avancements, empfehlen wollen, dem Generaladjutanten einzuschicken. Es werden alsdann die weiteren Befehle hinsichtlich des Tages erfolgen, an welchem die Prüfung in Hannover stattfinden soll. Sie geschieht von einer nach §. 10 zu bildenden Commission. Auf Anforderung des Präsidenten dieser Commission haben die Commandeure der in Hannover garnisonirenden Regimenter diejenige Mannschaft zu dessen Verfügung zu stellen, welche etwa zu der Prüfung der practischen Kenntnisse erforderlich ist. — Die Prüfungscommission, für das Avancement zum Premierlieutenant, wird auf unmittelbaren Befehl des commandirenden Generals gebildet. Sie ist permanent, und werden nur aus besonderen Gründen neue Mitglieder dazu commandirt. Sie besteht unter dem Vorsitze eines Generals oder Stabsoffiziers aus 4 bis 5 anderen Offizieren, unter denen die Prüfung in den verschiedenen Gegenständen zu theilen ist. Das Verfahren bei der Prüfung ist nach §. 7 einzurichten. — Die Prüfungsprotocolle, nebst den schriftlichen Arbeiten, werden vom Präsidenten der Commission dem Generaladjutanten zugeschickt, und durch diesen dem betreffenden Regimentschef mit der Entscheidung zugefertigt, ob der Geprüfte zum weiteren Avancement vorgeschlagen werden darf oder nicht? In zweifelhaften Fällen werden die Protocolle vor der definitiven Entscheidung dem Inspecteur der Infanterie mitgetheilt. Der Präsident der Commission hat nach beendigter Prüfung den Offizier wieder zu seinem Regimente zu entlassen. Sind die Forderungen nicht genügend geleistet worden, und die Commission ist der Meinung, daß das Fehlende binnen einem halben Jahre nachgeholt werden kann (was in dem Protocolle alsdann zu bemerken ist), so bleibt es dem Regimentschef unbenommen, die Vacanz so lange unbesetzt zu lassen. Werden bei der alsdann zu wiederholenden Prüfung die Fähigkeiten abermals vermißt, oder ist gleich Anfangs so wenig gründliche Kenntniß gefunden, daß das Fehlende in einem halben Jahre wahrscheinlich nicht nachgeholt werden kann, so ist der in der Anciennetät zunächst folgende Offizier, falls er das Verlangte leistet, sofort zum Avancement vorzuschlagen, und der Unfähige bis zu erfolgter genügender Ausbildung zu übergehen.

§. 12 u. 13. Verhalten bei den Prüfungen zum Major. Die 6 bis 8 ältesten Capitaine der Infanterie sollen, wenn sie sich übrigens zum weiteren Avancement eignen, in Absicht der nach §. 3 zu erwartenden Kenntnisse schon geprüft werden, ehe die Tour zum Avancement, der Anciennetät nach, unmittelbar an einem jeden steht. Die Prüfungen hat in der Regel der Inspecteur der Infanterie selbst, und zwar bei Gelegenheit seiner Inspectionen, anzustellen. Sollten indeß besondere Umstände dieses verhindern, so wird ein anderer General einen speciellen Auftrag zu der Prüfung erhalten, und Ort und Zeit derselben näher bestimmt werden. — Nach vorgenommener Prüfung ist dem commandirenden General darüber ein besonderer vertraulicher Bericht zu machen, aus dem die gezeigten Kenntnisse genügend hervorgehen, und dem ein Gutachten über die Fähigkeit zum weiteren Avancement beigefügt ist. Die darnach etwa erforderlichen weiteren Maßregeln wird der commandirende General nach den Umständen befehlen.

Diese Instruction wurde mit nachstehender, gleichfalls vom 8. Dec. 1825 datirten Generalordre ausgegeben:

1) Seine Königliche Hoheit, der commandirende Herr Feldmarschall, Herzog von Cambridge, haben zu befehlen geruhet, daß diejenigen Prüfungen, welche das Dienstreglement, Theil I. Capitel XI. §. 15 vorschreibt, bei der Infanterie nach der anliegenden Instruction vom heutigen Tage stattfinden sollen, und daß vom 1. Januar künftiges Jahres an keine Avancementsvorschläge zum Second- und Premierlieutenant ferner einzuschicken sind, bevor nicht die reglementsmäßige Prüfung vorgenommen ist.

2) Rücksichtlich der Cadetten oder sonstigen jungen Leute, welche die Regimentschefs die Absicht haben, zu Offizieren vorzuschlagen, erwarten Seine Königliche Hoheit eine frühzeitige Fürsorge für deren Ausbildung. Auf diejenige der Cadetten werden die Regimentschefs durch unmittelbare Leitung, auf diejenige sonstiger zum Offizierstande bestimmten jungen Leute dadurch wirken können, daß sie deren Angehörige von den Forderungen unterrichten, die demnächst bei den Prüfungen gemacht werden sollen.

3) Damit jedoch mit desto größerer Strenge darauf gehalten werden kann, daß das Geforderte wirklich geleistet werde, so haben Seine Königliche Hoheit, hinsichtlich der Prüfungen zum Secondlieutenant, zu bestimmen geruhet, daß von den in der Instruction im §. 1 genannten Kenntnissen: a) die französische Sprache und b) die Geschichte und Geographie erst vom 1. Januar 1827 an, c) die lateinische Sprache erst vom 1. Januar 1828 an, gefordert werden sollen. Indessen werden diese Gegenstände auch schon früher zur Empfehlung gereichen.

4) Für die weitere Ausbildung der Secondlieutenante bis zu denjenigen Forderungen, welche bei der Prüfung zum Premierlieutenant gemacht werden sollen, haben die Regimentschefs und Commandeure auf das Gewissenhafteste zu sorgen. Es reicht nicht hin, daß durch die Regimentsschulen und den Besuch der Militärschule zu Hannover die Gelegenheit zu jener Ausbildung gegeben wird, sondern es ist die Pflicht der obigen Vorgesetzten, über die Benutzung dieser Gelegenheit dienstmäßig zu wachen. Für die Ausbildung der jüngeren Offiziere in den practischen Dienstkenntnissen haben die Commandeure wiederum die Compagniecommandanten verantwortlich zu machen.

5) Um auch den Secondlieutenanten die gehörige Zeit für ihre vollständige Ausbildung zu verschaffen, befehlen Seine Königliche Hoheit, daß a) die vorgeschriebenen Forderungen im Französischen, in der practischen Geometrie und dem Zeichnen, erst vom 1. Januar 1827 an, und b) diejenigen in der Artillerie, der Festungsbaukunst, der Terrainlehre, der Geschichte und

Digitized by Google

Geographie, erst vom 1. Januar 1828 an gemacht werden sollen. Auch hinsichtlich der Forderungen in der Arithmetik und Algebra, der Geometrie und Trigonometrie, wird bis zum 1. Januar 1828 darauf Rücksicht genommen werden, welche Gelegenheit bisher der Offizier zu seiner mathematischen Ausbildung gehabt hat.

6) Die jetzt schon im Dienste befindlichen, oder noch vor dem 1. Januar künftiges Jahres in Vorschlag kommenden Premierlieutenante sollen demnächst, bevor sie zu Capitainen in Vorschlag gebracht werden, eine genügende Kenntniß: a) in der reinen Tactik der Infanterie, b) im kleinen Kriege, c) im Zeichnen, d) in den practischen Dienstgegenständen darzuthun gehalten sein. Der Inspecteur der Infanterie hat für die deßhalb anzustellenden Prüfungen Sorge zu tragen, die Art und Weise derselben zu bestimmen, und sich deren Resultat vorlegen zu lassen.

7) Schließlich vertrauen Seine Königliche Hoheit zu dem Diensteifer sämmtlicher Offiziere, daß sie in dem Bestreben nicht ermüden werden, sich selbst und ihre Untergebenen zu ihrem wichtigen Stande und besonders zu den ihnen im Felde obliegenden Pflichten immer mehr und mehr auszubilden.

Miscellen.

Baiern. Das Vermögen der milden Militäranstalten in Baiern nimmt außerordentlich schnell zu. Am Ende Septembers 1824 belief es sich (s. A. M. Z. Nr. 6. Seite 45. Anmerk.*) auf 3,874,365 fl. Am Ende Septembers 1825 hatte es sich um 145,456 fl. vermehrt: denn es betrug das Vermögen

1) des Mil. Wittwen- und Waisenfonds	2,766,334 fl.	37 kr.
2) des Mil. Invalidenfonds	1,168,061 "	— "
3) des Mil. milden Stiftungsfonds .	85,425 "	34 "
zusammen	4,019,821 fl.	11 kr.

Bei dem Wittwen- und Waisenfonds betrug in dem Etatsjahre von 1824 auf 1825 die Einnahme 310,231 fl., die Ausgabe 237,237 fl. Es erhielten daraus 1306 Wittwen und 804 Waisen von Offizieren und Soldaten Pensionen. — Bei dem Invalidenfonds betrug in demselben Zeitraume die Einnahme 144,985 fl., die Ausgabe 74,934 fl. Mittelst dieser Summe wurden in der Versorgungsanstalt zu Fürstenfeld 208, und in derjenigen zu Denauwörth 68 Invaliden verpflegt, außerdem erhielten noch besondere Unterstützung 245 Invaliden. — Bei dem milden Stiftungsfonds betrug in dem nämlichen Jahre die Einnahme 6113 fl., die Ausgabe 3703 fl. Es erhielten 185 Individuen aus demselben Unterstützungen.

Frankreich. Der französische Kriegsminister hat unterm 29. April d. J. verfügt, daß das Säbelgehänge oder Kuppel der Offiziere der Truppen zu Fuß auch fernerhin von Tuch oder sonstigem Zeuge, daß aber dessen sichtbarer Theil — welchen die Franzosen sehr richtig, und im Gegensatze mit der bei den Deutschen üblichen Deutung dieses Wortes, Porte-épée nennen — für alle Anzüge von schwarzem lackirtem Leder sein soll. Bei dem Frühanzuge und wenn die Offiziere den Ueberrock anhaben, soll der Säbel über diesem Kleidungsstücke getragen werden, und zwar mittelst des Kuppels, welches unter dem Ueberrocke verbleibt, dessen, das Porte-épée genannter Theil sich jedoch allein außerhalb befindet und zu diesem Behufe durch eine horizontale, von einer Patte bedeckte, und an der linken Seite des Ueberrocks in der Höhe der Hüfte angebrachte Oeffnung gesteckt wird, während auch die entgegengesetzte Seite des Ueberrocks eine ähnliche Patte, zur Vermeidung der Ungleichheit, erhält. Die Unteroffiziere der Truppen zu Fuß, welche Degen haben, werden sie, wenn sie den Mantel anziehen, auf dieselbe Art tragen, wie die Offiziere zum Tragen der Säbel autorisirt sind.

Der Preis des, während des Jahres 1826 durch die Generaldirection der Pulverfabrication an die Departements des Krieges, der Marine und der Finanzen zu verabfolgenden Pulvers ist folgendermaßen festgesetzt:

		Fr.	Ct.	
zum Kriegsgebrauch:	für das Kriegsdepart. zu	2	55	d. Kilogr.
	" " Marinedepart. "	2	60	" "
	" " Finanzdepart. "	2	46	" "
Für Minen	"	2	21	" "
" den auswärtigen Handel	"	1	80	" "
für die Jagd: feines	"	2	81	" "
das feinste	"	2	93	" "

Hierzu kommen noch auf jedes Kilogramm 50 Cent. für den Preis der Büchsen oder Kästchen, in welche diese letztere Pulversorte gefüllt wird.

Am 4. November eines jeden Jahres, dem Namenstage des Königs, wird in Frankreich an jeden Unteroffizier und Soldaten der Garde und der Linie zu Paris und in den davon abhängenden Casernirungsorten ein Liter Wein, und in den Militärdivisionen, so wie bei der Armee, ein halbes Liter Wein oder zwei Rationen Branntwein ausgetheilt.

Alle zur Reparatur der französischen Infanteriegewehre erforderliche Ersatzstücke durften vom 1. Juli d. J. an nur allein noch aus den beiden Gewehrfabriken zu Maubeuge und Charleville, weil daselbst die Fabrication am wohlfeilsten ist, bezogen werden. Die Verwaltungsräthe, welche jene Stücke dort ankaufen, verabfolgen sie, nach Maßgabe des Bedarfs, an die Regiments-Büchsenmacher, und diesen ist es ausdrücklich verboten, dergleichen Stücke anderwärts anzukaufen oder selbst zu verfertigen. Diese von dem Büchsenmacher ins Reine gearbeitete Stücke werden von dem letzteren, wenn er sie einpaßt, mit seinem Zeichen auf eine solche Art markirt, daß sie dadurch nicht beschädigt werden können.

Der französische Kriegsminister bemerkt in einem Circularschreiben vom 10. Febr. d. J., daß die Untersuchungen der in den Händen der Truppen befindlichen Gewehre in dem verflossenen Jahre nicht mit der Umsicht und in der Art, wie solches die bestehenden Vorschriften verlangten, vorgenommen worden seien, und drückt dabei den Wunsch aus, daß fernerhin zu diesem Behufe, wo möglich, nur solche Artillerieoffiziere gebraucht werden möchten, welche schon in Gewehrfabriken verwendet worden seien und sich daselbst durch ihren Eifer bemerkbar gemacht hätten.

Durch eine Note des Kriegsministers vom 24. März d. J. wird der franz. Armee das Resultat der Waffeninspection vom J. 1825 bekannt gemacht. Es werden darin 10 Infanterie- und 12 Cavalerieregimenter, welche sich durch den guten Zustand ihrer Waffen ausgezeichnet haben, namentlich angeführt. Sechszehn Lieutenans d'armement, welche namhaft gemacht sind, und die Büchsenmacher von 9, ebenfalls namentlich angeführten Regimentern wurden, wegen ihres Eifers in Versehung ihrer Functionen, öffentlich belobt und erhielten Gratificationen. Die Zahl der Regimenter, deren Waffen in schlechtem Zustande befunden worden, ist größer, als im vorhergehenden Jahre 1824; 16 Regimenter wurden mehr oder weniger getadelt, und strenge Maßregeln wurden hinsichtlich 7 anderer getroffen, bei welchen der verwahrloste Zustand der Waffen unverkennbar einem Mangel an Aufsicht zuzuschreiben war, weßhalb denn auch verhältnißmäßige Abzüge an den Besoldungen der Stabs- und Compagnieoffiziere dieser letzteren Regimenter angeordnet worden sind.

Die Stein- oder Hahnschraube, die Nuß und die Stange an dem Schlosse der kleinen Feuergewehre wird in Frankreich von nun an in Stahl fabricirt.

Niederlande. Nach einem Beschlusse des Kriegsministers sind die Pfeifer in der ganzen niederländischen Armee abgeschafft.

Türkei. (Konstantinopel, 16. Oct.) Die Werbungen für die regulären Truppen, und die Uebungen derselben in Gegenwart des Großwesirs, des Seraskiers und sehr oft selbst des Sultans, werden ohne Unterlaß fortgesetzt. Am 30. v. M. wurde ein großes Manöver auf der Ebene von Kiathana, und am 18. ein gleiches auf der Wiese bei Bujukdere vor dem Großherrn ausgeführt, welcher nach beendigtem Exercitium die Mannschaft vor seinem Zelte vorbeidefiliren, und jedem Mann eine Gratification von 12 Piastern verabreichen ließ.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
15. Nov. 1826.

Nr. 407

Allgemeine Militär-Zeitung.

Die französischen Artillerieschulen.

Im Jahr 1817 war der Entwurf eines Reglements über den Dienst und die Bildung der Truppen des königlich französischen Artilleriecorps in den Schulen dieser Waffe provisorisch in Wirksamkeit gesetzt worden, indem der König dasselbe, ehe es ihm zur Sanction vorgelegt würde, erst durch die Erfahrung geprüft wissen wollte. Die Generalinspecteure und die Commandanten der Artillerieschulen wurden aufgefordert, alle Bemerkungen, welche sich ihnen in Bezug auf jenen Entwurf ergeben würden, vorzulegen. Nachdem diese Bemerkungen während 9 Probejahren gesammelt worden waren, legte der Kriegsminister dem Könige den Entwurf mit den, in Folge der Erfahrung nöthig erschienenen Modificationen und Zusätzen vor, und hierauf erschien

1) eine königliche Ordonnanz vom 2. Juli 1826, welche die Grundlagen des Dienstes und der Bildung der Truppen in den Artillerieschulen bestimmt, und

2) ein vom Könige genehmigtes Reglement über das Detail der Vollziehung dieser Ordonnanz, datirt vom 5. August 1826.

Beides wurde durch ein Circular des Kriegsministers vom 14. September an die Militärbehörden ausgegeben.

Wir theilen den Lesern den wesentlichsten Inhalt der Ordonnanz und des Reglements im Folgenden mit.

I. Von dem Stabe, dem Lehr- und Instructionspersonale der Schulen.

Der Stab jeder Artillerie-Regimentsschule ist zusammengesetzt aus 1 Schulcommandant (Marechal-de-camp), 1 Gehülfen des Schulcommandanten (Oberstlieutenant), 1 Professor der auf die Artillerie angewandten Wissenschaften, 1 Repetent, 1 Professor der Fortification, der Zeichenkunst und der Construction der Gebäude, 2 Zeugwärtern und 1 Feuerwerksmeister. Sodann wird für die theoretischen Lehrcurse, mit welchen die Professoren nicht chargirt sind, eine Anzahl von Artillerieoffizieren bei dem Stabe verwendet. Ein Capitain 1r Klasse ist Director des Parks der Schule; 2 Premierlieutenante sind seine Gehülfen. In derjenigen Schule, bei welcher sich das Pontonnierbataillon befindet, ist ein Capitain 1r Klasse dieses Bataillons Director des zur Instruction des Bataillons erforderlichen Brückenzugs und des, für diesen Zweck verwendeten Artilleriematerills; ein Premierlieutenant ist sein Gehülfe, und ein Zeugwärter hat die Aufsicht über diesen Park.

Der Schulcommandant hat den Oberbefehl über das ganze Personnell der Artillerie, welche der Schule attachirt und in dem Platze, worin sich die Schule befindet, stationirt ist; er hat die Oberaufsicht über die Detailinstruction der Truppen, über das Materiell und die Artillerie-Etablissements in dem Platze; er hat die Leitung und die specielle Aufsicht über die Gesammtinstruction (instruction d'ensemble) der Truppen, so wie über den sich darauf beziehenden Dienst und über das dabei verwendete Materiell.

Der Gehülfe des Schulcommandanten gibt die Befehle desselben aus und wacht über deren Vollziehung. Er hat die besondere Aufsicht über das Materiell und die Etablissements und präsidirt, falls der Commandant nicht zugegen ist, die Conferenzen der Capitaine. (Von diesen Conferenzen wird weiter unten die Rede sein.)

Der Parkdirector ist mit der Instandhaltung der Gebäude, Magazine und Etablissements des Polygons, und mit der Unterhaltung, den Veränderungen, der Munitionsversorgung ꝛc. des für den Unterricht bestimmten Artilleriezuges, so wie mit der Naturalrechnung darüber chargirt. Er behält übrigens das Commando und die Verwaltung seiner Compagnie.

Der Professor der angewandten Wissenschaften hat Vorlesungen zu halten über Balistik und über Mechanik, angewandt auf die Grundsätze der Construction der Geschütze jeder Art, der Lafseten, Wagen und anderen Maschinen, welche in den verschiedenen Etablissements im Gebrauche sind. Er ist Secretär bei den Conferenzen der Capitaine und kann an ihren Discussionen Theil nehmen. Er ist Conservator der Bibliothek und der Sammlungen von Instrumenten und anderen Gegenständen.

Der Repetent ersetzt den Professor, wenn derselbe verhindert ist, unterstützt denselben in Bezug auf die Bibliothek und die anderen Sammlungen, und hält den Offizieren, welche die Applicationsschule nicht passirt haben, Vorlesungen über Statik.

Der Professor der Fortification ꝛc. hält Vorlesungen über Fortification für die Unteroffiziere und für diejenigen Offiziere, welche die Schule nicht passirt

Digitized by Google

haben, so wie für diese letztere über descriptive Geometrie und über die Construction der Artilleriegebäude; ferner lehrt er sie die Aufnahme von Gebäuden und Maschinen, und das Zeichnen mit der Feder und mit dem Pinsel. — Er ist Conservator der Modell- und Zeichensäle und des Depots der Charten und Plane.

Von den Zeugwärtern ist der eine der Aufseher über das Schulgebäude, Kassier, Geldrechner und hinsichtlich des Schulgebäudes zugleich Naturalrechner, — der andere ist Wächter des Parks und des Polygons, und Naturalrechner in dieser Hinsicht.

Der Feuerwerksmeister leitet die Arbeiten des Feuerwerkssaals, sowohl in Bezug auf die Instruction der Feuerwerker, als auf die Verfertigung der zum Dienste der Schule erforderlichen Feuerwerksgegenstände ꝛc.

Mit Ausnahme der den beiden Professoren und dem Repetenten übertragenen Wissenschaften, sind alle übrige Theile der theoretischen Gesammtinstruction den oben erwähnten Offizieren anvertraut. Der Kriegsminister bestimmt, auf den Vorschlag des Schulcommandanten, drei Capitaine, wovon der eine den Lieutenanten Vorlesungen über den Artilleriedienst im Felde, bei Belagerungen, in den Festungen und an den Küsten, sodann über den Batteriebau, — der andere über den Dienst der Pulvermühlen und Stückgießereien, — und der dritte über den Dienst der Schmieden und Gewehrfabriken zu halten hat. Ein Capitain, wo möglich vom Pontonnierbataillon, lehrt die Flußübergänge und den Brückenbau. Ein Offizier von der Artillerie oder dem Train, oder ein besonderer Lehrer, unterrichtet in der Pferdearzneikunde. Ein Major oder ein anderer Offizier unterrichtet die Lieutenante in der inneren Verwaltung der Corps.

Der practische Gesammtunterricht wird durch den Gehülfen des Schulcommandanten geleitet und überwacht, und durch einen wöchentlich nach der Tour wechselnden Bataillons- oder Escadronschef befehligt. Der Schulcommandant ist dabei so oft zugegen, als es seine übrige Geschäffte gestatten; deßgleichen die Obersten und Oberstlieutenante der Regimenter und die anderen Corpschefs, wenn ihre Corps an dem Unterrichte Theil nehmen. Die Offiziere, welche den practischen Gesammtunterricht zu ertheilen haben, werden jährlich von dem Schulcommandanten nach eingeholten Vorschlägen der Corpschefs ausgewählt und dem inspicirenden General zur Genehmigung vorgelegt.

Der theoretische und practische Detailunterricht wird bei den Artillerieregimentern zu Fuß und zu Pferd durch den Oberstlieutenant, bei dem Pontonnierbataillon durch einen der Bataillonschefs, und bei den Trainescadronen durch den Capitainmajor geleitet und überwacht. Ertheilt wird dieser Unterricht durch Offiziere und Unteroffiziere, welche die Corpsbefehlshaber ernennen. In jedem Artillerieregimente zu Fuß und zu Pferd sollen hierzu bestimmt werden:

1) für den theoretischen Unterricht — 1 Capitain für den katechetischen Unterricht der Lieutenante über die Reglements; 1 Lieutenant mit 4 Unteroffizieren zur Leitung des gegenseitigen Unterrichtes im Lesen und Schreiben, sodann zur Unterweisung in der französischen Grammatik; 1 Lieutenant mit 3 Unteroffizieren, um mit den Unteroffizieren und Soldaten einen Cursus der Arithmetik und Elementargeometrie zu durchgehen; 1 Lieutenant mit 3 Unteroffizieren, um mit den Unteroffizieren den Cursus der Elementar-Fortification und die speciellen Curse über den Artilleriedienst zu durchgehen;

2) für den practischen Unterricht — 2 Bataillons- oder Escadronschefs, von welchen der eine die Infanterie- oder Cavalerie-Instruction *), der andere die Artillerie-Instruction unter der Aufsicht des Oberstlieutenants vom Regiment zu leiten hat; 2 Instructionscapitaine mit gleicher Bestimmung, und zugleich zur katechetischen Unterrichtung der Lieutenante über die Manövers und um denselben den Commandoton beizubringen; 4 Lieutenante, je zwei für jede der genannten Instructionsarten (und einer davon noch besonders für die theoretische Unterweisung der Unteroffiziere); endlich eine, mit der Zahl der Recruten und der Soldaten 2r u. 3r Klasse im Verhältniß stehende Anzahl von Unteroffizieren und Corporalen oder Brigadiers.

Aehnlich ist das Instructionspersonal bei dem Pontonnierbataillon und bei den Trainescadronen.

Die mit irgend einem Theile des Unterrichtes beauftragten Offiziere und Unteroffiziere können, so weit nöthig, von dem inneren Dienste in ihren Corps befreit werden; jedoch behalten die Premiercapitaine das Commando und die Administration ihrer Compagnieen.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber das in der königlich sächsischen Armee bestehende System der körperlichen Züchtigungen.

Von dem in neuerer Zeit überall vorwaltenden Geiste der Humanität, auf der anderen Seite aber auch von der Ueberzeugung geleitet, daß bei einem Truppencorps, welches meistentheils aus der niederen Volksklasse ergänzt wird, körperliche Züchtigungen zur Erhaltung der Disciplin nicht ganz zu entbehren sind, traf man im Jahre 1817 die Einrichtung, die gemeine Mannschaft einer Compagnie in zwei Klassen zu theilen. Nur die zweite Klasse war körperlichen Züchtigungen unterwor-

*) Es ist streng vorgeschrieben, die Truppen des Artilleriecorps in dem Infanterie- und Cavalerie-Exercitium nur so weit zu üben, als dasselbe für diese Truppen nothwendig ist (d. h. so weit, als nöthig ist, um die Regelmäßigkeit der Artilleriemanövers herbeizuführen, für welche jene Exercitien die Elemente bilden; um den Artilleristen den Grad von Haltung zu geben, welchen der Infanterie- oder Cavaleriedienst erfordert, für den Fall ihrer Verwendung zu diesem Dienste in der Garnison oder im Felde; um sie für den Fall, daß sie sich ihrer Tragwaffen bedienen müßten, deren Gebrauch zu lehren; endlich um ihnen die Art anschaulich zu machen, wie die Artillerie zu den Bewegungen der Infanterie und Cavalerie concurriren und sie unterstützen muß.) Die Schulcommandanten sollen darüber wachen, daß nicht durch das Bemühen, den Artilleristen einen für diese Zwecke nicht nothwendigen Grad von Ausbildung im Infanterie- und Cavalerie-Exercitium zu geben, eine Zeit verschwendet werde, welche weit nützlicher für Artillerieübungen verwendet werden kann. Die Artilleristen zu Pferd müssen natürlich in dem festen Sitz zu Pferde, und in dem gewandten Auf- und Absteigen gehörig unterrichtet und häufig geübt werden.

Digitized by Google

fen. In dieselbe wurden alle Leute gesetzt, welche in den zuletzt verflossenen zwei Jahren eine dergleichen Strafe erhalten hatten. Alle übrigen bildeten die erste Klasse; auch der Recrut wurde, bei seinem Eintritte in den Dienst, Mitglied der ersten Klasse. Die Herabsetzung aus dieser in die zweite Klasse konnte später nur dann erfolgen, wenn gelindere Strafmittel fruchtlos blieben und das Vergehen mit sechstägigem Lattenarreste — einer jetzt nicht mehr bestehenden Strafart — zu ahnden war. Diese Herabsetzung erfolgte öffentlich, und die Befugniß dazu hatten nur der Regiments-, Bataillons- und Escadrons-Commandant. Ein Mann der zweiten Klasse, welcher unzweideutige und anhaltende Beweise seiner Besserung gab, konnte wieder in die erste Klasse erhoben werden, und zwar von demjenigen, welchem das Recht der Herabsetzung zustand. Die Gemeinen der zweiten Klasse erhielten, als äußeres Unterscheidungszeichen, die Ziffer 2 auf den Dragoner der Uniform genäht.

Eine beinahe fünfjährige Erfahrung ließ diese Einrichtung als nicht ganz zweckmäßig erscheinen. Die Recruten standen von Haus aus in der ersten Klasse, also bevor man wußte, ob sie derselben durch ihre Aufführung und Eigenschaften würdig wären. Das damalige Werbegesetz stellte meistentheils Mannschaften aus den niederen Volksklassen unter die Waffen, also auch Leute ohne, oder mit einem geringen Grade von Bildung und Moralität. Bei solchen blieb, auch bei der größten Mühe, die man sich mit ihnen gab, doch der Mensch zurück, und Vergehen derselben waren nicht selten. Wurden sie nun deßhalb in die 2te Klasse herabgesetzt, so verloren sie, durch diese öffentliche Erniedrigung vor ihren Cameraden, oft noch den letzten Funken von Ehrgefühl, sie verfielen in Dumpfsinn, sanken immer tiefer, und es gehörte zu den sehr seltenen Fällen, wenn ein Mann der 2ten Klasse wieder in die 1te aufgenommen werden konnte.*) Der Zweck des Besserungsmittels war also verfehlt. Aber auch in dienstlicher Hinsicht zeigten sich Hindernisse: denn die Offiziere kamen in große Verlegenheiten, wenn, zur Aufrechthaltung ihrer Autorität, eine augenblickliche körperliche Züchtigung erforderlich wurde. Der Mann der 1ten Klasse durfte nicht geschlagen werden; er konnte sich einer solchen Züchtigung vielleicht widersetzen; die Herabsetzung in die 2te Klasse stand aber nur, wie bereits erwähnt, dem Regiments- und Bataillons-Commandanten zu und war mit Weitläufigkeiten verbunden.

Alle diese Erfahrungen wurden bei Redigirung eines Strafgesetzbuches reiflich erwogen, und mit dem, im Jahre 1822 erfolgten Erscheinen desselben eine entgegengesetzte Eintheilung der gemeinen Mannschaft angeordnet. Nach derselben ist von Haus aus jeder Soldat der körperlichen Züchtigung unterworfen und nur derjenige, welcher sich in jeder Hinsicht, als Soldat und als Mensch, im Dienste und außer dem Dienste untadelhaft beträgt, wird in die ausgezeichnete Klasse erhoben. Er darf, so lange er in derselben steht, nie mit einer körperlichen Züchtigung belegt werden. Die Wahl geschieht mit der größten Vorsicht und Unparteilichkeit, sonst würde der Zweck verfehlt werden. Eine Bordenlitze, auf jeder Seite des Kragens, ist seine äußere Abzeichnung; in allen Listen und Eingaben wird bei seinem Namen mit rother Dinte bemerkt: „ausgezeichneter Soldat," und in seinem Abschiede ebenfalls gedacht, wie lange er in dieser Klasse gestanden habe. Das Recht der Erhebung steht nur den Offizieren höherer Grade, bis mit Einschluß derjenigen zu, welchen ein fortwährendes Compagnie-Commando anvertraut ist; eben so die Befugniß der Herabsetzung.

Diese Einrichtung hat sich als dem Zwecke vollkommen entsprechend bewährt. Die Bestrafungen werden seltener, denn das Ehrgefühl ist geweckt. Der Mann kann nur durch ausgezeichnetes Betragen in eine ausgezeichnete Klasse gelangen. In dieselbe erhoben, genießt er die besondere Achtung und das Vertrauen seiner Vorgesetzten. Sein Stolz auf Würdigkeit wird rege gemacht und gehoben, denn man stellt ihn seinen Cameraden als Beispiel auf, und er genießt auch von anderen Ständen eine ehrende Auszeichnung. Die Bordenlitze, das äußere Zeichen der Zuverlässigkeit und eines tadelfreien Benehmens, ist ein sehr ersehntes Ziel des Soldaten und ein Sporn zur guten Aufführung und Nacheiferung geworden.

Wenn sich auch der königlich sächsische Militärdienst seit zwei Jahren eines verbesserten Ergänzungssystems zu erfreuen hat, wodurch der Armee mehr gebildete Männer als sonst zugeführt werden, so hat diese Einrichtung doch für letztere in keiner Hinsicht etwas Drückendes. Sie sind zwar, vom Anbeginn an, gleich jedem Anderen, nicht von körperlicher Züchtigung befreit, doch können sie sich dieselbe nur durch üble Aufführung zuziehen: denn gegen Willkühr und tyrannische Behandlung schützen sie die Gesetze. Man hat mehrere derselben, binnen Kurzem, in die Klasse der ausgezeichneten Soldaten erheben sehen.

Die in der Armee eingeführten körperlichen Züchtigungen bestehen in:

Schlägen auf den Hintern,
Ruthenhieben auf den entblößten Rücken und
Spitzruthen.

Letztere Strafart ist allein für die Anwendung im Felde bei größeren Vergehungen bestimmt, wo längere Freiheitsstrafen nicht immer zureichend und nicht überall ausführbar sind.

Die Strafe der körperlichen Züchtigung (Stockschläge und Ruthenhiebe) soll nur in folgenden Fällen stattfinden:

a) wenn das Gesetz diese Strafe, als gewissen Gattungen von Verbrechen besonders angemessen, ausdrücklich bestimmt hat;

*) Erfahrung gegen Erfahrung — s. Nr. 11 der A. M. Z. S. 84. 85. Anmerk. *) Im großherz. hessischen Dienste ist es zwar auch selten, daß die Strafe der Versetzung unter den Stock wiederaufgehoben wird; hiervon liegt aber der Grund darin, daß diese Aufhebung durch das Gesetz nur dann gestattet ist, wenn sich der Degradirte während eines ganzen, im Dienste zugebrachten Jahres musterhaft betragen hat, — ein Fall, welcher in Folge des Beurlaubungssystems im großherz. hessischen Dienste in der Regel nur bei solchen möglich ist, welche gleich in der ersten Zeit ihres Dienstes degradirt worden sind. (Anmerk. d. Redaction.)

Digitized by Google

b) wenn dem Einreißen grober, jedoch nicht todeswürdiger Verbrechen Einhalt zu thun ist;
c) auf Märschen und im Felde, wo die körperliche Züchtigung mit der eigentlich festgesetzten Freiheitsstrafe vom Richter alternativ zu erkennen ist, da in diesen Fällen zu Vollstreckung der Freiheitsstrafen die Gelegenheit öfters mangelt;
d) wenn bei einzelnen Gemeinen die früher angewendeten, gelinderen Strafmittel ohne Erfolg geblieben sind.

Die körperliche Züchtigung kann nicht willkührlich, sondern lediglich auf Anordnung der vorgesetzten Offiziere, nach Maßgabe der jedem Grade derselben in den Dienstvorschriften vorgezeichneten Strafgewalt, in Anwendung gebracht werden.

Das höchste anwendbare Maas der körperlichen Züchtigung besteht
a) bei den Schlägen auf den Hintern — in 100 Schlägen an 6 Tagen;
b) bei den Ruthenhieben auf den entblößten Rücken — in 300 Hieben an 6 Tagen;
c) bei der Spitzruthenstrafe — in 12maligem Gassenlaufen durch 200 Mann an einem Tage, oder 20maligem an zwei Tagen (mit Beobachtung einer angemessenen, zur Heilung des Mannes von der ersten Vollstreckung erforderlichen Unterbrechung.)

Ein Hauptmann kann höchstens 15 Stockschläge oder 45 Ruthenhiebe an einem Tage; ein Bataillonscommandeur höchstens 25 Stockschläge oder 75 Ruthenhiebe an einem Tage; ein Regimentscommandeur noch einmal so viel; ein Brigade- oder Divisionsgeneral höchstens 50 Stockschläge oder 150 Ruthenhiebe an 2 Tagen dictiren.

Die Soldaten der ausgezeichneten Klasse können nur erst nach förmlicher Ausstoßung aus derselben, der körperlichen Züchtigung unterworfen werden. Wem die Befugniß dieser Ausstoßung zusteht, ist schon oben gesagt worden. Diejenigen, welche ein bloß einstweiliges Compagniecommando führen, haben, bei hierzu entstehenden Anlässen, dem ihnen zunächst vorgesetzten Stabsoffiziere die deßfallsige Anordnung zu überlassen. — Die erfolgte Ausstoßung aus der Klasse der Ausgezeichneten wird jedesmal bei der Parole im Standorte, oder, nach dem Ermessen des Regiments-Commandanten, im Regimente bekannt gemacht.

Außer den, durch das Gesetz besonders bestimmten Fällen, kann diese Ausstoßung nur dann geschehen, wenn der, durch die vorher angewandten gelinderen Strafmittel nicht Gebesserte ein mit viertägigem Kettenarreste zu ahndendes Vergehen begangen hat.

Jeder zur Strafe degradirte Unteroffizier tritt in die Klasse der nicht ausgezeichneten Gemeinen.

Bei Anwendung der Spitzruthenstrafe im Felde wird noch besonders vorausgesetzt, daß derjenige, welcher damit belegt werden soll, entweder durch den vorherigen Lebenswandel oder durch die Schändlichkeit des begangenen Verbrechens, oder durch die erschwerenden Umstände, unter welchen er ein minder schändendes Verbrechen verübt hat, oder durch den Grad der Bosheit, womit er bei Verübung eines Verbrechens zu Werke gegangen ist, unzweideutige Zeichen eines rohen und verstockten Gemüthes gegeben habe.

Durch Vollstreckung irgend einer Strafe soll dem Manne kein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugezogen werden. Vor Vollziehung derselben ist der zu Bestrafende jedesmal durch den Arzt pflichtmäßig zu untersuchen, und wenn die Beschaffenheit seiner Gesundheit die Anwendung dieser Strafe verbietet, mit einer anderen, verhältnißmäßigen zu belegen.

Jede körperliche Züchtigung soll an entlegenen oder verschlossenen Plätzen, in Beisein eines Offiziers, eines Militärarztes und einer dazu commandirten Anzahl Mannschaft, entweder durch den Profos, oder durch einen besonders dazu befehligten Unteroffizier vollzogen werden.

Bei Bestrafung grober, mit harten Freiheits- oder körperlichen Strafen nach Vorschrift der Gesetze zu ahndender Verbrechen, können beiderlei Strafen unter sich, oder in ihren verschiedenen Graden, in demjenigen Verhältnisse mit einander verbunden, und in dieser Verbindung nach einander in Anwendung gebracht werden, daß sie, zusammen gerechnet, derjenigen Strafe gleich sind, welche der Verbrecher nach Vorschrift des Gesetzes verwirkt hat.

Das Verhältniß der körperlichen Züchtigungen unter sich und zu anderen Strafen ist folgendes. In gleichem Verhältnisse stehen:

Stockschläge.	Ruthenhiebe.	Spitzruthen durch 200 M.	Gemeiner Arrest.	Zuchthaus.
10. a. *)	30. a.	—	9 Tage.	—
50. a. **)	150. a.	—	6 Wochen.	—
50. b.	150. b.	—	9 Wochen.	—
100. d.	300. d.	4mal.	6 Monate.	—
100. f.	300. f.	—	9 Monate.	6 Monate.
—	—	8mal.	1 Jahr.	8 Monate.
—	—	20mal.	—	5½ Jahre.

Miscellen.

Frankreich. Am Karlstage (4. Nov.) sind die Generale Dalton, Baudrand und Gudin zu Commandeuren des Ludwigsordens; der Generallieutenant Bourk zum Großkreuz, und die Generallieutenante Meriage, Coetlosquet, Pelport und Fournier Sarloveze zu Großoffizieren der Ehrenlegion ernannt worden.

Schweiz. In Iferten war am 23. u. 24. Oct. ein zahlreicher Militärverein aus Offizieren der Cantone Waadt, Genf, Freyburg, Bern und Neuenburg versammelt; auch diese Gesellschaft, die in Vevey 1824 ihren Ursprung nahm und 1825 in Genf Zuwachs erhielt, dehnt sich allmählich weiter aus und dürfte vermuthlich bald eine allgemeinschweizerische werden. Die Herren Dufour, Maffet und de Saugy hielten Vorlesungen über verschiedene taktische und das Vertheidigungswesen der Schweiz betreffende Gegenstände; eine historisch-militärische Abhandlung des Hrn. Hubert von Genf über die Schlachten von Grandson und Murten veranlaßte alsdann eine Fahrt auf dem Dampfschiff, zum Besuche der classischen Stätte, auf der das burgundische Kriegsheer schweizerischer Tapferkeit unterlegen ist.

*) a. bedeutet: an 1 Tag; b: an 2 Tagen; d: an 4 Tagen; f: an 6 Tagen.

**) Nach dem großherz. hessischen Militär-Strafgesetzbuche stehen 50 Stockschläge — mit 16tägigem scharfen Arrest (welcher gleichen Werth mit 64tägigem einfachen Arrest hat) in gleichem Verhältnisse.

(Hierzu die Beilage Nr. 3.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
18. Nov. 1826.

Nr. 41.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Die französischen Artillerieschulen.

(Fortsetzung.)

II. System des Unterrichts.

Der Unterricht theilt sich in den theoretischen und practischen. Der jährliche Unterrichtscursus theilt sich in den Sommer- und Winterunterricht. Der Sommerunterricht fängt, je nach den Localitäten, frühestens am 1. April und spätestens am 1. Mai, der Winterunterricht frühestens am 1. October und spätestens am 1. November an. Der theoretische Unterricht findet besonders im Wintersemester, der practische im Sommersemester statt; die Theorie über die Manövers und Arbeiten der Artillerie jedoch in beiden.

Der Winter- und Sommerunterricht theilt sich weiter in Gesammtunterricht und Detailunterricht. Jener wird von dem Schulcommandanten, dieser von den Chefs der Corps geleitet.

Genaue Tabellen, welche der königlichen Ordonnanz beigefügt sind, bestimmen die Grundlagen, wornach der für die verschiedenen Artillerietruppen (Artillerie zu Fuß und zu Pferd, Handwerkercompagnieen, Pontonniers und Train) erforderliche theoretische und practische Unterricht eingerichtet werden soll, und zwar von der Bildung des Soldaten anfangend und fortschreitend bis zu derjenigen des Lieutenants, womit die Bildung des Artillerieoffiziers vollendet ist. Der Unterricht für jeden Grad umfaßt, außer den für denselben besonders bestimmten und benannten Gegenständen, auch den Unterricht der unteren Grade in so weit, daß derselbe erforderlichen Falls bei den höheren Graden bis zu seiner Vollendung fortgesetzt wird.

Die Aufnahme dieses ganzen weitläuftigen Unterrichtsplanes würde uns zu weit führen; wir beschränken uns daher auf die Anordnung des Gesammtunterrichts, und zwar desjenigen für die Artillerie zu Fuß und zu Pferd.

1) Theoretischen Gesammtunterricht erhalten blos die Lieutenante.*) Die Anordnung desselben ist verschieden für diejenigen Lieutenante, weche die Theorieschulen schon durchlaufen oder auf anderem Wege die durch dieselben bezweckte Bildung erlangt haben, und für diejenigen, bei welchen dieß nicht der Fall ist.

a) Anordnung für die Lieutenante, welche die Theorieschulen nicht durchlaufen haben ꝛc.

Erstes Semester. Descriptive Geometrie bis zu den tangirenden Ebenen einschließlich. Statik. Verwendung und Dienst der Artillerie im Felde. Flußübergänge und Brückenbau jeder Art.

Zweites Semester. Tracirung, Relief und Defilement der permanenten Fortification auf verschiedenem Terrain, Communicationen, Minen und Construction der Verkleidung der inneren und äußeren Böschung des Grabens, hauptsächlich mit Beziehung auf den Dienst der Artillerie bei dem Angriffe und der Vertheidigung der Festungen. Construction der Artilleriegebäude. Aufnahme derselben nach dem Meter, und Redaction einer solchen Aufnahme. Pferdearzneikunst.

Drittes Semester. Grundsätze der Construction der Laffeten, Wagen und Maschinen, welche bei dem Artillerie- und Brückendienste im Gebrauche sind, und Anwendung der Mechanik auf diese Constructionen. Verwendung und Dienst der Artillerie bei Belagerungen. Aufnahme der Maschinen der Artillerie nach dem Meter und Redaction einer solchen Aufnahme. Dienst der Artillerieoffiziere in den Pulvermühlen und Salpeterreinigungsanstalten. Anwendung der physikalischen und mathematischen Wissenschaften auf die Fabrication und Zubereitung des Pulvers und der dazu gebraucht werdenden Stoffe, deren Uebernahme und Erhaltung.

Viertes Semester. Ausrüstung der Festungen, und Verwendung der Artillerie in belagerten Plätzen und bei Vertheidigung der Küsten. Dienst der Artillerieoffiziere in den Schmieden, Stückgießereien und Gewehrfabriken (3 verschiedene Curse), nebst Anwendung der physikalischen und mathematischen Wissenschaften auf die dahin einschlagenden Arbeiten.

b) Anordnung für die Lieutenante, welche die Theorieschulen durchlaufen haben.

Erstes Semester. Tracirung und Construction der Batterieen jeder Gattung. Grundsätze der Construction der Geschütze, und Anwendung der physikalischen und mathematischen Wissenschaften auf ihre Formen, Dimensionen, Ladungen ꝛc. Verwendung und Dienst der Artillerie im Felde. Flußübergänge und Brückenbau

*) Die Gegenstände des theoretischen Detailunterrichts für die Unteroffiziere und Soldaten, wie auch für die Lieutenante, gehen aus der Vertheilung dieses Unterrichts unter das Instructionspersonale (s. Nr. 40 der A. M. Z. S. 315. 316) im Allgemeinen hervor.

Digitized by Google

jeder Art. Dienst der Artillerieoffiziere in den Pulvermühlen und Salpeterreinigungsanstalten ꝛc. (wie bei a. Semest. 3.)

Zweites Semester. Balistik, angewandt auf die verschiedenartigen Schüsse aus den Feld-, Belagerungs-, Festungs- und Küstengeschützen. Dienst der Artillerieoffiziere in den Schmieden und Stückgießereien, nebst Anwendung der physikalischen und mathematischen Wissenschaften auf die dahin einschlagenden Arbeiten. Verwendung und Dienst der Artillerie bei Belagerungen. Pferdearzneikunst.

Drittes Semester. Grundsätze der Construction der Laffeten, Wagen und Maschinen ꝛc. (wie bei a. Sem. 3.) Ausrüstung der Festungen und Küsten, und Verwendung der Artillerie bei der Vertheidigung derselben. Dienst der Artillerieoffiziere in den Gewehrfabriken, und Anwendung der physikalischen und mathematischen Wissenschaften auf die Fabrication der Feuer- und Seitengewehre, so wie der Küraſſe, deren Uebernahme und Erhaltung.

2) Practischer Gesammtunterricht.

a) Für Soldaten und Feuerwerker.

Erstes Semester. Construction aller Arten von Faschinenwerk, Batterieen und Rasenbekleidung. Scheibenschießen.

Zweites Semester. Schießen nach der Scheibe und aus Geschützen jeder Gattung. Theilnahme an den Manövers mit Feldbatterieen. Details des Brückenschlagens und Manövers in Bezug auf Schiffbrücken. Fertigung der Kriegsmunition und Aufschichten der Geschosse.

b) Für Feuerwerker, Brigadiers, Corporale und Fouriere.

Erstes Semester. Nichts.

Zweites Semester. Leitung der Construction von Faschinen und Batterieen. Leitung der Fertigung von Kriegsmunition.

c) Für Serschanten, Wachtmeister und Fouriere.

Erstes Semester. Leitung der Fertigung von Faschinenwerk, Batterieen und Kriegsmunition.

Zweites Semester. Leitung des Calibrirens und Aufschichtens der Geschosse, so wie der Füllung der Munitionswagen. Detailliren und Commandiren des Baues und Abbruches der Schiffbrücken, in den Functionen als Chef der verschiedenen Abtheilungen.

d) Für Feldwebel, Oberwachtmeister und Unteradjutanten.

Nichts, da sie nur auf die Verrichtung ihrer gewöhnlichen Dienstfunctionen beschränkt sind.

e) Für Lieutenante, welche die Theorieschulen nicht durchlaufen haben.

Erstes Semester. Besuch der Arsenale und anderen Artillerie-Etablissements. Tracirung der Lagerung einer Batterie, oder eines Feldartillerieparks auf das Terrain. Messung der Entfernung zweier Puncte, von welchen nur der eine zugänglich ist, nach dem Meter.

Zweites Semester. Aufnahme eines Gebäudes nach dem Meter, und Redaction dieser Arbeit.

Drittes Semester. Aufnahme der Maschinen der Artillerie nach dem Meter, und Redaction dieser Aufnahme. Verlängerung der Fortificationslinien zum Behufe der Tracirung der Belagerungsbatterieen. Direction der Tracirung und Construction der Batterieen der Belagerungsartillerie. Tracirung der Lagerung eines Belagerungs-Artilleriezuges auf das Terrain.

Viertes Semester. Direction der Tracirung und der Construction der Festungs- und Küstenbatterieen.

f) Für Lieutenante, welche die Theorieschulen durchlaufen haben.

Erstes Semester. Die 2 ersten Curse, welche unter e. Semester 1 bemerkt sind.

Zweites Semester. Die 3 letzten Curse, welche unter e. Semester 3 vorkommen.

Drittes Semester. Wie bei e. Semester 4.

Die Programme über die einzelnen Lehrcurse werden von dem Artillerie-Comité redigirt und von demselben der Genehmigung des Kriegsministers unterlegt. (S. Nr. 10. der A. M. Z.)

Alle in dem System des Artilleriematerielle eintretende Verbesserungen, Modificationen und Neuerungen werden von dem Kriegsminister, wenn er es für die Fortschritte der Instruction nöthig findet, den Schulcommandanten mitgetheilt.

Am Ende jedes Winter- und Sommersemesters, und während derselben am Ende jedes Monats bestimmt der Schulcommandant den Gang und die Arbeiten des Gesammtunterrichts für das folgende Semester oder den folgenden Monat mittelst einer Generalordre, welche für jede Truppengattung die Vertheilung der verschiedenen Zweige des theoretischen und practischen Unterrichts auf jede Woche und auf jeden Tag der Woche regelt. — Der Detailunterricht wird auf ähnliche Weise durch die Corpsbefehlshaber geregelt, welche dafür verantwortlich sind und denselben speciell zu leiten haben.

(Fortsetzung folgt.)

Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der bei der Militärverwaltung angestellten Beamten in Preußen.

Bei den preußischen Civilbeamten findet eine zweifache Art von unfreiwilliger Dienstentlassung statt, nämlich 1) die Entsetzung durch gerichtliche Entscheidung und 2) die Entlassung auf administrativem Wege. Die letztere wird, nach vorausgegangener außergerichtlicher Untersuchung und nach einer im gesammten Staatsministerium, auf den Vortrag zweier Staatsminister (wovon der eine jedesmal der Justizminister sein muß) gepflogenen Berathung, entweder von dem Könige oder von dem Staatsministerium beschlossen, je nachdem das Patent des Beamten von dem Könige selbst vollzogen war oder nicht. (Cabinetsordre vom 21. Febr. 1823.)

Auf die preußischen Offiziere dagegen findet, außer der Cassation durch militärgerichtliches Urtheil, nur noch die Entfernung aus dem Offiziersstande durch Ausspruch eines Ehrengerichts Anwendung. Die letztere findet statt, wenn ein Offizier sich Handlungen oder Pflichtunterlassungen zu Schulden kommen läßt, für welche zwar weder die militärischen, noch die allgemeinen Landesgesetze eine besondere Strafe bestimmen, durch welche er jedoch Rücksichten verletzt, welche er seiner Standesehre schuldig ist.

Digitized by Google

Die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen ließen die Frage unentschieden, wie die Militärverwaltungsbeamten in dieser Beziehung zu behandeln seien. Dieß gab die Veranlassung zu einer königlichen Cabinetsordre vom 24. Sept. 1826, durch welche festgesetzt wurde, daß die, über die unfreiwillige Dienstentlassung der Civilbeamten auf administrativem Wege am 21. Febr. 1823 erlassenen Bestimmungen auch auf die bei der Militärverwaltung angestellten Beamten in Anwendung kommen sollen. Zugleich wurde hierüber Nachstehendes bestimmt:

1) Die Einleitung des Verfahrens gegen den zu entlassenden Beamten erfolgt

a) für die der Militärökonomie angehörenden, den Intendanturen unterworfenen Beamten, durch die vorgesetzte Intendantur;

b) für die dem Kriegsministerium unmittelbar untergebenen Beamten, z. B. die Mitglieder der Intendanturen, die Fortifications- und Zeughausbeamten ꝛc., durch das Kriegsministerium;

c) für die Medizinalbeamten, durch den General-Divisionsarzt des betreffenden Armeecorps, der durch die vorgesetzte Militärbehörde die gesetzlich erforderliche Untersuchung zu veranlassen und die Verhandlungen demnächst dem General-Stabsarzt der Armee einzureichen hat, durch welchen sie, von seinem Gutachten begleitet, dem Kriegsminister zur weiteren vorschriftsmäßigen Verfügung vorzulegen sind. Die Einleitung der Dienstentlassung eines General-Divisionsarztes muß unmittelbar von dem General-Stabsarzte der Armee ausgehen.

Zugleich wird die Ordre vom 18. August 1797, nach welcher die Compagnie- und Escadrons-Chirurgen von dem Generalstabsarzte der Armee entlassen werden konnten, außer Kraft gesetzt.

2) Für die Zeit des Krieges wird dem commandirenden General, dem Chef der Feldadministration und dem Chef des Medizinalwesens der Armee die Befugniß beigelegt, jeden, ihnen untergeordneten Beamten, der nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung seine Bestimmung nicht erfüllt und deßhalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen. Die Untersuchung selbst muß auf dem vorschriftsmäßigen Wege zur gesetzlichen Entscheidung über die Dienstentlassung eingeleitet werden, doch kann die Entlassung solcher Beamten, die nur für die Dauer des Krieges, unter dem Vorbehalte des Ausscheidens nach dessen Beendigung, bei der Feldadministration angestellt sind, von dem commandirenden General oder dem Kriegsminister, unter Beobachtung der für die etatsmäßigen Beamten vorgeschriebenen Grundsätze und Formen, verfügt werden.

3) Die Bestimmungen der Ordre vom 21. Februar 1823 treten nicht in Anwendung

a) bei den Militärpredigern, welche nach den Vorschriften der Ordre vom 12. April 1822 *) zu behandeln sind;

b) bei den Auditeuren, für welche das Verfahren gegen richterliche Beamte stattfindet;

c) bei allen auf die Kriegsartikel vereideten, also zum Soldatenstande zu rechnenden Militärpersonen, namentlich den Wallmeistern, Zeugmeistern ꝛc.;

d) bei den auf Kündigung angestellten, oder auf den Grund besonders geschlossener Verträge bei den Truppentheilen oder den Militäranstalten beschäftigten Personen.

*) Nach dieser Ordre steht die Amtsentsetzung von Geistlichen wegen Amtsvergehen, oder wenn dieselbe (sei es auch, daß eine wegen gemeiner Vergehen geführte gerichtliche Untersuchung eine Freisprechung des Geistlichen oder eine geringere Strafe zur Folge gehabt hätte) demohngeachtet aus Gründen der Kirchenzucht und Dienstdisciplin nöthig erscheint, dem Minister der geistlichen und Unterrichtsanstalten zu.

Uebung der englischen Recruten in Handhabung der Keule.

Am 24. August d. J. hat der Generaladjutant der englischen Armee an alle Depotcommandanten der Infanterieregimenter nachstehende Verfügung erlassen:

„Auf Befehl des Prinzen Generalissimus übersende ich Ihnen das beifolgende Memorandum über die Art, auf welche es angemessen befunden worden ist, die Recruten in der Handhabung der Keule zu üben. Zugleich benachrichtige ich Sie, daß Ihnen von der Artilleriedirection, für den Gebrauch des unter Ihrem Befehle stehenden Depots, sechs Paar Keulen auf Staatskosten werden geliefert werden. Sie werden die nächste Gelegenheit ergreifen, um das neue Exercitium zur Anwendung zu bringen, und Sie werden Sorge tragen, daß man sich strenge nach der Vorschrift achtet.

H. Torrens, Generaladjutant."

Memorandum.

Es ist zu wünschen, daß man die Recruten jeden Morgen, wenigstens eine Stunde lang, vor den gewöhnlichen Exercitien in der Handhabung der Keulen übt, bis sie in der, in der ersten Section der 1. Abtheilung des Exercirreglements vorgeschriebenen Stellung des Soldaten vollkommen fest und gewandt sind.

Der Recrute wird in die auf das Commando „Achtung" vorgeschriebene Stellung gebracht; er erhält in dieser Stellung in jede Hand eine Keule, deren dickes Ende nach unten gekehrt ist. Hierauf wird er folgendermaßen exercirt:

Erste Abtheilung.

1. Auf das Commando „Eins" hebt man langsam die in der rechten Hand gehaltene Keule in die Höhe und dreht sie so weit um den Kopf herum, bis die Hand in eine perpendiculäre Richtung über der Schulter kommt, das dicke Ende der Keule diagonal nach hinten gerichtet.

2. Auf gleiche Weise hebt man die linke Keule in die Höhe und dreht sie oberhalb der rechten so weit herum, bis sie in ein correspondirendes Verhältniß kommt.

3. Man streckt langsam die Hände rechts und links aus, bis sie sich in horizontaler Linie mit den Schultern befinden, während das dicke Ende jeder Keule hinten bleibt.

Digitized by Google

4. Man bringt die Hände langsam in die erste Lage zurück. (Man muß Acht haben, daß der Mann während dieses Theils des Exercitiums, so wie bei den folgenden, seinen Körper in der Gegend der Lenden nicht krümme.)

Zweite Abtheilung.

1. Beide Hände werden in die Höhe gehoben, indem man sie vorwärts streckt und einander nähert, bis sie sich in horizontaler Linie mit den Schultern befinden, die Keulen in vertikaler Richtung, das dicke Ende nach oben.

2. Ist der Körper wohl vorgebeugt und hat er die gehörige Festigkeit in dieser Stellung, so werden die Hände getrennt und nach der rechten und linken Seite gebracht, indem man sie in der Höhe der Schultern läßt, das dicke Ende der Keule fortwährend nach oben.

3. Während der Kopf recht gerade aufgerichtet ist, werden die Keulen so weit gedreht, bis sie eine diagonale Richtung nach hinten erhalten, wobei die Hände immer mit den Schultern gerichtet bleiben.

4. Die Arme werden, fortwährend ausgestreckt, langsam in die erste Stellung gebracht.

Dritte Abtheilung.

1. Der Keule der rechten Hand wird eine kreisförmige Bewegung auf der rechten Seite des Körpers gegeben, und damit während mehrerer Umdrehungen oder bis zu dem Commando „Halt" fortgefahren.

2. Dasselbe geschieht mit der Keule der linken Hand auf der linken Seite des Körpers, bis zu dem Commando „Halt", während der Körper vollkommen fest in der ersten Stellung bleibt.

3. Indem der Körper ein wenig vorwärts gebeugt wird, werden beide Keulen auf der rechten und linken Seite des Körpers bis zu dem Commando „Halt" herumgedreht.

Das Exerciz mit den Keulen muß mit dem Gewehrexerciz abwechseln, besonders bei kalter Witterung.

Miscellen.

England. (Nov.) In London ist die allgemeine Sage, der Herzog von Cambridge, der sich gegenwärtig in Hannover befindet, werde an die Stelle des Herzogs von York, der sich wegen seines Gesundheitszustandes vom Dienste zurückziehen will, das Obercommando der englischen Heere übernehmen.

Niederlande. (Brüssel, 9. Nov.) Se. Maj. haben mittelst Tagsbefehls verfügt, daß bei jeder Infanteriedivision eine Compagnie Freiwilliger für den Dienst in Ostindien errichtet werden soll. Diese Freiwilligen müssen zwei Jahre dienen und können nach Verlauf derselben mit dem dort erworbenen Rang ins Mutterland zurückkehren. Es haben sich hierauf hier schon über 200 Soldaten, 80 Unteroffiziere und verschiedene Offiziere gemeldet.

Portugal. Die Prinzessin-Regentin hat am 29. Sept. ein Decret erlassen, wodurch eine Commission niedergesetzt wird, welche beauftragt ist, ein neues Gesetzbuch für die Armee vorzubereiten, das sodann den Cortes zur Berathung vorgelegt werden soll. Eines der Mitglieder der genannten Commission ist Xavier, früher unter den Cortes Minister.

Preußen. (Berlin, 28. Oct.) Nach beendigten Herbstübungen der Truppen hat überall in den Provinzen das Geschäfft der Militär-Ersatzaushebungs-Commissionen begonnen, um den Abgang der nach einjähriger Dienstzeit ausscheidenden Freiwilligen, und der nach dreijähriger Dienstzeit zur Kriegsreserve zurücktretenden Mannschaft im stehenden Heere zu decken. Es hat sich bei der diesjährigen Aushebung überall der beste Geist gezeigt, da die Staatsbürger aller Klassen sich von der schonenden Zweckmäßigkeit unserer Militärverfassung immer mehr und mehr überzeugen, und die jungen Leute durch die dreijährige Dienstzeit weder ihren Familien, noch ihren gewerblichen Verhältnissen entfremdet werden. Zwar reicht diese kurze Dienstzeit kaum zur Ausbildung des Infanteristen aus, und sowohl bei der Artillerie als bei der Reiterei wäre in dieser Hinsicht vielleicht ein verlängerter Zeitraum zu wünschen, allein die für das Ganze entstehenden Inconvenienzen, wenn die Dienstzeit verlängert werden sollte, sprechen unbedingt für die Beibehaltung des jetzigen schonenden Verhältnisses. Auch findet sich darin ein specielles Auskunftsmittel, daß die Dienstzeit der Unteroffiziere in der Regel freiwillig bis auf 9 Jahre verlängert wird, wodurch der Zweck, für die Ausbildung der Masse tüchtige Organe zu erhalten, vollkommen erreicht wird. Diese neunjährigen Unteroffiziere werden daher, höherer Bestimmung gemäß, bei allen geeigneten Fällen der Civilversorgung vorzugsweise berücksichtigt, und erhalten im Justiz-, Cameral- und Steuerfach die für sie passenden subalternen Stellen, nach treu vollendeter Dienstzeit. (Allg. Z.)

Rußland. Bei Gelegenheit seiner Krönung hat Se. Maj. der Kaiser folgenden Ukas an den Finanzminister zu erlassen geruht: „Zum Beweise der öffentlichen Dankbarkeit für die ewig denkwürdigen Dienste, die der verstorbene General-Feldmarschall Fürst Golenischew Kutusow-Smolensky während der ganzen Dauer seiner glänzenden Laufbahn und besonders zur Zeit des Krieges von 1812 dem Vaterlande geleistet hat, befehle ich, daß die seiner nunmehr verstorbenen Wittwe durch Ukas vom 16. Dec. 1813 angewiesene Pension von 86,000 Rubel ihren fünf Töchtern auf Lebenszeit verbleibe; diese Pension, die gleichmäßig unter sie vertheilt werden soll, so daß jede 17,200 Rubel erhält, soll ihnen aus dem kais. Schatze bezahlt werden."

Ungarn. Die vereinigte Ofner- und Pesther-Zeitung vom 29. Oct. meldet: „Donnerstag, am 26. dieses, war hier, in Gegenwart und unter persönlicher Theilnahme Sr. königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand d'Este, commandirenden Generals in Ungarn, großes Haupt-Feldmanöver des größten Theils der beiden städtischen k. k. Militär-Garnisonen, und einiger Abtheilungen von Erzherzog Ferdinand Husaren, nebst mehreren Geschützbatterieen. Es wurde von Ofen bis Hidegkut, zwei starke Stunden oberhalb Ofen, wo die Mannichfaltigkeit des Terrains (Ebene, Hügel, Wald, Gebüsch) die mannichfaltigsten Evolutionen gestattete, ein Scheingefecht ausgeführt, das früh um 8 Uhr begann, und, mit Ausnahme der Mittagsrast, bis Abends währte. Von den dazu verwendeten Truppen befehligte der FML. Baron Splenyi das vorstellende feindliche Corps, und unter ihm commandirte der Oberst v. Commetti als Brigadier. Der FML. Graf Radetzky befehligte das dagegen operirende Corps, welches aus 3 Colonnen unter Commando des FML. Grafen Vecsey, des Generalmajors v. Laiml, und des Oberstlieutenants Grafen Khevenhüller bestand. Aufstellung der Vorposten, Patrouillirung ꝛc. gingen schon am 25. voraus. — Die Anordnung dieses Manövers, ferner die Benutzung des Terrains, der Zeit, der Streitkräfte, dann die Entwickelung, Vertheilung und Concentrirung derselben ꝛc., bewiesen eben so sehr die hohen Einsichten, als die vielfache Erfahrenheit des erlauchten Chefs und der HH. Anführer, so wie anderer Seits die Truppen in jeder Parthie der Ausführung, im Ganzen und Einzelnen, durch pünctlichen Gehorsam, durch wachsame Aufmerksamkeit und feurigen Muth den berühmten Heldensinn des östreichischen Heeres, zur vollen Zufriedenheit an den Tag legten. — Zu Mittage geruhten Se. königl. Hoheit die HH. Generale nebst sämmtlichen Stabs- und Oberoffizieren an Höchstihrer Tafel in Hidegkut zu bewirthen, der gesammten Mannschaft aber die Mittel zum Abkochen, nämlich Fleisch und Gemüse (zu welchem Behufe die Feldkessel auf Packpferden nachgeführt wurden), nebst einer Halben Wein auf den Mann, huldreichst verabfolgen zu lassen. Nachmittags erneuerten sich wieder, wie bereits gesagt, die Evolutionen, und währten bis spät Abends."

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
22. Nov. 1826.

Nr. 42.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Die französischen Artillerieschulen.

(Fortsetzung.)

Im Wintersemester finden monatlich zweimal, und zwar Samstags, Conferenzen der Artilleriecapitaine statt. Die Bataillons- und Escadronschefs müssen diesen Conferenzen jedesmal, die Oberstlieutenante und Obersten aber so oft beiwohnen, als es ihre übrige Beschäfftigungen zulassen. Der Schulcommandant oder dessen Gehülfe führt den Vorsitz, der Professor der angewandten Wissenschaften versieht die Functionen des Secretärs dabei. — Jeder Capitain muß jährlich (nach der Vertheilung des Schulcommandanten) einen Entwurf über einen der nachbemerkten Gegenstände ausarbeiten: 1) Organisation der Feldartillerie-Equipage für eine Armee von gegebener Stärke, nebst den detaillirten Etats der für ihren Dienst erforderlichen verschiedenen Vorräthe; 2) Organisation der Gebirgsartillerie-Equipage für eine Infanteriedivision; 3) Organisation einer Schiff-, Floß-, Bock- oder fliegenden Brücke, so wie deren Verwendung bei einer gegebenen Operation, nebst den sich darauf beziehenden Rissen; 4) Ausrüstung und Verwendung der Artillerie in einem gegebenen Platze, nebst den sich darauf beziehenden Zeichnungen und den detaillirten Etats der erforderlichen Personen und Vorräthe; 5) Entwurf der Belagerungsequipage und ihrer Verwendung gegen einen gegebenen Platz, mit den nöthigen Zeichnungen und detaillirten Etats; 6) Ausrüstung und Vertheidigung eines gegebenen Theils der französischen Küsten, nebst den nöthigen Zeichnungen und Etats. — Diese Entwürfe werden hernach in der Conferenz geprüft und discutirt. Sie bilden die erforderliche Instruction der Capitaine, und jeder von ihnen muß nach und nach jeden derselben nach verschiedenen Grundlagen bearbeiten. — Außerdem beschäfftigt man sich in den Conferenzen mit den Fragen und Memoiren, welche der Schulcommandant vorlegt oder der Kriegsminister an die Schulen gelangen läßt.

Alle Offiziere, Unteroffiziere, Corporale, Handwerksmeister, Feuerwerker und Soldaten, welche an dem theoretischen und practischen Gesammt- oder Detailunterricht Antheil zu nehmen haben, werden in so viele Klassen getheilt, als der betreffende Unterricht Jahre oder Semester erfordert.

Ueber den Eifer und die Fähigkeit der Unteroffiziere ꝛc. und Soldaten in den verschiedenen Unterrichtsgegenständen hat jeder Compagniebefehlshaber eine genaue Liste zu führen, worin auch die erhaltenen Preise und die erlittenen Strafen bemerkt werden. Eine ähnliche Liste in Bezug auf die Offiziere führt der Schulcommandant. Diese Listen dienen allen Berichten, welche über die Einzelnen zu erstatten sind, zur Grundlage und kommen bei allen Avancementsvorschlägen vorzüglich in Betracht.

Unteroffiziere und Soldaten, welche nach dem Berichte der Lehrer in den für sie bestimmten Unterrichtsgegenständen gehörig ausgebildet sind, sind nicht weiter gehalten, an den Uebungen und Unterrichtsarbeiten ihres Corps in den für ihren Grad bestimmten Functionen Antheil zu nehmen; aber auf ihr Ansuchen können sie die Erlaubniß erhalten, einen beliebigen Theil des Unterrichtes fortzusetzen, wenn es ihre Dienstgeschäffte erlauben.

Jeder, der auf die Avancementsliste gesetzt sein will, muß die für seinen Grad erforderliche Instruction vollendet haben und an den theoretischen Lehrcursen des Grades, welchen er zu erhalten wünscht, Antheil nehmen.

Die Lieutenante, welche nach Vollendung der erforderlichen Instruction von den theoretischen Lehrcursen und Instructionen dispensirt werden, müssen gleichwohl jährlich einen Entwurf über einen Gegenstand der Anwendung der gemachten Curse einreichen. Das Thema dazu wählen sie selbst; wollen sie nicht wählen, so bestimmt es der Schulcommandant. Dispensirt von dieser Arbeit sind die Lieutenante, welche den Unteroffizieren theoretischen Unterricht zu ertheilen haben.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche, aus welchem Grunde es sei, irgend einem Theile des theoretischen Unterrichts nicht mit Erfolg nachkommen können, sollen davon dispensirt und vorzugsweise bei den verschiedenen Zweigen des practischen Unterrichts verwendet werden.

Die Offiziere, welche theoretischen Gesammtunterricht ertheilen, erhalten Vergütungen dafür aus den Schulfonds. Auch die bei dem Detailunterrichte verwendeten Offiziere und Unteroffiziere können Gratificationen im Verhältniß der Wichtigkeit der ihnen anvertrauten Functionen und ihres Eifers erhalten.

Der theoretische Unterricht wird in einem eigenen Schulgebäude oder, in dessen Ermangelung, in den Ca-

Digitized by Google

fernen ertheilt. Für den practischen Unterricht wird ein kleines Polygon errichtet.

Um den Wetteifer der Kanoniere zu erwecken und die Geschicklichkeit zu belohnen, wovon sie bei den verschiedenen Uebungen Proben ablegen, sind bestimmte Preise ausgesetzt, wovon der höchste, für das Treffen des Fasses auf 600 Metres, in einer silbernen Uhr von 30 Franken Werth besteht. (Wer das Faß auf 400 Metres trifft oder den Mast, worauf es liegt, mit einer Bombe zusammenschießt, erhält 10 Franken.)

Zur Zeit der jährlichen Generalinspectionen wird bei dem Pontonnierbataillon ein Concurs im Schiffen gehalten. Die Unteroffiziere und Pontonniere, welche hierbei den von dem Kriegsminister festgesetzten Bedingungen am besten entsprochen haben, erhalten die ausgesetzten Preise, wovon der höchste gleichfalls in einer silbernen Uhr von 30 Franken Werth besteht.

Bei den Trainescadronen erhalten die Soldaten erster Klasse, welche während einer Uebungsperiode die Fahrzeuge mit dem meisten Geschick bei den schwierigsten Umständen der Manövers und Evolutionen geführt haben, ebenfalls Ermunterungspreise.

III. Besondere Bestimmungen über den theoretischen Unterricht.

Die einzelnen theoretischen Lehrcurse für die Lieutenante werden nach einander vorgenommen, und der folgende kann nicht eher beginnen, als bis der vorhergehende ganz vollendet ist. Eine Lection soll höchstens 1¼ Stunde dauern, und es können deren nicht über drei in der Woche stattfinden. Jede Lection wird bei dem Anfange der folgenden summarisch wiederholt, und kann auch durchgefragt werden. Am Ende der dritten Lection aber muß dieses Durchfragen über die 3 beendigten Lectionen geschehen. Vierzehn Tage nach Beendigung eines Curses examinirt der Lehrer über alle Materien dieses Curses in einer oder mehreren Sitzungen, und berichtet das Resultat an den Schulcommandanten oder die betreffenden Corpsbefehlshaber, je nachdem der Gegenstand zum Gesammt- oder Detailunterricht gehörte.

Die Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere müssen den Text der gehörten Lectionen nicht buchstäblich behalten, sondern sich nur den Geist derselben zu eigen machen, — jedoch mit Ausnahme der Lectionen über die Manövers, deren auf das klarste und bündigste abgefaßter Text buchstäblich behalten und wiedergegeben werden muß.

Unabhängig von der Dauer der Lectionen müssen sich die Lieutenante, welche die Applicationsschule nicht besucht haben, an jedem Wochentage (Samstag und Sonntag ausgenommen) mit Arbeiten in Bezug auf die Unterrichtsgegenstände beschäfftigen.

Die Lectionen, Uebungen und Arbeiten, welche von Offizieren ertheilt oder geleitet werden, werden von denselben auch präsidirt. Die Lectionen der Professoren aber präsidirt ein Capitain oder Lieutenant 1r Klasse, je nachdem sie von Offizieren oder Unteroffizieren besucht werden. Der Präsidirende wacht darüber, daß alle, welche die Lection besuchen müssen, sich zur bestimmten Stunde einfinden, und sorgt für Ordnung und Anstand während des Unterrichts.

Wenn ein Offizier oder sonst bei der Schule Angestellter eine für den Dienst der Waffe interessante Erfindung, Entdeckung oder Erfahrung, welche bei der Bewerbung um die ausgesetzten Preise nicht concurriren kann, vorzulegen wünscht, so hat er seine Ideen in einem Memoire auseinanderzusetzen und dasselbe dem Schulcommandanten zuzusenden, welcher es den Conferenzen der Capitaine mittheilt. Wenn es, in Folge dieser Proposition, nützlich gefunden wird, Versuche zu machen oder Modelle zu construiren, so wird der Entwurf dieser Versuche oder Modelle in der Conferenz discutirt und redigirt, und sofort auf den Befehl des Schulcommandanten ausgeführt. In diesem Falle, oder wenn ein solches Memoire, auch ohne Versuche und Modelle, Ideen oder Notizen enthält, deren Verbreitung in der Artillerie von Nutzen sein kann, wird Abschrift des Memoire's, so wie der Programme, Protocolle, Zeichnungen ꝛc., in der Bibliothek der Schule niedergelegt; die Originalien aber dem Kriegsminister überschickt, welcher sie geeigneten Falls den anderen Schulen und dem Artilleriecomité mittheilt. Dergleichen Memoiren führen den Namen ihrer Verfasser.

(Fortsetzung folgt.)

Sorge für promte Justizpflege bei den großherzoglich hessischen Militärgerichten.

Nach dem neuen großherzoglich hessischen Militärstrafgesetzbuche steht die Oberaufsicht über sämmtliche Militärgerichte dem Kriegsministerium, und die Aufsicht über die Militäruntergerichte, unter der Oberleitung des Kriegsministeriums, dem Oberkriegsgerichte zu. (S. Nr. 13 der A. M. Z. Nr. 2.)

Auf die Beförderung einer promten Justizpflege konnte indessen von beiden Behörden eigentlich nur im Allgemeinen (durch vierteljährige Gerichtstabellen ꝛc.) und bei solchen einzelnen Untersuchungssachen gewirkt werden, welche aus irgend einer Veranlassung vor der Aburtheilung an die erwähnten Behörden gelangten. Dieß gab die Veranlassung zu nachstehender Verfügung des Kriegsministeriums vom 12. October dieses Jahres:

„Da der Theil der Oberaufsicht über die Militäruntergerichte, welcher die Beförderung einer promten Justizpflege betrifft, von dem Kriegsministerium selbst ohne große Weitläuftigkeiten nicht ausschließend und in dem erforderlichen Maaße geübt werden kann, so hat man für nöthig gefunden, die specielle Aufsicht über die Verwaltung einer promten Justiz in den einzelnen Untersuchungssachen, unter Vorbehalt der fortgesetzten Oberaufsicht des Kriegsministeriums und der deßfallsigen Obliegenheiten des Oberkriegsgerichts, auf die Regiments- und Corpscommandeure*) in nachstehender Weise zu übertragen:

*) Die Aufsicht über die Thätigkeit der Gerichte ist ohnehin eine der Functionen, für welche auch bei den bürgerlichen Gerichten des Großherzogthums Hessen (nach den im Jahr 1817 bekannt gemachten Grundlagen der künftigen Justizorganisation) ein Staatsanwalt aufgestellt werden soll. Bei den

Digitized by Google

1) Mit dem Schlusse jedes Monats hat jeder Auditeur den betreffenden Regiments- oder Corpscommandeuren einen Rapport über die im Laufe des Monats anhängig gewesenen und noch anhängigen Untersuchungssachen nach dem Formular der Gerichtstabellen einzusenden und bei jeder Sache, welche innerhalb der nachbemerkten Zeiträume nicht erledigt worden ist, die Gründe der Verzögerung beizufügen.

2) In der Regel muß eine Untersuchungssache über ein einfaches Dienstvergehen, welches durch officielle Dienstmeldungen oder unbedingte Geständnisse constatirt ist und wobei nicht Gegenbeweisführung, Vertheidigung ꝛc. vorkommt, innerhalb acht Tagen, — eine Untersuchungssache, welche nicht auf diese Weise constatirt ist, wobei aber keine Correspondenz mit Civilbehörden ꝛc. und keine Untersuchung außer dem Gerichtssitze erforderlich ist, innerhalb vierzehn Tagen beendigt und das Erkenntniß erlassen sein. Bei geführter Vertheidigung werden diese Fristen um die hierzu erforderlich gewesene Zeit verlängert. Ist der Angeschuldigte im Arrest, so muß um so mehr auf die möglichste Einhaltung oder Abkürzung dieser Fristen Bedacht genommen werden.

3) Bei erforderlicher Correspondenz mit Civilgerichten oder anderen Behörden wird natürlich die hierzu erforderliche Zeit nicht eingerechnet; aber die Thätigkeit der Militärgerichte selbst muß, wenn man von der ganzen Dauer der Untersuchungssache die Zeit von der Requisition anderer Behörden bis zu deren Erledigung in Abzug bringt, in der Regel innerhalb der unter 2 vorgeschriebenen Zeiträume beendigt sein. Aus diesem Grunde muß in den Monatsrapporten sowohl als in den Gerichtstabellen jedesmal bemerkt werden, wann die Requisition erlassen und wann sie erledigt worden ist. — Hinsichtlich der, bei Zögerungen der Civilgerichte zu erlassenden Erinnerungen und Anzeigen bleibt es bei der bestehenden Verfügung.

4) In allen Fällen, wo der Regiments- oder Corpscommandeur die längere Verzögerung einer Untersuchungssache durch die Bemerkungen des Auditeurs in dem Monatsrapport nicht vollständig gerechtfertigt findet oder aus anderen Gründen darüber eigene Ueberzeugung zu nehmen für nöthig erachtet, hat er sich von dem betreffenden Untersuchungs- oder Kriegsgerichte die Acten vorlegen zu lassen und, wenn er Anstände findet, das Gericht zur schriftlichen Rechtfertigung aufzufordern und solche im Dienstwege an das Kriegsministerium einzusenden. Hierzu ist er gleichermaßen berechtigt, wenn er außer den Monatsrapporten eine Veranlassung dazu findet.

5) Außerdem wird festgesetzt, daß, wenn der Regiments- oder Corpscommandeur eine Untersuchung erkannt hat, das Untersuchungsgericht nicht später, als am zweiten Tage darauf das erste Verhör oder die sonst erforderlichen ersten Gerichtshandlungen vornehmen muß, es sei denn, daß ganz besondere Hinderungsgründe vorlägen, welche aber von dem Gerichte dem Commandeur schriftlich oder mündlich angezeigt werden müssen."

Militärgerichten bestehen aber bereits Staatsanwälte in den Personen der Regiments- und Corpscommandeure. (S. Nr. 13 der A. M. Z.)

Die brasilische Armee.

Die brasilische Armee wird theils durch Freiwillige, theils mittelst des Recrutenpressens ergänzt. Vielleicht in keinem civilisirten Staate wird die letztere Art der Recrutirung mit größerer Härte vollzogen. Wer der gewaltsamen Einrangirung durch freiwilligen Eintritt zuvorkommt, hat nur drei Jahre zu dienen, während die Gepreßten zur lebenslänglichen Dienstleistung verurtheilt sind.

Das stehende Heer ist aus Infanterie, Cavalerie und Artillerie zusammengesetzt. Die Infanterie besteht aus 32 Bataillonen (worunter 4 Grenadierbataillone), jedes Bataillon aus 6 Compagnieen zu 115 Mann, einschließlich 4 Offiziere. — Die Cavalerie ist in Regimenter von einer ungleichen Anzahl Escadronen formirt. — Die Artillerie besteht aus 5 Regimentern, jedes Regiment aus 10 Compagnieen, worunter eine Bombardier-, eine Pontonnier- und eine Handwerkercompagnie, jede Compagnie aus 115 Mann, einschließlich 4 Offiziere.

Außerdem zählt man 8 Bataillone fremder Infanterie, großentheils aus den Unglücklichen gebildet, welche nach Brasilien kommen, um sich daselbst als Colonisten anzusiedeln.

Die eingeborene Infanterie ist sehr schlecht: sie hat keine Idee vom Dienste. Ihre Exercitien gründen sich zwar meistens auf das englische Reglement; aber die Offiziere beschäfftigen sich wenig oder nicht mit ihrem Stande; die Recruten werden durch Corporale exercirt, welche oft unwissender als die Soldaten selbst sind und deren einzige Geschicklichkeit im Prügeln besteht. Es geschieht oft, daß diese Instructoren sich, eine Cigarre rauchend, in einiger Entfernung von ihren Eleven niedersetzen und ihnen Steine zuwerfen, um ihrem Commando Nachdruck zu geben. — Die fremde Infanterie ist etwas besser instruirt, aber eben so schlecht disciplinirt. — Uebrigens ist diese, wie jene, im Allgemeinen sehr gut ausgerüstet; aber diese Ausrüstung kostet, wegen der schlechten Verwaltung, den kaiserlichen Schatz ungeheuere Summen.

Die Cavalerie, wiewohl gut beritten, ist im Ganzen unter der Mittelmäßigkeit. Durch den Einfluß der großen Hitze, durch schlechte Fourage und fehlerhafte Pflege sind die Pferde in schlechtem Zustande. In der ganzen Cavalerie würde sich schwerlich ein einziger Mann finden, welcher ein Pferd zu behandeln und zu verpflegen verstände.

Die Artillerie ist ohne Zweifel in einem besseren Zustande, als die anderen Corps. Sie ist mit Maulthieren bespannt; die in England verfertigten Geschirre sind leicht und sehr solid. Indessen sieht man noch mehrere, von Negern bediente und gezogene Batterieen.

Da es die Offiziere unter ihrer Würde halten, die Details zu überwachen, so ist Alles der Willkühr überlassen, der Dienst schlaff und despotisch. Der Stock ist die einzige, bei den eingeborenen und fremden Corps

Digitized by Google

übliche Strafart; bei der Infanterie wird diese Strafe durch die Tamboure vollzogen. Es kommt täglich vor, daß ein Vorgesetzter aus übler Laune einem Soldaten 50, 100 bis 200 Stockschläge auf den entblößten Rücken geben läßt. Gleichwohl weiß man nichts von strenger Subordination. Die Offiziere selbst haben keine Idee von Schicklichkeit und Ehrgefühl. Der dänische Capitain Lienau (welcher in seiner „Darstellung meines Schicksals in Brasilien, besonders in militärischer Hinsicht; Schleswig 1826" diese Notizen gibt) erzählt, daß, als er vor ein Militärgericht geladen werden sei, der Chef eines Fremdenbataillons, von Geburt ein Engländer, welcher die Functionen des Präsidenten versehen, in dem Sitzungssaale in einer alten Uniform, in Pantoffeln und mit nackten Beinen erschienen sei. Der Beisitzer, ein schwedischer Lieutenant, kam in einem Kamisol und in Nankin-Beinkleidern; ein zweiter Beisitzer, von Geburt ein Deutscher, ließ sich mit Privatgeschäften entschuldigen. Vor dem, sonach aus 2 Mitgliedern bestandenen Gerichte wurden vorzüglich folgende Fälle verhandelt: Zwei Offiziere von demselben Bataillon hatten sich in Gegenwart der Soldaten mit Faustschlägen tractirt: der Präsident sprach sie unter schallendem Gelächter frei. Ein Offizier vom Tage hatte sich berauscht und mehrere Soldaten mißhandelt, welche ihn dagegen entwaffneten und eine Schüssel voll Suppe über ihn schütteten. Ein Unteroffizier hatte seinem Compagniechef, welcher ihn heftig angefahren hatte, eine Ohrfeige gegeben u. dgl. Gleichwohl wurden diese Vergehen als Bagatellsünden gegen die Subordination behandelt.

Die Nahrung des eingeborenen Soldaten ist nicht sehr substantiös. Er erhält kein Brod; man gibt ihm eine gewisse Quantität Mehl von Mais, woraus er eine Art Brei ohne irgend eine sonstige Zuthat macht. Dazu fügt man Büffelfleisch, welches in der Sonne gedörrt ist (carno seca) — und das ist Alles. Vom Solde erwähnt Capitain Lienau nichts.

Die fremden Soldaten werden im Vergleich viel besser behandelt: man gibt ihnen sehr gutes Brod, frisches Fleisch, Reiß und gute Hülsenfrüchte, wenigstens so lange sie in Garnison sind; aber die Chefs vermindern täglich die Rationen, ohne daß sich der Soldat beschweren kann.

Die monatliche Gage eines Fähndrichs beträgt 15,000 Reis (ungefähr 44 fl.), eines fremden Offiziers 17,000, eines Lieutenants 21,000, und wenn er eine Compagnie commandirt, 26,000, eines Capitains 32,000, eines Majors 52,000, eines Oberstlieutenants 55,000 Reis. Im Jahre 1825, gelegentlich der Bekanntmachung der Constitution, hat der Kaiser die Gagen der Offiziere aller Grade um monatlich 10,000 Reis erhöht.

Die Militärspitäler sind von den nöthigsten Medicamenten entblößt. Die Meisten kommen darum in die Spitäler, weil ihnen der Rücken durch die Stockprügel zerfleischt ist. Obgleich die durch diese Züchtigung verursachten Wunden in Brasilien sehr gefährlich sind, so ist es doch nicht selten, daß Soldaten 3, 4 u. 5 Wochen im Spital sind, ehe sie verbunden werden, und zwar

aus Mangel an Charpie, Leinwand und Medicamente. Die fremden Soldaten sind noch mehr, als die eingeborenen, zu beklagen, weil sie vielen Krankheiten durch den Wechsel des Clima's unterworfen sind und weil sich die brasilischen Aerzte ihnen nicht verständlich machen können, wodurch sie oft Arzneien erhalten, welche gerade ihr Leiden vermehren.

Miscellen.

Preußen. In der vor einiger Zeit bei Potsdam angelegten russischen Colonie ist kürzlich der Grundstein zu der dort zu erbauenden griechischen Kirche gelegt worden, welcher feierlichen Handlung außer den preußischen Behörden auch der kaiserl. russische Gesandte, Graf v. Alopäus, und sämmtliche übrige Beamten der Gesandtschaft beiwohnten. Diese Colonie hat den besten Fortgang, die Häuser und Gärten sind vollendet, auch die meisten russischen Colonisten bereits verheirathet; sie werden reichlich unterstützt und erhalten die erforderlichen Haus- und Ackergeräthe, so wie ihr Vieh unentgeltlich.

Rußland. Durch Parolebefehl vom 13. Oct. sind der Generalmajor der Suite Sr. kais. Maj. beim Quartiermeisterwesen, Fürst Menzikow, und der Generalmajor Constantin von Benkendorff zu Generaladjutanten Sr. Maj. des Kaisers ernannt worden.

Schweden u. Norwegen. Die schwedische Landarmee bestand im Jahr 1825 aus 26 Regimentern Infanterie und Artillerie und 7 Regimentern Cavalerie, — oder aus 1727 Offizieren, 1890 Unteroffizieren und 33,635 Soldaten, im Ganzen 37,252 Mann. In Kriegszeiten wird sie auf 126,779 Mann vermehrt durch die, 89,527 Mann starke Reserve und Landwehr. — Die Kosten zur Unterhaltung der Landarmee steigen jährlich auf 3,843,900 Thaler Banko (ungerechnet die, zugleich die Marine betreffenden 1½ Millionen für Materiell und 280,000 Thaler für Salpeter.) — Die norwegische Armee ist hierin nicht mitbegriffen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Das von dem Congreß der Vereinigten Staaten bewilligte Militärbudget betrug im J. 1823 — 5,285,294 Dollars; im J. 1824 — 4,548,374 Doll. und im J. 1825 — 5,075,100 Doll. Das Budget von 1825 besteht aus folgenden Posten:

	Doll.
Gehalt des Kriegsministers	6000
Gehalte aller untergeordneten Beamten und übrige Ausgaben des Kriegsministeriums	50,700
Militärdienst, mit Einschluß aller Besoldungen, Provisionen, Kleidung und Bewaffnung	2,322,000
Pensionen an die Soldaten der Revolutionsarmee	1,248,452
Pensionen an die Wittwen und Waisen gebliebener Soldaten	20,000
Für Befestigungen	882,972
Für das Bureau der indianischen Angelegenheiten	544,977
	5,075,101

Die Vereinigten Staaten haben keine Cavalerie. Bei Eröffnung des letzten Congresses, am 5. Dec. 1825, äußerte deßhalb der Präsident, daß einige Einrichtungen nothwendig seien, um den Offizieren wenigstens so viel von der Reitkunst beizubringen und zu erhalten, als, bei dem möglichen plötzlichen Ausbruche eines Krieges, welcher die Vereinigten Staaten überfallen könnte, ohne ein einziges Corps Cavalerie zu haben, durchaus erforderlich scheine. — Es bestehen zwei Militärschulen: 1) die Militäracademie zu West-Point, 2) die Artillerieschule zu Monroe. Von der ersteren bemerkte der Präsident, daß sie unter strenger, aber väterlicher Aufsicht immer mehr und mehr des Schutzes und der Unterstützung der Nation würdig sei und daß die Anzahl verdienter Offiziere, welche sie zum öffentlichen Dienste bilde und demselben gebe, die Mittel zur Vervielfältigung öffentlicher Anstalten liefere, wozu sich ihre, in jenem Institute erlangten Kenntnisse besonders eignen. (Wir werden nächstens eine Beschreibung dieser Militäracademie liefern.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
25. Nov. 1826.

Nr. 43.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Di Verhältnisse des englischen Offizierscorps im Landheere.

In dem englischen Landheere kommen folgende Offizierschargen vor: Feldmarschälle, Generale, Generallieutenante, Generalmajore, Obersten, Oberstlieutenante, Majore, Capitaine, Premierlieutenante, Secondlieutenante, Fähndriche und Cornete; vom Premierlieutenant abwärts sind die Offiziere Subalterne. *)

Die Offiziere sind entweder activ mit einer bestimmten Anstellung im Heere; oder sie stehen, ohne solche Anstellung, auf ganzem oder halbem Solde oder auf einer besonderen Gage mit dem Range in der Armee; oder sie haben blos den letzteren ohne Sold.

Der Stand der Generalität ist unbestimmt und zählt nach den neuesten Nachrichten (vom Sept. 1826) 7 Feldmarschälle, **) 107 Generale (worunter 2 vom Genie und 3 mit bloßem Range), 234 Generallieutenante (worunter 26 von der Artillerie und dem Genie, 6 mit bloßem Range), 232 Generalmajore (worunter 30 von der Artillerie und dem Genie und 18 mit bloßem Range), zusammen 580 ***), von welchen jedoch nur 54 eine bestimmte Anstellung haben. Dieses Mißverhältniß des eigentlichen Bedarfs zu dem Vorhandenen hat darin seinen Grund, daß während des langen Kampfes gegen Frankreich das Landheer eine ungewöhnliche Stärke erreichte und hiermit die Anzahl der Offiziere von allen Graden in gleichem Verhältnisse zunahm, daß das Avancement der Obersten zu Generalen und dieser zu den verschiedenen Graden in der Regel nach dem Dienstalter geht, und daß man, um junge kräftige Männer an die Spitze zu bringen und um frühere Verdienste nicht zu kränken, auch die vor jenen befindlichen älteren mit vorrücken läßt. Dieses Verfahren hat übrigens in finanzieller Hinsicht keine Nachtheile, indem nur diejenigen Generale, welche activ sind, den mit ihrer Charge verbundenen Gehalt beziehen, die nicht activen aber, wenn sie Obersten in den Regimentern sind, nur den Sold dieser Stelle oder, wenn dieß nicht der Fall ist, eine besondere, erst in den neueren Zeiten festgesetzte Gage erhalten. — Die Generaloffiziere mit bloßem Range und ohne Sold rücken bei stattfindenden Promotionen nicht mit vor, sondern verbleiben in ihrem Grade.

Die Generaloffiziere werden entweder a) zu Truppencommando's im Heere in England, Schottland, Irland und den auswärtigen Besitzungen verwendet, oder sie werden b) als ein Zeichen der königlichen Gnade für geleistete Dienste, zu Gouverneuren oder Commandanten von festen Plätzen, Stationen oder sonstigen Militäretablissements ernannt. — Die in der letzteren Cathegorie befindlichen können im Durchschnitte diese Anstellungen als Sinecuren betrachten, haben gewöhnlich, wenigstens in Friedenszeiten, sich nicht in ihren Garnisonen aufzuhalten und beziehen neben ihrer Gage die mit diesen Anstellungen verbundenen Emolumente, welche zum Theil sehr bedeutend sind. — Zu den Generaloffizieren der ersteren Cathegorie werden auch die Districtscommandanten in Großbritannien, Jersey, Guernsey und Alderney gerechnet. Es dürfte interessant sein, die Functionen dieser Districtscommandanten hier etwas näher zu beleuchten.

Großbritannien ist gegenwärtig in 11 Militärdistricte*) eingetheilt, deren jedem ein General als Commandant vorgesetzt ist. Diesen Commandanten sind die in den Bezirken stationirten Truppen untergeordnet, von deren Stand, Stärke und Dienstfähigkeit in jeder Beziehung sie stets unterrichtet sein müssen. Ferner liegt

*) Englisch: *subalterns* oder auch *subofficers*. Das letztere Wort hat Dupin mit: *sousofficiers* übersetzt, und auf dessen Autorität ist in Nr. 32 der A. M. Z. S. 251. Z. 41 irrthümlich gesagt, daß als Gehülfen des Generalquartiermeisters nicht mehr als 2 Capitaine und 2 Unteroffiziere (statt Subalternoffiziere) von jedem Regiment abgegeben werden dürfen.

**) Diese sind: der Herzog von York (Oberbefehlshaber der ganzen Landmacht), der Herzog von Wellington, der Herzog von Cumberland, der Herzog von Cambridge, der Herzog von Gloucester, der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg, und W. Harcourt.

***) Außerdem sind bei der Marine 8 Generallieutenante und 2 Generalmajore.

*) England, mit Einschluß von Jersey, Guernsey und Alderney, bildet 5 solchee Militärdistricte; daneben hat ein inspicirender General der Cavalerie in London sein Etablissement. In Schottland ist nur ein commandirender General für alle darin stationirte Truppen. Irland, unter einem commandirenden Generallieutenant, hat 5 Districte. — Außerdem sind in England 8 Districte, worin Generale oder Stabsoffiziere der Artillerie commandiren. Ein Artilleriecommandant befindet sich in Schottland, und einer in Irland.

Digitized by Google

ihnen ob, sich von den Hülfsquellen ihrer Bezirke an Lebens- und Transportmitteln, von dem militärischen Character des Bodens, von den militärischen Niederlagen, festen Plätzen, überhaupt von allen Angriffs- und Vertheidigungsmitteln eine gründliche Kenntniß zu verschaffen und dem Oberbefehlshaber über alle diese Gegenstände zu jeder Zeit die genauesten Nachweisungen zu ertheilen. In diesen Functionen werden sie von den Offizieren ihres Generalstabes, von den Brigademajoren *) (hinsichtlich der Dienstleistung der Brigaden), von den Gehülfen des Generaladjutanten oder des Generalquartiermeisters unterstützt. Die Gehülfen des Generaladjutanten sind die Organe, durch welche sie ihre Befehle ertheilen; dieselben sind für die Genauigkeit der Berichte verantwortlich, welche über den militärischen Zustand der Districte erstattet werden. — Die Gehülfen des Generalquartiermeisters haben die Sorge für die Wohnung, die Lagerung und den Marsch der Truppen, für die Aufbewahrung und Vertheilung der Lagergeräthschaften, die Leitung aller rücksichtlich des Terrains nothwendig erscheinenden Vertheidigungsmaßregeln ꝛc.

Die Obersten der Regimenter sind eigentlich Inhaber derselben, sind gewöhnlich Generaloffiziere und daher niemals in der Qualität als Obersten bei ihren Regimentern gegenwärtig. Neben ihrem Gehalte haben sie nicht unbeträchtliche Vortheile, indem ihnen bei eintretenden Vacanzen dasjenige zufällt, was auf die Bekleidung gutgethan wird. Diese Vortheile wachsen daher in dem Verhältniß, als der Abgang an Mannschaft in den Regimentern groß ist und es längere Zeit dauert, bis dieser Abgang wieder ersetzt wird. Die Stelle eines Obersten (Regimentsinhabers) kann nur durch Verdienst oder durch Begünstigung erlangt werden; der König ernennt hierzu auf den Vorschlag des Oberbefehlshabers und berücksichtigt, bei sonst gleichem Verdienste, nicht selten auch die öconomischen Verhältnisse der Vorgeschlagenen.

Die Oberstlieutenante sind die eigentlichen Regimentscommandeure; sie und die Majore führen den Titel: Field-officers, was mit dem Ausdrucke: Stabsoffiziere gleichbedeutend ist. — Werden in Kriegszeiten die Regimenter durch ein oder mehrere Bataillone verstärkt, so steht jedes Bataillon unter einem Oberstlieutenant oder dem bei dem Bataillon anwesenden Stabsoffizier oder ältesten Capitain, alle aber unter dem Regimentsobersten. Zuweilen wird jedem Bataillon von 1000 Mann ein Oberst-Inhaber zugegeben, welcher dann in allen Beziehungen die Rechte und Einkünfte eines Obersten hat und unter dem ersten Oberst des Regiments (Colonel in chief) steht, wie z. B. bei dem 60. Regiment, welches vor dem letzten Frieden aus 8 Bataillonen bestand.

Das Avancement der Offiziere, bis zur Stelle des Oberstlieutenants einschließlich, geschieht entweder nach der Anciennetät des Dienstalters, oder nach Verdienst, oder vermöge der Begünstigung des Königs, oder durch Kauf der Stellen. *) Als Grundsatz gilt hierbei, daß vor dem 17. Jahre Niemand eine Offiziersstelle im Heere erhalten kann; daß man, um Capitain werden zu können, wenigstens 3 Jahre als Subalternoffizier, — um Major zu werden, 7 Jahre und davon wenigstens 2 als Capitain, — um Oberstlieutenant zu werden, wenigstens 9 Jahre und als Major gedient haben muß. Das Avancement vermöge des Dienstalters wird durch die Käuflichkeit der Stellen sehr beschränkt, indem jeder Offizier seine Stelle, wenn er sie gekauft hat oder wenn sie ihm nach 20 activen Dienstjahren durch Gunst als Eigenthum zugestanden worden ist, um einen gesetzlich bestimmten Preis verkaufen kann. Der älteste Offizier des nächstunteren Grades hat zwar hierbei den Vorzug, insofern er kaufen kann; allein nicht immer hat er die Mittel hierzu, und so erfährt Mancher die Kränkung, daß ein im Dienste Jüngerer sich über ihn emporschwingt. — Mit diesem Stellenhandel befaßt sich übrigens der Staat nicht, sondern vergibt vielmehr die durch den Tod oder durch Entlassungen in Erledigung kommenden Stellen unentgeltlich weiter. Namentlich geschieht dieß, wenn die Armee im Felde ist, wo die eintretenden Vacanzen streng nach der Reihenfolge der Anciennetät in den Regimentern ersetzt werden.

Die Käuflichkeit der Offiziersstellen hat darin ihren ursprünglichen Grund, daß in früheren Zeiten die Regimenter auf Kosten der Obersten errichtet wurden. Diese vergaben nun wieder, um sich hinsichtlich ihrer Ausgaben zu decken, Offiziersstellen unter der Bedingung, daß dafür eine gewisse Anzahl Recruten gestellt würde. — Hatte nun z. B. ein Offizier auf seine Kosten eine Compagnie errichtet, so wurde sie in pecuniärer Rücksicht sein Eigenthum, und sein Nachfolger mußte ihm die gehabten Auslagen wieder ersetzen.

Der Handel mit den Offiziersstellen war übrigens bis zu dem Jahre 1797 mit großen Mißbräuchen verbunden, und es gehört mit zu den vielfältigen Verdiensten des Oberbefehlshabers, Herzogs von York, um das britische Heer, daß er auch diesen Gegenstand in ein System gebracht und, wenn auch nicht alle, doch wenigstens viele der Nachtheile beseitigt hat, welche früher damit zusammenhingen.

(Fortsetzung folgt.)

*) Die Charge der Brigademajore ist eine besondere; ihre Functionen bestehen darin, den Dienst in den Brigaden zu reguliren und zu überwachen. Sie gehören mit zu dem Generalstabe der Districtscommandanten.

Die französischen Artillerieschulen.

(Fortsetzung.)

IV. Besondere Bestimmungen in Bezug auf die practische Instruction.

Unabhängig von der theoretischen Instruction werden die Truppen während des Wintersemesters, so viel es

*) In dem letzten Kriege kam noch eine andere, ganz eigene Art von Beförderung vor. Wenn nämlich ein Fähndrich sich anheischig machte, in einer bestimmten Zeit eine gewisse Anzahl von Leuten anzuwerben, so erhielt er, hatte er diese Bedingung erfüllt, eine Lieutenantsstelle. Auf gleiche Art konnte ein Lieutenant (welcher jedoch eine größere Anzahl von Leuten anwerben mußte, als der Fähndrich) zum Hauptmann avanciren.

Digitized by Google

die Jahrszeit erlaubt, im Detail geübt und zwar, mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags, die Recruten und Leute der dritten Klasse täglich zweimal, die zweite Klasse täglich einmal und die erste Klasse nur dreimal wöchentlich.

Der Samstag ist zum Reinigen der Quartiere, zu Uebungen im Packen u. dgl. bestimmt.

Die Recruten werden in besonders bestimmten Theilen des Infanterie- und Cavalerie-Exercirreglements so lange geübt, bis sie auf Wache ziehen können.

Die dritte Klasse der Fuß- und reitenden Artillerie, so wie der Pontonniers wird täglich einmal in den Infanterie- und Cavaleriemanövers und einmal in den Artillerie- und Brückenmanövers; die Trainsoldaten dieser Klasse täglich einmal in den Cavaleriemanövers und einmal in der Specialinstruction des Trains geübt.

Die zweite Klasse wird an drei Tagen in den Manövers der Belagerungs-, Festungs- und Küstenartillerie, oder in der Specialinstruction des Trains, und an zwei Tagen im Infanterie- oder Cavalerieexercitium geübt.

Die erste Klasse wird an zwei Wochentagen in den Manövers der Artillerie, und an einem Tage in denjenigen der Infanterie oder Cavalerie exercirt.

Die Feuerwerker arbeiten dreimal wöchentlich in dem Feuerwerkssaale, um sich im Verfertigen der Munition ic. und im Laden der Munitionswagen zu üben. Sie werden dabei in mehrere, dem Raume, dem Unterrichte und den Arbeiten angemessene Abtheilungen getheilt und nöthigenfalls durch Kanoniere der ersten Klasse unterstützt.

Der Unterricht in der Nomenclatur der Artilleriegegenstände und der Brückenequipage wird von Offizieren und Unteroffizieren bei den Uebungen selbst und während der Ruhezeit dabei nach den sich darauf beziehenden Vorschriften gegeben. — Die Unteroffiziere werden in dieser Beziehung von den Instructoren in den Lehrsälen oder Quartieren unterrichtet und es werden dabei, wo es sein kann, die Gegenstände selbst, oder Modelle, oder Zeichnungen in großem Maßstabe benutzt.

Der Schulcommandant und der Arsenaldirector überweisen das zu den Uebungen erforderliche (in einer Tabelle genau bestimmte) Materiell den betreffenden Chefs, und diese sind für die Instandhaltung desselben verantwortlich.

Behufs der Bildung der einzelnen Kassen in Bezug auf die practische Instruction im Sommersemester, findet im Monat Februar jedes Jahres nach den Befehlen der Chefs eine Prüfung statt, und es ist genau bestimmt, welche Leute hinsichtlich ihrer erreichten Ausbildung in jede der drei Klassen bei der Fuß- und reitenden Artillerie, so wie bei den Handwerkercompagnieen, den Pontonniers und dem Train zu theilen sind. Die aus Urlaub zurückkehrenden werden auf gleiche Weise eingetheilt.

Im Monat Februar jedes Jahres versammelt der Oberst, unterstützt von dem Oberstlieutenant, die Offiziere, läßt sie in seiner Gegenwart exerciren und commandiren, um den Grad ihrer practischen Ausbildung zu erfahren und um hiernach die Instructoren zu bestimmen.

In demselben Monat werden die Unteroffiziere, je nach dem Grade ihrer Ausbildung zusammen oder getrennt, geübt und zwar: 1) die der Fuß- und reitenden Artillerie, so wie der Handwerkercompagnieen dreimal in der Detailinstruction der Artillerie, und zweimal im Infanterie- und Cavalerieexercitium; 2) die der Pontonniers zweimal im Brückenbau, einmal in Betreff der Artillerie und einmal in Bezug auf das Infanterieexercitium; 3) die des Trains einmal in der Specialinstruction des Trains, und zweimal im Exercitium der Cavalerie. — Diese Uebungen bezwecken die Vorbereitung der Unteroffiziere zu den practischen Instructionen während des Sommersemesters und werden von den instruirenden Offizieren und Unteroffizieren befehligt. Die Compagniechefs wohnen denselben bei. — Die Theorie der Manövers wird einmal täglich mit den Unteroffizieren vorgenommen, um sie in den Stand zu setzen, bei dem Anfange des Sommersemesters practischen Unterricht ertheilen zu können.

Während des Sommersemesters haben täglich, mit Ausnahme des Samstags und Sonntags, Versammlungen zum Behuf der practischen Uebungen statt, jedesmal von zweistündiger Dauer.

Unabhängig von den practischen Uebungen kann die Theorie über die Manövers und die Artilleriearbeiten auch im Sommer stattfinden, wenn es die Commandanten der Schulen, oder die Chefs der einzelnen Corps in Bezug auf den ganzen Unterricht oder auf einzelne Theile desselben für nothwendig halten.

Es ist genau bestimmt, wie vielmal jede Klasse der dienstfreien Mannschaft von der Artillerie, dem Train, den Pontonniers und den Handwerkercompagnieen wöchentlich geübt werden soll und worin diese Uebungen zu bestehen haben. Die zweite und dritte Klasse werden dabei von Offizieren und Unteroffizieren, die erste aber von ihren Compagniechefs commandirt.

Sobald die jährlichen Schießübungen der Artillerie in dem Polygon beendigt sind, nehmen das Pontonnierbataillon und die Handwerkercompagnieen dergleichen dergestalt für sich vor, daß jede Compagnie nach und nach aus den verschiedenen Feldgeschützen schießt.

Die Fußartillerie, das Pontonnierbataillon und die Handwerkercompagnieen erhalten jährlich auf jeden Mann 50 scharfe und 10 blinde, die reitende Artillerie und der Train aber 10 scharfe Schüsse zum Scheibenschießen auf verschiedene Distanzen. Die Truppen zu Fuß thun 10 Schüsse auf 100, 17 auf 150, 20 auf 200 Metres Entfernung von der Scheibe, und in Gegenwart des Generalinspecteurs 3 Schüsse auf die größte Distanz. Dieser Inspecteur legt dem Kriegsminister in seinem Inspectionsbericht das Resultat dieser Uebungen vor.

Die Uebungen, Manövers und Arbeiten der Artillerie zerfallen in zwei Hauptperioden; die erste umfaßt die zwei ersten, die andere die vier letzten Monate des Sommersemesters.

Eine ausführliche Tabelle bestimmt genau die Uebungsgegenstände der ersten Periode mit der Anzahl der zu verwendenden Geschütze und Mannschaft.

Die Schießübungen beginnen mit der zweiten Pe-

Digitized by Google

riode; sie haben dreimal wöchentlich und vierzigmal während ihrer ganzen Dauer statt. Die nähere Eintheilung und die Verwendung der Compagnieen eines Regiments werden wieder durch eine Tabelle bestimmt. Ein Fußartillerieregiment, bestehend aus 20 Compagnieen, jede zu 60 Mann ausschließlich der Unteroffiziere und Tamboure, hat jährlich zu thun: 3840 Schüsse aus Feldbatterieen, 1680 aus Belagerungs-, Festungs- und Küstenbatterieen, 1440 Ricochetschüsse und 1920 Mörserwürfe; also in Summa 8880 Schüsse. Es kommen daher auf jeden Mann $^{8880}/_{1200} = 7^{2}/_{3}$ Schüsse, und hiervon allein $3^{1}/_{4}$ auf das Feldgeschütz. — Ein reitendes Artillerieregiment, bestehend aus 8 Compagnieen, jede zu 62 Mann, mit Ausnahme der Unteroffiziere und Trompeter, hat jährlich zu thun: 1920 Schüsse aus Feldbatterieen, 720 aus Belagerungs-, und Festungsbatterieen, 480 Ricochetschüsse und 720 Mörserwürfe, also in Summa 3840 Schüsse. Es kommen daher auf jeden Mann $^{3840}/_{496} = 7^{2}/_{3}$ Schüsse, wie bei der Fußartillerie; hiervon geschehen allein aus dem Feldgeschütz $3^{3}/_{5}$ Schüsse.

Hierauf werden die permanenten und Feldbatterieen angegeben, die Distanzen, auf welche sie schießen sollen, und ihre Ziele näher bestimmt. In den zum Ricochetiren bestimmten Werken (ein Halbmond oder ein anderes, 5—6 Metres über dem Horizont der Ricochetbatterieen liegendes Werk und eine mit der Batterie gleich hohe, ausspringende Spitze eines bedeckten Weges) werden als Ziele zwei dienstuntaugliche Laffeten oder zwei Laffetenprofile von Brettern aufgestellt. Das Ziel der Mörserwürfe ist ein etwa 100 Pfund Pulver haltendes Faß, das auf eine, 600 oder 400 Metres entfernte und 8—10 Metres hohe Stange befestigt wird. Um die Stange werden auf die größere Distanz auf dem Boden zwei Kreise von 4 und von 2 Metres Halbmesser tracirt. Auf der kleineren Distanz ist blos ein Kreis von 2 Metres Halbmesser. Zum Ziele der Steinmörser wird durch Scheiben auf 80 Metres Entfernung ein Theil einer 3ten Parallele markirt. Kanonen von großem Kaliber schießen im vollen Fluge nach 3 Scheibchen von $^{1}/_{2}$ Metre Durchmesser, welche in gleicher Höhe 5 Metres von einander entfernt aufgestellt sind. Den großen Haubitzen dienen zum Ziele drei auf 150, 200, 250 Metres Entfernung von der Batterie hinter einander aufgestellte Scheiben. Je zwei Geschütze einer Feldbatterie schießen nach einem Scheibchen. Für mehrere Sectionen sind diese Ziele 3 Metres von einander entfernt. Jede Kanone schießt nach dem ihr angewiesenen Ziele; und Schüsse, welche andere Ziele treffen, werden nicht gerechnet. Das Ziel der Kartätschenschüsse ist eine 25 Metres lange, $1^{1}/_{2}$ Metres hohe Wand und stellt eine Infanteriedivision vor.

(Schluß folgt.)

Literatur.

Militärisches Taschenbuch. Sechster Jahrgang. Mit zwei Planen. Leipzig, in der Baumgärtnerischen Buchhandlung. 1826. 8°.

Dieser Jahrgang enthält folgende Aufsätze: I. Die französische Armee im Anfange des Jahres 1826. Man findet hier unter folgenden Rubriken die Organisation und den Bestand dieser Armee: 1) Garden (Infanterie, Cavalerie, Artillerie). 2) Linienarmee (Infanterie, Cavalerie, Artillerie, Ingenieurcorps). 3) Zusammenstellung der Feldarmee. 4) Commandoverhältnisse im Frieden (bezeichnet die Militärdivisionen und Generalinspectionen nach Arrondissements, die darin angestellten Generale und die in den letzteren befindlichen Truppen). — Ein Anhang dieser Abhandlung gibt die Organisation der Cavalerieschule zu Saumur. — II. Geschichte des Feldzuges von 1809 in Italien, wozu die beiden Plane der Schlacht von Sacile und des Treffens an der Piave gehören. Die vorliegende Beschreibung dieses Feldzuges hat den Vorzug, daß sie nach einer Vergleichung der Relationen beider Theile entworfen ist und durch Angabe der Entfernungen der Orte von einander die Uebersicht und Beurtheilung erleichtert. — III. Fragment aus den Memoiren des General-Feldmarschalls, Grafen von Kalkreuth. Enthält interessante Bemerkungen über die Verhältnisse zwischen König Friedrich dem Großen und seinem Bruder, dem Prinzen Heinrich, und über das Gefecht und die Capitulation von Maxen. — IV. Die Eroberung der Weißenburger Linien. Enthält eine Vergleichung der detaillirten Disposition des Generals Grafen Wurmser und einer handschriftlichen Relation über die Ausführung, mit den gedruckten Relationen über dieses Gefecht. Bei jeder Angriffscolonne ist zusammengestellt das, was sie hat leisten sollen und, was sie wirklich geleistet hat, durch welche Darstellungsweise die Uebersicht an Klarheit gewinnt. — V. Ueber Elementar-Militärschulen. Der Verfasser dieser Abhandlung bringt, zur Ausbildung junger Soldaten zu Infanterie- und Cavalerieoffizieren, Elementarschulen in Antrag, in welchen der wissenschaftliche und practisch-militärische Unterricht gleichen Schritt halten soll, und macht in dieser Beziehung mehrere Vorschläge. Die Ansichten, die hierbei entwickelt werden, zeugen für reifliche Ueberlegung, richtige Beurtheilung und gemachte mannichfaltige Erfahrungen. — VI. Versuch einer Geschichte der französischen Emigrantencorps. Vorliegende Arbeit gewährt (auf 40 Seiten) einen schnellen Ueberblick des Bestandes, der Leistungen und endlichen Schicksale der verschiedenen Emigrantencorps. Ref. hält dieses Unternehmen um so verdienstlicher, als die Zusammentragung der Materialien mühevoll gewesen sein muß, da sie in einer Menge von Schriften zerstreut lagen. — VII. Miscellen. 1) Ueber ein deutsches Werk zur Uebersicht der Militärliteratur. Der Verfasser dieses Aufsatzes beurtheilt darin: Rumpf's allgemeine Literatur der Kriegswissenschaften (Berlin 1825. 2 Bände). Er erkennt zwar den Fleiß an, mit welchem dieses Werk bearbeitet worden ist, hält es aber zum Gebrauche für Offiziere zu voluminös, entwickelt für seine Ansicht die Gründe und macht endlich einen Vorschlag, wie ein Repertorium der Militärliteratur für Offiziere beschaffen sein dürfte. — 2) Beitrag zu Napoleons Biographie. Dieser Beitrag berührt die von der einen Seite behauptete, von der anderen Seite aber widersprochene Thatsache, daß Napoleon falsches russisches Papiergeld habe anfertigen und ausgeben lassen. Nach den vorliegenden Angaben, welche auf polizeilichen Untersuchungen beruhen, ist an dem Thatbestande nicht mehr zu zweifeln. Der Verfasser widmet diesen Beitrag etwas ironisch vorzugsweise den Bewunderern des großen Mannes. Ref. könnte sich hierdurch veranlaßt finden, in die Sache selbst einzugehen und dasjenige anzuführen, was sich zur theilweisen Rechtfertigung einer Maßregel dieser Art sagen läßt, wenn es ihm nicht schiene, daß dieser Gegenstand sich überhaupt weder für ein militärisches Taschenbuch eigene, noch auch als ein Beitrag zur Biographie und Characteristik Napoleon's betrachtet werden könne, indem er vielmehr der politischen Geschichte des französischen Kaiserreichs angehört. — 3) Nachtrag zu dem 1. Aufsatze: die französische Armee im Anfange des Jahres 1826. Enthält noch einige Bemerkungen über die Stärke der Armee, den Bestand des Generalstabes und des Corps der Ingenieurgeographen, über die Uebungslager, die in Spanien befindlichen Truppen, die Commandanturen ꝛc.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
29. Nov. 1826.

Nr. 44.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Die Verhältnisse des englischen Offizierscorps im Landheere.

(Fortsetzung.)

Ein im activen Dienste befindlicher Offizier kann seine Stelle, in so ferne er sie gekauft hatte, an einen auf halbem Solde stehenden Offizier verkaufen, tritt aber dagegen in den Genuß des Halbsoldes des Verkäufers. Dieser Tausch, welcher sehr häufig vorkommt, ist für den Käufer mit dem Nachtheile verbunden, daß er als Jüngster des von ihm gekauften Grades im Regimente eintreten muß.

Nach einer neueren Verfügung können Offiziere auf halbem Solde ihre Stellen, auch wenn sie dieselben nicht gekauft haben, um zwei Drittheile des gesetzlich bestimmten Preises verkaufen. Als Bedingung ist jedoch festgesetzt, daß die Offiziere noch nicht 60 Jahre alt sind und ihre Gesundheit von der Beschaffenheit ist, daß ein früherer Tod nicht zu befürchten steht, als sonst ihr Alter erwarten läßt; worüber sie sich durch Certificate ausweisen müssen. Diese Vergünstigung steht mit einer Finanzoperation in Beziehung auf die Halbsolde in Verbindung, wornach es der Regierung vortheilhafter erscheint, die Stellen aufzukaufen, als den Halbsold fernerhin zu bezahlen.

Durch den Verkauf seiner Stelle verliert jeder Offizier den ferneren Anspruch auf ganzen oder halben Sold und in der Regel seinen Rang in der Armee; bezieht er jedoch eine Pension für den Verlust eines Gliedes, so behält er diese. Ausnahmsweise wird manchen Offizieren der Rang in der Armee belassen.

Hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs der Stellen werden folgende Formalitäten beobachtet. Wenn ein Offizier den Dienst verlassen und seine Stelle verkaufen will, so schickt er seine deßfallsige Bitte an den Oberst ein. Dieser befördert das Gesuch an den Oberbefehlshaber, empfiehlt dabei die etwa im Regimente befindlichen Käufer *) ihrem Dienstalter nach und drückt die Ueberzeugung aus, daß nicht mehr als die gesetzlich erlaubte Summe bezahlt werden würde. Ist der Oberst nicht in Großbritannien anwesend, so kann er den das Regiment befehligenden Offizier mit diesem Geschäffte beauftragen; ist das Regiment außerhalb Großbritanniens, so kann der Oberst den Regimentsagenten zur Präsentation der Käufer und zur Unterzeichnung der nöthigen Zeugnisse und Empfehlungen der Käufer ermächtigen. — Der Kaufcontract selbst muß vor dem eigends hierzu bestellten Regimentsagenten abgeschlossen werden, und Käufer und Verkäufer müssen darin ihr Ehrenwort verpfänden, daß sie nicht mehr geben und empfangen wollen, als gesetzlich erlaubt ist. Wer mehr gibt oder empfängt, als den festgesetzten Preis, wird mit Cassation bestraft. (Trotz dieser strengen Maßregeln soll es sich jedoch nicht selten ereignen, daß das Gesetz umgangen wird.)

In Folgendem ist der Preistarif aller Offiziersstellen, welche verkauft werden können, so, wie er vor dem Jahre 1821 bestanden hat, enthalten. (Er hat inzwischen durch Erhöhung einige Aenderungen erlitten.) Hiernach kostete damals:

	Ganzer Preis.	Summe, welche beim Vorrücken in den nächst höheren Grad zu bezahlen ist.
1) bei der Leibwache.	Pf. St.	Pf. St.
die Stelle eines Oberstlieutenants	5200	950
" " " Majors . . .	4250	1150
" " " Capitains . .	3100	1260
" " " Lieutenants . .	1785	525
" " " Cornets . . .	1260	—
2) bei der Reiterwache.		
" " " Oberstlieutenants	4950	900
" " " Majors . . .	4050	1100
" " " Capitains . .	2950	1600
" " " Lieutenants . .	1350	300
" " " Cornets . . .	1050	—
3) bei den Dragonern.		
" " " Oberstlieutenants	4982½	1100
" " " Majors . . .	3882½	1100
" " " Capitains . .	2782½	1785
" " " Lieutenants . .	997½	262½
" " " Cornets . . .	735	—

*) In dieser Beziehung ertheilt der Regimentsbefehlshaber dem Regimentsagenten vierteljährlich einen Ausweis über diejenigen Offiziere, welche Stellen kaufen können, zur Benachrichtigung des Obersten. Ein ähnlicher Ausweis wird an den Militärsecretär des Oberbefehlshabers eingeschickt.

Digitized by Google

	Ganzer Preis.	Summe, welche beim Vorrücken in den nächst höheren Grad zu zahlen ist.
4) bei der Fußgarde.	Pf. St.	Pf. St.
die Stelle eines Oberstlieutenants	6700	400
" " " Majors . . .	6300	2800
" " " Capitains . . .	3500	2000
" " " Lieutenants . .	1500	600
" " " Fähndrichs . .	900	—
5) bei der Linieninfanterie.		
" " " Oberstlieutenants	3500	900
" " " Majors . . .	2600	1100
" " " Capitains . . .	1500	950
" " " Lieutenants . .	550	130
" " " Fähndrichs . .	400	—
6) in den Füsilierregimentern mit 1n u. 2n Lieutenanten.		
" " " 1ten Lieutenants	559	100
" " " 2ten Lieutenants	450	—

Wenn in Kriegszeiten zu einem Regiment ein zweites Bataillon errichtet wird, so befinden sich bei dem ersten Bataillon (welches vorzugsweise zu auswärtigen Unternehmungen verwendet wird, während das zweite vorerst im Inlande bleibt), die ältesten Offiziere aller Grade. Gibt es nun im Laufe eines Feldzuges Beförderungen, so treten die Neubeförderten, als die Jüngsten ihrer Grade, zum 2ten Bataillon über, welches dagegen die ältesten Offiziere dieser Grade an das 1te abgibt. Wenn jedoch die respectiven Stationen der Bataillone einen solchen Wechsel nachtheilig machen würden, so unterbleibt solcher bis zu geendigter Campagne, und der beförderte Offizier dient einstweilen bei seinem Bataillon fort.

Die bisher im Allgemeinen angeführten Einrichtungen weichen in Beziehung auf die Offiziere der Artillerie und des Genieweſens in Mehrerem ab. In den Etats dieser Waffen kommen keine Generaloffiziere vor, dagegen neben den Obersten noch commandirende Obersten, welche gewöhnlich den Titel und Rang von Generaloffizieren in der Armee haben. Die Capitaine sind in zwei Klassen getheilt. — Das Avancement geht streng nach dem Dienstalter, dabei aber so schlecht, daß man in der Artillerie, nach einer Durchschnittsberechnung, selbst in Kriegszeiten bis zum Capitain 2ter Klasse 11, bis zum Capitain 1ter Klasse 17, bis zum Major 23, bis zum Oberstlieutenant 24, bis zum Oberst 36, und bis zum commandirenden Oberst 46 Jahre gedient hat. Die Stellen bei diesen Waffen sind nicht käuflich.

Hinsichtlich der Inactivitätsgehalte und Pensionen der Offiziere muß unterschieden werden:

1) der Halbsold und die Gehalte der inactiven Generaloffiziere — bei Reductionen oder aus anderen administrativen Gründen;
2) die Pensionen wegen Dienstunfähigkeit — im ganzen oder halben Solde bestehend;
3) die Pensionen bei Gliederverlust — welche der active, wie der inactive Offizier neben seinem sonstigen Gehalte bezieht.

1. Jeder Offizier, dessen Regiment aufgelößt wird, hat Anspruch auf halben Sold *), behält seinen Rang in der Armee und kann jeden Augenblick zum activen Dienste wieder berufen werden. Folgt er diesem Rufe nicht, ohne wichtige Gründe dafür zu haben, so hört er auf, Offizier zu sein. Außer dieser Cathegorie gibt es noch eine Anzahl Offiziere auf halbem Solde, welche wegen der Eigenthümlichkeit des Verhältnisses hier eine besondere Erwähnung verdienen.

Bei besonderen Anlässen, z. B. bei dem Regierungsantritt, der Krönung, an Geburtstagen des Königs, nach erfochtenen Siegen ꝛc., wurden früherhin außerordentliche Avancements vorgenommen, wodurch gewisse Cathegorieen von Offizieren vom Capitain aufwärts, jedoch streng nach der Ancienneté, einen höheren Rang in der Armee erhielten, als der ihrer Chargen in den Regimentern war; man nennt diesen Rang „Brevetsrang." Hieruach gibt es also Capitaine und Majore in den Regimentern, welche respective Majore und Oberstlieutenante in der Armee sind. Wenn nun z. B. ein Major die Stelle eines Oberstlieutenants kauft, so sind ihm zwar alle Offiziere, welche durch Brevet einen älteren Rang haben als er, so lange es sich um den Dienst im Regimente handelt, untergeordnet; kommt hingegen der Brigade- oder Divisionsdienst ins Spiel, so treten die brevetirten Offiziere in ihren Armeerang, und so kann es sich ereignen, daß der Major seinen Oberstlieutenant, der Capitain seinen Major befehligt. — Zur Beseitigung dieser Inconvenienzen stellt eine kürzlich erschienene königliche Verordnung diesen brevetirten Offizieren frei, mit dem Halbsolde ihres höheren Armeeranges den Dienst zu verlassen. Die durch ihren Abgang erledigt werdenden Stellen werden wieder durch Offiziere auf halbem Solde ersetzt.

Die Brevet-Promotionen hatten übrigens immer nur zunächst auf die Infanterie und Cavalerie Beziehung, und wenn auch nach der Hand die Offiziere der übrigen Waffen in die Cathegorie der Brevetirten aufgenommen wurden, so geschah dieß nicht in Folge der aus ihrer Ancienneté abzuleitenden Ansprüche, sondern vermöge besonderer königlichen Bewilligung.

Auch die Gesundheits- und Verwaltungsbeamten, Feldprediger ꝛc. beziehen halben Sold im Verhältniß ihres Ranges.

Generaloffiziere werden eigentlich nicht als solche auf halben Sold, sondern, wenn sie das Commando ihrer Divisionen, Brigaden ꝛc. verlieren, nur außer dieser Activität gesetzt, und beziehen alsdann (wie schon oben bemerkt) einen für sie eigends bestimmten Gehalt.

(Schluß folgt.)

Die französischen Artillerieschulen.

(Schluß.)

Um den Offizieren, Unteroffizieren und Kanonieren eine Idee von der Wirkung der verschiedenen Geschoßarten zu geben, wird eine Brustwehr mit Schießscharten

*) Halber Sold (half pay) ist eigentlich nicht die richtige Benennung dieser Pension, da sie jetzt mehr als die Hälfte des ganzen Gehalts beträgt; welches aber ehemals nicht der Fall war.

Digitized by Google

aus Kanonen, Haubitzen und Mörsern beschossen und beworfen, schnell und gut wieder hergestellt und dabei alle Vorsicht angewendet, welche zur Sicherheit der Mannschaft im Angesichte des Feindes nöthig ist.

Vor den Uebungen wird das zu denselben bestimmte Pulver probirt, um die verschiedenen Pulversorten vergleichen und sich beim Schießen darnach richten zu können.

Bei jeder Uebung geschehen aus allen Geschützarten der permanenten Batterieen sechs Salven oder Lagenfeuer. Aus den Feldbatterieen geschehen zwölf dergleichen auf vier vorher bestimmte Distanzen, bald im Avanciren, bald im Retiriren. Die einzelnen Positionen sind dabei 100 Metres von einander entfernt.

Um die Artilleristen an das Richten der Geschütze bei verschiedenen Ladungen und Distanzen zu gewöhnen, werden die Kanonen der permanenten Batterieen, welche directe Schüsse thun, nach und nach mit $^1/_3$, $^1/_4$ u. $^1/_6$ kugelschwerer Ladung geladen. Die Ladungen der anderen Geschütze dieser Batterieen werden nach der jedesmaligen Absicht geregelt. Die Feldbatterieen erhalten die gewöhnliche Feldladung. Die Granaten erhalten Zünder und werden zum Ausstoßen derselben geladen.

Mehrere Kanonen von großem Kaliber werden jedes Jahr am Schlusse einer Uebung mit glühenden Kugeln geladen und dabei auf Alles aufmerksam gemacht, was von Interesse sein kann. Eben so geschehen aus jedem Feldgeschütze zwei Kartätschenschüsse, einer auf 600, der andere auf 400 Metres, um die Wirkung dieser Schüsse bei verschiedenen Kalibern und verschiedenen Distanzen darzuthun. Eben so geschehen zwei solcher Schüsse aus jeder direct schießenden Kanone der permanenten Batterieen. Mit diesen und den Schüssen mit glühenden Kugeln wechseln die Compagnieen jährlich ab.

Es haben zwei Nachtschulen in jedem Jahre statt, und es wird dabei blos aus Batteriegeschützen gefeuert. Bei Tage geschieht eine Salve, um die Richtung der Geschütze auszumitteln, und bei Nacht geschehen deren drei. Es werden dabei vier verschiedene Leuchtkugeln aus Mörsern und Haubitzen auf verschiedene Distanzen geworfen. — Die Pontonniere führen im Laufe des Jahres gleichfalls bei Nacht zwei erzwungene Flußübergänge und zwei Brückenmanövers aus.

Die mechanischen Manövers mit dem Hebzeuge und dem Geschütze werden Compagnieweise vorgenommen. Jede Abtheilung wird gewöhnlich durch einen Unteroffizier commandirt. Offiziere müssen dieselben überwachen und die Lieutenante haben sie oft zu commandiren und zu erklären.

Die verschiedenen Arten von Faschinenwerk werden gleichfalls Compagnieweise an sieben auf einander folgenden Arbeitstagen verfertigt. Der Dienst wird so geordnet, daß jeder Mann bei der Anfertigung einer bestimmten Anzahl von Faschinen, Schanzkörben ꝛc. zugegen sein muß. Die Anstellung der Arbeiter ist vorgeschrieben.

Die reitende und Fußartillerie wird Compagnieweise, jede Compagnie dreimal nach einander, im Brückenbau und was dazu gehört, unterrichtet; die Compagniechefs haben dabei die Direction und werden nöthigenfalls durch einen dazu vom Commandanten der Schule bestimmten Offizier unterstützt. Es ist vorgeschrieben, worin diese Uebungen zu bestehen haben. Damit diese Instruction mit dem nöthigen Erfolge statthaben könne, werden vorher den versammelten Compagniechefs von der Artillerie eine oder zwei Vorlesungen über diese Materie von dazu bestimmten Offizieren gehalten. Im Laufe des Septembers hat jede Artillerie- und Handwerkercompagnie einmal Morgens und einmal Abends an demselben Tage eine Brücke von 8—12 Pontons oder Nachen zu schlagen und wieder abzutragen.

Die zu den Uebungen bestimmten permanenten Batterieen werden ganz wie vor dem Feinde erbaut, und daher mit Traversen, Rückenwehren und Pulvermagazinen versehen. Sie werden alle Jahre in den ersten Tagen des Sommersemesters neu erbaut oder hergestellt, und es haben die reitenden und Fußartillerie-Compagnieen dergestalt dabei zu concurriren, daß jede alle zwei Jahre einmal dazu commandirt wird. Diejenigen Batterieen, welche Behufs der Instruction während des Winters ausgerüstet geblieben sind, werden am Ende des Wintersemesters ganz desarmirt, um in den ersten Tagen des Sommersemesters wieder hergestellt zu werden. Zur jährlichen Wiederherstellung dieser Batterieen werden Leute von allen Artillerieregimentern verwendet.

Unabhängig von den hierdurch verursachten Arbeiten, werden der Instruction wegen alle Jahre noch drei Arten von Belagerungsbatterieen erbaut, nämlich eingeschnittene und auf dem Horizonte erbaute Ricochetbatterieen und Breschbatterieen. Jede Artilleriecompagnie hat alle Jahre eine solche Batterie zu erbauen, und zwar in jedem Jahre eine andere. Ein Theil des Polygons ist ausschließlich zur Ausführung dieser Arbeiten bestimmt. In Betreff der Breschbatterieen wird auf dem Glacis das gewöhnliche Couronnement des bedeckten Weges errichtet, und dann in eine Breschbatterie verwandelt. Die Recruten werden bei diesen, ohne Unterbrechung zu erbauenden Batterieen vorzugsweise als Arbeiter von der Linie verwendet. Im Jahr 1827 wird zum erstenmal ein Drittel dieser Batterieen erbaut. Die Mannschaft wird dabei alle sechs Stunden abgelöst. Eben so verhält es sich mit den dirigirenden Offizieren.

Sobald eine solche Batterie vollkommen fertig und ausgerüstet ist, wird sie von dem Commandanten der Schule untersucht und auf dessen Befehl wieder von ihren Erbauern demolirt.

Um übrigens die Erbauung solcher Batterieen zu erleichtern, werden zwei Compagnieen vereinigt und, wenn es nöthig ist, noch von anderen unterstützt.

Die Munition ꝛc. wird Compagnieweise unter der Direction des Feuerwerksmeisters der ganzen Schule und unter Ueberwachung der Compagniechefs verfertigt. Eine Fußcompagnie versammelt sich hierzu siebenmal, eine reitende Compagnie fünfmal nach einander.

Die Manövers mit bespannten Batterieen werden gleichfalls von jeder Compagnie unter dem Commando ihres Chefs für sich geübt. Jeder Lieutenant und der Feldwebel oder Oberwachtmeister commandirt eine Section; reichen die Compagnieoffiziere nicht hin, so werden die fehlenden von anderen Compagnieen genommen. Der Batteriecommandant reitet auf einem Reitpferde vom

Digitized by Google

Train. Auf diese Art werden zwei Compagnieen gleichzeitig exercirt. Die Corporale und Kanoniere nehmen nur zweimal an diesen Uebungen ihrer Compagnieen Theil; bei den anderen Manövers oder Evolutionen sind blos die Offiziere, Unteroffiziere und Feuerwerker, als Sections-, Piecen- und Wagen-Commandanten.

Am Schlusse der Uebungen werden während eines Monats mit zwei oder mehr vereinigten Batterieen, je nach den Umständen, unter dem Commando eines Stabsoffiziers Batterieevolutionen ausgeführt.

Die Specialinstruction des Trains findet für die Leute der zweiten Klasse so viel als möglich Compagnieweise statt; die Offiziere und Unteroffiziere wohnen derselben bei und werden von den Instructoren häufig im Commandiren und Detailliren derjenigen Theile dieser Instruction geübt, deren Theorie für ihren Grad nothwendig ist. Die Leute der ersten Klasse werden nach ihrer Tour in den Batteriemanövers mit der Artillerie, und in Allem geübt, was auf die Führung der Fahrzeuge Bezug hat.

Wenn ein Artillerieregiment am Orte einer Artillerieschule eintrifft, so sind die Lieutenante gehalten, so oft als möglich im ersten Jahre die Arsenale, Magazine und andere Etablissements des Platzes unter der Leitung der darüber gesetzten Offiziere zu besuchen. Später zugehende Lieutenante thun vereinigt dasselbe.

Der Commandant der Schule überträgt jedem Lieutenante die Ausarbeitung eines Memoires über verschiedene Theile dieser Etablissements, oder über Maschinen, Instrumente u. dgl. Diese Abhandlungen werden, begleitet von erläuternden Zeichnungen, in bestimmten Fristen an den Commandanten der Schule gesendet. Dieser läßt sie prüfen und legt alle diejenigen, welche seit der letzten Hauptinspection eingegangen sind, mit seinem Gutachten begleitet, dem Generalinspecteur vor. Diejenigen dieser Memoiren, welche einiges Interesse darbieten, oder sich durch Klarheit und Genauigkeit bemerkbar machen, können in den Conferenzen der Capitaine vorgelesen und abschriftlich in der Schulbibliothek zur Einsicht aller Offiziere niedergelegt werden. Die Originale werden den Verfassern zurückgegeben.

V. Materiell und Verwaltung.

In dem Schulgebäude befinden sich die Säle für den theoretischen Unterricht, die Zeichensäle, die Bibliothek, das Depot der Charten und Plane, die Säle für Maschinen, Instrumente und Modelle u. s. w.

Die Bibliothek besteht aus Büchern und Manuscripten über Artillerie, Fortification, Kriegskunst, über Civil- und Militärbauten, über die in den Dienst der Waffe einschlagenden Künste und Handwerke, über die mathematischen und physikalischen Wissenschaften, sodann aus einer vollständigen Sammlung der Militärreglements und Ordonnanzen. Dazu können noch die besten Werke im Fache der Geschichte und der alten und neuen Literatur nach dem gleichförmigen Verzeichnisse kommen, welches der Kriegsminister auf den Vorschlag des Artilleriecomité's ausgeben wird. In der Bibliothek werden auch die Memoiren, die Protocolle über gemachte Erfahrungen, die Rapporte über die Conferenzen der Capitaine ꝛc. niedergelegt. Neben der Bibliothek ist ein Lesezimmer für diejenigen Offiziere, welche arbeiten wollen. Die Bibliothek ist, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich (im Sommer vier, im Winter sechs Stunden lang) geöffnet.

Bei jeder Schule soll ein physikalisches Cabinet und ein chemisches Laboratorium sein, deren Zusammensetzung von dem Kriegsminister nach den Vorschlägen des Artilleriecomité's bestimmt wird; ferner eine möglichst vollständige Sammlung von Charten, Planen und Zeichnungen, sowohl in Bezug auf den Dienst der Artillerie und der darauf sich beziehenden Künste und Handwerke, als auf denjenigen Theil der Fortificationswissenschaft, welcher in das Studium des Artillerieoffiziers einschlägt.

In dem Modellsaale sollen zusammengestellt werden: Modelle von Geschützen, Lafseten, Wagen, Pontons und allen Gegenständen der Artillerie und Brückenequipage; von den Maschinen und Instrumenten für Construction, Uebernahme und Verification; von den Maschinen und Instrumenten für das Feldmessen, deren Kenntniß für den Artillerieoffizier nützlich ist; von den verschiedenen tragbaren Waffen, welche in Frankreich und in den Hauptstaaten von Europa im Gebrauche sind; von Zusammenfügungen und den nöthigsten Stücken aus Zimmerwerk; endlich Modelle für das Behauen der Steine.

Das Polygon für das Schießen mit Geschützen und für den practischen Gesammtunterricht soll so placirt werden, daß es die Communicationen der Gegend so wenig als möglich genirt. Sein Umfang soll so regulirt werden, daß es nöthigenfalls eine Schußlinie von 1200 Metres in der Länge auf einer mittleren Breite von 600 Metres darbietet. Um das Polygon herum werden Bäume gepflanzt, und zwar vorzugsweise solche, welche das zum Faschinenwerk nöthige Holz liefern können.

Jeder Schule wird eine Artillerie- und Brückenequipage zugetheilt, deren Bestand in besonderen, der Ordonnanz beigefügten Verzeichnissen festgesetzt ist. Die Geschütze und Geschosse dieser Equipage müssen bei der Uebernahme, und nachher am Ende jeder Uebungsperiode, untersucht und calibrirt werden, eines Theils zum Nutzen für die Instruction der dabei verwendeten Offiziere und Unteroffiziere, anderen Theils um die successiven Degradationen kennen zu lehren, welche diese Gegenstände durch den Gebrauch erleiden.

Zur Leitung der Administration und des Rechnungswesens der Schule wird ein Verwaltungsrath gebildet, bestehend aus dem Schulcommandanten; den Obersten der Artillerieregimenter (oder wo nur ein Regiment ist, dem Obersten und Oberstlieutenant desselben); dem Commandeur des Pontonnierbataillons, hinsichtlich der Schule, wobei sich dieses Bataillon befindet, — bei den übrigen, dem ältesten Bataillons- oder Escadronschef, und dem Oberstlieutenant Gehülfen des Schulcommandanten. Ein von dem Schulcommandanten bestimmter Offizier versieht dabei die Functionen des Secretärs.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
2. Dec. 1826.

Nr. 45.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Verhältnisse des englischen Offizierscorps im Landheere.

(Schluß.)

Die Inactivgehalte und Halbsolde für die verschiedenen Grade und Stellen betragen jährlich *)

für folgende Grade:	Pf. St.	Schill.	Pence.
General	693	10	—
Generallieutenant	593	2	6
Generalmajor	456	5	—
Oberst der Cavalerie . . .	282	17	6
Oberst der Infanterie . .	264	12	6
Oberstlieutenant d. Cavalerie	228	2	6
[illegible]	200	15	—
Major der Cavalerie . . .	182	10	—
Major der Infanterie . .	173	7	6
Capitain der Cavalerie . .	136	17	6
Capitain der Infanterie . .	127	15	—
Lieutenant der Cavalerie .	85	3	4
Lieutenant der Infanterie .	73	—	—
Derselbe nach 7jähr. Dienstzeit	82	2	6
Unterlieutenant u. Cornet .	63	17	6
Unterlieutenant u. Fähndrich	54	15	—
Zahlmeister	136	17	6
Regimentsquartiermeist. d. C.	73	—	—
Regimentsquartiermeist. d. J.	54	15	—
Regiments-Oberarzt . . .	127	15	—
Derselbe nach 20jähr. Dienstzeit	182	10	—
Derselbe nach 30jähr. Dienstzeit	273	15	—
Regiments-Unterarzt . . .	73	—	—

In Hinsicht der Artillerie und der Ingenieurs bestehen besondere Einrichtungen, worüber Referent in diesem Augenblicke keine hinreichende und authentische Nachweisungen besitzt.

Die Stabsärzte, die Angestellten bei dem Medicinalwesen, die Kriegscommissäre, Feldprediger ꝛc. erhalten, wenn sie auf halben Sold gesetzt sind, jährlich:

	Pf. St.	Schill.	Pence.
Hospitalinspector	365	—	—
Unter-Hospitalinspector . . .	228	2	6
Derselbe nach 20 Dienstjahren .	273	15	—
Stabswundarzt (wie Reg. Oberarzt.)			
Stabsunterarzt (wie Reg. Unterarzt.)			
Apotheker	91	5	—
Derselbe nach 20 Dienstjahren .	136	17	6
Hospitalgehülfe	36	10	—
Agent	182	10	—
Unteragent	91	5	—
Pferdearzt nach 3 Dienstjahren	82	2	6
" " " 10 " "	100	7	6
" " " 20 " "	127	15	—
" " " 30 " "	219	—	—
Generalkriegscommissär . . .	433	16	3
Unter-Generalkriegscom. 1r Kl. *)	267	13	4
" " " " 2r "	133	16	8
" " " " 3r "	87	14	7
Feldprediger	91	5	—

Ein Offizier auf halbem Solde kann in der Miliz und bei dem Stabe als Aide-de-camp, Brigademajor, Commandant, Platzmajor ꝛc., oder bei dem Stabe des Generaladjutanten oder des Generalquartiermeisters angestellt werden und bezieht alsdann neben seinem Halbsolde auch noch den respectiven Gehalt einer dieser Stellen.

Den in englischen Diensten gestandenen hannöverischen und braunschweigischen Offizieren ist es verstattet worden, in die Militärdienste ihrer Landesherren zu treten, unbeschadet ihres Halbsoldes und der Pensionen für verlorene Glieder, die sie etwa beziehen.

II. Hinsichtlich der Pensionirung solcher Offiziere, welche durch Wunden, Krankheit ꝛc. dienstunfähig werden, bestehen folgende Normen:

Jeder Offizier, welcher durch Wunden, Krankheit, Schwäche oder Alter zum Dienste untauglich wird und daher entweder mit Beibehaltung des vollen Soldes in den Ruhestand, oder auch nur auf halben Sold gesetzt zu werden wünscht, muß sich deßhalb schriftlich an seinen Commandeur wenden und sein Alter, seine geleistete Dienste und die Ursachen angeben, wodurch er zum

*) Diese Gehalte sind eigentlich tagweise regulirt; in einem Schaltjahre sind sie demnach um den Betrag eines Tages höher, als hier angegeben ist.

*) Referent hat hier, wie weiter unten, zur Bezeichnung der verschiedenen Stufen bei dem Kriegscommissariat, sodann in dem General-Adjutanten- und General-Quartiermeisterstabe, die Benennung: 1te, 2te, 3te Klasse gebraucht, da dem deutschen Leser die englische Bezeichnung der Stufenfolge vielleicht nicht so verständlich gewesen sein würde.

Digitized by Google

ferneren Dienste untauglich geworden ist. Dieser Eingabe muß ein Certificat des Oberwundarztes des Regiments beigelegt werden, worin zugleich bemerkt ist, ob der Offizier wahrscheinlich je wieder zum Dienste brauchbar werden könne oder nicht. Der Regimentscommandeur befördert sodann die Papiere auf dem Dienstwege durch seine Vorgesetzten an den Generalissimus der Armee nebst den Bemerkungen, die er pflichtgemäß der Sache angemessen findet. Wenn das Gesuch die Beistimmung des Generalissimus erhält, so wird es dem Könige zur Genehmigung durch den Kriegssecretär vorgelegt. Die Begünstigung, mit ganzem Gehalte aus dem Dienste zu treten, wird jetzt sehr selten ertheilt, und nur Offiziere, welche lange und ausgezeichnet gedient haben und durch Wunden oder schlechte Gesundheit zum ferneren Dienste, selbst in einem Veteranen-Bataillon, untauglich sind, können sich darauf Hoffnung machen.

III. Für den durch den Dienst verursachten Verlust von Gliedern werden besondere Pensionen bezahlt. Sie werden auch dann fortgegeben, wenn der Offizier den Dienst verläßt. Es bestehen hierüber folgende Bestimmungen:

Ein Offizier, welcher ein Glied oder ein Auge durch den Feind verloren hat, oder welchem es so unbrauchbar geworden ist, daß es dem wirklichen Verluste gleich geachtet werden kann, erhält dafür eine besondere Pension, ohne Rücksicht auf seinen ganzen oder halben Sold, den er daneben bezieht. Hat er zwei Glieder oder Augen verloren, so wird die Pension verdoppelt; und in demselben Verhältnisse erhöht sie sich für jeden ferneren Verlust von Gliedern.

Die Pensionen wegen Gliederverlust sind folgendermaßen bestimmt:

Grad.	Pf. St.
Feldmarschall, General oder Generallieutenant, welcher en chef commandirt, (wird besonders in Betracht gezogen).	
Generallieutenant	400
Generalmajor oder Commandeur einer Brigade, General-Kriegscommissär (Chef)	350
Oberst, Oberstlieutenant, Generaladjutant, Generalquartiermeister, Unter-Generaladjutant und Unter-Generalquartiermeister (wenn sie Chefs ihres Departements sind), Hospitalinspector, General-Kriegscommissär, Unter-General-Kriegscommissär 1r Klasse, wenn er Chef seines Departements ist	300
Major, wenn er Commandeur ist	250
Major, Unter-Generaladjutant und Unter-Generalquartiermeister, Unter-Hospitalinspector und Unter-General-Kriegscommissär 1r Klasse	200
Hauptmann, Assistent 1r u. 2r Klasse des Unter-Generaladjutanten und Unter-Generalquartiermeisters, Secretär des commandirenden Generals, Aide-de camp, Brigademajor, Unter-General-Kriegscommissär 2r Klasse, Auditeur, Feldprediger, Zahlmeister, Stabs- und Regimentsarzt, Agent	100
Lieutenant, Adjutant, Unter-General-Kriegscommissär 3r Klasse	70

Grad.	Pf. St.
Unterlieutenant, Cornet, Fähndrich, Regimentsquartiermeister, Unterarzt, Apotheker, Hospitalgehülfe, Pferdearzt, Unteragent	50

Die Offiziere vom Generaladjutanten- und General-Quartiermeisterstabe, so wie die Brigademajore, Aides-de-camp, Secretäre des commandirenden Generals und Auditeure können ihre Pensionen nach ihrem Armeegrade beziehen. Wenn also z. B. ein Major oder Oberstlieutenant die Stelle als Aide-de-camp, Secretär ꝛc. bekleidet, so bezieht er seinem Armeerange nach mehr, als für jene Charge bei dem Stabe festgesetzt ist. Dagegen kann ein Unterlieutenant, Cornet oder Fähndrich, wenn er Aide-de-camp u. dgl. ist, die für diese letztere Stelle bestimmte höhere Pension fordern. —

Wie groß die Sorgfalt der englischen Regierung für die Offiziere ist, und wie sie zugleich hiermit das Wohl ihrer Colonieen zu verbinden weiß, geht aus folgender, ganz kürzlich erlassenen Verfügung hervor:

Nach einem Tagsbefehle vom 8. Juni 1826 können nämlich Offiziere vom Hauptmann aufwärts, vorzüglich die auf halbem Solde stehenden, unentgeltlich Ländereien in Neu-Süd-Wallis erhalten, wenn sie günstige Certificate in Hinsicht ihres Charakters und Betragens beibringen und länger als 10 Jahre gedient haben. Wer 20 Jahre gedient hat, ist auch von dem Erbzins gänzlich befreit; wer länger als 15 Jahre gedient hat, ist 20 Jahre, — und wer länger als 10 Jahre gedient hat, 15 Jahre lang von Erbzins befreit. Diejenigen Offiziere, welche dieses Anerbieten des Gouvernements benutzen wollen, müssen $^1/_3$ des Verkaufspreises ihrer Stellen in den Händen der Regierung zurücklassen, welche ihnen jedoch die Summe bei ihrer Ankunft in der Colonie und bei Besitznahme des Landes wieder ausbezahlt, damit sie dieses Geld zur Urbarmachung desselben verwenden können. Die Kosten der Ueberfahrt für sich selbst sowohl, als für ihre Familie, müssen die Offiziere aus ihren eigenen Mitteln bestreiten, auch einige Bürgschaft leisten, daß sie oder ihre Familie wenigstens 7 Jahre lang in der Ansiedelung bleiben wollen. Die Ländereien können nicht eher wieder verkauft werden, als bis der Ansiedler darthun kann, daß er ein Capital darauf verwendet hat, welches der Hälfte des Werthes des Landes, welchen es bei der Besitznahme hatte, gleichkommt. — Ausführlichere Bedingungen werden den Lusttragenden von dem Colonialdepartement mitgetheilt.

Zum Schlusse möge hier noch nachstehender Artikel der in London erscheinenden Zeitung »the Representative« über die englischen Offiziersstellen Platz finden:

„Die englischen Offiziersstellen, heißt es darin, werden von Tage zu Tage gesuchter, so daß noch nie eine größere Concurrenz stattgefunden hat. Bedenkt man jedoch den hohen Preis derselben, und welcher Lebensart die Käufer sich nothwendig unterziehen müssen, so wie das traurige Loos, welches ihrer gewöhnlich am Schlusse ihrer Laufbahn harrt, so ist es allerdings zu verwundern, daß jene Concurrenz nicht abnimmt.

„Das Patent des Fähndrichs oder Unterlieutenants von der Linieninfanterie kostet 450 Pf. St., wofür der

Digitized by Google

Käufer zwar eine Stelle erhält, die ihm 22 Procent des Kaufpreises einträgt, die ihn aber zugleich nöthigt, noch 100 Pf. St. jährlich aus eigenen Mitteln oder von seiner Familie zu entnehmen. Der Grad eines Lieutenants kostet den jungen Offizier neue 250 Pf. St. und verschafft ihm eine Zulage von 23 Pf. St. Gehalt oder 9 Proc. seines letzten Vorschusses. Um eine Compagnie zu erhalten, muß der Lieutenant 1100 Pf. St. entrichten, wofür er als Capitain 93 Pf. St. Zulage erhält, was 8½ Proc. des neuen Anlagecapitals beträgt. Der Majorsgrad kostet hierauf den Capitain 1400 Pf. St. und trägt ihm eine Gehaltszulage von 82 Pf. St., also 6 Proc. des zuletzt angelegten Capitals ein. Die letzte käufliche Stelle endlich ist die des Oberstlieutenants, die den Major 1300 Pf. St. kostet und 18 Pf. St. 5 Schill. mehr oder 1¹/₄ Proc. des neuen Vorschusses einbringt.

„Um den Grad eines Oberstlieutenants zu erlangen, muß man demnach ein Capital von 4500 Pf. St. ausgeben, und dagegen erlangt der Käufer nur eine lebenslängliche Rente oder einen Gehalt von 316 Pf. St., d. h. 7 Proc. seines Capitals, während es ihm bei Ankaufung einer gewöhnlichen lebenslänglichen Leibrente 9 Proc. eingetragen haben würde, und er ein unabhängiges, bequemes Leben hätte führen können.

„Wir wollen hier darauf aufmerksam machen, daß der, welcher jene Grade erwirbt, immer mehr beeinträchtigt wird, je höher er steigt, indem er beim Ankauf der Oberstlieutenantsstelle nur 1 Pf. St. 6 Sch. 8 P. Proc., bei der Erwerbung der Unterlieutenantsstelle aber 22 Proc. von der Kaufsumme erhält. In diese ungünstigere Stellung wird überdem der Offizier zu einer Zeit versetzt, wo ihm ein gewisser Grad von Wohlleben mehr Bedürfniß ist, als früher, wo er durch die Beschwerden des Dienstes meist kränklich geworden ist. Zu dieser Zeit erhält der Oberstlieutenant, der vielleicht 30 Jahre gedient hat, häufig die Weisung, daß er auf halben Sold gesetzt oder ermächtigt sei, sein Patent zu verkaufen; und wenn er dieß letztere vorzieht, so erhält er blos den tarifmäßigen Preis, nicht den geringsten Lohn für seine vieljährige, vielleicht in fernen unwirthlichen Ländern geleistete Dienste.

„Der Dienst der englischen Offiziere ist in der That mühselig, ja im Allgemeinen seiner Natur nach anstrengender, als der in anderen europäischen Armeen. Die meisten anderen europäischen Truppen befinden sich eigentlich, rücksichtlich der Art und Dauer des Dienstes, in der Lage der englischen Milizen. Nur ein kleiner Theil der französischen Armee, etwa ¹/₁₀, dient in den Colonieen. Allein von den englischen Truppen befindet sich wenigstens die Hälfte fortwährend zwischen den Wendekreisen. Keine europäische Soldaten, außer den englischen, werden in der Regel in so ferne Länder geschickt, daß sie die Hoffnung, ihr Vaterland wieder zu sehen, aufgeben müßten, oder nicht bequem mit demselben communiciren könnten. In der britischen Armee gibt es dagegen Regimenter, die seit 24 Jahren in Indien stationirt sind, und den oder jenen reichen Offizier, der etwa in jenen Regimentern zu finden sein dürfte, ausgenommen, steht es keinem, selbst beurlaubten oder verabschiedeten Offizier frei, seine Heimath

wiederzusehen. Denn da die Rückreise nach Europa nicht unter 200 Pf. St. kostet, so besitzt fast keiner die Mittel, einen solchen Plan auszuführen.

„Leider werden sich diese Uebel im britischen Kriegsdienste nicht leicht abstellen lassen. Nur sollte das Loos derer, welche am meisten darunter zu leiden haben, durch irgend eine Geldentschädigung erleichtert werden. Eine allgemeine Erhöhung des Soldes, die von vielen Offizieren verlangt wird, läßt sich bei der gegenwärtigen Lage der Finanzen nicht wohl bewerkstelligen; und selbst, wenn diese es gestatteten, würde eine solche Erhöhung doch nicht bewilligt werden, so lange die Offiziersstellen, aller damit verbundenen Nachtheile ungeachtet, mit demselben Eifer gesucht werden, wie jetzt."

Miscellen.

Frankreich. Dem Vernehmen nach wird der Kriegsminister den Kammern in ihrer bevorstehenden Sitzung auch die Aufhebung der beiden Artillerieschulen zu Valence und Auronne vorschlagen. Das Materiell beider Anstalten soll nach Toulouse, Strasburg oder Grenoble gebracht und das achte Fußartillerieregiment, welches in Valence liegt, nach Toulouse verlegt werden.

Auf Befehl des Kriegsministers ist am 15. November ein Remontedepot zu Aurillac angelegt worden, um den Landleuten und Gutsbesitzern der nahe liegenden Departements die Mittel zum Verkauf ihrer zum Militärdienste geeigneten Pferde ohne Dazwischenkunft von Unterhändlern und Speculanten zu erleichtern.

Die Etoile und das Journal de Paris vom 19. Nov. enthalten nachstehenden Artikel: „Seit einigen Tagen versammelt sich ein geheimes Conseil unter dem Vorsitze des Königs zur Discussion eines Gesetzentwurfs, welchen man unrichtig mit dem Namen Militärstrafgesetzbuch bezeichnet; derselbe ist, richtiger gesagt, ein Militär-Jurisdictionsreglement. Es liegt in einigen Bestimmungen der bestehenden Jurisprudenz etwas Beleidigendes für die Armee, welche man darin als von der übrigen Bevölkerung geschieden ansah. Die Militärpersonen verlieren ihren Character als Bürger nicht, sie ehren ihn vielmehr; es ist also eine Forderung der Gerechtigkeit, sie in allen Angelegenheiten, wo sie mit bloßen Bürgern in Berührung sind, der Civilgerichtsbarkeit wieder zu überweisen. Der Grundsatz der Charte, daß Jeder von seines Gleichen gerichtet werden soll, verschmelzt in solchen Fällen die unterscheidenden Eigenschaften der beiden Partheien, indem er beide gleichmäßig als französische Bürger betrachtet. Ein gerechtes Gefühl des Nationalstolzes wird die Militärpersonen mit dieser Einrichtung befreunden, deren bisherige falsche Ansicht nur durch einen übel verstandenen esprit de corps, dessen Erhaltung in dem Interesse des kaiserlichen Despotismus lag, erzeugt wurde."

Hannover. Der König hat eine zahlreiche Beförderung in der Armee vorgenommen. Die Obersten, Graf von Kielmannsegge, Chef des Leibkürassierregiments, von Wissel, Chef des 2ten Uhlanenregiments, und von Gruben, Chef des 2ten Husarenregiments, sind zu Generalmajoren, sodann 15 Majore zu Oberstlieutenanten ernannt worden u. s. w.

Norwegen. Die Artillerie des norwegischen Reichs wird vom 1. Januar k. J. an eine neue Organisation erhalten. Sie wird ein abgesondertes Corps unter dem Namen: k. norwegische Artilleriebrigade, bilden, und aus 5 Bataillonen Feldartillerie und einer Compagnie Feuerwerker und Handwerker bestehen. Jedes Bataillon hat 2 Batterieen mit 8 Stücken, ausgenommen das Drontheimische, welches 3 Batterieen zählt. Das ganze Corps soll 1646 Köpfe, darunter 1288 Artilleristen, 45 Handwerker ꝛc., zählen.

Polen. (Auszug eines Schreibens aus Warschau.) Die Remontirung der polnischen Cavalerie und Artillerie geschieht auf folgende Weise. Jeder Regiments- oder Batteriecommandant erhält alljährlich für eine bestimmte Pferdezahl Remontegelder, wenn ich nicht irre, 40 Ducaten für das Stück, und hat nun dafür dem

Digitized by Google

Einkauf selbst zu besorgen. Gewöhnlich legt er zu dem erhaltenen Remontegelde aus seinen eigenen Mitteln noch einige Ducaten auf das Stück zu, um sein Regiment gut beritten zu machen; er gewinnt aber diesen Zuschuß wieder an den Equipirungsstücken, welche er ebenfalls, als Entrepreneur der ganzen Bekleidung und Equipirung, gegen eine gewisse darauf erhaltene Summe anzuschaffen hat. Er schickt nun einige Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine seines Regiments oder seiner Batterie, welche sowohl Kenntnisse und Erfahrung in der Pferdekunde, als in der Behandlung der Wildfänge haben, in die Gegend des Meeres von Osow in Rußland, wo dieselben nicht allein den Einkauf besorgen, sondern auch die erkauften Pferde thätig machen, oft Jahre lang in dieser Gegend stehen bleiben, und dem Commandanten periodische Meldungen machen, der von Zeit zu Zeit die erkauften und thätig gemachten Pferde durch ein anderes dahin gesendetes Commando abholen läßt, so daß die Pferde bei den Regimentern und Batterieen schon völlig thätig und geritten ankommen. — Uebrigens ist jedes Cavallerieregiment mit Pferden von einer gewissen Farbe beritten. So haben wir z. B. ein Jägerregiment zu Pferde, das nur Schimmel reitet, ein anderes ist blos mit Braunen, ein drittes mit Füchsen, und ein viertes mit Rappen beritten. Alle Cavallerie ist bei uns casernirt, und die Pferde, welche Escadronsweise in die Ställe vertheilt sind, werden mit musterhafter Sorgfalt und Aufmerksamkeit abgewartet.

Portugal. Der aus London in Lissabon angekommene Marschall Beresford ist dem Vernehmen nach mit der Organisation unserer Armee beauftragt, welche bis jetzt kaum aus 14,000 Mann, oder eigentlich nur aus den Cadres derselben bestand.

Preußen. Durch einen Paradebefehl ist den Offizieren das Tragen türkischer Säbel verboten worden.

Rußland. Den früherhin von Sr. Maj. dem Kaiser selbst übernommenen Functionen eines Generalinspectors des Genieweesens steht jetzt der Großfürst Michael vor.

Türkei. Am 20. Sept. wohnte der commandirende General des Bannats, Freiherr v. Siegenthal, nach einer Einladung des Pascha's von Belgrad, einem von Letzterem veranstalteten Manöver der auf europäischen Fuß disciplinirten türkischen Truppen bei, welche aus 500 Mann Infanterie und 250 Mann Cavallerie bestanden. Sie sollen außerordentliche Fortschritte in den neuen Uebungen gezeigt, und den Beifall aller anwesenden diesseitigen Zuschauer verdient haben. Nachdem der Pascha seine Gäste glänzend bewirthet hatte, kehrten sie nach Semlin zurück.

Literatur.

Die Stellung der Neueren. Geschichtliche Aphorismen und taktische Paradoxen in Beziehung auf das vorherrschende Prinzip bei der Stellung zum Gefechte. Von dem Generalmajor v. Hoyer. Halle, bei Eduard Anton. 1826.

In diesem, nur 70 Seiten langen Schriftchen berührt der Herr Verfasser die, von den frühesten Zeiten an gebräuchlich gewesenen Stellungsarten geschichtlich, und beschäftigt sich dabei ganz besonders mit der Entstehung und der verschiedenartigen Verwendung der Colonne. — Die noch von den Griechen und Römern her üblich gewesene Aufstellung in tiefen Massen habe sich, trotz der Einführung des Feuergeschützes, bis zum dreißigjährigen Kriege erhalten, wo, mit der Entstehung der Feuertaktik, durch Schwedens großen König zuerst die Musketiere in drei Gliedern aufgestellt worden. Von da an sei mit der Vervollkommnung der Geschützkunst die tiefe Stellung und der häufige Gebrauch der Colonne nach und nach verschwunden, und die Truppenstellung immer mehr in die Länge gezogen worden. Nach des Hrn. Verf. Meinung war das Feuer nun vorherrschendes Prinzip der Kriegskunst geworden, und in den Schlachten begnügten sich beide Theile, sich, einander gegenüber stehend, mit Geschütz und kleinem Gewehr zu beschießen. Selbst die Cavallerie suchte ihr Heil im Feuer, und vergaß darüber ihr wahres Hauptmoment, den durch die Schnelligkeit des Pferdes bis zum Unwiderstehlichen gesteigerten Angriff. Unter Friedrich dem Großen wurde es zum förmlichen Grundsatze: „die geschlossenen Colonnen immer außer dem feindlichen Feuer zu halten und sich entwickeln zu lassen," und wenn mit dem Bajonnet angegriffen wurde, so geschah dieß nicht in Colonne, sondern mit aufmarschirten Bataillonen. — Da die Wirkung des Geschützes die nächste Beziehung auf die Stellung der Truppen hat, so veranlaßt dieß den Hrn. Verf. zu mehreren interessanten Bemerkungen über diesen Gegenstand. Nach ihm verschwindet in losem Sande, auf Sturzäckern oder an Berghängen, deren eine muldenförmige Gegend zu Tausenden darbietet, überhaupt so oft der wagerechte Stand des Geschützes verrückt wird, alle Gewißheit der Richtung. Den Rollschuß, wo die Kugel mit voller Ladung horizontal abgeschossen, auf etwa 700 Schritte — nach Verhältniß des Kalibers und der Ladung — aufschlägt, und dann hüpfend und rollend dem weit über die eigentliche Schußweite entfernten Ziele zueilt, betrachtet er als einen Nothbehelf und als höchst unzuverlässig. Selbst bei den größeren Kalibern nimmt er an, daß auf Entfernungen über 1300 Schritte auf kein Treffen zu rechnen sei. Eine größere Genauigkeit der Richtung, und folglich der Schüsse, glaubt er erwarten zu dürfen, sobald das Geschütz nicht zu sehr erleichtert (gegen welches Erleichtern er überhaupt sehr eifert) ist, daß wegen des Unterschiedes der hinteren und vorderen Metallstärken ein zu hoher Aufsatz nöthig wird, und sobald es durch diesen möglich wird, die Seelenare genau in die Directionslinie zu richten, wie es bei den, nicht an der Kanone befestigten Aufsätzen und bei dem neueren sächsischen Geschütze der Fall ist. In Beziehung auf die, niemals zu vermeidende Verschiedenheit in der Entfernung der ersten Aufschläge finde die practische Bemerkung ihre Anwendung: „daß alle, nicht über 35 Schritte vor, und nicht über 50 Schritte hinter dem Feinde aufschlagende Kugeln denselben ohnfehlbar treffen." Er ist sehr dafür, den Feldbatterieen Haubitzen zuzutheilen, hauptsächlich um damit die feindlichen Colonnen schon auf 1500 bis 2000 Schritte beschießen zu können, zu welchem Behufe er aber anräthet, dem Rohre eine größere Länge, bei weniger Spielraum und bei einem kegelförmigen Absatze der Kammer in dem Flugs zu geben, und bei den Granaten, zur Verhütung des zu frühen Krepirens, Zünder von verschiedener Länge, die auf 800, auf 1500 und auf 2000 Schritte anzubrennen, anzuwenden. Seitenabweichungen der Granaten auf 150 Schritte, oder wenn sie um so viel zu kurz (wohl auch zu weit?) fallen, seien ihrer Wirkung nur wenig nachtheilig. Wenn hierauf der Abstand beider Armeen nicht mehr 1200 Schritte beträgt, so sollen erst die Kanonen ihr Feuer anfangen, auf 800 oder 700 Schritte sollen die Haubitzen schweigen, bis man dem Feinde nahe genug ist, um den Kartätschenschuß anzuwenden. — Die zu Anfange der Revolutionskriege aufgekommene Colonne der Neueren oder sogenannte Angriffscolonne ist nach dem Hrn. Verf. aus der damaligen Ungeübtheit und Exaltation der Franzosen dadurch entstanden, daß sie ihre Angriffe meistens in regellosen Haufen, die Keckesten an der Spitze, und die minder Kühnen sich hinten anschließend, bewerkstelligten, bis erst nach einigen Jahren mehr Ordnung in diese Angriffsart gebracht worden sei. Wenn der Hr. Verf. die Behauptung aufstellt, daß im Gefechte mit Cavallerie die geschlossene Colonnenstellung nur allein anzurathen, und selbst das 6 Glieder tiefe Quarrée nicht hinreichend sei, so kann sich Referent hiermit nicht einverstanden erklären; er ist vielmehr der Ueberzeugung, daß ein solches Quarrée, in so fern es nicht aus Feigen zusammengesetzt ist, alle Widerstandsfähigkeit gegen einen Cavalleriechoc besitzt, so wie, daß das Bajonnet in diesem Falle keineswegs gering zu achten ist, wenn die Infanteristen mit dessen Fechtart gehörig vertraut gemacht werden, wie dieß dermalen in den meisten europäischen Staaten geschieht. Zur Lösung des deßfallsigen Zweifels des Hrn. Verf. sei hier bemerkt, daß jenes Quarrée bei den Franzosen schon durch das Reglement von 1791, also vor der Schlacht bei den Pyramiden, wo ein solches von den Mamelucken überritten worden, eingeführt war, und wenn dieß gerade nicht zum Vortheile dieses Quarrée's spricht, so ist dagegen nicht zu läugnen, daß in derselben Schlacht die Mamelucken durch alle übrige Quarrées zerstreut, und in der Schlacht bei Heliopolis die gesammte türkische Cavallerie mit Inbegriff der Mameluken durch die, in solchen Quarrée's aufgestellten Franzosen total geschlagen worden sind.

(Schluß folgt.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
6. Dec. 1826.

Nr. 46.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Die Militärakademie der vereinigten nordamerikanischen Staaten zu West-Point.

West-Point ist am Flusse Hudson, dreißig bis vierzig englische Meilen von der Stadt New-York im Staate gleiches Namens, gelegen. Seine Lage vereinigt große Vorzüge, und qualificirt sich für eine Militär-Erziehungsanstalt der Nation besser, als irgend ein anderer Punkt in den vereinigten Staaten. Die Ebene, auf welcher die öffentlichen und Privatgebäude errichtet sind, ist 170 Fuß über dem Wasserstande des Flusses Hudson erhaben, und von einer prächtigen, großartigen und romantischen Natur umgeben. Die Höhe der Gebirge, an deren Fuß die Anstalt sich ausbreitet, der majestätische Hudson, wie er hier mit reißender Eile durch einen Gebirgspaß sich windet, das martialische Ansehen der Akademie selbst und der übrigen, sämmtlich unter dem Schutze der Nationalflagge stehenden Gebäude, haben offenbar einen überschweuglichen Einfluß auf die Gesundheit, die Gemüther und die Haltung dieses schönen Corps wohlunterrichteter Jünglinge. Daher darf es nicht verwundern, wenn man bemerkt, wie der Geist des Kriegers das Antlitz dieser lernbegierigen Jugend beleuchtet, welche die Republik hier zu ihrem Schutze und zu ihrer Brustwehr für die Zukunft erzieht.

Der Gebäude, die zu der Anstalt gehören, sind der Zahl nach fünf, welche von Stein erbaut, groß, geräumig und dauerhaft sind. Dazu kommen zunächst noch sechs gute Wohnhäuser, welche die Regierung zur Bequartierung der Offiziere und Professoren der Akademie errichten ließ. Das hölzerne Gebäude, dessen man sich vordem als Militärschule bediente, wird jetzt zur Casernirung einer Compagnie regulärer Truppen benutzt, die hier eine beständige Station haben. Außer diesen Gebäuden finden sich auch noch die ehemaligen Militärmagazine hier, die gegenwärtig freilich nur mit den rostenden Waffen und Armaturen der ehemaligen Revolutionsarmee, als den stolzesten Anzeigen nationaler Ehre und Selbständigkeit, angefüllt sind. — In der Nähe befinden sich die malerischen Ruinen des Forts Putnam, und der romantische Lieblingsaufenthaltsort Kosciusko's, welcher im Revolutionskriege hülfreiche Hand leistend, hier seinen Garten baute, so oft das Feldlager seiner nicht bedurfte. Um ihre Achtung und Verehrung für den entschlafenen Helden an den Tag zu legen, hatten daher die Cadetten im Jahr 1824 sich entschlossen, seinem Andenken auf seinem Lieblingsruhepunkt ein Monument auf ihre eigene Kosten zu errichten. Der Plan dazu wurde von dem aus ihrer Mitte niedergesetzten Commité genehmigt, und das Werk sieht seiner Ausführung entgegen.

In der Anstalt befinden sich 250 Cadetten, die auf Kosten des Staates erhalten werden. Die Cadetten werden in vier Klassen getheilt, wovon alljährlich die erste austritt und durch neue Schüler ersetzt wird, welche die vierte Klasse bilden. Der Lehrcurs dauert also 4 Jahre. Die Ordnung der Studien ist folgende: Das erste Jahr ist ausschließlich der Mathematik und der französischen Sprache gewidmet. Die vierte Klasse ist in dieser Hinsicht in vier Sectionen für die Mathematik und in fünf für die französische Sprache getheilt. Im zweiten Jahre studirt man die beschreibende Geometrie und den differentiellen und integralen Calcul in der Abhandlung von Lacroix. Man beginnt gleichfalls zu zeichnen. Das dritte Jahr ist dem Studium der Naturgeschichte, der Chemie, der Landschaftszeichnung und der Topographie vorbehalten. Im vierten Jahre wird der Beschluß mit der Ingenieur- und Artilleriekunde, der Mineralogie, Geschichte, Geographie, Moral und Taktik gemacht. Obgleich in diesem letzten Jahre die Taktik nur theoretisch studirt wird, so verwendet man doch täglich viel Zeit darauf, um eine practische Kenntniß von den Pflichten des Soldaten zu erlangen. Die Zöglinge machen unter den Augen der Professoren der Taktik alle Manövers der Infanterie und Artillerie.

Die Exercitien und militärischen Pflichten dienen zugleich als Erholung und Bewegung nach den ernsteren Studien des Tages. Das militärische Ansehen und die Bewegungen der Cadetten sind musterhaft, und letztere werden mit sachverständiger Geschicklichkeit und Erfahrung vollzogen. Ihre Wirkung auf die Gesundheit dieser blühenden Jugend ist bewundernswürdig. Zwei Monate des Jahres, nämlich vom 1. Juli bis zum 1. September, bringen die Cadetten in Cantonnirung zu, wo sie zu allen den Exercitien und Obliegenheiten angehalten werden, die einem Lager ganz besonders eigenthümlich sind. Die Regierung hat dem Cadettencorps ein ausgezeichnetes Musikchor zugegeben, zu dessen Erhaltung und größerem Glanze jenes indessen, außer dem ihm bewilligten Solde, noch beträchtlich beiträgt. Dieses Musik-

Digitized by Google

chor hat den Ruf, das beste in der ganzen Union zu sein; auch ist es nicht zu läugnen, daß seine militärische Harmonieen in diesen Bergen und Thälern eine bezaubernde Wirkung hervorbringen, und mit den ermuthigenden Tönen und Schlägen der Querpfeife und Trommel glänzend contrastiren.

Jede Klasse hat ihre besondere Bulletins, in welchen von Verdienst jeder Art Erwähnung geschieht. Diese Bulletins werden nach den allgemeinen Prüfungen gemacht, die jährlich zweimal stattfinden; einmal in Gegenwart sämmtlicher Professoren, und ein anderesmal öffentlich vor einer vom Kriegssecretär ernannten Commission.

Die Namen der vier Zöglinge, die sich am meisten ausgezeichnet haben, werden alljährlich in der Liste der Armee der vereinigten Staaten bekannt gemacht. Jeder Cadet, der 4 Jahre in der Schule zugebracht und sein Diplom erhalten hat, darf sich um ein Offizierspatent bewerben, gleichviel, ob Stellen in der Armee vacant sind oder nicht; aber diejenigen, welche sich besonders ausgezeichnet, haben außerdem noch das Recht, unter den verschiedenen Waffen zu wählen.

Die Vorschriften in Beziehung auf Disciplin und Caserneangelegenheiten sind streng und wirksam, und haben die größte Genauigkeit zur Folge. Nur die nothwendigsten Hausgeräthe sind gestattet, und diese haben wieder ihren bestimmten, vorgeschriebenen Platz in jedem Zimmer. Einer der ältesten Cadetten hat die Aufsicht über das ihm angewiesene Stockwerk; dieser steht unter dem Caserneoffizier, und dieser wieder unter anderen Vorgesetzten, so daß das Ganze, von dem niedrigsten Departement bis zum höchsten, unablässig unter der genauesten Aufsicht des Vorstehers sich befindet. Keinem Zöglinge sind Domestiken gestattet, sondern alle Dienstleistungen geringerer Art werden mittelst Contracts gegen eine sehr unbedeutende Entschädigung verrichtet. Jeder Theil der Uniform eines Cadetten hat seinen bestimmten Preis; sollte aber nur eine kleine Zierrath, oder den geringsten Unterschied in der Kleidung sich jemand zu machen erlauben, so wird die Person, die solches gethan, ihrer Anstellung bei der Akademie sofort verlustig. Schulden zu machen ist unter keiner Bedingung erlaubt. Die Regierung hat nämlich den Cadetten, während ihres Aufenthaltes in der Akademie, einen hinreichenden Sold ausgesetzt, daß sie bei mäßiger Sparsamkeit eine nicht unansehnliche Summe zurückzulegen im Stande sind. Aus diesem Grunde ist es folglich der ernstliche Wunsch des Vorstehers, daß die Aeltern ihren Söhnen, so lange sie der akademischen Disciplin unterworfen sind, kein Geld in die Hände geben.

Die Studien des Tages sind um 4 Uhr beendigt; von 4 Uhr bis Sonnenuntergang Militärübungen; gegen Sonnenuntergang Verlesen, und bald darauf Abendessen. Auf ein gegebenes Zeichen hat sich ein jeder alsdann in sein Zimmer zurückzubegeben, welches er, bis die festgesetzte Zeit zum Schlafengehen eintritt, nicht wieder verlassen darf. Die diensthuenden Aufseher haben hierauf die Zimmer sorgfältig zu visitiren, worauf sich auch diese zur Ruhe begeben, und die Scene geschäftiger Thätigkeit der Stille der Nacht Platz macht, bis die Allarmkanone die Nähe des Tages verkündigt, und die Reveille die Cadetten zu ihren gewöhnlichen Beschäftigungen wieder erweckt.

Die Bestrafungen, denen die Cadetten sich zu unterziehen haben, sind für geringere Vergehen Stubenarrest, und Entfernung aus der Anstalt für größere. Sobald einer von ihnen einer der nachstehenden Capitalvergehungen, nämlich eines Duells, der Annahme oder Sendung einer Herausforderung, des Trinkens hitziger Getränke, oder Spiele irgend einer Art, sich schuldig macht, so wird er ohne alle Umstände aus der Anstalt entfernt. Zum Ruhme der Zöglinge muß jedoch bemerkt werden, daß die beiden letztgenannten Uebertretungen nie, und die ersteren nur selten vorkommen.

Die Mathematik ist bis jetzt mit der meisten Vorliebe und mit dem größten Erfolge zu West-Point gepflegt worden. Der Oberintendant, der selbst ein vorzüglicher Geometer ist, hat auf das Studium dieser Wissenschaft seine ganze Aufmerksamkeit gerichtet, und er ist in dieser Hinsicht durch einen sehr verdienstvollen Zögling der französischen polytechnischen Schule unterstützt worden. Man befolgt bei dem Unterricht in der Mathematik die analytische Methode, die, obgleich sie scheinbar für den Anfänger weniger leicht ist, ihn doch schnelle Fortschritte machen läßt, und ihn geeigneter macht, das Ganze dieser Wissenschaft besser aufzufassen. — Erst seit Kurzem wird die Chemie als wichtiger Zweig des Unterrichts in dieser Anstalt betrachtet; aber seitdem hat sie bereits große Fortschritte gemacht. Die Unterweisung in der Naturgeschichte steht auch noch ein wenig zurück. Die Zeit hat dem Oberintendanten noch nicht vergönnt, in allen Zweigen des Unterrichts die nöthigen Verbesserungen vorzunehmen. Er hat mit der Mathematik, dem Studium der französischen Sprache und der Taktik begonnen, als den Grundlagen der militärischen Erziehung. Das Studium der Wissenschaften, die sich auf das Genieweſen beziehen, ist vollkommen, und sowohl in militärischer, als bürgerlicher Hinsicht, sehr wohl geleitet. Es bleibt dabei nichts zu wünschen übrig, als eine Sammlung von Modellen.

Die Bibliothek ist sehr reich. Man kann den Theil, welcher die Mathematik betrifft, als complett betrachten; denn außer den neuesten Werken, sowohl in englischer als französischer Sprache, ist seit Kurzem eine vollkommene Sammlung der älteren Werke, von den Zeiten der griechischen Geometers bis zur französischen Revolution, hinzugefügt worden. Die Sammlung der topographischen und Generalcharten ist sehr bedeutend. Die der Werke über Kriegskunst ist ebenfalls sehr reich. Die Schriften der französischen Taktiker sind fast alle darin. Die Werke über Literatur und Wissenschaften im Allgemeinen sind wenig zahlreich. Alljährlich werden jedoch die Lücken immer mehr ausgefüllt.

Ein Oberintendant (gegenwärtig Oberst Thayer, welcher zur Vollendung seiner militärischen Bildung eine Reise durch Europa gemacht hat), leitet die Studien. Der ordentlichen Lehrer sind ungefähr dreißig.

Der sprechendste Beweis für die hohe Meinung, welche das Vaterland von dieser Anstalt und dem Grade der Vollkommenheit, den sie erreicht hat, unter-

Digitized by Google

hält, sind die zahlreichen Bemühungen der einflußreichsten Männer des Staates, ihren Söhnen den Erspectanzbefehl zu verschaffen, was aber freilich zu der irrigen Ansicht Veranlassung gegeben hat, daß bei der Zulassung junger Männer zur Militärakademie eine gewisse Partheilichkeit sich kund gegeben habe. Diese Beschuldigung kann inzwischen bald durch die Bemerkung beseitigt werden, daß es für den Kriegsminister kein Leichtes sei, das Publikum durchaus zu befriedigen, wenn aus weit über 2000 jährlichen Applicanten nicht mehr als Einhundert anzustellen ihm nur möglich ist. Es ist nämlich bisher immer dessen Methode gewesen, den Söhnen von Offizieren, die im Laufe des letzten Krieges gefallen sind, den Vorzug vor den übrigen jungen Männern zu geben, in so fern ihre Anlagen und Kenntnisse so beschaffen sind, daß sie zur Aufnahme in die Anstalt berechtigen.

Diejenigen, welche in die Militärakademie aufgenommen zu werden begehren, haben sich an den Kriegsminister zu wenden, welcher, sobald ihre Empfehlungen genügend ausfallen, so viele Befehle zu ihrer Prüfung ertheilt, als die Akademie anzunehmen im Stande ist. Mit diesen Befehlen haben sich die Candidaten alsdann im Monat Juni nach West-Point zur Prüfung zu begeben. Die gesetzlichen Forderungen an den aufzunehmenden Zögling sind eine gründliche Elementarkenntniß seiner Muttersprache und der Grundregeln im Rechnen bis zu den allgemeinen und Decimalbrüchen. Inzwischen sollte ein jeder, bevor er die Akademie bezieht, mit den Elementen der Mathematik und den Anfangsgründen der französischen Sprache bekannt sein, weil es außerdem, und selbst dann noch zweifelhaft ist, ob er in der Anstalt bleiben kann oder nicht. Die, welche die nöthigen Qualificationen besitzen, werden hierauf bedingungsweise aufgenommen, ihr Charakter und Verhalten geprüft, und je nach dem Resultat ihrer Prüfungszeit entweder als Cadetten bestallt, oder als untauglich aus der Anstalt gewiesen.

Keine öffentliche Anstalt in den vereinigten Staaten ist so sehr ein Gegenstand allgemeines Interesse's und allgemeiner Sehenswürdigkeit, nicht blos für den nahen und fernen Bürger, sondern auch für den wißbegierigen Ausländer geworden, als die Militärakademie zu West-Point im Staate New-York. Die treffliche Besetzung ihrer Lehrstellen, die Weisheit, womit alle Zweige des Wissens hier geleitet werden, und der hohe Grad von Präcision, Disciplin, Unpartheilichkeit und Industrie, machen sie zu einer der ersten Zierden der Republik, so wie sie ihr auf der anderen Seite einen hohen Grad nationeller Wichtigkeit verleihen. In historischer Beziehung muß schließlich noch bemerkt werden, daß sie ihre Entstehung den während des letzten Krieges mit Großbritannien gemachten traurigen Erfahrungen verdankt, wo nicht sowohl der Mangel einer Armee, zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit, als vielmehr der Mangel an fähigen Subjecten zur Waffenübung und Anführung der großen Masse, mit Einem Worte, der Mangel an geschickten Offizieren und Anführern, zum Schaden des Ganzen nur zu lebhaft gefühlt wurde. Ihre Errichtung fällt daher in die Präsidentschaft des Herrn Monroe, und ziert zugleich mit anderen wichtigen Staatshandlungen die Annalen der Administration dieses Staatsmannes.

Die Bajonnetfechtkunst.

Da es den Lesern nicht uninteressant sein dürfte, zu erfahren, wie die Idee des Bajonnetfechtens in Frankreich aufgenommen wird, so theilen wir diejenige Bemerkung mit, mit welcher das Bulletin des sciences militaires (Octoberheft 1826) die Anzeige der Schrift des königlich sächsischen Hauptmanns von Selmnitz (s. Nr. 9 der A. M. Z.) begleitet. Nachdem jenes Journal den Inhalt der v. Selmnitzischen Schrift kurz extrahirt hat, legt es derselben in Bezug auf Darstellung, Anordnung und Begründung das wohlverdiente Lob bei und bemerkt dann: „Die Theorie des Verfassers muß die Aufmerksamkeit der Offiziere nicht allein, sondern selbst des Gouvernements rege machen. Es wäre Zeit, daß man aus der Leidenschaft, welche der französische Soldat für das Fechten auf den Stich und Hieb und mit dem Stocke stets hatte, Vortheil zöge. Diese Spiele sind ihm zu nichts nütze, oft haben sie in den Garnisonen schwer beizulegende Streithändel veranlaßt. Das Bajonnetfechten würde diese Inconvenienz nicht haben; der Soldat, welcher Fertigkeit darin erlangte, würde sie nicht gegen seine Cameraden richten können und würde Niemanden, als dem Feinde, furchtbarer sein. Die Instruction über den Gebrauch des Gewehres ist unzureichend. Allzu lange glaubte man davon keinen anderen Gebrauch machen zu können, als durch abgemessene Bewegungen. Man wird jetzt den Irrthum gewahr; in der Schweiz, in England, wie in Deutschland sucht man alle Vortheile von dieser Waffe zu ziehen, indem man den bisherigen Schlendrian verläßt und neue Instructionsmethoden annimmt. Warum sollten wir hinter unseren Nachbarn zurückbleiben, da wir doch mehr, als sie, jenes Geschick und jene Leichtigkeit besitzen, welche bei dem Gebrauche der Handwaffen so nothwendig sind?"

Pensionsverhältnisse der Offiziere ꝛc. in den verschiedenen deutschen und europäischen Staaten.

(Fortsetzung. S. Nr. 23 der A. M. Z.)

IX. Großbritannien.

Hierüber ist das Erforderliche in dem Artikel: „Die Verhältnisse des englischen Offizierscorps im Landheere" (Nr. 44 u. 45 der A. M. Z.) enthalten.

X. Königreich Sachsen.

Ueber die Pensionirung der Offiziere im Königreich Sachsen bestehen keine besondere gesetzliche Bestimmungen. Die Versetzung in den Pensionsstand und die Größe der Pensionen hängt von den Umständen und von der Entschließung und von der Gnade des Königs ab. Die Länge der Dienstzeit, im Kriege erhaltene Invalidität und vorzüglich Wunden, außerdem Würdigkeit und Mittellosigkeit werden dabei berücksichtigt. Die Pensionen, welche besonders in der neueren Zeit ertheilt wurden, sind von der Größe, daß sie denjenigen in anderen deutschen Armeen nicht leicht nachstehen.

Digitized by Google

Der Schritt bei der englischen Infanterie.

In der englischen Infanterie gibt es dreierlei Schritte: den ordinären zu 75 – den geschwinden Schritt zu 108 – und den Manövrirschritt zu 120 Schritten in der Minute. Diese Schritte sind von gleicher Länge und messen 75 Centimetres; vergleicht man sie mit dem französischen Schritt, welcher 65 Centimetres lang ist, so ergibt sich, daß sie 11 Centimetres oder etwa um 1/7 länger sind. Die Einübung dieser Schritte geschieht mit der größten Sorgfalt. Man bedient sich hierzu Pendeln von verschiedener Länge, nach deren Schwingungen die Geschwindigkeit der verschiedenen Schritte bestimmt wird. Ein solcher Pendel besteht aus einer Schnur, die keiner Verlängerung unterworfen ist, woran sich eine Bleikugel befindet. Die Länge des Pendels wird durch den Adjutanten oder den Feldwebel vermittelst eines Maßstabes stets controlirt. Um sich von der Richtigkeit der Schwingungen des Schrittpendels zu vergewissern, gebraucht man Secundenpendel, welche halbe und Viertelssecunden schlagen. Die verschiedenen Längen dieser Pendel sind von 5 zu 5 Breitengraden für alle Theile der Erde, welche wohl je von europäischen Truppen betreten worden sind, berechnet und mit Bezeichnung der einzelnen Hauptorte in eine Tabelle gebracht. — Eine gleiche Aufmerksamkeit wird der Länge des Schrittes geschenkt, indem die Exercirplätze nach den Schrittlängen abgetheilt sind. — Bei den Marschübungen wird das Spiel nicht gerührt; ehe sich jedoch eine Truppe in Bewegung setzt, geben immer einige Reprisen der Tamboure oder der Musik vorher, um den Soldaten den Takt ins Gedächtniß zu rufen.

Miscellen.

England. Die Zeitungen bringen zuweilen ihren Lesern in Erinnerung, daß die Stockschläge im englischen Militär nicht abgeschafft sind. Vor Kurzem erhielt zu Devonport ein Deserteur 300 Streiche; 500 waren ihm zuerkannt gewesen.

Niederlande. Nach öffentlichen Blättern ist bei der niederländischen Armee eine neue Methode des Unterrichtes eingeführt worden, die ganz unglaubliche Resultate gibt; man hat Soldaten gesehen, die in 12 Tagen lesen und schreiben lernten. — Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Methode näher bekannt würde.

Zu Anfange Novembers ist der große Löwe, das Denkmal der Schlacht von Waterloo, auf sein Fundament gestellt worden.

Oestreich. Bei der k. k. Armee haben sich unter anderen folgende Veränderungen ergeben: Zu Regimentsinhabern wurden die Generalmajore Heinrich Graf von Hardegg, Rementirungsinspector, vom vacanten Kürassierregimente Lothringen Nr. 7, Friedrich Freiherr von Hohenegg, vom vacanten Infanterieregimente Kaunitz Nr. 20, Jakob von Lurem, vom vacanten Infanterieregimente Chasteler Nr. 27, und Gustav Prinz zu Hohenlohe-Langenburg, vom vacanten Infanterieregimente Reuß-Plauen Nr. 17; der Oberst und Commandant des Garnisonsartilleriedistricts in Wien, Anton Mager, wurde zum Generalmajor und Artilleriebrigadier zu Grätz befördert ꝛc.

Schweden u. Norwegen. Der König hat zum 16. Januar 1827 den Kongreß von Generalen und Regimentsinhabern, genannt Krigs-Befälet (Kriegsbefehl), zu einer Versammlung hierher berufen; derselbe pflegt alle 7 Jahre gehalten zu werden, um über ökonomische und finanzielle Angelegenheiten in Betreff der Armee zu deliberiren. Zum Präsidenten dieses Kongresses haben Se. Maj. den Generallieutenant Grafen von Posse ernannt.

Literatur.

Die Stellung der Neueren. Geschichtliche Aphorismen und taktische Paradoxen ꝛc. Von dem Generalmajor v. Hoyer. Halle, bei Eduard Anton. 1826. (Schluß.)

Nachdem der Hr. Verfasser des, der Colonne unbestreitbar sehr nachtheiligen Artilleriefeuers erwähnt, stellt er die Behauptung auf, daß die Neueren mit Unrecht für den Gebrauch der Colonne eingenommen seien, und man muß ihm hierin zum Theil beistimmen, wenn man den in der neueren Zeit so übertrieben häufigen Gebrauch der Colonne betrachtet. Die Angriffscolonne will er hauptsächlich dann anwenden, wenn ihr entweder Geschütz zugetheilt, oder wenn erst durch Aufstellung einer überlegenen Kanonenzahl der Angriff vorbereitet ist. So lange sich aber das Treffen blos auf das Artilleriefeuer beschränkt, soll keine Colonne erscheinen. Die Bataillone stehen entweder alle aufmarschirt, oder, wenn die Kunstfertigkeit der Truppen keine schnelle Formirung in Angriffscolonnen erlaubt, werden diese zwar im voraus formirt, aber durch vorgesetzte Linien maskirt, damit sie nicht dem Feinde zur Zielscheibe dienen können; auch ihr Anrücken gegen den Feind soll durch eine Wolke von Tirailleurs möglichst lange verborgen bleiben. Da das heftige Losstürmen auf den Feind jetzt nicht mehr, wie früher, ausschließliches Vorrecht der Cavalerie, und die Infanterie dadurch mit der letzteren gleichsam auf Eine Stufe gestellt ist, so scheint dem Hrn. Verf. schon für dieses Behuf die Nothwendigkeit der Colonnenstellung bedingt. Weitere Gründe des häufigeren Gebrauchs der Colonne findet der Hr. Verf. in der geringeren Ausbildung des Soldaten, welche ein gutes Avanciren und Retiriren mit aufmarschirten Bataillonen nicht wohl zuließ, und in der geringen Wirkung, welche die Colonnen von einer mitunter ungeübten Artillerie zu erleiden hatten, wobei er zu beweisen sucht, daß von flankirenden Geschützstellungen die vorbeieilende Colonne weit weniger, als dieselbe Truppe in Linie zu leiden hat. Verschanzungen, die dem Feinde ausspringende Winkel ohne Seitenvertheidigung bieten, will er durch Colonnen angreifen lassen, welche sich aber erst während des Anmarsches, und wenn die Truppen nicht mehr entfernt von den Schanzen sind, aus der flachen Stellung formiren sollen. Er nimmt ferner an, daß die Colonne keinen wesentlichen Nachtheil bringen wird, wenn die Verschanzung eine solche Geschützflankirung hat, daß deren Schüsse die angreifenden Truppen nur sehr schräge fassen können; sobald hingegen der Feind ihr ein directes, auf keine Weise zu dämpfendes Kanonenfeuer entgegensetzen kann, so hält er die Anwendung der Colonne für verwerflich. In diesem Falle will er die angreifenden Truppen, nach alter Art, in Front, dreihundert Schritte hintereinander anrücken lassen, um so weniger durch das Kanonenfeuer zu verlieren; glaubte man, dem wirklichen Stoße mehr Nachdruck geben zu müssen, so könnten die Glieder leicht eindupplirt, wenn man im Graben angelangt wäre, welcher letztere vollkommene Sicherheit gegen das Feuer der Besatzung, auch wenn die Verschanzung Flanken hat, gewähren soll, weßhalb aber auch andererseits bei allen Feldschanzen die Grabensohle entweder mit einer Vertheidigungspallisade versehen, oder durch eingeschlagene Pfählchen u. dgl. unzugänglich gemacht, und der Graben als umgekehrtes dreiseitiges Prisma, unten scharf, angeordnet werden soll, damit kein Mann, der Breite nach, darinnen stehen kann. — Der Hr. Verf. schließt dieses Schriftchen mit der Erklärung, daß Congreve's Erfindung unter allem Geschütze der Colonnenstellung am vortheilhaftesten erscheine. Zum Belege, daß die Brandraketen immer hinter dem anderen Geschütze — wenn man nämlich dieses nur in so fern beweglich macht, als es ohne Nachtheil des richtigen Schusses geschehen kann, folglich nicht zu sehr erleichtert — zurückbleiben würden, führt er an: die Ungewißheit des Treffens, ihre geringe Percussionskraft, ihre mühsame Verfertigung, ihren hohen Preis und das Zerspringen auf dem Bocke, welches besonders bei den stärkeren Caliber häufig vorkommen soll. Wenn übrigens diese Mängel auch dermalen zum Theil noch bestehen, so kann doch Ref. nicht annehmen, daß diese neue Erfindung nicht noch mancher Vervollkommnung fähig sei, und er muß es daher der Zeit und dem beharrlichen Fleiße der Engländer überlassen, welche Fortschritte der menschliche Forschungsgeist in dieser Beziehung noch zu machen vermag.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
9. Dec. 1826.

Nr. 47.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Die Schützenanstalt bei der würtembergischen Infanterie.

Seit mehreren Jahren ist bei der königlich würtembergischen Infanterie eine eigene Schützenanstalt eingeführt. Die Einrichtung dieser Anstalt, sowohl was die Bildung, als den Dienst und die sonstigen Verhältnisse der Schützen betrifft, ergibt sich aus nachstehender Instruction.

1. Zweck der Schützenanstalt. Das Institut der Schützen bei der königlich würtembergischen Infanterie ist zu folgenden Bestimmungen errichtet:

a) vorzugsweise zum Ersatz der Unteroffiziere;
b) zur Aushülfe in den Dienstfunctionen und zu Vermehrung der Unteroffiziere, wenn es die Umstände erhrischen würden:
c) zu Führern kleiner Patrouillen;
d) zur richtigeren Leitung einer Plänklerkette, unter welche sie gemischt einzutheilen sind;
e) zu Sicherung der Stellungen, der Märsche und hauptsächlich der Aufmärsche derjenigen Abtheilungen, zu denen sie gehören, innerhalb der Schußweite derselben;
f) zu Verwendung für einzelne Aufträge, wozu mehr Intelligenz erfordert wird, als man bei dem gewöhnlichen Soldaten zu erwarten hat, und
g) um in jeder Abtheilung Leute zu haben, auf deren richtiges Schießen man sich vorzüglich verlassen kann.

2. Anzahl der Schützen. Bei dem kleinen Friedensstande muß die Zahl der, von einer jeden Compagnie präsent zu haltenden Schützen, der von 10 möglichst nahe gebracht werden, darf aber nie unter 5 sinken. Bei dem großen Friedensstande muß jede Compagnie 10 Schützen präsent haben. Bei dem Kriegsstande soll der Etat der Schützen per Compagnie 45 Mann sein.

3. Directe Vorgesetzte der Schützen. Die Schützen bilden einen integrirenden Theil einer Compagnie und stehen daher, wie die übrigen Individuen, unter den Offizieren und Unteroffizieren der Compagnie ꝛc. — Für deren Ausbildung aber, so wie für deren Leitung bei besonderen, im Schützendienste vorkommenden Dienstübungen werden im kleinen und großen Friedensstande per Bataillon 1 Schützenlieutenant und 1 Feldwebel, — und per Compagnie 1 Obermann verwendet.

Die hierzu commandirten Unteroffiziere werden aus dem Stande der Compagnie genommen.

Im Kriege führt ein Hauptmann den Oberbefehl über die Schützen eines Bataillons, auch wird alsdann die Zahl der dabei zu verwendenden Unteroffiziere verältnißmäßig erhöht.

4. Stellvertreter der Schützenoffiziere und Unteroffiziere. Wenn ein Schützenoffizier während der Friedenszeit wegen Krankheit, Beurlaubung ꝛc. seinen Dienst nicht versehen kann, so hat der Schützenoffizier des anderen Bataillons eines Regiments so lange die Oberaufsicht und die Oberleitung des Unterrichtes sämmtlicher Schützen eines Regiments. — Im Falle beide Schützenoffiziere eines Regiments auf einige Zeit keinen Dienst leisten könnten, so hat der Regimen[illegible]commandant den tauglichsten der Lieutenante des Regiments zur Oberaufsicht sämmtlicher Schützen des Regiments so lange zu befehligen, bis wieder einer von den Schützenoffizieren des Regiments Dienst leisten kann. — Im Kriege muß, so oft ein Schützenoffizier eines Bataillons auf unbestimmte Zeit seinem Dienste nicht mehr vorstehen kann, sogleich ein anderer tauglicher Lieutenant des Bataillons zur Uebernahme der Dienstfunctionen desselben befehligt werden.

Schützen-Unteroffiziere werden zu allen Zeiten durch andere von derselben Compagnie provisorisch ersetzt, wenn erstere auf eine gewisse Zeit ihren Dienst nicht mehr versehen können.

5. Ertheilung der Signale für die Schützen. Zu Ertheilung der Signale werden immer so viele Signalbläser zu den Uebungen und dem besonderen Dienste der Schützen abwechselungsweise commandirt, als hierzu erforderlich sind.

6. Auswahl der Schützen. Die Schützen sollen aus den gewandtesten, fähigsten und willigsten Leuten einer Compagnie genommen werden, welche überdieß eine gute Aufführung haben müssen. Die Hauptleute haben deßhalb Vorschläge an die Bataillonscommandanten zu machen, welche die letzteren, wenn sie keine Einwendungen dagegen zu machen haben, dem Regimentscommandeur zur definitiven Entscheidung vorlegen. — Wenn jedoch die Hauptleute den, über die Art der Auswahl gegebenen Bestimmungen in so fern nicht die gehörige Folge leisten würden, daß sie nicht immer die Fähigsten von den Fähigen zu Schützen vorschlagen

Digitized by Google

würden, welches den Bataillonscommandanten bei eigener genauer Kenntniß der Individuen einer Compagnie entgehen könnte, so ist der Schützenoffizier, wenn er dieses gehörig darthun kann, verpflichtet, dem Bataillonscommandeur hierüber Anzeige zu machen. — Bevor ein Mann 5 Monate als Soldat gedient hat, kann er nicht zum Schützen ernannt werden.

7. Bildungszeit der Schützen während des Friedens. Um die gesetzmäßige Anzahl der Schützen für den Kriegsstand und Frieden bilden zu können, soll in der Regel kein Schütze mit Einschluß seiner Dienstzeit als Soldat länger als zwei Jahre bei den Fahnen behalten werden. Bei vorzüglicher Befähigung aber kann ein Schütze schon nach dem 18. Monat — nach der in §. 9 angegebenen näheren Bestimmung — unbestimmten Urlaub erhalten.

8. Lehrunterricht für die Schützen. Der Lehrunterricht für die Schützen theilt sich in den theoretischen und in den practischen, und wird in der Regel das ganze Jahr hindurch fortgesetzt. Nach Beendigung der Kriegsübungen im Herbste darf jedoch der Unterricht bis zum 1. November, zu Beurlaubung der Offiziere, Unteroffiziere und Schützen, ausgesetzt werden.

Der theoretische Unterricht begreift in sich:

a) Soldaten- und Zugsschule;
b) zerstreute Fechtart;
c) Bestimmung, Pflichten, Rechte des Soldaten;
d) Dienstverhaltungen und Beobachtungen eines Soldaten im Frieden;
e) Dienstverhaltungen und Beobachtungen eines Soldaten im Felde, vorzüglich aber Patrouillenlehre;
f) Instruction über das Feuergewehr, und Anweisung für die Schießübungen;
g) mündliche Meldungen über verschiedene Gegenstände, welche im Schützendienste vorkommen können, und
h) Lesen, Schreiben, Rechnen.

Die unter a und b genannten Gegenstände werden nach der bestehenden Exercirvorschrift, die unter c, d und e genannten hauptsächlich nach der gegebenen Anleitung, betitelt: „Verhalten des Soldaten" und endlich der unter f genannte nach der gleichfalls ertheilten Vorschrift, betitelt: „Instructionspunkte über das Feuergewehr" gelehrt, jedoch steht dem Lehrer frei, bei der Lehre über den Felddienst noch andere zweckmäßige Anleitungen oder eigene Erfahrungen zu benutzen.

Der practische Unterricht begreift in sich:

a) Soldaten- und Zugsschule;
b) Vorpostendienst, so weit es für den Schützen nothwendig ist;
c) Patrouilleulehre ebenso;
d) zerstreute Fechtart und Umschwärmen der Colonnen und Quarrée's;
e) gleiche und richtige Vortragung der Commandowörter der Soldaten- und Zugsschule ꝛc., welche beim Patrouilliren und Vorpostendienste vorkommen;
f) Schätzen der Distanzen;
g) Schießübungen;
h) Fechten mit dem Bajonnet. *)

*) Ueber die, hinsichtlich des Bajonnetfechtens im würtemb. Dienste bestehenden Vorschriften werden wir in der Kürze Einiges mittheilen.

Auch soll denselben, wo es nur immer thunlich ist, einiger Unterricht im Schwimmen und Klettern und im Setzen mit und ohne Setzstangen, so wie im Schießen und Laden in knieender und liegender Stellung ertheilt werden.

Die Eintheilung des Unterrichtes ist ganz dem Ermessen der Commandeure, denen die Schützenoffiziere Vorschläge auf Verlangen machen werden, überlassen, da die Witterung und Jahrszeit, so wie die besonderen Garnisonsverhältnisse keine specielle Verordnungen hierüber zulassen.

Jedoch ist im Allgemeinen hierüber bestimmt:

a) daß die Ausbildung nicht zu sehr gesteigert, und nur auf die Bildung der Schützen, als solcher, nach der oben gegebenen Anweisung beschränkt werde;
b) daß in der Regel Vormittags 3 Stunden und Nachmittags 2 Stunden dem practischen oder theoretischen Unterrichte der Schützen gewidmet;
c) die Frühjahrszeit, und besonders die Periode, in welcher die Recruten in der Soldatenschule geübt werden, vorzüglich zu den Schieß- und anderen practischen Uebungen der Schützen verwendet werden soll, auch
d) daß die Schützen zu allen jenen Uebungen in den Compagnieen und Bataillonen ausrücken sollen, die das Regimentscommando für nöthig erachtet.

Da der Abgang der präsenten Schützen nicht gleichzeitig geschehen kann, und derselbe zum Besten des Dienstes sogleich wieder zu ersetzen ist, um den normalmäßigen Stand der Schützen stets möglichst zu erhalten, so sollen die Schützen für den Lehrunterricht in 2 oder 3 Klassen eingetheilt werden. Auch sollen zum Unterrichte der Schreib-, Lese- und Rechenstunden, wobei die Schützen ebenfalls für jedes Fach in 2—3 Klassen einzutheilen sind, die nöthigen Quartiermeister von Seiten der Bataillone commandirt werden.

Für alle übrige Fächer ist der Schützenoffizier des Bataillons der erste Lehrer, wobei ihn jedoch die zu den Schützen commandirten Unteroffiziere zu unterstützen haben, welche er nach ihren besonderen Fähigkeiten hierzu verwenden wird.

Für den theoretischen Unterricht der Schützen ist von Seiten der Bataillone für Ertheilung des nöthigen Locals Sorge zu tragen.

9. Oberaufsicht und Prüfung der Schützen. Um Einheit in die Bildung sämmtlicher Schützen zu bringen, ist am 1. November und 1. April jedes Jahres ein von dem Schützenoffizier verfertigter und von den Commandeuren genehmigter Bildungsplan an die höheren Behörden bis an das Divisionscommando einschließlich vermöge des gewöhnlichen Dienstganges einzusenden, worauf entweder die Genehmigung oder Abänderungen derselben erfolgen werden.

Der Bataillonscommandeur hat sich von Zeit zu Zeit nicht nur von der Thätigkeit der Schützenoffiziere bei der Bildung der Schützen, sondern auch vorzüglich davon zu überzeugen, ob der Schützenoffizier den Bildungsplan systematisch befolgt und die rechten Mittel zu einem zweckmäßigen Unterrichte anzuwenden weiß.

Digitized by Google

Wenigstens alle 3 Monate hat der Bataillonscommandant eine förmliche Prüfung der Schützen des Bataillons im Beisein der Hauptleute über die bis dahin gelehrten theoretischen und practischen Gegenstände klassenweise abzuhalten und dem Regimentscommandeur hierüber Meldung zu erstatten.

Der Regimentscommandeur wird ebenfalls der Bildung der Schützen seines Regiments besondere Aufmerksamkeit widmen und sich von Zeit zu Zeit über die Fortschritte und hauptsächlich über die gleichförmige Behandlung des Lehrunterrichtes beider Bataillone überzeugen.

Die Divisions- und Brigadegenerale werden außerdem bei Revisionen ihr besonderes Augenmerk darauf richten, in wie fern der wahre Zweck der Schützenanstalt bei den Regimentern nach allen Beziehungen mehr oder minder erreicht wird, und hierüber sowohl die gehörigen Befehle ertheilen, als auch Meldung an die höheren Behörden erstatten.

Wenn der eine oder der andere Schütze sich früher ausbildet, als die übrigen, so soll er, nach 18monatlicher Dienstzeit bei den Fahnen, vom Schützenoffizier an den Bataillonscommandanten und, wenn dieser mit übereinstimmt, an den Regimentscommandeur gemeldet werden, worauf denn der Schütze zu beurlauben und dagegen ein anderer zum Schützen zu ernennen ist.

(Schluß folgt.)

Pensionsbestimmungen für die Wittwen und sonstigen Hinterlassenen der englischen Offiziere.

Am 13. Juni 1826 hat der König von England drei Decrete erlassen, durch welche

1) die Pensionen für die Wittwen derjenigen Offiziere, welche eines natürlichen Todes gestorben sind, oder deren gewaltsamer Tod nicht in Ausübung ihres Dienstes erfolgt ist,

2) die Pensionen für die Wittwen, und respective für die Mütter und Schwestern derjenigen Offiziere, welche in der Schlacht geblieben, oder an Wunden oder sonst eines gewaltsamen Todes in Ausübung ihres Dienstes gestorben sind,

3) die Pensionen für die Kinder verstorbener Offiziere festgesetzt werden.

I. Das erste Decret modificirt die über die ordinären Wittwenpensionen bisher bestandenen Reglements, und enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Vom 25. Dec. 1825 an gerechnet, erhalten die Offiziers-Wittwen (wenn, wie das Decret lautet, solche für geeignete und würdige Gegenstände der königlichen Gnade erkannt worden, und wenn sie ihre Ansprüche auf Pension mit den gehörigen Certificaten, Documenten ꝛc. dem Kriegssecretär dargethan haben) die auf der nachstehenden Liste verzeichneten Pensionen unter folgenden Bedingungen:

1) Die Wittwe eines mit Beibehaltung seines ganzen Gehalts abgegangenen Offiziers kann, wenn die Heirath erst nach seinem Abgange geschlossen worden, nur dann auf Pension Anspruch machen, wenn a) der Verstorbene drei Jahre lang als Offizier im Dienste

gestanden, b) die Heirath vor dem 25. December 1825 geschlossen wurde oder aber, c) in so fern der Abgang erst nach dieser Periode statt gehabt hat, die demnächstige Heirath binnen 8 Jahren, vom Tage des Abgangs an gerechnet, eingegangen worden ist.

2) Dieselben Bedingungen finden bei der Wittwe eines auf halben Sold gesetzten Offiziers statt, wenn die Heirath erst nach seinem Abgange aus dem activen Dienste geschlossen worden ist; nur der Termin unter c, innerhalb dessen die Verbindung eingegangen werden muß, ist auf zehn Jahre verlängert.

3) Hat sich ein Offizier verheirathet, ehe und bevor er entweder mit Beibehaltung seines ganzen Gehalts abgegangen oder auf halben Sold gesetzt ist, so ist seine Wittwe zu der dem Grade des Verstorbenen angemessenen Pension berechtigt.

Nur in den folgenden Fällen haben die Wittwen der drei vorgenannten Cathegorieen keinen Anspruch auf Pension:

a) wenn der Offizier im ersten Jahre der Ehe, und zwar nicht im Felde gestorben ist;
b) wenn er ohne königliche Erlaubniß in den Dienst einer fremden Macht getreten und darin gestorben ist;
c) wenn die Wittwe sonstige Pensionen oder Gehalte vom Gouvernement erhält;
d) wenn dieselbe bei ihres Mannes Tode geschieden von ihm lebte, und nicht ganz oder zum Theil von ihm unterstützt wurde;
e) wenn der Offizier zur Zeit seiner Vermählung 65 Jahre alt war;
f) wenn der Offizier, zum Dienste berufen, diesen zu umgehen gewußt hat, ohne dazu durch Gesundheitsumstände, welche ihn zum activen Dienste untauglich machten, genöthigt zu sein;
g) wenn der Offizier, im Falle er ein Ausländer ist, gegen England gedient hat, nachdem er in englischen Diensten gestanden;
h) wenn der Offizier nur temporären Rang hatte;
i) wenn der Offizier aus anderen Gründen, als in Folge der Entlassung seines Corps oder wegen Wunden und im Dienste sich zugezogener Kränklichkeit, auf halben Sold gesetzt ist, oder wenn er beim Tausche von vollem auf halben Sold den Unterschied des Preises erhalten hat;
k) wenn derselbe nie in irgend einem Corps gedient hat.

Diejenigen Wittwen, welche Pensionen genießen und sich wieder verheirathen, behalten solche dennoch bei, vorausgesetzt, daß der zweite Ehemann kein gegen England dienender Offizier ist.

Wenn eine Wittwe nicht binnen einem Jahre nach ihres Mannes Tode Anspruch auf Pension macht, so fängt solche erst von dem Jahre an, in welchem sie es späterhin thut; stirbt die Wittwe aber, ohne je solche Ansprüche gemacht zu haben, so können ihre Erben die rückständig gebliebene Pension nicht mehr fordern.

Die Pensionen werden nach dem wirklichen Range des Offiziers, und nicht nach seinem etwaigen Brevetrang in der Armee bezahlt.

Digitized by Google

Ordinäre Offiziers-Wittwen-Pensionsliste.

	Pf. St.
Die Wittwe eines Generaloffiziers erhält jährlich .	120
" " " Obersten	90
" " " Oberstlieutenants	80
" " " Majors	70
" " " Capitains, Zahlmeisters . . .	50
" " " Lieutenants, Adjutanten . . .	40
" " " Unterlieutenants, Cornets, Fähndrichs, Quartiermeisters . . .	36
" " " Hospitalinspectors	70
" " " Unter-Hospitalinspectors, Physicus, Oberchirurgs der Garde	50
" " " Chirurgs, Agenten	45
" " " Unterchirurgs, Apothekers . .	40
" " " Hospitalgehülfen, Unteragenten, Pferdearztes	30
" " " Generalcaplans	90
" " " Obercaplans	50
" " " Regimentscaplans	30

Da in diesem Decret des Kriegscommissariats keine Erwähnung geschehen ist, so darf man voraussetzen, daß die bisherigen Reglements für die Wittwen dieses Departements fortbestehen. Nach diesen erhält jährlich:

	Pf. St.
die Wittwe eines General-Kriegscommissärs . .	120
" " " U. G. Kriegscommissärs 1r Klasse	60
" " " d° wenn er 3 Jahre gedient hatte	70
" " " d° 2r Klasse	50
" " " d° 3r Klasse	40

(Schluß folgt.)

Miscellen.

Preußen. Der Allgemeine Anzeiger der Deutschen (Nr. 244 v. 1826) macht den Namen des Feldpredigers bekannt, der einen in Unordnung gerathenen Flügel des preußischen Heeres wieder gesammelt, gegen den Feind geführt und dadurch die glückliche Entscheidung der Schlacht bei Czaslau (am 17. Mai 1742) beschleunigt hat, und theilt zugleich einen Brief mit, welchen derselbe hierüber an den Professor Michaelis in Halle geschrieben hat. Der Namen des geistlichen Helden ist: Segebarth. Er ist i. J. 1798 als Landprediger in der Altmark gestorben. Der Brief desselben ist so schön und originell, daß wir uns nicht enthalten können, ihm einen Platz in der A. M. Z. zu gönnen. „In diesem Treffen (bei Czaslau), so schreibt Segebarth, habe auch mich für meine Person etwas exponirt, wenigstens so viel, als man immer von einem meines gleichen erwarten kann. Die Sache ist bei dem Könige, der Generalität, ja der ganzen Armee bekannt worden, und man redete in den ersten Tagen selten von dem Siege, den uns Gott gegeben, daß man meiner dabei nicht gedacht hätte. Wenn ich ein Narr wäre, so hätte mein Hochmuth die beste Gelegenheit gehabt, sich aufzublähen. Der König hat mir durch meinen Prinzen (Erbprinz Leopold von Dessau) ein sehr gnädig Compliment machen lassen und mich versichert, ich solle die beste Pfarrstelle in seinem Lande haben, denn ich hätte in der Bataille nicht nur wie ein Prediger, sondern überhaupt wie ein braver Mann gethan. Soll ich Ihnen sagen, worin diese Bravour bestanden, so will ich Ihnen mit Folgenden dienen: 1) Bin ich bei der Action und zwar an dem Orte, wo es am hitzigsten zuging, hinter meinem Regimente geblieben, wo die Kanonen- und Musketenkugeln über meinen Kopf wegregneten. — 2) Als unser Regiment sich retirirte, und zum Theil mit der feindlichen Cavalerie und Grenadieren vermischt war, ging ich hin, redete den Offizieren und Soldaten beweglich und recht ernstlich zu, daß sie sich setzen und fassen sollten. Einige erwiederten mir gleich ein lautes „Ja!" und waren bereitwillig, wurden aber von der andringenden, starken Macht verhindert, kamen indeß doch wieder zu stehen. Als ich mit meinem Regimente im Werke war, flogen mir die Kugeln um den Kopf, so dicht, als ob ich in einem Schwarme sausender Mücken stände. Doch hat mich Gottlob! keine, auch nicht einmal den Rock verletzt. Ein Grenadier wollte im Getümmel mein Pferd niederstechen; aber einer der Unsrigen wandte es ab. Doch meine Lebhaftigkeit trieb mich noch zu Mehrerem. — 3) Ich sah einige Escadrons Cavalerie, die in Verwirrung waren, vom linken Flügel. Ich trachtete, sie in Ordnung zu bringen, und sie griffen auch in meiner Gegenwart die feindliche Reiterei an und warfen sie. Ich war so dreist, daß ich mich sogar zu den Generalen und Obersten machte, sie bei der Hand faßte, und sie im Namen Gottes und des Königs ermahnte, ihre Leute wieder zu sammeln. Da dieses geschehen, so ging ich hin und wieder durch die Glieder, und trieb die Leute, daß sie sich wieder zu setzen anfingen. Ich brauchte allerlei Beredsamkeit, und man folgte mir in allen Dingen. Ich wundere mich nur, daß die großen, schweren Pferde meinen kleinen Fuchs nicht zertreten haben, aber es schien alles vor mir auszuweichen und mir Platz zu machen. Wenn ich redete, so bemerkte ich Augenblicks den Eindruck meines Zuredens an der Leute Geberden und Folgsamkeit. Mein Gemüth war ganz Gott ergeben und einer guten Hoffnung, und ich habe aus eigener Erfahrung gelernt, daß das Christenthum resolut und muthig mache, auch in den verwirrtesten Begebenheiten. — 4) Sammelte ich nachmals einen großen Haufen fliehender Cavalerie zum Theil unsers linken Flügels, wohl eine Viertelstunde vom Wahlplatze, wieder auf den rechten Weg, welches mir wohl große Mühe machte, aber doch endlich gelang, und führte sie bis zur Wahlstatt zurück, wie denn dieselben, weil die Schlacht unterdeß zu Ende ging, dem Feinde nachsetzten und ihn verfolgten. Diese Cavalerie, so ich gesammelt, und die sogleich auf meine Vorstellung zu attakiren anfing, war etwas über 6 Escadrons stark. Gott sei gelobt, der mir Davids Muth und Sinn gegeben. Mir deucht nicht, etwas gethan zu haben, so meinem Amte unanständig wäre: Mitleiden mit den Verfolgten und Verjagten zu haben, dazu hat mich das lebhafte Gefühl meines Amtes, als Feldprediger, vermocht."

Die (in Nr. 42 der A. M. Z.) erwähnte russische Colonie Alexandrewna bei Potsdam, welche aus 13 nach russischer Weise erbauten Häusern und einer Kirche besteht und bald vollendet ist, ist für militärische Sänger, zum Theil von dem Regimente bestimmt, welches den Namen des Königs führt.

Rußland. Se. Maj. der Kaiser haben dem Generallieutenant Fürsten Madatoff, zum Zeichen Ihres Wohlwollens und zur Belohnung der in der Schlacht vom 25. Sept. gegen die Perser bewährten Tapferkeit und getroffenen einsichtsvollen Anordnungen, einen Säbel mit goldenem, mit Edelsteinen verzierten Griff und mit der Inschrift: „Für Tapferkeit" zuerkannt.

Die Generaladjutanten: Der Generallieutenant Potemkin und der Generalmajor und Chef des Generalstabes der zweiten Armee, Kisseleff, sind zu Großkreuzen des St. Wladimir-Ordens zweiter Klasse und der Generaladjutant, Generalmajor Fridrick, zum Ritter des St. Annen-Ordens erster Klasse ernannt worden, wobei ein jeder derselben ein schmeichelhaftes Schreiben von Sr. Kaiserl. Maj. erhalten hat.

Se. Maj. der Kaiser richten (schreibt die Petersburger Zeitung), wie ihr hochseliger Bruder, der Kaiser Alexander, ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Verwaltung der Militärcolonieen und deren glückliches Fortbestehen, und haben erst neulich dem Generalmajor Wolkow, der sich durch den Bau musterhafter Wohnhäuser für das colonisirte Regiment Prinz Wilhelm von Preußen ausgezeichnet hat, mittelst huldvollen Rescripts den St. Annen-Orden erster Klasse verliehen.

Generallieutenant Krassowsky ist zum Chef der 2ten Infanteriedivision und Generalmajor, Baron von Uexkul zum Statschef des 4ten Infanteriecorps ernannt worden.

Schweden. Auf Befehl Sr. Maj. des Königs sind die täglichen Wachtparaden einstweilen eingestellt worden; dagegen findet jeden Mittwoch eine große Parade statt.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
13. Dec. 1826.

Nr. 48.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Die Schützenanstalt bei der würtembergischen Infanterie.

(Schluß.)

10. Disciplin der Schützen und Strafbefugniß der Schützenoffiziere. Die Schützen, da sie, wie in §. 3 schon ausgesprochen ist, keinen abgesonderten Körper im Bataillon bilden, bleiben in allen Beziehungen unter der Disciplin ihrer Compagnie ꝛc., jedoch hat der Schützenoffizier in Beziehung auf ihre besonderen Verhältnisse als Schützen auch ein besonderes Aufsichtsrecht. Diesem gemäß ist ihm über die Schützen, so oft sie unter seinen unmittelbaren Befehlen stehen, und insbesondere während des Unterrichtes, gleiche Strafbefugniß eingeräumt, wie sie die Strafgesetze für einen Compagniebefehlsbaber bestimmen. Der Schützenoffizier ist aber gehalten, von jeder Strafverfügung, außer den vorgeschriebenen Meldungen an die oberen Behörden, auch dem betreffenden Hauptmann Anzeige zu machen. Eben so hat jeder Hauptmann die Verbindlichkeit, von allen Strafen ꝛc., die er über Schützen verfügt, den Schützenoffizier in Kenntniß zu setzen.

Der Schützenoffizier hat überdieß die Pflicht, diejenigen Schützen, welche den gehegten Erwartungen wegen Mangel an Fähigkeiten, Eifer oder wegen unordentlicher Aufführung nicht entsprechen, an den Bataillonscommandeur zu melden, worauf dieser wegen der Zurücksetzung solcher Subjecte zu Soldaten und wegen deren Wiederersetzung an den Regimentscommandeur Meldung erstatten wird. Hierbei ist besonders noch dafür Sorge zu tragen, daß solche wegen ihrer Schuld zurückgesetzte Individuen wo möglich nicht vor 6 Monaten in Urlaub entlassen werden.

11. Zu führende Listen. Der Schützenoffizier hat folgende Listen zu führen:

a) eine Nationalliste sämmtlicher Schützen des Bataillons,
b) eine Verlesliste der präsenten Schützen,
c) eine Klassenliste der Schützen in Betreff des Unterrichtes, und
d eine Conduitenliste der Schützen.

Die bei den Schützen commandirten Unteroffiziere haben keine andere Listen zu führen, als die Verleslisten der präsenten Schützen.

Damit jedoch der Schützenoffizier im Stande ist, die befohlene Nationalliste über sämmtliche Schützen eines Bataillons richtig zu führen, so ist derselbe von Seiten der Compagnieen immer sogleich zu benachrichtigen, wenn ein nicht bei der präsenten Mannschaft befindlicher Schütze in Abgang kommt.

12. Garnisons-, Regiments- und Compagniedienst des Schützenoffiziers, der Schützenunteroffiziere und der Schützen. Der Schützenoffizier ist von allem Garnisons- und Regimentsdienste frei, und hat sich überhaupt blos mit seinem Dienste als Schützenoffizier und mit dem Unterrichte der Schützen zu beschäfftigen.

Die Unteroffiziere sollen nur dann zum Garnisons-, Regiments- und Compagniedienste gezogen werden, wenn der Dienst in einer Garnison oder bei einem Regimente so streng sein sollte, daß deren Beiziehung durchaus nothwendig würde.

Da nur solche Unteroffiziere zu den Schützen commandirt werden sollen, welche als Unteroffiziere in jeder Hinsicht bereits ganz ausgebildet sind, so sollen diese Unteroffiziere von dem gewöhnlichen Lehrunterrichte im Regimente befreit sein. Nur in dem Falle, daß der eine oder der andere Schützenunteroffizier in dem einen oder anderen Zweige der Ausbildung noch nicht die gehörige Vollkommenheit hätte, soll er dem betreffenden Lehrunterrichte im Regimente beiwohnen.

Zu den Prüfungen, welche über die Unteroffiziere eines Bataillons oder Regiments angestellt werden, müssen jedoch ebenfalls sämmtliche Schützenunteroffiziere zugezogen werden.

Die Schützen sollen von dem Garnisonswachtdienste in so weit frei sein, so lange die übrige präsente Mannschaft 3mal 24 Stunden von demselben frei ist; im entgegengesetzten Falle sollen die Schützen ebenfalls bezogen, aber hierbei die Einrichtung getroffen werden, daß die Schützen eines Bataillons wo möglich an einem Tage zumal zum Garnisonswachtdienste verwendet werden, damit dadurch deren Unterricht so wenig als möglich gestört werde.

Vom Frohndienste in den Compagnieen sind die Schützen stets befreit; dagegen sollen sie jedem Ausrücken einer Compagnie oder eines Bataillons, aus welcher Ursache es immer sein möge, jedesmal folgen, wenn eine besondere Verfügung des Regimentscommandeurs

Digitized by Google

hierüber nichts anderes bestimmt; auch sollen die Schützen vorzüglich zu solchen Diensten verwendet werden, wozu höhere Intelligenz, als zu den gewöhnlichen Dienstleistungen der Soldaten, erforderlich ist, und bei welchen die Schützen durch Ausübung derselben an practischer Anwendung gewinnen, als z. B. zu kriegsrechtlichen Commissionen, Kriegsrechten, Führung von außergewöhnlichen Patrouillen, Verschickungen, Transporten, Ordonnanzen ꝛc.

13. Taktische Eintheilung des Schützenoffiziers, der Unteroffiziere und Schützen im Bataillon. Wenn das Bataillon in Schlachtordnung steht, so stellt sich der Schützenoffizier hinter die Fahnenrotten, 2 Schritte rückwärts der Unteroffizierlinie, die Schützen mögen in den Compagnieen eingetheilt, oder hinter den Flügeln des Bataillons geschlossen aufgestellt sein. Steht oder marschirt das Bataillon in geöffneter oder geschlossener Colonne, so befindet sich der Schützenoffizier ebenfalls hinter dem Rottenzug der Fahne, wenn die Schützen nicht die Colonne umschwärmen. In gleichem Falle steht der Schützenoffizier im Quarrée in der Mitte desselben, die Schützen mögen ebenfalls daselbst aufgestellt sein, oder sich bei ihren Zügen oder Compagnieen befinden. — Wenn die Schützen die Stellung oder den Marsch ꝛc. des Bataillons durch Umschwärmen desselben decken, so befindet sich der Schützenoffizier in der Mitte derselben oder da, wo seine Einwirkung am nöthigsten ist. — Beim Defiliren tritt der Schützenoffizier auf das Commando „zum Defiliren" 2 Schritte links von den Fahnenrotten in gleicher Höhe der Fahne und salutirt mit der Fahne, wenn in geöffneter Colonne defilirt wird.

Die Unteroffiziere der Schützen stellen sich, wenn die Schützen in der Schlachtordnung oder in der Colonne des Bataillons sich befinden, in der Linie der schließenden Unteroffiziere bei ihren Compagnieen. Wenn die Schützen vom Plänkeln zurückgerufen sind und hinter den Flügeln des Bataillons in geschlossenen Zügen sich aufstellen, so werden die Unteroffiziere nach der Zugsordnung dabei eingetheilt.

Wenn die Schützen vor einem in Schlachtordnung aufgestellten Bataillon sich befinden, so halten sich die Schützenobermänner in der Mitte der Schützen ihrer Compagnie auf; umschwärmen aber die Schützen eines Bataillons dasselbe, wenn es sich in Colonne befindet, so sollen die Obermänner der Compagnie, welche die Tête macht, sich zu den Schützen der Tête, die der 2ten Compagnie zu den Schützen der rechten Flanke, die der 3ten Compagnie zu den Schützen der linken Flanke, und die der Compagnie, welche die Queue macht, zu denen der Queue sich begeben. Bei dem Umschwärmen eines Quarrée's, einer Angriffscolonne, oder einer Colonne von mehreren Bataillonen ꝛc. aber müssen, da es hier zu weit führen würde, alle diese Rangirungen ganz genau zu bestimmen, die Obermänner überhaupt stets in der Plänklerlinie sich gehörig eintheilen.

Die Feldwebel halten sich in diesen Fällen immer in der Nähe der Schützenoffiziere, oder da auf, wohin sie von denselben besonders befehligt werden.

Die Schützen selbst werden in der Schlachtordnung und in der Colonnenordnung auf die Flügel der Züge ihrer betreffenden Compagnie eingetheilt. Wenn sie vom Plänkeln zurückberufen werden, so sammeln sie sich, im Falle das Bataillon in Schlachtordnung steht, in geschlossenen Zügen hinter beiden Flügeln des Bataillons, von wo aus sie sich wieder auf die Flügel ihrer betreffenden Abtheilung begeben, sobald sich das Bataillon aus der Schlachtordnung in kleinere Abtheilungen bricht.

Im Falle das Bataillon bei dem Einberufen der Plänkler sich in Colonne befindet, so begeben sich die Schützen sogleich wieder auf die Flügel ihrer Abtheilungen. — Werden die Schützen von dem Plänkeln in das Quarrée zurückberufen, so treten sie bei den, ihnen zunächst befindlichen Ecken in dasselbe, und stellen sich in der Mitte in geschlossenen Abtheilungen, Front gegen die Tête auf, wo sie denn auf denjenigen Punkt zu verwenden sind, wo die Unterstützung bei einem Angriffe am nöthigsten ist. Im Falle jedoch die Ecken des Quarrée's in dem Augenblicke nicht ganz geschlossen sein sollten, in welchem die Plänkler in das Quarrée eintreten, so füllen sie vorerst diese Lücken aus.

Die Signalbläser der Schützen bleiben, wenn die Schützen im geschlossenen Bataillon sich befinden, bei den Tambouren. Wenn aber die Schützen in Zügen hinter der Schlachtordnungslinie aufgestellt sind, so stellen sich die Signalbläser links rückwärts von dem Schützenoffizier in der Mitte des Bataillons auf. Wenn die Schützen eine Truppe umschwärmen, so halten sich die Signalbläser immer bei dem Schützenoffizier auf. Im Fall eine größere oder kleinere Abtheilung des Bataillons zu Ausführung der zerstreuten Fechtart die Kette formirt, so geben die Schützen derjenigen Züge, welche hierzu verwendet werden, mit.

14. Besondere Bestimmung über die weitere Verwendung der Schützen. Man würde sehr im Irrthume stehen und den Sinn dieser Einrichtung keineswegs gehörig auffassen, wenn man die Meinung haben würde, die Schützen seien dazu bestimt, den Dienst der Vorposten, der Vor-, Seiten- und Nachwachen der Plänkler außerhalb der Schußweite der Compagnieen und Bataillone, oder überhaupt der Abtheilungen, wozu sie gehören, ausschließlich zu versehen, wodurch sie im Kriege gar bald aufgerieben und somit der beste Theil der Mannschaft, ohne besonders wesentlichen Nutzen daraus zu ziehen, vorzugsweise aufgeopfert werden würde. Es sind daher nachfolgende weitere Bestimmungen gegeben:

a) Zu den Vorposten, zu den Vor-, Seiten- und Nachwachen werden nur so viele Schützen zugetheilt, als zur Führung der Patrouillen, in- und außerhalb der Vorpostenlinie, ferner zur Führung der Spitzen, der Vor- und Nachwachen, der kleinen Abtheilungen der Seitenwachen und zu mündlich zu erstattenden Meldungen nothwendig sind.

b) Zu der Mannschaft, die zu der zerstreuten Fechtart verwendet wird, dürfen nicht mehr Schützen gezogen werden, als nach der Zugseintheilung hierzu gehören, wie schon im §. 13 bemerkt ist.

Digitized by Google

c) Die Schützen einzelner Compagnieen oder Bataillone ꝛc. dürfen außerhalb deren Schußweite von denselben nie getrennt und in Masse zu irgend einem Zwecke, zu welchem die betreffenden Compagnieen oder Bataillone nicht selbst mitwirken, detaschirt werden, woraus es sich von selbst versteht, daß

d) die Schützen eines Zugs, einer Compagnie, eines Bataillons ꝛc. immer bei denselben bleiben, wenn diese zu irgend einem besonderen Zwecke von dem Haupttrupp detaschirt werden.

Pensionsbestimmungen für die Wittwen und sonstigen Hinterlassenen der englischen Offiziere.

(Schluß.)

II. Für diejenigen Offiziers-Wittwen, deren Männer in der Schlacht geblieben oder eines gewaltsamen Todes in der Ausübung ihres Dienstes gestorben sind, so wie in einigen besonderen Fällen für die Mütter und Schwestern solcher Offiziere, enthält das zweite Decret folgende Bestimmungen, welche vom 25. Dec. 1825 an in Kraft treten.

1) Die Wittwe eines Offiziers, welcher in der Schlacht gefallen, oder binnen 6 Monaten nach derselben an seinen Wunden gestorben, oder auf eine sonstige gewaltsame Weise in Ausübung seiner militärischen Pflichten umgekommen ist, erhält statt der ordinären Wittwenpension eine außerordentliche Pension nach der untenstehenden Liste, vorausgesetzt, daß dieselbe nach dem bestehenden Reglement zu der ordinären Pension berechtigt gewesen wäre.

2) Wenn ein Offizier, welcher in der Schlacht geblieben oder binnen 6 Monaten nachher an seinen darin erhaltenen Wunden gestorben ist, keine Wittwe oder legitime Kinder hinterlassen hat, so soll der Mutter desselben die ordinäre Wittwenpension nach dem Grade des gefallenen Sohns ausbezahlt werden, in so fern sie selbst Wittwe ist und in dürftigen Umständen und hauptsächlich von der Unterstützung ihres Sohns lebte. Wenn sie aber selbst schon eine andere Pension vom Gouvernement als Offiziers-Wittwe erhält oder sonstigen Gehalt bezieht, so kann sie keinen ferneren Anspruch auf die dem Grade ihres verstorbenen Sohns angemessene Pension machen, außer wenn sie ihre eigene Pension ꝛc. aufgibt. Heirathet sie wieder, so fällt jedoch diese Pension weg.

3) Wenn ein Offizier in der Schlacht oder binnen 6 Monaten darauf an seinen Wunden gestorben ist und weder Wittwe, noch Kinder, noch Mutter, aber eine oder mehrere Schwestern zurückgelassen hat, welche Waisen sind und sonst keinen lebenden Bruder mehr haben, und hauptsächlich von seiner Unterstützung lebten, so soll ihr oder ihnen zusammen der Betrag der ordinären Wittwenpension nach Verhältniß des Grades des verstorbenen Bruders ausbezahlt werden, nachdem die Lords-Commissäre der Schatzkammer über solche besondere und außerordentliche Fälle ihr Urtheil gefällt haben. Diese Pension hört jedoch auf, sobald die Empfängerinnen heirathen oder eine sonstige hinlängliche Versorgung erhalten.

Außerordentliche Offiziers-Wittwen-Pensionsliste.

Die Wittwen folgender Offiziere erhalten jährlich:	Wenn d. Gatte in der Schlacht geblieben oder 6 Monate hernach gestorben. Pf. St.	Wenn er sonst im Dienste eines gewaltsamen Todes gestorben. Pf. St.
eines Generaloffiziers. (Hierüber ist nichts festgesetzt, die Pensionsbestimmung erfolgt vielmehr nach den jedesmaligen Umständen.)		
eines Obersten	200	100
eines Oberstlieutenants	200	100
eines Majors	120	90
eines Capitains, Zahlmeisters . .	70	60
eines Lieutenants, Adjutanten . .	60	50
eines Unterlieutenants, Cornets, Fähndrichs, Regimentsquartiermeisters	46	40
eines Hospitalinspectors	120	90
eines Unter-Hospitalinspectors, Physicus, Oberchirurgs der Garden	70	60
eines Chirurgs, Agenten	55	50
eines Unterchirurgs, Apothekers .	50	45
eines Hospitalgehülfen, Unteragenten, Pferdearztes	40	35

III. Das dritte Decret ertheilt über die Pensionen der Offizierskinder folgende Vorschriften:

Vom 25. Dec. 1825 an gerechnet soll jedes legitime Kind eines verstorbenen Offiziers aus dem mildthätigen Fonds (compassionate fund) die nachbemerkte Pension genießen, sobald die Wittwe zu der Wittwenpension berechtigt ist, und in der Voraussetzung, daß sie in bedrängten Umständen und der königlichen Gnade würdig sind:

jedes Kind	Wenn d. Vater in d. Schlacht od. binnen 6 Monaten hernach an Wunden gestorben. Pf. St.	Wenn er nicht in der Schlacht oder in Folge derselben gestorben. Pf. St.
eines Generaloffiziers . . .	25—40	16—20
eines Obersten oder Oberstlieutenants	18—25	14—16
eines Majors	16—20	12—14
eines Hauptmanns, Zahlmeisters	12—16	9—12
eines Lieutenants, Adjutanten, Unterlieutenants, Cornets, Fähndrichs, Regimentsquartiermeisters	8—14	5—10
eines Hospitalinspectors . .	16—20	12—14
eines Unter-Hospitalinspectors, Physicus, Oberchirurgs der Garden, Chirurgs, Agenten	12—16	9—12
eines Unterchirurgs, Apothekers, Hospitalgehülfen, Unteragenten, Pferdearztes .	8—14	5—10
eines Generalcaplans . . .		14—16
eines Obercaplans, Districts-Zahlmeisters		9—12
eines Regimentscaplans . .		5—10

Die Söhne erhalten diese Pension, bis sie das 18te Jahr erreicht haben oder früher versorgt sind; und die Töchter, wenn solche schon vor dem 25. Dec. 1822 auf

Digitized by Google

der compassionate List gestanden haben, bis zum Tage ihrer Verheirathung, sind sie aber erst nach dem 25. Dec. 1822 in die List eingeschrieben, so erhalten sie die Pension bis zu ihrer Verheirathung oder bis zum 21. Jahre, je nachdem das eine oder andere früher eintritt. Eine weitere Fortsetzung der Pension findet nur in ganz besonderen Fällen statt, wenn es nämlich erwiesen wird, daß die Söhne oder Töchter durch Geistes- oder Körpergebrechen unfähig sind, den eigenen Unterhalt zu erwerben und sich dabei in bedrängten Umständen befinden.

Im Allgemeinen ist jedoch weiter bestimmt, daß der vereinigte Betrag aller, der Familie eines in der Schlacht gefallenen Offiziers verwilligten Pensionen, (diejenige der Wittwe, wenn er eine hinterlassen hat, mit eingeschlossen), die nachstehenden Summen nicht übersteigen darf:

für die Familie	Pf. St.
eines Generaloffiziers	500
eines Obersten, Oberstlieutenants	350
eines Majors	250
eines Hauptmanns, Zahlmeisters	150
eines Lieutenants, Adjutanten	100
eines Unterlieutenants, Cornets, Fähndrichs, Quartiermeisters	80

und so fort.

Wenn aber der Vater nicht in der Schlacht geblieben ist, so kann die vereinigte Summe der Pensionen für die Hinterlassenen eines Generaloffiziers nicht über 300 Pf. St., und für die Hinterlassenen der übrigen Offiziere nicht über den Betrag des halben Soldes der betreffenden Grade steigen.

Miscellen.

England. (Eingesandt.) In Nr. 46 der A. M. Z. wird von Stockschlägen, als einer in der englischen Armee gebräuchlichen Strafe, gesprochen. Dieß ist ein Irrthum. Der Stock wird nie gebraucht; dagegen aber werden schwere Vergehen mit Hieben auf den bloßen Rücken bestraft und das Straf-Instrument ist die sogenannte Katze mit neun Schwänzen (cat o' nine tails), nämlich ein kurzer Stiel mit 9 dünnen Strängen, welche mit kleinen Knoten versehen sind. Es ist jedoch hierbei zu bemerken, daß diese Strafe sowohl, als jede andere leichtere, nur durch ein förmliches Kriegsgericht zuerkannt werden kann, und daß es keinem Offizier zusteht, welchen Rang er auch haben mag, irgend eine Strafe dem geringsten Individuum ohne vorhergegangenes richterliches Urtheil aufzuerlegen oder letzteres zu schärfen. Der unglückliche und bedauernswürdige Gouverneur Watt mußte zu Anfange dieses Jahrhunderts die Uebertretung dieses Gesetzes auf dem Schaffot mit seinem Leben büßen, da Folgen daraus entsprungen waren, welche er weder beabsichtigt noch vorhergesehen hatte und um welcher willen, hätte er gesetzlich gehandelt, kein Haar auf seinem Haupte gekrümmt worden sein würde.

Hannover. Die zur Errichtung des Monuments für die in der Schlacht von Waterloo gebliebenen hannöverischen Krieger, welches allhier in der Gegend der Esplanade, beim neuen Thore ausgeführt wird, und wozu im verwichenen Herbste die Grundlegung begonnen hat, eingegangenen Beiträge betrugen 3333 Rthlr. Conventionsmünze und 4579 Rthlr. in Louisd'or. Durch einstweilige zinsbare Belegung dieser Gelder ist das ursprüngliche Capital zu dem Betrage von 4854 Rthlr. Conv. M. und 6604 Rthlr. in Louisd'or vermehrt. Das Monument wird 156 Fuß im Ganzen hoch, und besteht in einer auf einem Postamente ruhenden Säule von 100 Fuß Höhe und 12½ Fuß im Durchmesser, zu deren, mit einer Victoria geschmückten, Spitze eine Treppe von 190 Stufen führt. Oben ist eine eiserne Balustrade, welche den Raum umgibt. Eine einfache Inschrift im Fries der Vorderseite des Postaments bezeichnet den Zweck dieses Denkmals, und die drei übrigen Seiten desselben enthalten die Namen der gebliebenen Krieger.

Großherzogthum Hessen. Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben im September d. J. dem Commandeur der 1. Infanteriebrigade, Generalmajor von Steinling, den Großh. Verdienstorden 2r Klasse zu ertheilen geruht.

Portugal. Ein bestehendes Gesetz bestimmt, daß jeder Cavallerieoffizier zu seiner ersten Equipirung eine Gratification von 90,000 Reis (ungefähr 24 Carolins) zu erhalten habe. In der Sitzung der Pairskammer vom 10. Nov. d. J. trug der Graf von Ponte auf die Abschaffung dieses Gesetzes an; dieser Antrag wurde indessen bis zur Berathung des Armeebudgets verschoben.

Preußen. In Potsdam wird gegenwärtig eine Unteroffiziersschule erbaut und wird bald vollendet sein.

Rußland. Der Kaiser hat dem Commandirenden der Infanterie des Gardecorps und allen Generalen und Offizieren der Infanterie über die, besonders in der finnländischen Leibgarde angetroffenen Fortschritte seine volle Zufriedenheit bezeugt. Dagegen hat der Kaiser bei der Cavallerie großentheils, besonders im Reiten der Offiziere, nicht die erwarteten Fortschritte gefunden.

An die Stelle des Generalmajors Fürsten Gortschakow II. ist der Generallieutenant Emanuel zum Oberbefehlshaber der Provinz Kaukasien und der Generalmajor Wischeslawzow zum Commandanten von Astrachan ernannt worden.

Der Commandeur des 7. Infanteriecorps, General der Infanterie Rudzewitsch I. ist zum Commandeur des 3. Infanteriecorps ernannt.

Türkei. Am 21. Sept. (wird aus Konstantinopel berichtet) haben sich alle Artilleriecorps zu den süßen Quellen (Kaathana) begeben, um sich in den Waffen zu üben. Das Kanoniercorps ist ungefähr 1500 Mann stark, mit mehreren Geschützstücken von der Kaserne am großen Todtenfelde ausmarschirt; die Bombardiere zogen in fast gleich starker Anzahl auf. Das Marinecorps war ungefähr 500 Mann stark. Die Uebungen begannen durch die Kanoniere, die einige Manövers ausführten. Hierauf fing man an Bomben zu werfen; fest aufgepflanzte Mörser warfen eine ziemlich große Menge, von denen mehrere das Ziel erreichten. Das Bombardiercorps führte sodann mit großer Präcision verschiedene Evolutionen aus. Das Marinecorps endlich beschloß mit ziemlich langen Manövers diesen Tag, an dem man die gute Haltung und den Eifer der versammelten Truppenabtheilungen bemerkte.

Von der Allgemeinen Militärzeitung erscheinen wöchentlich zwei Nummern und zuweilen lithographirte oder in Kupfer gestochene Abbildungen, wenn solche nothwendig sind. — Die Versendung geschiehet postäglich durch die Post und wöchentlich oder monatlich durch den Buchhandel. — Die Bestellungen müssen am Ende eines jeden Semesters erneuert werden, wenn keine Unterbrechung in der regelmäßigen Zusendung eintreten soll. Der Preis eines halben Jahrgangs, — wenn er durch den Buchhandel oder unmittelbar von denen mit dem Ober-Postamt zu Darmstadt in directem Paquetschluß stehenden Posten bezogen wird — beträgt 2 Thlr. 8 gr. pr. Cour. oder 4 fl., und wird vorausbezahlt. — Das mit dieser Zeitung verbundene Intelligenzblatt steht zu Bekanntmachungen aller Art offen. Die Einrückungsgebühren werden für die Zeile mit 1¼ Sgr. oder 4 kr. berechnet.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
16. Dec. 1826.

Nr. 49.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Die Janitscharen.

Was gegenwärtig in Bezug auf die Militärverfassung des ottomannischen Reiches vorgeht, ist eben so welthistorisch und wichtig für den Politiker, als interessant für den militärischen Beobachter. Die Geschichte kennt wohl kein Beispiel, daß eine Militärorganisation so mit Einem Schlage eine so totale und radicale Reform erlitten hätte, als jetzt eben die türkische. Sei es nun, daß die schauderhafte Energie des Sultans das begonnene Werk zum Ziele führen, oder daß auch er dem Schicksale seiner Vorfahren, welche Aehnliches wagten, unterliegen und daß der Janitscharismus sein Haupt nochmals erheben sollte, — in beiden Fällen gewinnt und behält das eben Untergegangene oder das Wiederauflebende ein bedeutendes Interesse. Die nachstehenden Notizen *) dürften daher den Lesern der A. M. Z. nicht unangenehm sein.

Die ersten türkischen Kaiser verdankten ihre große Siege über die Griechen allein dem freiwilligen Zudrängen der Tataren, welche, von der Gier nach Beute oder einer Art feodalem Verhältniß angetrieben, zu ihren siegreichen Fahnen strömten. Aber die Dienste dieser nur wenig disciplinirten Krieger erreichten eben so bald ihr Ende, als sie die erwarteten Belohnungen erhalten hatten.

Amurat I. fühlte bald die Unzuverlässigkeit, so wie die Gefahr dieser Hülfe, weßhalb er den Entschluß faßte, ein stehendes Truppencorps zu bilden, das seinen regelmäßigen Sold aus dem kaiserlichen Schatz erhalte, und das eben deßhalb auf die Timars- oder Lehenbesitzungen kein Recht mehr habe. Er gebrauchte zur Bildung dieses neuen Corps seine eigene Sclaven, und befahl zugleich, daß der fünfte Kriegsgefangene, so wie der zehnte Knabe der christlichen und tributpflichtigen Dörfer darein einverleibt werden solle. Er machte die neuen Soldaten durch wohlberechnete Strafen und Belehrungen gelehrig; aber er bedurfte einer religiösen Weihe, durch welche er die neubekehrte Jugend im Zaum zu halten im Stande sein konnte. Zu diesem Zwecke berief er Hadgi-Bektasch, den berühmtesten Santon seines Jahrhunderts, zu sich, und bat ihn, seine neue Krieger zu segnen und ihnen einen Namen zu ertheilen. Bektasch nannte sie Jenischer (neue Soldaten), segnete sie und gab ihnen die Vorschriften der Disciplin, denen sie bis zu ihrer Auflösung unterworfen blieben. Der weiße Aermel dieses Santon, der von der Mütze der Janitscharen herabhing, erinnerte sie stets an die Gesetze, die sie von ihm erhalten hatten. Bektasch war ihr himmlischer Schutzpatron, sie riefen seinen Namen im Gefecht an, befeuerten damit ihren Fanatismus, und errangen dadurch den Sieg. Alle ihre häufige Aufwiegelungen, die Blutscenen, von denen Konstantinopel oft Zeuge gewesen ist, die Absetzung und Thronerhebung der Sultane, fanden in seinem Namen statt.

Die Janitscharen, als eine Truppe stehender, abgehärteter Soldaten, die einer strengen Disciplin unterworfen waren, bildeten den eigentlichen Kern der ottomannischen Armeen, und waren bei weitem den Feodalaufgeboten überlegen, welche die Christen dem unaufhaltsamen Vordringen der Türken entgegenstellten. Das unerschütterliche Zusammenhalten der gedrängten Reihen ihrer Infanteriecolonnen verschaffte ihnen den Sieg über die glänzenden Ritterschaaren der Christen, und vernichtete das Reich der Pharaone in Aegypten, deren cirkassische und mamelukische Reiter man bis dahin für unüberwindlich gehalten hatte, weil sie ebenfalls stehende und disciplinirte Corps bildeten.

Im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts machte die europäische Taktik solche Fortschritte, daß die Stärke der christlichen und muselmännischen Armeen dadurch sehr ungleich wurde, um so mehr, da diese Fortschritte für die Türken fruchtlos blieben. Während dieser Zeit hatten die Ulema's im ottomannischen Reiche einen, dem militärischen Geiste durchaus entgegenstrebenden Einfluß gewonnen. Die Sultane, in der Gefangenschaft des Serails groß geworden, sahen ihre Macht täglich sich vermindern. Die Janitscharen, statt, wie ehemals, die Vertheidiger des Throns zu sein, wurden die blinden Werkzeuge der Priester und Ulema's. Diese Letzteren glaubten es ihrem Interesse angemessen, der Einführung aller neuen Waffenarten und militärischen Anstalten, die dem Sultan seine alte Gewalt und den Truppen ihre Disciplin wiedergeben dürften, sich entgegenstellen zu müssen. Die Sultane, statt durch Näherung gegen die Janitscharen und Wiedergewinnung ihrer alten Achtung und Liebe die Politik der Ulema's zu bekämpfen, entfernten sich von ihren Soldaten im-

*) Wir entlehnen diese Notizen der trefflichen Zeitschrift: „Unterhaltungsblätter für Welt- und Menschenkunde" Nr. 42 von 1826.

Digitized by Google

mer mehr, und untergruben selbst die festesten Stützen ihrer Macht, indem sie die Bildung dieses Corps gänzlich veränderten.

Die Janitscharen hatten sich bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts durch ihre Tapferkeit, ihre Disciplin und ihre Treue aufs Vortheilhafteste ausgezeichnet, weil sie bis zu dieser Zeit nur eine Masse junger Sclaven bildeten, die, ohne Vaterland, ohne Verwandte, ohne Vermögen, ihr Corps als ihr eigentliches Vaterland, den Sultan als ihren wahren Vater betrachteten, und mit Hülfe ihres Schwerts und ihres Gehorsams einer glücklichen und sorgenfreien Zukunft versichert waren. Aber als die Sultane, ganz dem üppigen Leben der Harems dahingegeben, ihre Soldaten vernachlässigten, begann der Geist des Mißvergnügens nach und nach in die Orta's der Janitscharen sich einzuschleichen, und (was fast unbegreiflich scheint) die Sultane wünschten sich Glück dazu, weil sie, ihrer Meinung nach, diese Soldateska künftighin weniger zu fürchten haben dürften.

Die wichtigsten Dienste, welche die Janitscharen dem Staate geleistet, hatten ihnen große Privilegien verschafft, welche den Neid der anderen Militärcorps und des Ueberrestes der Nation erregten. Diese Privilegien, welche noch vor Kurzem ihre volle Kraft hatten, bestanden darin: das erste Militärcorps des Staates zu sein, den Monarchen bei seinem Ausgange aus dem Serail zu umgeben und zu bewachen; aus dem kaiserlichen Schatze, außer einer gesunden und überflüssigen Nahrung, einen anfänglich mäßigen, mit den Dienstjahren aber immer zunehmenden Sold, so wie im höheren Alter einen genügenden Gnadengehalt und irgend eine militärische Befehlshaberstelle zu erhalten. Sie bildeten zur Friedenszeit die unveränderliche Garnison der Festungen, deren Schlüssel nur in den Händen eines ihrer Offiziere sich befinden durften. Bei der Thronbesteigung eines Sultans forderten sie, wie die prätorianische Wache der römischen Kaiser, neue und beträchtliche Zulagen, die in den letzten Zeiten, wegen Erschöpfung des Schatzes, ihnen nicht mehr ausbezahlt werden konnten.

Gewisse Orta's, oder Oda's (Legionen, deren es 196 gab), hatten besondere Privilegien. Die fünf ersten wurden immer zur Bewachung der wichtigsten Festungen gebraucht, und ihre Befehlshaber hatten die Rechte von Statthaltern. Die 60., 61., 62. u. 63. Oda bestanden aus den besten Soldaten, die man aus dem ganzen Corps der Janitscharen wählte. Sie marschirten immer dem Sultan zur Seite, trugen einen vergoldeten Helm, und ihre Kleidung war der der Leibwache der griechischen Kaiser ähnlich. Sie waren auch in Friedenszeiten und bei religiösen Ceremonieen mit Lanzen bewaffnet. Die 64., 68. u. 71. hatten die Wache über die Hunde und Jagdvögel des Großherrn, was sehr vortheilhaft für sie war, da die ottomannischen Fürsten seit Langem nicht mehr auf die Jagd gingen. Die 17. hatte das ehrenvolle Privilegium, ihre Zelte denen des Sultans gegenüber aufzustellen, so daß er durch dieselben schreiten mußte, wenn er zu dem seinigen gelangen wollte.

Alle diese Privilegien hatten bei den freigeborenen Muselmännern den Wunsch erzeugt, daran Theil zu

nehmen. Man erlaubte zuerst einer geringen Anzahl derselben, sich in das Corps der Janitscharen aufnehmen zu lassen, und schloß die Kriegsgefangenen davon aus, um sie zu verkaufen und dadurch das Einkommen des Staates zu vermehren. Durch das immer größere Zudrängen der Muselmänner bewogen, schaffte man den Gebrauch ab, den zehnten Theil der männlichen Geburten in den christlichen Dörfern zu erheben, um daraus die Compagnieen der Agen-Oghlans, oder der Novizen des Corps zu bilden. Schon um das J. 1680 waren die Rajahs gänzlich von diesem Tribute, dem fürchterlichsten von allen, denen sie sich seit der Eroberung hatten unterwerfen müssen, befreit.

Man erlaubte auch einer großen Zahl Freiwilliger, die durchaus keinen Dienst leisteten und keinen Sold erhielten, die aber stolz waren, den Namen Janitschar zu tragen und in den Zeiten der Gährung ihren Schutz und ihre Stütze im Corps zu finden, auf die Listen der Oda's sich einzuschreiben. Einige Christen selbst waren so glücklich, diese Ehre zu theilen. Da die Freiwilligen nach ihrer eigenen Wahl die Oda's aussuchen konnten, so waren die Listen der berühmtesten mit mehr als 10,000 Namen bedeckt, da hingegen andere kaum 200 enthielten. Aus der Vernachlässigung des ursprünglichen Grundsatzes, nach welchem nur Kriegsgefangene in das Corps der Janitscharen aufgenommen werden sollten, entstand der üble Umstand, daß diese Truppe aufhörte, ein leicht zu wendendes Werkzeug in den Händen der Sultane zu sein, und daß sie fortan gänzlich von dem Einflusse der populären Meinung abhing.

Die alte Disciplin, die der eigentliche Nerv und der Ruhm der Janitscharen gewesen war, wurde immer schwächer und schwächer. Die freien Muselmänner konnten sich nicht denselben Gesetzen, die für Sclaven bestimmt waren, unterwerfen. Das Gebot, unverehelicht zu bleiben (denn Bektasch hatte aus den Soldaten eine Art Mönche gemacht), war das erste, welches übertreten wurde, und man erlaubte den Verheiratheten, außer den Kasernen zu wohnen. Ein altes Gesetz verweigerte denjenigen Soldaten die Suppe, welche bei Vertheilung derselben nicht gegenwärtig gewesen. Der Aga glaubte es daher seinem Vortheil angemessener, diesen Strafertrag an sich zu ziehen, als die Soldaten zu zwingen, ihre Pflicht mit größerer Genauigkeit zu erfüllen.

Bald waren die Kasernen nur von denjenigen noch bewohnt, die weder ein Gewerbe, noch sonst irgend einen anderen Industriezweig kannten, und kein anderes Mittel hatten, ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Die vom Sultan Soliman verordneten Waffenübungen und Manövers unterblieben, und die Janitscharen versammelten sich nur zu den Zeitpunkten, wo der Sold ertheilt wurde, und sie odaweis, je zwei und zwei, vor den Naziren oder Inspectoren vorübermarschiren mußten. Sie versahen weder den Wachtdienst, noch den der Patrouillen. Ihre Waffen bestanden in Friedenszeiten in Stöcken, und es war ihnen verboten, Feuergewehre zu tragen, weil sie derselben sich mehr zur Störung, als zur Erhaltung der Ruhe hätten bedienen können.

Seitdem der beständige Aufenthalt in den Kasernen, zur Erhaltung des Soldes, nicht mehr unumgänglich

Digitized by Google

nothwendig war, ließen die vorzüglichsten Beamten der Regierung ihre Bedienten unter die Janitscharen einschreiben und sie solchergestalt vom Staat besolden. Die Gnadengehalte mehrerer Oturaks oder Veteranen fielen einem Höfling oder einem Bedienten anheim; selbst der Sold der Janitscharen, der auf persönliche Erscheinung von dem Befehlshaber des Corps ausbzahlt wurde, war der Unterschlagung oder Verkürzung unterworfen.

So verschwanden Ruhm, Disciplin, Waffenübung, militärische Erfahrung und moralische Stärke der Janitscharen; aber ihre Aufgeblasenheit, ihre Vorrechte, ihre politische Wichtigkeit und die Ausgaben des Staats wuchsen beständig, statt abzunehmen, und der Sultan war der Sclave einer Soldatenhorde, deren er dadurch, daß er sie entartete, Meister zu werden gehofft hatte. Das Corps der Janitscharen, auf deren Listen zwischen drei- bis viermalhunderttausend Namen eingeschrieben waren, und das in der letzten Zeit von der Regierung für mehr als 60,000 im activen Dienste stehen sollende Soldaten den Gehalt bezog, bestand in den drei letzten Kriegen kaum aus 25,000 Mann. Und selbst diese, der Waffenübung ungewohnt, ohne Gewohnheit, in Masse zu wirken, boten im Allgemeinen nichts, als den Anblick einer aufrührerischen, mehr lärmenden als tapferen, und mehr zur Flucht als zum Streiten aufgelegten Horde dar.

Königlich würtembergisches Reglement über das Bajonnetfechten.

Unter dem Titel: „Bajonnet-Fechtlehre für die königlich würtembergische Infanterie" ist im Jahr 1824 ein Reglement erschienen, von welchem wir unseren Lesern in Folgendem eine gedrängte Uebersicht mittheilen.

Die Einleitung zu dem Reglement spricht sich über den Zweck des Bajonnetfechtens folgendermaßen aus:

„Es ist unbezweifelt eines der wichtigsten Erfordernisse eines guten Soldaten, seine Waffen zweckmäßig gebrauchen zu können. Diese Kenntniß nur erweckt ihm Vertrauen zu derselben und Liebe zu ihr. Das Vertrauen aber erhöht den Muth, wie Mangel an Selbstvertrauen zu Aengstlichkeit führt; wer aber vor dem Kampf schon besiegt zu werden fürchtet, ist es auch schon zur Hälfte. Es ist daher nothwendig, den Soldaten mit eben der Sorgfalt den zweckmäßigen Gebrauch des Bajonnets zu lehren, mit welcher man ihn im richtigen Schießen unterrichtet. Denn es hat ja die Waffe den doppelten Zweck, wie sie in der Entfernung als Schießgewehr, so soll sie in der Nähe als Stoßwaffe ihre Wirksamkeit bewähren. Das Bajonnet aber ist die Waffe der Entscheidung, so wie oft das letzte Mittel der Nothwehr; dem richtigen Gebrauche desselben kann der Krieger Ehre und Leben zu verdanken haben.

„Hierzu kommt, daß durch Uebung im Bajonnetfechten die Körperkräfte geweckt und ausgebildet, und Gewandtheit und äußerer Anstand erlangt werden. Aber nicht blos auf die physische Ausbildung des Soldaten äußern die Fechtübungen ihren wohlthätigen Einfluß, sondern sie gewöhnen ihn auch an einen richtigen Blick, an Schnelligkeit, Bestimmtheit und Beurtheilungskraft zu Anwendung der zu ergreifenden Maßregeln. Mithin geht der Zweck dieses Unterrichtes dahin:

„„den Soldaten nach und nach dergestalt einzuüben, daß er mit Gewandtheit, Festigkeit und Ausdauer sein Bajonnet gegen den Infanteristen sowohl, als gegen den Reiter mit Zuversicht zu gebrauchen vermöge, und daß er ein Selbstvertrauen in Führung seiner Waffe erlange, das ihn, gegründet auf seine Geschicklichkeit, mit höherem Muthe beseelt.""

Diesem nach theilt sich der Unterricht in die Schule gegen Infanterie und in die Schule gegen Cavalerie.

A. Schule gegen Infanterie. Sie zerfällt in 4 Abtheilungen und diese wieder in Uebungen. Die 1te Abtheilung umfaßt 5 Uebungen ohne Gewehr, nämlich: Senkung und Erhebung des Körpers aus der gewöhnlichen Stellung des Soldaten; Stellung der Füße; Wendungen (Achtels- und Viertels-Wendungen rechts und links, rechts und links umkehrt), um sich schnell nach verschiedenen Richtungen mit der Stoßwaffe vertheidigen zu können; Marschiren (vor- und rückwärts); Ausfälle (ganze und halbe). Diese Uebungen werden so lange fortgesetzt, bis die Leute die gehörige Gelenkigkeit erlangt haben.

Die zweite Abtheilung enthält 5 Uebungen mit dem Gewehr ohne Gegner, nämlich: Stellung (wie in der 1ten Abtheilung mit der Anweisung zum Halten des Gewehrs); Wendungen (wie in der 1ten Abtheilung); Marschiren (wie in der 1ten Abtheilung); Stoßarten (Quart-, Terz-, Second- und Wurfstoß); Abwehrarten (Quartabwehr, Terzabwehr, Secondabwehr, Niederschlag in Quart und Terz).

Die 3te Abtheilung umfaßt 4 Uebungen des einzelnen Mannes mit dem Gewehr mit Gegner und zwar: Gerade oder einfache Stöße; Stöße mit Nachstößen (Quart auf Quart, Terz auf Terz, Second auf Second); Stöße mit Niederschlag und Nachstößen (Quart- und Terzstoß mit Niederschlag und Nachstoß); Stöße mit Täuschung (bei Quartanlage Halbkreisstoß in Terz, bei Terzanlage Halbkreisstoß in Quart, bei Quartanlage und Terztäuschung Quartausstoß, bei Terzanlage und Quarttäuschung Terzausstoß, bei Quartanlage und Terz- und Quarttäuschung Terzausstoß, bei Terzanlage und Quart- und Terztäuschung Quartausstoß).

Die 4te Abtheilung begreift in 2 Uebungen den Unterricht mehrerer Schüler mit Gegnern, nämlich: Stellung und Begrüßung; Stoß- und Abwehrarten, wobei Alles, was in der 3ten Abtheilung angeführt ist, ausgeübt wird.

In einem Anhange wird von den Gängen (Contrastoßen) gehandelt, wobei die Schüler paarweise nach eigenem Plane, jedoch immer mit Anwendung der erlernten Regeln fechten. Der Lehrer führt hierbei die Aufsicht und sucht den Schülern auf alle Weise Kaltblütigkeit, Selbstvertrauen, Anstand und Feinheit beizubringen. Folgende Regeln sind für diesen Theil des Unterrichtes festgesetzt: 1) Nur die Stöße auf die Brust dürfen ganz, die auf den Unterleib und das Gesicht

Digitized by Google

aber nur halb ausgeführt werden; 2) das absichtliche Stoßen zugleich mit dem Gegner, ohne abzuwehren, ist durchaus verboten; 3) eben so darf keine Erbitterung sich mit einmischen; 4) es soll nie bis zur Erschöpfung gefochten werden; 5) artet das Gefecht aus, oder wird nicht mehr regelmäßig und rein gefochten, so muß der Gang eingestellt und die Schule wieder vorgenommen werden.

B. Schule gegen Reiterei. Diese Schule, welcher die vorbemerkten Uebungen zur Basis dienen, zerfällt in 2 Abtheilungen und diese wieder in Uebungen.

Die 1te Abtheilung umfaßt 3 Uebungen, nämlich: Sprünge ohne Gewehr (Sprung in die Höhe, Sprung rechts vor, Sprung links vor, Sprung rückwärts); dieselben Sprünge mit Gewehr. Bemerkt wird hierbei, daß die Sprünge am zweckmäßigsten im einzelnen Gefechte gegen die Reiter angewendet und daß es nur vermittelst jener dem Infanteristen gelingen werde, mit zwei oder drei Reitern auf ungünstigem Terrain allein fertig zu werden; daß die Schüler durch das Erlernen der Sprünge eine große Fertigkeit in den Beinen, Elasticität der Zehen und Fußballen, Schwungkraft und Gleichgewicht des Körpers erlangen; daß die Sprünge selbst auf festem Boden kaum hörbar sein dürfen und auf den Zehen gemacht werden müssen, weil durch das Springen auf die Fußballen das Gleichgewicht verloren gehe; daß der Sprung in die Höhe meist von gutem Erfolge sei, weil durch die sich verlängernde Gestalt des Infanteristen das Pferd erschreckt und der Reiter hierdurch genöthigt werde, sich mit seinem Sitze zu beschäftigen, eine günstige Gelegenheit, um ihm noch in der Luft einen Stoß beizubringen; daß der Infanterist dem in Carrière ansprengenden Reiter in einer Entfernung von 4 bis 5 Schritten auf die linke Seite springen und ihm im Vorbeijagen das Bajonnet in die Seite stoßen müsse ꝛc. — Die dritte Uebung dieser Abtheilung enthält die Stellung und den Ausfall (wie gegen Infanterie, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Bajonnetspitze in die Höhe der Brust des Reiters gehalten wird).

Die 2te Abtheilung umfaßt 3 Uebungen, nämlich: Stoßarten (Quartstoß gegen die rechte Seite der Brust des Gegners, Terzstoß gegen die linke Seite der Brust des Gegners, Wurfstoß); Abwehrarten (in Quart und Terz gegen den Säbel, in Quart, Terz, Second gegen die Lanze, Abfang und Niederschlag derselben).

In den diesem Abschnitte beigefügten allgemeinen Bemerkungen über den Kampf des Infanteristen mit dem Reiter wird Folgendes angeführt:

„Die Ueberlegenheit des Infanteristen gegen den mit einem Säbel fechtenden Reiter im einzelnen Gefechte geht schon daraus hervor, daß die größte Länge eines Reitersäbels nicht über $3^1/_2$ Fuß angenommen werden darf, die des Infanteriegewehres mit Bajonnet aber 6 Fuß beträgt, und daß die Kraft des gut geführten Gewehrs die Angriffe des weit leichteren Säbels mit großem Nachdrucke abzuwehren im Stande ist. Rechnet man nun noch, daß der Infanterist durch den Ausfall und die Loslassung der linken Hand beinahe 9 Fuß weit reicht, so wird man finden, daß er bei der gehörigen Mensur seine Stöße anbringen kann, ohne selbst von dem Reiter erreicht zu werden. — Fechtet der Reiter aber mit einer Lanze, so ist der Infanterist dadurch im

Vortheile, daß er diese Waffe, deren gewöhnliche Länge (von 10 Fuß und darüber) die Führung derselben, besonders da sie nur mit Einer Hand vollbracht werden kann, etwas unzuverlässig und schwerfällig macht, mit seinem Gewehr leicht abwehren und, wenn die Abwehr kräftig angebracht wird, so weit von sich entfernen kann, daß dann ein guter Nachstoß dem Gegner beizubringen ist, ehe derselbe seiner Lanze wieder mächtig wird. — Ein weiterer Vortheil für den Infanteristen ist es, wenn er die den Pferden angeborene Furchtsamkeit benutzt und daher im Gefechte solche Mittel anwendet, welche das in Angst gebrachte Pferd zum Ungehorsam reitzen, z. B. ein Schlag auf die Nase oder das Auge, Schreien ꝛc.; doch darf derselbe sich nicht zu viel mit dem Pferde abgeben, vielmehr hat er seine Waffe vorzüglich gegen den Reiter zu gebrauchen. — Der Infanterist kann an dem Andrücken der Wade oder des Sporns erkennen, ob der Reiter gegen ihn einspringen will, und an der Bewegung der Faust, ob er die Absicht habe, eine Wendung mit dem Pferde vorzunehmen; drückt der Reiter die linke Faust links, so hat er die Absicht, sein Pferd links, — drückt er sie rechts, es rechts zu wenden, wornach allem sich dann der Infanterist in seiner Stellung oder in Anwendung von Seitensprüngen so zu verhalten hat, daß er immer die linke Seite des Reiters hierbei gewinne. — Kann der Infanterist die Lanze fangen oder kräftig abwehren, und springt er gleichzeitig ein, so ist der Reiter verloren. — Will der Infanterist einen Reiter festzuhalten suchen, der Miene zum Abziehen macht oder sich nicht nahe genug heran wagt, so kann er — da angenommen ist, sein Gewehr sei nicht geladen — nach einer Patrone greifen. Der Reiter wird sich sodann eher aufgefordert fühlen, mit einem Gegner sich einzulassen, der ihm weniger gefahrdrohend erscheint. — Selbst dann bleibt dem Infanteristen noch die Aussicht des Sieges, wenn er, der Einzelne, von zwei oder drei Reitern angegriffen wird; nur darf er, wenn er keinen günstigen Terraingegenstand zu seinem Schutze benutzen kann, nicht stehen bleiben, sondern muß sich dann hin und her bewegen, und stets zu trachten suchen, die linke Seite des äußersten Gegners zu gewinnen; auch muß ein Hauptaugenmerk darauf gerichtet sein, daß er durch zweckmäßiges Agiren möglichst zu vermeiden suche, mit zwei Gegnern zugleich in das Handgemenge zu kommen."

In einem Anhange zu diesem Abschnitte wird von dem Unterrichte im Ballstoßen gehandelt, wobei die Schüler gegen einen in der Höhe der Brust eines Reiters an einer Schnur frei aufgehängten ledernen Ball von Brustbreite kraftvolle Stöße thun und nach jedem Stoß behende zurückspringen. Die Absicht, die hierdurch erreicht werden soll, besteht darin, das Augenmaas des Schülers zu schärfen und ihn zu lehren, wie er sich durch die Rücksprünge gegen die Nachhiebe und Nachstöße des Reiters schützen könne.

Als Schluß des Ganzen folgen nun noch besondere Verhaltungsregeln für die Lehrmeister, worin ihnen richtige Beurtheilung der Fähigkeiten und Kräfte der Schüler; ein angemessenes Benehmen und das Bemühen, den Unterricht leicht und angenehm zu machen; bündige und faßliche Anweisung; große Vorsicht bei den Anstrengungen der Schüler und dabei Berücksichtigung ihres Körperbaues und ihrer natürlichen Anlagen; stufenweise Ausbildung, und endlich Verhütung alles dessen, was auf die Gesundheit nachtheilig einwirken könne, empfohlen wird.

Die in den verschiedenen Uebungen vorkommenden Stellungen sind mittelst 22 Figuren auf 12 Planen versinnlicht.

Es ist fast überflüssig, anzuführen, daß alle Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben sind, um Verletzungen oder größere Unglücksfälle zu verhüten.

Schließlich bemerken wir, daß der ohnehin schon gedrängte Inhalt des Reglements keine detaillirtere Uebersicht verstattet hat, ohne zu weit zu führen, und daß wir daher bei der vorliegenden Darstellung bei unseren Lesern einige Bekanntschaft mit dem Bajonnetfechten vorausgesetzt haben.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
20. Dec. 1826.

Nr. 50.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Das allgemeine Kriegsarchiv zu Paris.

Die vielen Kriege, welche Frankreich seit einem langen Zeitraume mit allen Nachbarstaaten geführt, veranlaßten, unter Ludwig XIV., die Errichtung einer Anstalt, bei der die Materialien gesammelt und geordnet werden sollten, welche durch die Berichte der Feldherren und ihre Tagebücher, so wie durch andere geschriebene Nachrichten und gezeichnete Darstellungen entstanden und bisher in verschiedenen Händen völlig zerstreut vorhanden waren. Als der Schöpfer dieses nützlichen und wichtigen Institutes muß Louvois angesehen werden, der es im Jahre 1688 unter der Benennung: Allgemeines Kriegsarchiv, Depot général de la guerre (eine Benennung, die ihm, als seinen Zweck vollkommen bezeichnend, bis auf den heutigen Tag geblieben ist), ins Leben rief.

Die Geschichte und das Kriegswesen waren die beiden Hauptabtheilungen dieser Anstalt, deren Geschäffte bis zum Jahre 1733 von Civilbeamten der obersten Militärbehörde geführt wurden. Dann aber wurde es unter die Leitung eines Generals von höherem Range gestellt, welchem Offiziere des Generalstabes zu den eigentlichen Arbeiten beigegeben wurden. Im Jahre 1761 wurde durch eine verbesserte Einrichtung sein Zustand dem gegenwärtigen näher gebracht. Man schloß an die historische Sammlung die geographischen Karten und topographischen Zeichnungen und Plane an, die bis dahin unter der Aufsicht und Leitung eines abgesonderten Corps von Ingenieurgeographen gestanden hatten, dessen erste Einführung in das J. 1691 fällt, dem aber bis zu dem gedachten Zeitpunkte ein Vereinigungspunkt unter einem Obercommando gefehlt hatte.

Bei allen diesen, von Zeit zu Zeit verbesserten Einrichtungen war der Nutzen dieses Institutes nur gering und momentan. Lange Zeit war es nur ein todtes Archiv, in welchem wohl die unzweideutigsten Denkmäler des Nationalruhms und die reichsten Materialien für Geschichte, Kunst und Wissenschaft des Krieges aufbewahrt waren, die aber wenig gebraucht und benutzt, kaum geordnet und nachgesehen wurden; woraus der Nachtheil entstand, daß man nicht selten die merkwürdigsten und in gewissen Fällen zur Einsicht nöthigsten Urkunden nicht mehr fand, weil inzwischen die Aufseher abgegangen waren, die sie kannten und zur Aufbewahrung übernommen hatten, und kein Realkatalog angelegt war, der sie in Erinnerung gebracht und ihre Auffindung erleichtert hätte.

In diesem Zustande vegetirte es bis zu Anfange des 19ten Jahrhunderts fort und hatte selbst während der Revolutionsstürme der ersten acht Jahre keine feste, geregelte Organisation, bis endlich General Clarke für eine kurze Zeit an seine Spitze gestellt wurde und, bekannt mit den Absichten der neuen Regierung für die größere Nutzbarmachung der Sammlungen des Archivs, seinem Nachfolger, dem General Andréossy zweckmäßig vorarbeitete.

Die öffentlich bekannt gewordenen Berichte des Kriegsministers und der im Jahre 1802 erschienene zweite Band der topographisch-militärischen Denkschriften geben den Beweis, daß unter beiden so eben genannten Geschäffsleitern von diesem Institute Alles geleistet wurde, was die Staatsverwaltung, in Beziehung auf die Kriegführung, gewünscht hatte und wünschen konnte. Denn die beiden Abtheilungen, in welche es nach wie vor zerfiel, wetteiferten in der Thätigkeit, die Materien zu erschöpfen und die Aufgaben zu lösen, die ihnen gegeben waren; alle Materialien, die älter waren als der Revolutionskrieg, zu ordnen, und nach den sie betreffenden Begebenheiten chronologisch zu classificiren, dann dasselbe rücksichtlich der späteren Urkunden zu vollziehen, die sich auf die Correspondenz der Regierung mit den Heerführern oder auf die Kenntniß des Reiches, so wie auf dessen Vertheidigung und Kriegführung bezogen. Die in das Gebiet der Taktik und Strategie, wie auch alle zur allgemeinen und besonderen, durch Abfassung von Memoiren erlangten, Kenntniß der Kriegsschauplätze gehörigen Beobachtungen, Untersuchungen und Vorschläge waren und sind hierbei der Section der Geschichte zugewiesen, in welcher ausschließend Offiziere des Generalstabes der Armee angestellt sind; dagegen bei der topographischen Section die eigentlichen Ingenieurgeographen ihre Anstellung, und als zugewiesene Gegenstände für ihre Beschäfftigung, die durch Anfertigung von geographischen ꝛc. Karten erlangte Bekanntschaft mit den Kriegsschauplätzen, demnach alle geodätische, astronomische und topographische Arbeiten, die Karten- und Planzeichnungen und deren Redaction aufgetragen erhielten. Mit dem Institute steht eine große Bibliothek und die Werkstätte für Kupferstecher,

Digitized by Google

Mechaniker u. s. w. in Verbindung, wovon die erstere Alles begreift, was in irgend einem Lande gedruckt erschienen ist, das auf Gegenstände Bezug hat, die zum Geschäftskreise des allgemeinen Kriegsarchivs gehören, und in der anderen, die zur Herausgabe bestimmten Karten gestochen und die Modelle verfertigt wurden, die zur Aufhellung irgend eines dahin gehörigen Gegenstandes nöthig sind.

Bis zum Jahre 1817 bildete diese merkwürdige Anstalt eine Abtheilung des Kriegsministeriums, von dieser Zeit an wurde sie aber der Generaldirection des Artillerie- und Ingenieurwesens untergeordnet. Ueber ihre Wirksamkeit in der letzten Zeit ist wenig bekannt geworden; wir wissen nur, daß sie mit Herausgabe der in ihrem Schooße bearbeiteten großen topographischen und geographischen Karten eifrig fortfuhr. Dahin gehören unter anderen die Karte von Schwaben 1818—1820, von Elba 1821, von Korsika 1824, die Straßenkarte von Spanien 1823, auch soll sich das Archiv im gegenwärtigen Augenblicke mit der Bekanntmachung der tranchot'schen Vermessungen und Karten der Departements des linken Rheinufers, der jetzigen preußischen Rheinlande, beschäftigen. Mit Wiederherstellung der Ordnung der Dinge in Europa hörte auch die Wirksamkeit des Archivs im Auslande auf, und wurde jetzt auf das eigene Reich zurückgewiesen. So ist das Archiv seit einigen Jahren an einer neuen geodätischen Vermessung und topographischen Aufnahme Frankreichs sehr thätig, die auch für die Kenntniß der Figur der Erde wichtig zu werden verspricht, da eine Längengradmessung mit ihr verbunden ist, die bereits vollendet wurde. *)

Um unseren Lesern eine nähere Uebersicht des Umfangs dieses Institutes und der Thätigkeit, welche darin in der glänzendsten Epoche des französischen Kaiserreiches herrschte, zu geben, lassen wir hier einen Auszug des am 14. Januar 1811 von dem damaligen Director des Archivs an den Kriegsminister erstatteten Berichtes über die im Jahr 1810 stattgehabten Arbeiten und über ihren Zustand am 1. Januar 1811, folgen.

A. Historische Section.

In dieser Section sind die Aufsätze der Militärcorrespondenz vom Jahre 1631 an bis einschließlich 1788 enthalten. Diese Correspondenz ist vollständig und bildet 3990 Foliobände. Vor jedem Bande soll ein Register die Data und die analytischen Uebersichten jedes Aufsatzes, den chronologischen Abriß der Belagerungen und Schlachten, deren im Bande erwähnt worden, und in alphabetischer Ordnung die Namen der Personen enthalten, welche die Briefe oder Aufsätze verfaßt haben. Diese Arbeit ist vollständig beendigt bis zum Zeitraume von 1679; in dem verflossenen Jahre 1810 wurden in dieser Hinsicht 30 Bände angefertigt.

Einige Theile der Correspondenz während der Feldzüge seit 1792, welche man in 200 Umschlägen aufbewahrt, müssen auf dieselbe Weise geordnet, gebunden und registrirt werden. Schon liegen 4 in diesem Jahre angefertigte Foliobände zum Einbinden bereit; an diese, in Umschlägen enthaltenen Aufsätze, schließen sich 227 Ordnungsregister, welche von dem Generalstab verschiedener Heerabtheilungen eingereicht worden sind.

Die militärischen und historischen Denkschriften, deren älteste vom Anfange des 18ten Jahrhunderts sich herschreibt, sind nach Gegenden geordnet; vor jeder Denkschrift wird eine Analyse gestellt; dann sollen sie gebunden und ihnen, so viel es möglich ist, die darauf Bezug habenden Plane oder Karten beigegeben werden.

Die Bibliothek des Archivs enthält 9800 Bände, von denen 543 im Jahre 1810 angeschafft worden sind. Der Katalog dieser Bibliothek ist in duplo gemacht. Sie enthält Werke über Mathematik, die physisch-mathematischen Wissenschaften, die Geograhie, Reisen, die Kriegskunst nach ihren verschiedenen Theilen, Werke aus dem weiten Gebiete der alten und neueren Geschichte, die hauptsächlichsten Friedenstractate, die Sprachlehren und Wörterbücher der Hauptsprachen von Europa ꝛc.

In dieser Bibliothek werden auch die von dem Archiv herausgegebenen Schriften aufbewahrt, als: das Memorial, die Relationen der Schlachten und die verschiedenen Reglements.

B. Topographische Section.

Im Allgemeinen wird hier bemerkt, daß die Schule der Ingenieurgeographen bereits 9 Zöglinge zähle und die aus der polytechnischen Schule eintretenden unter der Leitung zweier Professoren ihre Studien in der angewandten Mathematik und der Topographie fortsetzen; daß drei Zöglinge, welche weit genug vorgerückt waren, auf's Feld geschickt wurden, um sich in geodätischen und topographischen Arbeiten zu üben, und daß seit ihrer Rückkehr sich die Geschicktesten auf der neu erbauten Sternwarte des Archivs den astronomischen Beobachtungen widmen. — Ferner, daß für die von dem Depot angenommene Projection der Karten, Hülfstafeln für alle Maßstabe berechnet und daß solche 80,000 Resultate enthalten werden, von welchen zwei Drittheile bereits ausgemittelt seien.

(Schluß folgt.)

*) In Nr. 6 der A. M. Z. S. 43 ist unter Nr. 15 bereits erwähnt, daß die Aufnahme der Karte von Frankreich einen Zeitaufwand von 15 Jahren und einen Kostenaufwand von 5 Millionen erfordert, und daß der Atlas aus 209 Blättern bestehen soll.

Die russischen und polnischen Armeen.

Die Lyoner Zeitung gibt aus ihrer russischen Correspondenz nachstehende Bemerkungen über den von Dr. Lyall dem englischen Journale the Courier mitgetheilten Bestand der russischen und polnischen Armee. (Diesen Bestand, welcher eigentlich aus den v. Mauvillon'schen militärischen Blättern entnommen ist, haben wir in Nr. 35 der A. M. Z. mitgetheilt.) „Die Armee vom Süden oder die zweite Armee ist 120,000 Mann stark, und nicht 80,000, wie Dr. Lyall behauptet. Die Armeen von Finnland, Orenburg und Sibirien begreifen, außer den 45,000 Mann, mehr als 20,000 Mann unregulirter Truppen, die den Cordon vom kaspischen Meere bis China bilden. Der Doctor vergißt 1) die Kosaken vom Don, die im J. 1812 für sich allein 45,000 Reiter ausrüsteten, und die, selbst in Friedenszeiten, beständig

Digitized by Google

10 bis 12,000 Mann zur Bewachung der Westgränze stellen; 2) die Kosaken vom schwarzen Meere, die an Cavalerie, Infanterie oder Artillerie eine immerwährende Macht von 10,000 Mann vortrefflicher Truppen auf den Beinen haben; 3) die regulirten Kosaken vom Bug, 4000 Mann Cavalerie; 4) die Kosaken vom Ural, 6000 M. Cav.; 5) die Kosaken vom kaspischen Meere, 2000 M. Cav.; 6) die Tartaren der Krimm, 2000 M. Cav. Ich führe hier nichts an, als organisirte, berittene, equipirte und stündlich disponible Truppen. Die Colonieen, anstatt 67,000 Mann, sind 120,000 Mann effectiver Truppen stark, ohne 20 bis 25,000 Eleven oder Cantonisten zu rechnen. Von diesen 120,000 Mann sind 80,000 disponibel, und 40,000 bilden die seßhaften Bataillone (Sédentaires.) Dieß macht ungefähr 150,000 Mann mehr aus, als der Dr. Lyall zählt. — Die weiteren Bemerkungen sind ungereimt. Die Truppenbewegungen im Inneren von Rußland kosten nichts; eine allzulange Concentration auf einem Gränzpunkte (in welchem Falle sich die Armee von Bessarabien befindet), ist in der That nachtheilig für die Armee, wie für den Staat; sobald aber nach der Seite Europa's hin die Armee die Gränze überschritten hat, verschafft sie sich selbst Lebensmittel und Fourage. Rußland, ohne weder Finnland noch Petersburg und Moskau zu entblößen, ohne einen einzigen Mann aus seinen Armeen im Osten und Süden zu ziehen, kann ohne Anstrengung und ohne irgend eine neue Aushebung, in Zeit von 2 Monaten, 250 bis 275,000 Mann unregulirter Truppen in sein Königreich Polen schaffen. — Was die Armee des Kaukasus betrifft, so ist sie um vieles schwächer, als der Doctor glaubt; sie belauft sich in Friedenszeit nicht über 40,000 Mann, die zerstreut sind: 1) In allen Festungen der Linie vom Cuban und Tereck (vom schwarzen bis zum kaspischen Meere) auf einer Ausdehnung von beinahe 350 Stunden, die sie gegen alle Einfälle der Cirkassier, der Cabardier, der Lesghier und anderer Völker des Kaukasus beschützt; 2) auf der Linie des schwarzen Meeres, des Phasis und der ganzen südlichen Krümmung des Kaukasus, von der Mündung des Phasis ins schwarze Meer bis Derbent, um die Abasen, die Imiretten, die Circassier, die Ossetten, die Tchetchenzen und andere bewaffnete Völkerschaften im Zaum zu halten, auf einer Ausdehnung von ungefähr 120 Stunden; 3) an der türkischen Grenze, von Redoutkalé bis Goumri, 80 Stunden; und 4) auf der ganzen Linie der persischen Grenze, die eine Ausdehnung von mehr als 150 Stunden hat. Der ganze Umfang des Kaukasus und die Gränze von Persien in dem westlichen Theile von Georgien sind äußerst bergig; allein die durch den Frieden von 1813 an Rußland abgetretenen Provinzen (Carabalin, Calidj und Schirwan), die gegen den Lauf des Araxes und des Cyras hin liegen, sind von allen Seiten offene Ebenen, ohne Positionen, oder haltbare Festungen. Sie können nicht anders bewacht werden, als durch ein gelagertes Heer, das seine Lebensmittel aus dem Inneren von Rußland bezieht. Dieß ist die Ursache, warum man in Friedenszeit nur eine sehr schwache Besatzung daselbst hält. Während der vorigen Feldzüge (unter [illegible] Regierung Alexanders bis 1813), wo der Krieg mit Persien nur als eine Nebensache von geringer Wichtigkeit betrachtet wurde, hat Rußland auf diesen Krieg niemals mehr als 30,000 Mann verwendet."

Ueber Cameraden, Cameradendiebstahl ꝛc.

Daß die in Nr. 7 der A. M. Z. aufgeworfene Frage über den Begriff des Cameraden nicht allein in Deutschland, sondern auch in Frankreich eine Streitfrage ist, erhellt aus dem nachstehenden Artikel des Constitutionnel (Nr. 327 vom 23. Nov. 1826):

„Das Revisionsgericht zu Toulouse hat sich so eben für die Rechtsprechung erklärt, welche kürzlich das erste Kriegsgericht zu Paris angenommen hatte. Dieses hatte nämlich, auf den Vortrag des Advocaten Joffres, einstimmig entschieden, daß der von einem Soldaten an einem Corporal oder Unteroffizier begangene Diebstahl nicht als das Verbrechen des Cameradendiebstahls, welches nach dem Gesetze von 1793 mit 6jähriger Eisenstrafe zu ahnden sei, sondern als gemeiner Diebstahl zu betrachten und nach dem bürgerlichen Coder zu bestrafen sei. Man erinnert sich, daß der junge Advocat Joffres das Schreiben des Kriegsministers kräftig widerlegte, worin derselbe dem Kriegsgerichte auseinandersetzte, daß diese Art des Diebstahls, als Cameradendiebstahl, nach dem Gesetze von 1793 bestraft werden müsse. — Eben so haben nun die Mitglieder des Revisionsgerichts zu Toulouse, ohne sich durch diese Auseinandersetzung bestimmen zu lassen, am 6. Nov. ein Erkenntniß des 2ten Kriegsgerichts annullirt, welches einen Soldat des 54. Linienregiments wegen eines, an seinem Corporal begangenen Diebstahls zu 6jähriger Eisenstrafe verurtheilt hatte. — Wir hoffen, fügt der Constitutionnel hinzu, daß alle Kriegsgerichte diese neue Jurisprudenz annehmen werden und daß hierdurch der Kriegsminister die Ueberzeugung gewinnen wird, daß er einen Grundsatz aufgestellt habe, welcher eben so dem Gesetze, wie der Humanität zuwiderlauft."

Die Gründe dieser Ansicht ist der Constitutionnel seinen Lesern schuldig geblieben.

Miscellen.

Aegypten. Aus Alexandrien berichtet ein italiänisches Blatt, daß die Militärschule von Boulag in Ibrahim Bei's Faktorie verlegt worden ist, welches Local zur Aufnahme von 1000 bis 1200 Zöglingen in Stand gesetzt worden ist. Es sind daselbst bereits 600 von Morgens bis Abends beschäftigt, Lesen und Schreiben zu lernen.

Braunschweig (28. Nov.) Se. Hochf. Durchlaucht, unser regierender Herzog haben eine Civil- und eine Militärverdienstmedaille zu stiften geruht, deren Zweck die Belohnung treuer Staatsdiener ist.

England. Der letzte entscheidende Sieg über die Ashantees in Afrika war hauptsächlich das Werk der Congreviſchen Raketen, von deren einer der König der Ashantees gleich im Anfange des Gefechtes verwundet worden. Seine bestürzte Umgebung glaubte, es falle der Blitz auf sie.

Im Monat October d. J. ist der Generallieutenant W. Bentham von der Artillerie und der Generalmajor W. Fawcett,

Digitized by Google

Gouverneur von Limerick, mit Tod abgegangen. An die Stelle des letzteren wurde der General W. Knollys zum Gouverneur von Limerick ernannt.

Frankreich. Das zweite Heft des Spectateur militaire, eines gehaltvollen Journals, welches seit 1826 in Paris erscheint, enthält in einem besonderen Aufsatze die historische Darstellung der Leistungen der 32ten Linien-Halbbrigade, vom 22. Germinal des Jahres 4, bis zum 20. Germinal des Jahres 5. Diese Darstellung wurde veranlaßt durch einen, zur Zeit der Präliminarien von Leoben erlassenen Tagsbefehl des Obergenerals Bonaparte, durch welchen derselbe von jedem Corps des italiänischen Heeres eine geschichtliche Darstellung seiner Leistungen verlangte. Der hierauf von der 32. Halbbrigade eingegangene Bericht, welcher seinem ganzen Inhalte nach, und ohne ein Wort daran zu ändern, in dem 2ten Hefte des Spectateur militaire enthalten ist, zeichnet sich durch die Aufrichtigkeit, womit die eigenen Fehler zugegeben werden, so wie durch Wahrheitsliebe und Bescheidenheit aus.

Folgende Tabelle dürfte geeignet sein, das Interesse unserer Leser insbesondere anzusprechen.

Kriegsereignisse, an welchen die 32. Halbbrigade vom 17. April 1796 bis 7. April 1797 Theil genommen.	Datum der Ereignisse.	Verlust der 32. Halbbrigade. Gebliebene	Verwundete	Gefangene	Zahl der von d. 32. Halbbrigade gemachten Gefangenen, eroberten Kanonen u. Fahnen. Kriegsgefangene	Kanonen	Fahnen
	1796						
Vertheidigung v. Montelesino	11. April	2	10	—	—	—	1
Schlacht bei Montenotte . .	12. —	3	7	—	1500	—	1
Schlacht bei Millesimo . . .	14. —	—	6	—	1000	7	3
Einnahme von Dego	15. —	33	106	269	1500	—	—
Schlacht bei Lodi	10. Mai	4	11	—	—	—	—
Treffen bei Pavia	26. —	1	5	—	—	—	—
Uebergang über den Mincio	30. —	3	—	—	—	—	—
Treffen bei Lonado	31. Juli	4	15	—	600	—	—
Schlacht bei Lonado	3. Aug.	13	37	—	1100	6	—
Treffen bei Salo	4. —	3	8	—	1200	2	—
Schlacht bei Castiglione . .	5. —	—	—	—	—	—	—
Treffen bei Peschiera	6. —	18	131	—	500	12	—
Einnahme von Corona . . .	11. —	—	—	—	—	—	—
Schlacht bei Roveredo . . .	4. Sept.	—	36	—	—	—	—
Brenta-Uebergang	6 u. 7 —	—	—	—	—	—	—
Treffen bei San-Giorgio . .	14. —	24	178	117	—	—	—
Schlacht bei San-Giorgio .	15. —	65	254	—	—	6	—
Treffen bei Citadella	5. Nov.	25	80	—	—	—	—
Treffen bei Caldiero	12. —	49	119	55	—	—	—
1te Schlacht bei Arcole . .	15. —	2	18	—	800	—	1
2te Schlacht bei Arcole . .	16. —	—	—	—	1601	3	—
3te Schlacht bei Arcole . .	17. —	86	198	—	800	—	—
	1797						
Treffen bei St. Michel . . .	11. Jan.	3	3	—	—	—	—
Schlacht bei Rivoli	13. —	9	39	—	—	—	—
Schlacht bei La-Favorite . .	15. —	—	—	—	—	—	—
Treffen bei Carponette . . .	25. —	—	8	—	600	—	—
Tagliamento-Uebergang . .	18. März	—	—	—	—	—	—
Treffen bei Casa-Sola . . .	19. —	4	15	—	600	—	—
Treffen bei Torres	1. April	6	14	—	—	—	—
Treffen bei Freisak	23. Mai	6	21	—	—	—	—
		363	1319	441	11601	36	5

Unter dem Verluste sind 23 gebliebene, 29 verwundete und 26 in Gefangenschaft gerathene Offiziere begriffen.

Es geht aus dieser Tabelle hervor, daß die 32. Halbbrigade im Laufe des denkwürdigen Feldzuges vom 17. April 1796 bis 7. April 1797 an 12 Schlachten und 18 Treffen Antheil genommen hat, und daß sie innerhalb dieses Feldzuges 2123 Mann an Todten, Verwundeten und Kriegsgefangenen verlor, welche Zahl ihren effectiven Stand übersteigt.

Folgende Tabelle gibt eine Uebersicht der Generaloffiziere, welche aus dieser Halbbrigade hervorgegangen sind.

Namen der Generaloffiziere.	Ihr Grad im Jahr 1796 zu Anfange des Krieges.	Grad, zu welchem sie gelangten.
Massias . . .	Oberst	Divisionsgeneral
Hamel	Oberstlieutenant	Brigadegeneral
Vicose	Bataillonschef	Brigadegeneral
Dupuy	Bataillonschef	Brigadegeneral
Pijeon	Adjutantmajor	Divisionsgeneral
Roguet	Adjutant	Divisionsgeneral
Darmagnac . .	Hauptmann	Divisionsgeneral
Massena . . .	Adjutant	Marschall von Frankreich
Gazan	Bataillonschef	Divisionsgeneral
Poncheton . . .	Quartiermeister	Brigadegeneral
Chariot	Bataillonschef	Brigadegeneral
Serrurier . . .	Oberst	Marschall von Frankreich
Rampon , . .	Serschantmajor	Divisionsgeneral
Duranteau . . .	Hauptmann	Brigadegeneral
La Plane . . .	Lieutenant	Divisionsgeneral
Tisson	Hauptmann	Brigadegeneral
Soulier	Hauptmann	Brigadegeneral
Dortoman . . .	Bataillonschef	Brigadegeneral
Lescale	Bataillonschef	Brigadegeneral

Uebersicht.

Marschälle von Frankreich	2
Divisionsgenerale	7
Brigadegenerale	10
Zusammen	19

Einer Entschließung des Königs zufolge, sollen vom 1. Januar 1828 an den Offizieren für die Regimentsmusiken keine Gageabzüge mehr gemacht, sondern die desfallsigen Ausgaben vom Staate übernommen werden. Auch hat der König auf den Antrag des Kriegsministers befohlen, daß vom 1. Januar 1827 an verschiedene andere Ausgaben, wofür bisher den Regimentern und Corps keine Fonds angewiesen waren, aus Staatsmitteln bestritten werden sollen.

Oestreich. Die Wiener Zeitung enthält eine kaiserliche Verordnung, wodurch das allgemeine Verbot erneuert wird, wornach allen verwaltenden und verrechnenden Militärbehörden untersagt ist, Anleihen an baaren Geldern oder Naturalien für Rechnung des Aerars von Privaten aufzunehmen.

Der in Mähren commandirende General Baron von Kienmayer ist in den Ruhestand versetzt worden.

Rußland. Durch Parolebefehl vom 20. Nov. ist der Großfürst Michael zum Commandirenden des Gardecorps, an die Stelle des Generaladjutanten Woinow ernannt, welcher zur Wiederherstellung seiner Gesundheit auf 6 Monate beurlaubt und zum Commandeur des 7. Infanteriecorps bestimmt ist. — Der Generalmajor Mesenzow hat den Abschied erhalten.

Neulich hat der Kaiser das erste Cadettencorps inspicirt und dem Director desselben, Generalmajor Persky, so wie dem Generaldirector aller Militärschulen im Reiche, General Kutusow, die Allerhöchste Zufriedenheit mit dem Zustande jenes Corps zu erkennen gegeben.

Schweden. In der Versammlung der k. Akademie der Kriegswissenschaften am 13. Nov., welcher auch der Kronprinz beiwohnte, hielt der abgehende Jahresvorsitzer, Generallieutenant Graf Löwenhjelm eine Rede „von den in den europäischen Staaten insonderheit angenommenen Grundsätzen der Zusammensetzung einer Armee und der Bildung derselben zur individuellen Brauchbarkeit.“ De

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
23. Dec. 1826.

Nr. 51.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Ueber Menageweſen, insbeſondere bei dem großherz. heſſiſchen Militär.

(Mit Abbildungen auf Taf. II.)

Es iſt wohl ſchon lange ziemlich allgemein erkannt, daß durch den bloßen Sold in Geld, oder durch Geld und Brod allein, ohne Menageverband, nicht zweckmäßig für den Unterhalt der Soldaten geſorgt ſei, indem dieſe damit einer unregelmäßigen und die Geſundheit gefährdenden Lebensweiſe überlaſſen bleiben.

Dieſer vorzügliche Beweggrund, ſo wie ferner, daß durch Einführung der Menagen die Soldaten wohlfeiler und beſſer leben, daß dadurch das geſellige und cameradſchaftliche Leben befördert wird, daß die Soldaten ſchon im Frieden die Zubereitung der Nahrungsmittel erlernen ꝛc., alle dieſe Vortheile mußten die Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand ſtets reger werden laſſen.

Bis auf die neueſten Zeiten herrſchen jedoch in Menageeinrichtungen große Verſchiedenheiten, und wohl bei den wenigſten Armeen wird der Zweck durch die möglichſt geringen und zweckmäßigen Mittel erreicht.

In dem großherzoglich heſſiſchen Dienſte finden ſich die älteſten Spuren von Menageeinrichtungen nur bei einzelnen Compagnieen, und die Regierung begünſtigte ſolche Verſuche dadurch, daß dazu das erforderliche Holz verabfolgt wurde. Erſt bei der Organiſation des großherzoglichen Artilleriecorps in den 90r Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden bei demſelben die Menagen geſetzlich begründet. Bei den übrigen großherzoglichen Truppen fanden ſie ſelbſt in der Garniſon Darmſtadt anfangs keine Nachahmung, und erſt im Jahre 1808 wurden ſie bei der Infanteriebrigade daſelbſt, durch den damaligen Commandeur, in getreuer Nachbildung der Vorſchriften bei großherzoglicher Artillerie eingeführt; es wurde nämlich allgemein an den offenen Kaminen, an welchen auch die Oefen geheitzt wurden, von den Tiſchcameradſchaften gekocht.

Bis zum Jahre 1816 finden ſich keine Verbeſſerungen dieſer Menagen, nur waren ſie durch die Anwendung mehr Bedürfniß geworden.

Im Jahre 1813 wurde in Darmſtadt ein Privatgebäude zu einer Kaſerne eingerichtet, und da man nun ſchon das Läſtige und die Unreinlichkeit beim Kochen in den Wohnungen kennen gelernt hatte, ſo erbaute man eine beſondere Küche mit einem großen Feuerheerd, auf welchem die Zimmergeſellſchaften an eben ſo vielen offenen Feuern ihre Töpfe beiſetzten. *)

Dieſe Anſtalt entſprach den Erwartungen nicht, die Menge von offenen Feuern auf einem Heerde (es waren deren etwa 16) erzeugten einen Rauch und eine Hitze, welche für die Kochleute zur unerträglichen Qual wurden und die Menge von Leuten, welche um den Heerd beſchäfftigt waren, erzeugten Störung und Verwirrung. Erſparung von Holz war ohnehin damit nicht bezweckt.

Bald darauf wurde für ein Regiment zu Gießen eine neue Kaſerne erbaut und dabei in einem beſonderen Nebenbau eine Küche mit Speiſeſaal angelegt. Die Speiſen wurden in großen eingemauerten Waſchkeſſeln für die ganze Mannſchaft des Regiments gekocht und in dem Speiſeſaal wurde dann, gewöhnlich in 2 oder 3 Parthieen nach einander, gegeſſen.

Obgleich bei dieſer Einrichtung Holz erſpart und das ganze Menagewesen aus den Wohnungen entfernt wurde, ſo fand dieſelbe doch wenig Beifall, weil ſie eine beſondere weitläufige Adminiſtration in Bezug auf Einnahme und Ausgabe und deren Controle verurſachte, weil das Zuſammenſpeiſen ſo vieler Leute zeitraubend war und ein beſonderes Aufſichtsperſonal erforderte, und vorzüglich, weil bei dem Kochen in großen Maſſen nur wenig Abwechſelung der Speiſen zuläſſig iſt, was den ſtändigen Theilnehmern an der Menage dieſelbe ſehr verleidet. **)

Im Jahre 1822 erhielt daher der großherzogliche Baumeiſter Hr. Heger von der höchſten Militärbehörde den Auftrag, mehrere Kochanſtalten der Nachbarſtaaten, namentlich auch die in Ludwigsburg, Stuttgart und Heilbronn von dem königlich würtembergiſchen Hauptmann von Bruckmann ausgeführten Kochheerde, zu prüfen.

Die letzteren hielt Hr. Baumeiſter Heger einer beſonderen Aufmerkſamkeit würdig, und auf deren Empfehlung erhielt er von der höchſten Militärbehörde den Auftrag, nach den dieſſeitigen Bedürfniſſen und Locali-

*) Eine ähnliche Einrichtung beſtand auch noch 1824 bei dem k. k. öſtreichiſchen Infanterieregiment in Mainz.

**) Dieſelben Nachtheile haben die Dampfkochanſtalten; es kommt aber bei denſelben noch hinzu, daß die Dampfmaſchinen mehrfachen Gebrechlichkeiten unterworfen ſind, welche ſogleich einen unvermeidlichen Stillſtande der Menage, oft auf mehrere Tage und länger herbeiführen.

Digitized by Google

täten einen Entwurf zu einem solchen Heerde vorzulegen, der denn sofort auch bald zur Ausführung kam.

In der Beilage zu Nr. 134 der Neckarzeitung d. J. wurde schon der Nachahmung dieser Heerde rühmlichst erwähnt, namentlich aber gesagt, daß sie dauerhafter und schöner seien ausgeführt worden.

Schönheit und Dauer ist aber nicht das Einzige, was Hr. Heger diesen Heerden zuzufügen wußte; er war durch keine vorherbestandene Kochanstalt beschränkt, wie dieß bei Einführung der Kochheerde in den k. würtembischen Kasernen der Fall war, in welchen die Heerde und Kochgefäße der vorher gebräuchlichen Dampfkochanstalt beibehalten werden sollten; und deßhalb war es ihm möglich, Verbesserungen anzubringen, welche durch gleichförmigeres Kochen sowohl, als durch Ersparung von Holz sich bewährt gefunden haben.

Es wird nicht unzweckmäßig befunden werden, statt einer ausführlichen Beschreibung, eine Abbildung dieses Heerdes mit mehreren Durchschnitten und Grundrissen hier beizulegen.

Als wesentlich, zog man für den inneren Raum des Heerdes die Kreisform jeder anderen vor, um alle Ecken oder Winkel, in welchen die Hitze todt zurückbleiben und wodurch eine gleichförmige Verbreitung derselben gestört werden könnte, zu vermeiden. Um das Entweichen der Hitze durch die Decke des Heerdes möglichst zu verhindern und dadurch den Wärmegrad zu verstärken, wählte man zwei eiserne Platten, welche mit einem Zwischenraum von 4″ über einander gelegt sind, und füllte den Zwischenraum mit Asche aus. Uebrigens tragen die richtigen Verhältnisse der inneren Räume des Heerdes zu den Kochgefäßen, den Abzugsröhren ꝛc. eben so vollständig zur Gesammtwirkung desselben bei, daß der hier beschriebene nicht allein in dieser Hinsicht, sondern auch wegen seiner sehr soliden Ausführung, musterhaft genannt werden kann. Schon seit 3 Jahren sind mehrere dieser Heerde täglich im Gebrauch und noch bedurften sie keiner namhaften Reparatur.

Bei Bestimmung der Größe der Kessel hielt man sich an die organische Einrichtung der Truppen, und an den gewöhnlichen Dienststand; dabei nahm man, zur Vermeidung weitläufiger Administrationen, die Compagnie als den größten Menageverband an. So wurde z. B. bei der Infanterie die Größe eines Kessels (von dünnem Eisenguß) zu 50 Schoppen oder für 25 Mann festgesetzt.*) Man wählte auf jede Menage zwei Kessel, oder für 50 Mann, damit in dem einen Suppe und Fleisch und in dem anderen das Gemüße gekocht werden kann, und damit überhaupt mehr Abwechselung der Speisen zulässig blieb.

Die 5 Compagnieen eines Bataillons haben daher 10 Kessel (Fig. IV n, n...) mit 2 großen Wassergefäßen (m′. m) zum Auffüllen der Speisen und Spülen der Geschirre. Diese 10 Kessel für 250 Mann und 2 Wasserbehälter, werden von einem Feuer, welches in einem birnförmigen Raume (g Fig. I) brennt, mit 70 bis 75 Pfd. trockenem Buchenscheitholz in der Art erhitzt, daß die Speisen jeder Art in 3 bis 3½ Stunden gar kochen. Die Hitze wird in dem Feuerraume so vollkommen absorbirt, und der blaue Rauch so vollkommen verbrennt, daß in dem Abzugsrohr (z Fig. II) nur eine laue Wärme mit etwas Rußdampf abzieht und das große Wassergefäß (m′ Fig. IV) in der Kochzeit nicht völlig zum Sieden bringt.

Diese vollständige Verbrennung des Holzes wird erzielt

1) durch die lebhafte Verbrennung auf dem Rost, in einem sehr concentrirten Raume, welcher die natürliche Form der Flamme hat, deren Spitzen sich in der 10—12″ weiten Oeffnung (g Fig. V) vereinigen und daselbst mit vereinigter Kraft alle noch aufgestiegene unverbrannte Theilchen verbrennen;

2) durch Zuführung atmosphärischer Luft vermittelst dreier Kanälchen (o Fig. I u. VI) von der Seite in die Flammen, und

3) durch die Verzögerung der flammenden Hitze in dem kreisförmigen Raume, in welchem die Kessel sitzen.

Diese Verzögerung wird bewirkt

a) durch die Mauererhöhungen (s s.. Fig. V), auf welchen die Kessel beinahe aufsitzen, so daß die flammende Hitze erst durch die Oeffnungen (t Fig. V) dringen muß, ehe sie die Abzugskanäle erreicht;

b) dadurch, daß die nur 6″ im Gevierte weiten Abzugskanäle (p Fig. I u. V) zuerst 16″ senkrecht herab und dann horizontal (Fig. VI p) fortlaufen, bis sie sich bei q vereinigen und daselbst noch das Gefäß (m′ Fig. IV) erwärmen.

Eine sehr große Annehmlichkeit hat dieser Heerd dadurch, daß dessen Abzugsrohr in ein geschlossenes Kamin geht, also keinen Schornsteinbusen erfordert, ohne daß dadurch der mindeste Rauch in der Küche entsteht.

Ueber die Behandlung des Heerdes, der Feuerung und der Speisen sind sehr zweckmäßige, durch die Erfahrung erprobte Vorschriften gegeben, welche den Dienst der Kochmannschaft (1 Mann auf jede Menage) und des Unteroffiziers zur Aufsicht auf das Einfachste und Leichteste reguliren; dieselben finden sich in der gedruckten Kaserneverordnung.

Das Wichtigste ist die Feuerung, welche durch Versuche genau ermittelt ist.

Wenn zu viel Holz verbrennt wird, geht die kräftige Wirkung des Heerdes verloren, weil sich dadurch der Rost mit Kohlen belegt und das neu zugelegte Holz nicht mehr lebhaft genug brennt. Man mißt daher den täglichen Bedarf von nicht allzuklein gehacktem und etwa 12½″ langem Holz, in einem Rähmchen ab, welches 20″ im Gevierte hat und welches das oben angeführte Gewicht von 70 bis 75 Pfd. gibt. Es gehört nun zum Geschäffte des Unteroffiziers, welcher die Aufsicht beim Kochen führt, die Eintheilung zu treffen, daß das Holz auslangt; er beobachtet dabei, anfangs stark zu feuern, und wenn erst die Speisen im Kochen sind, das Fortkochen derselben durch 2—3 Stückchen Holz zu erhalten.

Eben so vollständig und zweckmäßig, als der Heerd, ist auch die Einrichtung der Küche, welche nichts Ueberflüssiges enthält, aber auch keiner der nothwendigen

*) Es werden im Durchschnitte 2 Schoppen Speise auf den Mann gerechnet, mit Einschluß des Fleisches. Zum Messen des Bedarfs für weniger Leute bedient man sich eines nach dem Kessel geaichten Stäbchens.

Digitized by Google

Opera-

rungen
n Can-
ne Zü-
früher
ntonen
irde ei-
durch
; ande-
ch einen
ufenden
eig, um
. Die
erkt der
würde
Längen
genauer
at man
der Ba-
Darm-
10 von
ommen.

tblane
ure und

ıd der
den um-
ratstun-
ier illy-
it einem
und die
en Ope-
von ar-
der De-
ınd mi-

Armee
ren un-
at (be-
ten des
nen be-
r Rück-
Mitglie-
eine zu
ı Denk-
Arbeiten
r Stel-
poleon;
Znaym
ils vom
eln vor
er Um-
ıg von
1 Oest-
ı einem
mſelben
öſtreich,
Raab,

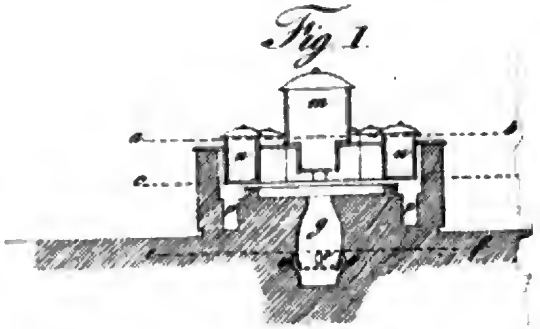

Breite Durchschnitt a a nach β

Fig II.

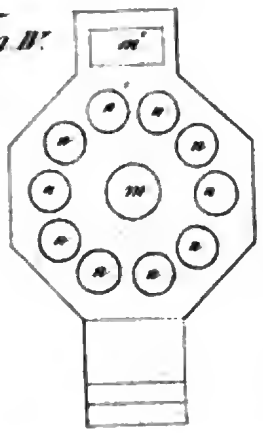

Grundriss über ab Fig.

Zu N. 51. der Allg. Militärzeitung

Digitized by Google

täten ei
gen, der
In d
wurde f
erwähnt
und schö
Schö
was Hr
war dur
wie dieß
tembisch
und Ko
anstalt
ihm mö
gleichfö
von Ho
Es
einer a
Heerdes
hier bei
Als
Heerdes
oder Wi
wodurch
werden
Hitze d
dern un
man zw
raum v
Zwische
richtiger
zu den
ständig
beschrie
wegen
nannt
dieser F
sie keine
Bei
an die
gewöhn
meidun
als den
bei der
nem Eis
gesetzt.
oder fü
Fleisch
den kan
Speiser
Die
10 Kes
ßen (
der Ge
2 Was
einem

*) Es
ger
dar
fel

Digitized by Google

Geräthschaften zur Zubereitung und Vertheilung der Speisen entbehrt.

Um das Aurichten und die Vertheilung der Speisen möglichst einfach und schnell zu bewerkstelligen, theilt man die ganze Menage-Manuschaft der Compagnie in 2, 3 oder 4 Tischcameradschaften *) zu gleichen Theilen. Der Fourier, der auch das Einkaufen der Speisen besorgt und die Rechnung führt, theilt die Speisen zu eben so vielen gleichen Theilen, als Tischcameradschaften sind, in große bedeckte Blechschüsseln, und in diesen wird das Essen in die Wohnzimmer gebracht. Diese Vertheilung, die Untervertheilung in den Tischcameradschaften und das Reinigen der Speisegeräthe geschieht ohne alle Störung und andere Aufsicht, als diejenige der Corporale der Corporalschaft in 20—25 Minuten.

Bei gewöhnlichem Dienststande hat jedes Bataillon eine Küche **) mit einem Heerd; vermehrt sich aber dieser Dienststand über 50 Mann per Compagnie, dann werden Reserve-Heerde (Küchen) in Gebrauch gegeben, so daß entweder je 2 Bataillone noch einen Reserveheerd oder jedes Bataillon 2 Heerde erhält, wodurch sich aber nicht der Organismus der Menagen, sondern nur die erforderliche Zahl der Kessel zu 3 oder 4 ändert.

Die Ersparung an Holz ist durch diese Heerde sehr bedeutend geworden.

Die Erbauung eines Heerdes mit der ganzen Kücheneinrichtung und die Anschaffung der Kochgeschirre, kostete gegen 500 fl.; gleichwohl waren diese Kosten schon nach Verlauf eines Jahres, im Vergleich mit dem Aufwande an Holz nach der früheren Einrichtung, durch Ersparung an diesem Brennmaterial gedeckt, während nicht allein zugleich das Menageweseu selbst, sondern auch die Kasernirung in jeder Beziehung gewonnen hatte.

Das allgemeine Kriegsarchiv zu Paris.

(Schluß.)

Die in dem Berichte des Directors erwähnten Arbeiten, welche in der topographischen Section des Kriegsarchivs während des Jahres 1810 vorgenommen wurden, sind kürzlich folgende:

I. Auswärtige Arbeiten.

1) Karte der vier vereinigten Departemente des linken Rheinufers (1615 Quadratstunden.) Die Triangulirung erster Ordnung wurde vermittelst 14 Dreiecke beendigt, welche in diesem Jahre beobachtet wurden; bei der secundären Triangulirung wurden 311 neue Dreiecke, 131 Quadratstunden umspannend, gemessen. Die topographischen Aufnahmen erstreckten sich über 116 Quadratstunden; eine ältere, aus dem Jahre 111. herrührende Aufnahme von 96 Stunden wurde zum 3ten Theile revidirt. Mit diesen Arbeiten waren 21 Ingenieure beschäfftigt. Der Dirigent der Brigade, von 2 Escadronschefs und einem Hauptmann unterstützt, führte die geodätischen Operationen aus und leitete die Detailaufnahmen

2) Karte der Schweiz. Die Triangulirungen erster und zweiter Ordnung umfaßten den ganzen Canton Thurgau und den größten Theil der Cantone Zürich, St. Gallen und Appenzell. An die schon früher beendigten geodätischen Operationen in den Cantonen Basel, Zürich, Bern, Freiburg und Waadt wurde einerseits das trigonometrische Netz von Baiern durch eine nach München geführte Kette angeschlossen; andererseits das der 4 vereinigten Departemente, durch einen an den Donnersberg und nach Mannheim laufenden und sich bis jenseits Frankfurt erstreckenden Zweig, um die Sternwarte Seeberg bei Gotha zu erreichen. Die Verzweigung gegen diesen letzteren Punkt, bemerkt der Berichtserstatter, deren Beendigung wichtig wäre, würde den Vortheil haben, unter anderen ungewissen Längen die von Straßburg zu verschaffen, an deren genauer Bestimmung sehr viel gelegen ist. Uebrigens hat man durch diese Arbeiten die gute Uebereinstimmung der Basen von München, Arberg in der Schweiz und Darmstadt kennen gelernt. — Es wurden im J. 1810 von dieser Karte 14 Stunden topographisch aufgenommen. Nur 4 Ingenieure waren dabei beschäfftigt.

3) Karte der Departemente vom Montblanc und Leman. Hiervon wurden durch 2 Ingenieure und 1 Gehülfen 37 Quadratstunden aufgenommen.

4) Karte des Königreichs Italien und der illyrischen Provinzen. Von der (4575 Stunden umfassenden) Karte von Italien waren 2031 Quadratstunden bis Ende 1810 triangulirt. Für die Karte der illyrischen Provinzen wurde Istrien im J. 1810 mit einem vollständigen trigonometrischen Netz überzogen, und die Aufnahme dieser Provinz vollendet. — Zu diesen Operationen wurden 27 Ingenieure verwendet; davon arbeiteten 9 an der Triangulirung, und 18 an der Detailaufnahme, welche jedesmal mit statistischen und militärischen Denkschriften versehen waren.

5) Das topographische Bureau der Armee von Deutschland, welches aus 18 Ingenieuren unter den Befehlen des Obersten Bonne bestand, hat (bemerkt der Berichtserstatter) in den ersten Monaten des Jahres 1810 die Recognoscirungen und Aufnahmen beendigt, welche der Kaiser angeordnet hat; bei der Rückkehr des Bureau nach Paris haben sich seine Mitglieder damit beschäfftigt, die Zeichnungen ins Reine zu bringen und zugleich die darauf Bezug habenden Denkschriften definitiv abzufassen. Diese zahlreiche Arbeiten bestehen einerseits in den Recognoscirungen der Stellungen von Ebersberg und Enns; der Insel Napoleon; der Communicationen, welche die Straßen von Znaym und Brünn mit einander vereinigen; eines Theils vom Flusse Raab, des Bisamberges, der Donau-Inseln vor Wien; des größten Theils des Taya-Laufes; der Umgebungen von Preßburg; in der Recognoscirung von Oberöstreich und der neuen westlichen Gränzen Oestreichs von der Drave bis zur Donau, Alles in einem Maßstabe von 3 Linien auf 100 Toisen; in demselben Maßstabe ist die Recognoscirung von ganz Niederöstreich, eines Theils von Mähren, von Ungarn bis zur Raab,

*) Die Tischcameradschaften besorgen auch das Belesen und Vorbereiten der Gemüße, abwechselnd.

**) Die Küchen sind 27 Fuß lang und 22 Fuß breit.

Digitized by Google

eines Theils von Steiermark; das Ganze umspannt eine Fläche von ungefähr 3000 Quadratstunden. Andererseits bestehen jene Arbeiten in den geometrischen Aufnahmen der Schlachtfelder von Eßling und Wagram, von Eckmühl, Abensberg, Tann, Landshut und Regensburg in einem Maßstabe von 6 Linien auf 100 Toisen; in der Aufnahme der Stellungen, welche die beiden Armeen vor Znaym zur Zeit des Abschlusses des Waffenstillstandes einnahmen; in der Aufnahme der Stadt Salzburg und ihrer Umgebungen; in der der Stadt Passau und ihrer Umgebungen; diese beide letztere nach einem sehr großen Maßstabe. Das Ganze begreift eine Oberfläche von fast 60 Quadratmeilen.

6) Das topographische Bureau der Armee von Italien, aus 7 Ingenieuren unter dem Obersten Brossier bestehend, besorgte eine militärische Recognoscirung eines Theils der Mark und von Ungarn, so wie eines großen Theils von Steyermark, Kärnthen und Krain, zusammen 970 Quadratstunden.

7) Das topographische Bureau der Armee von Spanien, aus 7 Ingenieurgeographen bestehend, wurde zu den Recognoscirungen verwendet, welche zur Verfertigung einer Militär- und Reisekarte des mittäglichen Spaniens erforderlich sind.

8) Das topographische Bureau des Beobachtungscorps in Holland, aus 1 Escadronschef und 1 Capitain bestehend, führte die Recognoscirung aller Küsten der Nordsee, so wie der Maas in 15 Blättern aus und begleitete sie mit militärischen Denkschriften.

9) In Indien besorgte ein Ingenieurgeograph die Aufnahme von Isle de France ꝛc.

II. Innere Arbeiten.

Diese bestanden in der Zeichnung, Copirung und Sammlung von Karten. In der Bearbeitung waren damals 1) eine Karte von Hannover, wozu man die topographischen Materialien in 1068 Blättern gesammelt hatte und mit deren Reduction beschäfftigt war; 2) eine Karte von den illyrischen Provinzen, welche durch Reduction von 258 Materialien für den Kaiser verfertigt wurde; 3) eine Karte von den Etappenstraßen des französischen Reichs und der conföderirten und alliirten Länder, in 8 Blättern; 4) eine Jagdkarte; 5) eine Karte von den venetianischen Staaten in 8 Blättern; 6) eine Karte von Dalmatien in 15 Blättern; 7) eine Karte von Schwaben in 16 Blättern; 8) eine Karte von Baiern in 21 Blättern; 9) eine Karte von der Insel Elba; 10) eine Karte von Corsika in 8 Blättern; 11) eine Karte der von der 11ten Division der Armee von Deutschland besetzten Länder.

Außerdem wurden die Ansichten der Schlachtfelder in Italien, 92 an der Zahl, beendigt, und diejenigen der Schlachtfelder in Deutschland angefangen. Auch hatte das Kriegsarchiv viele Copieen für den speciellen Gebrauch des Kaisers und für den Dienst der Armee, so wie zur Bereicherung der Sammlungen des Archivs verfertigen lassen. Es waren ihrer überhaupt 677.

Alle angeführte Arbeiten wurden von dem Obersten Jacotin geleitet; es waren beständig 40 Zeichner damit beschäfftigt.

Zu den Kupferstecherarbeiten wurden, unter der Leitung des Obersten Jacotin und eines Capitains, 20 topographische Kupferstecher und 14 Landschaftsstecher anhaltend verwendet. Sie waren im J. 1810 mit dem Stich der Karten von Baiern, Schwaben, Insel Elba und Frankreich, des Plans der Stadt Madrid, der Plane der Belagerungen von Girona und Lerida, der Schlachtplane von Arcole und St. George, von Austerlitz, Montenotte, Lodi, Castiglione, Rivoli und Neumarck, so wie von 48 Ansichten von Schlachtfeldern beschäfftigt.

Um die Anzahl guter Kupferstecher zu vermehren, den Preis des Stechens zu vermindern und die dem damaligen Zustande der Topographie eigenthümliche Methode gleichförmig einzuführen, bestand bei dem allgemeinen Kriegsarchiv eine Schule für Kupferstecher, deren Zöglinge von den, bei dem Archiv angestellten Kupferstechermeistern angenommen und beaufsichtigt wurden. Unter die fähigsten dieser Zöglinge wurden zweimal im Jahre Preise vertheilt. Die Zahl derselben belief sich auf 13.

Das Personal des Archivs bestand überhaupt aus 208 Individuen, nämlich:

Dem Generaldirector und seinem Adjuncten	2
Generalstabsoffizieren	5
Ingenieur-Geographen und Zöglingen .	85
Civilbeamten	24
Zeichnern	40
Topographischen Kupferstechern	20
Landschafts-Kupferstechern	14
Kupferstecher-Zöglingen	18
Ueberhaupt .	208

Miscellen.

Frankreich. In der Rede, mit welcher der König am 12. Dec. 1826 die Sitzung der Kammern eröffnete, ist nun die Vorlegung eines Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit (s. Nr. 45 der A. M. Z.) wirklich angekündigt. Kurz vorher äußerte eine Pariser Zeitung Folgendes: „Die Minister werden, wie man sagt, den Kammern in der bevorstehenden Sitzung ein neues Militärstrafgesetzbuch vorlegen; schon lange fühlt man das Bedürfniß davon, da das in Kraft bestehende Militärgesetzbuch vom 21. Brumaire des Jahres 5 der Republik Bestimmungen enthält, deren zu große Strenge schon lange anerkannt ist. Noch vor wenigen Tagen wurde zu Lille ein Husar, wegen Thätlichkeiten gegen den Wachtmeister, nach dem Art. 15 jenes Gesetzes, zum Tode verurtheilt, und wenn nicht die königliche Gnade die Strenge des Urtheils mildert, so wird der Unglückliche mit seinem Leben ein Vergehen büßen, wegen dessen er vielleicht schon in einigen Monaten nur eine viel geringere Strafe zu erleiden haben würde."

Schweden. Anstatt der, den wehrpflichtigen, aber auf den Zuwachs gesetzten Jünglingen bisher auferlegten Verpflichtung, sich bei jeder Wehrmannschafts-Musterung während den Conscriptionsjahren einzustellen, hat die Regierung den Musterungsherren vorgeschrieben, bei den Musterungen in den Karlstads-, Kopparbergs-, Gefleborgs-, Nordbottens-, Westbottens- und Westnordlands-Lehnen zu bestimmen, in welchen der benannten Jahre ein solcher Wehrpflichtiger sich aufs neue zur Musterung einstellen solle.

(Hierzu die Abbildungen Taf. II.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Mittwoch,
27. Dec. 1826.

Nr. 52.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Die englischen Militär-Bildungsanstalten.

In England bestehen folgende Militär-Bildungsanstalten und Schulen, nämlich: 1) das Militärcolleg, 2) die Akademie der Artillerie und des Genieweſens zu Woolwich, 3) das Conservatorium der Artillerie zu Woolwich, 4) die practische Schule des Genieweſens zu Chatam, 5) die Regimentsschulen und 6) das Militärasyl zu Chelsea mit seinem Filial zu Southampton, deren Einrichtungen wir hier im Wesentlichen mittheilen wollen.

1) Das Militärcolleg. Dieſes Institut wurde im Jahr 1799 errichtet und erhielt durch im Jahr 1801 u. 1808 erschienene Reglements seine gegenwärtige Einrichtung. — Es zerfällt in zwei Abtheilungen, das Senior-Departement zu Farnham und das Junior-Departement zu Sandhurst. Beide Orte liegen 12 englische Meilen von einander.

Das Senior-Departement ist nur für die Ausbildung solcher Offiziere bestimmt, welche zum Dienste des Generalstabes verwendet werden sollen. Diejenigen Offiziere, welche darin aufgenommen zu werden wünschen, müssen 20 Jahre alt sein, in ihrem Regimente 3 Jahre im Auslande oder 4 Jahre im Inlande gedient haben, über ihre gute Aufführung, ihren Character und ihre practische Kenntniſſe in den Waffen, welchen sie angehören, Zeugniſſe der Generale oder Stabsoffiziere, unter welchen sie stehen, beibringen und in den vier Species der Arithmetik und den ersten Grundsätzen der Mathematik bewandert sein. Hinsichtlich dieſer Vorkenntniſſe werden sie einer Prüfung unterworfen. Ihre Aufnahme kann nur mit königlicher Bewilligung geschehen. — Jeder Zögling bezahlt jährlich 30 Guineen, trägt die Uniform seines Corps und ist der Militärdisciplin und der mutiny act unterworfen. — Die Anzahl der Zöglinge beläuft sich gewöhnlich auf dreiſig.

Folgende Wiſſenschaften werden gelehrt: französische und deutsche Sprache; die Mathematik bis zu den Anfangsgründen der Astronomie, mit ausführlicher Abhandlung über die Meßinstrumente; Fortification, Castrametation, Militärtopographie; Recognoscirung des Terrains; das Schätzen der militärischen Hülfsquellen eines Landes; Dispoſition und Bewegung der Truppen in den verschiedenen Verhältniſſen des Offensiv- und Defensivkrieges. — An die Theorie der Topographie reihen sich practische Uebungen, wodurch die Zöglinge eine große Fertigkeit in den Aufnahmen à la vue erlangen. (Für die Zeit dieſer Uebungen erhalten sie eine Pferderation.) Zu den Aufnahmen, zu Fuß oder zu Pferde, bedienen sie sich keines anderen Instruments, als eines ledernen Portefeuille von etwa 25 Centimeters Länge und Breite, auf deſſen Rückseite 4 kleine Eckfugen befindlich sind, um Pergamentblätter aufzunehmen. Dieſe Blätter sind bei allen Zöglingen von gleicher Größe und können als Meßtischblätter zusammengestoßen werden. Ein allgemeiner Maßstab ist angenommen. Kein Zögling erlaubt sich bei dieſen Arbeiten eine Erleichterung durch Karten ꝛc., um alle Schwierigkeiten beſiegen zu lernen. — An die Theorie der Fortification knüpfen sich gleichfalls practische Uebungen in der Feldfortification, wozu in der Umgegend eine der merkwürdigſten Poſitionen Großbritanniens Gelegenheit darbietet. — Das Zeichnen wird zu einer großen Vollkommenheit gebracht.

Die Zöglinge werden wöchentlich geprüft. Die Hauptprüfung am Schluſſe des ganzen Cursus, welcher 2½ Jahre dauert, besteht in einem Defensivplane der umliegenden Gegend, begleitet von einem Memoire, worin Alles, was in Beziehung auf die Vertheidigung interessant sein kann, enthalten sein muß.

Beim Abgange aus dem Institut erhält jeder Offizier ein Zeugniß seiner Tauglichkeit zu allen Verrichtungen des Generalstabes und wird in das Register der befähigten Offiziere eingeschrieben, aus welchen der Oberbefehlshaber die Gehülfen des Generalstabes wählt.

Die Offiziere treten hierauf wieder in ihre Corps zurück.

Das Junior-Departement ist die Bildungsschule für künftige Cavalerie- und Infanterieoffiziere. Die Zöglinge heißen gentlemen cadets und bestehen aus den Söhnen der Offiziere, des Adels und der Bürger. Sie sind hinsichtlich der zu bezahlenden Pensionen in verschiedene Klaſſen eingetheilt. Die Söhne der Offiziere aller Grade, welche ihr Leben im Dienste verloren und ihre Familien in Dürftigkeit hinterlaſſen haben, werden auf Kosten des Staates unterrichtet, genährt und gekleidet und müſſen blos ihre Ausstattung mitbringen. Für die Söhne der noch dienenden Offiziere, als der Admirale und Schiffscapitaine erster Klaſſe, der Generale, welche Regimentschefs sind, der Obersten oder Oberstlieutenante, welche Regimenter commandi-

Digitized by Google

ren, werden 60 Pf. St.; für die Söhne der nicht employirten Amirale 40 Pf. St.; für die der Obersten und Oberstleutenante auf halbem Solde, der nicht employirten Schiffscapitaine erster Klasse, der employirten Schiffscapitaine zweiter Klasse, der activen Majore der Landtruppen 30 Pf. St.; für die Söhne der Infanteriecapitaine, der in der Marine angestellten Mastenmeister und Commandeure und der Chirurgen erster Klasse 20 Pf. St.; für die Söhne der Capitaine und Chirurgen auf halbem Solde, der nicht angestellten Mastenmeister und Commandeure der Marine, 10 Pf. St. bezahlt. Die Söhne der im Dienste gebliebenen Offiziere, welche nicht unbemittelt sind, bezahlen im Verhältniß des Ranges ihrer Väter und des halben Soldes, den sie nach jenem hätten in Anspruch nehmen können, die den vorstehenden Bestimmungen gemäßen Summen. Die Söhne des Adels und der Bürger bezahlen die volle Pension von 100 Pf. St.

Ein Alter von 13 bis 15 Jahren, gewisse Vorkenntnisse und vollkommene körperliche Gesundheit sind Bedingungen der Annahme.

Die Anzahl der Zöglinge beträgt gewöhnlich zwischen 3 und 400.

Es werden folgende Wissenschaften gelehrt: todte Sprachen; Französisch und Deutsch; reine und angewandte Mathematik, womit Astronomie verbunden ist; Fortification; Geographie; militärisches und Landschaftszeichnen.

Der Dienst wird äußerst sorgfältig beobachtet und die strengste Disciplin gehandhabt. Die Zöglinge haben ihre Grade unter sich und stehen unter einander im größten Subordinationsverhältniß. In allen militärischen Uebungen werden sie unterrichtet.

Der Lehrcursus dauert 3 Jahre, und wer nach dieser Zeit in der Prüfung nicht so besteht, daß er Offizier werden kann, wird fortgeschickt, wenn nicht Krankheit ꝛc. eine Ausnahme rechtfertigt. — Beim Austritte aus dem Institute erhalten die Zöglinge nach ihren wissenschaftlichen Kenntnissen und besonders nach ihrer Aufführung gewisse Nummern, nach welchen ihre Qualität beurtheilt wird.

Ein oberes Bureau, bestehend aus dem Oberbefehlshaber, dem Kriegsminister, den höchsten Militärbeamten und mehreren Generalen, hat die Direction; ein zweites Bureau, bestehend aus dem Gouverneur und den übrigen Befehlshabern der Anstalt, die ökonomische Verwaltung derselben.

Die in dem Institut Angestellten sind

a) Für beide Departements:

1 Gouverneur, 1 Gouverneur-Lieutenant, 1 Generalinspector des Unterrichtes, 1 Caplan, zugleich Bibliothekar, 1 Secretär des obersten Bureau's, 1 Agent, 1 Zahlmeister, 1 Chirurg mit 1 Gehülfen, 1 Quartiermeister.

b) Für das Senior-Departement:

2 Ingenieur-Geographen, 1 Professor der Mathematik, 1 Professor der Naturphilosophie, 1 Professor der Fortification, 1 Professor der französischen Sprache, 1 Professor der deutschen Sprache, 1 Schreiber, 1 Serschant-Kasernenverwalter, 3 Diener.

c) Für das Junior-Departement:

1 Major, 4 Capitaine, 1 Adjutant, 1 Feldwebel, 12 Serschanten, 13 Hornbläser und Pfeifer, 1 Büchsenmacher, 6 Schreiber, 37 Diener; 1 Professor und 3 Lehrer der Fortification, 1 Professor der Astronomie und Physik, 4 Professoren der Mathematik, 3 Rechenmeister, 4 Lehrer der Geographie, 5 Lehrer der französischen und todten Sprachen, 2 Lehrer der deutschen Sprache, 2 Lehrer der Landschaftszeichnung, 6 Lehrer der militärischen Zeichnung.

(Schluß folgt.)

Die mexicanische Armee.

(Aus dem Berichte des Kriegsministers vom Januar 1826.)

Die Armee der vereinigten Staaten von Merico besteht aus 22,750 Mann stehender Truppen und 42,037 Mann activer Milizen, zusammen 64,797 Mann; ungerechnet 5 bis 6000 Mann Hülfsmilizen. Da aber von der Miliz nur 21,577 Mann in Activität sind, so sind nur 44,327 Mann zu unterhalten.

Der Generalstab zählt 28 Offiziere; am completten Stande von 42 Offizieren fehlen noch 14. Dieses Corps hat ein Memoire über die Vertheidigung der Republik und einen Lehrcurs der Fortification für die Militärschulen entworfen; gegenwärtig nimmt es die Karte der Republik auf. Auch beschäfftigt sich der Generalstab mit der Statistik und Topographie des Landes. Man hat 3 Lehrstühle für die militärische Bildung und ein Depot von Karten und Planen errichtet. In der Bibliothek des Geueralstabes befinden sich schon 958 Bände, und man beschäfftigt sich mit der Anlegung eines Observatoriums.

Die Organisation der Artillerie ist nach einem zu großen Maßstabe gemacht. Unter der Colonialregierung betrug sie 1513 Mann; jetzt ist sie 2919 Mann stark. Ein neuer Organisationsplan soll dem Congreß vorgelegt werden.

Das Geniecorps soll erst nach der Armee organisirt werden. Man hat zwei allzu kostspielige Plane vorgelegt. Gegenwärtig bestehen die Offiziere dieser Waffe aus 1 Director, 3 Oberstlieutenanten, 4 Capitainen, 2 Lieutenanten, 18 Unterlieutenanten und einigen Eleven.

Die Infanterie des stehenden Heeres ist aus 12 Bataillonen zusammengesetzt. Das Bataillon ist auf dem Friedensfuße 823, auf dem Kriegsfuße 1223 Mann stark. — Die Miliz ist sehr gut instruirt und disciplinirt. Sie besteht aus 20 Bataillonen zu 1212 Mann für das Innere, und aus 13 Bataillonen für die Küsten. Von den letzteren haben 10 eine Stärke von 500 Mann, 2 von 600, und 1 von 400 Mann. Die Küstenbataillone sind in Dienstactivität, die anderen sind armirt und montirt, und alle sind besoldet.

Die Cavalerie zählt 13 Regimenter, deren jedes auf dem Friedensfuße 559, auf dem Kriegsfuße 815 Mann stark ist. Alle sind gut beritten; zum Theil sind sie armirt und montirt, was in der Kürze mit allen der Fall sein wird. Im Jahr 1824 hatte man eine allgemeine Remonte von 3000 Pferden angeordnet; aber

Digitized by Google

man erkannte es für beſſer, in Zukunft jedem Regimente ſeine Remontirung zu überlaſſen.

An den Küſten befinden ſich noch einige ſedentäre Compagnieen Infanterie und Cavalerie von der Colonialregierung her. Das Gouvernement hält deren Beibehaltung für nützlich und wird einen wenigſt koſtſpieligen Organiſationsplan für dieſelben entwerfen.

In den öſtlichen und weſtlichen Staaten des Inneren beſtehen 31 Garniſons- oder Präſidialcompagnieen, in der Stärke von 3008 Mann, zur Handhabung der Ruhe in dieſen entfernten Gegenden und zum Schutze gegen die Einfälle der Wilden. Sie ſind reorganiſirt, gekleidet, bewaffnet und beſoldet.

An den Nordküſten befinden ſich 10 unabhängige Escadronen und 9 ſolche Compagnieen, zuſammen 3295 Mann ſtark. Die Regierung hat den Kammern vorgeſchlagen, daraus 8 Cavalerieregimenter activer Miliz zu formiren.

Die Hülfsmiliz iſt auf ihre Koſten equipirt und beritten; ſie beſteht aus Eigenthümern, Bergleuten, Ackerleuten und Handwerkern, ſie koſtet die Regierung nichts und hat blos das Privileg der Militärjuſtiz. Im Kriege thun ſie den Dienſt als leichte Truppen.

Die Recrutirung des ſtehenden Heeres geſchieht durch die Staaten der Conföderation, welche ihr Contingent auf die Diſtricte vertheilen. Der Kriegsminiſter beklagt ſich, daß die Staaten nur Landſtreicher in das allgemeine Depot ſchicken, und verlangt, daß nur Bürger, welche in ihrem Bezirke geboren und domicilirt ſind, zum Dienſte zuzulaſſen ſeien.

Die Organiſation der Invaliden iſt noch nicht vollendet. Dieſes Corps beſteht gegenwärtig aus 2 Compagnieen, jede aus 38 Unteroffizieren und Soldaten, ungerechnet 22 Offiziere.

Das ärztliche Corps iſt noch nicht errichtet. Die Regierung lenkt die Aufmerkſamkeit der Kammern auf dieſen Gegenſtand. Die für den Dienſt der 7 Hoſpitäler der Conföderation erforderliche Anzahl von Chirurgen iſt noch nicht vorhanden.

Die Militärſchule iſt ſchlecht placirt zu Perote, welches eher ein Aufenthalt für Verbrecher iſt, als für Jünglinge, auf welche das Vaterland ſeine Hoffnungen baut. Das Gouvernement ſchlägt ihre Verlegung in ein ſehr geeignetes Local in der Nähe von Merico vor.

Man iſt gegenwärtig mit der Entwerfung eines Dienſtreglements und eines Militärſtrafgeſetzes beſchäfftigt, welche den Inſtitutionen und Sitten der Nation angemeſſener ſein ſollen, als die jetzt vorhandenen.

Das Budget für 1827 beträgt 11,798,066 Peſos.

Der Etat iſt nach dem Obigen folgender:

A. Stehendes Heer.	Mann.
13 Artilleriebrigaden	1767
12 Infanteriebataillone	9876
13 Cavalerieregimenter	7267
31 Garniſonscompagnieen	3008
12 ſedentäre Infanterie- und Cavalerie-compagnieen	832
zuſammen	22,750

B. Miliz.	Mann.
12 unabhängige Artilleriecompagnieen .	1152
20 Infanteriebataillone im Inneren . .	24,240
8 Cavalerieregimenter im Inneren . .	6550
13 Küſtenbataillone	6600
10 Escadronen und 9 Compagnieen an den Nordküſten	3295
1 Escadron zu Matzatlan	200
zuſammen	42,037

Das Militärbudget von Würtemberg.

In dem, am 7. Dec. der Kammer der Abgeordneten vorgelegten Haupt-Finanz-Etat für die 3 Jahre vom 1. Juli 1826 bis dahin 1829 ſind folgende Summen für das Militär enthalten:

A. Departement des Kriegsweſens.	jährlich. fl.	kr.
1. Miniſterium und Canzlei		
a. Beſoldungen	54,111	20
b. Canzleikoſten	4,500	—
2. Actives Militär, Caſernirung, Unterhaltung und Ausrüſtung, und Naturalien	1,579,387	56
3. Mil. Dienſt- und Adminiſtrations-Aufwand	20,500	—
4. Gehalte außer dem Militärplan .	88,414	44
5. Diſpoſitionsfonds	8,000	—
zuſammen	1,754,914	—
Davon gehen ab an eigenen Einnahmen und Erſparniſſen	15,113	4
Reſt	1,739,800	56
Dazu die Militär-Ordenspenſionen .	34,614	—
ſo erſcheint als das eigentliche Erforderniß	1,774,414	56

(In dem erſten der gedachten 3 Jahre beträgt die Summe etwa 52,000 fl. weniger. Warum? iſt vor der Hand nicht zu erſehen.)

B. Die auf dem allgemeinen Penſionsetat ſtehenden Militärpenſionen betragen jährlich 110,208 fl.

Neue Organiſation des großen Generalſtabes in Frankreich.

Nach dem Journal de Paris vom 15. Dec. d. J. iſt die ſeit einiger Zeit erwartete königliche Ordonnanz über den großen Generalſtab (corps royal d'état-major) nunmehr erſchienen. Sie entfernt aus demſelben die Chargen der Generallieutenante und Marechaux-de-camp, ſo wie der Lieutenante. Der Generalſtab ſoll in Zukunft beſtehen aus

30 Oberſten,
30 Oberſtlieutenanten,
100 Bataillonschefs,
290 Capitainen.

Der für die verſchiedenen Grade feſtgeſetzte Gehalt iſt etwas höher, als der bisherige; die Gage der Bataillonschefs iſt um 500 Franken erhöht.

Digitized by Google

Die Generaloffiziere, Obersten, Oberstlieutenante und Bataillonschefs, welche bei dieser neuen Organisation nicht verwendet wurden, bleiben disponibel. Die Lieutenante treten in die Regimenter, werden aber in der Folge zur Concurrenz bei den in Erledigung kommenden Capitainsstellen im Generalstabe zugelassen.

Miscellen.

Brasilien. Dreißig brasilianische Offiziere sind von ihrer Regierung nach Frankreich gesandt worden, um sich in der wissenschaftlichen Kriegskunst zu vervollkommnen.

Preußen. Die zur 12ten und 13ten Landwehrbrigade gehörigen Landwehrbataillone haben in den Jahren 1825 u. 1826 auf die zur Ausbildung ihrer Recruten ihnen früher zugewiesene Hülfe von Offizieren und Unteroffizieren der Linientruppen Verzicht geleistet, und dagegen die Ausbildung ihrer Recruten selbst übernommen. Eine gleiche Verzichtleistung auf jene Hülfe hat auch im Jahre 1825 bei dem 1ten Bataillon (Polnisch-Lissaischen) des 19ten Landwehrregiments stattgefunden. Se. Majestät der König haben nicht allein dieses Verfahren zu billigen, sondern auch Allerhöchst Ihre Zufriedenheit darüber, hauptsächlich um deßwillen, auszusprechen geruhet, weil Allerhöchstdieselben darin einen Beweis zu finden glaubten, daß sich immer mehr und mehr ein vortheilhafter Geist für die Landwehr zeige und daß diese in ihrer Ausbildung vorschreite.

Rußland. Durch Allerhöchst bestätigten Tagsbefehl des Chefs des Generalstabes Sr. Kaiserl. Majestät vom 1. Nov. 1826 sind nachstehende Reformen hinsichtlich der Militärcolonieen zur allgemeinen Kunde gebracht worden: Da die Bezirke der militärischen Ansiedelung der 2ten und 3ten Grenadierdivisionen den ersten Grad ihrer Einrichtung erreicht haben und zur Vollendung derselben, nach dem Muster der 1ten angesiedelten Grenadierdivision, die Vereinigung der activen Bataillone ihrer Regimenter mit den angesiedelten erfordern, so sollen hierzu vorläufig die activen Bataillone der 2ten Grenadierdivision bestimmt werden. Der Commandeur des Grenadiercorps, General der Infanterie, Fürst Schachowskoi, soll, seinem Posten nach, jetzt die völlige Verwaltung der Militäransiedelungen des Gouvernements Nowgorod, welche die Grundlage des ihm anvertrauten Corps ausmachen, antreten, mit dem Ansehen als Commandeur eines abgesonderten Corps, wobei derselbe nach den für den Frontedienst sowohl als für die Militäransiedelungen bestehenden Regeln verfahren wird, und in Fällen, welche der Entscheidung des Chefs vom Generalstabe Sr. Majestät, oder der Allerhöchsten Willensmeinung anheimgestellt sind, selbige, in Gemäßheit der für die übrigen Befehlshaber bestehenden Ordnung, durch den Stab der Militäransiedelungen einholt. Nach eben dieser Grundlage ist auch das Ansehen als Commandeur eines abgesonderten Corps, für den Generallieutenant Grafen Witt, Befehlshaber der Militäransiedelung in den Gouvernements Cherson und Jekaterinoslaw, bestimmt. Der Commandeur der im Slobod-Ukrainischen Gouvernement detaschirten Militäransiedelung, Generalmajor Korowkin, und der im Mohilewschen Gouvernement, Generallieutenant Rylejew verbleiben in ihrer bisherigen Autorität. Der Stab der Militäransiedelungen nebst dem Chef und dem ökonomischen Comité derselben, wird mit dem Generalstabe Sr. Kaiserl. Majestät unter den Befehl des Chefs dieses Stabes vereiniat. — Die Verwaltung dieser Einrichtung verbleibt in allen Stücken, so wie sie von dem Kaiser Alexander bestätigt worden ist. Zuschriften in Beziehung auf die Militäransiedelungen werden an den Chef des Generalstabes Sr. Kaiserl. Majestät, Baron Diebitsch gerichtet und erhalten auf dem Umschlage den Zusatz: „für die Militäransiedelung."

Schweden. Die Regierung hat verfügt, daß die von den geworbenen Regimentern wegen üblen Betragens ausgestrichene Mannschaft, die bisher nach ihren Heimathen verschickt wurde, künftig im Pionniercorps aufgenommen werden soll.

Würtemberg. Am 9. Dec. übergab der Kriegsminister der Kammer der Abgeordneten einen Gesetzesentwurf über die Recrutirung für die Jahre 1827, 1828 u. 1829. Nach dem Entwurfe sollen zu Ergänzung und Erhaltung des Friedensfußes für jedes der genannten drei Jahre, je 3500 Mann (statt bisheriger 3775) in der Art ausgehoben werden, daß die ungehorsam Abwesenden und wegen Berufes Ausgenommenen, in so fern sie die Aushebung trifft, als gestellt in die Recrutenzahl eingerechnet werden. — In dem Begleitungsvortrage beruft sich der Kriegsminister auf die früheren Verhandlungen über die Recrutenaushebung, wobei er bemerkt, daß nach denselben bisher ein completter Stand von 18,000—21,000 Mann (d. h. ein Bereithalten dieser Anzahl im Frieden, um bei Ausbruch eines Krieges gehörig gefaßt zu sein) bei Berechnung des Bedarfes an Mannschaft zu der jährlichen Ergänzung des Militärs als Grundlage genommen worden sei, und daß die Umstände inzwischen sich nicht geändert haben, daher auch die, nach dem completten Stande zu bemessende Recrutenzahl keine Abänderung zulasse. Er erläutert dieß dahin, daß, um einen completten Stand von 18,000—21,000 Mann oder im Mittel von 19,500 Mann zu erhalten, eine jährliche Aushebung von effectiven 3000—3500, oder ein Mittel von 3250 Mann erforderlich sei. Um aber diese Zahl wirklich zu erhalten, müsse nach dem bestehenden System, welchem zufolge die ungehorsam Abwesenden und die wegen Berufs Ausgenommenen, in so fern sie die Reihe treffe, als gestellt in die Contingente eingerechnet werden, der wahrscheinliche Betrag dieser Ausfälle zu jener Recrutenzahl hinzugerechnet werden. Bei der deßhalb in den verflossenen Jahren angenommenen Zahl von jährlichen 3775 Mann habe sich nun gegen den Bedarf, nach Einrechnung der Freiwilligen und der zurückgekommenen ungehorsam Abwesenden, einiger Ueberschuß gezeigt. Dieses günstige Resultat sei hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die Zahl jener Abwesenden bedeutend unter der Schätzung geblieben sei, und von Jahr zu Jahr abgenommen habe. Obwohl nun auf die Fortdauer eines solchen günstigen Verhältnisses keineswegs mit Sicherheit zu zählen sei, so soll gleichwohl der Versuch gemacht werden, ob der complette Stand nicht mit einer geringeren, als der bisher repartirten, Recrutenzahl erhalten werden könne, um das angenommene System der höchst möglichen Verminderung der Staatslasten auch in diesem Punkte durchzuführen.

Es werden daher, statt der bisherigen 3775—4000, für die nächstfolgenden 3 Jahre nur 3500 Recruten angesonnen. Dieß sei jedoch das Minimum, das erfordert werde, um den completten Stand in der angegebenen Stärke zu erhalten, und lasse sich daher nicht mit Gewißheit bestimmen, ob nicht nach Verfluß dieser Periode wieder eine stärkere Recrutenzahl erforderlich sein werde ꝛc.

Von der Allgemeinen Militärzeitung erscheinen wöchentlich zwei Nummern und zuweilen lithographirte oder in Kupfer gestochene Abbildungen, wenn solche nothwendig sind. — Die Versendung geschiehet postäglich durch die Post und wöchentlich oder monatlich durch den Buchhandel. — Die Bestellungen müssen am Ende eines jeden Semesters erneuert werden, wenn keine Unterbrechung in der regelmäßigen Zusendung eintreten soll. Der Preis eines halben Jahrgangs, — wenn er durch den Buchhandel oder unmittelbar von denen mit dem Ober-Postamt zu Darmstadt in directem Paquetschluß stehenden Posten bezogen wird — beträgt 2 Thlr. 8 gr. pr. Cour. oder 4 fl., und wird vorausbezahlt. — Das mit dieser Zeitung verbundene Intelligenzblatt steht zu Bekanntmachungen aller Art offen. Die Einrückungsgebühren werden für die Zeile mit 1½ Sgr. oder 4 kr. berechnet.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Samstag,
30. Dec. 1826.

Nr. 53.

Allgemeine Militär-Zeitung.

Die englischen Militär-Bildungsanstalten.

(Schluß.)

2) Die Akademie der Artillerie und des Genieweſens zu Woolwich. Sie wurde von König Georg II. im Jahr 1741 errichtet und hatte damals den Zweck, die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten von den Waffen der Ordonnanz auszubilden; gegenwärtig iſt ſie aber nur zur Ausbildung junger Leute zu Offizieren beſtimmt.

Die Zöglinge beſtehen aus Söhnen von Offizieren, des Adels und der höheren Bürgerklaſſen, dürfen bei ihrer Aufnahme nicht unter 14 und nicht über 16 Jahre alt ſein und werden nach dem Ergebniß einer vorausgegangenen öffentlichen wiſſenſchaftlichen Prüfung von dem Generalgeſchützmeiſter ernannt. Bei ihrem Eintritt in die Akademie bezahlen ſie ein- für allemal 14 Guineen in die Schulkaſſe, wofür ihre erſte Equipirung, Bücher und Inſtrumente angeſchafft werden. Sie beziehen einen täglichen Sold von 2 Schilling 6 Pence (etwa 3 Fr.), wovon ihre Nahrung, Kleidung und ſonſtige Bedürfniſſe beſtritten werden.

Die Akademie iſt in zwei Hauptklaſſen abgetheilt, wovon die unterſte eine Vorbereitungsſchule iſt, in welcher die Zöglinge in den Anfangsgründen der Mathematik, im Schreiben ꝛc. unterrichtet werden. Nach Verlauf eines Jahres werden ſie in den Elementen der Mathematik examinirt und nach dem Ergebniß dieſer Prüfung mit dem Namen gentlemen cadets in die obere Klaſſe verſetzt, oder zurückgewieſen.

Der ganze Lehrcurſus dieſer oberen Klaſſe dauert 4 Jahre, und es werden folgende Wiſſenſchaften darin vorgetragen: Mathematik, wobei die Mechanik; Phyſik und Chemie; Fortification, nach Vauban und Carnot, in Verbindung mit der Lehre des Angriffes und der Vertheidigung, mit Benutzung von Modellen; Artillerie und das Minenweſen; das Zeichnen aus freier Hand, das Zeichnen und Aufnehmen von Fortificationsplanen und Karten, das Entwerfen von Recognoſcirungs-Croquis; die lateiniſche und franzöſiſche Sprache; Geographie. Practiſch wird geübt, das Aufnehmen mit allen bekannten Inſtrumenten und à la vue. — Die körperlichen Uebungen beſtehen in Fechten, Voltigiren und Tanzen.

Jährlich findet eine theils mündliche, theils ſchriftliche Prüfung ſtatt, nach deren Ergebniß die Zöglinge für jede Wiſſenſchaft eine Nummer erhalten; die Summe dieſer Nummern beſtimmt ihr Avancement. Die Zöglinge wählen erſt nach vollendetem Curſus die Waffe, worin ſie dienen wollen.

Die Cadetten bilden 4 Compagnieen, in deren jeder ſich diejenigen befinden, welche gleich lange Zeit in der Akademie ſind. Jede Compagnie wird von einem Capitain und 2 Lieutenanten befehligt.

Der Generalgeſchützmeiſter iſt Titulargouverneur der Akademie, ein Gouverneur-Lieutenant (ein Stabsoffizier des Genies oder der Artillerie) hat die unmittelbare Leitung derſelben. Unter ihm ſtehen 1 Inſpector und 1 Unterinſpector (Artillerie- und Genieoffiziere), welche über die Studien und die Disciplin wachen. Es ſind folgende Lehrer angeſtellt: 1 Profeſſor der Fortification mit 2 Gehülfen, 1 Profeſſor und 5 Lehrer der Mathematik mit 1 Gehülfen, 2 Lehrer der franzöſiſchen Sprache, 1 Lehrer der Militärzeichnung mit 1 Gehülfen, 1 Lehrer der Figurenzeichnung, 1 Lehrer der Landſchaftszeichnung, 1 Tanzmeiſter, 1 Fechtmeiſter, 2 Schreiber, 2 Modellirer.

Die Profeſſoren werden nach dem Ergebniſſe eines öffentlichen wiſſenſchaftlichen Concurſes von dem Generalgeſchützmeiſter ernannt.

3) Das Conſervatorium der Artillerie zu Woolwich. Es enthält eine Sammlung von Modellen und eine practiſche Schule der Artilleriemanövers. Erſtere iſt in einem im Park von Woolwich errichteten Gebäude, die Rotunda genannt, aufgeſtellt und faßt die Modelle der verſchiedenen Geſchütze ſeit der Erfindung des Schießpulvers und Exemplare der Feuerwaffen aller Nationen und aller Zeitalter ꝛc. in ſich.

In der Schule werden die Unteroffiziere und Kanoniere in allen bei der Artillerie vorkommen könnenden Manövers practiſch geübt, wozu theils der Park, theils eine vor demſelben befindliche große Ebene Gelegenheit bietet.

Die an dieſem Inſtitute Angeſtellten ſind: 1 Oberintendant, 1 Modelliſt, 2 Zeichner und Schreiber, 2 Secretär-Lieutenante, 10 Serſchanten und 4 Arbeiter.

Die Serſchanten ertheilen den Unterricht; die bei den Artilleriſten befindlichen Offiziere geben bloße Zuſchauer ab.

4) Die practiſche Schule des Genieweſens zu Chatam. Sie wurde im Jahr 1812 errichtet und

Digitized by Google

hat den theoretischen Unterricht der Unteroffiziere und Soldaten und die practischen Uebungen sowohl dieser, als auch der aus der Schule zu Woolwich hervorgehenden jungen Genieoffiziere zum Zweck. Nachdem die Recruten in dem Depot zu Woolwich ihre erste Ausbildung erhalten haben, kommen sie in diese Schule.

Der theoretische Unterricht umfaßt folgende Gegenstände: Lesen und Schreiben; Geometrie; Linienzeichnung (Plan, Durchschnitt und Aufriß eines Gebäudes ohne Verzierungen nach einem bestimmten Maßstabe); Fortification (Plan und Profil eines regelmäßigen Achtecks nach Vauban, Zeichnung einer Feldbatterie, eines kleinen Pulvermagazins, der Laufgräben und Parallelen beim Angriffe eines Platzes und der zum Minenwesen erforderlichen Entwürfe); Arithmetik und Ausmeßkunde (Berechnung der Längen, Oberflächen, körperlichen Inhalte, in steter Beziehung auf die Fortification). Der größte Theil des Unterrichtes wird wechselseitig nach der Bellischen Methode gegeben; Geometrie und Fortification gehen hierbei der Arithmetik vorher, weil man die Erfahrung gemacht haben will, daß Männer die Geometrie leichter begreifen, als Arithmetik, was bei Kindern gerade umgekehrt ist.

Mit diesem theoretischen Unterricht ist zugleich die Verfertigung aller in das Geniewesen einschlagenden Arten von Modellen verbunden, deren die Schule eine bedeutende Sammlung besitzt.

Die practischen Uebungen bestehen theils in Exercitien der Soldaten in den Waffen und der Unteroffiziere in der Plotonschule (für erstere ist hierzu in jeder Woche ein ganzer Tag, für letztere während des Sommers zweimal die Woche eine Stunde bestimmt), theils in allen in das Geniewesen einschlagenden Arbeiten.

Die Soldaten sind in Compagnieen eingetheilt und werden von Genieoffizieren befehligt. Das Ganze wird durch einen Director geleitet. Er hat zur Unterstützung einen Director-Gehülfen, welchem die besondere Aufsicht über die Studien und Arbeiten obliegt; einen Adjutanten für den militärischen Theil des Unterrichtes und das Detail des Dienstes; einen Feldwebel, welcher über die Fortschritte der Unteroffiziere und Soldaten in den militärischen Exercitien und in den Unterrichtsarbeiten ein Register führt; und einen Quartiermeister-Serschanten für das Materielle.

Schließlich wird noch bemerkt, daß auch die Genietruppen der ostindischen Compagnie in dieser Schule ihre Ausbildung erhalten.

5) Die Regimentsschulen. In jedem Regimente besteht eine Schule, welche zum Zweck hat, die Kinder der Unteroffiziere und Soldaten nicht nur in moralischer und wissenschaftlicher Hinsicht auszubilden und hierdurch die Knaben für die Folge zu Unteroffiziersstellen qualificirt zu machen, sondern auch diesen durch Unterweisung im Schuhmacher- und Schneiderhandwerk und den Mädchen durch Unterricht im Nähen und Stricken die Mittel für ihr künftiges Fortkommen zu verschaffen. Der wissenschaftliche Theil des Unterrichtes ist gegenseitig nach der Bellischen Methode, wird von einem Schulmeister, welcher den Rang eines Serschanten hat, geleitet und von den Feldpredigern überwacht. Die Unterweisung in den Handwerken, im Nähen und Stricken geschieht respective durch die in dem Regimente befindlichen Schuhmacher und Schneider und durch Soldatenweiber. Der Regimentscommandeur beaufsichtigt das Ganze.

Die Generale, unter deren Befehl die Regimenter stehen, müssen über den Zustand der Schulen an den Oberbefehlshaber regelmäßig Berichte erstatten.

Die erste Errichtung dieser Schulen fällt ins Jahr 1811.

6) Das Militärasyl zu Chelsea. Es besteht seit 1801 und hat ein Filial zu Southampton. Beide Institute haben die Erziehung und den Unterricht der Waisen von Unteroffizieren und Soldaten zum Zweck. Die Kinder werden aufgenommen, wenn sie noch nicht 4 Jahre alt sind, Säuglinge aber vorerst zur Auferziehung auf die Insel Wbigt geschickt, von wo sie nach 3 Jahren zurückkehren. Nach zurückgelegtem 14ten Jahre verlassen die Zöglinge das Institut, wo es jedem freisteht, irgend ein bürgerliches Gewerbe zu ergreifen; die meisten Knaben wählen aber den Militärstand.

Der Unterricht erstreckt sich auf Lesen, Rechnen und Schreiben (gegenseitig nach der Bellischen Methode), auf die Erlernung des Schuhmacher- und Schneiderhandwerks, auf Stricken und Nähen. Für je hundert Knaben ist ein Lehrer und für eine gleiche Anzahl Mädchen eine Lehrerin angestellt.

Die ganze Erziehung der Knaben ist militärisch. Sie sind in Compagnieen eingetheilt, werden im Schritt, im Front- und Flankenmarsch geübt und im cadencirten Schritt in die Lehrsäle geführt, wobei die größte Ordnung und Stille herrscht. Die ältesten Schüler werden bei dem gegenseitigen Unterricht als Lehrer und bei den Exercitien als Instructoren verwendet und sind, nach Verhältniß ihres Ranges, mit einem oder zwei Chevrons ausgezeichnet.

Ueberall herrscht die größte Reinlichkeit. Zweimal im Monat wird das Weißzeug und die Kleidung der Zöglinge nachgesehen, zweimal in der Woche werden sie gebadet, in welcher Beziehung mit Rücksicht auf beide Geschlechter zwei Badsäle vorhanden sind, dreimal des Tages müssen sie sich die Hände waschen ꝛc.

Die Wohnungen der Knaben und Mädchen sind ganz von einander getrennt.

Große Höfe, bedeckte Gänge und im Winter geheizte Säle, dienen zu Exercirplätzen und zu Spielplätzen in den Erholungsstunden.

Die Anzahl der Zöglinge belauft sich in der Regel auf 1600.

Die Verwaltung des Institutes ist einer zahlreichen Commission anvertraut, bestehend aus dem Oberbefehlshaber als Präsident, den Haupt-Militärbehörden, dem General-Feldprediger, den Bischöfen von London und Wincheſter ꝛc. Ein Gouverneur hat die Leitung des Unterrichtes und der Disciplin.

Militärische Luftschiffahrt.

In dem Journal des sciences militaires (November 1826) befindet sich ein Aufsatz von dem Professor Ferry über die Luftschiffahrt, namentlich in Beziehung

Digitized by Google

auf den Nutzen, welchen sie bei militärischen Operationen gewährt hat und gewähren dürfte. Die Sache scheint uns interessant genug, um, wenigstens im Auszuge, mit einigen Bemerkungen begleitet, in der A. M. Z. niedergelegt zu werden.

Professor Ferry theilt nach einer kurzen Einleitung ein Schreiben des Obersten Coutelle mit, worin dieser erzählt, der Wohlfahrtsausschuß habe (im Jahr 1794) eine Commission versammelt, wobei sich die Gelehrten Monge, Bertholet, Fourcroy, Guyton u. s. w. befanden, und Guyton habe hier vorgeschlagen, den Aerostat bei den Armeen als ein Beobachtungsmittel zu gebrauchen. Und zugleich veranlaßte Guyton, daß Coutelle, der damals Privatmann und als Chemiker bekannt war, mit der technischen Ausführung beauftragt wurde. Coutelle machte den ersten Versuch in dem Garten des Schlosses Meudon bei Paris, wobei er sich der brennbaren Luft bediente, und erhob sich mit dem Ballon um die ganze Länge der Seiler (270 Klafter). Hierauf wurde eine förmliche Compagnie von Aerostiers organisirt und Coutelle zum Capitain derselben ernannt. Dieser ging mit der neuerrichteten Truppe nach Maubeuge, füllte hier denselben Ballon in weniger als 50 Stunden und erhob sich zweimal des Tages, um die Arbeiten des Feindes, seine Stellungen, Bewegungen und seine Stärke zu beobachten. Am 5ten Tage schoß eine Kanone größeres Kalibers nach dem Ballon im Augenblicke seines Erhebens; allein die Kugel traf eben so wenig, als andere, welche ihr folgten. *) Von Maubeuge ging Coutelle mit dem Luftballon vor Charleroi und beobachtete diesen Platz. Zwei Tage darauf blieb er während der Schlacht von Fleurus (26. Juni) 9 Stunden in der Luft. Hierbei konnte er, ohngeachtet der oscillirenden Bewegung und des Schwankens des Aerostaten, die Truppen in Beziehung auf ihre Waffen und im Allgemeinen die Massen unterscheiden. **) Coutelle erzählt ferner, er habe eine zweite Compagnie Aerostiers bei der Rheinarmee organisirt und hier habe er bei einer Beobachtung vor Mainz die Menschen auf den Straßen unterscheiden können.

Professor Ferry, welcher für die Aerostaten so eingenommen ist, daß er sie sogar zu Entdeckungsreisen in das Innere von Afrika verwenden will, geht nun zu den Vorschlägen des großen Mathematikers und Chemikers Meunier über, welcher (als General der Republik im J. 1793) bei der Belagerung von Mainz durch eine Kanonenkugel getödtet wurde. *) Derselbe will die brennbare Luft in einem Ballon von Seide einschließen, den er mit elastischem Gummiharz überzieht, und der größer sein soll, als das Volumen der eingeschlossenen Luft. Diesen Ballon umgibt er mit einem anderen von Leinwand, dessen Festigkeit durch ein Netz von Seilern verstärkt wird, und zwischen beiden läßt er einen ziemlich großen Zwischenraum, in welchem atmosphärische Luft enthalten ist. Statt nun, wenn der Ballon mit brennbarer Luft gefüllt ist, durch Wegwerfen des Ballastes oder durch Oeffnen einer Klappe zu steigen oder zu fallen, und in demselben Sinne, wenn der Ballon mit erhitzter Luft gefüllt ist, durch Vermehren oder Vermindern des Feuers sich zu bewegen, will er zu denselben Zwecken von der beschriebenen Einrichtung in der Art Gebrauch machen, daß er vermittelst einer Klappe die atmosphärische Luft in dem Zwischenraume vermindert, oder vermittelst eines Druckwerks vermehrt. Die Ursache des Fallens liegt alsdann darin, daß die atmosphärische Luft in dem Zwischenraume comprimirt wird, während der äußere Ueberzug sich nicht vergrößert. — Was die horizontale Bewegung betrifft, so schlägt Meunier Räder vor, welche wie die Flügel einer Windmühle geneigt sind und sich um eine horizontale Achse drehen. **) Weil aber diese Bewegung zu langsam von Statten gehe, so will er sie mit der verticalen combiniren, um einen günstigen Luftstrom aufzusuchen.

Professor Ferry führt jetzt eine Idee von Monge an, welche jedoch dieser berühmte Mann nur als solche hingab und die wir also nicht näher entwickeln wollen.

*) Fourcroy, in seinem Berichte vom 3. Januar 1795 über die Künste, welche der Republik zur Vertheidigung dienten, sagt: „Der Luftballon hat zu Maubeuge einer Batterie von 17 Kanonen Trotz geboten."

**) Coutelle, der nach seinem Berichte der einzige Beobachter war, sagt nichts über die Art, wie er das, was er sah, mitgetheilt hat, ob er gleich anführt, daß er zu Meudon eine Correspondenz vermittelst Signale einstudiert habe. — Fourcroy sagt in seinem Berichte: „Von der Gondel geht eine Schnur auf die Erde, an welcher der Beobachter seine mit Blei beschwerte Papiere herabläßt. — Man hat die ausgezeichnetsten Talente der Gelehrten und der Künstler aufgeboten, um in Lyon einen bis dahin unbekannten Seidenstoff zu verfertigen, der für die Aerostaten die Bedingungen von Leichtigkeit und Stärke in einem unerwarteten Grade in sich vereinigt. Es sind mehrere Compagnieen von Aerostiers errichtet worden, man hat für ihren regelmäßigen Dienst neue Manövers erdacht und schon durch 34 Emporsteigungen dem Feinde Bewunderung abgedrungen." — Posselt in seinen politischen Annalen vom Jahr 1795 äußert sich also: „Die französische Republik hat jetzt zwei Marinen, eine, die gewöhnliche für das Meer, die andere bisher von ihr allein genützte für die Luft. Jeder Armee folgen zwei Luftschiffe. Die bei der Sambre- und Maasarmee sind le Celeste und l'Entreprenant, mit welchen der Divisionsgeneral Morlat und der Generaladjutant Etienne in der Schlacht bei Fleurus in die Höhe gestiegen. Die bei der Rhein- und Moselarmee sind der Herkules und der Intrépide, der schon bei Mannheim gedient hatte. Zu jedem dieser Luftschiffe gehört eine Anzahl sogenannter Aerostiers, die unter den Befehlen eines Offiziers auf der Erde die Signale aufnehmen und befolgen, welche der in die Höhe gegangene Offizier vermittelst der verschiedenen Flaggen gibt, die er in der Gondel, worin er und gewöhnlich noch ein Ingenieuroffizier sitzt, aufsteckt. Beide Offiziere, der in der Luft und der, welcher dem Manöver auf der Erde vorsteht, haben ein übereinstimmendes Signalbuch bei sich, worin die verschiedenen Flaggen mit ihren Bedeutungen bemerkt sind. Die größte Höhe, zu welcher ein solcher Luftball sich erhebt, ist zu 400 bis 500 Klaftern, die zum Beobachten bequemste aber zu 130 bis 150."

*) Wenn auch General d'Oyre, der 1793 Mainz übergeben mußte, in seiner Vertheidigungsschrift den General Meunier vieler Fehler beschuldigt, so ist dagegen Professor Ferry entgegengesetzter Meinung und sagt geradezu, man habe es nur Meunier zu danken, daß sich Mainz so lange Zeit gehalten habe.

**) Professor Danzel machte im J. 1797 einen Versuch bekannt, wobei sich die Räder um ihre Mittellinie drehen konnten und bei ihrer Bewegung um die horizontale Achse durch einfachen Mechanismus den oberen verticalen Halbkreis mit schneidender, den unteren mit flacher Seite durchliefen, so daß sie unterhalb die Hälfte eines Wasserrades und oberhalb die Flügel einer Windmühle vorstellten.

Digitized by Google

Der Aufsatz schließt damit, daß Ferry auf die Vortheile aufmerksam macht, welche eine telegraphische Linie von Luftballons gewähren würde, und er führt hierbei an, daß ein solcher Versuch zwischen Meudon und Dammartin vollkommen gelungen sei. Diese Strecke ist aber zu kurz und außer em wird auch nicht gesagt, ob der Versuch bei Windstille gemacht wurde. Man sieht jedoch abermals aus demselben, wie Frankreich sich bemühte, sein „Kind," wie Franklin die Aeronautik nannte, zum Jünglinge heranzuziehen.

Literatur.

Histoire des campagnes de 1814 et 1815 en France; par le général G. de Vaudoncourt. Tome IV. (332 Seiten.) — Tome V. (300 Seiten und 4 Schlachtpläne.)

Der 4. Band beginnt mit dem 2. Buche des Feldzuges von 1815, dessen Inhalt, die Schlacht von Waterloo und die Thronentsagung Napoleons, in 3 Capitel zerfällt. — Im 2. Capitel des 1. Buches (s. Nr. 33. S. 264 der A. M. Z.) erörterte der Verfasser, wie durch das mangelhafte Mitwirken des Marschalls Ney Napoleons Plan scheiterte und die Schlacht von Ligny durchaus nicht die entscheidenden Folgen hatte, welche Napoleon davon hoffte. Im 1. Capitel des 2. Buches sehen wir nun zuerst, auf welche Weise Napoleon dennoch den Zweck seines Planes — sich zwischen die beiden, ihm so sehr überlegenen feindlichen Armeen zu werfen, sie einzeln zu schlagen und auseinander zu sprengen — zu erreichen sucht. Er befiehlt dem Marschall Grouchy, mit dem rechten Flügel der Armee (30,000 M. mit 96 Geschützen) den Preußen zu folgen, sie abzuhalten, Wellington zu Hülfe zu kommen, besonders aber stets mit dem Kaiser selbst in Verbindung zu bleiben, der mit der übrigen Armee (65,000 M. und 254 Geschützen) den Herzog Wellington, dessen Heer 80,000 M. und 258 Geschütze zählte, zu schlagen und Brüssel zu erobern hoffte, was von wichtigen politischen Folgen werden sollte. Es ist bekannt und General Vaudoncourt erörtert dies ebenfalls im 2. Buche aufs klarste, wie mangelhaft und mit wie wenig Kraft und Umsicht Grouchy in diesen Plan eingriff, daß deßhalb der Sieg von Waterloo Napoleon durch die Ankunft der Preußen entrissen und sein abermaliger Sturz veranlaßt wurde. Das 1. Capitel gibt nun, nach Beschreibung der vorläufigen Bewegungen und Anordnungen vom 17ten, eine sehr detaillirte, kritisch-historische Darstellung der Schlacht von Waterloo. Wellington setzte in seiner Disposition drei Fälle des französischen Angriffes voraus; Vaudoncourt äußert sich etwas bitter (S. 20) über dieses scholastische Gebäude (échafaudage scolastique) des Marschalls, da doch vernünftigerweise nur Ein Fall, der Angriff auf Mont-St.-Jean und den linken Flügel der Engländer, möglich gewesen sei, wie er denn auch wirklich erfolgte. — S. 61 ꝛc. sagt der Verfasser: „Er habe eine treue Beschreibung der Schlacht von Waterloo gegeben, gestützt auf ganz authentische Documente, welche die Feinde Frankreichs selbst geliefert und denen er die Detailangaben der Generale Gourgaud und Berton beigefügt. Er sei bei der Beschreibung dieser Schlacht, wegen ihres welthistorischen Interesse und der vielen falschen Ansichten und Urtheile über dieselbe, so sehr ins Detail gegangen; denn es wäre endlich Zeit, daß die Fackel der Wahrheit die Rollen der Hauptacteure dieses blutigen Drama's beleuchte." Hierauf bemühet er sich in nochmaligen kritischen Betrachtungen über diese Schlacht und die Operationen Napoleons das Urtheil des großen Haufens: „die französische Armee ist geschlagen worden, also war sie schlecht geführt" zu berichtigen. — Sein Urtheil über die feindlichen Feldherrn ist etwa folgendes: Wellingtons Benehmen in dieser Schlacht (S. 78. 79) lasse sich mit wenigen Worten schildern; alle Anordnungen, die er habe treffen können und wirklich traf, seien in den Antworten enthalten, welche er immer auf die Meldungen über den ungeheueren Verlust seiner Divisionen gab: „Sie müssen bis auf den letzten Mann Stand halten" (nämlich um der Preußen Ankunft abzuwarten.) — Die Bewegung Blüchers von Wavre über St. Lambert sei allerdings entscheidend, aber zu gewagt und mit großen Fehlern verbunden gewesen. Der Verf. sucht dieß S. 80 — 85 zu erörtern und stützt sich dabei auf das Raisonnement eines preußischen Militärs „C. v. W. Feldzug 1815. S. 68," den man doch gewiß nicht beschuldigen könne, die Verdienste des preußischen Armeekorps schmälern zu wollen. Er schließt diese Betrachtungen und das 1. Capitel des 2. Buches folgendermaßen: „Nur allein der

Ausgang hat diese (Blüchers) Voraussetzungen rechtfertigen können, welche uns zeigten, daß der Blücher von Waterloo, noch der Blücher von Champ-Aubert und Vauchamp war. Wenn die von Napoleon an den Marschall Grouchy abgefertigten Befehle befolgt worden wären, so würde Blücher die Strafe seiner Verwegenheit haben tragen müssen; ein glücklicher Zufall, das bloße Ungefähr (le hasard) kam ihm zu Hülfe und dieses Ungefähr hat den Ruf befestigt, welchen ihm seine Anhänger beilegen."

Das 2. Capitel dieses Buches erörtert die Bewegung der preußischen Armee nach St. Lambert am 18. näher, so wie die Bewegungen des Marschalls Grouchy und die Gefechte von Wavre am 18. u. 19. Juni, beschreibt den Rückzug dieses Marschalls nach Namur und das Gefecht von Namur am 20, und stellt ausführliche und gründliche Betrachtungen über die Operationen des rechten Flügels der franz. Armee an, deren Resultat ist, daß der Marschall Grouchy — der nicht nach dem Geiste seiner Instructionen und den Umständen, wie es ein commandirender General solle, sondern, wie ein subalterner Offizier, nach dem Buchstaben der Ordre handelte und Gefahren für die Verbindungslinie mit der Sambre fürchtete, welche gar nicht bestanden, ja der nicht einmal dem Kaiser zu Hülfe eilte, als er den Kanonendonner von Mont-St.-Jean hörte und die Generale Gerard und Excelmans ihm dringend vorstellten, daß es durchaus nöthig sei, aufs schnellste der Hauptarmee zur Unterstützung zu manövriren — die einzige Ursache der Niederlage von Waterloo sei. — Das 3. und letzte Capitel des 2. Buches betrachtet die militärischen und politischen Folgen der Schlacht von Waterloo, die Hülfsquellen Frankreichs, die Streitmittel der Alliirten und erörtert auf eine sehr interessante Weise die Intriguen zu Paris, welche den zweiten Sturz Napoleons herbeiführten. Der Raum verbietet es uns, aus diesem Capitel ein Näheres anzuführen, so wie von dem nachfolgenden dritten Buche des Feldzugs 1815 mehr, als eine ganz kurze Uebersicht des Inhaltes zu geben. — Dieses Buch, welches den Marsch der Verbündeten nach Paris und die Besitznahme dieser Hauptstadt, so wie die Operationen der übrigen alliirten Armeen und die Belagerungen der festen Plätze umfaßt, zerfällt in 4 Capitel. Im 1. werden die Operationen der vereinigten niederländisch-niederrheinischen Armeen bis zum 25. Juni, die Vereinigung der franz. Armee zu Laon und ihr Rückzug nach Soissons, der Marsch der Preußen nach Compiegne, der weitere Rückzug der Franzosen und die Gefechte am 27. u. 28. beschrieben, Betrachtungen über die militärischen Ereignisse angestellt und die Folgen der Revolution vom 22. Juni (Abdankung Napoleons), so wie die Erfolge der Gesandtschaften der provisorischen Regierung, welche die Wiedereinsetzung der bourbon'schen Dynastie als unverträglich mit der Ruhe Frankreichs und Europa's ansah, geschildert. — Das 2. Capitel erzählt den Uebergang der Preußen über die Seine und stellt Betrachtungen darüber an. Hierauf folgen die Gefechte am 1. 2. u. 3. Juli und die Convention von Paris vom 3. Juli, so wie Betrachtungen über diese Convention. Die Erzählung der Unterhandlungen Fouché's, des Benehmens der Kammern und der gewaltsamen Auflösung der Regierung und der Kammern schließen dieses Capitel. — Das folgende ist den Operationen der Armeen vom Ober- und Mittelrhein gewidmet. Das 4te und letzte handelt von den Operationen und Gefechten der franz. Alpenarmee (Suchet) und der alliirten Armee von Italien (Gen. Frimont), von den Operationen der Armee des Var unter dem Marschall Brune und der Ermordung dieses Generals. Ferner enthält dieses Capitel eine kurze Notiz über die von den Alliirten genommenen festen Plätze, das Gefecht von Longwy (am 14. Juli) und die Belagerung von Hüningen, womit der Verfasser die Geschichte dieses Feldzuges schließt.

Der 5. Band enthält als historische Belege die wichtigsten Actenstücke, welche sich auf die Feldzüge 1814 u. 1815 beziehen, sodann die gut gezeichneten und gestochenen Pläne der Schlachten von Brienne, Toulouse, Ligny und Waterloo.

Wir schließen diese Anzeige mit der Bemerkung, daß wir im Verlaufe des Werks unsere gleich Anfangs geäußerte Ansicht (s. Nr. 7 S. 56 der A. M. Z.) „es möge Herr v. B. doch nicht so ganz alle Nationalvorliebe abgelegt und sich völlig auf dem ganz unpartheiischen Standpunkte der Geschichte behauptet haben," bestätigt fanden.

(Hierzu die Beilage Nr. 4.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung: C. W. Leske in Darmstadt, und in dessen Offizin gedruckt.

Digitized by Google

Beilage zur Allgemeinen Militärzeitung.

1826. Nr. 1.

Bei C. W. Leske in Darmstadt erscheinen seit dem Monat Juli folgende neue Unternehmungen:

Der Staatsbote,

eine

allgemeine staatswissenschaftliche Zeitung für deutsche Bundesstaaten.

Es fehlt nicht an deutschen Zeitschriften, welche entweder die Politik des Tages zum Gegenstand haben oder höheren wissenschaftlichen Zwecken gewidmet sind. Wenn aber der gebildete Mann, und namentlich ein deutscher Geschäftsmann, welcher nicht sehr viele Blätter regelmäßig lesen kann oder mag, nach einer Zeitschrift sich umsieht, welche ihn möglichst schnell mit allem demjenigen bekannt macht, was in staatswissenschaftlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht in den Staaten des deutschen Bundes erfolgt, und welche nebenbei durch politische Uebersichten lediglich geschichtlichen Inhalts es erleichtert, die Tagesbegebenheiten in einem Ueberblick zusammen zu fassen, — so wird ein solches Blatt vergebens gesucht.

Diesem Mangel will die allgemeine staatswissenschaftliche Zeitung für deutsche Bundesstaaten begegnen.

Sie soll daher in ihrem ersten Hauptbestandtheil alles umfassen, was im ganzen Kreise der Staatswissenschaften auf dem Gebiete des deutschen Bundes bemerkenswerthes und interessantes erfolgt, und soll dem Leser also vereiniget mittheilen, was über die Grenzen des einzelnen Staats hinaus Interesse gewährt. Alle bemerkenswerthen Verfügungen und Ereignisse, welche in dem deutschen Bunde und in seinen einzelnen Theilen die Verfassung und die Staatsverwaltung betreffen, welche die Verbesserung der Gesetzgebung berühren, welche die National-Oekonomie und Staatswirthschaft nebst der Finanzwissenschaft interessiren, welche die Förderung der Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei, besonders der Gewerbsamkeit bezwecken, sollen in größeren und kleineren Aufsätzen dargestellt werden.

Zwei Nummern wöchentlich sind vor der Hand diesem staatswissenschaftlichen Abschnitte gewidmet.

Die enge Verbindung der Staatswissenschaften mit den politischen Ereignissen und das Interesse, welches getreue historische Uebersichten der Tagesbegebenheiten gewähren dürften, sind Veranlassung, als weiteren Hauptbestandtheil dieser staatswissenschaftlichen Zeitung Eine Nummer wöchentlich erscheinen zu lassen, welche sich mit der Politik des Tages dergestalt beschäftiget, daß sie in einer soweit möglich wahrhaftigen Chronik übersichtlich zusammenstellt, was politisch neues und zugleich interessantes auf den verschiedenen Theilen der Erde sich ereignet.

Die Redaction hat ein als publicistischer Schriftsteller geachteter Gelehrter übernommen.

Diese neue Zeitung begann mit dem 1. July dieses Jahres. Der Preis eines Semesters ist 4 fl. und wird vorausbezahlt. Für einen kürzeren Zeitraum wird nicht Bestellung angenommen. Die Versendung geschiehet posttäglich durch die Post und wöchentlich oder in Monatheften durch den Buchhandel.

Alle Buchhandlungen sind in den Stand gesetzt, diese Zeitung innerhalb ganz Deutschland zu dem angezeigten Preis zu liefern.

Dieselbe steht auch zu Bekanntmachungen aller Art offen. Die Gebühren sind für die Zeile 4 kr.

Allgemeiner Militär-Almanach

insbesondere

für die deutschen Bundesstaaten ꝛc.

Die Uebersicht des Standes der Heere Europa's, insbesondere Deutschlands, ihrer Organisationen ꝛc., aus guten Quellen geschöpft, wird der Hauptinhalt dieses gewiß eben so interessanten als nützlichen neuen Almanachs seyn. Außerdem sollen anziehende Aufsätze uber allgemein interessirende militärische Gegenstände, Charakterzüge, Skizzen, Anekdoten, in Bezug auf Krieg und Krieger ꝛc., das Nützliche und Angenehme desselben erhöhen. Ein elegantes Aeußere und wohlgetroffene Porträts berühmter Feldherrn und Krieger, so wie Abbildungen des Militärs verschiedener Staaten, Zeichnungen das gesammte Militär interessirender neuen Gegenstände und Erfindungen ꝛc. werden noch mehr zur Empfehlung dieses neuen Almanachs beitragen.

Ein detaillirterer Plan wird demnächst ausgegeben werden.

Verlängerte Subscription.

Die zweite Auflage des ersten Bandes der

Predigten

über sämmtliche Sonn- u. Festtagsevangelien des Jahres.

Eine Gabe christlicher Liebe,

der neuen evangelischen Gemeinde in Mühlhausen dargebracht von jetzt lebenden deutschen Predigern und herausgegeben von

D. Ernst Zimmermann,

ist im Januar d. J. erschienen und an die zahlreichen Unterzeichner versandt worden. — Der Druck des zweiten Bandes wird unausgesetzt fortgesetzt und bis zu dessen Beendigung — also bis zum November — besteht der Subscriptionspreis für die Ausgabe auf Postpapier zu 3 fl. 36 kr. und auf Druckpapier 2 fl. 42 kr. um welchen alle Buchhandlungen das Buch liefern.

Wohlfeile Taschen-Ausgaben.

Allgemeine Geschichte der Kriege der Franzosen und ihrer Alliirten

vom Anfange der Revolution bis zum Ende der Regierung Napoleons. Nach den einzelnen Feldzügen für Leser aller Stände erzählt. Mit Napoleons Leben. In zwanzig bis vier und zwanzig Bändchen, jedes geheftet zu 27 kr. Aus dem Französischen übersetzt, mit Schlachtplanen.

Dieses interessante, gewiß der allgemeinen Theilnahme werthe Werk erscheint in Paris unter der obersten Leitung des rühmlich bekannten Generals Beauvais. Es wird beginnen mit

dem Feldzuge von 1814 u. 1815 von M. Martonval in zwei Bändchen, dem unmittelbar

der Feldzug in Aegypten und Syrien von J. Ader folgen soll uud darauf gleich nach ihrem Erscheinen die übrigen bereits angekündigten Werke gegeben werden, nämlich:

der Krieg in der Vendée von Alexis Dumesnil,
die Revolutions-Feldzüge von M. J. P. G. Viennet,
die Feldzüge in Italien von M. X. B. Saintine,
die Feldzüge in Spanien, 1808 bis 1813, von dem Obersten Bory de Saint-Vinzent,
der Feldzug in Rußland von Alphons Rabbe,
der Feldzug von 1813 in Sachsen von Chatelain,
der Feldzug in Deutschland von 1805 von St. Maurice,
der Seekrieg von M. Jal u. s. w.
Napoleons Leben in 2—3 Bändchen.

Digitized by Google

Die Uebersetzungen werden von sachkundigen Officieren bearbeitet und sind mit sachgemäßen Anmerkungen begleitet. Ein ausführlicher Prospectus, welcher zugleich als Probe der Behandlung des Stoffes gelten kann, ist durch alle Buchhandlungen zu haben, woselbst auch Unterzeichnung für das Werk angenommen wird. — Die Geschichte einzelner Feldzüge wird zwar auch abgegeben, alsdann kostet aber jedes einzelne Bändchen 40 kr.

Kinder-Bibliothek

eine Sammlung der anmuthigsten Märchen, Fabeln, Parabeln und Erzählungen des Auslandes und deutscher Jugendschriftsteller, zur Entwickelung, Belehrung und Unterhaltung des kindlichen Alters, in gehefteten Monat-Bändchen von 130 Seiten, jedes Bändchen mit einem Kupferstich geziert zu 12 kr., mit ausgemaltem Kupferstich 18 kr.

(Man unterzeichnet für einen Jahrgang von zwölf Bändchen, welche im Abonnement nicht getrennt werden. Einzelne Bändchen oder Werke kosten das Doppelte des Subscript. Preises.)

Die Redaktion dieser Kinder-Bibliothek hat ein als Jugendschriftsteller und Pädagog geachteter Mann übernommen, dessen Bestreben dahin gehet, alles was in dieser Sammlung erscheint, in rein kindlicher und sittlicher Form zu liefern.

Hiermit steht in Verbindung:

Jugend-Bibliothek

eine Sammlung von Original-Aufsätzen, Reisebeschreibungen, Biographieen, Aphorismen aus Klassikern, Gedichten ꝛc., für das jugendliche Alter gewählt und eingerichtet, in gehefteten Monat-Bändchen von 130 Seiten, jedes Bändchen mit einem Kupferstich oder einer Landkarte geziert, zu 12 kr.

(Man unterzeichnet ebenfalls für einen Jahrgang von zwölf Bändchen, welche im Abonnement nicht getrennt werden. Einzelne Werke kosten das Doppelte.)

An der Spitze dieses Unternehmens steht ebenfalls ein als Jugendlehrer erfahrener Mann, der die sorgfältigste Auswahl und zweckgemäße Bearbeitung der interessantesten ältern und neuern Reisebeschreibungen ꝛc. mit Liebe und Gewissenhaftigkeit besorgen wird

Beide Bibliotheken beginnen mit dem July d. J. und werden regelmäßig fortgesetzt. Eine ausführlichere Anzeige, welche von allen Buchhandlungen, bei welchen man auch unterzeichnen kann, ausgegeben wird, bezeichnet den Inhalt und Plan beider Unternehmungen näher.

Es wird und muß für deutsche Eltern eine angenehme Nachricht sein, durch diese mit Sorgsamkeit, sowohl hinsichtlich des Inhalts als des Aeußeren ausgestattete Sammlung in den Stand gesetzt zu werden, ihren wißbegierigen Lieblingen für den geringen jährlichen Aufwand von 2 fl. 24 kr. bis 3 fl. 36 kr. und wenn sie auch deren von verschiedenem Alter besitzen, für 4 fl. 48 kr. bis 7 fl. 12 kr., jeden Monat in einem oder zwei Bändchen eine belehrende und unterhaltende Lektüre, welche den Anforderungen strengster Sittlichkeit genügt, in die Hände geben können.

Die echte Biographie Jean Paul's

ist so eben im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung erschienen, und zwar unter dem Titel:

Wahrheit aus Jean Paul's Leben. 16 Bändchen. Nebst zwei Nachbildungen der Handschrift Jean Paul's. 8. 1826. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Diese Schrift ergänzt und ihr schließ sich an:

Jean Paul Friedrich Richter in seinen letzten Tagen und im Tode von D. Richard Otto Spazier. 8. 1826. Geheftet. 21 gr. oder 1 fl. 36 kr.

Die gebildete Lesewelt erhält hier die einzige und wahre Biographie Jean Paul's, welche von ihm selber Jahrelang mit gewissenhaftem und religiösem Ernst vorbereitet worden ist. Er selber sagt in seinen Vorrede-Bruchstücken: „Alle „Thatsachen sind, bei dem Alleinheiligen, wahr. Niemand „denke an scherzhafte Anfügungen; an ernste kann ohnehin „kein rechtlicher, meiner würdiger Leser denken. Ich wüßte „nicht warum ich's schriebe, wollte ich nicht die Wahrheit „schreiben, da mir so viele Dichtungen offen liegen." Und so können wir mit vollem Recht diese Blätter aus seinem Leben, als die köstliche Reliquie empfehlen, welche Jean Paul seinen Freunden hinterlassen hat. — Die Schilderung seiner letzten Lebenstage und Stunden durch seinen Neffen, Herrn Dr. Spazier, wird kein fühlendes Herz unbewegt lassen, und sein Tod erscheint hier gleichsam wie die lichtere Verklärung seines reinen und hohen Lebens. — Zugleich warnen wir vor jedem Nachdruck. Die Privilegien, welche der Wittwe Jean Pauls gegen jeden möglichen Nachdruck bewilligt worden sind, erstrecken sich auch auf seine Biographie, welche übrigens zu Folge des abgeschlossenen Kontrakts, niemals in einen andern Verlag übergehen kann, und demnach auch in die Berliner Ausgabe der Gesammtwerke nicht aufgenommen werden wird.

Auf die früher in unsrem Verlage erschienenen Werke Jean Pauls, welche eben so schön und elegant wie die Biographie gedruckt sind, machen wir von neuem aufmerksam. Es sind:

1. Katzenbergers Badereise, nebst einer Auswahl verbesserter Werkchen von Jean Paul. 2te verb. und vermehrte Auflage. 3 Bändchen. 8. Auf geglättetes Velinpapier. 3 Thlr. 12 gr. oder 6 fl. 18. kr.
2. Kleine Bücherschau. Nebst einer kleinen Nachschule zur Vorschule der Aesthetik von Jean Paul. 2 Bändchen. 8. Auf geglättetes Velinpapier. 2 Thlr. 16 gr.

Katzenbergers Badereise ist unstreitig das größte humoristische Werk, welches in Deutschland je erschienen, und dem als Folie der tiefste gemüthvollste Ernst und die erhabenste Begeisterung, in den beigegebenen Werkchen, untergelegt ist. — Die Kleine Bücherschau ist eine fortgesetzte Aesthetik der früher erschienenen, und von eben so großer Bedeutung für die Kritik als für die Geschichte der neuesten Literatur überhaupt. Die schöne und ergreifende Schlußrede in diesem Werke (bedeutsam Himmelfahrt-Woche genannt) ist gleichsam als der Schwanengesang, als der letzte rührende Abschiedsgruß des großen Todten an das deutsche Publikum zu betrachten. — Alle diese Schriften sind in Hinsicht der Korrektheit des Drucks und des Papiers englischen Drucken an die Seite zu setzen, weshalb sie auch, als eben so inhaltreiche, wie äußerlich wohl ausgestattete Freundschafts-Gaben jeder Zeit sich empfehlen werden.

Breslau, den 1. Juni 1826.

Buchhandlung Joseph Max und Komp.

Neue Verlagsbücher von C. Fr. Amelang in Berlin zur Jubilate-Messe 1826.

Beck, Dr. Fr. Adolf, Deutsche Synopsis der drei ersten Evangelisten. Nach der griechischen Synop-

Digitized by Google

sis de Wette's und Lücke's bearbeitet. Ein Handbuch für Lehrer in Schullehrer-Seminarien und niedern Classen gelehrter Schulen, so wie für jeden denkenden Christen. gr. 8. 18 gr. oder 1 fl. 21 kr.

Burckhardt, G. F., Der kleine Engländer; oder Sammlung der im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden Wörter und Redensarten zum Auswendiglernen. Englisch und Deutsch. Ein Hülfsbuch zur Erlernung der englischen Sprache, und vorzüglich zur Uebung des Gedächtnisses herausgegeben. Groß 12mo. Geheftet 8 gr. oder 36 kr.

— — (aus London, Lehrer der engl. Sprache in Berlin) und J. M. Jost, (Vorsteher einer Erziehungs- und Lehranstalt für Knaben) Praktische Englische Grammatik für Schulen und den Privatunterricht; enthaltend eine möglichst vollständige Anweisung zum Aussprechen und Lesen; eine faßliche Darstellung der Formlehre und der Syntax, mit zahlreichen Uebungs-Beispielen; ferner einen Anhang zur Kenntniß und Einübung des merkantilischen Styls; und endlich ein englisches Lesebuch, bestehend in einer zweckmäßigen Auswahl von Lesestücken aller Stylarten. gr. 8. (41 compresse Bogen). 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr.

Freudenreich, Dr. Julius, Hugo's und Lina's Erholungsstunden, oder kleine Erzählungen zur Bildung des Herzens und der Sitten. Für Kinder von 4 — 9 Jahren. gr. 12. Mit illuminirten Kupfern. Sauber gebunden. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Hermbstädt, Sigm. Fr., (königl. preuß. geh. Rath und Ritter ꝛc.) Chemische Grundsätze der Kunst Bier zu brauen; oder Anleitung zur theoretisch-praktischen Kenntniß und rationellen Beurtheilung der neuesten und wichtigsten Entdeckungen und Verbesserungen in der Bierbrauerei, nebst Anweisung zur praktischen Darstellung der wichtigsten in Deutschland und England gebräuchlichen Biere und einiger ganz neuen Arten derselben. Dritte neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Zwei Theile in gr. 8. Mit 3 schwarzen u. 3 illum. Kupfertafeln in Quer-Folio. 3 Thlr. oder 5 fl. 24 kr.

Ife, A., (Privatlehrer der ital. u. franz. Sprache) der kleine Italiener; oder Sammlung der zum Sprechen nöthigsten Wörter und Redensarten. Italienisch und deutsch. Begleitet mit den nothwendigsten, die Regeln der Grammatik betreffenden, Bemerkungen. Ein Hülfsbuch für diejenigen, welche sich der Erlernung der italienischen Sprache widmen, und besonders zur Uebung des Gedächtnisses herausgegeben. Gr. 12. Geheftet 10 gr. oder 45 kr.

Scheibler, C. W., allgemeines deutsches Kochbuch für bürgerliche Haushaltungen, oder gründliche Anweisung, wie man ohne Vorkenntnisse alle Arten Speisen und Backwerk auf die wohlfeilste und schmackhafteste Art zubereiten kann. Ein unentbehrliches Handbuch für angehende Hausmütter, Haushälterinnen und Köchinnen. 8. Sechste durchaus verbesserte und vermehrte Auflage. Mit einem Titelkupfer. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Sternau, Fr. Dr., Alwina. Eine Reihe unterhaltender Erzählungen zur Bildung des Herzens und der Sitten und zur Beförderung häuslicher Tugenden, für Töchter von sechs bis zwölf Jahren. gr. 12. Engl. Velin-Druckpapier. Mit schönen illuminirten Kupfern, nach Zeichnungen von L. Wolf gestochen vom Prof. Jügel und Wachsmann. 1 Thlr. 16 gr. oder 3 fl.

— — Palamedes. Oder erweckende, belehrende und warnende Erzählungen für Söhne und Töchter von sechs bis zwölf Jahren. gr. 12. Engl. Druckp. Mit illum. Kupfern, nach Zeichnungen von L. Wolf gestochen vom Prof. Buchhorn, Hübner und Meno Haas. Sauber gebunden. 1 Thlr. 16 gr. oder 3 fl.

Wenzel, C. A. W., (Hauptmann im königl. preuß. Ingenieurcorps ꝛc.) die Feldbefestigung nach den neuesten Ansichten und Erfahrungen der letzten Kriege Europas. Zunächst zum Gebrauche für sämmtliche königl. preuß. Militärschulen bearbeitet. 62 Bogen in gr. 8. Mit 7 Kupfertafeln in Royal-Quart, 259 Figuren darstellend. Noch zu dem fortdauerndern Subscriptionspreise à 3 Thlr. oder 5 fl. 24 kr.

Wilmsen, F. P., die Unterrichtskunst. Ein Wegweiser für Unkundige, zunächst für angehende Lehrer in Elementarschulen. gr. 8. Dritte verbesserte und stark vermehrte Ausgabe. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

— — Gustav's und Malvina's Bilderschule. Ein belehrendes Buch für Kinder, welche anfangen zu lesen. gr. 12. Engl. Druck-Velin. Mit 13 sauber illum. Kupfertafeln, neu gezeichnet und gestochen von Ludw. Meyer jun. Dritte vermehrte Auflage. Gebunden 1 Thlr. 6 gr. oder 2 fl. 15 kr.

In der Herbst-Messe des vorigen Jahres waren neu:

Grebitz, Caroline Eleonore, die besorgte Hausfrau in der Küche, Vorrathskammer und dem Küchengarten. Ein Handbuch für angehende Hausfrauen und Wirthschafterinnen, vorzüglich in mittleren und kleineren Städten und auf dem Lande. 2 Theile, ord. 8. Zweite verbesserte und stark vermehrte Auflage. (75 Bogen.) à 2 Thlr. od. 3 fl. 36 kr.

Hermbstädt, Sigism. Fr., gemeinnütziger Rathgeber für den Bürger und Landmann; oder Sammlung auf Erfahrung gegründeter Vorschriften zur Darstellung mehrerer der wichtigsten Bedürfnisse der Haushaltung, so wie der städtischen und ländlichen Gewerbe. gr. 8. Sechster Band. Mit einer Kupfertafel à 18 gr. oder 1 fl. 21 kr.

Ife, A., Der kleine Franzos; eine Sammlung der zum Sprechen nöthigsten Wörter und Redensarten. Französisch und deutsch. Ein nützliches Hülfsbuch für diejenigen, welche sich der Erlernung der französischen Sprache widmen, und besonders zur Uebung des Gedächtnisses. Zweite Auflage. 12. geh. à 6 gr. oder 27 kr.

Langbein, A. F. C., Vacuna. Erzählungen für Freistunden, vorzüglich der Jugend. 8. Engl. Velin-Druckpap. Mit 4 Kupfern nach Zeichnungen von Ramberg, gestochen von L. Meyer jun. Sauber geheftet à 1 Thlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr.

Sachs, S., (Königlicher Regierungs-Bau-Inspector) Anleitung zur Erd-Baukunst (Pisé-Bau); mit Anwendung auf alle Arten von Land- und Stadt-Bauten, nebst einer vollständigen Lehre von der Konstruktion der Tonnen-, Kappen- und Kreuzgewölbe in reinem Lehm und von der Anfertigung feuersicherer Dächer ohne alles Holzwerk, auch einer Anweisung die Fundamente bis auf den Baugrund in bloßem Lehm anzufertigen. Ein Handbuch für Baumeister und Landwirthe

Digitized by Google

und für Alle, die trockne, warme, feuersichere und und überaus wohlfeile Bauten auszuführen wünschen. gr. 8. Mit 4 Kupfertafeln in Quer-Folio, gestochen von dem Prof. C. Mare. Sauber geheftet à 2 Thlr. 12 gr: oder 4 fl. 30 kr.

Wilmsen, F. P., Miranda, eine auserlesene Sammlung bewundernswürdiger und seltener Ereignisse und Erscheinungen der Kunst, der Natur und des Menschenlebens für die Jugend. gr. 12. Engl. Velin-Druckpap. Mit 12 sauber illuminirten Kupf. nach Zeichnungen von L. Wolf, gestochen von L. Meyer jun. und Laurens. Sauber gebunden à 2 Thlr. 16 gr. od. 4 fl. 48 kr.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Abriß einer Lebens- und Regentengeschichte

Alexanders I.

Kaisers von Rußland.

8. Geheftet. Preis 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Inhalt: Einleitung. Kapitel 1. Alexander als Großfürst. Kap. 2. Sein Regierungsantrit, Kap. 3. Krönung zu Moskau. Kap. 4. Segnungen des Friedens. Kap. 5. Seine Reise nach Memel. Kap. 6. Rußland unter ihm 1803, 4. Kap. 7. Rußlands politischer Himmel verfinstert sich. Kap. 8. Rußlands innere Gestaltung. Kap. 9. Oestr.-russ. Krieg gegen Frankreich. Kap. 10. Preuß.-russ. Krieg gegen Frankreich, Kap. 11. Verschönerungen St. Petersburg und Einrichtungen im Innern Rußlands 1806—1812. Kap. 12. Kriege und äußere Verhältnisse Rußlands vom Tilsiter-Frieden bis 1812. Kap. 13. Krieg mit Frankreich 1812. Kap. 14. Alexander I., Europas Befreier. Kap. 15. Befestigung des Friedens 1815. Kap. 16. Rußland von 1816—1820. Kap. 17. Rußland in den letzten Lebensjahren Alexanders I.

Portefeuille von 1813.

Ein Gemälde der politisch-militairischen Ereignisse dieses ewig denkwürdigen Jahres; nebst einer Auswahl bis jetzt noch nicht gedruckter Briefe Napoleons und anderer ausgezeichneter Personen der kriegführenden Mächte, besonders während des ersten Sächsischen Feldzuges, des Pleßwitzer Waffenstillstandes, des Prager Congresses und des zweiten Sächsischen Feldzuges. Von Herrn von Norvins. Nach dem Französischen auszüglich bearbeitet von Dr. J. F. Knapp. 2 Theile. 8. geheftet. Preis 2 Thlr. 8 ggr. oder 4 fl. 12 kr. rhein.

Der Preis des französischen Originals ist 7 Thlr. Zwei Tage, nachdem dasselbe erschienen war, machten schon mehrere Pariser Blätter auf diese Schrift aufmersam. Der Courrier français sagt, daß es ein großes Licht (grand jour) auf jene Ereignisse werfe, daß es ein Schatz für die Geschichte und Alle sei, welche die Begebenheiten, die den Sturz Frankreichs herbeigeführt haben, genau kennen und beurtheilen lernen wollen — und daß es an historischer Treue und an Reichthum der geschichtlichen Daten alles übertreffe, was die Literatur bis jetzt in den Schriften eines Ségur, Fain, Las Casas, Chabulon u. a. m. nachzuweisen habe.

M. Rogers sicherer

Schwimmmeister,

oder die beste Methode in wenig Tagen schwimmen zu lernen; nebst Tevenots Schwimmkunst und den dazu gehörigen 10 Abbildungen. Geheftet. Preis 8 ggr. od. 36 kr.

So eben ist erschienen:

Soldatenlieder.

8. geheftet. 6 gr. oder 7½ sgr.

In drei verschiedenen Ausgaben, für

Teutschlands, Preußens, Sachsens Krieger.

Melodien dazu, geheftet 1 Thlr. 2 gr. od. 1 Thlr. 2½ sgr.

Diese neuen Lieder mit eigenen Melodien sind von verzüglichen Dichtern und Componisten.

Alle Buch- und Musikhandlungen nehmen darauf Bestellungen an.

Von dem in Paris erschienenen Werke, von welchem der Constitutionel vom 29. Mai eine sehr günstige Anzeige macht:

NAPOLÉON devant ses contemporains

(angeblich von Lucian Bonaparte, Prinz v. Canino) erscheint bei mir eine deutsche Uebersetzung.

Zugleich mache ich die Anzeige, daß der 3te Band der

Aufklärungen über Begebenheiten der neuern Zeit

Preis 1 Thlr. 8 gr. oder 2 fl. 20 kr. erschienen und versandt ist. Der 4te und 5te Band werden unter Anderem Auszüge aus

Napoléon et l'Europe, fragments historiques p^r Alexandre Doin, 2 Volumes, den

Mémoires, Souvenirs, opinions et écrits du Duc de Gaëte, und

Mémoires de G. J. Ouvrard, sur sa vie et ses diverses opérations financières

enthalten und gleich den früheren Bänden auch einzeln verkauft, so wie besonders abgedruckt die

Denkschrift über die Ereignisse, welche dem Tode Joachim des Ersten (Murat) vorangegangen sind, vom General Franceschetti,

zu 20 gr. oder 1 fl. 30 kr. zu haben ist.

Carl Wilhelm Leske.

Für Reisende, Brunnen- und Badegäste.

So eben ist erschienen u. in allen Buchhandlungen zu haben:

Description pittoresque et historique de la Bergstrasse, de l'Odenwald et des environs du Necker, à l'usage des voyageurs. Traduit de l'allemand de Mr. *A. L. Grimm*, orné de 34 gravures en taille douce. 12°. 1826. cartonné 4 fl.

Dieß ist eine Uebersetzung des beliebten Büchleins:

Vorzeit und Gegenwart an der Bergstraße, am Neckar und im Odenwalde. Erinnerungsblätter für Freunde dieser Gegenden, von A. L. Grimm. Mit 35 Kupfertafeln. Ausgabe in 8. cartonnirt 5 fl. 15 kr.

Mit der Haasischen Spezialkarte genannter Gegenden kostet jede dieser Ausgaben 1 fl. 30 kr. mehr.

Zugleich macht der Verleger auf folgende Schriften des Hrn. Geheimenraths und Ritter D. Fenner von Fenneberg zu Schwalbach aufmerksam:

Schwalbach und seine Heilquellen; ein Handbuch für Kurgäste. 2te Auflage. 8. geheftet 1 fl.

Schlangenbad und seine Heiltugenden. 8. geh. 40 kr.

Selters und seine Heilkräfte. 8. geh. 1 fl.

Curgeschenk für Brunnen- und Badegäste, 3 Bändchen. 12°. gebunden 2 fl. 42 kr.

Digitized by Google

Beilage zur Allgemeinen Militärzeitung.

1826. Nr. 4.

Literarische Anzeige.

Im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung ist erschienen:

Reuter-Bibliothek
des
General Grafen von Bismark.
Erster Theil.
(Preis 3 fl., sächs. 1 Thlr. 16 gr.)

Inhalt:

Zueignung.
Eingangsrede.

I. Gespräch zweier Reuter-Offiziere über Gegenstände ihrer Waffe. Darin ein Bericht über die französische Reuterei 1823.

II. Die Lanze und das Schwerdt, ein fingirter Dialog über die Waffen der Reuterei.

III. Bemerkungen, besonders in Beziehung auf die Reuterei: zu Regniats Betrachtungen über die Kriegskunst.

IV. Bericht über das Reuter-Lager von Lüneville im Jahre 1824.

V. Berichte über Werke der Reuterei der Zeitgenossen.

1) Rottenburg. Elementar-Taktik für die Reuterei.

2) Brinken. Der Soldat in Bezug auf seinen Stand und Dienst in Rücksicht auf die Reuterei.

3) Decker. Die Gefechtslehre der Reuterei und reitenden Artillerie.

4) Brand. Der Dragener als Doppelkämpfer.

5) Marbot. Ueber Reuterei.

Schluß-Bericht (worin das System der reitenden Artillerie erwähnt wird).

Rückblick.

Zweiter Theil.
(Preis 2 fl. 42 kr., sächs. 1 Thlr. 12 gr.)

Inhalt:

I. Der Graf Moritz von Sachsen.

II. Die Sächsische Reuterei in der Schlacht von Collin den 18. Juni 1757.

III. Bericht über die Meldauer Pferde und die Einrichtung der dortigen Gestüte.

IV. Die Führung des Soldatenpferdes mit Einer Hand und mit der Kandare, nach den Grundsätzen der Natur, der Kunst und der Mechanik.

V. Das Pferd als Produkt der Kultur.

VI. Technische Stufenbahn der militärischen Reuterei.

VII. Reuter-Bericht.

A) Bericht über die Königlich französische Reuterei.

B) Bericht über die in dem Lager zu Lüneville versammelt gewesene französische Reuterei im Jahre 1825.

C) Bericht über die englische Reuterei.

D) Schlußbemerkungen.

Weiter sind von demselben geistreichen Verfasser bei uns erschienen:

Vorlesungen über die Taktik der Reuterei,
sammt den
Elementen der Bewegungskunst eines Reuter-Regiments,
mit 23 Planen. Dritte Auflage. Preis 3 fl., sächs. 1 Thlr. 16 gr.
(Ist in's Französische und Englische übersetzt.)

Inhalt der Vorlesungen über die Taktik.

I.	Verlesung.	Taktik — Strategie eine Definition.
II.	—	Charakteristik der Reuterei.
III.	—	Taktik der Reuterei.
IV.	—	Charakteristik des Gefechts.
V.	—	Form der Reuterei.
VI.	—	Fortsetzung.
VII.	—	Stellungskunst der Reuterei.
VIII.	—	Bewegungskunst der Reuterei.
IX.	—	Gefecht der Reuterei.
X.	—	Operationen der Reuterei, die Stellungen und Bewegungen des Heeres zu sichern.
XI.	—	Operationen der Reuterei, die Stellungen und Bewegungen des Feindes zu erkunden.
XII.	—	Hauptmomente der Geschichte der Reuterei.

Inhalt der Elemente der Bewegungskunst.

Beruf des Verfassers. — Kommando-Wort. — Militairische Linien und Punkte.

I. Abschnitt.

Aufmärsche. Bildung der Linien aus Kolonnen. Bildung der Linie aus der geöffneten Kolonne — aus der geschlossenen Kolonne.

II. Abschnitt.
Bewegung der Linien.

Marsch in gerader Linie vorwärts — rückwärts — in Staffeln — schachbrettförmig.

Frontveränderung — vorwärts — rückwärts.

Uebergang über einen Engweg — vorwärts in geöffneter Kolonne — in geschlossener Kolonne — rückwärts.

Marsch vor- und rückwärts in zwei Linien — vorwärts — rückwärts.

III. Abschnitt.

Abmärsche. Bildung geschlossener Kolonnen.

Vorwärts. — Rückwärts.

Bildung der geschlossenen Kolonne vorwärts — rückwärts.

Schluß.

Elemente der Bewegungskunst eines Reuter-Regiments,
mit 20 Planen. Dritte Auflage. Preis 1 fl. 30 kr., sächs., 20 gr.
(Inhalt wie oben im Abschnitt I. III. Besonders eingebunden ohne die Vorlesungen über die Taktik.)

Digitized by Google

Der Feldherr, nach Vorbildern der Alten,

Preis 1 fl. 30 kr., sächs. 1 Thlr.

Inhalt:

Erster oder strategischer Theil des Geistes der Kriegführung der Alten.

Zweiter oder taktischee Theil des Geistes der Kriegführung der Alten.

Felddienst der Reuterei.

Preis 48 kr., sächs. 14 gr.

(Ist in's Französische übersetzt. Erlebte in's Polnische übersetzt, in Warschau innerhalb 4 Wochen zwei Aufl.)

Inhalt:

Einleitung.

Eestes Hauptstück.

Taktik der Reuterei, die Stellungen und Bewegungeu des Heeres zu sichern.

I. Abschnitt. Stellung.

Lager. — Kantonnirung. — Feldwachen. — Pikets. — Unterstützungs-Posten. — Vorgesetzte Posten. — Vedetten.

II. Abschnitt. Bewegung.

Vortrab. — Nachtrab. — Bedeckung. — Vorläufer.

III. Abschnitt. Gefecht.

Vorbereitung. — Blänkeln. — Treffen.

Zweites Hauptstück.

Taktik dee Reuterei in Beziehung auf die Stellungen und Bewegungen des Feindes.

I. Abschnitt.. Auskundschaftungen.

Offene. — Heimliche.

II. Abschnitt. Ueberfälle.

Definition. — Versteck. — Entwurf. — Angriff. — Beunruhigungen. — Schein-Angriffe.

III. Abschnitt. Kleiner Krieg.

Definition. — Volkskrieg. — Anführer. — Truppen. — Taktik des kleinen Keiegs.

Felddienst-Instruction für Schützen-Reuter.

Dritte Auflage. Preis 36 kr., sächs. 8 gr.

Inhalt

Verwoet zur dritten Ausgabe — zur ersten Ausgabe.

Erstes Hauptstück.

Von dem Dienste der Reuterei in Beziehung auf die Sicherung des Heeres.

I. Abschnitt. Stellung.

Lager. — Kantonnirung. — Feldwachen. — Pikets. — Unterstützungs-Posten oder Reserve-Pikets. — Vorgesetzte oder detachirte Posten. — Vedetten.

II. Abschnitt. Bewegung.

Vortrab. — Nachtrab. — Seitentrupps. — Bedekkung. — Vorläufer oder Patrouillen.

III. Abschnitt. Gefecht.

Vorbereitung. — Blänkeln. — Treffen.

Zweites Hauptstück.

Von dem Dienste der Reuterei in Beziehung auf den Feind.

I. Abschnitt. Auskundschaftungen.

Offene. — Heimliche.

II. Abschnitt.

Ueberfälle. — Beunruhigungen. — Schein-Angriffe.

III. Abschnitt.

Kleiner Krieg.

Schützen-System der Reuterei,

mit 5 Plänen. Zweite Aufl. Preis 2 fl. 36 kr., sächs. 1 Thlr. 12 gr.

Inhalt:

Zueignung. — Eingangs-Rede. — An die Kritik bei dieser Zweiten Auflage.

I. Der Stoff, oder das technische Element der Schützen.

II. Die Form, oder das politische Element der Schützen.

III. Das Wesen, oder das geistige Element der Schützen.

Anhang.

Sämmtliche Werke sind in dem bequemen Duodezformate auf schönes weißes Velinpapier, gedruckt, und ist jeder Band mit einem geschmackvollen Umschlage versehen, gut eingebunden in einem Futteral.

Da die Schriften des Herrn General Grafen v. Bismaek bereits ein ausgedehntes Publikum gefunden haben, und mehrere derselben namentlich aber dessen erstes Werk: „Vorlesungen über die Taktik der Reuterei" fast in alle lebende Sprachen übersetzt worden sind, so enthält sich die unterzeichnete Buchhandlung, in eine Daestellung ihres entschiedenen Werthes tiefer einzugehen. Sie beschränkt sich darauf zu bemerken, daß diese Schriften, das Technische und das Taktische der Reuterei nicht nur mit großer Klarheit abhandeln, sondern daß zugleich ein großer Schatz philosophischer Bemerkungen, im poetischen Gewande vorgetragen darin sich vorfinden.

Die Reutee-Bibliothek wird in der Art ihren Fortgang haben, daß alle Jahr zu Ostern ein Band von 24 bis 25 Druckbogen erscheinen wird.

Carlsruhe, im März 1826.

Chr. Fr. Müller'sche
Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei.

Bei Bernh. Friedr. Voigt in Ilmenau ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Lebensregeln, Winke des guten Tons

und der feinen Gesellschaft für Jungfrauen und Mädchen, welche in die große Welt eintreten. Nebst einigen Erzählungen und Anecdoten. Nach dem Franz. von Philippine von Reden, geb. Freyin Knigge. 12. Geheftet. Preis 9 gr. oder 40 kr.

Aus den würdigen Händen dee Tochter des genialen und so lebensklugen Freiherrn von Knigge erhält hier die zarte Weiblichkeit eine Gabe voller goldnen Lehren und eine Moral in den anziehendsten Beispielen, deren Werth bereits im 2ten Heft der pädagogischen Literaturzeitung öffentlich durch verdiente Belobung anerkannt ist.

Der Gebäudemaler und Decorateur

oder die Kunst, Gebäude sowohl von Außen, als von Innen mit Geschmack zu verzieren. Eine Anweisung zur Kenntniß der erforderlichen Materialien aller Art, namentlich der Marmor- u. sonstigen Stein- u. Holzarten ꝛc., so wie zur künstlichen Nachahmung derselben in allen Arten Stuck und sonstigen Massen, und zur Verfertigung der Stuckaturarbeiten, zur Farbenbereitung und zur Anwendung derselben, auch zum Vergolden und Lackiren, zur Kunst des Tapezierers oder zur Kenntniß der Tapeten u. ihrer Anwendung, endlich mit einem Anhange über Verzierungen aus dem Gebiete der

Digitized by Google

Phantasie und über die leichteste Methode der Flächenberechnung. Ein unentbehrliches Handbuch für Baukünstler aller Art. Nach dem Franz. frei bearbeitet und mit vielen Zusätzen versehen von Dr. Th. Thon. Mit 3 Kupfertafeln. 8. Preis 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Die außerordentlich günstige Aufnahme, welche Watins Staffirmaler gefunden hat, war dringende Aufforderung, die Kunst Gebäude überhaupt zu decoriren folgen zu lassen, da von dieser die Staffirmalerei nur ein Zweig ist. Dies ist nun in vorstehendem Werke geschehen, und solches — nach den besten Hülfsmitteln bearbeitet, wird allen Anforderungen entsprechen und Baulustigen wie Baukünstlern gleich willkommen sein.

M. Wölfers (Baumeisters zu Gotha) gründliche

Anweisung zum Treppenbau

zum Selbstunterricht für Tischler, Zimmerleute und Maurer. Mit 2 großen Steindrücken, worauf 14 verschiedene Treppen- und Geländer-Modelle abgebildet sind. 8. Preis 8 gr. oder 36 kr.

Die Handelszeitung urtheilt darüber: „Diese Schrift bezweckt: dem gewöhnlichen Handwerker eine verständliche Anweisung über den Treppenbau zu geben und große Were, entbehrlich zu machen: dieser Zweck scheint uns gut erreicht.k,

D. J. E. A. Crousset's (Arztes zu Paris) erste Hülfsleistungen

in plötzlich-lebensgefährlichen Krankheiten und Zufällen,

namentlich bei Vergiftungen, Scheintod, Schlagfluß, Wunden, Blutungen, Verbrennungen, in die Luftröhre, den Schlund ꝛc. gerathenen fremden Körpern, gefahrvollen Zufällen der Schwangern und Neugebornen. Nebst einer Anleitung für gerichtliche Aerzte, zu den bei Leichnamen nöthigen gerichtlich-medizinischen Untersuchungen. Ein practisches Handbuch für Aerzte, Wundärzte, Sanitäts- und Polizeibeamte und Gebildete aus allen Ständen. Aus dem Französischen, mit Zusätzen vom geheimen Hofrath und Ritter D. Jul. H. G. Schlegel. gr. 8. Preis 1 Thlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr.

Ist irgend einem Werke ein großes Publikum und recht viele Leser zu wünschen, so ist es das Vorstehende, dessen Verfasser seinen Gegenstand mit der erschöpfendsten Umsicht beherrscht. So ausführlich der Titel ist, so verspricht er doch nur einen Theil dessen, was der Inhalt wirklich leistet, wobei der Hr. Uebersetzer, dessen Ruf in Theorie und Praxis so rühmlich verbreitet ist, aus dem Schatze vieljähriger Erfahrungen die interressantesten Zusätze, Ergänzungen und Berichtigungen beigegeben und dadurch den Werth des Originals eben so sehr erhöhet hat, als dieses bei seinen Verdeutschungen von Rammazzini Krankheiten der Handwerker, von Doussin-Dubreuil über Verschleimungen u. s. w. nach dem einstimmigen Urtheil der medizin. Annalen, des Beckschen Rep., der allgem. Lit. Zeitung, der der Salzb. u. a. Zeitungen schon früher der Fall war.

Die Hausfrau als Mutter

Guter Rath für junge Frauen in der Ehe, während der Schwangerschaft, bei der Entbindung, bei dem Stillen, beim Entwöhnen, bei einer kräftigenden physischen Erziehung der Kinder in der zweiten Periode und insbesondere bei den gewöhnlichsten Kinderkrankheiten.

Von Dr. med. Theodor Léger, Mitglied der medizin. Facultät zu Paris. Aus dem Französ. übersetzt von Dr. Fr. Reinhard. 8. Geheftet. Preis 18 gr. oder 1 fl. 21 kr.

Sehr wahr sagt Rousseau im Emil: „Die erste Erziehung ist die wichtigste und sie gehört ohne Frage in den Bereich der Frauen.“ Das verstehende treffliche Familienbuch, das seine Lehren dem schönen Geschlecht so verständlich entwickelt, wird daher in Deutschland so willkommen seyn, als es den Französinnen war und jeder zärtliche Gatte wird eilen, den Seinigen durch Widmung dieser Schrift einen nützlichen Beweis seiner Aufmerksamkeit zu erweisen.

Jahrbuch aller neuen wichtigen Erfindungen

und Entdeckungen, sowohl in den Wissenschaften, Künsten, Manufakturen und Handwerken, als in der Land- und Hauswirthschaft. Mit Berücksichtigung der neuesten deutschen, französischen und englischen Literatur. Herausgeg. von H. Leng. Zweiter Jahrgang, enthält die Erfindungen von 1823, gr. 12, cartonnirt. Preis 1 Thlr. 16 gr. oder 3 fl.

Der zweite Jahrgang dieses Werks übertrifft den ersten, der vom Publikum günstig aufgenommen und von mehreren kritischen Blättern, z. B. im ersten Heft des Journals der Landwirthschaft 1825, für ein verdienstliches Unternehmen erklärt wurde, weit an Reichthum, indem er nahe an 700 neue im Jahr 1823 gemachte Erfindungen und Entdeckungen enthält, da jener von 1822 nur 500 in sich faßte. Jeder, vom Gelehrten bis zum Handwerker, findet hier unter den betreffenden Rubriken, deren Auffindung das Inhaltsverzeichniß und zwei sehr genaue Register erleichtern, das ihm Wissenswürdige zusammengestellt und gewiß läßt sich auch von diesem Jahrgang mit Recht behaupten, was in der Halleschen Literaturzeitung Nr. 207, 1825 vom ersten gesagt wurde, „daß wohl selten ein Künstler oder Handwerker hier nicht für sein Fach eine neue nützliche Erfindung fände.“ Als Beweis dieser Behauptung mögen aus der großen Zahl der Rubriken nur einige dienen: Calicedruckerei, neue Dachbedeckung mit Steinpapier, Bearbeitung des Stahls (8 Erfindungen), Plattirung und Versilberung, Elfenbeinpapier, Essigsiederei, Glasfabrikatien, neue Gerbemittel, Glasuren, Gravirung, Hagelableiter, Holz und Zeuche unverbrennlich zu machen, Mörtel, Flintenschlösser, Combinationsschlösser, Spinn-, Wirk- und Tuchmaschinen, künstliche Steine, neue Sättel u. s. w.

Der unfehlbare Ratten-, Mäuse-, Maulwurfs-, Wanzen-, Motten-, Flöhe- und Mückenvertilger;

nebst sichern Mitteln gegen Erdflöhe, Schnecken, Raupen, Ameisen, Kornwürmer, Blattläuse, Heimchen, Ohrwürmer, Wespen, Hornisse, Kröten und Eidechsen in Kellern und Kammern, Erdkrebse und noch viele andere schädliche Geschöpfe. Auf dreißigjährige Erfahrung gegründet. Dritte stark verm. und verbesserte Auflage. Preis geheftet 8 gr. oder 36 kr.

Wiewohl es wenige Haushaltungen in Deutschland geben wird, denen dieses Büchlein nicht gegen die soge-

Digitized by Google

nannten Hausfeinde die prompteste Hülfe geleistet hätte, so ist doch zu bemerken, daß es durch die zahlreichen Zusätze dieser neuen Auflage noch sehr an Gemeinnützigkeit genommen hat.

Das Sonntagsblatt für andächtige Familien, bisher Gott und der Mensch betitelt, hat auch für das Jahr 1827 unter dem veränderten Titel:

Der Mensch vor Gott.

Ein Sonntagsblatt für alle Stände und Confessionen.

seinen segensreichen Fortgang. Der ganze Jahrgang kostet wie bisher 3 fl. 36 kr., wogegen jede Woche ein Stück und zwar anticipirt so erscheint, daß es selbst in den entferntesten Gegenden vor den bestimmten Sonntagen eintrifft und an denselben zur häuslichen Erbauung gelesen und vorgelesen werden kann, wodurch es sich besonders für Diejenigen eignet, welche bei abgelegenen Wohnerten, bei kränklichem Körper, bei vorgerücktem Alter ꝛc. am Besuch des öffentlichen Gottesdienstes verhindert sind. Uebrigens erfreuet sich dieses geschätzte Andachtsblatt fortwährend einer großen Zahl würdiger Mitarbeiter und wird auch ferner, wie bisher in dem Geiste des wahren Christenthums fern von allen einseitigen Ansichten unbefangenen Christen zu gefallen suchen. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen darauf an.

So eben ist erschienen und an alle Buchhandlungen Deutschlands versendet worden:

Schneidawind, Dr. F., die Feldzüge in den Jahren 1812, 1813, 1814 und 1815 unter Napoleons persönlicher Anführung, nebst biographischen Skizzen denkwürdiger Personen dieser Epoche. Höchst nöthiger Anhang zu „Arnault's Leben Napoleons" und den „Darstellungen der merkwürdigsten Zeitereignisse seit 1789." 1r Band, der russische Feldzug (Feldzug in Rußland und Polen). 2s Heft. gr. 8. broschirt 1 fl. 12 kr. oder 16 gr.

Dieses 2te Heft, mit welchem der 1ste Band geschlossen ist, enthält den Beschluß des russischen Feldzuges und folgende biographische Skizzen berühmter Männer dieser Epoche: 1. Eugen, Herzog von Leuchtenberg, Fürst v. Eichstett ꝛc. 2. Kutusoff. 3. Mürat, König von Neapel. 4. Gouvion St. Cyr. 5. Mallet. 6. Frochet. 7. Hulin. 8. Desolles. 9. Baraguay d'Hilliers.

Vollständige Exemplare des 1sten Bandes, der 26 Bogen in groß Oktav umfaßt, sind fortwährend in allen guten Buchhandlungen um den billigen Preis von 1 Thlr. 8 gr. oder 2 fl. 24 kr. zu haben.

Bamberg, im November 1826.

J. C. Dresch.

Für Freunde belletristischer Lectüre, Leih- und Privat-Bibliotheken.

So eben sind erschienen in Ernst Kleins Comptoir in Leipzig:

Zeichnungen nach der Natur

Entworfen auf einer Reise durch die Schweiz nach dem Chamonny-Thale von dem Verfasser von

Wahl und Führung

Geheftet in farbigen Umschlag 1 Thlr.

Der geschätzte Verf., der sich schon in den „Seefahrern" als Meister von Naturschilderungen bewiesen hat, stellt hier eigene Anschauungen von den interessantesten Ländern so dar, daß man sie selbst zu genießen glaubt; aufs Vollkommenste wiederholt er sie aber denen, welche sie schon genossen.

Andruzzos der Livadier.

Historischer Roman

von W. v. Lüdemann.

Vers. des Sultotenkriegs, der Pyrenäen-Züge ꝛc.

2 Bändchen. 1 Thlr. 16 gr.

Durch die wahre, blos mit dem Reichthum griechischen Himmels und Lebens ausgeschmückte Geschichte dieses Vaters des Odysseus, erhalten wir ein lebensvolles Gemälde Griechenlands und seines Klephtens, das Verständniß und die Entwickelung des jetzigen Freiheitskampfs, blos unentschieden seyend, ob unser Interesse mehr durch das Historische oder durch das Poetische erregt und festgehalten wird.

Bei Friedr. Wagner in Freiburg hat die Presse verlassen, und ist in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Chateaubriand's sämmtliche Werke.

Erstes Bändchen.

Enthält: Tagebuch einer Reise nach Jerusalem erstes Bändchen, nebst der Note über Griechenland, übersetzt von C. von Kronfels. Preis 18 kr. oder 4 gr. sächs.

Encyklopädisch-philosophisches Lexikon.

In allen Buchhandlungen sind ausführliche Anzeigen eines Werks zu erhalten, das im Verlage des Unterzeichneten unter folgendem Titel erscheinen wird:

Encyklopädisch-philosophisches

Lexikon,

oder

Allgemeines Handwörterbuch

der

philosophischen Wissenschaften,

nebst ihrer

Literatur und Geschichte.

Nach dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft bearbeitet und herausgegeben

von

Wilhelm Traugott Krug,

Professor der Philosophie an der Universität zu Leipzig.

Das Werk wird aus 4 Bänden, jeder zu 45—50 Bogen, bestehen; der erste Band erscheint zur Ostermesse 1827 und die übrigen 3 werden sich von 6 zu 6 Monaten oder wo möglich noch rascher folgen, so daß das ganze Werk mindestens in einem und einem halben Jahre fertig wird. Der Subscriptionspreis für jeden Band beträgt 2 Thlr., oder 3 fl. 36 kr. und wird erst beim Empfange entrichtet. Nach Erscheinung des ersten Bandes tritt ein bedeutend erhöhter Ladenpreis ein. Privatpersonen, die sich direct an den unterzeichneten Verleger wenden, erhalten auf 6 Ex. ein 7tes gratis.

Leipzig, 1. November 1827.

F. A. Brockhaus.

Digitized by Google

Register

über die allgemeine Militär-Zeitung vom 1. Juli bis Ende Dezemb. 1826.

(Nr. 1 bis 53.)

Aegypten. Lazarethwesen, S. 104. Militärschule, 104. 398.
Amerika. a) Vereinigte Nordamerikanische Staaten. Maßregeln gegen die Desertion, 23. Landmacht, 119. Militärbudget von 1823 bis 1825 —, 336. Militärschulen, 336. Militär-Academie zu West-Point, 361. — b) Brasilien. Bestand und Organisation der Armee, 334. Ausbildung von Offizieren in Frankreich, 334. — c) Buenos-Ayres. Militärmacht, 168. — d) Guatimala. Organisation der Armee, 23. — e) Mexico. Organisation der Armee ꝛc., 412.
Ankersward, Freiherr von, Duellgeschichte, 127.
Artillerie. Frankreich. 49. 73. 95. 121. 129. 145. 153. 160. 237. 281. 313. 321. 329. 340. 348. 358. England, 31. Sachsen-Weimar, 59. Schweden, 59. Schweiz, 77.
Augenkrankheiten bei dem niederländischen Militär, 23.
Avancements, Ordensertheilungen, Pensionirungen, Todesfälle ꝛc. Baden, 39. 168. — Bayern, 15. 175. 279. — England, 398. — Frankreich, 104. 159. 199. 256. 295. 303. 320. — Hannover, 358. — Hessen, Großherzogthum, 384. — Niederlande, 7. 70. 71. — Oestreich, 23. 71. 176. 272. 280. 367. 400. — Preußen, 159. 287. — Rußland, 24. 95. 119. 216. 224. 231. 248. 256. 336. 376. 384. 400. — Sachsen (Königreich), 48. — Schweden, 64. — Schweiz, 88. 128. — Spanien, 272.

Baden, Reglement über die zum Militärdienste untauglich machenden Gebrechen, 36. Herbstmanövers, 232. 295.
Bajonnetfechtkunst, 72. 366. 389.
Bayern. Conservatorium der Armee, 6. Stellvertretung durch Unteroffiziere, 7. Edle Handlung des Oberstlieutenants von Regnier und deren Belohnung, 15. Bekleidung der Armee, 29. 262. Ablegung der Stöcke von Seiten der Unteroffiziere, 31. Armeegestüt, 39. Milde Anstalten, 44. 311. Duellverbot, 54. 158. Pensionsverhältnisse der Offiziere ꝛc., 69. Landwehrordnung, 132. 137. Verbot des Säbeltragens für beurlaubte Soldaten, 239. Verordnung wegen der Civilpraxis der Militärärzte, 262. Organisation des Kriegsministeriums, 284. Verordnung wegen Anschaffung des Eßgetraides und der Fourage, 295.
Benningsen (Graf), russischer General en Chef. Dessen Tod, 256.
Blücher's Denkmal, 37.
Brasilien, s. Amerika.
Braunschweig. Reform des Militärs, 48. 87. Stiftung einer Militärverdienstmedaille, 398.

Camerad, Cameradendiebstahl ꝛc., Begriff. 54. 165. 398.
Cavalerie. Frankreich, 7. 28. 31. 189. 238. Oestreich, 156. Portugal, 384.
China. Militärmacht, 126.
Cochinchina. Kleidung und Bewaffnung der Truppen, 270.
Congrevische Raketen — s. Raketen.

Dänemark. Artillerieübungen, 184. Herbstmanövers vom Jahr 1826 —, 295.
Dampfwaffen von Perkins, 12. 48., von Besehmy, 136. 256.
Deutscher Bund. Uebernahme des Militärs der Festung Luxemburg von dem niederländischen Gouvernement, 70.
Duellwesen. Baiern, 54. 158. Schweden, 127.

England. Perkins'sche Dampfwaffen, 12. 48. Versuche, Granaten durch Knallpulver zu zünden, 31. Ungeheueres Geschütz, welches 102pfündge Kugeln schießt, 88. Bequeme Methode, den Tornister zu tragen, 88. Die Militärmacht der englischostindischen Compagnie, 116. 220. Die 68pfünder von Lord Cochranes Expedition nach Griechenland, 175. Die großbritannische Landmacht, ihre Verhältnisse im Allgemeinen und ihre Oberbehörden, 241. 249. Das Militär und die Polizei zu Manchester, 271. Eiserne Bettstellen, 279. Tagsbefehl hinsichtlich der Größe der Soldaten, 279. Uebungen der Rekruten in der Handhabung der Keule, 326. Gerücht von Aenderung im Armeecommando, 327. Verhältnisse des Offizierscorps im Landheere, 337. 345. 353. Pensionsverhältnisse der Offiziere ꝛc., 366. Schritt bei der Infanterie, 367. Körperliche Züchtigungen, 367. 383. Pensionsbestimmungen für die Wittwen und sonstigen Hinterlassenen der Offiziere, 373. 381. Congrevische Raketen, als Ursache des letzten Sieges über die Ashantes, 398. Militär-Bildungsanstalten, 409. 417.
Dr. Eichheimer, k. baierischer Generalstabsarzt, 279.

Feldspitäler. Neutralität derselben, 215.
Frankreich. Neueste Organisation der Armee, 3. 9. 17. Besondere Uebungen des 3ten Dragoner-Regiments zu Lille, 7. Kriegsministerium, 18. Ordonnanz wegen Entschädigung der Cavalerieoffiziere bei außerordentlichem Pferdeverlust, 28. Rangverhältnisse der Feldprediger, 31. Einverleibung der 5ten Compagnie der Gardes du Corps, 31. Zulage des Reiters, welcher sein Pferd 6 Jahre reitet, 31. Neue Feldschmiedin, 31. Budget des Kriegsministeriums, 33. 41. Neueste Preißfragen für die Artillerieoffiziere, 49. 281., für die Genieoffiziere, 293. Pensionsverhältnisse der Offiziere ꝛc., 57. Verhandlungen der Deputirtenkammer über das Militärbudget von 1827 —, 61. 68. 79. 85. 92. Weigerung eines protestantischen Nationalgardisten bei einer Procession Dienst zu thun, 64. Des Grafen Segur »Geschichte Napoleons und der großen Armee«, 70. Vorlesungen über die Artillerie- und Pontonnier-Wissenschaft, 73. Das Infanterie-Feuergewehr, 105. 113. Gehalte der Professoren an der Artillerie- und Genieschule zu Metz, 119. Das neueste Artillerriesystem, 121. 129. 145. 153. 160. Freiplätze in der Veterinärschule zu Alfort, 150. Cavalerieschule zu Saumür, 189. Verbot der Kuebelbärte bei den Offizieren vom Generalstabe, 192. Gratificationen für die bei dem Exerziren der Rekruten angestellten Offiziere und Unteroffiziere, 192. Vorbereitungs-Militärschule zu la Fleche, 205. Trocadero-Caserne, 207. Lager bei Luneville, 207. 295. Merkwürdige Militär-Rechtsfälle,, 207. 398. Militärstrafgesetzbuch, 207. 358. 408. Prixhan's Bombenkanone, 216. Militärschule zu St. Cyr, 95. 176. 228. 304. Reglement über den Dienst in den Constructionsarsenalen, 237. Dienstverhältniß der Chef-Instructoren der Truppen zu Pferd, 238. Besuch der festen Plätze Frankreichs durch den preußischen Major von Lünow, 231. Ueber die Stellvertretung, 244. Uebungslager bei St. Omer, 248. Subscription des Königs auf das Journal des sciences militaires, 271. Abneigung der Unteroffiziere und Soldaten gegen den Militärdienst, 271. Neueste Organisation des Personals des Gesundheitsdienstes und der Spitäler, 273. Manövers. 287. 295. Resultate der Recrutirung im Jahr 1825 —, 301. Geldzulage statt der Austheilung von Essig während der Sommermonate, 304. Verordnung wegen der vom Geniecorps aufgeführt werdenden Gebäude ꝛc., 304. Ordonnanz wegen Beurlaubung der Truppen, 304. Dauerzeit der Bajonnetscheiden, 304. Säbelgehänge oder Kuppel der Offiziere, 311. Pulverpreiß, 312. Weinaustheilungen auf dem Namenstag des Königs, 312. Gewehrreparaturen, 312. Revision der im Dienste befindlichen Waffen, 312. Verfertigung der Stein- und Hahnenschrauben, der Nuß und Stange am Gewehrschloß, von Stahl, 312. Ar-

Digitized by Google

terieschulen zu Valence und Auronne, 358. Errichtung eines Remonte-Depots zu Auvillac, 358. Allgemeines Kriegsarchiv zu Paris, 393. 405. Leistungen der 32ten Linien-Halbbrigade vom 17ten April 1796 bis 7ten April 1797 —, 399. Aufhören der Gageabzüge für Regimentsmusiken, 400. Neue Organisation des großen Generalstabes, 176. 414.

Generalstab. Frankreich, 176. 192. 414. Schweiz, 88.
Genieweseu. Frankreich, 293. Niederlande, 239.

Hannover. Ausgaben für das Kriegswesen, 31. Herbstmanövers im Jahr 1826 —, 196. 272. Prüfungen bei Offiziers-Avancements, 305. Errichtung eines Monuments für die bei Watertoo gefallenen hannöverischen Krieger, 384.
Hessen, Großherzogthum. Säbeltragen der Beurlaubten, 23. Pensionsverhältnisse der Offiziere ꝛc., 77. Militärstrafgesetzbuch, 81. 89. 97. Militär-Organisation, 88. 185. Grundzüge der bei den Kriegsübungen zu befolgenden Regeln, 140. Hauptuebungen im Jahr 1826 —, 168. 239. Dienstreglement, 173. 177. 185. 197. Militärschule zu Darmstadt, 253. 257. Sorge für prompte Justizpflege bei den Militärgerichten, 332. Menagewesen, 401.
Hessen, Kurfürstenthum. Verordnung über die Hülfsvollstreckung gegen Offiziere, 30. General-Kriegsdepartement, 32.

Janitscharen, 385.

Kauslers (von) Ernennung zum Mitgliede der schwedischen Academie der Kriegswissenschaften, 15.
Kirchenstaat. Reduction des Militärs, 176.

Lazarethwesen. Aegypten, 104. Frankreich, 273.
Loudon, von, östreichischer Feldmarschall, 280.
Luftschiffahrt (militärische), 420.

Manövers. Baden, 231. 295. Dänemark, 295. Frankreich, 248. 287. 295. Hannover, 199. 272. Hessen, Großherzogthum, 168. 239. Niederlande, 71. 168. Oestreich, 280. 328. Preußen, 200. 231. 263. Rußland, 120. 200. 223. 248. Sachsen, Königreich, 184. Schweden, 32. 64. Schweiz, 64. Würtemberg, 168.
Mauvillon von, militärische Blätter, deren Aufhören, 207.
Mecklenburg-Schwerin. Recrutirungsgesetz, 32. Strafbefugniß der bürgerlichen Obrigkeit und Gerichtsstand hinsichtlich der Beurlaubten und Reserve-Soldaten, 119.
Menagewesen. Großherzogthum Hessen, 401.
Milde Anstalten. Bayern, 44. 311. Oestreich, 104. Preußen, 45. Rußland, 46.
Militärschulen. Aegypten, 104. 398. England, 409. 417. Frankreich, 73. 119. 189. 205. 304. 313. 321. 329. 340. 348. 358. Hessen, Großherzogthum, 253. 257. Niederlande, 8. Nordamerika, 336. 361. Norwegen, 32. 304. Oestreich, 156. Preußen, 268. Rußland, 159. Schweden, 32. 304. Schweiz, 209. Würtemberg, 100. 108.
Militär-Strafgesetzbuch. Frankreich, 207. 358. Mecklenburg-Schwerin, 119. Hessen, Großherzogthum, 81. 89. 97. 332. Portugal, 327. Preußen, 65. 95. 119. 324. Sachsen, Königreich, 166. 316. Schweiz, 149.

Nassau. Pensionsverhältnisse der Offiziere ꝛc., 125. Hauptmanövers im Jahr 1826 —, 192. Militär-Etat, 214.
Neapel. Schweitzer-Regimenter, 112.
Niederlande. Rang des General-Inspectors des Medicinalwesens, 8. Ungeheuere Kanone aus dem Zeughause zu Delft, 8. Artillerie- und Ingenieurschule zu Delft, 8. Uniformveränderung, veranlaßt durch die Augenkrankheiten unter den Truppen, 23. Untersuchung wegen des Festungsbaues in Westflandern, 64. Uebergabe des Materials der Festung Luxemburg an den deutschen Bund, 70. Lustlager bei Ravels, 71. Herbstmanövers im Jahr 1826 —, 168. Das Abfeuern der Geschütze mittelst Zündhütchen, 192. Vereinigung des Genieweseus mit dem Heerverwaltung, 280. Abschaffung der Pfeifer, 312. Die Errichtung von Compagnieen Freiwilliger in den Infanterie-Divisionen für den Dienst in Ostindien, 327. Neue Methode des Unterrichts im Lesen und Schreiben, 367. Aufstellung des großen Löwen als Denkmal der Schlacht von Waterloo, 367.
Norwegen. S. Schweden.

Oestreich. General Pino, 23. Pensionsverhältnisse der Offiziere ꝛc., 51. Verein zur Unterstützung der Invaliden, 104. Militär-Schwimmanstalt, 104. Valerian Schubert, einer der ältesten Soldaten, 119. Dampfgeschütz von Bosezny, 136. 256. Militärische Equitationsschule zu Neustadt, 156. Organisation der Armee, 217. 225. 233. Künftige neue Organisation, 239. Gerücht wegen Reductionen in der Armee, 256. Rückstoßmaschine in der Wiener Gewehrfabrik, 256. Die Militärgränzen in Croatien, 265. Dienstjubiläum des Hofkriegsraths-Präsidenten, Prinzen von Hohenzollern, 272. Truppenübungen bei Wien und Ofen, 280. 328. Verbot der Geldaufnahmen von Seiten der verwaltenden Militärbehörden, 400.
Ordensverleihungen — s. Avancements.

Pensionirungen — s. Avancements.
Pensionsverhältnisse der Offiziere in den verschiedenen deutschen und europäischen Staaten: Bayern, 69. England, 366. Frankreich, 57. Großherzogthum Hessen, 77. Nassau, 125. Oestreich, 51. Preußen, 53. Königreich Sachsen, 366. Sachsen-Weimar, 183. Würtemberg, 76.
Pensionsbestimmungen für die Wittwen und sonstigen Hinterlassenen der englischen Offiziere, 373. 381.
Persien. Bestand des Heeres, 304.
Pino, General, 23.
Pohlen. S. Rußland.
Portugal. Niedersetzung einer Commission zur Vorbereitung eines neuen Gesetzbuches für die Armee, 327. Organisation der Armee durch den Marschall Beresford, 359. Gratification zur ersten Equipirung der Cavalerieoffiziere, 384.
Preußen. Blüchers Denkmal, 37. Milde Anstalten, 45. Pensionsverhältnisse der Offiziere ꝛc., 53. Schwimmschule zu Berlin, 54. 159. Verordnung wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse, 65. Verordnung wegen des Portos der Briefe und Pakete der Soldaten vom Feldwebel abwärts, 71. Einforderung von Gutachten und Vorschlägen in Bezug auf die Justizpflege ꝛc., 95. Gerichtsstand der beurlaubten oder erst im Frühjahre zur Kriegsreserve übertretenden Soldaten, 112. Cabinetsordre wegen Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure, 119. Organisation der Armee, 193. 201. Manövers, 200. 231. 263. Denkmal zum Gedächtniß der Schlacht bei Zorndorf, 200. Regimentsbibliotheken, 261. Allgemeine Kriegsschule zu Berlin, 268. Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der bei der Militärverwaltung angestellten Beamten, 324. Rekrutirung im Jahr 1826 —, 327. Die russische Militärcolonie zu Potsdam, 336. 376. Verbot an die Offiziere, türkische Säbel zu tragen, 359. Des Feldpredigers Segebarth Mitwirkung in der Schlacht von Czaslau, 375. Erbauung einer Unteroffiziersschule zu Potsdam, 384.

Raketen, congrevische, 20. 25. 398.
Rußland. Einweihung der zur Bezeichnung der Kriegsereignisse von 1812, 1813 u. 1814 gestifteten Medaille, 24. Beurlaubung des Oberbefehlshabers der Militärcolonieen, Grafen Araktschejew, 24. Das Exerzirhaus zu Moskau, 24. Milde Anstalten, 46. Zeitschrift der militärischen Arzneiwissenschaften, 88. Waffenfabrik zu Tula, 94. Manövers bei Krasnoeselo, 120. Militärschule zu Odessa, 159. Truppenlager und Manövers bei Moskau, 200. 223. 248. Benennung mehrerer Regimenter nach den Namen berühmter russischer Generale, 216. Dienst der Kosaken am Kaukasus, 224. Unerschrockenheit mehrerer Artilleristen, 224. Das Stiftungsfest der Chevaliergarde, 272. Der Kaiser schenkt den Offizieren Tuch zu Uniformen ꝛc., 272. Aufstellung und Eintheilung der russischen und polnischen Armeen, 277. 396. Verordnung we-

gen Beabschiedung der ausgedienten Unteroffiziere und Soldaten ꝛc., 280. Die Militärcolonieen, 289. 297. 376. 415. Pensionirung der Töchter des General-Feldmarschalls Fürsten Golenischew Kutusow-Smolensky, 328. Die Remontirung der polnischen Cavalerie und Artillerie, 358. Des Kaisers Aeußerung über die Infanterie und Cavalerie der Garde, 384. Deßgleichen über das 1te Cadettenkorps, 400.

Sachsen, Königreich, Bestrafung des Diebstahls an Cameraden ꝛc., 166. Herbstübungen im Jahr 1826 —, 184. System der körperlichen Züchtigungen, 316. Pensionsverhältnisse der Offiziere, 366.
Sachsen-Meiningen. Conscriptionsgesetz, 78.
Sachsen-Weimar. Neue Vorrichtung zur Abfeuerung des schweren Geschützes, 60. Gesetz wegen Todterklärung der in den Feldzügen von 1809 bis 1814 zurückgebliebenen Personen, 120. Versuche über die Anwendbarkeit der Percussionszündung bei den Infanterie-Gewehren, 147. Pensionsverhältnisse der Offiziere ꝛc., 183.
Segur (Grafen) Geschichte Napoleons und der großen Armee im russischen Feldzuge, 8. 70. 207.
Schritt, Länge und Geschwindigkeit desselben; Anfrage, 200. Bei der englischen Infanterie, 367.
Schweden. Uebungslager bei Ladugärdsgärdet, 32. 64. Militärschule in Christiania, 32. 304. Duellgeschichte des Oberst Freiherrn von Ankersward, 127. Bestand der Landarmee im Jahr 1825 —, 336. Bevorstehende neue Organisation der norwegischen Artillerie, 358. Versammlung des Kriegs-Befälet, 367. Einstellung des täglichen Wachtparaden, 376. Akademie der Kriegswissenschaften, 400. Conscription, 408. Versetzung der wegen übler Aufführung aus den angeworbenen Regimentern gestrichenen Soldaten zum Pionniercorps, 416.
Schweitz. Versammlung der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde, 15. Uebungslager bei Thun, 64. Erfindung des Lieutenants Fischer hinsichtlich der Abfeuerung der Kanonen und des kleinen Gewehrs, 71. Generalstab, 88. Verhandlungen der Tagsatzung über Militärstrafgesetze und insbesondere über die Stockschläge, 15. 149. Militärverfassung, 161. 169. 180. Militärinstitute, 209. Militärverein von Offizieren der Cantone Waadt, Genf ꝛc., 320.
Schwimmanstalten. Oestreich, 104. Preußen, 54.
Spanien. Der König erklärt sich als Obersten der Garde; Vermehrung der letzteren, 24. Gehalt der zu diplomatischen Posten verwendet werdenden Militärs, 24. Organisation der Armee, 128.

Taschenkanonen, 88.
Todesfälle — s. Avancements ꝛc.
Türkei. Einführung der europäischen Disciplin, 24. 47. 184. 200. 287. 304. 312. Manövers bei Belgrad, 359. Die Janitscharen, 385.

von Vaudoncourt (Generals) Abtreten von der Mitwirkung zu dem Journal des sciences militaires, 216.

Würtemberg. Pensionsverhältnisse der Offiziere ꝛc., 76. Anstalt für Offizierszöglinge ꝛc., 100. 108. Manövers im Jahr 1826 —, 168. Schützenanstalt bei der Infanterie, 369. 377. Reglement über das Bajonnetfechten, 390. Die Recrutirung für die Jahre 1827. 1828 und 1829 —, 416.

Literatur.

Segur's Geschichte Napoleons ꝛc. und Gourgaud's Untersuchungen darüber — insbesondere die Kritik beider Werke im bulletin des sc. mil. S. 8. 207.
Die reitende und die fahrende Artillerie, eine Parallele. 16.
Rumpfs. Der Adjutant oder der Militärgeschäftsstyl. 32.
v. Deckers Lehrbuch für Unteroffiziere und Soldaten des preußischen Heeres. N. Aufl. 40.
Histoires des campagnes de 1814 et 1815 par G. de Vaudoucourt. 54. 95. 150. 239. 263. 423.
v. Selmnitz Bajonnetfechtkunst. 71.
Thellung v. Courtlary Versuche über die schweizerische Militärverfassung. 159.
v. Decker's Artillerie für alle Waffen. Th. 1. — 176.
Des loisirs du soldat français en temps de paix. Par P. de Bourdeliac. 231.
v. Rudloff's Handbuch des preußischen Militärrechts. 287. 295.
Militärisches Taschenbuch. Jahrg. VI. 343.
v. Hoyer die Stellung der Neueren. 359. 368.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv. N°

Digitized by Google

Google

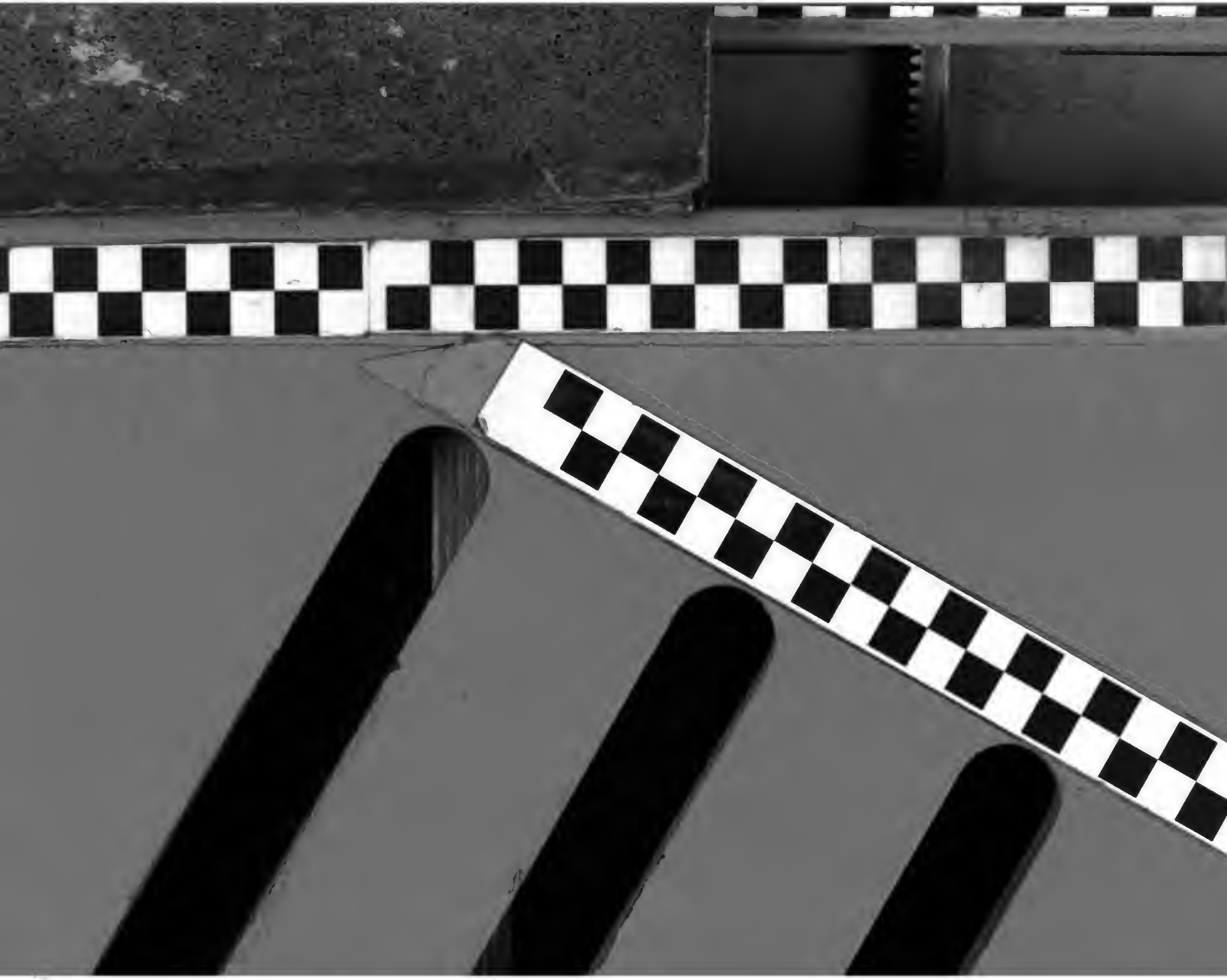

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google